Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1950)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 30. Dezember 1949.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz und im Einverständnis mit dem Regierungsrat ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession auf **Montag**, den **23. Januar 1950** angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Verfassungsänderung

Zur zweiten Beratung:

Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil.

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Nutzung des Wassers.
2. Gesetz über das Gesundheitswesen.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949.

Finanzdirektion

1. Kenntnisgabe der durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkredite (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Genehmigung der durch den Regierungsrat bewilligten Nachkredite für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Teuerungszulagen für das Staatspersonal und die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen bei Bezug einer AHV-Rente.
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.
6. Bericht über die Ueberprüfung der Kantonalen Verwaltung durch Herrn Dr. Probst.

Justizdirektion

1. Erweiterung des Obergerichtes um ein Mitglied.
2. Erteilung des Enteignungsrechtes.
3. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
4. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

1. Waldankäufe und -Verkäufe.
2. Expropriation i. S. Aufforstungsprojekt Wallbach und Euchibad (Lenk).

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Direktion der Volkswirtschaft

Förderung des Wohnungsbaues; Beiträge.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Spitäler.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten.
2. Erstellung einer Baracke für Virusforschung (Kinderlähmung).

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Amstutz. — Flugplatzfrage im Kanton Bern.
2. Casagrande. — Erweiterung der Einkommensgrenze bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung.
3. Grunder. — Abschluss der Forstrechnungen.
4. Kohler. — Vermehrte Schulung unbemittelter begabter Schüler. (Antwort.)
5. Grädel (Bern). — Erhöhung der Einkommensgrenze und der Uebergangsrenten der AHV.
6. Burgdorfer (Schwarzenegg). — Dezentralisierung der Artillerieschiessübungen auf dem Waffenplatz Thun.
7. Alchenberger. — Erhöhung der Bedürfnis- und Uebergangsrenten der AHV.

Postulate der Herren:

8. Tschannen (Muri). — Revision von Art. 20 der Staatsverfassung.
9. Stäger. — Beibehaltung der erhöhten Liegenschaftssteuer.
10. Fraktion der BGB-Partei. — Stimmbeteiligung im Kanton Bern.
11. Schaer. — Uebernahme des Unterhaltes des sogenannten Rekweges am Nidau—Büren-Kanal durch den Staat.
12. Zingre. — Schutz der Interessen der Holzproduzenten.
13. Schmitz. — Bahntaxenermässigung zum Besuche der Patienten in der bernischen Heilstätte Bellevue, Montana.
14. Dr. Tschumi. — Bereitstellung von Mitteln für die Strassenkorrektion Vanel — Simmental — Brünigpass.
15. Wiedmer. — Kennzeichnung der Reagenten auf Rindertuberkulose.
16. Spichiger. — Rechnungswesen der Gemeinden.
17. Grädel (Huttwil). — Sparverkaufverträge.
18. Neuenschwander. — Instandstellung der Strasse Oberdiessbach—Linden—Jassbach.

Interpellationen der Herren:

19. Staub. — Arbeitskonflikt.
20. Hofer. — Milchfälschung im Verkaufsladen der Molkereischule Rütti.
21. Grütter. — Einwirkung auf die Steueranlage infolge Wegfalls von direkten Bundessteuern.
22. König. — Kürzung von Gewinnungskostenabzügen bei unselbständig Erwerbenden.
23. Schwarz. — Konversionsanleihe vom 26. Oktober 1949.
24. Renfer. — Zusammensetzung der Viehzuchtkommissionen.
25. Althaus. — Massnahmen zugunsten frei werdender Arbeitskräfte in Industrie und Gewerbe.
26. Messer. — Förderung von Güterzusammenlegungen.
27. Burren (Steffisburg). — Importe von Gemüse und Blumen.

Einfache Anfragen der Herren:

28. König. — Weisung an Schulärzte betreffend Scharlachfälle.
29. Piquerez. — Gesetzmässigkeit der Verfassungsänderungen zugunsten des jurassischen Landesteils.
30. Seewer. — Wildschaden im Simmental und Saanenland.
31. Messer. — Auskunfterteilung über Flugplatzanlage.
32. Zingre. — Zweisimmen—Reichenstein—Saanenmöser-Strasse.
33. Landry. — Aenderungen bei der AHV.
34. Laubscher. — Lautsprecheranlage im Grossratssaal.
35. Berger. — Gemeindestimmrecht der Schüler der Gartenbauschule Oeschberg.
36. Bickel. — Abänderung von Art. 39 Ziff. 4 Steuergesetz.

* * *

Wahlen

Wahl eines weiteren Oberrichters.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. E. Steinmann.

Erste Sitzung

Montag, den 23. Januar 1950
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burgdorfer (Burgdorf), Rubi, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Bern), Freimüller, Gasser (Bümpliz).

Präsident. Seit der letzten Session, die ich leider nicht präsidieren konnte und die durch unseren 1. Vizepräsidenten, Grossrat Stünzi, trefflich geleitet wurde, hat das Bernervolk am 11. Dezember eine kantonale Vorlage angenommen, die vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit gutgeheissen worden war, nämlich das Strassenbauprogramm. Dieses wurde mit der gewaltigen Mehrheit von 122 119 gegen nur 42 208 Stimmen angenommen. Das Resultat ist auch für uns erfreulich, indem damit unsere Arbeit sanktioniert worden ist. Die Stimmbeteiligung, über die man sich mit Recht hie und da beklagt, war gut. Sie betrug 68 %.

Sie werden begreifen, dass ich auch den Entscheid über das eidgenössische Beamtengesetz, dem das Bernervolk mit 99 000 jasagenden Stimmen zugestimmt hat, als ein Gesetz begrüsse, das geeignet ist, den sozialen Frieden zu erhalten.

Im Bundeshaus ist ein Berner, ein früheres Mitglied des Grossen Rates und, während kurzer Zeit, unserer Regierung, zum zweiten Mal zum Vizepräsidium des Bundesrates aufgestiegen. Wir möchten Herrn Bundesrat Eduard von Steiger unsere Glückwünsche und sympathischen Grüsse übermitteln.

Wir dürfen hoffen, dass auch am 29. Januar die kleine, aber wichtige Vorlage über die Bewilligung der nötigen Kredite für den Wiederaufbau der abgebrannten Gebäulichkeiten der Strafanstalt Thorberg vom Bernervolk gutgeheissen werde. — Im laufenden Jahr wird es voraussichtlich nicht an weiteren Abstimmungen fehlen. Ich weise darauf hin, dass wir in dieser Session allein drei Entwürfe verabschieden sollen: Die jurassische Vorlage, das Wassernutzungsgesetz und das Gesundheitsgesetz. Ich hoffe, dass über allen drei Vorlagen bei den kommenden Entscheiden ein guter Stern stehen werde.

Vom Herrn Staatsschreiber ist mir ein Brief der Heilstätte Bellevue in Montana übermittelt worden. Durch den Verzicht auf das Taggeld von zahlreichen Mitgliedern des Rates konnten

Fr. 2200.— gesammelt und der Verwaltung der Heilstätte überwiesen werden. Herr Verwalter Matthis teilt uns mit: «Wir haben den Betrag unserem Bibliothekfonds gutgeschrieben. Sie können versichert sein, dass mit dieser Ueberweisung unseren Kranken und dem Personal viel Freude und Kurzweil bereitet wird.»

Erlauben Sie mir, heute eines Dienstjubiläums zu gedenken. Es sind in dieser Zeit 40 Jahre her, seit Regierungsrat Mœckli im Dienst des Staates Bern steht. Er ist im Jahre 1908 in den bernischen Schuldienst eingetreten und am 22. Mai 1938 in die Regierung gewählt worden. Das Bernervolk schätzt an ihm seine Gewissenhaftigkeit, sein soziales Empfinden und seine Pflichttreue. M. le directeur des œuvres sociales, j'ai l'honneur de vous présenter, au nom du Grand Conseil et du peuple bernois, les félicitations les plus chaleureuses pour votre longue et féconde activité au service du peuple et je vous souhaite encore de longues années d'une bonne magistrature. (Applaudissements.)

Bereinigung der Traktandenliste

Präsident. Wir werden zu Beginn der Session nach den Direktionsgeschäften die Verfassungsänderungen betreffend die Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil beraten. Wenn es der Geschäftsgang erlaubt, was voraussichtlich der Fall sein wird, werden wir noch in der ersten Woche das Gesetz über die Nutzung des Wassers beraten. Das Gesetz über das Gesundheitswesen wird nach der Meinung der Präsidentenkonferenz in der nächsten Woche behandelt.

Der Beschlussentwurf betreffend Festsetzung der Teuerungszulagen für das Staatspersonal und die Lehrkräfte ist von der Kommission mehrheitlich abgelehnt und von der Regierung zurückgezogen worden.

Was den Bericht über die Ueberprüfung der kantonalen Verwaltung durch Herrn Dr. Probst betrifft, so ist man bereit, hierüber mündlich gewisse Aufschlüsse zu erteilen.

Für die zweite Sessionswoche haben wir weiter die Behandlung der Einbürgerungen und der Strafnachlassgesuche vorgesehen, ferner der Geschäfte der Erziehungsdirektion, dies mit Rücksicht auf die Abwesenheit des Erziehungsdirektors während eines Teils der Session. Dagegen möchte ich wenn möglich heute, im Anschluss an die Direktionsgeschäfte der Baudirektion, die beiden Postulate der Herren Dr. Tschumi und Neuenschwander über Bereitstellung von Mitteln für die Strassenkorrektion und die Strasseninstandstellungen behandeln, das Einverständnis des Baudirektors vorausgesetzt. Die Herren Postulanten sind damit einverstanden.

Das in ähnlicher Richtung, wenn auch auf andere Objekte hinzielende Postulat Schaer betreffend Uebernahme des Unterhaltes des sogenannten Rekweges am Nidau—Büren-Kanal durch den Staat wurde zurückgezogen. — Die andern Eingaben (Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfachen Anfragen) sind zur Begründung und Beantwortung bereit. Sie sollen alle in dieser Session behandelt und erledigt werden. Die Meinung der Präsidentenkonferenz geht dahin, dass es unsere Pflicht ist, vor dem Ende dieser Legislaturperiode, die noch bis Ende Mai läuft, alle diese Geschäfte zu erledigen, und zwar wenn möglich in dieser Session. Eine weitere, ausserordentliche Session ist nicht vorgesehen, es sei denn, dass unvorhergesehenermassen ganz dringliche Vorlagen noch sollten vom Rat behandelt werden müssen. Dann würde eine weitere Session Anfang April stattfinden.

Immer unter der Voraussetzung, dass die Fraktionen und der Rat zustimmen, werden wir am Mittwoch der zweiten Woche die Wahl eines Oberrichters vornehmen. Ausserdem haben wir, in dem Punkt ist die Traktandenliste zu ergänzen, einen Suppleanten des Obergerichts an Stelle des ausscheidenden Herrn Dr. Brahier zu wählen.

Die Session wird mindestens 14 Tage dauern. Ich möchte Sie aber jetzt schon bitten, um unser Pensum erledigen zu können, mit einer dritten oder einem Teil einer dritten Woche zu rechnen. Wir wollen mit allen noch hängigen Geschäften aufräumen.

Was nun die Anregung von Herrn Grossrat Schneiter betrifft, es sei die Amtsdauer der Ständeräte der der Nationalräte anzupassen, das heisst auf 4 Jahre statt auf jeweilen nur 1 Jahr festzulegen, so ist die Präsidentenkonferenz der Meinung — ich hoffe, Herr Grossrat Schneiter werde sich dieser Auffassung anschliessen — dass diese Frage in der neuen Legislaturperiode vom neuen Rat entschieden werden sollte, der sich dann im November bei der Wahl der Ständeratsvertreter vor diese Frage gestellt sehen wird. Selbst wenn Sie die erwähnte Anpassung vornehmen, wird dann die Wahl nur für 1 Jahr erfolgen, weil am ersten Sonntag des Oktober 1951 der Nationalrat für 4 Jahre gewählt wird.

Die Anregung von Herrn Grossrat Althaus, lautend auf die Wiedereinführung des Namensaufrufes, hat uns ebenfalls beschäftigt. Ich kann Ihnen verraten, dass die grosse Mehrheit der Präsidenten und des Büros diese Anregung nicht in positivem Sinne entgegennehmen möchten. Aber wir schlagen Ihnen auch hier vor, nicht vor Torschluss, das heisst kurz vor Ablauf der Amtsdauer noch diese wichtige Frage zu entscheiden, sondern das ebenfalls ins Gutfinden des neuen Rates zu überweisen.

Sie sehen, dass wir vor wichtigen Geschäften stehen. Ich hoffe, dass Sie dem Wunsche der Präsidenten, die Zeit auszunützen und morgens um 8.30 Uhr die Verhandlungen vor gut besetzten Ratsbänken eröffnen zu können, welcher Wunsch an die Fraktionen weitergeleitet worden ist, Rechnung tragen werden.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

In der kantonalen Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949 wurde vom Bernervolk ein Strassenbauprogramm für die nächsten 10 Jahre, von total 52 Millionen Franken gutgeheissen. Im weitern sind für die gleiche Zeit zusammen 46 Millionen Franken für den Strassenbau vorgesehen, die aus der Kompetenz des Grossen Rates zu beschliessen sind. Mit

den total 98 Millionen Franken sollen einerseits neue Strassenzüge angelegt, anderseits bisherige Strassen um- beziehungsweise ausgebaut werden.

Die hohe Ausgabensumme gebietet es, dass die Gelder so verwendet werden, dass der Staat Bern — auf weite Sicht betrachtet — den grösstmöglichen Nutzen daraus ziehen kann.

In den letzten Jahren wurden in unserem Kanton sozusagen alle neu- und umgebauten Strassen mit einem Asphalt-Belag versehen. Im Ausland aber sowie in einigen Kantonen der Schweiz werden in jüngster Zeit in vermehrtem Masse neue Strassen aus Beton erstellt, beziehungsweise alte Strassenzüge auf Betonbeläge umgebaut.

Der hohe Regierungsrat wird höflich eingeladen, zu prüfen, ob aus den vorstehend genannten Krediten, sowie in Zukunft überhaupt, nicht auch im Kanton Bern einzelne Strassen mit einem Betonstatt mit einem Asphaltbelag zu versehen seien.

23. Januar 1950.

Etter
und 23 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Die Schweizerische Vereinigung gegen die Tuberkulose hat an ihrer 46. Jahresversammlung vom 2. November 1949 die Einführung der BCG-Impfung (Bacillus Calmette-Guérin) wärmstens empfohlen. Die BCG-Impfung soll in Verbindung mit dem Schirmbildverfahren oder Durchleuchtung eine wirksame prophylaktische Massnahme gegen die Tuberkulose sein und am zweckmässigsten bei den Schulkindern angewandt werden.

Ist der Regierungsrat bereit, dieses Verfahren auf seine praktische Anwendbarkeit untersuchen zu lassen und gegebenenfalls die Einführung solcher Impfungen auf freiwilliger Basis zu prüfen?

23. Januar 1950.

Bauder.

II.

Aus einer Pressemeldung und aus Gesprächen in Offizierskreisen geht hervor, dass bei den zuständigen militärischen Instanzen die Absicht besteht, das bernische Gebirgs-Infanterie-Regiment 16 Oberaargau/Unteremmental, Bataillone 37, 38, 39, aufzulösen.

Der Landesteil Oberaargau stellt seit 75 Jahren ein Regiment mit starkem Mannschaftsbestand, das auch entsprechende Tradition aufweist.

In der betroffenen Landesgegend, ganz besonders aber bei den aktiven und ehemaligen Wehrmännern, wird diese Absicht keineswegs verstanden und ist die dadurch entstandene Aufregung begreiflich.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Steht die Auflösung dieses Regimentes im Zuge der Heeresreform erst zur Diskussion oder ist sie bereits beschlossene Sache?

2. Sind die militärischen Kreise, insbesondere auch die heutigen und ehemaligen Regiments- und Bataillonskommandanten konsultiert worden?

3. Sind wirklich triftige Gründe vorhanden, die eine solche Massnahme rechtfertigen können?

4. Ist der Regierungsrat bereit, den ablehnenden Standpunkt gegenüber den zuständigen militärischen Instanzen zu vertreten und das in seiner Macht Liegende zu tun, damit die bestehenden Aufteilungs-Absichten nicht zur Tatsache werden?

23. Januar 1950.

Jufer
und 16 Mitunterzeichner.

III.

Le marché du travail s'est subitement modifié ces dernières semaines. Les industries d'exportation sont particulièrement touchées par cette nouvelle situation, dont les effets se font sérieusement sentir dans le Jura et plus spécialement dans les centres industriels. Les communes se voient dans l'obligation d'entreprendre immédiatement des travaux de chômage.

Le Gouvernement peut-il nous renseigner sur les mesures qu'il a envisagées pour parer à cette situation?

16 janvier 1950.

Mosimann.

(Der Arbeitsmarkt hat sich in den letzten Wochen unversehens verändert. Von den Folgen dieser neuen Verhältnisse, die im Jura, und vornehmlich in den Industriezentren ernstlich spürbar werden, sind besonders die Exportindustrien betroffen. Die Gemeinden sind genötigt, unverzüglich Massnahmen hinsichtlich Arbeitsbeschaffung zu treffen.

Kann die Regierung Aufschluss erteilen über die von ihr in Aussicht genommenen diesbezüglichen Vorkehren?)

Gehen an die Regierung.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949 beurkundet:

Die Vorlage betreffend den Volksbeschluss über die Krediterteilung für eine I. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950/59 ist mit 122 171 gegen 42 208 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3027, die der ungültigen 460.

Von den 244 715 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 170 873 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Volksbeschluss über die Krediterteilung für eine I. Etappe des Ausbaues der Hauptstrassen in den Jahren 1950/1959

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6 331	2 919	1 318	64
Aarwangen .	10 251	5 034	2 071	147
Bern . . .	59 019	35 292	7 587	981
Biel	15 922	8 523	2 383	158
Büren . . .	4 739	2 486	844	78
Burgdorf . .	10 958	5 897	2 014	131
Courtelary .	7 549	3 394	1 067	116
Delsberg . .	6 294	2 551	1 363	82
Erlach . . .	2 415	1 028	491	29
Franches-Montagnes .	2 615	811	728	23
Fraubrunnen.	5 276	2 986	850	50
Frutigen . .	4 375	1 952	723	76
Interlaken .	9 554	4 722	1 639	162
Konolfingen .	10 491	4 677	2 175	111
Laufen . .	3 265	1 321	515	70
Laupen . .	3 056	1 386	620	29
Münster . .	8 336	3 387	1 443	138
Neuenstadt .	1 330	546	208	21
Nidau . . .	5 227	2 994	843	70
Oberhasli . .	2 328	906	422	67
Pruntrut . .	7 621	2 932	1 743	121
Saanen . .	1 922	805	250	27
Schwarzenburg	3 007	1 111	576	28
Seftigen . .	6 745	2 946	1 261	55
Signau. . .	7 752	2 492	2 263	118
Nd.-Simmental	4 673	2 272	747	69
Ob.-Simmental	2 395	949	443	29
Thun . . .	17 214	10 098	2 251	188
Trachselwald	7 657	2 712	2 074	158
Wangen . .	6 398	3 029	1 295	91
Militär . .	—	13	1	—
Zusammen	244 715	122 171	42 208	3 487

Nachkredite für 1949

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Staatsstrasse Frutigen—Adelboden

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Egger (Frutigen), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Einbau eines leichten Belages auf der Strecke Frutigen—Spitalbrücke der Staatsstrasse Frutigen—Adelboden vorgängig des projektierten Ausbaues der Strasse wird ein Kredit von Fr. 330 000.— zu Lasten der Automobilsteuer bewilligt.

Verbauung der Kleinen Zulg und ihrer Zuflüsse; Gemeinde Sigriswil; Projekt 1948

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1949 ist an die auf Fr. 165 000.— veranschlagte Verbauung der Kleinen Zulg und ihrer Zuflüsse in der Gemeinde Sigriswil nach der Projektvorlage 1948 ein Bundesbeitrag von $33^1/_3$ % bis zum Höchstbetrage von Fr. 55 000.— bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion werden der Gemeinde Sigriswil folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

25 % v. Fr. 165 000.— = Fr. 41 250.—	aus Rubr. 2110/720 1 (Wasserbau)
5 % v. Fr. 165 000.— = Fr. 8 250.—	aus Rubr. 2110/711 (Wasserschäden und Schwellenbauten)
30 % v. Fr. 165 000.— = Fr. 49 500.—	

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Sigriswil haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 14. Oktober 1949 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Sigriswil hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Thun hat diesen Beschluss der Gemeinde Sigriswil zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Staatsstrasse Zollikofen—Schönbühl; Kanalisation Zollikofen—Moosseedorf

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag der Baudirektion wird den Gemeinden Moosseedorf und Münchenbuchsee an die auf Fr. 300 000. — veranschlagte Hauptkanalisation längs der Staatsstrasse Zollikofen—Schönbühl, zwischen der Strassenabzweigung nördlich der Station Zollikofen und der Einmündung in den Urtenenkanal bei Moosseedorf, ein Staatsbeitrag von 25 %, jedoch höchstens Fr. 75 000. —, zu Lasten der Budgetrubrik 21 10/711 (Strassenunterhalt, Wasserschäden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die für die Entwässerung der Staatsstrasse mitzubenützende 2878 m lange Zementrohrleitung und die Vertiefung des 130 m langen Kanales in den Moosmatten sind nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

2. Abwasser aus Wohnhäusern und gewerblichen und industriellen Anlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation zu klären. Die Kläranlagen sind nach den Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörde zu erstellen und zu unterhalten.

3. Der Staat ist berechtigt, jederzeit ohne Entschädigungspflicht Strassenwasserableitungen an die Kanalisation anzuschliessen.

4. Die gesamte Kanalisationsanlage ist von den Gemeinden Moosseedorf und Münchenbuchsee gemeinsam zu erstellen und als gemeinsames Eigentum auf eigene Kosten zu unterhalten. Aenderungen des Eigentums und der Unterhaltspflicht bedürfen der Zustimmung der kantonalen Baudirektion.

5. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe des Baufortschrittes und auf Grund belegter Abrechnungen.

6. Im Sinne der Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist der Baubeginn im Einvernehmen mit der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion festzusetzen.

Porrentruy; Normalschule

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Unterbringung weiterer Schüler im Internatsbetrieb des Lehrerseminars Porrentruy ist im Dachstock des Gebäudes eine Abteilung von sechs Zimmern zu erstellen.

Für diese baulichen Umänderungen wird ein Betrag von Fr. 67 000. — zu Lasten der Budgetrubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt.

Dieser Kredit ist zu amortisieren mit Fr. 50 000. — zu Lasten des Jahres 1950 und Fr. 17 000. — pro 1951.

Die Durchführung der Arbeiten hat baldmöglichst zu erfolgen.

Bern, Militäranstalten; Umbau von Stallungen zu Garagen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Moser, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die Ueberdeckung des nördlichen Stallhofes und den Umbau der Stallungen Nr. 9, 10 und 11 zu Garagen, ein Kredit von Fr. 785 000. — bewilligt.

Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) pro 1950 mit Fr. 400 000.— und pro 1951 mit Fr. 385 000. — zu belasten.

Der Budgetkredit der Baudirektion wird durch diesen Beschluss pro 1950 um die Amortisationsquote von Fr. 400 000. — erhöht.

Die effektiven Baukosten werden von der Eidgenossenschaft zu 5 % verzinst.

Mit den Arbeiten ist sofort zu beginnen.

Laufen, Amthaus

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Umbau- und Renovationsarbeiten in den Räumen der Bezirksverwaltung im Amthaus Laufen, sowie für die Herstellung der Fassaden des Gebäudes wird ein Betrag von Fr. 42 000.— bewilligt, zu entnehmen der Budgetrubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1950.

Oberbipp; Erziehungsheim

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Er beantragt, den Kredit von Fr. 562 800. — auf Fr. 500 000. — zu

reduzieren. Ferner spricht dazu Grossrat Grädel (Huttwil). Grossrat Moser beantragt, den Kredit nicht zu kürzen. Ihnen antwortet Grossrat Aebi. Baudirektor Brawand schliesst sich dem Antrag der Staatswirtschaftskommission an, der wie folgt genehmigt wird:

Beschluss:

Für die Verlegung und Neuerstellung des Gutshofes des Erziehungsheimes Oberbipp, sowie für den Bau eines Doppelwohnhauses für Angestellte der Anstalt wird ein Betrag von Fr. 500 000.— bewilligt, von welchem allfällige gesetzliche Beiträge des Bundes abzuziehen sind. Dieser Betrag ist zu Lasten der Budgetrubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues im Jahre 1950 zu amortisieren.

Die Bauten sind als dringlich sofort zu beginnen.

Waldau, Heil- und Pflegeanstalt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Fortsetzung baulicher Erneuerungen und Einrichtungen in der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden für die Durchführung nachstehender Arbeiten Fr. 518 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues bewilligt. Dieser Betrag setzt sich zusammen:

A. Für innere Erneuerungs- und Verbesserungsarbeiten in den Frauenabteilungen III und IV Fr. 370 000.—.

B. Für Fassadenrenovation dieses Gebäudeflügels Fr. 137 000.—.

C. Für Erneuerung und Verbesserung der Gartengebäude der beiden Höfe dieser Abteilungen Fr. 11 000.—.

Diese Arbeiten sind als dringlich im Jahre 1950 durchzuführen.

Schloss Blankenburg

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für Umbauarbeiten in den Räumen der Bezirksverwaltung im Schloss Blankenburg wird ein Betrag von Fr. 47 000.—, zu entnehmen dem Budgetkredit Rubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues für das Jahr 1950, bewilligt.

Kantonsschule Porrentruy

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für die Herstellung der Fassaden des alten Flügels der Kantonsschule in Porrentruy im Betrag von Fr. 90 000.— wird ein Kredit von Fr. 72 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 21 05 705 (Neu- und Umbauten) des Hochbaues pro 1950 bewilligt.

Der Restbetrag von Fr. 18 000.— wird gemäss dem zwischen Staat und Einwohnergemeinde Porrentruy vom 28. Mai 1923 abgeschlossenen Vertrag von der Einwohnergemeinde Pruntrut übernommen.

Die Arbeiten sollen als dringlich im Jahr 1950 durchgeführt werden.

Kraftwerk Oberaar

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

Aebi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Unsere grösste hydroelektrische Anlage im Oberhasli geht ihrem weiteren Ausbau entgegen. Wenn man gegen die Grimsel hinaufgeht, sieht man die grosse Staumauer und rechts davon einen grossen Felsen. In diesen hinein kommt unten an der Staumauer das sogenannte Grimselwerk. Die Leitung, durch die das Wasser zum Kraftwerk gelangt, führt unter der Staumauer durch, geht im linken Berghang hinauf zum Wasserschloss unter dem Siedelhorn. Das Wasser kommt hinten von der Oberaaralp hervor.

Im Verlauf dieses Sommers wurde eine Strasse erstellt, die von der Grimselpasshöhe gegen die Bäreneck führt; von dort sieht man unten auf der Oberaaralp auf den Querriegel, auf den die neue Staumauer abgestellt werden soll. Sie haben die Vorlage erhalten und sehen daraus, dass die Staumauer des Oberaarwerkes 105 m hoch sein wird. Die Kubatur der Mauer beträgt 500 000 m^3, ein Ausmass, das man sich kaum vorstellen kann.

Mit der Staumauer wird die Möglichkeit geschaffen, vermehrte Winterenergie zu schaffen, und zwar sollen 220 Millionen kWh Winterenergie erzeugt werden. Dazu sind etwa 20 Millionen Kubikmeter Wasser nötig. Aber dieses Wasser kommt nicht vom Oberaargletscher, sondern wird zum grossen Teil aus dem eigentlichen Grimselsee heraufgepumpt. Dazu wird Energie von 190 000 kWh benötigt. Hiefür muss man Sommerenergie benützen. Sommerenergie haben wir im allgemeinen genug, weil die Kraftwerke an unseren Flüssen, besonders an der Aare und am Rhein, infolge der grossen Abflussmengen im Sommer viel Energie erzeugen. Im Winter jedoch ist wenig Wasser da. Darum ist die Winterenergie wertvoller. Die Pumpenanlage dient dazu, aus Sommerenergie Winterenergie zu erzeugen.

Der Voranschlag beläuft sich auf total 95 Millionen Franken. Die Jahreskosten, die für diese Elektrizitätserzeugung entstehen, betragen 8,1 Millionen Franken, so dass 1 kWh auf rund 3,7 Rappen zu stehen kommt. Beim Maggiakraftwerk, für welches wir auch einen Kredit bewilligten, kostet die Energie 4,01 Rappen/kWh.

Das neue Kraftwerk sollte nun finanziert werden. Die Anlage wird von der Kraftwerk Oberhasli A. G. gebaut. Diese besitzt jetzt ein Aktienkapital von 36 Millionen Franken. Wenn gebaut wird, so ist ein Obligationenkapital von 150 Millionen Franken nötig. Dann kommen wir zu einem Verhältnis von Obligationenanleihen zu Eigenkapital, das von den Banken als etwas ungünstig betrachtet wird. Das ist verständlich. Der Unternehmer soll schliesslich vorweg selbst etwas Geld hineinstecken. Erst nachher kann man Obligationenanleihen aufnehmen. Das Kapital der Kraftwerke Oberhasli soll daher von 36 Millionen auf 60 Millionen Franken erhöht werden. Die neue Oberaarstaumauer wird alsdann hauptsächlich mit Obligationenkapital finanziert.

Bekanntlich sind die Bernischen Kraftwerke am Kraftwerk Oberhasli mit 50 % beteiligt. Wenn das Aktienkapital um 24 Millionen erhöht wird, so muss man von bernischer Seite aus 12 Millionen neues Kapital einschiessen. Es besteht eine Beteiligungsgesellschaft, die Bernische Kraftwerke-Beteiligungsgesellschaft, die die Finanzierung besorgen wird, und zwar verfügen die Bernischen Kraftwerke über genügend Mittel, um im Verlaufe der nächsten zwei Jahre die nötigen Finanzierungen durchzuführen. Es ist also nicht nötig, jetzt neue Mittel aufzunehmen, sondern man muss lediglich die Vertreter des Staates Bern in der Verwaltung der Bernischen Kraftwerke und der Bernischen Kraftwerke-Beteiligungsgesellschaft ermächtigen, der Investition von 12 Millionen Franken an den Kraftwerken Oberhasli zuzustimmen.

Die Staatswirtschaftskommission hat die Angelegenheit eingehend besprochen. Sie empfiehlt dem Grossen Rat Zustimmung zur Kompetenzerteilung an die Vertreter der bernischen Behörden, dem Projekt in den genannten Gesellschaften zuzustimmen. In dem Sinne möchte ich dem Grossen Rat empfehlen, dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Bericht des Regierungsrates über den Bau des Kraftwerkes Oberaar einverstanden.

Er erteilt den Vertretern des Staates bei den BKW den Auftrag, in der Generalversammlung folgendem Antrag zuzustimmen:

Den Vertretern der Bernischen Kraftwerke-Beteiligungsgesellschaft in den Kraftwerken Oberhasli wird Vollmacht erteilt, in der Generalversammlung der Kraftwerke Oberhasli dem sofortigen Bau des Kraftwerkes Oberaar zuzustimmen.

Postulat der Herren Grossräte Tschumi und Mitunterzeichner betreffend Bereitstellung von Mitteln für die Strassenkorrektion Vanel—Simmental—Brünigpass

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 856)

Tschumi. Als wir letztes Jahr die Kredite für den Ausbau der Hauptstrassen und der Nebenstrassen besprachen, kam die Diskussion auch auf den Ausbau der Strasse Spiez—Interlaken. Seither, am 11. Dezember, wurde der Kredit von 52 Millionen vom Volk mit grossem Mehr bewilligt. Ich glaube, man darf daraus schliessen, dass das Bernervolk gewillt ist, die Strassen, die es absolut nötig haben, auszubauen. Gestatten Sie mir, Ihre Aufmerksamkeit auf das Strassenstück zu lenken, das damals hier im Grossen Rat erwähnt wurde, nämlich das Stück Spiez—Interlaken, das über den bekannten Chrattiggraben führt. Wenn ich heute von diesem Stück spreche, so meine ich, dass es nicht nur bis Chrattiggraben, sondern darüber hinaus bis ins engere Oberland verbessert werden soll. Das Strassenstück Spiez—Interlaken hat den Ausbau bestimmt nötig. Alle, die schon mit dem Auto ins engere Oberland fuhren — ich hoffe, dass Jeder von Ihnen das schon gemacht habe — werden mir ohne weiteres recht geben, dass der erste Bahnübergang nach Faulensee Richtung Interlaken sehr gefährlich ist, dass dort immer wieder Unfälle passieren und dass die enge Strasse dem heutigen Verkehr nicht mehr genügt. Wenn zwei Autobusse kreuzen, müssen sie die Geschwindigkeit abstoppen und haben trotzdem grosse Mühe, aneinander vorbeizukommen.

Mein Postulat geht dahin, der Grosse Rat möge den Kredit bereitstellen zum Ausbau dieses Strassenstückes, sobald vom Bund aus die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können, um nachher das erste Alpenstrassen-Programm zu beenden. Sie wissen, dass seinerzeit darauf gedrungen wurde — was angenommen wurde — dass das Strassenstück Vanel—Saanen über Saanenmöser—Simmental ab Spiez—Thunersee nach Interlaken—Brünig dem Alpenstrassenprogramm eingegliedert wurde und dass diese Strassen mit grossen Bundeszuschüssen ausgebaut werden. Seinerzeit hat Regierungsrat Brawand einen Ausbau nur mit Staatsgeldern abgelehnt, im Hinblick darauf, dass Bundesgelder flüssig gemacht werden können zum Ausbau dieser Strasse. Er sagte, solange die Bundesfinanzen nicht geordnet seien, bestehe keine Möglichkeit, dass Bundesgelder überhaupt flüssig gemacht werden könnten. Mittlerweile ist die Uebergangsordnung geregelt worden. Wir wissen, dass dort gewisse Mittel zur Verfügung gestellt wurden, um das Alpenstrassen-Programm zu vollenden. Weiter besteht die Aussicht, dass vor allem diese Teilstücke der Alpenstrassen fertiggestellt werden können, für die betreffs Finanzierung der kantonale Anteil schon bereitgestellt ist.

Mit diesem Postulat bezwecke ich also, dass der Grosse Rat so bald wie möglich den Kredit bereitstellen soll, damit im Alpenstrassenausbau das Stück Spiez—Interlaken als erstes in Angriff genommen werden kann, wenn die Bundesgelder fliessen. Ich bitte Sie, diesem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 4. November 1949 schrieb der

Regierungsrat dem Eidgenössischen Departement des Innern und wies auf die Dringlichkeit der Vollendung des Strassenzuges Vanel—Simmental—Brünigpass hin. Dabei hat der Regierungsrat folgende Arbeiten zur Subventionierung angemeldet: «Dringendste Korrektionsarbeiten an der Strasse Faulensee—Chrattiggraben Fr. 413 000. —. (Es geht allerdings wieder nur bis zum Chrattiggraben. Wenn wir nicht mehr Geld haben, müssen wir auch diesmal wieder dort aufhören.) Die Vollendung der Simmentalstrasse kostet Fr. 1 912 000. —. Die total angemeldeten Beträge machen Fr. 2 325 000. — aus. Das haben wir am 4. November angemeldet, also schon bevor das Postulat eingereicht worden ist. Wenn der Bundesbeitrag wie bis dahin 60 % beträgt, so kommt der Kostenanteil des Staates für die obgenannten Arbeiten mit 40 % auf einen Betrag von Fr. 930 000. — zu stehen. Sobald der Bund zum erwähnten Schreiben vom 4. November Stellung genommen haben wird und die Bundesbeiträge bewilligt sind, können die Vollendungsarbeiten an der Simmentalstrasse aufgenommen werden.

Aus dem Arbeitsbeschaffungskredit vom 13. November 1944 steht für den Ausbau der Simmentalstrasse und der Brünigstrasse noch eine Kreditrestanz von Fr. 368 000. — zur Verfügung. Wir müssen dann noch mit der Volkswirtschaftsdirektion über die Freigabe dieses Betrages sprechen. Ich glaube nicht, dass diese Schwierigkeiten machen werde. Nach Abzug dieser Kreditrestanz würde der Kantonsanteil von Fr. 930 000. — auf Fr. 562 000. — sinken. Für den Kantonsanteil bei den übrigen Arbeiten im Strassenzug Vanel — Simmental — Brünigpass sollen dem Rat zu gegebener Zeit die nötigen Kreditbegehren unterbreitet werden. Wir hoffen, dass dies in der nächsten Session geschehen könne, denn mittlerweile hat sich beim Bund etwas geändert. Es ist eine provisorische Finanzordnung in Kraft erklärt worden. Nach den Mitteilungen des Bundes können wir auf das Jahr 1951 mit gewissen Ausrichtungen auf Konto Benzinzollanteil rechnen, so dass wir wahrscheinlich einen Teil davon für das Alpenstrassen-Programm benützen können, um dort mit den nötigen Arbeiten weiter zu fahren. Wir erwarten die Antwort auf unser Schreiben. Sobald diese eintrifft, werden wir uns bemühen, die nötigen Kredite vom Bund bewilligt zu erhalten, worauf wir in erster Linie unsere noch verfügbaren Kredite einsetzen werden und nachher dann an den Grossen Rat gelangen für den Rest.

In diesem Sinne erkläre ich mich bereit, das Postulat von Herrn Grossrat Tschumi entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Neuenschwander (Oberdiessbach) und Mitunterzeichner betreffend Instandstellung der Strasse Oberdiessbach—Linden—Jassbach

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 856)

Neuenschwander (Oberdiessbach). In unserer Gegend besteht ein kleines malaise, das ich fast als Strassenbaumalaise bezeichnen möchte. Es fand seinen Niederschlag am 11. Dezember, als über das Strassenbauprogramm abgestimmt wurde. Linden und Oberdiessbach haben dieses Programm verworfen, Aeschlen und Brenzikofen haben es knapp angenommen.

Warum besteht ein malaise? Vor allem aus zwei Gründen: 1. weil die Strasse Oberdiessbach—Linden—Jassbach, über die ich ein paar Worte verlieren will, in schlechtem Zustande ist, 2. weil schon vor dem Zehnjahresprogramm vom alt Oberwegmeister Versprechungen gemacht wurden, die Strasse werde bald korrigiert, werde mit einem Belag versehen. Dieser ist bis zur Stunde nicht gemacht worden. Der Mann hat es nur gut gemeint, wollte vielleicht nur auf lange Sicht vertrösten. Das malaise ist nun aber vorhanden. Schon vor zwei Jahren wollte ich hier über diese Strasse referieren; es gelang mir leider nicht, zum Teil aus eigenem Verschulden. Im letzten Herbst wollten Kollege Fritz Berger und ich in der Richtung wirken, indem wir direkt mit der Baudirektion Fühlung nahmen und glaubten, man könne auf diese Weise die Korrektion der Strasse erreichen. Das führte nicht zum Ziel, so dass ich am 24. November das jetzt zu behandelnde Postulat einreichte. Der Wortlaut ist Ihnen bekannt. Das Postulat bezieht sich auf die vorhin erwähnte Strasse Oberdiessbach—Aeschlen—Linden—Jassbach—Heimenschwand. Das ist eine Staatsstrasse zweiter Klasse, aber eine sehr wichtige Verbindung zwischen Kiesental, Kurzenberg und dem Buchholterberg. Sie verbindet diese Gegend mit der Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn, erschliesst das bahnlose Gebiet der Ortschaften Aeschlen, Linden, Jassbach, Schlegwegbad, Heimenschwand. Die Strasse bedeutet für diese Ortschaften verkehrstechnisch alles. Sie wird entsprechend viel befahren, nicht nur von Personenwagen, Velos und Fuhrwerken, sondern vorzüglich von Lastwagen, zum Beispiel von den Milchautos der Berner Alpenmilchgesellschaft, zum Teil von den Postautos, den Gesellschaftscars usw.

Der Zustand der Strasse ist schlecht. Der Baudirektor hat sie besichtigt. Die Strassenführung erachte ich als im Grossen und Ganzen richtig. Die Planie weist besonders in Aeschlen, aber auch zwischen Aeschlen und Bareichten erhebliche Mängel auf. Die Strassen-Schalen sind teilweise schlecht, einige hundert Meter sogar verlottert, so dass für den Verkehr wertvolle Strassenteile verloren gehen. — Die Kurven sind fast alle viel zu schmal, so speziell auch die S-Kurve im Julisgraben, wo mindestens ein Ausbau der Kurve auf die Strassen-Marche erfolgen sollte. Dass solche Kurven für den Autoverkehr grosse Gefahren in sich schliessen, braucht kaum gesagt zu werden. Vor wenigen Monaten ist denn auch ein Auto in der Julisgraben-Kurve nahezu verunglückt, was Menschenleben hätte kosten können. — Die Oberfläche ist an einzelnen Orten mangelhaft, speziell zwischen Linden und Jassbach. Auch an andern Teilen der Strasse ist die Oberfläche schlecht. In letzter Zeit ist sie zwar etwas behandelt worden. Man merkte wahrscheinlich, dass Kollege Berger und ich hinter der Sache her sind und hat daher die Strasse unter spezielle Aufsicht genommen. Ich bin aber überzeugt, dass, wenn ein paar starke Regen niedergehen, die Oberfläche wieder im alten, schlechten Zustande sein wird.

Die Abwasserfrage spielt für das Strassenstück

Oberdiessbach—Aeschlen eine besondere Rolle. Es muss dort irgendwie eine Lösung getroffen werden, zum Beispiel in Form eines Querriegels, oder indem das Abwasser nicht Richtung Kiesen, sondern Richtung Diessbach—Aeschlen, Käserei-Graben geleitet werden muss.

Dass die Strasse in schlechtem Zustande ist, wurde nicht nur von mir, sondern vor allem von Leuten festgestellt, die sie viel benützen. So weiss ich, dass Autofahrer, worunter Hotelgäste, erklärten, sie würden diese Strasse meiden, wenn sie nicht in absehbarer Zeit korrigiert werde. Das soll nicht eine Drohung sein, sondern nur zeigen, wie die Strasse beurteilt wird. — Aber auch Leute vom Fach geben die vielen Mängel zu. So soll vor kurzem Herr Oberingenieur Gerber vom Kreis II erklärt haben, dass diese Strasse, das Stück Jassbach—Heimenschwand ausgenommen, die schlechteste des Amtes Konolfingen sei.

Wie soll sie korrigiert werden? Als Laie im Strassenbau masse ich mir nicht an, Weisungen zu erteilen, sondern meine Worte sollen nur als wohlgemeinte Vorschläge aufgefasst werden. Vorab möchte ich feststellen, dass ein ständiges Flicken an der Strasse auf die Dauer vielleicht teurer zu stehen kommt als eine richtige Korrektion. Es hat tatsächlich keinen grossen Wert, hier eine Strassenschale, dort eine Kurve neu zu erstellen, wenn man später bei der Gesamtkorrektion doch alles wieder korrigieren, zum Teil sogar wegreissen muss. Bei unserer Begehung vom 8. Januar 1950 haben wir solche Teil-Korrekturen festgestellt. Ich bin der Auffassung, dass die Strasse Oberdiessbach—Aeschlen—Linden—Heimenschwand durchkorrigiert, wo nötig neu planiert und entwässert und das ganze mit einem sogenannten Einbaubelag versehen werden sollte. Der Einbaubelag ist teurer als das Spritzverfahren. Kenner erklären aber, dass auf die Dauer ein Einbaubelag billiger zu stehen komme. — Nun höre ich den verehrten Baudirektor sagen: Jawohl, gut gemeint, aber Finanzen! Ich glaube, der Vorschlag, den ich Ihnen bringe, genügt auch in bezug auf die Finanzen. Man könnte den Bau etappenweise ausführen. Es ist nicht gesagt, dass die ganze Strasse auf einmal korrigiert werden muss, sondern man könnte vorab ein Projekt erstellen, dann Einzelstücke ausführen. Als erste Etappe möchte ich Oberdiessbach—Ganztal bezeichnen, Aeschlen innerorts, ferner Grafenbühl—Linden—Jassbach. Das wäre also die erste Etappe. Die anderen, grösseren Stücke könnten nachher in Angriff genommen werden. Wenn wir so etappenweise vorgehen, ist eine Finanzierung möglich, besonders wenn künftig ein grösserer Benzinzollanteil den Kantonen zufliesst.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen das Postulat zur Annahme empfehlen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Neuenschwander zu seinen fachmännischen Aeusserungen punkto Strassenbau bestens gratulieren. Ich hätte das hinter ihm gar nicht gesucht. Wir werden die erhaltene Belehrung zu verwerten suchen, wenn nicht an der Strasse Linden—Jassbach, so sicher andernorts.

Herr Grossrat Neuenschwander hat etwas verpasst. Ich weiss nicht, ob er damals nicht anwesend war, als wir ein Zehnjahresprogramm aufstellten. Auf alle Fälle war er anwesend, als wir ein Zweijahresprogramm machten. Ich muss nun feststellen, dass die Strasse, die ihm am Herzen liegt, weder im Zweijahres- noch im Zehnjahresprogramm enthalten ist. Für andere, ebenso wichtige «Hauptstrassen» — für die meisten Leute ist ja immer das die Hauptstrasse, die an ihrem Haus vorbeiführt — ist auch nichts im Programm aufgenommen worden. Was würde Herr Neuenschwander sagen, wenn «seine» Strasse im Zehnjahresprogramm figurieren, die Baudirektion aber andere Strassen ausbauen würde, die nicht im Programm verzeichnet sind? Ich kann daher Herrn Grossrat Neuenschwander nur das sagen: Im Rahmen der Ueberschüsse, die wir aus Benzinzollanteil und Automobilsteuern haben werden, wird die Baudirektion nach wie vor das Möglichste tun, um auch bei dieser Strasse zum Rechten zu schauen. Herr Grossrat Berger von Linden, der die fragliche Strasse auch einigermassen kennt, wird mir bezeugen können, dass man dem Gemeinderat von Linden mitteilte, es sei wahrscheinlich im laufenden Jahr möglich, den Teil von Linden Dorfausgang bis Grafenbühl zu verbessern. Das ist die dringendste Arbeit. Weiter herab zu korrigieren kostet bedeutend mehr, weil man gewaltige Kanalisationsarbeiten machen muss. — Weitere Zusicherungen kann ich nicht geben. Man muss dann zuerst wieder schauen, ob Ueberschüsse vorhanden sind. In dem Rahmen können wir nach wie vor etwas vorkehren. Wir wissen, dass wir etappenweise vorgehen müssen. Eine durchgehende Korrektion kommt aus den erwähnten Gründen nicht in Frage. Ich möchte die Herren, die im Juni wiederkommen — die, welche nicht wiederkommen, sollen es den Nachfolgern sagen —, bitten: Bürden Sie mir nicht zu viele Strassenstücke auf. Wir wollen uns ans Programm halten. Darüber hinaus kann ich wohl Wünsche entgegennehmen. Versprechen kann ich auch dann nichts. In dem Sinne erkläre ich, das Postulat entgegen zu nehmen, aber ohne verbindliche Zusage.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Förderung des Wohnungsbaues

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schlappach, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Lehner, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung vom 4. März 1948 über die Förderung des Wohnungsbaues werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge (inklusive Luftschutzsubventionen) von insgesamt Fr. 521 425.— bewilligt.

2. Für die endgültigen Subventionszusicherungen sind die vom Bureau für Wohnungsbau des eidgenössischen Volkswirtschaftsdeparte-

mentes festgelegten subventionsberechtigten Kosten massgebend.

3. Die Wohnbaubeiträge sind dem Kredit von Fr. 4 000 000. — vom 6. Juli 1947 (Restanzen) A k 13, und die kantonalen Anteile an den Luftschutzsubventionen dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5521 vom 7. Oktober 1949 zur Verfügung gestellten Kredit von Fr. 30 000. —, Kontokorrent-Rubrik A e 7, zu belasten.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die nähern Subventionsbedingungen festzulegen.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventionsberechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Luftschutzbeitrag	Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag	
		Fr.	%	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Soziale Wohnbaugenossenschaft Aaregg, Bern	4 Mehrfamilienhäuser mit 40 Wohnungen in Bern	902 000. —	8	72 000. —	1 270. —	12	108 000. —	10	90 000. —
Baugenossenschaft «Pro Familia», Kirchacker, Bern	6 Mehrfamilienhäuser mit 46 Wohnungen in Bern	1 110 000. —	8	88 700. —	630. —	12	133 300. —	10	111 000. —
Baugenossenschaft des Schweiz. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Zürich	6 Mehrfamilienhäuser mit 42 Wohnungen in Bern	1 082 000. —	8	86 000. —	675. —	12	129 000. —	10	107 500. —
Baugenossenschaft des Schweiz. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Zürich	9 Mehrfamilienhäuser mit 63 Wohnungen in Bern	1 668 000. —	2,8	46 300. —	675. —	4,2	69 600. —	3	49 700. —
Wohnbaugenossenschaft Langnau	3 Mehrfamilienhäuser A mit 12 Wohnungen in Langnau	348 000. —	12,5	43 500. —	650. —	15	52 200. —	10	34 800. —
Wohnbaugenossenschaft Langnau	3 Mehrfamilienhäuser B mit 12 Wohnungen in Langnau	397 000. —	8	31 700. —	650. —	7	27 800. —	5	19 800. —
Wohnbaugenossenschaft Laufen	2 Mehrfamilienhäuser mit 12 Wohnungen in Laufen	370 000. —	11,25	41 600. —	630. —	15	55 500. —	10	37 000. —
Wohnbaugenossenschaft Alpenblick, Thun	4 Mehrfamilienhäuser mit 32 Wohnungen in Thun	897 000. —	7	61 700. —	1 875. —	10	89 700. —	5	44 800. —
Bau- und Wohngenossenschaft Nünenen Thun	4 Mehrfamilienhäuser mit 16 Wohnungen in Thun	406 000. —	11,25	42 450. —	420. —	15	60 900. —	10	40 600. —
Total 7 Bauherren	275 Wohnungen	7 180 000. —		513 950. —	7 475. —		726 000. —		535 200. —

Motion der Herren Grossräte Casagrande und Mitunterzeichner betreffend Erweiterung der Einkommensgrenze bei der obligatorischen Arbeitslosenversicherung

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 490)

M. **Casagrande.** Le 5 septembre 1949, j'ai déposé la motion suivante sur le bureau du Grand Conseil:

«La loi sur l'assurance-chômage du 6 décembre 1931 autorise les communes à introduire l'assurance-chômage obligatoire.

Cette obligation n'est valable que pour les personnes dont le revenu du travail et de la fortune ne dépasse pas frs 3000.—, toutes déductions légales étant faites, et pour certains métiers.

L'obligation ainsi déterminée fait règle pour une période de trois ans, même en cas de chagement des conditions de revenu.

Cette limite de frs 3000. — était normale à l'époque de l'entrée en vigueur de la loi, mais avec l'augmentation du coût de la vie, il serait nécessaire de la reviser. Le Conseil d'Etat est prié d'étudier la question afin de l'adapter aux conditions de vie actuelles.»

Le canton de Berne a légiféré en matière de chômage le 6 décembre 1931. Suivant l'article 4 de cette loi, il est loisible aux communes d'introduire l'assurance-chômage obligatoire pour des professions déterminées ou pour certaines catégories de personnes, dans les limites des dispositions fédérales et cantonales, mais seulement pour les personnes dont le revenu du travail et de la fortune ne dépasse pas frs 3000. —, déductions légales faites.

En 1931 déjà, nos autorités ont senti la nécessité d'introduire cette obligation par communes pour la bonne raison que les employés et ouvriers qui sont les plus exposés aux risques de chômage ne prennent très souvent pas la peine de s'assurer volontairement afin de mettre leur famille à l'abri de la misère et de leur éviter de tomber à la charge des pouvoirs publics. Cependant, étant donné le coût actuel de la vie, résultat de la guerre, et l'augmentation des salaires qui a suivi, la limite

prévue en 1931 n'est plus en rapport avec la situation actuelle et la plus grande partie des assurables échappent ainsi à l'obligation prévue par la loi. Différents cantons ont déjà adapté les salaires minima aux conditions de vie actuelle et je me permets de citer quelques-uns des taux nouveaux:

Bâle campagne: frs 8500.— pour les hommes; frs 6000.— pour les femmes.
Bâle ville: frs 7000.—.
Genève: frs 7200.— plus frs 50 000.— de fortune.
Glaris: frs 7200.— plus frs 50 000.— de fortune.
Neuchâtel: frs 9000.— plus frs 60 000.— de fortune.
St-Gall: frs 8000.—.
Schaffhouse: frs 7000.— plus frs 35 000.— de fortune.
Vaud: frs 8000.— plus frs 60 000.— de fortune.
Zurich: frs 7200.— plus frs 15 000.— de fortune.

Ces exemples vous montrent que nous serions en bonne compagnie, puisque presque tous les cantons industriels et même le canton de Vaud ont adapté les limites de l'obligation de l'assurance-chômage à la situation actuelle. C'est pourquoi je prie le directeur de l'économie publique et le Grand Conseil d'accepter ma motion et de fixer la limite de l'obligation de l'assurance-chômage au chiffre de la moyenne des cantons que j'ai cités.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir verstehen Herrn Grossrat Casagrande durchaus mit seiner Kritik an den Verdienstgrenzen für das Versicherungsobligatorium. Sie entsprechen tatsächlich den heutigen Löhnen nicht mehr. Wenn der Regierungsrat nicht schon vorher dem Grossen Rat eine Anpassung vorschlug, so hat dies folgenden Grund:

Wie der Sprechende schon bei der Beantwortung des Postulates Staub in der letzten Maisession ausführte, spricht man beim Bund seit Jahren von der gesetzlichen Neuregelung der Arbeitslosenversicherung. Bereits Mitte 1946 haben die Kantonsregierungen Vernehmlassungen zu den Grundsätzen der Neuordnung abgegeben, so dass man mit einer baldigen Inkraftsetzung der Bundesvorschriften rechnete. Leider hat sich aber die Vorbereitung des Gesetzes wider Erwarten verzögert. Erst im Laufe des letzten Sommers haben die Kantonsregierungen den Entwurf zur Stellungnahme erhalten. Deren Vernehmlassungen sind inzwischen dem Bund eingereicht worden, so dass sich das eidgenössische Parlament in Kürze mit der Angelegenheit befassen dürfte. Herr Bundesrat Rubattel setzt sich sehr für eine rasche Behandlung ein.

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung beim Bund wird auch eine Totalrevision der kantonalen Vorschriften notwendig werden. Im Hinblick auf die ohnehin in Aussicht stehende, totale Ueberprüfung der kantonalen Gesetzgebung in der Arbeitslosenversicherung, hielt es der Regierungsrat nicht für zweckmässig, kurz vorher eine partielle Aenderung des Gesetzes mit allen damit verbundenen Umtrieben und den Kosten einer Volksabstimmung, dazu noch mit dem allfälligen Risiko einer Verwerfung, durchzuführen. Eine allfällige Verwerfung einer Partialrevision würde auch ihre Schatten über die nachfolgende Totalrevision werfen und ihre Annahme erschweren.

Aus diesen Erwägungen unterblieb eine Vorlage auf Erhöhung der Verdienstgrenzen. Nachdem nun — unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk beziehungsweise Verzicht auf das Referendum — die Inkraftsetzung des Bundesgesetzes und die damit erforderliche kantonale Neuordnung in absehbarer Zeit zu erwarten sind, sollte diese Einzelfrage noch bis dahin zurückgestellt werden.

Obwohl der Regierungsrat die Berechtigung der Motion Casagrande grundsätzlich nicht bestreitet, muss er sie aus den angeführten Gründen als Motion im Sinne einer sofortigen Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ablehnen. Er ist aber bereit, die Motion als Postulat zuhanden der kommenden Totalrevision entgegenzunehmen.

M. **Casagrande.** Je remercie M. Gafner pour la réponse qu'il m'a donnée et je suis d'accord de transformer ma motion en postulat. Je voudrais cependant savoir quelle sera la situation dans le canton de Berne si la loi sur le chômage fait l'objet d'un referendum — comme c'est actuellement le cas de toutes les lois sociales — et que les signatures nécessaires sont réunies?

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe persönlich die Auffassung, dass, wenn wir mit der eidgenössischen Vorlage Schiffbruch erleiden sollten, wir im Kanton dann doch eine Teilrevision vornehmen müssten; denn materiell sind wir mit Herrn Grossrat Casagrande einverstanden.

Casagrande. Merci.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Grädel (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Einkommensgrenze und der Uebergangsrenten der AHV.

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 636)

Motion der Herren Grossräte Alchenberger und Mitunterzeichner betreffend Erhöhung der Bedürfnis- und Uebergangsrenten der AHV

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 856)

M. **Grädel** (Berne). Je désire tout d'abord rappeler le texte de la motion que j'ai déposée le 15 septembre 1949 et qui a peut-être été oublié:

«Etant donné d'une part l'évolution favorable des recettes de l'AVS, la constitution rapide du fonds de réserve et la modicité des rentes transitoires versées aux vieillards et survivants, et, d'autre part, le fait que plusieurs cantons, dont celui de Berne, ont institué une aide complémentaire

à l'AVS pour empêcher que des milliers de vieillards et survivants ne tombent à charge de l'assistance publique, le Gouvernement est invité à user du droit d'initiative cantonal prévu à l'article 93, al. 2 de la Constitution fédérale, et à l'art. 26, chiffre 5, de la Constitution cantonale, pour demander:

a) le relèvement de la limite de revenu prévue à l'art. 42, al. 1, de la loi fédérale sur l'AVS,

b) l'augmentation des rentes transitoires prévues à l'art. 43, al. 1, de cette loi.»

Vous vous souvenez sans doute qu'au mois de juin dernier, le peuple suisse a appris avec une grande satisfaction que le premier exercice de l'AVS bouclait par un excédent de recettes de 455 millions de francs et qu'actuellement ce fonds atteint plus de 800 millions de francs. Ce résultat, qu'on peut considérer comme extrêmement favorable, dépasse les prévisions les plus optimistes et doit tranquilliser les pessimistes qui prétendaient que l'AVS était financièrement mal équilibrée. Mais il arrive parfois que des récoltes abondantes crèent des soucis à ceux qui en sont gratifiés et il semble qu'une sourde inquiétude se soit emparée des financiers, en particulier devant l'ample moisson de millions faite par l'AVS. C'est ainsi qu'à l'occasion de la Journée de l'Association suisse des banquiers, le secrétaire de cette organisation a exposé, dans la Schweizerische Handelszeitung, que le résultat financier de l'AVS devrait inciter la Confédération à modifier la loi du 20 décembre 1946 dans le sens suivant:

I. Prévoir la limitation des prestations des pouvoirs publics, plus spécialement de la Confédération, les cantons ayant des finances plus saines que la Confédération.

II. Limitation à 1 milliard au maximum du fonds de compensation de l'AVS.

III. Suppression de l'obligation pour la Confédération de payer des intérêts (actuellement 3 %) sur le fonds de réserve de 400 millions destiné à faciliter le versement des pouvoirs publics à l'AVS.

En bref, il semble que l'on craint une espèce de catastrophe nationale qui pourrait résulter de l'accumulation des fonds à l'AVS. Or, si je ne fais erreur, l'établissement de ce fonds fut présenté par les experts et par le Conseil fédéral comme le balancier du système financier de l'AVS et, à la suite d'une mystérieuse évolution que l'on s'explique difficilement, ce qui était hier une nécessité technique indispensable est considéré aujourd'hui comme un danger pour l'économie du pays.

Dans l'angoisse de voir s'accumuler les millions dans la caisse de l'AVS, divers milieux ont songé avant tout à réduire les recettes, soit en réduisant les prestations de la Confédération, soit en diminuant les cotisations des assurés.

Or, à notre avis, le premier souci du peuple suisse, devant le résultant financier favorable de l'AVS, aurait dû être d'améliorer les rentes transitoires plus que modestes servies aux vieillards, aux veuves et aux orphelins.

A-t-on déjà oublié que, lors de l'institution de l'AVS, les vieillards âgés de plus de 65 ans au 1er janvier 1948, ainsi que les veuves pour lesquelles il n'a pas été versé de cotisations, sont soumis à un régime spécial qui limite leurs droits à une rente?

Je vous rappelle que l'article 42 de la loi prévoit que:

«Ont droit à une rente transitoire les ressortissants suisses habitant en Suisse qui n'ont pas payé au moins une cotisation annuelle entière, ou leurs survivants, à l'exception des veuves sans enfants, qui, au décès de leur conjoint, n'ont pas encore accompli leur 40e année, si leur revenu annuel, compte tenu pour une part équitable de leur fortune, n'atteint pas les limites suivantes:

Régions	Pour les bénéficiaires de					
	Rentes de vieillesse simples et rentes de veuves		Rentes de vieillesse pour couples		Rentes d'orphelins doubles	Rentes d'orphelins simples
	par mois fr.	par an fr.	par mois fr.	par an fr.	par an fr.	par an fr.
Urbaines .	160	2000	265	3200	900	600
Mi-urbaines	150	1850	246	2950	800	525
Rurales . .	140	1700	225	2700	700	450»

Ainsi, une veuve sans enfants qui habite une localité rurale et qui a un revenu de frs 140.— par mois, n'a pas droit à la rente transitoire. Si elle habite une localité mi-urbaine, le plafond de son revenu mensuel s'établit à frs 150.— et dans une ville, à frs 160.— par mois. Ces normes, établies en 1946, sont trop basses. Elles ne tiennent pas compte du renchérissement de la vie survenu depuis lors. Elles devraient, puisque les comptes de l'AVS le permettent, être relevées pour tenir compte de la hausse du coût de la vie.

D'autre part, les rentes transitoires elles-mêmes sont extrêmement modestes. L'article 43 de la loi les fixe comme suit, sous réserve qu'elles ne dépassent pas, avec le revenu annuel, les normes prévues à l'article 42:

Régions	Rentes de vieillesse simples		Rentes de vieillesse pour couples		Rentes de veuves		Rentes d'orphelins doubles	Rentes d'orphelins simples
	par mois fr.	par an fr.	par mois fr.	par an fr.	par mois fr.	par an fr	par an fr.	par an fr.
Urbaines .	62	750	100	1200	50	600	340	225
Mi-urbaines	50	600	80	960	40	480	270	180
Rurales .	40	480	65	770	30	375	215	145

En vertu de cet article, un vieillard habitant une localité rurale touchera frs 40.— et une veuve sans enfants frs 30.— par mois! Dans une localité mi-urbaine, ces chiffres seront respectivement de frs 50.— et 40.— par mois et, dans une ville, de frs 62.— et 50.—.

Personne ne conteste que ces rentes sont insuffisantes. Si le législateur ne les a pas fixées à un taux plus élevé, c'est parce que les experts estimaient que ce n'était techniquement pas possible si l'on voulait s'en tenir aux cotisations ainsi qu'aux taux des rentes ordinaires fixées par la loi.

Plusieurs cantons, dont le canton de Berne, ont senti la nécessité de suppléer dans une certaine mesure à l'insuffisance des rentes transitoires de

l'AVS afin de préserver de l'assistance des milliers de vieillards et de veuves dont la situation matérielle est digne d'intérêt. En effet, le Grand Conseil a voté, le 8 février 1948, une loi instituant cette aide complémentaire. Les comptes d'Etat de 1948 établissent que le canton de Berne a versé, de ses propres deniers, frs 1 180 000. — en supplément des rentes fédérales, sous forme d'une aide aux vieillards et survivants. Les communes, de leur côté, ont versé au même titre frs 720 000. —. L'Etat et les communes ont donc versé frs 1 900 000. — en complément indispensable à l'AVS à environ 7000 vieillards.

Pour l'année en cours, les dépenses à ce titre ne seront pas moins élevées et le budget du canton de Berne pour 1950 prévoit sous la rubrique: «Aide supplémentaire aux vieillards et survivants, selon la loi du 8 février 1948» une somme de frs 1 300 00.—. Si l'on ajoute les dépenses prévisibles des communes, les deux millions seront certainement atteints.

Ces chiffres montrent que le canton de Berne aurait un intérêt direct à intervenir auprès de la Confédération pour demander la revision des art. 42 et 43 de la loi sur l'assurance-vieillesse, dans le sens d'un relèvement des normes de revenus-limites et des rentes transitoires.

Le canton peut, à cette fin, faire usage du droit d'initiative cantonal prévu à l'art. 93, al. 2, de la Constitution fédérale, ainsi qu'à l'art. 26, chiffre 5, de la Constitution cantonale pour appuyer les efforts en cours pour améliorer le régime transitoire de l'AVS.

Il me paraît que les circonstances se prêtent à un geste de générosité à l'égard des vieillards et des survivants. Les capitaux sont disponibles, puisqu'en 1948, sur 583 millions de recettes, 122 millions seulement ont été versés en rentes transitoires. En mettant quelques millions de plus à la disposition des vieux, vous dissiperez les craintes des banquiers, vous renforcerez l'économie du pays et surtout vous vous assurerez la reconnaissance des vieillards et des orphelins.

En conclusion, je vous prie donc d'apporter votre appui à la motion invitant le Conseil-exécutif à faire usage de son droit d'initiative sur le plan fédéral, dans le sens que je viens d'exposer.

Alchenberger. Am 23. November reichte ich folgende Motion ein:

«Seit der Beratung des AHV-Gesetzes haben die Kosten für den Lebensunterhalt ganz beträchtlich zugenommen. Diese Entwicklung wirkt sich ganz besonders nachteilig aus für die Bezugsberechtigten der Bedürfnis- und Uebergangsrenten der AHV. Während die Beiträge für die AHV ansteigen, blieben die Renten, trotz der Geldentwertung, auf ihrem äusserst niedrigen Stand bestehen. Ein Entgegenkommen gegenüber diesen betagten Mitbürgerinnen und Mitbürgern ist sicher begründet.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, bei den zuständigen Instanzen des Bundes vorstellig zu werden, und diesen zu beantragen, die Renten auf mindestens Fr. 100.— pro Monat für Einzelpersonen und Fr. 160. — für Ehepaare zu erhöhen.»

Viele Erwartungen, die die AHV bei uns Bürgern erweckte, sind nicht erfüllt worden. Im Volk entstand sogar eine grosse Aufregung. Die, welche die Rente 1948 bezogen, sind enttäuscht, weil sie sehen, dass sie mit der Rente fast nicht auskommen können. Ueberall zeigte sich, dass eine Revision der bestehenden Sätze unbedingt nötig ist. Um das zu erreichen, sollte der Kanton Bern bei den eidgenössischen Behörden vorstellig werden, damit die Renten erhöht werden.

Wir verlangten seinerzeit für Einzelpersonen Fr. 200. —, für Ehepaare Fr. 300. —. Das wäre nicht zu viel gewesen. Seinerzeit rechneten die Experten aus, dass ein Fonds von 272 Millionen Franken vorhanden sein sollte. Dieser Fonds erreichte aber im Jahre 1948 eine Höhe von 582 Millionen. Das ist ein gewaltiger Mehrbetrag gegenüber dem, was die Experten berechneten. Es sollte daher möglich sein, die Renten zu erhöhen. Gegenüber den budgetierten 282 Millionen Einnahmen wurden nur 126 Millionen ausgegeben. Der Jahresabschluss ist folgender:

Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, 418,8 Millionen, Beiträge der öffentlichen Hand, 160,0 Millionen, Zinsen 2,9 Millionen, Schenkungen und Legate 1,8 Millionen, Einnahmen total 582,5 Millionen. Die Ausgaben betrugen für die Renten 121,7 Millionen, für Verwaltungsbauten 4,9 Millionen, total Ausgaben 126,6 Millionen. Der Ueberschuss beträgt 455,9 Millionen. Diese Zahlen zeigen uns, dass es Pflicht des Kantons Bern ist, hier in die Wege zu leiten, dass die Renten erhöht werden. Die heutigen Renten sind so niedrig, dass die Leute damit fast nicht bestehen können. Es ist unsere Pflicht, ihnen zu helfen.

Wie hoch sind die heutigen Renten? Alleinstehende erhalten in ländlichen und städtischen Verhältnissen im Jahr Fr. 480. — bis Fr. 750. —, Ehegatten Fr. 770. — bis Fr. 1200. —. Nur wenige Kantone, bis jetzt Basel, Zürich und Bern, haben als Zusatz zu diesen Renten Altersbeihilfen geschaffen. Im Kanton Bern erhalten Ehepaare Fr. 145. —, Alleinstehende Fr. 90. — zusätzlich neben den eidgenössischen Renten. Aber Basel steht bedeutend besser da als Bern; es bezahlt an Ehepaare zusätzlich Fr. 210. —. Es ist sicher nötig, dass auch im Kanton Bern die Renten hinaufgehen. Deshalb möchte ich die Regierung und den Grossen Rat dringend ersuchen, ihr möglichstes zu tun, dass diese Sache vorwärts geht. Viele Rentner müssen jetzt die Fürsorge in Anspruch nehmen. Es ist nicht am Platze, dass man einen solchen Ueberschuss besitzt und daneben die Armenbehörden eingreifen müssen.

Es ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen gut, wenn die Renten hinaufgehen. Diese Renten werden ja vollumfänglich für Logis, Kleider und Lebensmittel verwendet. Das fliesst der Wirtschaft als Nachfrage wieder zu und belebt Produktion und Handel.

Ich betrachte eidgenössische Renten von Fr. 100. — pro Monat für Einzelpersonen und Fr. 160. — für Ehepaare als Minimum. Diese Forderung ist bescheiden. Ich glaube, der Grosse Rat könne meiner Motion zustimmen, besonders wenn man bedenkt, dass viele Rentenempfänger seit 1926 Tabak- und Alkoholsteuern geleistet haben. Sie haben also auch an den Fonds beigetragen, der seinerzeit für die AHV geschaffen worden war. Daher darf man wohl die Uebergangsrenten erhöhen.

Ich ersuche den Grossen Rat, meine Motion erheblich zu erklären.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat sich mit zwei Motionen zu befassen, welche die Abänderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung anstreben.

Herr Grossrat Grädel wünscht in seiner Motion, dass der Grosse Rat von seinem Initiativrecht gemäss Art. 26, Ziffer 5 der Staatsverfassung Gebrauch mache und bei den Bundesbehörden die Erhöhung der Einkommensgrenzen und der AHV-Uebergangsrenten nach Art. 42 und 43 des Bundesgesetzes über die AHV anbegehre.

In der Motion Alchenberger wird gewünscht, der Regierungsrat sei zu beauftragen, bei den zuständigen Instanzen des Bundes vorstellig zu werden und diesen zu beantragen, die Renten auf mindestens Fr. 100.— pro Monat für Einzelpersonen und Fr. 160.— für Ehepaare zu erhöhen. Herr Grossrat Alchenberger wirft damit eine Frage auf, die sich unter anderem auch in der Motion Grädel findet. Die Beantwortung der Motionen Grädel und Alchenberger erfolgt daher zweckmässigerweise zusammen.

Die Motionen werden unter anderem mit dem Hinweis auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten, die Geldentwertung, sowie auf die günstigen Ergebnisse der Einnahmen der AHV und die rasche Aeufnung des Reservefonds begründet. Tatsächlich ist das Rechnungsergebnis der AHV günstiger als vorausgesehen wurde. Das Jahr 1948 ergab eine Beitragsleistung von total 418 Millionen Franken, die einem Erwerbseinkommen von 10,45 Milliarden Franken entsprechen. Es darf aber daraus nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass in diesem Umfange die finanzielle Lage der AHV verbessert worden wäre. Es ist nicht zu vergessen, dass mit der Erhöhung der Beitragsleistungen auch die Versicherungsansprüche wachsen; denn die Renten werden nach der Höhe der geleisteten Beiträge und der Anzahl Beitragsjahre berechnet.

Ferner ist daran zu erinnern, dass sich die AHV, wie jede andere Versicherung, dem Einfluss der Konjunktur nicht entziehen kann. Der starke Anstieg der Beitragsleistung der Versicherten ist zum Teil konjunkturbedingt. Rückschläge sind möglich. Es wäre zweifellos gewagt, dauernd mit einer Einnahme zu rechnen, wie sie das Jahr 1948 brachte.

Da die Entwicklung nicht gradläufig ist, Konjunkturschwankungen immer auftreten und auch bezüglich des Altersaufbaues der Bevölkerung Variationen möglich sind, muss ein Werk von der Bedeutung der AHV Rücklagen, und zwar ausreichende, für besondere Risiken machen können. Dazu dient der im AHV-Gesetz festgelegte Fonds. Wir wollen uns freuen, dass dank der Entwicklung die gelegentlich geäusserten Bedenken wegen ungenügender finanzieller Fundierung des Werkes sich nicht bewahrheiten werden. Man darf aber kleine Reserven, die über das Ausmass der versicherungstechnischen Notwendigkeit hinausgehen sollten, nicht gleich abschöpfen. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es noch verfrüht, über die finanzielle Lage der AHV ein endgültiges Urteil zu fällen. Durch mancherlei Massnahmen kann sich die Lage verschlechtern. Allein der kürzlich abgeschlossene italienisch-schweizerische Staatsvertrag bedeutet für die Versicherung eine fühlbare Belastung, weil er die Rückzahlung der von den italienischen Fremdarbeitern geleisteten Beiträge vorsieht.

Und nun zu den in den Motionen gestellten Begehren. Es wird eine Erhöhung der Renten gewünscht. Hinsichtlich der Uebergangsrenten ist zu sagen, dass diese in engem Zusammenhange mit den ordentlichen Renten stehen. Die einfache ordentliche Altersrente ist auf mindestens Fr. 480.— im Jahre festgesetzt. Die Uebergangsrenten, an die von den Begünstigten keine Beiträge geleistet wurden, sind schon heute zum Teil höher (Fr. 750.— in städtischen Verhältnissen) als die ordentlichen Renten im Minimum betragen. Es wäre zweifellos nicht zu verstehen, wenn man die Uebergangsrenten erhöhte, die ordentlichen Renten jedoch unverändert liesse. Zu einer generellen Erhöhung der Renten fehlen aber die Mittel; auch durch eine bescheidene Erhöhung müsste das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung gestört werden. Bei objektiver Prüfung kann daher das gestellte Begehren nicht unterstützt werden.

Herr Grossrat Grädel ersucht ferner um Erhöhung der in Art. 42, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die AHV für die Uebergangsrenten vorgesehenen Einkommensgrenzen. Diese Einkommensgrenzen sind auf Grund der Verhältnisse und Beobachtungen festgesetzt worden, wie sie bei der Ausarbeitung des Gesetzes vorlagen. Seitdem sind tatsächlich die Lebensbedürfnisse, sowie die Einkommens- und Erwerbsverhältnisse verbessert worden. Die Steigerung des Lohnindexes macht seit jener Zeit rund 15 bis 20 % aus. Daran haben auch ältere Erwerbende Anteil. Das bewirkt, dass die Zahl derer die für Bedarfsrenten in Frage kommen, kleiner ausfällt, als ursprünglich vorgesehen war.

Es wäre logisch, wenn man diese Bedarfsgrenzen ungefähr im Ausmass der allgemeinen Lohnerhöhungen heraufsetzte. Der Regierungsrat stimmt in dieser Beziehung grundsätzlich mit der Auffassung des Motionärs überein. Für die Finanzlage der AHV wäre diese Erhöhung nicht gefährlich, weil dadurch die Rentenhöhe, sowohl der Uebergangsrenten, als auch der ordentlichen Renten, nicht beeinflusst würde. Im übrigen sterben die Uebergangsrentner nach und nach aus, so dass aus einer Aenderung der Einkommensgrenzen keine Dauerbelastung erwachsen würde.

Der Regierungsrat hat trotzdem Bedenken, wegen dieses Bedürfnisses nach einer Revision das Begehren des Motionärs durch eine Standesinitiative zu unterstützen. Die AHV ist erst anderthalb Jahre in Kraft. An einem Werk von der Bedeutung dieser Versicherung sollte man nicht zu leicht und zu rasch herum «laborieren», weil sonst das Zutrauen leidet. Die eidgenössische Aufsichts-Kommission für die AHV nahm beispielsweise auch den Standpunkt ein, dass eine Revision des AHV-Gesetzes noch verfrüht wäre. Die Verhandlungen im National- und Ständerat über den Staatsvertrag mit Italien ergaben ebenfalls, dass in der Bundesversammlung grosse Hemmungen für eine Revision des AHV-Gesetzes bestehen. Man befürchtet allgemein, dass, wenn die Revision in einem Punkte einsetzt, sich ein ganzer Strauss von Begehren zeigen könnte, so dass man wohl sagen kann,

man wisse, mit was für Begehren man anfange, aber man sei nicht in der Lage zu beurteilen, wie schlussendlich die Sache endige. Es scheint deshalb dem Regierungsrat nicht angezeigt zu sein, die Revision dieser einen, objektiv begründeten Forderung wegen auf dem Wege der Standesinitiative zu begehren. Der Kanton Bern sollte das Mittel einer Standesinitiative nur reserviert anwenden, um ihr das nötige Gewicht zu bewahren. Er lehnt deshalb die Motion Grädel in diesem Punkt entschieden ab.

Endlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Aenderung des AHV-Gesetzes demnächst erneut in den eidgenössischen Räten zur Sprache kommen wird. In der Herbstsession 1949 reichten Nationalrat Bratschi ein Postulat und Nationalrat Nicole eine Motion ein, welche im wesentlichen eine Besserstellung der Angehörigen der Uebergangsgeneration zum Ziele haben. Die Zahl der diesen Gegenstand beschlagenden, hängigen Motionen und Postulate ist damit auf fünf angestiegen. Zudem wird der Bundesrat gestützt auf ein Postulat von Nationalrat Hirzel in einem ausführlichen Bericht zu allen in der Oeffentlichkeit diskutierten Fragen der AHV Stellung nehmen.

Der Regierungsrat glaubt deshalb, es sei zweckmässig, nachdem eine Prüfung durch die eidgenössischen Behörden bereits eingeleitet ist, die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten abzuwarten. Aus diesen Ueberlegungen heraus ist der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt nicht in der Lage, die Motionen in der gestellten Form entgegenzunehmen.

Anderseits ist er der Auffassung, dass die von den beiden Herren Motionären gestellten Begehren in vernünftigem Rahmen Beachtung seitens der kantonalen Behörden verdienen. Der Regierungsrat wird die Frage daher weiter verfolgen.

Sofern die eidgenössischen Räte eine Revision des AHV-Gesetzes beschliessen, wird die Regierung die gestellten Begehren, soweit tragbar, den Bundesbehörden zur Kenntnis bringen.

Im Sinne dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, die Motionen als Postulate entgegenzunehmen.

Le **président.** M. Grädel accepte-t-il que sa motion soit transformée en postulat?

M. **Grädel** (Berne). Avant de me prononcer, j'aimerais être renseigné sur les intentions du Conseil-exécutif en transformant ma motion en postulat. Si j'ai bien compris M. Gafner, le Conseil-exécutif ne transmettra son point de vue aux autorités fédérales que lorsque le mécanisme nécessaire aura été mis en fonction sur le plan fédéral, alors que, selon moi, l'acceptation de mon postulat devrait avoir pour conséquence la communication, le plus rapidement possible, aux autorités fédérales des plans établis par le Conseil-exécutif lui-même. C'est à cette condition que je pourrais accepter la transformation de ma motion en un postulat.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Regierungsrat wurde sogar dagegen opponiert, dass man die Motion als Postulat annehme, und zwar mit der Begründung, die durchaus vertretbar ist, dass diese Angelegenheit vor allem vor die eidgenössische «Schmitte» gehöre, nicht vor die kantonale, und dass alle Parteien die Möglichkeit hätten, dies in der Bundesversammlung zu vertreten. Der ganze Fragenkomplex sei denn auch in der Bundesversammlung bereits durch verschiedene Motionen und Postulate anhängig gemacht worden. Weil das dort in der nächsten Session behandelt wird, will der Regierungsrat das Ergebnis jener Interventionen abwarten. Die Ergreifung einer Standesinitiative lehnen wir klipp und klar ab. Wenn dagegen die Verhandlungen in der Bundesversammlung in dem Sinne verlaufen sollten, dass man sagt, es sei eine Revision in nächster Zeit angezeigt, würden wir den eidgenössischen Räten zur Kenntnis bringen, dass im Bernischen Grossen Rat die und die Begehren gestellt wurden — sofern der Grosse Rat der gleichen Auffassung ist wie die Herren Motionäre respektive Postulanten. Wir finden, es sei richtig, diese Wünsche dann anzubringen. Zuerst aber wollen wir vom eidgenössischen Parlament hören, was geschehen soll.

Präsident. Der Unterschied besteht also darin, dass, statt der Regierung den Auftrag zu erteilen, vom kantonalen Initiativrecht Gebrauch zu machen, diese eingeladen wird, zu prüfen, ob zu gegebener Zeit ein Vorstoss in der Eidgenossenschaft gemacht werden soll.

Herr Grädel ist mit dieser Form des Postulates einverstanden.

Alchenberger. Ich bin ebenfalls einverstanden.

Abstimmungen:

Für Erheblicherklärung des Postulates Grädel	Mehrheit.
Für Erheblicherklärung des Postulates Alchenberger	43 Stimmen.
Dagegen	15 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 24. Januar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 9 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi (Worblaufen), Berger (Bern), Burgdorfer (Burgdorf), Gasser (Bümpliz), Rubi, Wüthrich (Trub), Wüthrich (Belpberg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Degoumois, Freimüller.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Burgdorfer (Schwarzenegg) und Mitunterzeichner betreffend Artillerieschiessübungen auf dem Waffenplatz Thun

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 671)

Burgdorfer (Schwarzenegg). In meiner Motion, die ich am 20. Herbstmonat einreichte, mache ich vorab die Feststellung, dass der Waffenplatz Thun stark mit Truppen belegt ist. Das ist keine Kritik, im Gegenteil eine Anerkennung. Thun hat die Dufourkaserne gebaut. Es verdient, dass diese besetzt sei, wie das bei der alten Kaserne der Fall ist. Man hat den Thunern die Pferderegieanstalt weggenommen, dafür Artillerie-Rekrutenschulen dorthin verlegt, hat mit motorisierten Truppen Ersatz geschaffen. Das Thuner Gewerbe, zum Beispiel die Metzger, Bäcker, Wirte, Coiffeure, Auto-Reparaturwerkstätten usw. haben weiterhin den gewünschten zusätzlichen Verdienst durch Aufträge der Truppen. Ich wäre der letzte, der verlangen würde, die Truppen sollen von Thun fortziehen. Thun soll im Gegenteil immer viele Truppen haben. Aber man muss versuchen, Unannehmlichkeiten, die sich daraus ergeben, zu beseitigen oder wenigstens zu mildern.

Im Westamt (linkes Aare-Ufer) klagt man über die starke und langandauernde Inanspruchnahme der Strassen durch die motorisierten Truppen. Im Zusammenhang mit der Angelegenheit des Flieger-Schiessplatzes Uebeschi-See wird in einem Schreiben der Gemeinderäte von Uebeschi, Amsoldingen, Höfen und Thierachern vom 16. Juli 1948 an den Regierungsrat folgende Feststellung gemacht: «Das Thuner Westamt ist in den letzten Jahren zum natürlichen Uebungsgebiet der leichten, motorisierten Truppen und der motorisierten Transporttruppen geworden.» Und weiter: «Der militärische Anstand ist seit dem Krieg zurückgegangen.» Dann wird ausgeführt, es würden Schiess- und Flugzeugübungen bis über Mitternacht, Fahrübungen bis am Morgen ausgedehnt. Bei letzteren würden Zäune und Abwehrsteine umgefahren, auch beträchtlicher Land- und Waldschaden verursacht. Das Mass des Erträglichen, das die Bewohner des Westamtes auf sich nehmen können, sei weit überschritten worden.

Im letzten Absatz des Auszuges aus dem Protokoll 4733 des Regierungsrates, vom 17. August 1949, wird folgende Feststellung gemacht: «Die genannten Gemeinden legen Wert auf die Feststellung, dass sie für die Notwendigkeit unserer Landesverteidigung volles Verständnis haben. So nahmen sie bis jetzt die erhöhte Unfallgefahr, die Störung der Nachtruhe und die starke Abnützung ihrer Gemeindestrassen durch militärische Fahrzeuge, welche in ihrer Gegend regelmässig Uebungen abhalten, die Beeinträchtigung des Schulbetriebes und die Entwertung der Liegenschaften in Kauf, obschon ihnen, im Gegensatz zu den Waffenplätzen, aus der Anwesenheit des Militärs keine wirtschaftlichen Vorteile erwachsen.» — In einem Brief, der am 20. Dezember 1948 an den Bundesrat gerichtet wurde, werden die gleichen Feststellungen gemacht wie in dem vom 16. Juli 1948 an den Regierungsrat.

Die Verhältnisse haben sich seither nicht viel geändert. Thun war im Jahre 1949 stark mit motorisierten und anderen Truppen belegt, zum Beispiel mit zwei Rekrutenschulen für motorisierte Truppen, zwei Schulen für Motortransporttruppen, zwei Mechaniker-Rekrutenschulen, einem Motorwagendienst-Umschulungskurs, drei Kursen für Infanterie, zwei Rekrutenschulen für leichte Truppen usw. Das ist alles in Ordnung. Auch sind Unteroffiziersschulen, Kurse für Mechaniker und Fouriere usw. durchgeführt worden. Das alles war für eine gute Belegung des Waffenplatzes nötig. Aber dadurch wurden die Strassen sehr stark abgenützt.

Was lässt sich nun vorkehren, um die Verhältnisse für das Thuner Westamt, die unhaltbar sein sollen, zu verbessern? Nach altem Spruch muss man «rede mitenand». Ich glaube, man muss einen Fahrplan ausarbeiten. Es ist nicht nötig, dass sich die Motorkolonnen ausschliesslich ins Westamt ergiessen, man kann ebensogut einmal seewärts fahren, gegen Sigriswil oder gegen Frutigen usw., auch die Strasse Oberdiessbach—Zäziwil gegen Signau und nachher hinten herum, hinauf gegen Röthenbach, Schwarzenegg benützen, kann auch gegen Schwarzenegg—Schallenberg fahren. Es sind also verschiedene Möglichkeiten vorhanden. Immerhin möchte ich den kleinen Vorbehalt anbringen, dass man die Staatsstrassen benützen und die Gemeindestrassen verschonen solle. Die Gemeinden, die da berührt werden, stehen finanziell nicht so gut, dass sie sehr viel Geld für ihre Gemeindestrassen ausgeben könnten. Die Gemeinden Horrenbach und Buchen richteten diesbezüglich am 11. des Weinmonats eine Eingabe an den Bundesrat, weil ihre Strassen arg durch diese Fahrzeuge gelitten haben.

Eine zweite Lösung wäre vielleicht möglich, indem man auf der Thuner Allmend das Strassennetz für motorisierte Transporttruppen erweitern würde und sie dann mehr dort herumfahren liesse.

Ich nehme an, der Militärdirektor werde den richtigen Weg zu den Verhandlungen finden.

Nun komme ich zum zweiten Teil der Motion, betreffend das Artillerieschiessen nach dem Hohgant-

gebiet. In der Zeitung las man nie etwas davon. Man sagte nur, infolge Dezentralisierung der Artillerie schiesse man auf dem Waffenplatz Thun. Das war nicht ganz richtig. Wie verhält es sich mit dem Artillerieschiessen ins Hohgantgebiet? In den letzten Jahren hat man unsere Gegend neu entdeckt als ganz ideales Gelände für Batteriestellungen in der Gegend der Schwarzenegg, der Oberlangenegg und an der Lüderen—Linden, mit Zielgebieten am Sigriswilergrat, Hohgant und auch unterhalb des Sigriswilergrates. — Wir haben gar nichts dagegen einzuwenden, wenn man in unserer Gegend schiesst. Wir wissen, dass die Artillerie Uebungsgelegenheiten haben muss. Die sind in unserem Gebiet mit den genannten Zielen ganz ideal. Artillerieoffiziere bestätigen, ein idealeres Gebiet könne man sich gar nicht vorstellen, die Batteriestellungen seien leicht erreichbar, die Zielgebiete ideal, mit Distanzen, wie wir sie heute haben müssten, nämlich 12 bis 14 km; dieses Schiessgebiet wolle man behalten, man solle ja keine Opposition machen. — Wir machen in unserer Gegend tatsächlich keine Opposition. Wir hören gerne ein wenig knallen, sehen das Militär gerne. Es schadet unseren Häusern nichts, sie sind solid gebaut. Es ist nicht wie bei den Neubauten zu Allmendingen bei Thun, welche Risse bekommen, wenn es knallt. Wenn bei uns einmal eine Fensterscheibe herausfällt, ist sie nicht sehr gross und daher nicht so teuer zu ersetzen wie die grossen Scheiben in den Neubauten.

Nun komme ich auf die Zielgebiete zu sprechen. Am Unterzug der Küherhütte auf dem Bleiel und Eriz ist ein Spruch eingemeisselt: «Wär' Lügen so schwer wie Steine tragen, so tät noch mancher die Wahrheit sagen». Diese Leute wissen also, was Steinetragen ist. Das Steintragen möchten wir ihnen ersparen. Nun wird aber leider viel in die Nordhänge des Hohgant und des Sigriswilergrates geschossen. Dann rutscht das Geröll ab, fällt auf die Weiden. Das versteint die Weiden. Die Aelpler haben nachher das Vergnügen, sie zusammenzutragen, mit grosser zusätzlicher Mühe. Man sollte vermeiden, dass solches Geröll herabrutscht, das heisst nicht an Orte hinschiessen, wo das Geröll dann auf die Weiden herabfällt.

Der zweite Punkt ist noch bedenklicher. Es entstehen durch die Geschosseinschläge Trichter, die sich mit Wasser füllen. Dieses gefriert, und dann besteht die Gefahr, dass das ganze Gebiet abrutscht. Das eine Zielgebiet ist oberhalb Breitwang in einem geologisch weichen Gebiet. Als sich dort im Jahre 1884 ein Wolkenbruch ereignete, rissen die Wassermassen innert einer Stunde einen Graben von 7 m Tiefe auf. Dieser hat sich bis auf 20 m Breite ausgedehnt. In solchen Gebieten muss man beim Schiessen Sorge tragen.

Was kann man vorkehren? Man soll nicht etwa nicht mehr schiessen, aber die Gebiete, in welche man schiessen darf, sollen bezeichnet werden; man muss Schiesskarten anfertigen. Ich weiss, dass solche existieren, aber sie sind nicht mehr ganz zeitgemäss. Dass man mit den Leuten reden und die Zielgebiete festlegen kann, beweist folgendes: Im März 1948 schoss die Batterie 33 von unserer Gegend ins Hohgantgebiet. Mein Vorgänger, alt Grossrat Dummermuth, der dort eine Weide in Pacht hat, setzte sich vorher mit dem Kommandanten in Verbindung. Sie haben zusammen das Gelände angeschaut. Es kamen noch höhere Leute, um dieses Gebiet zu besichtigen, so Oberstdivisionär Jahn, Oberst Barben, Artilleriechef der dritten Division. Nachher wurde beim Schiessen kein Schaden angerichtet. Diese Batterie hat dorthin geschossen, wo es nichts macht. Aber später kamen Welsche, die von der Abmachung offenbar keine Kenntnis hatten. Die schossen sogar in die Verbauungen am Dreischübel, die mit viel Geld gebaut worden waren, um das Geröll aufzuhalten. — Man kann sich also verständigen, und das wollen wir.

Was für Zielgebiete sind vorhanden? Ich habe dem Regierungsrat eine Karte im Maßstab 1:50 000 vorgelegt, das Blatt Interlaken. Dort haben wir den Nordwesthang, 1971, Burst, auf der Höhenlinie von 1800 m im Quadrat 627/628. Dorthin kann man ohne Schaden schiessen. Es ist eine «Tüele», dort kann nichts abrutschen. Wenn einmal ein Schuss zu kurz ausfällt, so geschieht es eben und die Anstösser werden das hinnehmen. Es kann auch einmal ein Schuss zu hoch gehen. Aber dann schadet er nicht viel, geht ins Festungsgebiet. Dort ist so gut gebaut worden, dass kein Schaden entsteht. — —

Wir haben auch den Sulzigraben nördlich Sichel, vertikal 628/29, horizontal 178/179, bis Punkt 1800. Auch das hintere Schafläger kann beschossen werden, aber nur wenn es nicht bestossen ist und mehr gegen das Blumhorn hin; vorne befindet sich eine Hütte. Diese sollte man nicht treffen. Es kommt vor, dass man zu nahe einer Hütte ein Ziel fasst. Aber diese Hütte sieht man so gut, dass man sich einrichten kann.

Weiter kommen wir auf das Gebiet im Raume Punkt 1958, 1954 (Sieben Hengste), 1810, 1779, 1740, 1811. Dieses kann allerdings nur mit Haubitzen aus der Gegend von Schwarzenegg und Eriz oder mit Kanonen von Habkern aus beschossen werden. Aus unserer Gegend kann man diese Gebiete mit Kanonen nicht beschiessen, wegen der zu gestreckten Flugbahn.

Ferner ist am Hohgant, im Quadrat 632/633, westlich Punkt 1930 und 2035 ein ideales Gebiet. Das befindet sich zwischen Widderfeld und Trockenhorn, genannt «Chrinde». Die Chrindenalp gehört dem Besitzer von Breitwang. Dieser sagte mir, dorthin könne man schiessen soviel man wolle, es schade nichts. Es kann kein losgerissenes Geröll auf die Weide Breitwang herabfallen. Weiter eignet sich Quadrat 634/35, südlich Punkt 2165. Das ist die sogannte «steinige Matte». Man sieht diese von Schwarzenegg aus wie eine Wandtafel. Dahinter ist ein grosses Karrenfeld. Wir haben diesem früher, wenn wir auf die Hohgant gingen, gesagt «Tal des Todes». Es ist eine öde Gegend, ohne irgendwelche Vegetation. Diese kann von Eriz her mit Haubitzen oder von Habkern aus mit Kanonen beschossen werden.

Das Hohgantgebiet ist gross. Sie sehen, dass wir manche Möglichkeiten haben. Ich möchte aber, dass die Zielgebiete bezeichnet werden und dass man mit den Anstössern Fühlung nimmt. Wir haben alles Interesse daran, dass Militär und Zivilbevölkerung gut zusammen auskommen. Wir wollen miteinander reden, nicht gegeneinander arbeiten.

Alt Regierungsrat Guggisberg würde sagen, das gehöre eigentlich ins Weisse Kreuz und nicht in

den Bären. Aber ich verkehre nicht im Weissen Kreuz. Ich verkehre lieber in den Wirtschaften der wilden Tiere, es heisst immer, man sei dort am besten gehalten. Darum bringe ich das im Bären an und bitte Regierungsrat Gafner, im Sinne meiner Ausführungen mit den militärischen Instanzen Fühlung zu nehmen. Den Rat möchte ich ersuchen, meine Motion erheblich zu erklären. Das liegt im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Truppe und Zivilbevölkerung.

Reinhardt. Ich glaube, Herr Burgdorfer ist nicht Schiessoffizier, sonst hätte er nicht so geknallt. Was mich veranlasst, zur Motion Stellung zu nehmen, ist der erste Teil, wo es heisst: «Der Waffenplatz Thun ist stetsfort stark mit Truppen belegt. Das führt da und dort nicht nur zu grossen Unannehmlichkeiten, sondern auch zu Gefahren.» — Wie verhält es sich heute auf dem Waffenplatz Thun? Die Gemeinde Thun hat ein grosses Interesse daran, dass der Waffenplatz sehr stark belegt wird; denn sie hat betreffend Bau und Unterhalt der neuen Kaserne sehr grosse Aufgaben übernommen. Herr Burgdorfer mischt sich von einer andern Gemeinde aus in etwas ein, wovon er sich sicher fernhalten sollte. Wir im Gemeindegebiet von Thun wissen, was wir an den Unterhalt beitragen müssen, welche Aufgaben erfüllt werden müssen, um den Truppen den Aufenthalt in Thun angenehm zu machen. In dieser Angelegenheit müssen wir und auch der Regierungsrat vorsichtig sein. Wir haben nun einmal den Waffenplatz Thun, und da wollen wir uns bemühen, dass die Rekruten usw., die ihn belegen, gut aufgehoben sind.

Der Motionär sagt, das Westamt klage über die starke Strassenbenützung. Da möchte ich doch sagen: Man hat mit dem Waffenplatz-Kommandanten in Thun, sowie mit den zuständigen Stellen in Bern Fühlung genommen, und die Aussprachen haben sich sehr gut entwickelt. Es ist so, wie der Motionär sagte, man muss miteinander reden. Man ist uns in jeder Beziehung entgegengekommen. Ueber diesen Teil der Motion also sollte man, glaube ich, nicht mehr stark diskutieren, denn es ist alles getan worden, was möglich ist, um den Lärm zu mildern und die Strasse nicht so intensiv zu benützen, dass andere Fahrzeuge nicht mehr zirkulieren können.

Herr Burgdorfer sagte weiter, die Leute in der Umgebung von Thun würden über die Störung der Nachtruhe durch die Uebungen der Truppen klagen. Das ist nicht so schlimm, wie er es dargestellt hat. Das Kommando des Waffenplatzes Thun hat in der Hinsicht ebenfalls Rücksicht genommen und die Uebungen in wenig bewohnte Gebiete verlegt. Diese Störungen sind also auch beseitigt.

Aus 86 Gemeinden kommen Leute nach Thun, um in den eidgenössischen Betrieben zu arbeiten. Das muss man auch berücksichtigen und darf nicht glauben, man habe nur Unannehmlichkeiten auf der ganzen Linie, sondern das bringt auch wieder Verdienst. Es geht nicht an, einen Waffenplatz zu schaffen, die Arbeiten entgegenzunehmen und die Sache dann stets zu bekämpfen.

Ich wiederhole, man hat schon Rücksprache genommen mit den zuständigen Instanzen. Diese sind sehr weit entgegengekommen, so dass wir das beste Einvernehmen haben.

Die Artillerie-Schiessübungen haben mit der Belegung des Waffenplatzes nichts zu tun, sondern das sind Wiederholungskurse. Da glaubt der Motionär, die Truppen könnten eher ins Simmental oder ins Frutigtal fahren. Wie sähe es aus, wenn man dort dann einwenden würde, die Truppe solle gegen Schwarzenegg fahren? Man sollte da nicht dem einen etwas zumuten, was der andere auch nicht gern hat, sondern ein Auge zudrücken. Wenn in Schwarzenegg nur kleine Fensterscheiben vorhanden sind, so sind sie zudem noch gut gekittet, damit nicht alles aus dem Rahmen fällt, wenn dort einmal mit der Artillerie geschossen wird.

Die Gemeinde Thun hat da nun einmal eine Aufgabe übernommen und auch durchgeführt, ohne den Kanton um einen Beitrag anzugehen. Darum glaube ich, Herr Burgdorfer sei nicht zuständig, die starke Belegung des Waffenplatzes Thun zu beanstanden.

Die Sache betreffend das Artillerieschiessen mag Herr Burgdorfer verfechten; das geht uns nichts an. Aber auch wir in Thun sind des Knallens gewohnt. Hier werden die Schiessversuche durchgeführt. Man einigte sich, diese in ein Gebiet zu verlegen, wo der Schall nicht so stark wirkt.

Was die Belegung des Waffenplatzes Thun anbetrifft, bitte ich also, die Motion nicht anzunehmen.

Rupp. Ich bin mit der Motion von Herrn Grossrat Burgdorfer teilweise einverstanden. Das Befahren der Strassen durch die motorisierten Truppen ist ganz sicher für das Westamt eine sehr grosse Belastung. Aber neuerdings fährt man von Thun aus auch nach Heiligenschwendi, durch den Schwendiwald, nach Ringoldswil, Sigriswil und auf der neuen Militärstrasse nach Beatenberg. Die Fahrübungen sind nun einmal notwendig. Man darf die Truppen nicht einfach in ein anderes Gebiet weisen. Ich weiss, dass im Westamt gegenwärtig für den Ausbau der Strassen Bundesbeiträge verlangt werden, dies mit Rücksicht auf die gewaltige Belastung durch die Militärfahrzeuge. Das muss die Regierung, glaube ich, unterstützen, damit die Strassen, die vom Waffenplatz Thun aus infolge der Motorisierung sehr stark benutzt werden, staubfrei gemacht werden, das heisst Bund und Kanton müssen hieran erhöhte Beiträge bezahlen. In Sigriswil müssen wir ein Strassenstück jetzt staubfrei machen. Die Bevölkerung von Tschingel stellte dieses Begehren. Da wurde auch angeregt, infolge der vermehrten Befahrung durch das Militär, der Bund möge einen Beitrag an den Staat ausrichten, und der Staat möge dann der Gemeinde erhöhte Beiträge bezahlen. Ich bitte den Regierungsrat, dieser Frage alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit dem zweiten Teil der Motion Burgdorfer bin ich weniger einverstanden. Dieser Streit um die Festsetzung der Schussziele freut mich nicht. Herr Burgdorfer hat auch in der Gemeinde Sigriswil ein Zielgebiet umschrieben, die Schafläger. Man sollte hier nicht den Grundsatz anwenden, nach welchem man sonst den Heiligen St. Florian anruft, nämlich, man solle ja nicht in die Eriz-Alpen schiessen, sondern an den Sigriswilergrat. Damit bin ich nicht einverstanden.

Herr Burgdorfer sagte richtig, es dürfe während der Bestossung der Alpen nicht geschossen werden. Dieser Wunsch entspricht meinem Postulat, das

ich letzten Herbst begründete. Auch in den Schafbergen werden Steine losgesprengt, und dadurch leidet das Gebiet. Am Sigriswilergrat werden sehr viele Schafe gesömmert. Das ist für unsere Bevölkerung ein wichtiges Alpgebiet. Ich bitte daher, die Zielgebiete nicht zu umschreiben, sonst wird dann auf die Bestossung der Alpen viel weniger Rücksicht genommen als jetzt, wo man die Zielgebiete frei lässt. Sollte doch eine Umschreibung erfolgen, so bitte ich, die Schafläger am Sigriswilergrat frei zu lassen. Es wäre schade um die schönen Alpen des Justistales und des Sigriswilergrates.

Amstutz. Wenn geschossen wird, ist natürlich die Artillerie auch dabei. Sie werden begreifen, dass ich mich nur zum zweiten Teil der Motion kurz äussere. Es ist nun schon der zweite Vorstoss, der im Grossen Rat gegen das Artillerieschiessen unternommen wird. Ich glaube, der Bernische Grosse Rat ist der einzige, der in ziemlich angriffiger Art gegen die Artillerie vorgegangen ist. Mit diesen Vorstössen sollte man einmal aufhören.

Letztes Jahr begründete Kollege Rupp ein Postulat betreffend Schiessen während der Bestossung der Alpen. Selbstverständlich fällt es keinem Artilleriekommandanten ein, auf eine bestossene Alp zu schiessen. Man sagte, die Hüter würden geschädigt. Es kann sein, dass einmal einer erschrak, der am Morgen zu lange schlief. — Dann wurde gesagt, man habe mit der Artillerie Schafe erschossen. Merkwürdig war, dass immer noch neue erschossene Schafe gemeldet wurden, als die Artillerie schon lange fort war. Das geschah wenigstens nach den Meldungen, die mir aus meiner Heimatgemeinde zukamen, und diese betrachte ich als zuverlässig.

Die Motion Burgdorfer geht andere Wege. Man kann grundsätzlich gegen die darin enthaltene Idee, soweit es die Artillerie anbetrifft, nichts einwenden. Es wird darin eigentlich nur verlangt, dass ein Kommandant, bevor er in ein Gebiet hineinschiesst, zuerst mit den Gemeindebehörden und den Alpbesitzern usw. Fühlung nehme. Das ist nach meiner Meinung die grösste Selbstverständlichkeit. Es wird hoffentlich nie einem Artillerie-Schiesskommandanten einfallen, in die Berge zu schiessen, ohne vorher mit den Besitzern der Alpen und Weiden zu reden. Diese dürfen nicht geschädigt werden, auch nicht durch das Herabfallen von Steinen oder das Schiessen von Trichtern. Wenn das vorkommt, sind es sicher grosse Ausnahmen. Es ist nicht so, dass die Weiden und Alpen allgemein durch das Artillerieschiessen beschädigt würden. Ich verstehe nicht, wie ein Kommandant ohne Kontaktnahme mit Schiessen beginnen kann. Ich verstehe aber auch nicht, wie eine Gemeinde zuschaut, dass ohne Fühlungnahme Schiessvorbereitungen getroffen werden. Wenn das einem jungen Schulkommandanten einer Rekrutenschule nicht in den Sinn kommt, muss ihm die Gemeinde von sich aus sagen, was er zu tun hat. Dann wird er sich das nächste Mal sicher von sich aus melden.

Es ist so, wie Herr Burgdorfer sagt, es existieren Karten mit den eingezeichneten Uebungs-Schiessplätzen, und zwar in der ganzen Schweiz. Diese Karten werden immer kleiner wegen der vielen «Freundlichkeiten», die man der Artillerie ständig erweist. Natürlich spielen da nicht nur Steinschlag und Trichter eine Rolle, sondern auch der Wald und die Aufforstung, auch die Wild-Bannbezirke. Die Schiessplätze schrumpfen also immer mehr zusammen. Der grösste Artillerie-Schiessplatz, Kloten-Bülach, ist dem Flugplatz zum Opfer gefallen. So wird ein Platz nach dem andern attackiert.

Der Sigriswilergrat ist kein sehr interessantes Schiessgebiet. Ihn sozusagen wandtafelmässig zu beschiessen, ist nicht besonders interessant. Ich habe gerne verzichtet, dorthin zu schiessen. Wir schiessen aus einer ganz andern Richtung als der, welche Herr Burgdorfer vorhin erwähnte. Ich bitte, es einmal bei den bisherigen Vorstössen gegen die Artillerie bewendet sein zu lassen. Es gibt auch noch andere Waffengattungen, wenn unbedingt militärische Vorstösse im Grossen Rat unternommen werden müssen. Es wäre jetzt an der Zeit, das einmal einzustellen und die Artillerie gelegentlich schiessen zu lassen. Die Schiessübung ist das wichtigste bei der Artillerie, sonst trifft man im Ernstfall nichts.

Burren (Steffisburg). Gestatten Sie mir als Mitunterzeichner der Motion auch noch ein paar Worte. Ich unterstütze beide Teile dieser Eingabe. Wie der Motionär sagt, kommt man auf den Strassen des linken Aare-Ufers mit zivilen Fahrzeugen infolge der militärischen Uebungen zeitweise kaum vorwärts. Gestern erklärten mir einige Ratskollegen, sie seien dort mitunter bis zu einer Stunde auf der Strasse blockiert gewesen. Es ist sicher für die Landwirte der dortigen Dörfer sehr unangenehm, mit ihren Pferdegespannen hier eine Viertelstunde, dort eine halbe Stunde oder mehr warten zu müssen, bis sie auf ihrem Feld sind. Darum muss man eine Lösung suchen, aber ohne dem Waffenplatz Thun zu schaden.

Zweitens verlangt die Motion, man solle für das Artillerieschiessen in bestimmte Gegenden Schiesspläne aufstellen. Kollege Burgdorfer hat mit der Nennung bestimmter Gebiete keine abschliessende Umschreibung vornehmen wollen, sondern nur Hinweise gemacht. Aber es erscheint uns selbstverständlich, dass die Fachleute mit den Gemeindebehörden die Gebiete anschauen und nachher die Schiesskarten aufstellen. Das ist der Sinn der Motion.

Ich war persönlich in diesen Gebieten, habe die Schäden gesehen. Darum unterstütze ich die Motion. Schon heute müssen gewisse Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Man hat beispielsweise, trotz Warnungen, immer und immer wieder an die Hänge oberhalb dem Breitwang geschossen, wo, wie Herr Burgdorfer sagte, innerhalb einer Stunde durch ein Unwetter ein Graben von 7 m Tiefe und einer Breite von etwa 15 m aufgerissen wurde. Dorthin hat man trotz Mahnungen immer wieder geschossen. Der Alphirt sagte dem Kommandanten, man solle lieber in die Weiden schiessen, dort könne er die Löcher wieder ausebnen, am Hang aber könne er das nicht. Es wurden für die Schusslöcher ein paar Franken entschädigt. Aber damit ist es nicht getan. Ich weise auf die Verantwortung hin. Es mag in den nächsten Jahren passieren was will, es ist dann gesagt. Dort schafft nämlich die Witterung das nötige. Im Winter liegt Schnee in den Trichtern, später Schneewasser, das gefriert und alles

auseinandersprengt. Im Frühjahr, teilweise schon im Winter, kommen Lawinen; die setzen an diesen Böschungen an, die von den Schusslöchern entstehen und reissen Stücke des Hanges mit, welche wohl einen Viertel des Flächeninhaltes unseres Grossratssaales haben. Das habe ich mit eigenen Augen festgestellt. Die Alphirten wurden schon in einer Art und Weise geschädigt, dass man ihnen nicht wohl zumuten kann, zu schweigen. Früher machten dort die Hirten 400 und mehr Ballen Heu, heute nicht einmal mehr die Hälfte.

Das ist noch nicht alles. Man muss riskieren, dass eines Tages der ganze Hang in Bewegung gerät und die sozusagen ebene Weide überschüttet, samt den Alphütten. Wer ist dann daran schuld? Wir haben jetzt auf diese Gefahren hingewiesen. Es betrifft die Hänge oberhalb Breitwang. Wenn Fachleute das besichtigen, wird man zur Einsicht gelangen, dass auf jene Stelle nicht mehr geschossen werden darf. Man findet andere Plätze genug. — Wir sind nicht gegen diese Schiessübungen, wir wissen, das Militär muss üben, aber man darf nicht auf gut Glück Stellen beschiessen, wo Schäden entstehen, die nach vielleicht 10 Jahren zu einer Katastrophe führen.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind plötzlich in eine Militärdebatte hineingeraten. Ich anerkenne vieles von dem, was Herr Grossrat Burgdorfer sagte — ich werde im Einzelnen darauf eintreten — und wir sind bereits im gewünschten Sinne beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig geworden.

Einleitend möchte ich mir aber doch einige allgemeine Bemerkungen gestatten. Die Armee muss im Schweizerland ihren Platz haben. Es geht nicht an, wenn man die Armee auf den Ernstfall vorbereiten will, undurchführbare Forderungen aufzustellen. Wir leben in ernsten Zeiten. Deshalb habe ich als Militärdirektor auch die Interessen der Armee zu vertreten.

Die Motion befasst sich mit zwei sachlich und geographisch völlig verschiedenen Gebieten des Waffenplatzes Thun. Die eine Frage betrifft die Auswirkungen des Waffenplatzes auf das Strassennetz des linken Aare-Ufers, die andere Frage dagegen die Artillerieschiessübungen im Eriz und im Hohgantgebiet.

Der Waffenplatz Thun ist nicht nur der älteste, sondern auch der am meisten ausgebaute eidgenössische Waffenplatz. Seine gute Belegung mit Schulen und Kursen drängt sich gleicherweise aus Gründen der Ausbildung wie aus Gründen der Sparsamkeit auf. Es ist verständlich, dass das unter starkem Sparzwang stehende Eidgenössische Militärdepartement darnach trachtet, die in Thun vorhandenen und mit erheblichem Kostenaufwand errichteten Anlagen und Einrichtungen möglichst gut auszunützen. Ebenso besitzt die Stadt Thun, die im Jahre 1938 mit einem Kostenaufwand von Fr. 1 170 000.— den Bau der Dufourkaserne übernommen hat und jährlich namhafte Beträge für deren Unterhalt aufbringt, ein verständliches Interesse an einer guten Belegung des Waffenplatzes. Es war deshalb durchaus begreiflich, dass Herr Grossrat Reinhard, der dem Gemeinderat von Thun angehört, hier aufstand und die Interessen der dortigen Bevölkerung vertreten hat. Es hat mich gefreut, in der Wahrung der Interessen der Armee aus dem sozialdemokratischen Lager Unterstützung zu erhalten. Das möchte ich dankbar registrieren. — Es ist Pflicht des Regierungsrates, die Interessen der Stadt Thun nicht ausser acht zu lassen. Dabei ist festzustellen, dass die in den Kasernen und Dependenzen des Waffenplatzes Thun vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten gar nicht immer voll ausgenützt werden.

Anderseits trifft es tatsächlich zu, dass die motorisierten Truppen des Waffenplatzes Thun das Strassennetz der Umgebung in vermehrtem Masse beanspruchen, was mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden ist. Gegen die Störungen, die durch nächtliche Fahrübungen entstehen, kann und werde ich nicht einschreiten. Ein Krieg geht auch in der Nacht weiter. Wir müssen unseren Truppen die Möglichkeit bieten, sich im Fahren auch des Nachts auszubilden. Das ist viel schwieriger als am Tag. Wenn ausnahmsweise ein Zaun beschädigt wird, so wird der Schaden vergütet.

Ich glaubte anfänglich, die Motion ohne weiteres annehmen zu können. Aber ich kann es nun auch in der Beziehung nicht, wo verlangt wird, dass man nur auf den Staatsstrassen fahren soll. Das ist vollständig ausgeschlossen. Die Fahrer müssen nicht nur auf breiten Hauptstrassen, sondern auch in schwierigerem Gelände üben, wo vom Mann am Steuer viel Geschicklichkeit verlangt wird. Dazu müssen auch Gemeindestrassen benützt werden. — Ich bin aber durchaus einverstanden mit Herrn Grossrat Rupp, dass man versuchen soll, vom Bund für die Wiederinstandstellung und das Staubfreimachen dieser vom Militär besonders hergenommenen Strassen Beiträge zu erhalten.

Gewisse Unannehmlichkeiten, die mit diesen militärischen Uebungen verbunden sind, müssen wir im Landesinteresse ertragen. Sie können nicht ganz vermieden werden. Dass Thun und seine Umgebung darunter besonders leiden, hängt damit zusammen, dass dieser dicht besiedelte Waffenplatz zum Zentrum der Motorisierung der Armee ausgebaut worden ist, woran zufolge der Aufhebung der Eidgenössischen Pferderegieanstalt gerade die Stadt Thun reges Interesse zeigt. Anderseits sind die Gemeinderäte von Thun und der umliegenden Gemeinden beim Waffenplatzkommando wegen dieser Unannehmlichkeiten auch schon vorstellig geworden. Das Waffenplatzkommando und die Kommandanten motorisierter Schulen haben zugesichert, ihr Möglichstes zur Milderung der geschilderten Nachteile vorzukehren.

Es trifft zu, dass das Strassennetz westlich der Aare von den Schulen und Kursen des Waffenplatzes Thun häufiger beansprucht wird als dasjenige östlich der Aare, weil im ersteren Gebiet für Uebungen motorisierter Truppen günstigere Verhältnisse vorliegen. Einerseits ist hier das Gelände für Uebungen besser geeignet, anderseits sind auch die Strassen weniger begangen und befahren als östlich der Aare. Durch die beteiligten militärischen Instanzen sind sowohl mit dem Gemeinderat von Thun als auch mit den Gemeindebehörden des Thuner Westamtes Verhandlungen betreffend Strassenbenützung gepflogen worden. Eine gemeinsame Konferenz der beteiligten Landgemeinden, die am 26. Oktober 1948 in Thun stattfand, wurde

in Anwesenheit des kantonalen Baudirektors durch den kantonalen Militärdirektor geleitet. Bei gegenseitigem Verständnis für die Bedürfnisse des andern Teiles wurden Massnahmen in Aussicht genommen, die die Unannehmlichkeiten weitgehend herabsetzen sollen. Das Geschäft wird, soweit es das Thuner Westamt betrifft, durch die kantonale Baudirektion weiter behandelt.

Gegenüber den vom Herrn Motionär erwähnten Nachteilen darf ich, in Uebereinstimmung mit Herrn Grossrat Reinhardt, auch auf die Vorteile der Truppenbelegung dieses Waffenplatzes für Thun und die umliegenden Ortschaften hinweisen. Diese Truppenbelegung stellt nicht nur für die Stadt Thun selbst einen wirtschaftlichen Faktor ersten Ranges dar, sondern auch für die Landbevölkerung jener Gegend. Ich verweise auf die Wareneinkäufe für die Truppen und den Geldumsatz der Mannschaft selbst. Nutzniesser davon sind nicht nur die Geschäfte in Thun, sondern in weitem Masse auch die Landbevölkerung, die ihre Produkte nach Thun verkauft. Herr Reinhardt hat ferner darauf aufmerksam gemacht, dass aus 86 Gemeinden um Thun herum Leute durch die eidgenössischen Regiebetriebe in Thun Arbeit und Verdienst finden. Auch das muss man berücksichtigen. Ich kann mir das wirtschaftliche Gedeihen Thuns und seiner Umgebung ohne die Regiebetriebe und die Truppenbelegung gar nicht vorstellen. Der Ausfall wäre viel zu gross. Darum muss man Lösungen finden, die einen gerechten Interessenausgleich bringen. Ich verstehe es, dass der Gemeinderat Thun am 19. Oktober 1949 eine Eingabe machte, worin er von der Berner Regierung verlangte, dass wir gegenüber der Motion Burgdorfer die Interessen der Gemeinde Thun wahren.

Der zweite Punkt der Motion betrifft das Artillerieschiessen im Eriz. Diese Angelegenheit muss unabhängig vom Waffenplatz Thun behandelt werden, weil dieser Waffenplatz seit 1942 keine Artillerieschulen mehr beherbergt. Es sind also nicht Truppen des Waffenplatzes Thun, die im Eriz schiessen, sondern Wiederholungskurs-Truppen der zweiten und dritten Division, der Gebirgsbrigade 11 und der Réduitbrigade 21. — Die seit 1936 erfolgte Verstärkung der Artillerie bedingt naturgemäss vermehrte Schiessübungen der Artillerie selber, sowie in vermehrtem Masse kombinierte Schiessübungen Infanterie/Artillerie. Es sollten jedes Jahr ein Drittel der Infanterieregimenter und der Regimenter der leichten Truppen derartige kombinierte Schiessen durchführen. Das beste Gelände hiefür liegt in den Voralpen vom Jaunpass bis zum Säntisgebiet. Auch das Eriz liegt in dieser Zone. Es ist in der Tat in letzter Zeit stark für Scharfschiessen der Artillerie benützt worden. Zu dieser Angelegenheit liegt zurzeit eine Eingabe des Gemeinderates von Horrenbach-Buchen und der Alpbesitzer von Inner-Horrenbach vor.

Die Weisungen des Eidgenössischen Militärdepartementes gehen indessen dahin, die Schiessübungen der Artillerie auf möglichst viele Schiessplätze zu verteilen, einmal, um nicht ein einziges Gebiet allzu sehr damit zu belasten und dann deshalb, um der schiessenden Truppe Gelegenheit zu bieten, in verschiedenartigem Gelände zu üben. So benützt die Artillerie der dritten Division schon seit längerer Zeit als Artillerieschiessplätze das Gurnigelgebiet, das Diemtig-, Simmen- und Frutigtal, das Saanenland, den Schwarzsee und Jaunpass, sowie das Gebiet des Oberhasli.

Ich gehe mit dem Herrn Motionär einig, dass man vermeiden muss, auf gute Alpweiden zu schiessen. Das liegt sowohl im Interesse der Alpwirtschaft wie im finanziellen Interesse des Bundes, der den Landschaden vergüten muss. — Herr Burgdorfer zitierte einen Spruch über das Steinetragen. Viele Kommandanten lassen nach dem Schiessen durch die Mannschaft die Landschäden ausbessern, zum Beispiel die Steine an Haufen zusammentragen. Diesen Dienst können und sollen die Truppen dem Alpbesitzer leisten.

Als engeres Zielgebiet im Eriz kommt der Raum Hohgant—Widderfeld in Betracht, sowie Sieben Hengste—Burst. Da es sich um einen Schiessplatz handelt, der offensichtlich von den Wiederholungskurstruppen regelmässig benützt wird, dürfte für denselben der Abschluss eines Schussentschädigungsvertrages, wie er mit andern Alpgenossenschaften, beispielsweise letztes Jahr im Gantristgebiet, abgeschlossen wurde, in Frage kommen. Bezügliche Schritte sind unsererseits schon eingeleitet worden.

Ich bin auch einverstanden, dass man den Kurskommandanten bestimmte Zielgebiete zuweist, wie das am Gantrist der Fall ist. Das ist auch im Eriz-Hohgantgebiet möglich. Es soll nicht in gute Weiden, sondern in fruchtloses oder wenig wertvolles Gelände geschossen werden.

Die Motion liegt in der Richtung bisheriger Bemühungen der kantonalen Militärdirektion. Sie ist denn auch mit dem Eidgenössischen Militärdepartement diesbezüglich seit einiger Zeit, zum Teil schon seit die Motion Rupp behandelt wurde, in mündlichen und schriftlichen Verhandlungen. Diese werden weitergeführt. Grundsätzlich sind wir somit einig. Soweit die Motion Forderungen stellt, die ich als Militärdirektor bei den Militärinstanzen vertreten kann — den Truppen muss man die Uebungsmöglichkeiten belassen — ist die Motion in voller Ausführung begriffen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion	58 Stimmen.
Dagegen	33 Stimmen.

Interpellation der Herren Grossräte Staub und Mitunterzeichner betreffend Koalitionsrecht

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 672)

Staub. Die Interpellation, die ich am 16. September 1949 einreichte, lautet:

«Im Verlaufe einer schiedsgerichtlichen Behandlung eines Arbeitskonfliktes zwischen dem Schweizerischen Textil- und Fabrikarbeiterverband und der Firma Otto Rohner & Cie., Textilwaren-Versandgeschäft in Brienz, gelangte das eingesetzte Schiedsgericht in einem Fall zu der eindeutigen Stellungnahme, dass die Entlassung einer Arbeiterin aus keinem andern ersichtlichen Grund erfolgt war, als im Sinne einer Massregelung, das heisst um das

übrige organisierte Personal zu beeindrucken und um dieses Verbandsmitglied persönlich wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft und ihrer Tätigkeit für dieselbe zu massregeln. Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, ob

1. ein solches Vorgehen nicht gegen Art. 79 unserer Staatsverfassung (Gewährleistung der Vereinsfreiheit), verstösst,
2. es der Regierungsrat nicht als unbedingt notwendig erachtet, dass das Koalitionsrecht für die Arbeiterschaft von unsern staatlichen Behörden garantiert wird.»

Auf den hier genannten Arbeitskonflikt als solchen will ich nicht zu sprechen kommen, sondern auf dessen letzte Auswirkungen. Im Entscheid stellten namhafte Juristen, zum Beispiel Oberrichter Schweingruber, sowie die Gerichtspräsidenten Strebel in Interlaken und Ziegler in Thun, fest, dass in einem Fall aus keinem andern ersichtlichen Grund die Entlassung erfolgte als um das übrige organisierte Personal zu beeindrucken und die betreffende Arbeiterin wegen ihrer Betätigung für eine Gewerkschaft zu massregeln. Der Entscheid wurde von beiden Parteien anerkannt.

Art. 79 der Staatsverfassung sagt: «Oeffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke, noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.» In ähnlichem Sinne spricht sich die Bundesverfassung aus. Sie räumt der kantonalen Gesetzgebung das Recht ein, die nötigen Bestimmungen zur Sicherung des Vereinsrechtes zu erlassen.

Ueber die Interpretation der Bestimmungen betreffend die Vereinsfreiheit wurde schon viel diskutiert. Die eine Version lautet — ich glaube, sie wird auch von Regierungsrat Gafner vertreten — dass Bundes- und Staatsverfassung lediglich feststellen, der Bürger habe das Recht, Vereine zu bilden. Die Bestimmungen würden nur das Verhältnis des Staates zu den Privatpersonen regeln. Privatpersonen selbst könnten die Vereinsfreiheit nicht verletzen, wenigstens sage die Verfassung über das Verhältnis der Privatpersonen untereinander nichts aus.

Es gibt aber auch noch die andere Interpretation — darüber hat man sich schon oft gestritten — auch das Koalitionsrecht sei in die Vereinsfreiheit in dem Sinne einzubeziehen, dass man sagt: Wenn schon der Staat das Vereinsrecht gegenüber den Privatpersonen garantieren muss, so ist es nicht richtig, dass Privatpersonen das sollen machen können, was der Staat selbst nicht darf. Der Staat habe daher die Pflicht, bei Unterbindung des Vereinsrechtes durch Private einzuschreiten. — Diese Forderung ist schon oft in parlamentarischen Vorstössen wie an juristischen Tagungen erhoben und erwogen worden. Ich erinnere an den Vorstoss von Nationalrat Moser vom Jahre 1943 in der Bundesversammlung, der damals bei Begründung eines Postulates in ähnlichem Sinne argumentierte wie hier der Sprechende. Dort wurde geantwortet, dass man das anerkenne — das Postulat wurde erheblich erklärt — dass sich aber namhafte Schwierigkeiten bieten würden, festzustellen, wo das Koalitionsrecht tangiert sei. Wahrscheinlich habe man nur selten einen klaren, schiedsgerichtlichen Entscheid. Manchmal würden bei der Massregelung andere Gründe vorgeschoben. Daher sei es sehr schwierig, Grenzen zu ziehen. Trotzdem ist vom Sprecher des Bundesrates ausgeführt worden, dass die Freiheit, einer Gewerkschaft beizutreten, zu achten sei, solange diese so geführt werde, dass sie dem Arbeitsfrieden diene und die Interessen des Landes nicht vernachlässige.

Erachtet es der Regierungsrat nicht als nötig, das Koalitionsrecht, das als solches in der Verfassung nicht erwähnt ist, zu garantieren? Man sollte Mittel und Wege finden, dessen Verletzung zu sanktionieren. — Bei Fragen arbeitsrechtlicher Natur wird in den Parlamenten oft gesagt, sie seien Sache der Verbände, die sollen sich einigen. Wir sind nicht abgeneigt, das zu tun. Aber das Koalitionsrecht wird vorausgesetzt, um arbeitsrechtliche Fragen zwischen den Verbänden zu regeln. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, können keine gesamtarbeitsvertraglichen oder kollektivarbeitsvertraglichen Regelungen geschaffen werden.

Unsere Auffassung geht dahin, die Regierung möge der Koalitionsfreiheit gerade im Hinblick auf einen klaren Fall, der sich in Brienz ereignete, vermehrte Aufmerksamkeit schenken. Dass man sich gewerkschaftlich organisiert, ist heute eine anerkannte Tatsache. Ich möchte das nicht mit irgend einer Spitze gegen Vertreter der Industrie sagen. Wir haben im Kanton Bern in Gesamt- und Kollektivarbeitsverträgen mit den Partnern, den Arbeitgebern respektive deren Verbänden keine schlechten Erfahrungen gemacht. Es zeigt sich aber, dass auch andere Fälle vorkommen. Im Volke ist die Meinung verbreitet, die Vereinsfreiheit sei auch gegen Angriffe von privater Seite her geschützt. Um so grössere Bitterkeit hinterlassen Vorkommnisse der genannten Art. Man könnte allerdings auf Grund von Art. 41 des Obligationenrechtes vorgehen, welcher von widerrechtlichem Schaden handelt, oder auf Grund gewisser Artikel des Strafgesetzbuches. Aber das hat Gerichtshändel zur Folge, zu denen sich Arbeiter oder Arbeiterinnen nicht leichthin entschliessen.

Ich gewärtige mit grossem Interesse die Ausführungen des Vertreters der Regierung. Meine Einladung an den Regierungsrat ergeht also in dem Sinne, er möge prüfen, wie auch den unselbständig Erwerbenden das Vereinsrecht gesichert werden kann. Solange eine solche Gewähr nicht besteht, so lange klafft nach meiner Auffassung in unserem Arbeitsrecht eine Lücke.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Staub hat bei der Begründung seiner Interpellation darauf hingewiesen, dass in der Firma Otto Rohner & Cie., Textilwarenversandgeschäft in Brienz, einheimische Arbeitskräfte wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entlassen wurden zu einer Zeit, als auch noch ausländische Arbeitskräfte beschäftigt worden sind. Hierzu in aller Kürze folgendes:

Im Betrieb Rohner sind im Einverständnis mit dem Biga Fremdarbeiter beschäftigt worden. In den ersten Monaten des Jahres 1948 waren es deren 7, Ende 1948 waren noch 5 Italienerinnen und zu Beginn 1949 noch 3 beim Versandgeschäft Rohner tätig. Auf die Klagen des zuständigen Textil- und Fabrikarbeiterverbandes sind wir sofort mit der

Firma Rohner in Verbindung getreten und haben sie auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht und die Entlassung der Fremdarbeiterinnen verlangt. Heute werden im Betrieb Rohner keine solchen mehr beschäftigt.

Herr Grossrat Staub stellt nun zwei Fragen. Die erste lautet, ob das Vorgehen der Firma O. Rohner & Cie nicht gegen Art. 79 der bernischen Staatsverfassung verstosse. Die Antwort des Regierungsrates ist ein klares und eindeutiges Nein. Das Verhalten der Firma Rohner & Cie verstösst nicht gegen die zitierte Bestimmung der bernischen Verfassung. Wenn auch nicht in der Formulierung, so entspricht doch Art. 79 der bernischen Staatsverfassung dem Sinn und Geist nach Art. 56 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Das sogenannte Vereinsrecht — das Koalitionsrecht ist nur ein Ausschnitt davon — ist das dem Einzelnen gegenüber dem Staat, also nicht gegenüber seinen Mitbürgern zustehende Recht, sich mit andern zu einem Verein zu verbinden. Art. 56 der Bundesverfassung, so führt Prof. Burckhardt, der bekannte Rechtsgelehrte, der an der Universität Bern wirkte, in seinem Kommentar zur Bundesverfassung aus, regelt nur das Verhältnis der Einzelnen als Gründer oder Mitglied eines Vereins zum Staat, nicht zu anderen Privatpersonen. Wörtlich erklärt Burckhardt: «Es liegt daher keine Verletzung der Vereinsfreiheit in der Auferlegung der Pflicht, einem Verein nicht anzugehören, zum Beispiel durch Drohung der Kündigung des Anstellungsvertrages.»

Wie die Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassungen über die Vereinsfreiheit auszulegen sind, ist übrigens nicht etwa strittig. Es handelt sich ganz einfach um ein an den Staat sich richtendes Gebot, sich in das Vereinsrecht der Bürger nicht einzumischen, soweit die Vereine nicht rechtswidrige Zwecke verfolgen oder rechtswidrige Mittel anwenden, oder nicht staatsgefährlich sind.

Ob dagegen eine Firma einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen will oder nicht, ist in ihr Ermessen gestellt. Die Gewerkschaft ihrerseits hat die Möglichkeit, im Rahmen der Rechtsordnung und mit den durch die bundesgerichtliche Praxis als zulässig erklärten Mitteln für einen Gesamtarbeitsvertrag zu kämpfen und sich auch gegen Entlassungen, die als Massregelung wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit betrachtet werden müssen, zur Wehr zu setzen.

Herr Grossrat Staub stellt sodann eine zweite Frage, nämlich ob es der Regierungsrat nicht als unbedingt notwendig erachte, dass das Koalitionsrecht für die Arbeiterschaft von unseren staatlichen Behörden garantiert werde.

Aus meinen Darlegungen zur ersten Frage geht wohl mit aller wünschbaren Deutlichkeit hervor, dass das Koalitionsrecht als Ausschnitt aus dem Vereinsrecht durch Bundesverfassung und Staatsverfassung geschützt ist. Die staatlichen Behörden können somit hier nichts nachholen. Herr Grossrat Staub meint allerdings etwas anderes. Wir dürfen nicht abstellen auf den Text seiner Interpellation, sondern stellen auf die Begründung ab. Er wünscht nämlich, dass der Staat die Arbeitnehmer vor Nachteilen schütze, die diesen Berufstätigen als Folge der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft erwachsen können, insbesondere durch Kündigung der Stelle durch den Arbeitgeber. Diese Frage ist nicht neu. Eine in der Bundesversammlung am 14. Mai 1891 eingereichte Motion Vogelsanger bezweckte, die Freiheit ökonomisch abhängiger Personen in dieser Beziehung zu wahren. Bei der Revision des Fabrikgesetzes vor dem ersten Weltkrieg ist sodann vom Bundesrat beantragt worden, die Kündigung wegen Ausübung eines verfassungsmässigen Rechtes zu verbieten. Der Bundesrat hat seinen Antrag in der Folge fallen gelassen. Burckhardt, den wir schon zitierten, bemerkt kritisch, dass die Forderung weder grundsätzlich berechtigt, noch praktisch durchführbar sei. Persönlich habe ich eine etwas andere Auffassung, aber das ist die heutige Rechtslage.

Die Ansichten haben sich zwar seither und insbesondere in den letzten Jahren gewandelt, und im letzten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie und Handwerk, Handel, Verkehr und verwandten Wirtschaftszweigen findet sich eine Bestimmung betreffend missbräuchliche Kündigung. Rechtsmissbräuchlich soll eine Kündigung unter anderem dann sein, wenn sie hauptsächlich vorgenommen wird wegen rechtlich zulässiger politischer oder gewerkschaftlicher Tätigkeit ausserhalb des Betriebes, oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer bestimmten Konfession oder zu einer rechtlich zulässigen politischen oder beruflichen Organisation. Ob diese Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten und die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllen werden, bleibe dahingestellt. Zurzeit besteht jedenfalls eine derartige rechtliche Handhabe noch nicht. Gerade das im Falle Rohner von einem Oberrichter und zwei Gerichtspräsidenten durchgeführte schiedsgerichtliche Verfahren hat gezeigt, wie schwierig es ist, zu ermitteln, ob eine Entlassung wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit erfolgte oder nicht.

Wir bemerken abschliessend und der Vollständigkeit halber, dass der Kanton in dieser Frage nicht Recht setzen könnte. Zum Erlass einer Bestimmung zivilrechtlicher Natur ist er nicht zuständig; gemäss Art. 64 der Bundesverfassung legiferiert der Bund auf diesem Gebiet abschliessend. Eine öffentlichrechtliche Norm, also ein Verbot mit Strafandrohung, welche den Arbeiter gegen Kündigungen gewerkschaftlicher Tätigkeit wegen schützen wollte, kann der Kanton ebenfalls nicht erlassen. Eine solche Norm würde als Uebergriff des kantonalen öffentlichen Rechtes in das Zivilrecht des Bundes gewertet werden und wäre aus diesem Grunde verfassungs- und bundesrechtswidrig.

Dies ist die derzeitige rechtliche Lage, mit der wir uns abzufinden haben.

Ich gebe durchaus zu, dass hier eine Lücke besteht und der gegenwärtige Zustand in verschiedener Beziehung unbefriedigend ist. Aber der Kanton kann nichts vorkehren, einzig der Bund kann hier eine rechtliche Grundlage schaffen. Er ist an der Arbeit, aber das Schicksal des erwähnten Entwurfes ist heute noch ganz ungewiss.

Staub. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Althaus und Mitunterzeichner betreffend Massnahmen zu Gunsten frei werdender Arbeitskräfte in Industrie und Gewerbe.

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857)

Althaus. Der Regierungsrat hat gesagt, ich hätte eigentlich meine Interpellation schon begründet. Es ist aber nicht so, dass ich nichts mehr zu sagen hätte. Auch andere haben gemerkt, dass sich im Kanton Bern und in der ganzen Schweiz etwas geändert hat. Das zeigt Ihnen unter anderem die Motion Mosimann. Schon in der Novembersession behandelten wir hier das Postulat des Kollegen Grütter. Wir hörten damals sehr interessante Ausführungen.

Im September 1947 stellte ich hier — in Begründung einer Interpellation betreffend die Fremdarbeiter — die Frage, was man zum Schutz der einheimischen Arbeiter vorkehre, wenn die Arbeit zurückgehe. Dieser Rückgang trat leider viel rascher ein als damals erwartet worden war. Infolge des Wiedererstarkens der ausländischen Produktion und der Abschliessungstendenzen der einzelnen Länder, auch aus währungspolitischen Gründen, ist unsere Exportindustrie schlechter beschäftigt. Das hier zu sagen, hat nichts mit Krisenkoller zu tun. Aber die Entlassungen in den Betrieben, besonders die neue Welle von Kündigungen, gibt zu denken.

Man sagt, die Wirtschaft müsse sich normalisieren. Normalisieren heisst hier, man müsse die Beschäftigten auf die tragfähige Zahl zurückbilden. Die Maschinen kann man stillegen. Man kann auch ein Gebäude, das vielleicht in der Hochkonjunktur erstellt wurde, anders benutzen. Aber die Menschen, die man in der Hochkonjunktur brauchte, kann man nicht ins Salz legen und sie wieder herausnehmen, wenn es einem passt. Die sind da und leiden unter der Not. Kann man das etwa «normalisieren» nennen, wenn die Betriebe für mehrere Wochen geschlossen werden und die Belegschaft draussen steht und das Nachsehen hat? Eine andere Art «Normalisierung» geht dahin, dass man Entlassungen vornimmt, die Leute aber wieder einstellt, wenn sie zu einem billigeren Lohn arbeiten. Schliesslich sagt man, in der Wirtschaft müsse eine namhafte Arbeiterreserve vorhanden sein. Das sind alles «Normalisierungserscheinungen». — Wir dürfen die Betroffenen nicht ihrem Schicksal überlassen. Die Arbeitskräfte, welche die Industrie zusätzlich einstellte, gingen der Landwirtschaft verloren. Mancher Bauernknecht, manche Magd, aber auch viele Bauernsöhne und -töchter haben die landwirtschaftliche Arbeit aufgegeben, sind in die Industrie gegangen. Die ungenügenden Dienst- und Wohnverhältnisse des landwirtschaftlichen Personals, namentlich der verheirateten landwirtschaftlichen Arbeiter haben diese Abwanderung begünstigt. Die Landwirtschaft hat sich gewehrt, musste sich weitgehend mechanisieren. Das erschwert jetzt die Rückwanderung. Ich mache den Landwirten keinen Vorwurf, sie befanden sich in einer Zwangslage.

Ein landwirtschaftlicher Arbeiter ist seit letztem Spätherbst meinem Schutze anvertraut. Er ist 44 Jahre alt, war ständig in der Landwirtschaft tätig. Ich konnte ihn nicht bei einem Bauern placieren. Schliesslich nahm ihn ein Gutsvorsteher auf aus Erbarmen. Es ist ein guter Arbeiter. Er hat einen kleinen Fehler, nämlich er wird manchmal böse. Schliesslich konnte ich ihn bei einem Bauern auf Neujahr placieren. Da hiess es plötzlich, der Sohn, der Käser ist, sei heimgekommen; jetzt sei kein Platz mehr. Wenn im Frühjahr der Sohn anderweitig wieder Arbeit habe, könne der Knecht kommen. So ist die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter im Winter. Im Sommer kann man sie brauchen, im Winter will sie niemand.

Unsere ständige Forderung, das Los des landwirtschaftlichen Personals zu verbessern, führte zum System der Beihilfen. Diese sollen aber, laut Bericht der Volkswirtschaftsdirektion, für das Jahr 1948 wieder aufgehoben werden. Meines Erachtens sollten sie eher ausgebaut werden. Es heisst, die Beihilfe sei für 1950 nur noch toleriert. Was will man nachher vorkehren? Es heisst, die gesetzliche Verankerung dieser Massnahme fehle noch. Wir dürfen, im Interesse unseres landwirtschaftlichen Personals und der Gebirgsbevölkerung, die Hilfe nicht aufheben, sondern müssen sie ausbauen.

Heute stehen wir vor der Tatsache vermehrter Arbeitslosigkeit. In der Schweiz hatten wir Ende Dezember etwa 17 000 Arbeitslose. Man sagt, das sei gegenüber der Vorkriegszahl von über 100 000 nicht alarmierend. Heute aber sind es ja «nur» 17 000.

Etwas anderes befremdet uns. Dem Vernehmen nach sollen im Jahre 1950 wiederum etwa 70 000 Fremdarbeiter in die Schweiz kommen. Ist das unbedingt nötig? Man sagt, es handle sich um sogenannte Spezialarbeiter. Diese Qualifikation hat oft eine eigentümliche Bedeutung. Ich habe mir sagen lassen, in der Weberei Belp seien heute eine Anzahl Schweizerarbeiter nicht beschäftigt. Trotzdem würden immer noch Fremdarbeiter angestellt. Man sagt, diese seien Spezialarbeiter. Die Schweizerarbeiter, die zu Hause bleiben müssen, begreifen das nicht.

Was wollen wir mit den Leuten, die entlassen wurden, anfangen? Sollen die älteren, angestammten Industriearbeiter herausgenommen werden? Die Gefahr, dass dies geschieht, besteht. Ich glaube, man müsse anders vorgehen. Wir müssen schauen, woher die Leute kommen. Daher frage ich die Regierung, ob sie bereit sei, durch Erhebungen die Herkunft der Arbeiter abzuklären. Es ist nicht gleichgültig, wen man aus dem Betrieb herausstellt, jemand, der zu Hause einen kleinen, landwirtschaftlichen Betrieb hat, oder bis vor relativ kurzer Zeit in der Landwirtschaft tätig war, oder einen angestammten Fabrikarbeiter. In der Richtung sollte eine gewisse Lenkung stattfinden. Eine statistische Erhebung über Herkunft und Berufsbildung der Arbeiter wäre nicht abwegig. Wenn man eine ausgebaute Produktions- und Lohnkontrolle in den einzelnen Betrieben einführen würde, wäre das von grossem Wert. Das gäbe eine Grundlage, unsere Wirtschaft ein bischen zu lenken.

Der dritte Punkt betrifft die gesetzliche Verankerung und den Ausbau der Beihilfenordnung für landwirtschaftliches Dienstpersonal und Gebirgsbevölkerung. Gerade in der Frage, die ich anschnitt, zeigt sich ein Weg der Lösung. Wenn wir die Beihilfen richtig finanzieren und organisieren, lässt

sich eine für Staat, Kanton und Gemeinden tragbare Lösung durchführen.

In der Zeit der Krise ist die Anstellung von Arbeitern mit kinderreicher Familie besonders gefährdet, denn infolge der sogenannten Kinderzulagen kommt es vor, dass diese Arbeiter entlassen werden, die das Lohnkonto stark belasten. In der Richtung sollte man die Beihilfenordnung ausbauen. Das wäre ein Schutz für Mütter und kinderreiche Familien.

Man wendet vielleicht ein, die Leute sollen sich an die Arbeitslosenversicherung wenden. Diese Hilfe spielt nur, wenn das Unglück, die Arbeitslosigkeit, schon vorhanden ist. Zudem sind die Taggelder heute zu niedrig. Die niedrigste Klasse, für ledige Alleinstehende, sieht Leistungen von Fr. 3.50 im Tag vor. Bei Unterstützungspflicht gegenüber einer Person werden Fr. 4.15 bezahlt, für mehr Personen Fr. 5.45. Das basiert auf Stundenlöhnen von Fr. —.81 bis Fr. 1.—. Solche Stundenlöhne gibt es heute nicht mehr. Die Taggelder und die Bedingungen der Arbeitslosenversicherung sind daher allgemein durch die Teuerung überholt und bedürfen der Verbesserung. Der Ausbau der Arbeitslosenunterstützungen ist deshalb ebenfalls hängig. Mein Vorstoss geht heute nicht in dieser Richtung; ich möchte nur anregen, der Angelegenheit alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Antworten der Regierung auf die Eingaben der Kollegen Grütter und Casagrande waren sehr interessant, gingen aber immer am Kern des Problems vorbei. Das Kernproblem heisst Lenkung der Wirtschaft. Dass dieses besteht, beweist die Tatsache, dass man immer wieder hier herkommen muss, um für die Notlage der Arbeitslosen zu plädieren.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Althaus bezieht sich auf eine Frage, die er im Zusammenhang mit der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes 1948 aufwarf und heute nochmals aufgeworfen hat. In materieller Beziehung kann ich ihm wie folgt antworten:

Der Grosse Rat hatte sich in den letzten Jahren wiederholt mit der Frage der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu befassen. Seit der Aufhebung der Arbeitsdienstpflicht wurde aus bäuerlichen Kreisen immer wieder auf die Abwanderung der Dienstboten aus der Landwirtschaft und den dadurch bedingten Mangel an Hilfskräften hingewiesen. Es wurden von der Regierung Massnahmen verlangt, um die Abwanderung zu verhindern oder durch gesetzliche Vorschriften gewisse Kategorien mindestens zu einer vorübergehenden Tätigkeit in der Landwirtschaft zu verpflichten. Obwohl diese Vorstösse verständlich waren und auch der Regierungsrat der Beschaffung genügender Arbeitskräfte für die Landwirtschaft stets seine volle Aufmerksamkeit schenkte, konnte er solchen Begehren nicht entsprechen.

Die Arbeitsdienstpflicht wurde seinerzeit besonders aus Arbeitnehmerkreisen scharf angegriffen. Sie bedeutete in der Tat eine ausserordentlich schwerwiegende Beschränkung der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheitsrechte und liess sich deshalb nur während der Kriegsjahre verantworten.

Heute hat sich die Situation nun wieder etwas geändert. Seit dem letzten Herbst und besonders während der Wintermonate ist unser kantonales Arbeitsamt in der Lage, den Anfragen nach Arbeitskräften für die Landwirtschaft im allgemeinen zu entsprechen. Hie und da bereitet es sogar schon Mühe, die Stellensuchenden zu vermitteln. Herr Althaus führte einen Einzelfall an und erhob in diesem Zusammenhang Anklagen. Ich kenne den Fall nicht, kann ihn daher nicht beurteilen. Aber ich möchte derartige Verallgemeinerungen des bestimmtesten zurückweisen. Wegen ein paar Einzelfällen, die in jedem Berufszweig vorkommen, darf man nicht einen ganzen Stand auf die Anklagebank setzen.

Nachdem sich während der Hochkonjunktur die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte — es befanden sich darunter auch viele Bauernsöhne und -töchter — nicht verhindern liess, werden nun vom Regierungsrat Massnahmen verlangt, um deren Rückkehr in die Landwirtschaft durch materielle Sicherungsmassnahmen wieder zu ermöglichen oder doch zu erleichtern. Auch hier sind leider unsere Möglichkeiten beschränkt.

Erfahrungsgemäss kann — dies ist auch die Auffassung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion — mit der Rückkehr eines grösseren Kontingentes von Landflüchtigen zu ihrem angestammten Beruf nicht gerechnet werden. Diese Leute vermögen sich mit den strengeren Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft (frühe Tagwache, lange Arbeitszeit, auch der Unbill der Witterung ausgesetzte Betätigung, wenig Freizeit, niedriger Barlohn) meist nicht mehr abzufinden. Verheirateten Arbeitskräften stehen in unserer vorwiegend kleinbäuerlichen Landwirtschaft zudem wenig Wohngelegenheiten zur Verfügung. Die in andern Kreisen aufgewachsenen Ehefrauen gewöhnen sich zudem im allgemeinen nur schwer an die bescheideneren Verhältnisse des Landlebens. So stellen sich selbst dort, wo es am Willen und der Sehnsucht zur Rückwanderung nicht fehlt, der Verwirklichung meist zu grosse Schwierigkeiten entgegen.

Trotzdem kommt der Frage der Rückgliederung eine wesentliche Bedeutung zu. Hierin gehen wir mit Herrn Althaus durchaus einig. Es gibt immer wieder Fälle, und es gab sie auch während der Hochkonjunktur, wo abgewanderte Arbeitskräfte sich zur Landwirtschaft zurückfinden. Die Rückkehr fällt umso leichter, je rascher sie erfolgt.

Der Herr Interpellant hat Erhebungen gewünscht über die Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte. Darauf muss ich ihm antworten, dass solche Erhebungen nicht bestehen und meines Erachtens nur schwer durchführbar sind. Ich bin bereit, sie anzuordnen, wenn es der Grosse Rat wünscht. Es ist aber zu bedenken, dass kürzlich hier im Rat mit Recht daruf hingewiesen wurde, die Gemeinden seien mit statistischen Erhebungen überbeansprucht. Der Regierungsrat hat zugesichert, er werde nach Möglichkeit für Abhilfe sorgen. Dann darf man aber nicht in der nächsten Session mit neuen derartigen Begehren kommen. Zudem würde die Durchführung solcher Erhebungen ein straff organisiertes Meldewesen bedingen, zu welchem die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Ich glaube nicht, dass das Bernervolk der Einführung einer solchen Meldepflicht zustimmen würde. Mit dem gleichen Recht

könnte dann verlangt werden, dass bezüglich der Bäcker, Metzger und Coiffeure, die ebenfalls häufig ihren gelernten Beruf verlassen, um in der Industrie als Hilfsarbeiter tätig zu sein, ebenfalls Meldung erstattet werden müsste.

Desgleichen fehlt uns zurzeit eine gesetzliche Grundlage, um Industrie und Gewerbe zu einer Meldung über die vorgenommenen oder in Aussicht genommenen Entlassungen zu verpflichten. Im allgemeinen wird das zwar bei grössern Betriebseinschränkungen gemacht, schon weil die betreffenden Firmen froh sind, wenn der öffentliche Arbeitsnachweis sich der Vermittlung der Entlassenen annimmt. — Der Entwurf zu einem «Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und übrigen Massnahmen zur Regelung des Arbeitsmarktes» sieht allerdings nun eine solche Meldepflicht vor, die aber nur dann eingeführt werden soll, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen. Diese Bestimmung ist jedoch — wie übrigens der ganze Gesetzesentwurf — ziemlich umstritten, so dass es zurzeit noch fraglich erscheint, ob sie je in Kraft treten wird.

Die Möglichkeit der Rückgliederung landwirtschaftlicher Hilfskräfte ist sodann abhängig von der Stellung der landwirtschaftlichen Dienstboten, welche ihrerseits im Zusammenhang steht mit der wirtschaftlichen Lage des Bauernstandes und der Produktionsrichtung. — Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft hängt ab von der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktenpreise. Würde hier eine Senkung eintreten, ohne dass gleichzeitig die Produktionskosten eine entsprechende Rückbildung erführen, so müsste sich dies nachteilig auf die Stellung der landwirtschaftlichen Dienstboten auswirken, die in den letzten Jahren in verschiedenen Richtungen sich verbessert hat. Wir denken hier in erster Linie an die wesentlich gestiegenen Barlöhne. Sodann haben auch die vom Regierungsrat beschlossenen Normalarbeitsverträge für ledige sowie für verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten zur Hebung des Dienstbotenstandes beigetragen.

Für die Beschäftigung verheirateter landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist es notwendig, dass der Bau von entsprechenden Wohnungen gefördert wird. Die Beiträge an den Bau landwirtschaftlicher Dienstbotenwohnungen sind kürzlich erhöht worden.

Von grosser Bedeutung — und hier kommen wir zu einem weitern Punkt der Interpellation von Herrn Grossrat Althaus — ist die sogenannte Beihilfenordnung. Diese ist durch Bundesbeschluss vom 22. Juni 1949 nunmehr in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt worden und gilt vorläufig bis Ende 1952. Es handelt sich bei der Beihilfenordnung im Grunde genommen um eine Familienausgleichskasse für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Gebirgsbauern. Als solche erfasst sie zur Hauptsache die Verheirateten, daneben aber ebenfalls Verwitwete und Geschiedene und in beschränktem Masse auch Ledige. Der Bezügerkreis kann — in Berücksichtigung des Charakters dieser Institution — kaum erweitert werden; es müsste schon eine völlig neue Grundlage für die Ausrichtung von finanziellen Beihilfen und wohl auch ein neues Beitragssystem geschaffen werden. Wir glauben nicht, dass das gegenwärtig realisierbar wäre. Die Beihilfenordnung hat zum Zweck, das landwirtschaftliche Personal der Scholle zu erhalten und das Lohnniveau zwischen Gewerbe und Landwirtschaft soweit als möglich auszugleichen. Sie hat aber auch die Funktion, aus andern Berufsgruppen stammendes Personal, das vorübergehend in der Landwirtschaft arbeitet oder sogar daselbst zu verbleiben gedenkt, für die in Kauf genommene Lohneinbusse teilweise zu entschädigen. Diese Funktion hat seit der Aufhebung des Arbeitseinsatzes stark an Bedeutung zugenommen. Die Beihilfen werden als eine Art «Teuerungszulage» betrachtet und für jeden vollen, in der Landwirtschaft geleisteten Arbeitstag gewährt. Es folgt daher, dass die Beihilfenordnung nicht nur das angestammte landwirtschaftliche Personal erfasst, sondern auch die in der Landwirtschaft Tätigen aus andern Berufsgattungen, sowie selbstverständlich ebenfalls die ins Gewerbe und in die Industrie abgewanderten und nunmehr zurückkehrenden Arbeitnehmer. Diese Feststellung ist wichtig im Zusammenhang mit der Interpellation Althaus. Dabei sind — wie bereits erwähnt — zur Hauptsache die verheirateten Arbeitskräfte Nutzniesser dieser Institution.

Die Beihilfenordnung kommt somit den Forderungen des Interpellanten weitgehend nach; eine weitere Fassung des Bezügerkreises drängt sich daher unserer Auffassung nach nicht auf und würde auch kaum die Zustimmung der Eidgenössischen Räte oder der Landwirtschaft selbst finden.

Bei der ganzen Frage muss man sich bewusst bleiben, dass wirksamer als alle Massnahmen zur Rückgliederung der Abgewanderten Bestrebungen zur Verhinderung einer weitern Abwanderung sind. Die angeführten Verbesserungen wirken sich auch zugunsten der in der Landwirtschaft Verbleibenden aus. Ebenfalls sind in der Frage der landwirtschaftlichen Berufslehre und der Weiterbildung in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte erzielt worden. In dieser Richtung heisst es ebenfalls weiterarbeiten.

Damit glaube ich, im wesentlichen die Interpellation des Herrn Grossrat Althaus beantwortet zu haben.

Althaus. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt.

Baubeiträge an das Bezirksspital in Biel und an die Erweiterung des Zieglerspitals in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Spitalkommission des Bezirksspitals in Biel stellt mit Schreiben vom 29. Dezember 1949 das Gesuch um Ausrichtung eines Bau-

beitrages von Fr. 100 000. — an den geplanten Spitalerweiterungsbau mit 163 Betten und um Ermächtigung mit den Bauarbeiten unverzüglich beginnen zu dürfen.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird dem Bezirksspital in Biel an die, ohne die Mobiliarkosten von Fr. 1 092 600.—, auf Fr. 4 512 620. — berechneten Kosten für Neubauten, Anschluss-, Erweiterungs- und Umgebungsarbeiten, unter gleichzeitiger Genehmigung der detaillierten Pläne und Kostenvoranschläge, die von der kantonalen Baudirektion geprüft worden sind, der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 100 000.— gewährt.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, Werkverträgen und einer Serie der genehmigten Pläne zuhanden der kantonalen Baudirektion kann der Beitrag, eventuell auf zwei Jahre verteilt, zu Lasten der Rubrik 14 00 949 der Sanitätsdirektion ausgerichtet werden.

II.

Die Direktion des Zieglerspitals in Bern stellt mit Schreiben vom 30. November 1949 das Gesuch um Gewährung des gemäss Dekret vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenkassen höchstzulässigen Beitrages von Fr. 100 000.— an die geplante Erweiterung des Zieglerspitals, die in der Gemeindeabstimmung vom 29./30. Oktober 1949 mit 11 478 Ja gegen 585 Nein angenommen worden ist.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 22. September 1947 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird der Einwohnergemeinde der Stadt Bern an die, ohne die Mobiliarkosten von Fr. 308 000. — auf Fr. 2 292 000. — berechneten Baukosten für die Erweiterung des Zieglerspitals in Bern, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge, die von der kantonalen Baudirektion geprüft worden sind, der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 100 000. — gewährt.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und einer Serie der genehmigten Pläne zuhanden der kantonalen Baudirektion kann der Beitrag, eventuell auf 2 Jahre verteilt, zu Lasten der Rubrik 14 00 949 der Sanitätsdirektion ausgerichtet werden.

Postulat der Herren Grossräte Schmitz und Mitunterzeichner betreffend Bahntaxenermässigung zum Besuche der Patienten in der bernischen Heilstätte Bellevue, Montana

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 856)

Schmitz. Am 22. November 1949 reichte ich ein Postulat mit folgendem Wortlaut ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsbehörden der Bahn und Transportanstalten die Frage zu prüfen und dahin zu wirken, dass für den Besuch von Patienten in der Heilstätte Bellevue, Montana, an Familienangehörige, Verwandte, Fürsorgerinnen und Fürsorger verbilligte Fahrkarten ausgestellt werden können.

Eine Einzel-Retourfahrt 3. Klasse nach Montana aus dem nördlichen und nordöstlichen Teil unseres Kantonsgebietes wird sich auf Fr. 30.— bis Fr. 40. — stellen.

Diese Auslagen wären für Angehörige aus ärmeren Familien kaum tragbar. Es hätte dies zur Folge, dass Patienten aus solchen Familienkreisen gar nie oder nur selten mit einem Besuch erfreut würden, was auf den seelischen und moralischen Zustand des Patienten ungünstige Auswirkungen hätte.

Verbilligte Fahrten zum erwähnten Zwecke wären deshalb unbedingt am Platze.»

Ich möchte dazu in aller Kürze einiges bemerken. Im vergangenen November wurde die bernische Heilstätte Bellevue, Montana, eröffnet und dem Betrieb übergehen. Innert kurzer Zeit wurde eine grosse Zahl Betten von Patienten besetzt. Der Grosse Rat durfte das schöne, moderne Bauwerk besichtigen. Wir haben uns dort als Gäste und gesunde Menschen recht wohl gefühlt, konnten uns überzeugen, dass in dieser Heilstätte alle Voraussetzungen für zweckmässige Behandlung und Heilung der Patienten gegeben sind.

Wenn vielleicht ein Nachteil besteht, ist es der, auf den ich mich im Postulat beziehe und der auch bei den Kreditberatungen wiederholt angedeutet wurde, nämlich die ungünstigen Besuchsmöglichkeiten. Die Patienten haben das Bedürfnis, ab und zu ihre Angehörigen zu sehen. Montana ist namentlich vom nördlichen und nordöstlichen Teil unseres Kantons sehr weit entfernt. Die Fahrtaxen sind hoch. Zum Beispiel kostet ein Retourbillet 3. Klasse nach Montana ab Porrentruy Fr. 44. 90, ab Laufen Fr. 44. 20, ab Huttwil Fr. 45. 90, ab Büren Fr. 39. 45, ab Thun Fr. 36. 65. Das sind namhafte Beträge. Viele Patienten in Montana könnten daher von ihren Familienangehörigen nie oder nur ganz selten besucht werden. Solche Besuche haben aber einen grossen Einfluss auf die seelische und moralische Haltung der Patienten und somit auch auf ihre Genesung. Noch schwerer fällt es natürlich Patienten, auf den Besuch ihrer Angehörigen verzichten zu müssen, wenn beispielsweise der Bettnachbar häufig Besuche erhält. — Ich bitte daher die Regierung, mit den Bahnverwaltungen zu verhandeln, damit den Leuten verbilligte Fahrkarten ausgestellt werden. Das wäre eine Vervollkommnung des grossen, schönen Werkes. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gedanken, die Herr Grossrat Schmitz entwickelt hat, sind berechtigt. Wir haben schon im letzten Sommer mit Bahngesellschaften Verhandlungen aufgenommen. Die Patienten zahlen schon jetzt reduzierte Taxen. Die Verwaltung der Strecke Sierre-Montana hat grosses Verständnis gezeigt. Patienten und ihre Angehörigen und Besucher zahlen für einfache Fahrt Fr. 3.— statt Fr. 6.50, für Hin- und Rückfahrt Fr. 4.50 statt Fr. 12.—. Das sind die Wintertaxen. Im Sommer sind die Tarife ohnehin etwas niedriger. Auf Grund eidgenössischer Bestimmungen zahlt man für die Beförderung Unterstützter bei allen Normalbahnen reduzierte Billetpreise. Das gilt für Patienten und allfällig notwendige Begleitpersonen. Die Tarifreduktion beträgt 50%. Das ist der sogenannte Fürsorgetarif.

Herr Grossrat Schmitz fragt, ob man nicht die Taxen für Fahrgäste, die ihre Angehörigen in Montana besuchen, reduzieren könnte. Solche Verhandlungen haben wir auch aufgenommen. Eine Eingabe ist noch hängig. Sie wird bei der Direktion der Bern—Lötschberg—Simplon-Bahn behandelt. Die von uns entwickelten Gedanken sind bei der Direktion der B.L.S., bei Direktor Grimm, auf fruchtbaren Boden gefallen. Er vertritt auch die Meinung, dass eine Reduktion möglich wäre. Die B.L.S. muss aber, bevor sie Vorschläge machen kann, noch ihre Besprechungen mit den S.B.B. abschliessen. Wir hoffen auf ein befriedigendes Ergebnis. Unser Gedanke geht dahin, an bestimmten Tagen des Monats spezielle Kurse zu führen, die frühzeitig publiziert würden. Die Besuche von Angehörigen in Montana würden sich also auf bestimmte Tage konzentrieren. Diese verbilligten Extrazüge hätten noch den Vorteil einer verkürzten Fahrzeit. Sie würden ab Bern geführt, wo die Besucher aus dem übrigen Kanton gesammelt würden. Ohne Umsteigen wäre man dann in drei Stunden in Siders. Von dort würden die Besucher mit der Sierre—Montana-Bahn zu reduzierten Preisen befördert. Für solche Züge werden die Tarife für Gesellschaftsbillets gelten, die sehr viel billiger sind als die normalen Taxen.

Das Postulat des Herrn Schmitz steht mit unseren Bemühungen in Uebereinstimmung. Wir nehmen es entgegen und werden den Grossen Rat und die Oeffentlichkeit zu gegebener Zeit über die Resultate unserer Verhandlungen orientieren.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mitteilen, dass die Bernische Heilstätte Montana nun voll in Betrieb ist. Von den 300 Patientenbetten sind 217 besetzt. Bis zum Frühjahr wird das Sanatorium vollständig besetzt sein.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Hülfskasse, Mitgliedschaft

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Alt Regierungsrat H. Stähli wird in Abweichung von § 12 des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 mit Rücksicht auf die besondern Umstände gestattet, in der Eigenschaft als Präsident des Bankrates der Kantonalbank von Bern die Mitgliedschaft bei der Hülfskasse weiterzuführen. Die Beiträge an diese Kasse sind vom Versicherten und von der Kantonalbank von Bern anteilmässig zu tragen.

Vertragsgenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 14. November 1949 durch Notar Jobin, Saignelégier, verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern, vertreten durch Forstmeister O. Müller, Delémont, von H. Gnägi, Kreisoberförster in Courtelary, den Wald «Le Breuleux sur Bol des Enfers» Nr. 742 und 743 mit einem Flächeninhalt von 21,8201 ha und einem amtlichen Wert von Fr. 23 800.— zum Preise von Fr. 32 730.— erwirbt, wird genehmigt.

Erhöhung der Zahl der Oberrichter

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission sowie Justizdirektor Moine. Ferner sprechen dazu die Grossräte Bärtschi (Hindelbank), Mitglied der Justizkommission, Wirz, Graf und Calame. Ihnen antwortet Regierungsrat Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anwendung von Art 3 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909,

beschliesst:

Die Zahl der Mitglieder des Obergerichtes von bisher 19 wird auf 20 erhöht.

Präsident. An Stelle des Traktandums «Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil» müssen wir ein anderes Geschäft behandeln. Es ist kein Regiefehler begangen worden, denn die Kommission war zu Beginn der Session bereit, über die Juravorlage zu referieren. Neue Anträge veranlassten die Kommission, noch einmal zusammenzutreten. Sie tagt gegenwärtig. Wenn der Rat einverstanden ist, behandeln wir das Postulat Stäger betreffend die Liegenschaftssteuer. Herr Stäger ist bereit, es zu begründen. Finanzdirektor Siegenthaler ist ebenfalls mit der Behandlung einverstanden und wird darauf antworten.

Zustimmung.

Postulat der Herren Grossräte Stäger und Mitunterzeichner betreffend Beibehaltung der erhöhten Liegenschaftssteuer

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 585)

Stäger. In der Septembersession reichte ich das Postulat betreffend die Liegenschaftensteuer ein. Ihm liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In Art. 217 des Steuergesetzes ist der Steuersatz für die Liegenschaftssteuer geordnet. In Art. 228 ist die Uebergangsbestimmung enthalten, wonach die Gemeinden ermächtigt werden, für die Jahre 1945 bis und mit 1950 die nach Art. 217 erhobene Liegenschaftssteuer um fünfzig Prozent zu erhöhen. Ende 1950 würde die Ermächtigung dahinfallen. — Mein Postulat bezweckt eine Verlängerung beziehungsweise Verankerung dieser erhöhten Liegenschaftssteuer im Steuergesetz. — Folgende Gründe haben mich veranlasst, dieses Postulat einzureichen:

Alle Gemeinden, die auf die Liegenschaftssteuer als unentbehrliche Einnahmequelle angewiesen sind, haben einen Steueransatz von 1,5 des amtlichen Wertes eingeführt. Mit diesem Ansatz sind jenen Gemeinden, die unter dem alten Steuergesetz eine Grundsteuer von 3,5 bezogen haben, drei Siebentel der alten Steuereinnahmen gesichert worden. Es versteht sich von selbst, dass nicht die reichen Stadtgemeinden und die grossen Bezirkshauptorte im alten und im neuen Recht die vollen Steuermöglichkeiten ausschöpften, sondern das waren die steuerlich weniger begünstigten Landgemeinden. Deren Erfahrungen seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes lassen erkennen, dass eine nochmalige Herabsetzung der Liegenschaftssteuer untragbar ist. Dies aus folgenden Gründen:

Die Landgemeinden mit den genannten Steueransätzen und Anlagen haben im allgemeinen aus der neuen Vermögenssteuer, bei der der Schuldenabzug voll gemacht werden kann, nur unwesentliche Einnahmen. Die neue Vermögenssteuer mag für die reichen Landgemeinden eine willkommene Steuereinnahme sein. Für jene Gemeinden aber, die an meinem Postulat interessiert sind, bedeutet die durch das Steuergesetz eingeführte Vermögenssteuer praktisch wenig oder nichts. Auch die Erfahrungen mit der Einkommensteuer unter der Herrschaft des neuen Steuergesetzes sind in diesen Gemeinden nicht besonders erfreulich. Die grossen Einkommen werden in den Städten, den Bezirkshauptorten, den wirtschaftlichen Zentren versteuert. Dort sind die Banken, die grossen Unternehmen, Aktiengesellschaften und andere juristische Personen domiziliert. Diese Orte profitieren von den grossen Gewinnen, die dort erzielt werden, namentlich auch infolge der Progression, die durch das neue Steuergesetz eingeführt wurde. Die armen Landgemeinden gehen in der Beziehung leer aus. Die meisten Einwohner versteuern dort nur ganz bescheidene oder gar keine Einkommen. Ganz schwer betroffen sind unter diesen veränderten Verhältnissen auch die Gemeinden, in welchen viele Hotels betrieben werden. Die Hotellerie leidet unter schwerer Verschuldung, so dass wenig oder gar nichts an Vermögenssteuern herausschaut. Die schlechten Zeiten für die Saisonhotellerie haben zur Folge, dass keine oder nur wenig Einkommenssteuern entrichtet werden. Die Gemeinden sind daher auf die Liegenschaftssteuer angewiesen. Deren Reduktion um ein Drittel nach 1950 ist für diese untragbar. Diese Steuer war die einzige sichere Grundlage, mit der wir bei der Aufstellung des Budgets rechnen konnten. Der Wegfall von einem Drittel dieser Einnahme muss von vielen Gemeinden unbedingt auf andere Art wieder eingebracht werden, sonst würde ihr finanzielles Gleichgewicht gestört und sie wären auf den Finanzausgleich angewiesen. Sie wollen aber selbständig bleiben, wollen den Ausgleichsfonds so wenig wie möglich beanspruchen. Diese Gemeinden halten viel auf ihre Unabhängigkeit. Die Gemeinde Habkern zum Beispiel hat einen Steuersatz von 3,6. Wenn die Liegenschaftssteuer um ein Drittel gekürzt wird, muss sie das Vierfache verlangen. Ein weiteres Beispiel bietet meine Gemeinde. Dort bringt die Liegenschaftssteuer Fr. 60 000. — ein. Der Wegfall des Zuschlages von 50 % bringt eine Einbusse von Fr. 20 000. —. Wir haben schon jetzt eine Steueranlage von 3,2. Der Verlust der Fr. 20 000. — kann auf keine andere Art eingebracht werden als durch eine nochmalige Erhöhung des Steuersatzes.

Die einzige gerechte Lösung, um dem drohenden Steuerausfall zu begegnen, besteht darin, gemäss meinem Postulat die fünfzigprozentige Erhöhung der Liegenschaftssteuer beizubehalten. Die Gemeinden, die nicht darauf angewiesen sind, brauchen ja von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen.

Ich weiss, dass mein Postulat eine Gesetzesänderung bedingt. Ich weiss auch, dass man dem Volke die Aufhebung dieses Zuschlages für 1951 versprach. Die Verhältnisse haben sich aber für die Gemeinden, für die ich eintrete, unter der Auswirkung des neuen Steuergesetzes so entwickelt, dass eine Herabsetzung der Liegenschaftssteuer aus den genannten Gründen nicht verantwortet werden kann. Hätte man seinerzeit die Verhältnisse besser gekannt, so hätte man sicher keine Befristung für diesen Zuschlag ins Gesetz aufgenommen. Die Gesetze müssen den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden. Das wäre nicht die erste Gesetzesänderung, die gemacht werden müsste. Das noch junge Steuergesetz musste letztes Jahr stark abgeändert werden. Ich habe mir mein Postulat wohl überlegt, habe auch mit vielen Gemeindepräsidenten, deren Gemeindewesen in der gleichen Lage ist, wie das meinige, gesprochen. Alle sind der Ueberzeugung, es gebe keinen andern Ausweg als der von mir vorgeschlagene, um den Landgemeinden ihren geordneten Finanzhaushalt zu erhalten. Ich kann darauf hinweisen, dass 20 weitere Gemeindepräsidenten aus allen Fraktionen mein Postulat mitunterzeichnet haben. Das allein zeigt, wie unumgänglich die angestrebte Gesetzesänderung ist. Ich ersuche den Rat, meinem Postulat zuzustimmen.

Bund und Kanton muten den Gemeinden jedes Jahr grosse Finanzlasten zu. Letztes Jahr musste für die A. H. V. ein grösserer Beitrag bezahlt werden, der ins diesjährige Budget auch aufzunehmen ist; anderseits werden uns Finanzen weggenommen. Man sollte auch zu den Gemeinden schauen, nicht nur immer zum Staat. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staates. Ich weiss, dass die Regierung mein Postulat ablehnt. Dessen ungeachtet kann man ihm zustimmen.

Präsident. Der Präsident der Kommission für die Juravorlage, Grossrat Schneiter, teilt mir soeben mit, dass die Kommission auch jetzt noch nicht bereit sei, zu referieren. Das werde wahrscheinlich erst nächsten Montag der Fall sein. Wir werden daher morgen das Gesetz über die Nutzung des Wassers beraten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Stäger hat hier ein Problem angeschnitten, das für die Gemeinden tatsächlich von grosser Tragweite ist. Sie wissen, dass wir die Liegenschaftsteuer im neuen Steuergesetz als besondere Gemeindesteuer eigentlich nur mit einigen Widerständen einführten. Man sagte damals, dass nur die reinen Vermögen zur Ergänzungssteuer herangezogen werden sollten. In einer grossen Zahl von Gemeinden liegen aber die Verhältnisse recht schwierig. Dort sind die Liegenschaften stark belastet. Werden die Schulden abgezogen, so wirft die ergänzende Vermögensteuer keinen sehr grossen Ertrag mehr ab. Daher kam man zur Lösung durch diese Liegenschaftsteuer. Sie ist eigentlich ein Schönheitsfehler im Steuergesetz, weil bei dieser die Steuer vom Bruttovermögen, also ohne Schuldenabzug, berechnet wird. Für die Uebergangsperiode 1945 bis 1950 darf diese Steuer von maximal 1‰ um 50 %, also auf 1,5 ‰ erhöht werden.

Nun beantragt Herr Stäger, es sei das Steuergesetz dahingehend zu revidieren, dass der Zuschlag von 50 % dauernd beibehalten werden dürfe. Eine gewisse Berechtigung ist diesem Antrag sicher nicht abzusprechen. Wir haben aber erst 1948 mit Wirkung pro 1949 das Steuergesetz revidiert, indem wir die Sozialabzüge erhöhten. Bei dieser Revision beantragte Grossrat Bischoff, man möchte die erhöhte Liegenschaftsteuer für die Zukunft gesetzlich verankern. Später zog er allerdings auf Grund der angehörten Gegenargumente seinen Antrag zurück. Der Grosse Rat hat also damals auf diese Aenderung verzichtet. Es wäre sonderbar, wenn man nachträglich auf diese Angelegenheit zurückkäme. Wir müssen später ohnehin im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform eine Gesetzesrevision vornehmen.

Ein zweiter Punkt scheint mir ebenso wesentlich zu sein: Man spricht immer von Versprechen, die im Zusammenhang mit dem Steuergesetz gemacht wurden. Das eine dieser Versprechen lautet dahin, die erhöhte Liegenschaftsteuer dürfe nur bis und mit dem Jahre 1950 bezogen werden. Wenn nun der Grosse Rat den Abänderungsvorschlag von Herrn Grossrat Stäger erheblich erklärt, ihn dem Volk zur Beschlussfassung unterbreiten will, werden sich viele Leute auf die damaligen Versprechen berufen und sich für die Geprellten halten. Man wird nicht mehr glauben, was bei einer Abstimmung über ein Gesetz gesagt wird. — Man könnte sich vielleicht damit trösten, das Volk werde ja hierüber beschliessen, es werde wenigstens nicht in einer Ausführungsgesetzgebung die gegebene Zusicherung zurückgezogen.

Wir haben im Zusammenhang mit der letzten Steuergesetzrevision die Sozialabzüge erhöht. Das hat sich für die Gemeinden nachteilig ausgewirkt. Nun würden die Grundeigentümer sagen, erhöhte Sozialabzüge habe man gewährt, ihnen aber wolle man keine Entlastung gewähren, verankere die maximale Liegenschaftsteuer bei 150 %.

Im Zusammenhang mit der neuen amtlichen Bewertung haben wir doch immerhin eine fühlbare Erhöhung der amtlichen Werte erhalten. Für die Gemeinde Lauterbrunnen zum Beispiel ist der amtliche Wert der Liegenschaften um volle 6 Millionen Franken hinaufgegangen. Die Berechnungen von Herrn Grossrat Stäger sind daher offenbar nicht ganz richtig. Er rechnet mit Fr. 20 000. — Ausfall. Nach unseren Berechnungen würde der Ausfall gegenüber dem bisherigen Betrag nur Fr. 10 000.— betragen. Diese Zahl stellte mir die Steuerverwaltung zur Verfügung; ich habe sie nicht kontrolliert.

Durch die Reduktion der Liegenschaftsteuer um einen Drittel muss eine Anzahl Gemeinden ihre Steueranlage erhöhen, zum Beispiel Adelboden um 0,08, Guggisberg um 0,18, Krattigen um 0,2, Lauterbrunnen um 0,09, um den Ausfall wettzumachen. Bei sehr vielen Gemeinden wäre der Ausfall schon bei einer Erhöhung von 0,01 bis 0,08 wettgemacht. Nur ausnahmsweise wäre eine Steuerfusserhöhung von mehr als 0,1 notwendig.

Herr Grossrat Stäger sagt, dass beispielsweise die Hotels in Lauterbrunnen keine Steuern bezahlen würden. Das entspricht durchaus dem Charakter des neuen Steuergesetzes. Nur für effektives Einkommen und Vermögen sollen Steuern entrichtet werden. Es wäre offenbar gefährlich, die, welche ordentlicherweise nichts zu versteuern haben, ausserordentlicherweise nachträglich dauernd in vermehrtem Masse heranzuziehen.

In bezug auf den Steuerausgleichsfonds und die Unabhängigkeit der Gemeinden kann ich nur unterstreichen, was ich schon wiederholt sagte: Es handelt sich beim Steuerausgleichsfonds um einen Rechtsanspruch, nicht um ein Almosen. Die Selbständigkeit der Gemeinden wird durch ihre Bezüge nicht tangiert. Anderseits bin ich natürlich nicht darauf erpicht, die Gemeinden unbedingt auf den Steuerausgleichsfonds zu verweisen; denn wenn er stark beansprucht wird, reichen die jetzigen Mittel nicht aus.

Wenn Sie glauben, es sei richtig, dieses Postulat erheblich zu erklären, sind wir ohne weiteres bereit, eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Dann soll das Bernervolk entscheiden. Wir könnten von uns aus diesen Antrag nicht stellen. Die Regierung ist nicht der Meinung, dass man diese Gesetzesrevision vornehmen soll, sondern hat beschlossen, das Postulat Stäger abzulehnen.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 25. Januar 1950
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Berger (Bern), Boillat, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Calame, Degoumois, Landry, Lang, Reusser, Stucki (Riggisberg), Willemain, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Freimüller, Jobin, Schmidlin, Zingg.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Der Grosse Rat hat im Jahre 1947 ein Postulat Zimmermann angenommen, das den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden verlangt hat. Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht, was seither in dieser dringlichen Sache vorgekehrt worden ist und ob dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zur endgültigen Regelung in nächster Zeit vorgelegt wird.

23. Januar 1950.

Bischoff.

II.

Serait-il possible d'entreprendre, dans le plus bref délai, la réfection des routes de la Montagne de Diesse, qui sont dans un état déplorable, par suite de la grande circulation des autobus postaux?

23 janvier 1950.

Giauque.

(Wäre es möglich, innert kürzester Frist die Instandstellung der Tessenbergstrassen, die sich infolge des regen Postautomobilverkehrs in bedauerlichem Zustand befinden, durchzuführen?)

III.

On nous rapporte que le tronçon jurassien de la route nº 6 (Boncourt—Bienne—Berne—Thoune—Interlaken) serait privé cette année des crédits disponibles dont la totalité serait affectée au parcours Bienne—Interlaken.

Si tel était le cas, nous comprendrions difficilement cette décision, aussi invitons-nous le Gouvernement à éclairer l'opinion publique quant à cette importante question.

23 janvier 1950.

Kohler
et 5 cosignataires.

(Wie verlautet, soll die jurassische Teilstrecke der Strasse Nr. 6 (Boncourt—Biel—Bern—Thun—Interlaken) dieses Jahr der verfügbaren Kredite verlustig gehen, da letztere gesamthaft für die Strecke Biel—Interlaken verwendet würden.

Falls dies zutrifft, so wäre ein solcher Beschluss schwer verständlich; auch wird die Regierung ersucht, die Oeffentlichkeit über diese wichtige Frage aufzuklären.)

IV.

Entgegen den allgemeinen Erwartungen hat der Bundesrat beschlossen, die Vorschriften über die Beschränkung der Freizügigkeit auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft erst auf 1. November 1950 aufzuheben.

Demgegenüber steht es den Kantonen frei, innerhalb des Kantonsgebietes bereits vor diesem Termin die Einschränkungen der verfassungsmässigen Freizügigkeit der Niederlassung wieder aufzuheben. Von dieser Ermächtigung haben die Kantone Aargau, Zug, Zürich und Thurgau bereits Gebrauch gemacht.

Nachdem die Wohnungsnot nicht mehr auf einzelne Industriegebiete und städtische Zentren beschränkt ist, sondern die Verhältnisse im ganzen Kantonsgebiet eher ausgeglichen sind, dürfte auch im Kanton Bern spätestens auf 1. Mai 1950 die Aufhebung der bezüglichen einschränkenden Vorschriften für das gesamte Kantonsgebiet vorgesehen werden. Ist der Regierungsrat bereit, diese Anordnungen zu erlassen?

23. Januar 1950.

Schneiter (Muri).

V.

Le soussigné désire que le Conseil-exécutif veuille bien le renseigner sur la situation en matière d'assurance-chômage des petits patrons et autres personnes de profession indépendante non affiliés à une association professionnelle.

Comme il s'agit en général d'employeurs travaillant seuls, ne serait-il pas possible de les assimiler à des ouvriers à domicile, ou si besoin est, leur accorder un statut spécial?

23 janvier 1950.

Schlappach
et 2 cosignataires.

(Der Unterzeichnete wünscht vom Regierungsrat Auskunft in bezug auf die Arbeitslosenversicherung der Kleinmeister und anderer, nicht einem Berufsverband angeschlossener Freierwerbender.

Da es sich im allgemeinen um Berufsleute handelt, die für sich arbeiten, wäre es vielleicht

möglich, sie gleich zu behandeln wie die Heimarbeiter, oder für sie eine besondere Regelung zu treffen.)

Gehen an die Regierung.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat mich beauftragt, Sie zu bitten, mit der Einreichung weiterer Motionen, Postulate und Interpellationen Zurückhaltung zu üben, solche möglichst erst in der neuen Legislaturperiode zu stellen, sonst bleiben bei uns Geschäfte hängig, die wir nicht mehr erledigen können; denn diese Eingaben müssen von der Regierung, eventuell auch von ihren Abteilungen vorbearbeitet werden. Wir möchten auf das Ende der Legislaturperiode reinen Tisch machen.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Stäger und Mitunterzeichner betreffend Beibehaltung der erhöhten Liegenschaftssteuer

Fortsetzung.

(Siehe Seite 31 hievor.)

Bischoff. Ich unterstütze das Postulat Stäger in allen Teilen. Wenn wir auf die 50 % Zuschlag verzichten, also auf den Satz hinuntergehen, den Art. 217 vorsieht, müssen wir unsere Steuern um einen Zehntel erhöhen. Sie wissen, wie schwer es hält, einen Steuersatz hinaufzusetzen. Diese Sache hat sich während fünf Jahren eingelebt. Natürlich wären die Eigentümer von Liegenschaften froh, wenn sie diese Steuer nicht mehr bezahlen müssten. Anderseits stehen die Gemeinden vor grossen Aufgaben. Den Ausfall an Liegenschaftssteuern durch direkte Steuern auszugleichen, wird sehr schwer halten. Viele Gemeinden stehen vor der Aufgabe, Schulhäuser zu bauen und müssen allein schon deshalb die Steuern erhöhen. Daher habe ich am Montag eine Einfache Anfrage eingereicht, worin ich mich erkundige, wie weit das Postulat Zimmermann bei der Regierung in Arbeit sei. — Ich bitte Sie also, dem Postulat Stäger zuzustimmen. Es handelt sich um eine reine Gemeindesteuer. Schon im Jahre 1948 beantragte ich in der Kommission, den Art. 228 des Steuergesetzes zu ändern. Man antwortete mir, das sei nicht angängig. Hätten wir das damals abgeändert, so könnten jetzt die Gemeinden machen, was sie für notwendig finden. Man sollte tatsächlich die Gemeinden gewähren lassen. Wenn sie es können, sollen sie den Satz für die Liegenschaftssteuer reduzieren; die, welche den alten Satz benötigen, soll man nicht zwingen, ihn zu ändern.

Stucki (Steffisburg). Ich war bekanntlich gegen die Steuergesetz-Revision, weil ich fand, man nehme auf die kleinen Landgemeinden zu wenig Rücksicht. Wenn Sie den finanzschwachen Gemeinden helfen wollen, müssen Sie das Postulat Stäger verwirklichen. Wir dürfen den Gemeinden nicht in die Arme fallen, wenn sie beabsichtigen, ihre Finanzen selbst in Ordnung zu bringen, ohne den Steuerausgleichsfonds zu beanspruchen. — In den Städten, wo die Steueranlage niedriger ist, kann man allerdings ohne den fünfzigprozentigen Zuschlag bei der Liegenschaftssteuer auskommen. Gerade aus Kreisen der Industrie, wo die Einkommens- und Vermögenssteuern sich erhöht haben, wird gewünscht, dass man das Versprechen betreffend Reduktion der Liegenschaftssteuer einlöse. Könnte man nicht die Angelegenheit so ordnen, dass die erhöhte Liegenschaftssteuer nur dort bezogen werden darf, wo ein bestimmter Steuerfuss überschritten wird, zum Beispiel bei 2,7 oder mehr, wo ohnedies Zuschüsse aus dem Steuerausgleichsfonds ausgerichtet werden? Das wäre ein gangbarer Weg. Man würde so den Gemeinden entgegenkommen, die die Liegenschaftssteuer unbedingt im jetzigen Umfange nötig haben.

M. **Kohler.** J'appuie le postulat de M. Stäger pour la raison suivante: ceux qui, dans les communes rurales, sont responsables de l'établissement d'un budget doivent penser aux ressources dont ils disposeront au cas où la haute conjoncture actuelle ne se maintiendrait pas. J'avoue ne pas voir avec précision quelles seraient les ressources des communes lorsque, en raison de la situation économique, l'impôt sur le revenu ne pourrait pas être récupéré. Il n'est nullement certain que les communes feraient usage de la possibilité qui leur serait accordée, mais il convient de laisser à leur disposition cette soupape de sûreté, qui leur assurera des ressources en cas de modification de la haute conjoncture actuelle.

C'est la raison pour laquelle j'appuie le postulat de M. Stäger.

Wirz. In Art. 228 des Steuergesetzes wird der Fall abschliessend geregelt. Kollege Stäger will das jetzt wieder ändern. Ich bin der Meinung, man dürfe nicht diese fünfjährige Frist kurz vor Ablauf verlängern oder aufheben. Darüber müsste übrigens das Volk beschliessen. Sie wissen, dass man bei der Abstimmung über das Steuergesetz von 1944 damit Reklame machte, dass der Zuschlag zur Liegenschaftssteuer nach fünf Jahren dahinfalle. Das nun zu ändern, ginge gegen Treu und Glauben. Das Volk würde sagen, man mache Versprechungen, die man nachher nicht einlöse. Das ist also eine Vertrauensangelegenheit. Ich gebe zu, dass einzelne Gemeinden Schwierigkeiten haben werden. Sie wussten allerdings von Anfang an, dass sie sich auf diese Reduktion vorbereiten müssen. Es liegen also zwei ganz verschiedene Probleme vor, erstens die Frage, ob man an der fünfjährigen Frist rütteln dürfe — das verneine ich — zweitens die Frage, wie man den Gemeinden helfen könne, die durch die Aufhebung dieses Zuschlages in Schwierigkeiten geraten. Dieses zweite Problem müssen Gemeinden und Finanzdirektion miteinander behandeln. Man darf den Gemeinden zumuten, dass sie sich an die Finanzdirektion wenden, eventuell um Hilfe aus dem Steuerausgleichsfonds zu erhalten. Dafür haben wir ihn geschaffen. Herr Bischoff hat 1948, bei der Revision des Gesetzes, ungefähr den gleichen Antrag gestellt wie er jetzt vorliegt. Er zog ihn aber zurück, weil er

sich von den Gegenargumenten überzeugen lassen musste.

Viel mehr als durch die Reduktion der Liegenschaftssteuer kommen die Gemeinden infolge der Erhöhung der Sozialabzüge in Schwierigkeiten. Dort hätte man die Konsequenzen ziehen müssen. Von einzelnen Vertretern wurde damals auf die Schwierigkeiten der Gemeinden hingewiesen. Trotzdem wurde die Gesetzesrevision durchgeführt.

Wir dürfen die Uebergangsfrist auf keinen Fall verlängern. Das ginge gegen Treu und Glauben. Darum müssen wir das Postulat Stäger ablehnen.

Scherz. Auch ich bin der Ansicht, dass wir heute auf keinen Fall auf das Postulat eintreten können. Wir müssen es ablehnen. Mein Vorredner hat hiefür stichhaltige Gründe angeführt. Die Liegenschaftssteuer wurde seinerzeit als Schönheitsfehler am Gesetz bezeichnet. Bevor deren Reduktion überhaupt eingetreten ist, will man sein Versprechen brechen.

In sechs Amtsbezirken des Oberlandes betrug der Steuerwert der Liegenschaften für die Jahre 1945/46 bloss 65 % der Schatzung, in den Jahren 1947/48 dagegen 75 %. Ich bin der Ansicht, das sei reichlich genug. Man muss in Betracht ziehen, dass die Grundsteuerschatzung im Verhältnis zur Nutzung überhöht war. Die neue amtliche Bewertung hatte nun infolge Wegfalls von § 12 des alten Steuergesetzes, der bekanntlich die landwirtschaftlichen Gebäude zur Hälfte steuerfrei erklärt hatte, zur Folge, dass die rohe Grundsteuerschatzung wohl etwas heruntergesetzt wurde; aber die pflichtige Schatzung wurde auf 1. Januar 1949 gegenüber 1945/46 für Objekte landwirtschaftlicher Natur beträchtlich erhöht, so dass unsere Gemeinden in sechs Amtsbezirken — das Amt Thun nimmt dort eine Zwischenstellung ein — im Jahre 1949 finanziell besser abschnitten als in den Jahren 1947/48.

Ich bin der Ansicht, dass es auf etwelcher Unkenntnis beruhe, wenn man sagt, die Gemeinden kämen nun in bezug auf die landwirtschaftlichen und alpwirtschaftlichen Steuern schlechter weg. Sie kommen finanziell sogar besser weg. Es kann sich nicht darum handeln, die Liegenschaftssteuer vollständig aufzuheben, sondern nur um eine Reduktion von einem Drittel. Ich bitte, das Postulat abzulehnen.

Präsident. Ich werde verschiedentlich angefragt, wie es sich mit der Arbeitslast verhalte. Das Gesundheitsgesetz wird diese Woche wahrscheinlich nicht mehr zur Behandlung gelangen, weil uns das Gesetz über die Nutzung des Wassers den ganzen Tag beschäftigen wird. Für den Donnerstag setzen wir andere Geschäfte auf die Traktandenliste. Somit haben die Fraktionen morgen noch Zeit, das Gesundheitsgesetz zu behandeln.

Bickel. Nachdem sich schon die Kollegen Wirz und Scherz zum Postulat Stäger ablehnend geäussert haben, kann ich mich kurz fassen. Der Finanzdirektor sagte gestern, dass man dem Volk vor der Abstimmung klar und deutlich versprochen habe, der Zuschlag zur Liegenschaftssteuer falle nach sechs Jahren dahin. In der Presse und in Versammlungen wurde dieses Versprechen wiederholt abgegeben, auch hier im Saal. Man kann das im stenographischen Bulletin nachlesen. Daher bitte ich den Rat ebenfalls, das Postulat Stäger abzulehnen.

Stäger. Ich möchte etwas klarstellen. Ich habe gestern nicht gesagt, die Hotellerie versteuere nichts, sondern sie sei stark belastet, und durch den Schuldenabzug schaue wenig oder keine Vermögenssteuer heraus, auch keine Einkommenssteuer, wenn infolge der Abwertungen im Ausland keine ausländischen Gäste zu uns kommen. Daher sind wir auf die Liegenschaftssteuer angewiesen.

In meiner Gemeinde haben wir amtliche Werte im Gesamtbetrag von 40 Millionen Franken. Das ergibt jetzt Fr. 60 000.— Liegenschaftssteuer. Wenn diese um ein Drittel reduziert wird, so betrüge die Einbusse Fr. 20 000.—, nicht Fr. 11 000.—.

Alles wird auf den Buckel der Gemeinden abgeladen. Ich bin sehr froh, wenn Herr Scherz in seiner Gemeinde genug Finanzen hat; wir bei uns haben zu wenig. Ich begreife ferner, dass man zu den Staatsfinanzen schauen muss; ich bin auch einer von denen, die da mithelfen. Aber die Gemeinden müssen auch zu ihren Finanzen schauen.

Herr Wirz ist ein Stadtberner. Die Wengernalpbahn hat ihren Sitz in Bern und bezahlt dort einen Drittel ihrer Steuern. Das ist nur ein Beispiel. In der Stadt hat man Geld genug. Die Steuern der Wengernalpbahn sollten eigentlich ganz dem Oberland zukommen. Die Gurtenbahn bezahlt ja umgekehrt auch nicht im Oberland Steuern, sondern nur in Bern. Ich begreife, dass Herr Wirz zufrieden ist. Alles wird zentralisiert, sogar die Alpschule ist zentralisiert worden. Ich sehe nichts anderes als dass wir am Krattiggraben das gleiche machen wie der Jura: Wir reisen für uns, fertig. (Heiterkeit.)

Präsident. Wir wollen solche Töne nicht gerade ernst nehmen.

Siegenthaler. Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gestern Herrn Grossrat Stäger gesagt, dass ich alles Verständnis habe für sein Postulat und die Gemeindefinanzen. Wir wissen, dass viele schwer belastete Gemeinden einen schweren Stand haben. Aber hier kommen wir nicht um die Tatsache herum, dass es um die Abänderung einer Gesetzesbestimmung geht, die alle Liegenschaftsbesitzer als ein Versprechen aufgefasst haben, dahin lautend, dass nach sechs Jahren die erhöhte Liegenschaftssteuer reduziert werde. Sie ist, wie schon gestern gesagt, ein Schönheitsfehler am Steuergesetz, indem man eine Steuer von einer Sache erhebt, die der Steuerzahler gar nicht hat. Er muss die Schulden, gestützt auf den vollen amtlichen Wert, ebenfalls versteuern. — Das ist für mich das einzige Kriterium. Wir hörten in den letzten Jahren wiederholt, man habe bei der Abstimmung über Gesetze dies und jenes versprochen, aber nach einer gewissen Zeit alles vergessen und gemacht, was man wollte. Damit kann sich der Regierungsrat bei der Frage der Liegenschaftssteuer nicht belasten. Wenn der Grosse Rat die Verantwortung auf sich nehmen will, soll er sie tragen. Wenn Sie das Postulat erheblich erklären, macht sicher die Regierung keine Prestigefrage aus der Angelegenheit. Sie wird eine Vorlage bringen, wonach § 228 des Steuergesetzes in dem Sinne ab-

geändert wird, dass die Gemeinden die Liegenschaftssteuer im bisherigen Ausmass weiterhin fakultativ erheben können. Dann muss sich das Bernervolk dazu äussern.

Ich mache noch auf folgendes aufmerksam: Es ist sehr einfach, eine Steuer zu beschliessen, die nur von einem Teil des Volkes bezahlt werden muss. Wahrscheinlich ist die Mehrzahl der Stimmberechtigten nicht direkt an der Sache interessiert. Die Mehrheit kann beschliessen, die Minderheit hat sich zu unterziehen. Darin liegt eine grosse Ungerechtigkeit. Das könnte von Seite der Grundbesitzer in andern Angelegenheiten seine Auswirkungen haben. Diese persönlichen Bedenken musste ich anbringen, bei allem Verständnis für die Finanzlage der Gemeinden.

Herr Grossrat Bischoff hat eine Einfache Anfrage über die Verwirklichung des Postulates Zimmermann gestellt. Wir prüfen die Sache sorgfältig. Wir müssen die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden pro 1949 haben, bevor wir einen Vorschlag über den Steuerausgleich machen können. Wir müssen wissen, was die Sache kostet, wenn man die und die Ansätze anwendet. Das Problem wird den Grossen Rat in der Septembersession beschäftigen. Es bietet sich keine Gelegenheit, das früher in Angriff zu nehmen. Mit diesem Zeitpunkt wird der erweiterte Steuerausgleich zu spielen beginnen.

Wenn Herr Grossrat Stäger sagt, er wolle nichts vom Finanzausgleich wissen, so schätze ich diese Haltung. Aber wenn die Notwendigkeiten stärker sind, muss vielleicht auch die Gemeinde Lauterbrunnen wie andere Gemeinden von ihrem Recht Gebrauch machen. Sie wird den Beitrag nicht stolz ablehnen, wenn anderseits Schwierigkeiten in den Steuereingängen entstehen.

Ich beschäftige mich schon lange mit einer neuen Konzeption in der Steuergesetzgebung, und zwar gerade wegen der Schwierigkeiten in den Gemeinden. Ich frage mich, ob es nicht gelingt, ein Steuergesetz zu machen, das für die Staatssteuer einheitliche Grundlagen schafft, aber auf der andern Seite den Gemeinden ein Fakultativum gibt, gewisse Aenderungen am steuerpflichtigen Einkommen oder Vermögen vorzunehmen, zum Beispiel in bezug auf die Sozialabzüge, ähnlich wie heute bei der Liegenschaftssteuer. Es ist klar, dass ein Sozialabzug frankenmässig in einer abgelegenen Bauerngemeinde nicht den gleichen Sinn hat wie in der Stadt Bern oder einem grossen Industrieort. Wir prüfen also diese Frage. Wenn im Zusammenhang mit der Bundesfinanzreform eine Steuergesetzrevision nötig wird, wollen wir einen Vorschlag suchen und schauen, ob der Grosse Rat dem folgen kann.

Herr Stäger hat den Ausfall für Lauterbrunnen berechnet. Selbstverständlich, in bezug auf den neuen amtlichen Wert beträgt der Ausfall Fr. 20 000. —. Aber die Gemeinde Lauterbrunnen hat bis jetzt mit einer Liegenschaftssteuer auskommen müssen, gegenüber welcher die neue Steuer nicht einen Ausfall von Fr. 20 000. —, sondern nur Fr. 11 000. — bringt. Herr Stäger wird sagen, die Gemeinde habe auch neue Aufwendungen. Effektiv entsteht ihr ein Ausfall von Fr. 20 000. — gegenüber dem, was sie erheben könnte, wenn sie auf dem neuen amtlichen Wert 1½ ‰ Liegenschaftssteuer erheben dürfte.

Auf die Frage der Steuerteilung bei der Wengernalpbahn, der Jungfraubahn und so weiter will ich nicht eintreten. Darüber haben wir gesetzliche Ordnungen. Wir wollen nicht so weit gehen, dass wir die wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons in den Gemeinden Steuern zu zahlen zwingen, die zufälligerweise für gute Steuerzahler Bedarf hätten. Eigentlich wäre es wünschbar, wenn man das machen könnte. Wir wollen die Lösung auf dem Weg des Finanzausgleichs suchen.

Ich sagte, warum die Regierung das Postulat nicht annehmen könne und es nicht annehmen wolle. Der Grosse Rat muss nun entscheiden. Wenn Sie zustimmen, werde ich eine Gesetzesänderung vorschlagen und das Bernervolk wird dann dazu Stellung nehmen müssen. So und so viele Leute werden dann sagen, die Revision sei ein Vertrauensbruch, gehe gegen Treu und Glauben, sie seien in der Minderheit und daher würden die andern das beschliessen, was ihnen passe.

Abstimmung.

Für Annahme des Postulates . . .	43 Stimmen.
Dagegen	88 Stimmen.

Gesetz
über die Nutzung des Wassers

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Zweite Beratung; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 654 ff. des Jahrganges 1949

Präsident. Eine Eintretensdebatte findet nicht mehr statt. Dagegen wird der Referent der Kommission einige allgemeine Betrachtungen vorausschicken.

Eggli, Präsident der Kommission. Die erste Lesung des Gesetzesentwurfes über die Nutzung des Wassers hat mehrere Anträge ergeben, über die im Rate abgestimmt wurde.

Diejenigen Anträge, die angenommen wurden, sind im neuen Entwurf unter «Ergebnis der ersten Lesung vom 20. September 1949» enthalten.

Nebst diesen Anträgen, die entweder angenommen oder abgelehnt wurden, sind der Kommission eine ganze Reihe von Anträgen und Prüfungsbegehren zuhanden der zweiten Lesung gestellt worden.

Das Ergebnis der ersten Lesung wurde von der Kommission am 7. Dezember beraten. Abänderungen redaktioneller oder materieller Art sind beschlossen worden zu den Art. 16, 25, 29, 51, 52, 91, 92, 101, 111, 112, 114, 115, 116, 121, 132, 134, 135, 139, also bei 18 Artikeln.

Nachdem diese Anträge des Grossen Rates in der Kommission beraten waren, ist in der Dezembernummer der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins ein Aufsatz des bernischen Universitätsprofessors Herrn Dr. Liver erschienen, in dem besonders die Art. 2, 91, 92 kritisiert und eine klarere Fassung gewünscht wurde. Der Herr Baudirektor hat diesen Aufsatz unserem Rechtsberater Herrn

Prof. Dr. Blumenstein zur Prüfung überwiesen, und dieser hat uns dann, mit der Baudirektion, die Neufassung der Art. 2, 91 und 92 vorgeschlagen. Die Kommission hat diese Neufassungen am 5. Januar beraten und gutgeheissen und zugleich die mit den abgeänderten Artikeln im Zusammenhang stehende Bewilligungspflicht und die Bewilligungsgebühren aus den betreffenden Artikeln gestrichen. Der Gesetzesentwurf hat durch die vorgeschlagenen Aenderungen wesentlich gewonnen.

Die gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission werden am zweckmässigsten bei der Detailberatung besprochen, so dass wir zur zweiten Lesung übergehen können.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfügungsrecht.

Art. 1. Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist ein Hoheitsrecht des Staates.

Die Nutzung der privaten sowie der öffentlichen Gewässer auf Grund von Privatrechten steht in den Schranken der Rechtsordnung den Berechtigten zu. Sie ist der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 2.

Eggli, Präsident der Kommission. Art. 2 hat eine vollständig neue Fassung erhalten.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfes wurde im Art. 2 eine Definition für die öffentlichen Gewässer gewählt, die von Herrn Prof. Liver als unrichtig bezeichnet wurde.

Das Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 bestimmt im § 1, dass als öffentliche Sachen alle Gewässer gelten, die zur Schiffahrt oder Flösserei benutzt werden, wobei der Regierungsrat bestimmen kann, welche Gewässer hiefür benutzt werden können.

Die übrigen Gewässer gehören nach § 31 des Wasserbaupolizeigesetzes zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden oder zwischen denen sie durchfliessen.

Die Baudirektion wollte sich nicht auf diese Definition stützen, denn es geht ja im Gesetz, das wir beraten, um die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, und nicht um das Eigentum.

Schon unser geltendes Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, bestimmt im Art. 2: «Mit Bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gelten als öffentliche Gewässer alle Seen, Flüsse und Bäche, woran nicht Privatrechte nachgewiesen sind.» Unter dem Gesichtspunkt der Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist ein Gewässer nur dann ein Privatgewässer, wenn die Verfügung über die Wasserkraft eben einem Privaten zusteht. Aus diesen Gründen wurde Art. 2 neu gefasst, unter Einbezug des Grundwassers, das durch den Regierungsrat (gestützt auf Bundesgerichtsentscheide) im Mai 1948 als öffentlich erklärt wurde. Damit nun über diese Definition der öffentlichen Gewässer, die sich nur auf die hoheitsrechtliche Nutzung bezieht, Klarheit besteht, wird im Art. 2 im zweiten Alinea gesagt: «Keine Privatrechte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können aus der wasserbaupolizeilichen Einteilung der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1857) und den gestützt darauf vorgenommenen Grundbucheintragungen abgeleitet werden.»

Kommission und Regierungsrat beantragen Ihnen, diese neue Fassung anzunehmen.

Rieben. Wir haben seinerzeit, als die Möser an der Lenk trocken gelegt wurden, einen künstlichen See von zirka 7 Jucharten angelegt, der die Genossenschaft ungefähr Fr. 40 000. — gekostet hat. Ich frage nun den Herrn Baudirektor an, ob das Eigentum der Genossenschaft trotz Art. 2 Al. 2 der Vorlage gewahrt bleibt oder nicht. Wir sind als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Wie ich es auffasse, würden wir das Eigentum verlieren. Dagegen müssten wir uns wehren; denn die Anlage des Sees, der zur Zierde von Lenk dient, hat viel Geld gekostet. Aus diesem See ziehen wir lediglich durch die Fischerei eine Einnahme, aber diese müssen wir für die Zukunft zu behalten suchen.

Herren. Die neue Fassung von Art. 2 ist viel klarer als die erste. Ich habe seinerzeit den Wasserzins hauptsächlich darum bekämpft, weil ich fürchtete, das könnte infolge der vorhandenen Unklarheiten zu Prozessen führen. Nun möchte ich den Baudirektor fragen, wer in Zweifelsfällen entscheidet, ob ein Grundwasser oder Quellwasser öffentliches oder privates Wasser sei. Entscheidet die Baudirektion oder das Gericht? Wie muss ein solcher Handel laufen?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich schwierig, für jedes Seelein und Gewässerlein zu erklären, es sei privat oder öffentlich. Sie werden dem Baudirektor nicht zumuten, dass er das könne. Herrn Rieben möchte ich sagen, dass es sich nicht um die Festlegung eines Eigentums an einem öffentlichen Gewässer handelt. Im Art. 2, wie er aus der ersten Lesung resultierte, wollten wir ein Eigentum an Gewässern. Der Aufsatz von Prof. Liver belehrte uns eines bessern. Laut unserem neuen Vorschlag wollen wir gar kein Eigentum, sondern bloss ein Hoheitsrecht über die Nutzung der Gewässer als Kraft, Gebrauchswasser für industrielle und häusliche Zwecke. Bei einem Ziersee kommt der Fall der Nutzung kaum in Frage. Ich kenne den See nicht, aber jedenfalls wird der Staat an dem Gewässer kein Eigentum beanspruchen.

Ich glaube, das Gesetz gibt Herrn Grossrat Herren klaren Aufschluss über seine Frage, was ein öffentliches Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sei. Das muss man im Einzelfall untersuchen. Ich kann mir eine Reihe verschiedener Fälle vorstellen. Nehmen wir an, irgend ein Werk, zum Beispiel eine Wasserversorgungsgenossenschaft oder eine Gemeinde, habe bis heute das Wasser genutzt. Um zu entscheiden, ob sie öffentliches oder privates

Wasser nutzen, muss man untersuchen, wie sie das Nutzungsrecht erworben haben und ob sie die Nutzung mit Bewilligung des Regierungsrates eingerichtet haben. Wenn sie über 1000 Minutenliter nutzen, war eine Bewilligung des Regierungsrates nötig. Beträgt die Nutzung weniger als 1000 Minutenliter, so konnten sie diese ohne weiteres einrichten. Im letzteren Fall glaube ich, haben wir mit der Angelegenheit überhaupt nichts zu tun, denn dann wurde das Wasser laut altem Recht in guten Treuen genutzt. Wenn jetzt die Grenze für freie Nutzung auf 300 Minutenliter hinuntergesetzt wird, während diese Leute zum Beispiel 800 Minutenliter nutzen, so habe ich den Eindruck, sie besässen ein wohlerworbenes Recht.

Ich kann mir auch vorstellen, dass man seinerzeit von einem Grundeigentümer Grundwasser kaufte. In diesem Fall hat allerdings der Grundeigentümer etwas verkauft, das nach heutigem Recht nicht mehr Privateigentum ist. Aber laut Art. 704 Z. G. B. und gemäss der damaligen Auffassung war es Privateigentum. Ich glaube nicht, dass wir heute sagen können: Ihr habt dannzumal zwar gutgläubig gehandelt, aber die Sache hat sich geändert, Ihr habt am öffentlichen Gut genutzt, Euch müssen wir packen. —

Es gibt andere, die während Jahrzehnten öffentliches Wasser genutzt haben, ohne es zu kaufen oder eine Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Ich glaube, der Rat sei mit der Baudirektion einig, dass man in diesem Spezialfall die Leute heute dazu anhalten muss, eine Konzession zu erwerben. Das waren die Schlauen, die ohne Bewilligung Wasser nutzten. Ich glaube nicht, dass man das öffentliche Recht auf diese Art usurpieren kann.

Es verbleiben noch diejenigen, die nach der Oeffentlicherklärung des Grundwassers eine Wasserversorgung oder ein Wasserwerk einrichteten. Bei allen diesen Bewilligungen haben wir die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung vorbehalten. Darum fallen diese Leute unter die Bestimmungen des neuen Rechts. Dagegen wird niemand etwas einwenden können. Wir konnten die Bewilligung nicht hinausschieben, bis das neue Gesetz in Kraft tritt. Diese Konzessionäre besitzen also kein wohlerworbenes Privatrecht.

Ich weiss nicht, ob ich Herrn Grossrat Herren mit diesen Auskünften habe zeigen können, dass es der Regierung nicht darum geht, irgend etwas Unrechtes zu tun, sondern dass sie bestrebt ist, die Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln und sehr wohl zu untersuchen, wo privates und wo öffentliches Wasser vorhanden ist. Das muss im Einzelfall abgeklärt werden, man kann das nicht generell tun.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oeffentliche und private Gewässer.

Art. 2. In bezug auf die hoheitsrechtliche Nutzung des Wassers gelten als öffentliche Gewässer alle ober- und unterirdischen Wasservorkommen (Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasseransammlungen), an denen nicht entgegenstehende Privatrechte nachgewiesen sind. Derartige Privatrechte bestehen vor allem an Quellen und an solchen Grundwasservorkommen, die nach ihrer Beschaffenheit den Quellen gleichzustellen sind (Art. 704 Z. G. B.).

Keine Privatrechte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können aus der wasserbaupolizeilichen Einteilung der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien) und den gestützt darauf vorgenommenen Grundbucheintragungen abgeleitet werden.

Art. 3.

Laubscher. Abs. 1 von Art. 3 möchte ich etwas genauer umschreiben. Er lautet: «Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf der staatlichen Konzession. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.» Man sollte deutlicher sagen: «... Sie kann natürlichen oder juristischen Personen, Personengemeinschaften oder Gemeinden und Gemeindeverbänden erteilt werden.» Das wäre dem Art. 121 angepasst, wo es heisst: «Die Finanzierung der Wasserversorgung und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde.» Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen grosse Arbeiten aus für Wasserversorgungen usw. Der gewöhnliche Bürger weiss nicht, dass unter juristischen Personen oder Personengemeinschaften auch die Gemeinden zu verstehen sind. Man sollte das Gesetz nicht nur für Notare und Fürsprecher machen, sondern so, dass es auch der gewöhnliche Bürger versteht.

Wälti. Ich begreife den Einwand von Herrn Laubscher. Dagegen muss hier der terminus technicus so stehen, wie er allgemein in den Gesetzen verankert ist. Was eine Personengemeinschaft ist, versteht man sehr wohl auf Grund des Obligationenrechtes. Neben den natürlichen und juristischen Personen gibt es zum Beispiel Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Das sind also Personengemeinschaften, nicht juristische Personen. Darum muss man hier auch diese dritte Kategorie erwähnen. Dass Gemeinden und Gemeindeverbände juristische Personen sind, ist nach Gesetz und Recht vollständig klar. Man muss die Gemeinden also nicht ausdrücklich erwähnen. Es gibt nichts anderes als natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften. Das sind die drei bestehenden Begriffe. Wir dürfen diese nicht unklar gestalten, indem wir etwas doppelt sagen, zum Beispiel die Gemeinden noch extra erwähnen. Ich empfehle, den Antrag Laubscher abzulehnen.

Eggli, Präsident der Kommission. Herr Laubscher beantragt zwecks Klarstellung eine rein redaktionelle Ergänzung. Der Antrag ist uns neu. Ich persönlich könnte das akzeptieren, möchte nur Herrn Laubscher empfehlen, zu sagen: «... Sie kann natürlichen oder juristischen Personen (Gemeinden und Gemeindeverbänden) oder Personengemeinschaften erteilt werden.»

Wirz. Ich möchte mich dem anschliessen, was Herr Wälti sagte. Wenn wir das aufnehmen, was

Herr Laubscher beantragt, blamieren wir uns. Könnte man den zweiten Satz von Abs. 1 nicht vollständig streichen? Ich würde das eventuell beantragen. Jeder kann eine Konzession erhalten. Das will man im zweiten Satz sagen.

Laubscher. Ich schliesse mich dem Antrag des Kommissionspräsidenten an.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht wiederholen, was hier kompetentere Fachleute sagten. Wir müssen die drei Personengattungen «natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften» hier nennen. Diese können privaten oder öffentlichen Rechtes sein. Eine Gemeinde ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Damit ist die Sache absolut klar. Wenn Herr Grossrat Laubscher das Gefühl hat, man sollte diesen Absatz dem Laien klarer gestalten, so könnte man dem vielleicht besser Rechnung tragen, indem man dem gedruckten Text beifügt: «Gemeinden und Gemeindeverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechts.»

Studer. Es haben nun schon viele Juristen das Gesetz überprüft, so dass man glauben könnte, das genüge. Wir dürfen keine Verwirrung schaffen. Die Formulierung, wie sie aus der ersten Lesung stammt, genügt vollständig. Es wird ja jetzt schon ein Kommentar zu diesem Gesetz geschrieben. Dort wird stehen, was natürliche und juristische Personen sind. Ich bin nicht Jurist, glaube aber doch, wir würden uns blamieren, wenn wir im Gesetz selbst sagten, was juristische und was natürliche Personen sind.

Wälti. Wir könnten sagen: «... Sie kann natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Personengemeinschaften erteilt werden.» Das würde wenigstens der Rechtssprache nicht weh tun.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzung der Nutzung.

Art. 3. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf der staatlichen Konzession. Sie kann natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften erteilt werden.

Die Nutzung privater Gewässer sowie öffentlicher Gewässer auf Grund von Privatrechten bedarf der staatlichen Bewilligung. Die in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nutzung durch den Staat.

Art. 4. Der Staat ist befugt, die Nutzung öffentlicher Gewässer direkt auszuüben, wenn öffentliche Interessen vorliegen.

Der Entscheid über eine solche Nutzung steht dem Grossen Rat zu.

Die Bestimmungen über die Durchführung der Projektierung, das Auflage- und Einspracheverfahren, die Bauausführung, den Landschaftsschutz, die Fischerei, Schiffahrt und Flösserei, die Hydrometrie sowie über die Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit Dritten finden sinngemässe Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft.

A. Die Konzession von Wasserkraftrechten.

1. Die Projektierung.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Projektierungsgesuch.

Art. 5. Vor der Bewerbung um eine Wasserrechtskonzession an öffentlichen Gewässern ist bei der Baudirektion die Bewilligung für die Projektierung der geplanten Wasserkraftanlage nachzusuchen.

Für Werke mit einer Leistung unter 20 Pferdekräften ist kein Projektierungsgesuch erforderlich.

Das Gesuch hat zu enthalten:

a) Name, Wohnort und Rechtsdomizil des Bewerbers;

b) die Bezeichnung der auszunützenden Gewässerstrecke;

c) die Angabe über Art und Betriebsweise des Werkes (Lauf- oder Speicherwerk);

d) die allgemeine Anordnung der Wasserkraftanlagen, soweit dies ohne örtliche Vorarbeiten möglich ist;

e) die in Aussicht genommene Verwendung der erzeugten Energie.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Projektierungsbewilligung.

Art. 6. Die Baudirektion erteilt die Projektierungsbewilligung, sofern nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Der Bewerber hat die nötige Sicherheit für eine sachgemässe Durchführung der Projektierungsarbeiten zu bieten.

Werden für die gleiche Gewässerstrecke gleichzeitig oder nacheinander mehrere Projektierungsgesuche eingereicht, so entscheidet die Baudirektion über die Erteilung einer oder mehrerer Bewilligungen.

Die Bewilligungen sind nicht übertragbar. Sie werden je nach Umfang des Projektes auf 2 bis 5 Jahre beschränkt.

Die Baudirektion kann die Dauer einer Bewilligung auf begründetes Gesuch hin verlängern. Der Gesuchsteller hat sich über seine Projektierungsarbeiten auszuweisen und deren Ergebnis vorzulegen.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung oder einer Verlängerung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wirkung der Projektierungsbewilligung.

Art. 7. Die Projektierungsbewilligung berechtigt den Inhaber, sowohl im Bette und an den Ufern der bezeichneten Gewässerstrecken als auch auf den vom Projekte berührten Grundstücken die notwendigen Messungen, Absteckungen und übrigen Untersuchungen vorzunehmen.

Die Grundeigentümer und die übrigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, diese Untersuchungen zu dulden und die Absteckungsmarkierungen sowie die übrigen Vorkehren in ihrem Bestande zu belassen.

Der Inhaber der Projektierungsbewilligung hat die Eigentümer des betroffenen Grundstückes 8 Tage vor dessen Betreten zu avisieren und er hat für Störungen und Schädigungen vollständigen Ersatz zu leisten. Er kann auf Verlangen der Berechtigten oder von Amtes wegen durch die Baudirektion zur Sicherheitsleistung angehalten werden. Die Sicherheitsleistung richtet sich nach Art. 70, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes. Können sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, so hat der Projektant das Urteil des Gerichtspräsidenten anzurufen. Für das Prozessverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918.

---

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Konzessionsbehörde.

Art. 8. Die Konzession wird durch den Regierungsrat erteilt.

Reicht eine auszunützende Gewässerstrecke über die Kantonsgrenze hinaus oder sollen in der gleichen Wasserkraftanlage mehrere Gewässerstrecken verschiedener Kantone genutzt werden, so ist die Konzession im Einvernehmen mit den andern beteiligten Kantonsbehörden zu erteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Bundesrat.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, sowie über die Ableitung von Wasser ins Ausland.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Voraussetzungen der Konzession.
a) persönliche.

Art. 9. Die sich um die Konzession bewerbenden natürlichen Personen und die Mitglieder von Personengemeinschaften müssen Schweizerbürger sein. Sie haben während der ganzen Dauer der Konzession ihren Wohnsitz in der Schweiz beizubehalten.

Juristische Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizerbürger sein; sie haben ihren Wohnsitz dauernd in der Schweiz beizubehalten.

Vereinbarungen über die die Landesgrenzen berührenden Gewässer bleiben vorbehalten.

Art. 10.

Aebi. Ich beantrage, in Absatz 3 die Worte «müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein» zu streichen. Der Satz würde dann lauten: «Die vorgesehenen Bauten haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere ...» Ich stelle diesen Streichungsantrag, weil ich den Eindruck habe, er könnte dazu verleiten, dass man sich von amtlicher Seite in Angelegenheiten einmischt, wo das keinen Sinn hätte. Ich machte letztes Jahr eine entsprechende Erfahrung, als wir eine Turbinenanlage erstellten. Wir projektierten eine Horizontalwelle. Das Wasserrechtsamt erhob Einwendungen und verlangte ohne Begründung, es sei eine Vertikalachse zu machen. Die Leute, die die Projektierung durchführten, haben auf dem Gebiet grosse Erfahrung, sind absolut in der Lage, zu beurteilen, was hier zweckmässig war und was nicht. Wenn wir im Gesetz eine Bestimmung einbauen, wonach ein Projekt nach der technischen Zweckmässigkeit beurteilt werden soll, so überbinden Sie einem solchen Amt eine Aufgabe, die es gar nicht erfüllen kann. Es gibt hier immer wieder Neuheiten. Oft ist es Auffassungssache, was das Zweckmässigste ist, so dass man gar nicht eindeutig entscheiden kann. Es sollte genügen, im Gesetz zu sagen, dass die Bauten die nötigen Sicherheiten zu bieten haben und den Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte, genügen müssen. Damit ist die Gewähr geboten, dass die Sache in Ordnung ist. Ich möchte verhüten, dass die Verwaltung sich unnötig in An-

gelegenheiten einmischt, die sie nicht versteht, wie das im vorerwähnten Falle vorgekommen ist.

Eggli, Präsident der Kommission. Wenn man den Satzteil «müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein» so versteht wie es Herr Aebi auslegt, bin ich einverstanden, ihn zu streichen. Es heisst ja nachher: «Die vorgesehenen Bauten haben die nötige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesonders über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte...» Die Worte «insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung» entsprechen in gewissem Sinne den Worten, die man jetzt streichen will. Ich bin mit dem Antrag Aebi einverstanden, vorbehältlich die Zustimmung des Baudirektors.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist zwar immer gefährlich, aus einer einzelnen Begebenheit heraus Bestimmungen für ein Gesetz machen zu wollen. Ich bin sicher, dass diese paar Worte in der besten Absicht ins Gesetz hineingekommen sind. Wir möchten verhindern, dass an öffentlichen Gewässern Einrichtungen zur Kraftnutzung getroffen werden, die technisch nicht einwandfrei sind und daher keine vollkommene Nutzung der Wasserkraft darstellen. Wir möchten also dem Pfuschwerk einen Riegel schieben. Ich verstehe die Differenz sehr gut, die Herr Aebi in jener Spezialfrage mit dem Wasserrechtsamt hatte. Es freut mich, dass er sagte, es gäbe in dieser Sache verschiedene Auffassungen. Wenn diese zwischen zwei Privaten geäussert werden, macht das nichts. Schlimmer ist es, wenn das technische Büro des Staates eine andere Ansicht hat als der Private. Dann prallen gewöhnlich die Meinungen hart aufeinander. Aber zur Zügelung des berühmten Amtsschimmels kann ich mich mit der Streichung einverstanden erklären. Ich sehe keinen grossen Nachteil in der Zustimmung zum Antrag Aebi.

Studer. Ich bin nicht der gleichen Auffassung wie der Baudirektor. Sicher geht es den Staat nichts an, ob jemand eine Turbine mit horizontaler oder vertikaler Achse montiere. Die Meinung ist die, dass die Staumauer, die Wasserfassung, der Oberwasser- und Unterwasserkanal zweckmässig angelegt sind. Kein Mensch in der Kommission hat daran gedacht, dass sich die Staatsverwaltung auch mit dem Turbinensystem befasse. Das verstehen sicher auch die Fachleute besser als die Beamten irgend eines Büros der Baudirektion. Das ist meine persönliche Meinung. Ich betrachte es als gefährlich, die Worte «müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein» nicht ins Gesetz aufzunehmen. Es kann irgend jemand einen Oberwasserkanal oder eine Wasserfassung erstellen wollen, die nicht zweckmässig ist. Die Ansicht, was bei Turbinen zweckmässig ist, wandelt sich. Früher baute man horizontale Hochdruckturbinen, heute vertikale. Das zu entscheiden, muss der Technik überlassen bleiben. Hier geht es nur um die äusseren Bauten.

Morf. Ich möchte kurz den Antrag Aebi unterstützen. Der Baudirektor sagte, man wollte mit dem zur Diskussion stehenden Satz die Erstellung von Pfuschwerk vermeiden. Der Private hat aber in erster Linie ein Interesse daran, dass kein Pfuschwerk entsteht. Ein solches wäre nicht rentabel. Daher wird er dafür sorgen, dass die Einrichtung technisch einwandfrei erstellt wird. Man weiss aus Erfahrung, dass die staatlichen Organe solche Bestimmungen immer extensiv interpretieren. Diese machen dann nicht vor der Turbine halt, sondern werden das Ganze beurteilen und kritisieren. Ich habe darüber Beispiele, zum Beispiel beim Bau des Stockenseewerkes, gesehen. Dort wurde allerhand kritisiert, das sich nachher als zweckmässig erwiesen hat. Wir müssen dem Staatsinterventionismus eine Bremse ansetzen. Man darf den Privaten auch ein gewisses Vertrauen entgegenbringen, dass sie nicht darauf ausgehen, ein Pfuschwerk zu machen. Man muss ihnen also nicht immer den Staat als Gouverneur beigeben, aus Angst, die Leute würden einen Unsinn machen. Die Formulierung genügt so, wie sie Herr Aebi vorschlägt.

Brechbühler. Ich gehe mit dem Vorredner nicht einig. Gerade das Stockenseeprojekt beweist die absolute Notwendigkeit, die gedruckte Fassung anzunehmen, sonst kann man nicht gegen falsche Anlagen einschreiten. Die Kommission hat zugestimmt. Der Rat tut gut, am jetzigen Text festzuhalten. Es geht, wie Herr Studer sagte, nicht um die Turbinen, sondern um den Ober- und Unterwasserkanal usw. Dort liegt ein Kontrollrecht im Interesse der Oeffentlichkeit.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es bleibt sich genau gleich, ob diese Wörter stehen bleiben oder nicht, denn es heisst nachher, die vorgesehenen Bauten müssen den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen. Was wollen Sie mehr? Wer erklärt, was technisch einwandfrei ist? Wer ist die letzte Instanz, die ein absolut gültiges Urteil fällt? Sie können jene Wörter ruhig weglassen.

Wenn Herr Morf ein Beispiel anführen will, so eignet sich das des Stockensees nicht, denn eine zweckmässige Nutzung ist nicht vorhanden, wenn der See leer ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Aebi	50 Stimmen.
Dagegen	56 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: b) sachliche.

Art. 10. Die vorgesehene Nutzung der Gewässerstrecke darf dem öffentlichen Wohl nicht entgegenstehen.

Die sachgemässe Nutzung der übrigen Gewässerstrecken darf nicht beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen Bauten müssen zweckmässig und technisch einwandfrei angeordnet sein. Sie haben die notwendige Sicherheit zu bieten, den Vorschriften des Bundes und des Kantons insbesondere über die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte, den Wasserbau, die Fischerei und die Schiffahrt zu entsprechen

und berechtigten Interessen des Natur- und Heimatschutzes Rechnung zu tragen.

Der Bewerber muss die nötige Sicherheit für die sachgemässe Erstellung der Anlagen und für deren Betrieb bieten. Er hat einen genügenden Finanzausweis zu leisten.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Konzessionsgesuch.

Art. 11. Der Bewerber hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen. Dieses hat zu enthalten:

a) Name und Wohnort des Bewerbers und des zukünftigen Werkeigentümers;

b) die Bezeichnung der zu nutzenden Gewässerstrecke mit Angaben über Gefälle, Wassermenge, zu gewinnende Kraft, Art der Ausnutzung und Zweckbestimmung der erzeugten Energie;

c) die Beschreibung, Konzessionspläne, Berechnungen und Ausweise der zur Gewinnung und Nutzung der Wasserkraft geplanten Anlagen, Bauten und Einrichtungen;

d) den Ausweis über die Finanzierung der Anlage.

Art. 12.

Friedli (Bern). In Abs. 1, zweiter Satz steht: «Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher und privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.» Es sollte heissen: «... wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen ...» Ich beantrage, diese Korrektur vorzunehmen, sonst könnte man glauben, es dürfe nur Einsprache erhoben werden, wenn sowohl öffentliche wie gleichzeitig auch private Interessen verletzt werden.

Präsident. Die Kommission stimmt zu. Der französische Text stimmt mit dem Antrag Friedli überein.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oeffentliche Auflage und Einspracheverfahren.

Art. 12. Das Gesuch wird öffentlich aufgelegt. Es ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die nachgesuchte Konzession erhoben werden.

Das Auflage- und Einspracheverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Prüfung des Gesuches.

Art. 13. Das Konzessionsgesuch und die dagegen eingelangten Einsprachen werden von der Baudirektion geprüft. Diese kann Sachverständige beiziehen und die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen treffen.

Der Bewerber hat die von der Baudirektion verlangten Nachweise und Angaben zu beschaffen.

Die Baudirektion stellt ihre Anträge und überweist das Konzessionsgesuch und die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entscheid über das Konzessionsgesuch.

Art. 14. Der Regierungsrat entscheidet über die Bewilligung oder Abweisung des Konzessionsgesuches und über die Einsprachen, so weit sie nicht durch die Zivilgerichte zu behandeln sind.

Er berücksichtigt bei seinem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen.

Er kann eine Ergänzung und Erweiterung der Prüfung anordnen.

Die Konzession kann vor Erledigung der durch die ordentlichen Gerichte zu entscheidenden Einsprachen erteilt werden. Die im Streite liegenden Rechte sind vorzubehalten.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitbewerbung.

Art. 15. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleich stehen, dem, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Nutzung des Gewässers am besten gesorgt ist. Unter gleichen Bedingungen hat die Gemeinde den Vorzug gegenüber Privaten.

Art. 16.

Eggli, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung beantragte Herr Grossrat Berger, im zweiten Satz die Bestimmung aufzunehmen, dass die zuständigen Instanzen innert zwei Jahren seit Verabschiedung eines Gesuches zu entscheiden

haben, ob die Wasserkraft durch die Gemeinde oder durch den Staat nutzbar gemacht werde oder nicht. Die Kommission hat diesen Antrag ernsthaft geprüft. Wir mussten uns von Ingenieur Peter vom Wasserrechtsamt anders belehren lassen. Er sagte, es habe für die Nutzung der Wasserkräfte im Oberhasli ein Projekt Müller-Landsmann vom Jahre 1908 gegeben. Dieses habe aber keine rationelle Ausnützung der Kraft gewährleistet, so dass man sich entschlossen habe, das Projekt für die Allgemeinheit zu reservieren. Trotzdem habe es 19 Jahre gedauert, bis der Staat ein baureifes Projekt vorlegen konnte. Dieses sei zudem noch nicht genügend abgeklärt gewesen. Man könne also in Art. 16 keine Frist setzen.

Um aber dem Antrag Berger in wesentlichen Teilen entgegenzukommen, beantragen Regierung und Kommission, den ersten Teil von Art. 16 wie folgt zu fassen: «Die Erteilung der Konzession soll verweigert oder verschoben werden, wenn ...» Die Worte «oder auf unbestimmte Zeit» wurden also gestrichen. Ich glaube, wir dürfen nicht noch weitergehen.

Morf. Mich befriedigt Art. 16 nicht. Um ein Konzessionsgesuch einreichen zu können, muss ein Projekt vorgelegt werden, das hieb- und stichfest ist. Dessen Ausarbeitung verursacht sehr grosse Kosten. Nun heisst es: «Die Konzession soll verweigert werden, wenn die vom Bewerber beanspruchte Wasserkraft voraussichtlich in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Gemeinden oder Staat nutzbar gemacht wird.» Welchen Wert hat es, die Konzessionserteilung zu verschieben, wenn doch die Wasserkraft durch Staat oder Gemeinde genutzt werden soll? Man will natürlich die Angelegenheit so lange verschieben, bis entschieden ist, wer die Wasserkraft nutzen soll. Gerade darum scheint es mir ungerecht zu sein, keine Frist anzusetzen, denn man weiss, dass, wenn der Staat beabsichtigt, etwas zu bauen, es viele Jahre dauert, bis er sein Vorhaben ausführt. Diese Verschiebung der Konzessionserteilung bedeutet daher soviel wie eine Verweigerung. Es kann einer nicht Jahrzehnte auf seinem Konzessionsgesuch sitzen und warten, ob ihm stattgegeben werde oder nicht.

Ich stelle keinen Antrag, weil ich nicht überblicken kann, wie man das besser formulieren könnte. Aber sicher befindet sich hier wieder eine Bestimmung, durch welche die private Initiative in ihrem Kern getötet wird. Wer wird überhaupt noch ein Konzessionsgesuch einreichen, wenn er riskiert, durch solche Gesetzesbestimmungen ohne Ersatzanspruch sehr grossen Schaden zu erleiden. Ich weise darauf hin, dass sowohl bei der alten wie bei der neuen Fassung die private Initiative getötet wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verweigerung oder Verschiebung der Konzession.

Art. 16. Die Erteilung der Konzession soll verweigert oder verschoben werden, wenn die vom Bewerber beanspruchte Wasserkraft voraussichtlich in absehbarer Zeit im öffentlichen Interesse durch Gemeinden oder Staat nutzbar gemacht wird.

Die Konzession wird nicht gewährt, wenn:

a) keine Projektierungsbewilligung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erteilt worden ist;

b) die vorgesehene Nutzung der zweckmässigen Gesamtausnutzung des Gewässers zuwiderläuft;

c) der Bewerber die Konzession nicht für sich selbst oder nicht zuhanden einer zu gründenden Produktions- oder Betriebsgesellschaft verlangt.

Art. 17.

Eggli, Präsident der Kommission. Das letzte Alinea lautet: «Die Konzession ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.» Es ist natürlich nicht der Sinn dieses Satzes, die Konzession im kantonalen Amtsblatt zu publizieren, sondern man will die Konzessionserteilung veröffentlichen. Ich beantrage daher, zu sagen: «Die Konzessionserteilung ist ...» Wir haben in der Kommission diesen Antrag nicht besprochen. Ich stelle ihn persönlich, im Einverständnis mit dem Baudirektor.

Steiger. Ich glaube, es soll nicht nur publiziert werden, dass eine Konzession erteilt wurde, sondern der Text der Konzession ist zu veröffentlichen. Darum sollte man sagen, die Konzession sei zu publizieren.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, Herr Steiger befindet sich in einem Irrtum. Es kann den Konzessionären nicht zugemutet werden, die ganze Konzession zu publizieren. Das wäre beinahe ein Buch. Deshalb ist die Baudirektion mit dem Abänderungsvorschlag des Kommissionspräsidenten einverstanden. Natürlich wird man dann in der Publikation in groben Zügen umschreiben, um was es sich handelt.

Präsident. Herr Steiger zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Konzessionsurkunde.

Art. 17. Dem Konzessionär wird eine Konzessionsurkunde ausgestellt. Sie enthält insbesondere:

a) Name und Wohnort des Konzessionärs;

b) Umfang des Nutzungsrechtes, die zu nutzende Gewässerstrecke, das Bruttogefälle in Metern, die Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde, die Leistung in Bruttopferdekräften, die Art der Nutzung und Kraftverwendung;

c) die Beschreibung der Bauten und Einrichtungen;

d) allgemein verbindliche Vorschriften wie Haftung und Rechtsdomizil;
e) Bestimmungen über Dauer, Uebertragung, Erneuerung, Heimfall, Verwirkung und Rückkauf der Konzession;
f) Bestimmungen über den Betrieb sowie den Unterhalt des Werkes und des Gewässers;
g) Bestimmungen über die Fischerei;
h) Bestimmungen über Schiffahrt und Flösserei;
i) die Zahl der abgabepflichtigen Pferdekräfte, die Gebühren und den Wasserzins;
k) den Vorbehalt von Drittmannsrechten.

Der Regierungsrat bestimmt die Frist für den Beginn der Bauarbeiten und die Vollendung der Anlage. Er kann bei der Konzession Rechte ausbedingen, die mit der Geschäftsführung der Konzessionäre im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Energiepreise nach Massgabe des Reingewinnes. Diese Rechte sind in der Konzessionsurkunde zu umschreiben.

Die Konzessionsbedingungen haben das öffentliche Wohl zu berücksichtigen.

Die Konzessionserteilung ist im kantonalen Amtsblatt und in den Amtsanzeigern der berührten Gebiete oder, wo keine Amtsanzeiger bestehen, in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

---

3. Rechtsverhältnisse der Konzession.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechte des Konzessionärs.

Art. 18. Durch die Konzession erwerben die Konzessionäre das Recht, das Wasser nach den Bedingungen der Konzessionsurkunde zu nutzen und die erzeugte Energie zu verwenden. Aeltere, rechtsbeständige Ansprüche bleiben vorbehalten. Sie sind gegebenenfalls zu entschädigen.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Behinderung in der Ausübung des Rechts.

Art. 19. Die Konzessionäre besitzen dem Staate gegenüber keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn:

a) sie durch äussere Ereignisse oder durch Verschulden Dritter geschädigt oder in der Ausübung ihrer Rechte behindert werden;
b) der Bau oder Betrieb der Wasserkraftanlage durch Korrektionsbauten oder andere wasserbaupolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert wird oder unterbrochen werden muss, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

Die Konzessionäre besitzen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf oder die Wasserzufuhr ungünstig verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt wird und der Schaden durch Anpassung der Wasserkraftanlage an die veränderten Verhältnisse nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten behoben werden kann.

Die Entschädigung ist vom Urheber der den Wasserlauf verändernden Arbeiten zu leisten.

Art. 20.

Rupp. Sie wissen, dass ich bei der ersten Lesung einen Rückkommensantrag zu Art. 52 stellte. Ich wünschte einen Sicherungsartikel unterzubringen, damit die Uferverbauungen an den Seen einigermassen geschützt würden. Ich betonte damals, dass namentlich am Thuner- und Brienzersee sehr viele Uferverbauungen bestehen, die auf Pfahlrosten liegen. Diese Verbauungen wurden mit Bewilligung des Staates erstellt. Damals nahm man an, der tiefste Stand des Sees sei erreicht. Ein solcher Tiefstand war auch nötig, um die Verbauungen zu machen. Als nach dem ersten Weltkrieg langsam eine Verknappung der Elektrizität eintrat, namentlich als das Mühlebergwerk in Betrieb genommen wurde, sind der Thuner- und Brienzersee das Staubecken für dieses Kraftwerk geworden. Seither kam es sehr oft vor, dass der Seespiegel derart gesenkt wurde, dass die Pfahlroste, die aus Holz bestanden, aus dem Wasser ragten. Nun ist bekanntlich das Holz unter Wasser sehr lange gut; wenn aber Luft und Wasser abwechseln, fault es sehr rasch. Diese Uferverbauungen sind sehr teuer. Seinerzeit gab der Staat eine bestimmte Höhe des Seespiegels bekannt. Ich rede da nicht in eigener Sache. Viele Private haben Uferverbauungen. Auch der Staat selbst hat dem See nach kilometerlange Mauern angelegt und daran die Strasse angeschlossen. Er hat auch auf den damaligen Wasserspiegel Rücksicht genommen. Auch dort wirkt sich die Absenkung des Sees zwecks Stromerzeugung aus. Zum Teil begreift man, dass das nötig war. Man sagte mir, dass mit dem Ausbau des Kraftwerkes Oberhasli dieser Mißstand aufhören und der See nicht mehr unter eine bestimmte Höhe abgesenkt werden soll.

Mein Antrag, den ich in der ersten Lesung stellte, wurde vom Rat angenommen, aber von der Kommission in Art. 52 nicht berücksichtigt. Man erklärte mir, dass im Art. 20 die Haftpflicht für den Konzessionär genau umschrieben sei. Nun möchte ich dem Baudirektor die ganz konkrete Frage vorlegen: Ist der Konzessionär in diesen Fällen — vermutlich die Bernischen Kraftwerke, weil diesen die Aarelaufwerke unterhalb des Thunersees gehören — haftpflichtig, falls an den Uferverbauungen durch übermässige Absenkung des Seespiegels Schäden entstehen? — Wenn man das konkret bejaht, kann ich darauf verzichten, einen Schutzartikel zu beantragen, wenn nicht, müsste ich bei den spätern Artikeln auf diese Angelegenheit zurückkommen. Sie ist nicht nur für Private, sondern auch für den Staat sehr wichtig, weil er viele Uferverbauungen besitzt. Wir möchten abso-

lute Gewissheit haben, dass der Konzessionär für solchen Schaden haftpflichtig ist.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Rupp kann ich antworten, dass Art. 20 so gemeint ist, wie er lautet: Der Konzessionär haftet für allen Schaden, nicht nur für einen Teil. Der Kläger muss natürlich beweisen, dass sein Schaden von den Massnahmen des Beklagten herrührt.

Präsident. Herr Rupp ist befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Haftung der Konzessionäre.

Art. 20. Die Konzessionäre haften für allen durch den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage entstandenen Schaden gemäss den Bestimmungen der Zivilgesetzgebung. Der Staat kann hiefür von keiner Seite in Anspruch genommen werden.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragspflicht der Konzessionäre.

Art. 21. Wenn an den für die Nutzung beanspruchten Gewässerstrecken Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden müssen und dadurch für die Konzessionäre Vorteile erwachsen oder Schaden abgewendet wird, können sie zur Beitragsleistung an die Kosten der erwähnten Arbeiten herangezogen werden.

Die Beitragsleistung wird nach Anhörung des Konzessionärs von der Baudirektion festgesetzt. Ihr Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verpflichtung zu richtigem Unterhalt.

Art. 22. Die Konzessionäre sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dauer der Konzession.

Art. 23. Die Konzession wird auf die Dauer von höchstens 80 Jahren erteilt, vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet.

Werden einer Person oder einer Personengemeinschaft mehrere Wasserrechte verliehen, welche einen wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Betrieb bilden, so kann der Regierungsrat auf Gesuch der Konzessionäre für die Konzession eine einheitliche Dauer festsetzen.

Art. 24.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufnahme in das Grundbuch.

Art. 24. Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 25.

Eggli, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung wünschte Herr Grossrat Stucki eine Bestimmung aufzunehmen, analog zu Art. 11 des alten Gesetzes, wonach eine Konzession erneuert werden muss, nicht nur erneuert werden kann. Baudirektion und Kommission haben sich bereit erklärt, diesem Antrag zu entsprechen. Ein Teil des letzten Absatzes wurde der lit. b eingefügt und der letzte Absatz lautet nun: «Die Baudirektion erneuert die Konzession: natürlichen Personen, Personengemeinschaften...» Die Kommission beantragt Ihnen Genehmigung dieser Abänderung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erneuerung der Konzession.

Art. 25. Der Regierungsrat kann die Konzession erneuern:

a) einem Gemeinwesen gemäss Art. 58 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Ablauf der Konzessionsdauer das Recht auf Erneuerung der Konzession, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen. Die erneuerte Konzession kann nicht an Private übertragen werden;

b) einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft, deren Anteile oder Aktien mindestens zu vier Fünfteln im Besitz von Staat oder bernischen Gemeinden oder beider zusammen sind. In diesen Fällen hat der Konzessionär dem Staat für dessen Verzicht auf das Heimfallrecht ausser dem Wasserzins eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Die Baudirektion erneuert die Konzession: natürlichen Personen, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Neue Bedingungen und Verweigerung der Erneuerung.

Art. 26. Der Regierungsrat kann bei der Erneuerung einer Konzession neue Bedingungen festsetzen.

Das Erneuerungsgesuch ist dem Regierungsrat wenigstens drei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

Die Baudirektion hat die Inhaber von Wasserkraftrechten rechtzeitig auf deren Verfall aufmerksam zu machen.

Die Erneuerung einer Konzession ist zu verweigern, wenn Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ende der Konzession.

a) durch Zeitablauf. Heimfall.

Art. 27. Nach Ablauf der Konzessionsfrist fällt das Wasserrecht an den Staat zurück. Art. 25 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Mit dem Heimfall gehen unentgeltlich in das Eigentum des Staates über:

a) die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers;
b) die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden;
c) der zum Betriebe der Wasserkraftanlage dienende Boden.

Der Staat ist befugt, die Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen. Die Konzessionäre können die Uebernahme dieser Anlagen durch den Staat verlangen, wenn sie für die fernere Nutzung der Kraft vorteilhaft verwendbar sind.

Wenn der Staat auf die ihm durch den Heimfall der Konzession entstehenden Rechte verzichtet, und eine Erneuerung der Konzession nicht eintritt, findet Art. 30, Abs. 1, dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) durch Verzicht.

Art. 28. Die Konzession erlischt durch ausdrücklichen Verzicht des Konzessionärs.

Art. 29.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier verlangten in der ersten Lesung Herr Friedli und der Ratspräsident, Herr Steinmann, Abänderungen. Ihren Anträgen wurde entsprochen. Lit. c lautet nun: «wenn die verliehene Gewässerstrecke nach Fertigstellung der Anlagen während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt worden ist und der Betrieb, trotz Mahnung, innerhalb der festgesetzten Frist nicht aufgenommen wird;». In lit. d steht nun statt «gröblich verletzt werden» der Ausdruck «gröblich verletzt worden sind». Man will also abwarten bis der Tatbestand erfüllt ist, um dann eine Handhabe zum Zugreifen zu haben. Die Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zu diesen Abänderungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) durch Verwirkung.

Art. 29. Die Konzession kann durch den Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten als verwirkt erklärt werden:

a) bei Versäumnis der für die Erstellung und Vollendung der Wasserkraftanlagen festgesetzten oder nachträglich vom Regierungsrat verlängerten Fristen;
b) bei Versäumnis anderer in der Konzessionsurkunde festgesetzten Fristen;
c) wenn die verliehene Gewässerstrecke nach Fertigstellung der Anlagen während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt worden ist und der Betrieb, trotz Mahnung, innerhalb der festgesetzten Frist nicht aufgenommen wird;
d) wenn die in der Konzessionsurkunde oder im Gesetz, in Dekreten, Verordnungen und Weisungen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten, trotz Mahnung, gröblich verletzt worden sind.

Trifft den Konzessionär kein Verschulden, so sieht der Regierungsrat davon ab, die Verwirkung auszusprechen.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtsfolgen.

Art. 30. Endet die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, so haben die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden. Der Regierungsrat kann als Ablösung eine Loskaufsumme zugunsten der schwellenpflichtigen Grundeigentümer am Gewässer festsetzen. Eine Entschädigungsfolge für den Staat entsteht nicht.

Die Konzessionäre oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, die sie für Schutzbauten, Korrektions- und Unterhaltsarbeiten an der ausgenutzten Strecke geleistet haben.

Verbauungen, die zum Schutze gegen Hochwasser erstellt wurden, müssen belassen werden. Deren späterer Unterhalt ist Sache der Schwellenpflichtigen, sofern die Wasserkraftanlage nicht in das Eigentum des Staates übergeht.

Im Fall der Uebernahme der Wasserkraftanlage durch den Staat finden die Bestimmungen von Art. 27 dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) durch Rückkauf.

Art. 31. In der Konzessionsurkunde kann die entgeltliche Uebernahme der hydraulischen und elektrischen Anlagen eines Werkes vor Ablauf der Konzessionsfrist vorbehalten werden.

Der Uebernahmetermin darf nicht vor Ablauf eines Drittels der Konzessionsdauer, vom Tage der Konzession an gerechnet, angesetzt werden; die Uebernahme ist mindestens drei Jahre zum voraus anzukündigen.

Die nähern Bedingungen der Uebernahme sind dem Grundsatze nach in der Konzessionsurkunde festzusetzen.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) durch Rückzug.

Art. 32. Der Regierungsrat kann die Konzession aus Gründen des öffentlichen Wohls jederzeit gegen volle Entschädigung zurückziehen oder schmälern. Der Rückzug ist dem Konzessionär mindestens drei Jahre vorher anzukündigen.

Ueber die Berechtigung des Rückzuges entscheidet im Streitfalle der Bundesrat, über die Höhe der Entschädigung das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückforderung des entzogenen Rechts.

Art. 33. Im Falle der Verwendung oder Veräusserung der Wasserkraftanlage zu einem andern als dem bei der Ankündigung des Rückzuges umschriebenen Zwecke, können die früheren Konzessionäre die Wiedereinführung der Wasserrechtskonzession für den Rest der Konzessionsdauer, vom Tage des Rückzuges an gerechnet, verlangen. Die bezahlte Entschädigungssumme ist von den früheren Konzessionären zurückzuerstatten.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebertragung der Konzession.

Art. 34. Die Uebertragung der Konzession bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat; bei Konzessionen von weniger als 20 Pferdekräften ist die Baudirektion zur Genehmigung zuständig, vorbehältlich der Beschwerde an den Regierungsrat.

Die Zustimmung wird erteilt, wenn der neue Bewerber allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt, und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Uebertragung entgegenstehen.

An die Bewilligung können neue Konzessionsbedingungen geknüpft werden.

Gegen die Verweigerung der Uebertragung durch den Regierungsrat ist die Beschwerde an den Bundesrat zulässig.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besondere Fälle.

Art. 35. Die Konzession für noch nicht im Bau begriffene Wasserkraftanlagen ist in der Regel nicht übertragbar.

Stirbt ein Konzessionär, können dessen Erben beim Regierungsrat die Uebertragung der Konzession nachsuchen. Die Uebertragung erfolgt, wenn die gesetzlichen Anforderungen und die besondern Bestimmungen der Konzession erfüllt sind.

Nach Inangriffnahme der Bauarbeiten oder nach Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage geht die Konzession beim Tode eines Konzessionärs auf dessen Erben über. Die Erben haben dem Regierungsrat Mitteilung zu machen.

Wird die Konzession für eine zu gründende Gesellschaft verlangt, so hat der Gesuchsteller dem Regierungsrat alle erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Konzession wird in diesem Falle der neuen Gesellschaft erteilt, sobald diese gegründet ist.

B. Die Nutzung der Wasserkraftrechte.

1. Bauausführung und Aufsicht.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bauausführung.

Art. 36. Alle Bauten und Anlagen sind nach den vom Regierungsrat genehmigten Plänen, ihrer Beschreibung und den in der Konzes-

sionsurkunde oder in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften auszuführen.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aenderung der Bauten.

Art. 37. Projekte für nachträgliche Veränderungen oder Ergänzungen an Bauten und Anlagen sind der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Ueber Aenderungen der Konzession entscheidet der Regierungsrat.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausführungspläne.

Art. 38. Nach Vollendung der Anlage sind der Baudirektion die bereinigten Ausführungspläne in drei Exemplaren einzureichen.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bauaufsicht.

Art. 39. Die Ausführung aller Bauten und Anlagen steht unter der Aufsicht der Baudirektion.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kollaudation.

Art. 40. Die Wasserkraftanlagen dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, bevor deren Ausführung von der Baudirektion genehmigt und die Anlagen von ihr kollaudiert worden sind.

Die teilweise Nutzung vor vollendetem Bau der ganzen Wasserkraftanlage darf erst nach Genehmigung durch die Baudirektion erfolgen.

In besondern Fällen kann die Baudirektion nach Vollendung der Wasserkraftanlage die provisorische Inbetriebnahme vor der Kollaudation bewilligen.

Art. 41.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ueberwachung des Bauwerkes.

Art. 41. Die Baudirektion überwacht die Aufrechterhaltung des verleihungsgemässen Zustandes der Bauten und Anlagen.

Für die Durchführung der Ueberwachung bestimmter Teile der Wasserkraftanlage kann die Baudirektion die Erstellung besonderer Einrichtungen verlangen. Die Konzessionäre haben ihr die Ergebnisse eigener Prüfungen mitzuteilen.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erstellungskosten, Nachweis.

Art. 42. Der Regierungsrat ist berechtigt, in die Geschäftsführung der Konzessionäre Einsicht zu nehmen.

Die Konzessionäre haben innerhalb eines Jahres nach der Kollaudation der Anlage dem Regierungsrat den Nachweis über die Kosten des Projektes, des Bodenerwerbes, der Hoch- und Tiefbauten sowie der maschinellen Einrichtungen zu erbringen.

Das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung steht dem Regierungsrat auch gegenüber Drittpersonen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Bedingungen der Konzession mit ihrer Hilfe umgangen werden.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Betriebsaufsicht.

Art. 43. Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, zu überprüfen, ob die Gesetzes- und Konzessionsbestimmungen bei der Wasserkraftnutzung eingehalten werden.

Art. 44.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unterhalt der Bauten; Befugnisse der Baudirektion.

Art. 44. Ergeben sich aus ungenügendem Unterhalt Gefahren oder Nachteile für die Allgemeinheit oder für die Benützer und Anstösser der Gewässerstrecke, kann die Baudirektion, nach fruchtloser Mahnung, die notwendigen Unterhaltsarbeiten oder die Entfernung der mangelhaften Bauten auf Kosten der Konzessionäre anordnen.

Gegen die Anordnung kann binnen 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Liegt Gefahr im Verzug, trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtes vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechnungsführung.

Art. 45. Durch Verordnung des Regierungsrates können Vorschriften über die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen erlassen werden (Art. 139).

---

2. Landschaftsschutz, Fischerei, Schiffahrt und Flösserei; Hydrometrie.

Art. 46.

Eggli, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung regte Herr Grossrat Friedli an, zu sagen: «Naturschönheiten sind zu schützen.» Die Kommission hat dieses Prüfungsbegehren behandelt. Sie ist der Meinung, dass mit den Worten: «Naturschönheiten sind zu schonen», das gleiche gesagt werde. Zudem haben wir das wörtlich aus dem Bundesgesetz, Art. 22, übernommen. Die Kommission beantragt, die bisherige Fassung bestehen zu lassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahrung der Schönheiten der Natur.

Art. 46. Naturschönheiten sind zu schonen. Wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, sind sie ungeschmälert zu erhalten.

Bei der Ausführung von Wasserkraftanlagen und Kraftleitungen ist auf die Erhaltung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 47.

M. **Casagrande.** Je demande la suppression à la 4e ligne des mots «en général».

Präsident. Im deutschen Text heisst es «überhaupt». Es ist das ein Füllsel; man kann es weglassen. Der Antrag Casagrande ist nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahrung der Fischerei.

a) Grundsatz.

Art. 47. Die Wasserwerkbesitzer haben zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und diese, wenn es nötig wird, zu verbessern, sowie alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Die eidgenössischen und kantonalen Erlasse über das Fischereiwesen bleiben vorbehalten.

Art. 48.

Bauder. Ich möchte feststellen, dass die Bestrebungen zum Schutz der Fischbestände in diesem Gesetz einen guten Niederschlag gefunden haben. — Könnte man Art. 48 nicht verdeutlichen, indem man im Marginale statt «Wasserbelassung im Flussbett», was nicht viel aussagt, schreiben würde «Schutz der Pflanzen- und Tierwelt»? Um das geht es nämlich effektiv. Der Text des Art. 48 selbst ist unklar. Er würde gewinnen, wenn man das Wort «bestimmte» ersetzen würde durch «genügende».

Bergmann. Ich unterstütze den Antrag Bauder. In Art. 46, wo von den Naturschönheiten die Rede ist, hat man die festere Formulierung gefunden: «Naturschönheiten sind zu schonen». Das ist eine kategorischere Fassung. Ich möchte analog bei Art. 48 beantragen, zu sagen: «Für die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt...»

Studer. Auch die Oekonomische Gesellschaft hat der Regierung wegen dieses Schutzes geschrieben. Sie wünschte hauptsächlich, man solle etwas über die Meliorationen ins Gesetz aufnehmen. Das ist aber hier nicht möglich. Die Bepflanzung der neu erstellten Kanalufer anzuordnen ist Sache der Landwirtschaftsdirektion. Ich lege auch Wert darauf, dass bei der Erstellung von Kraftwerken die Böschungen bepflanzt werden. Der Kanton Bern hat bis jetzt in der Richtung das Nötige vorgekehrt. Neue Kanäle wurden längs der Ufer bepflanzt. Ich glaube, das werde auch in Zukunft geschehen. Eine entsprechende Vorschrift gehört nicht in dieses Gesetz. Die Oekonomische Gesellschaft darf aber beruhigt sein, dass die Regierung alles vorkehrt, um die Pflanzen- und Tierwelt zu schützen, auch bei Meliorationen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Baudirektion tut ihr Möglichstes, um die Bepflanzung der Kanalufer mit Baum- und Buschwerk zu fördern. Ich glaube aber nicht, dass eine entsprechende Bestimmung in dieses Gesetz aufgenommen werden könnte.

Was die «genügende» Wassermenge anbetrifft, bin ich etwas skeptisch. Was ist genügend? Ist das im Einzelfalle bestimmter als das Wort «bestimmt»? Ich gebe zu, dass in diesem Zusammenhang das Wort «bestimmt» auch reichlich unbestimmt ist. Aber es besagt wenigstens, man müsse miteinander verhandeln und schauen, wieviel Wasser nötig sei, damit der Fisch- und Pflanzenbestand nicht zugrunde geht. Nach der ursprünglichen Fassung dieses Artikels müsste in allen verlassenen Flussläufen eine bestimmte Wassermenge verbleiben. Das ist aber nicht nötig, wenn dort keine Fische sind und keine Pflanzen gefährdet werden, zum Beispiel im Hochgebirge. Dort kann man den alten Flusslauf trocknen lassen, ohne dass Schaden entsteht. Ich glaube, man sei den Fischern weitgehend entgegengekommen. Ueberall dort, wo Fisch- und Pflanzenbestände in Gefahr sind, muss eine Wassermenge, die dann in den Verhandlungen zu bestimmen ist, im alten Flusslauf dauernd zurückgelassen werden, wie man es in der alten Aare machte. Leider hat man dort die Menge zu klein bestimmt. Das «genügend» kann sich wandeln. Aber gerade darum kann der Ausdruck «genügende Wassermenge» zu Reibereien zwischen der Baudirektion und der Fischerei Anlass geben. Ich

würde also die Fassung vorziehen, wie sie die Kommission vorschlägt.

Gegen die Abänderung des Marginale sträube ich mich nicht.

Eggli, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Dr. Bauder entspricht den Begehren des Vorstandes des kantonal-bernischen Fischereiverbandes. Diese Eingabe wurde der kantonalen Baudirektion am 3. Dezember 1949 gemacht. Die Kommission hat sich damit eingehend befasst. Sie kam zum Schluss, dass man den Begehren der Fischereiverbände so weit wie möglich entgegenkomme, aber man könne nicht über das hinausgehen, was im Gesetzesentwurf enthalten sei. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, den Artikel so zu belassen, wie er jetzt lautet.

Mit der Abänderung des Marginale bin ich einverstanden.

Friedli (Bern). Auch ich beantrage, zu sagen, «eine genügende Wassermenge». Wenn man sich nämlich einig ist, dass eine bestimmte Wassermenge vorhanden sein muss, damit der Fischbestand nicht leidet, darf man auch gleich sagen, dass diese Menge genügend gross sein muss. Man soll nicht etwas vereinbaren, das nicht genügt.

Steiger. Die Aenderung des Marginale wäre unlogisch, weil dieses in Art. 47 lautet: «Wahrung der Fischerei, a) Grundsatz» und in Art. 48 im Marginale die Fortsetzung erfolgt: «b) Wasserbelassung im Flussbett». Ebenfalls auf die Wahrung der Fischerei bezieht sich das Marginale zu Art. 59, lautend: «c) Wasserstandsschwankungen». Da kann man nicht zwischenhinein das Marginale «Schutz der Pflanzen- und Tierwelt» setzen. Ich beantrage daher, den jetzigen Randtitel zu belassen.

Eggli, Präsident der Kommission. Die Kommission lässt ihren Antrag betreffend Aenderung des Marginale fallen; sie nimmt den gedruckten Text wieder auf.

Abstimmungen:

Für den Antrag der Kommission (Marginale)	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag der Kommission (bestimmte...)	48 Stimmen.
Für den Antrag Bauder (genügende...)	39 Stimmen.

Präsident. Der Antrag Bergmann ist unbestritten.

Beschluss:

Marginale: b) Wasserbelassung im Flussbett.

Art. 48. Für die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt ist eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Fluss- oder Bachbett dauernd zu belassen. Diese wird durch den Regierungsrat nach Anhörung der Direktionen der Bauten und der Forsten festgesetzt.

Art. 49.

Oldani. Ich beantrage, im zweiten Alinea das Wort «angemessen» zu streichen. Nachdem laut Art. 47 die eidgenössischen und kantonalen Erlasse vorbehalten bleiben, ist anzunehmen, dass das auch für den Art. 49 gelte.

Bergmann. Art. 49 enthält eine Bestimmung über die Manipulation des Wasserstandes. Abs. 1 lautet: «Bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen sind plötzliche Wasserstandsschwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden». Solche plötzlichen Schwankungen könnten durch die Bedienung der Wehr- und Stauanlagen herbeigeführt werden. Da es durchaus möglich ist, solche Schwankungen zu vermeiden, beantrage ich, die Worte «nach Möglichkeit» zu streichen.

Ferner beantrage ich, im Abs. 2 das Wort «angemessen» zu streichen. Die Worte «Rücksicht zu nehmen» bringen ohnehin keine bestimmte Umschreibung.

Eggli, Präsident der Kommission. Auch diese beiden Anträge stammen vom bernisch-kantonalen Fischereiverband. Sie waren der Kommission bekannt, und sie hat sie gründlich beraten, kam aber zum Schluss, dass die Worte «nach Möglichkeit» sowie «angemessen» stehen bleiben müssen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ebenfalls der Beibehaltung der gedruckten Fassung das Wort reden. Ich kann mir als extremen Fall einen Wasserkanal mit zwei Fischen vorstellen. Irgend ein Fischer will, wenn die Fische gross genug sind, den einen Fisch fangen. Bis dahin müsste auf die Fischerei in dem Wasserkanal Rücksicht genommen werden. Zwischen diesem extremen Fall und der Fischerei, die volkswirtschaftlich von Interesse ist, sind alle Abstufungen möglich. Ich möchte das Wort «angemessen» auf alle Fälle im Text belassen. Je nachdem die Fischerei von Bedeutung ist, muss man natürlich auch den Wasserstand sorgfältig regulieren. Ich glaube nicht, dass die Fischerei am meisten durch diese Wasserstandschwankungen leidet. Schlimmer ist das Trockenlegen gewisser Wasserläufe infolge Bewässerung der Felder in trockenen Jahren. Vielleicht müssen wir dort dann auf die Art. 48 und 49 verweisen. Dazu wäre ich bereit. Ich kann mir Fälle vorstellen, wo man nicht darum herumkommt, den Wasserstand mehr oder weniger plötzlich zu senken. Das wegen der Fischerei rundweg zu verbieten, ginge zu weit. Es gibt nämlich noch andere Belange, die im gegebenen Moment wichtiger sein können als die der Fischerei. Aber wenn immer möglich, soll auf die Fischerei Rücksicht genommen werden. Die Fischer sollten sich damit zufrieden geben. Wir werden ihnen keinen Schaden zufügen, wenn wir es irgendwie vermeiden können.

M. **Casagrande.** Il est évident que l'article 49 doit donner certaines garanties aux pêcheurs. Prenons l'exemple suivant: dans le lac de Bienne, la fraie du brochet peut être perdue selon que l'eau monte ou descend. Or le maintien du niveau de l'eau rencontre des difficultés puisqu'il faut

tenir compte des besoins d'eau pour l'électricité. Une soupape est donc nécessaire pour protéger les intérêts des pêcheurs et ceux des usines hydro-électriques. La rédaction actuelle de l'article 49 me paraît équitable pour les deux parties.

Abstimmungen:

Al. 1

Für den Antrag der Kommission . . . . . Offenbare Mehrheit.

Al. 2

Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.
Für den Antrag Bergmann/Oldani . Minderheit.

Beschluss:

Marginale: c) Wasserstandsschwankungen.

Art. 49. Bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen sind plötzliche Wasserstandsschwankungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Auf die besonderen Interessen der Fischerei während Laichzeiten und Fischwanderungen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Fischwege und Entschädigung.

Art. 50. Die Besitzer von Wasserwerken sind gehalten, da, wo Wehre, Schwellen und Schleusen den Durchzug der Fische wesentlich erschweren oder verhindern, Fischwege zu erstellen.

Die Fischwege werden unter Aufsicht der Baudirektion im Einvernehmen mit der Forstdirektion erstellt.

Sofern Fischwege nicht zweckmässig sind, setzt der Regierungsrat für die Aussetzung von Jungfischen eine bestimmte jährliche Entschädigung der Werkbesitzer an die Forstdirektion fest.

Art. 51.

Eggli, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung machte Herr Hirsbrunner darauf aufmerksam, dass man das Marginale ändern sollte. Es lautete früher «Werkkanäle». Wir schlagen nun vor, zu sagen: «Fischerei in Werkkanälen». Kommission und Regierung sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Fischerei in Werkkanälen.

Art. 51. Das Recht der Fischerei steht in neu erstellten Werkkanälen oder neuen Flussbetten öffentlicher Gewässer dem Staate zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Anlagen.

Art. 52.

Eggli, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung wurden von den Herren Berger, Hubacher und Rupp zu Art. 52 Anträge gestellt. Der Antrag Rupp wurde soeben bei Art. 20 besprochen. Es verbleiben noch die Anregungen der Herren Berger und Hubacher zu behandeln. Herr Grossrat Berger möchte den Ausdruck «Ermöglichung» ausschalten (Abs. 2). Die Kommission hat dem entsprochen. Sie sagt in Abs. 3: «Um den Pontonieren und Wasserfahrvereinen die Fluss-Schiffahrt möglich zu machen ...»

Herr Grossrat Hubacher wünscht nach dem ersten Satz einzuschieben, Mehrkosten, die den Wasserwerken durch die Berücksichtigung der Schiffbarmachung der Gewässer entstehen, seien durch die Regierung nach Billigkeit zu verteilen; der Kanton Bern könne ebenfalls einen Anteil davon übernehmen, usw. Das wurde in der Kommission eingehend besprochen. Die Kostenverteilung ist im Art. 24 des Bundesgesetzes geregelt. Darnach sind die Kosten, die dem Wasserwerk durch die Berücksichtigung der Schiffbarmachung des Gewässers entstehen, durch den Bundesrat nach Billigkeit zu verteilen. Der Bund kann ebenfalls einen Anteil davon übernehmen. — Es geht somit nicht an, dem Kanton im Sinne des Antrages Hubacher eine Kompetenz zu geben, die dem Bundesrat zusteht. Aus diesem Grunde kann dem Antrag Hubacher nicht entsprochen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahrung der Schiffahrt.

Art. 52. Die Wasserwerke sind so anzulegen, dass die bestehende Schiffbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die zukünftige Entwicklung der Schiffahrt ist Rücksicht zu nehmen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wahrung der Schiffahrt vorbehalten. (Art. 24 B. G.)

Um den Pontonieren und Wasserfahrvereinen die Fluss-Schiffahrt möglich zu machen, haben die Wasserwerkbesitzer die erforderlichen Einrichtungen nach den Weisungen der Baudirektion zu erstellen, zu unterhalten und zu bedienen. Die Kosten für diese Anlagen müssen mit der Bedeutung der Fluss-Schiffahrt in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Im übrigen bleiben die Vorschriften des Bundes über die Wahrung der Schiffahrt vorbehalten.

Art. 53.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Flösserei.

Art. 53. Die Wasserwerkbesitzer sind bei der Erstellung von neuen Wasserkraftanlagen zum Bau der notwendigen Flössereieinrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet. Die

daraus erwachsenden Kosten müssen mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Wasserwerkbesitzer können bei bestehenden Wasserkraftanlagen nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. Ueber die Entschädigung entscheidet im Streitfall das Bundesgericht.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Hydrometrie und Zutrittsrecht.

Art. 54. Die Wasserwerkbesitzer können verpflichtet werden, alle zur Messung der Wasserstände und Wassermengen dienenden Einrichtungen im Bereiche der genutzten Gewässerstrecken auszuführen und zu bedienen.

Die Wasserwerkbesitzer und die Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Beaufsichtigung des Wasserbaues, der Fischerei, der Schiffahrt und mit hydrometrischen Arbeiten betrauten Beamten des Bundes und des Kantons Zutritt zu den Anlagen zu gestatten, sowie die Erstellung und den Betrieb von Wassermesseinrichtungen zu dulden.

---

3. Verhältnis zu Dritten.

Art. 55.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Graf angeregt, die Abfindungen bei Expropriationen sollen nicht durch einmalige Geldabfindungen erfolgen, sondern durch wiederkehrende Leistungen. Auf diese Art könne man auf Generationen hinaus die Entschädigungen sichern. Auch dieser Antrag wurde in der Kommission beraten. Wir konnten keine entsprechende Lösung finden. Schliesslich bietet uns auch das Expropriationsgesetz vom 3. September 1868 keine Handhabe zur Verwirklichung der Anregung des Herrn Graf. Die Kommission beantragt daher Nichteintreten auf dieses Begehren.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Enteignung.

Art. 55. Der Regierungsrat soll den Konzessionären das Enteignungsrecht erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen. Das Enteignungsrecht umfasst den Erwerb der zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung der Wasserkraftanlage nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte, sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte.

Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserabgabe an die Gemeinden.

Art. 56. Die Konzessionäre haben den Gemeinden, in denen sich die bewilligten Bauten befinden, die Wasserentnahme für öffentliche Zwecke zu gestatten. Diese darf nur erfolgen, wenn die Gemeinden nicht ohne unverhältnismässig hohe Kosten anderweitig Wasser beschaffen können. Die Entnahme hat sich im Umfang des dringenden Bedürfnisses zu halten. Sie darf die Nutzung der Gewässerstrecke nicht ernstlich gefährden.

Den Gemeinden steht das Recht zu, Feuerlöscheinrichtungen mit den Wasserkraftanlagen in Verbindung zu bringen und aus den Anlagen unentgeltlich Wasser für Brandfälle und für Uebungszwecke zu entnehmen.

Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat.

Art. 57.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wassernutzung.

Art. 57. Der Betrieb der Wasserkraftanlagen erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Konzessionsurkunde. Durch den Betrieb dürfen die am gleichen Wasserlauf gelegenen andern Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Konzessionäre haben sich mit Dritten, denen am gleichen Wasserlauf Rechte zustehen, über die Nutzung des Wassers zu verständigen.

Art. 58.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nutzungsreglement.

Art. 58. Mangels einer Verständigung unter den Nutzungsberechtigten einer Gewässerstrecke, kann der Regierungsrat die Nutzung des Wassers durch ein Reglement ordnen.

Verhindern vorhandene Rechte einen zweckmässigen Ausgleich unter den Bezugsberechtigten, so kann der Regierungsrat einzelne Berechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken. Er trifft nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen.

Der Begünstigte hat den in der Ausübung seiner Rechte Benachteiligten angemessen zu entschädigen.

Art. 59.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragspflicht an Bauten Dritter.

Art. 59. Erwächst einem Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die Dritte in eigenen Kosten früher erstellt haben, dauernd erheblicher Nutzen, so kann ihn der Regierungsrat zu einem einmaligen oder zu periodischen Beiträgen an die Kosten des Baues oder dessen Unterhalt verpflichten. Die Beiträge müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem wirklichen Nutzen stehen.

Art. 60.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Genossenschaften Nutzungsberechtigter.
a) Freiwillige Gründung.

Art. 60. Nutzungsberechtigte an einem Gewässer oder an einer Gewässerstrecke können zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, die der Gewinnung, Veredelung oder Vermehrung der Wasserkraft dienen, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 20 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bilden.

Art. 61.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Recht zum Beitritt.

Art. 61. Jeder Nutzungsberechtigte, der sein Interesse nachweist, hat Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Regierungsrat. Er ordnet nötigenfalls die Aenderung der Statuten an. Liegen die Anlagen in verschiedenen Kantonen, entscheidet der Bundesrat.

Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern entscheiden die Zivilgerichte.

Art. 62.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Anordnung.

Art. 62. Erwächst dem grössern Teile der Nutzungsberechtigten am gleichen Gewässer oder an der gleichen Gewässerstrecke durch die Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann der Regierungsrat die Bildung der Genossenschaft anordnen.

Liegen die Nutzungsrechte in mehreren Kantonen, bleibt der Entscheid des Bundesrates vorbehalten.

Die Bildung einer Genossenschaft wird angeordnet, wenn die Mehrheit der Beteiligten, als Inhaber des grössern Teils der Wasserkräfte es verlangt und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder nicht übersteigen.

Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte vom Regierungsrate zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Art. 63.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Statuten.

Art. 63. Die Statuten der Genossenschaften Nutzungsberechtigter bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Im Streitfall setzt der Regierungsrat die Statuten fest.

Die Statuten sollen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, über die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung der Genossenschaft enthalten.

Jede Abänderung der Statuten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann die Statuten auf Grund veränderter Verhältnisse oder aus Gründen der Billigkeit nachträglich abändern. Die Genossenschaft ist anzuhören.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Streitigkeiten.

Art. 64. Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitretenden an den Vorteilen und Lasten, die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft entscheidet der Regierungsrat.

Andere Streitfälle entscheiden die Zivilgerichte.

---

4. Abgabe von Wasser und elektrischer Energie über die staatliche Hoheitsgrenze.

Art. 65.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abgabe über die Landesgrenze.

Art. 65. Die Ableitung von Wasser zur Nutzung als Wasserkraft und die Abgabe der

aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie über die Landesgrenze bedürfen der Bewilligung des Bundesrates.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abgabe über die Kantonsgrenze.

Art. 66. Die Wasserableitung zur Nutzung als Wasserkraft ausserhalb des Kantons bedarf der Konzession oder Bewilligung des Regierungsrates.

Die Erteilung kann an die im Interesse des Staates notwendigen Bedingungen geknüpft werden.

Die Konzession oder Bewilligung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe zurückgezogen werden.

Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

C. Die Bewilligung und Nutzung an privaten Gewässern.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 67. Die Nutzung des Wassers als Wasserkraft aus privaten Gewässern oder aus öffentlichen Gewässern auf Grund von Privatrechten unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Jede Wasserkraftanlage an solchen Gewässern bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und über die Ausübung der Nutzungsrechte im Rahmen der erteilten Bewilligung. Er setzt die im Interesse des öffentlichen Wohls notwendigen Bedingungen in der Bewilligung fest.

Die Bewilligungsgesuche sind öffentlich bekanntzumachen.

Bewilligungen können nur aus Gründen des öffentlichen Wohles verweigert werden. Sie werden jedoch unter dem Vorbehalt entgegenstehender Privatrechte erteilt.

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Enteignung.

Art. 68. Wasserkräfte aus privaten Gewässern, die für öffentliche Zwecke benötigt werden, können enteignet werden. Die in der Kompetenz des Grossen Rates liegende Enteignung kann die zur Nutzung der Wasserkraft dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, sowie den Grund und Boden und die zugehörigen Rechte umfassen.

D. Kosten, Sicherheitsleistungen, Gebühren und Abgaben für Wasserkraftrechte.

1. Kosten und Sicherheitsleistungen.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten.

Art. 69. Dem Staate sind die Kosten für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche sowie für die Ueberwachung der Wasserkraftanlagen vom Gesuchsteller oder Konzessionär zu vergüten.

Die Baudirektion kann zur Sicherstellung der Deckung dieser Kosten eine angemessene Geldhinterlage verlangen. Sie entscheidet über deren Umfang.

Wird die verlangte Geldhinterlage nicht erbracht, ist die Baudirektion der Pflicht zur Behandlung eines Gesuches enthoben.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sicherheitsleistungen.

Art. 70. Die Baudirektion kann von Amtes wegen oder auf Begehren von Beteiligten vor der Erteilung einer Projektierungsbewilligung von den Bewerbern eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheitsleistung haftet dem Staate, den beteiligten Grundeigentümern und deren Pächtern und Nutzniessern für allen durch die Projektierungsarbeiten verursachten Schaden.

Der Umfang der Sicherheitsleistung wird durch die Baudirektion bestimmt. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Der Regierungsrat kann vor der Erteilung einer Konzession oder in der Konzessionsurkunde den Bewerber oder Konzessionär zur Sicherheitsleistung für allfälligen durch die Ausführung und den Betrieb der Wasserkraftanlage verursachten Schaden sowie für die Erfüllung anderer dem Konzessionär auferlegten Pflichten anhalten.

Die geleisteten Sicherheiten können von allen durch den Gebrauch der Konzession Geschädigten in Anspruch genommen werden. Ueber die Inanspruchnahme entscheiden die Zivilgerichte.

---

2. Gebühren.

Art. 71.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeines.

Art. 71. Für die erforderlichen behördlichen Verfügungen sind Gebühren zu entrichten, insbesondere für:

a) die Erteilung von Projektierungsbewilligungen;
b) die Erteilung von Konzessionen;
c) die Erneuerung und Uebertragung von Konzessionen;
d) die Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung an privaten Gewässern;
e) die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zur Ableitung von Wasser ausserhalb des Kantons;
f) die Genehmigung von Statuten der Genossenschaften von Konzessionären.

Art. 72.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebühren für die Projektierungsbewilligung.

Art. 72. Die Gebühr für die Erteilung einer Projektierungsbewilligung beträgt, je nach der Bedeutung der geplanten Anlage, Fr. 20.— bis Fr. 100.—.

Art. 73.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebühren für Wasserrechtskonzessionen. a) erstmalige Erteilung.

Art. 73. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung einer Konzession beträgt für jede Bruttopferdekraft:

a) bei Wasserkraftanlagen von 1 bis 100 Pferdekräften Fr. 3.—;
b) bei Wasserkraftanlagen von 101 bis 500 Pferdekräften Fr. 5.—;
c) bei Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Pferdekräften Fr. 8.—.

Art. 74.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Erweiterung.

Art. 74. Für die Erteilung einer Zusatzkonzession kommen für die neu konzedierte Leistung die Gebührenansätze nach Art. 73 zur Anwendung.

Die Höhe des Ansatzes richtet sich nach der gesamten konzedierten Leistung.

Art. 75.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: c) Erneuerung.

Art. 75. Die Gebühr für die Erneuerung einer Konzession beträgt unter Berücksichtigung der Konzessionsdauer höchstens 1/4 der erstmaligen Konzessionsgebühr, mindestens jedoch Fr. 20.—.

Art. 76.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: d) Uebertragung.

Art. 76. Die Gebühren für die Genehmigung der Uebertragung einer im Betrieb stehenden Wasserkraftanlage können bis auf einen Viertel der in Art. 73 dieses Gesetzes festgesetzten Beträge ermässigt werden.

Art. 77.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Herabsetzung.

Art. 77. Der Regierungsrat kann im Falle eines unregelmässigen Wasserzuflusses, von kostspieligen Sammelbecken und bei abgelegenem Standort der Anlage die Konzessionsgebühren herabsetzen.

Art. 78.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Private Gewässer.

Art. 78. Die Gebühr für die Bewilligung einer Wasserkraftanlage an einem privaten Gewässer gemäss Art. 67 dieses Gesetzes beträgt Fr. 20.— bis Fr. 50.—.

Art. 79.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zahlungstermin.

Art. 79. Die Gebühr ist spätestens auf den Zeitpunkt der Zustellung der Konzessionsurkunde oder der Bewilligung zu bezahlen.

Für Gebühren, die den Betrag von Fr. 1000.— übersteigen, können Zahlungserleichterungen gewährt werden. Die Gebühren sind in vollem Umfang vor der Inbetriebsetzung der Wasserkraftanlage oder vor der Uebernahme der Konzession durch den neuen Inhaber zu entrichten.

Art. 80.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Folgen der Nichtbezahlung.

Art. 80. Bei Nichtbezahlung der festgesetzten Gebühren trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Bewilligung oder Konzession als verwirkt erklärt werden. (Art. 29, lit. d.)

---

3. Wasserzins.

Art. 81.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 81. Die Konzessionäre schulden dem Staat für die Nutzung der Wasserkraft einen jährlichen Wasserzins.

Art. 82.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Festsetzung des Wasserzinses.

Art. 82. Der Regierungsrat setzt den jährlichen Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest.

Der Wasserzins kann bei veränderten Verhältnissen neu festgesetzt werden.

Art. 83.

Eggli, Präsident der Kommission. Bei der ersten Lesung schlug Herr Grossrat Stucki zuhanden der Kommission vor, das Maximum von zehn wasserzinsfreien Bruttopferdekräften zu erhöhen, weil man auch den Satz erhöht habe. Nach dem alten Gesetz waren zehn Nettopferdekräfte abgabefrei. Herr Stucki hat darauf verwiesen, dass bei der Umrechnung der Bruttopferdekräfte eine Differenz von 3,35 Pferdekräften entstehe. Gemäss Art. 5 ist für Werke mit einer Leistung unter 20 Pferdekräften kein Projektierungsgesuch erforderlich. Analog hierzu wollte Herr Stucki bei Art. 83 ebenfalls auf 20 Pferdekräfte gehen. Die Kommission hat das eingehend behandelt und einstimmig beschlossen, bei der bisherigen Fassung zu bleiben.

Stucki (Steffisburg). Nachdem die Kommission meinen Antrag ablehnt, möchte ich ihn hier nochmals stellen. Bei der ersten Lesung wurde er von der Kommission zur Prüfung entgegengenommen. — Nachdem man in den Art. 5 und 34 auf 20 Pferdekräfte geht — im Art. 5 wird bei unter 20 Pferdekräften kein Projektierungsgesuch verlangt, laut Art. 34 ist zur Uebertragung einer Konzession von weniger als 20 Pferdekräften die Baudirektion zuständig — scheint mir, dass man den kleineren Wasserkräften keine grosse Bedeutung zumesse. Sicher hat der Wert dieser kleinen Wasserkräfte seit zum Beispiel 50 Jahren abgenommen. Um die Jahrhundertwende noch musste eine Müllerei oder Sägerei unbedingt irgendwo ein Wasserrad aufstellen. Heute können solche Unternehmen elektrisch betrieben und daher irgendwo gebaut werden. Die Sägereien fahren heute mit transportablen Einrichtungen an Ort und Stelle. Die Sägerei hat nicht mehr den gleichen Verdienst wie früher. Die Kosten für die Nutzbarmachung einer solchen Wasserkraft sind heute viel höher als früher. Zehn Bruttopferdekräfte Wasserkraft ergeben zirka 7,5 Pferdekräfte netto. Das entspricht zirka 5,5 Kilowatt. Wird das während 2450 Arbeitsstunden ausgenützt, entspricht es 13 500 Kilowattstunden. Diese könnten zu 8 Rappen, total also für Fr. 1080.— gekauft werden. Rechnen Sie aus, wie teuer eine Wasserkraftinstallation sein darf, die eine jährliche Ausgabe von Fr. 1000.— für Strom einspart. Ich hatte ein Wasserrad. Dieses trieb eine Transmission und diese wiederum trieb Werkstühle. Nun hat man Einzelantriebe für nötig befunden. Der Fabrikinspektor sieht die Transmissionen nicht gerne. Jede Maschine, die wir kaufen, ist mit Motor, also Einzelantrieb versehen. Damit wird das Wasserrad überflüssig. Viele Wasserradbesitzer würden die Wasserkraft vorteilhafter verkaufen, als sie selbst weiterhin zu benützen. Wird aus der Wasserkraft Strom erzeugt, so kommt der auch sehr teuer zu stehen. Daher kauft man den Strom lieber.

Zehn Wasserkraft-Pferdekräfte haben also heute nicht mehr den Wert wie früher. Mit diesen ist man zudem ortsgebunden. Man kann ebensogut irgendwo einen 8,5 Pferdekräfte-Motor aufstellen. — Ich bitte daher, in Art. 83 zu beschliessen, dass Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 20 Pferdekräfte beträgt, von der Abgabe befreit sind. Sie fassen einen guten Beschluss, wenn Sie mir zustimmen. Die Ansicht der Kommission ist nicht richtig; den kleinen Wasserkräften soll nicht ein grösserer Wert beigemessen werden als tatsächlich vorhanden ist.

Studer. Ich bin nicht der gleichen Auffassung wie mein Fraktionskollege. Wir haben in unserer Fraktion schon oft über den Wert einer Wasserkraft diskutiert. Wenn man irgendwo eine Wasserkrafts-Konzession aufheben möchte, um einer Melioration zu dienen, so erfährt man, welchen Wert die Konzessionäre dieser Wasserkraft beimessen. Das haben wir während des Krieges wiederholt erlebt. Man kann diese Kraft fast nicht kaufen. — Bis zu zehn Brutto-Pferdekräften wäre die Kraftnutzung abgabefrei. Was darüber liegt, wird mit mindestens Fr. 4.— pro Pferdekraft besteuert. Das macht bei 20 Pferdekräften Fr. 80.—. Soviel ist ein Wasserwerk mit 20 Pferdekräften sicher wert, sogar viel mehr. In den letzten Jahren wurden sehr viele solche Werke renoviert, so dass der Wirkungsgrad gegenüber früher gewaltig gestiegen

ist. Eine Wasserkraft verliert ihren Wert nie. Die Anzahl der zinspflichtigen Brutto-Pferdekräfte wird nach den bundesrätlichen Vorschriften ermittelt. — Es wird überdies nicht das Maximum erhoben. Es kommt darauf an, wieviel Wasser während des Jahres fliesst. Die steuerbaren Brutto-Pferdekräfte werden auf Grund eines Durchschnittes berechnet.

Verschiedene Kommissionsmitglieder waren der Auffassung von Herrn Stucki, zum Beispiel auch Herr Hirsbrunner. Er hat auch Wasserkraft. Wir kamen aber einstimmig zum Schluss, das Ergebnis der ersten Lesung nicht zu ändern.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . . . Offenbare Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Höhe und Berechnung des Wasserzinses. Ausnahme.

Art. 83. Der jährliche Wasserzins beträgt für die Bruttopferdekraft Fr. 4.— bis 6.—.

Inhaber von Wasserkraftkonzessionen, bei denen die nutzbare Kraft nicht mehr als 10 Bruttopferdekräfte beträgt, sind von dieser Abgabe befreit.

Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte wird nach den bundesrechtlichen Vorschriften ermittelt.

Art. 84.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Herabsetzung des Wasserzinses.
a) dauernde Herabsetzung.

Art. 84. Die Anzahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte wird im Falle eines wiederkehrenden, durch Hoch- oder Niederwasser verursachten übermässigen Leistungsausfalles der Wasserkraftanlage angemessen herabgesetzt werden.

Art. 85.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) vorübergehende Herabsetzung.

Art. 85. Während der ersten sechs Betriebsjahre wird auf Verlangen des Konzessionärs die Zahl der zinspflichtigen Bruttopferdekräfte im Verhältnis der ausgenützten zur verliehenen Wasserkraft herabgesetzt.

Eine Herabsetzung kann auch erfolgen, wenn der Konzessionär ohne eigenes Verschulden die Wasserkraft nicht verwenden kann.

Die Herabsetzung darf höchstens die Hälfte der durch die Konzessionsurkunde festgesetzten zinspflichtigen Bruttopferdekräfte betragen.

Art. 86.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beginn der Zinspflicht.

Art. 86. Der in der Konzessionsurkunde festgesetzte Wasserzins wird vom Zeitpunkt der Kollaudation an erhoben.

Art. 87.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserzins während der Bauzeit.

Art. 87. Solange die Wasserkraftanlage nicht im Betrieb steht, wird kein Wasserzins erhoben.

Im Falle der teilweisen Inbetriebnahme der Wasserkraftanlage vor deren Vollendung wird der Wasserzins im Verhältnis zu der Nutzung erhoben.

Art. 88.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zahlungstermin. Folgen der Nichtbezahlung.

Art. 88. Der Wasserzins ist im ersten Viertel des Kalenderjahres zu entrichten.

Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Bei Nichtbezahlung trotz erfolgter Mahnung kann die erteilte Konzession als verwirkt erklärt werden. (Art. 29, lit. d.)

Art. 89.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesetzliches Pfandrecht.

Art. 89. Dem Staat steht für seine Wasserzinsforderung aus zwei verflossenen und dem laufenden Jahre an der Wasserkraftanlage und den dazugehörigen Bauten ein gesetzliches Pfandrecht auf Grund von Art. 109, Ziffer 4, des kantonalen Gesetzes betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 23. Mai 1911 zu.

Dritter Abschnitt.

Wärmepumpen.

Art. 90.

Aebi. Die Wärmepumpe ist eine Einrichtung, die sich in den letzten 10 bis 20 Jahren sehr entwickelt hat. Sie beruht darauf, dass man Wasser

aus einem Fluss oder See, oder Grundwasser in umgekehrtem Sinne behandelt als dies bei Eismaschinen der Fall ist. Man kühlt das Wasser einige Grad ab. Die Wärme, die man entzieht, wird durch einen bestimmten Prozess so verwendet, dass man Wasser auf 50 bis 60 Grad Celsius erwärmt und damit Heizungen betreibt. Die Wärmepumpe ist eine der rationellsten Verwendungen der Elektrizität zu Wärmezwecken. Es braucht dreimal weniger Strom, als wenn aus Elektrizität durch Widerstand Wärme erzeugt wird.

Die Wärmepumpen werden mehr und mehr angewendet. In unserem Betrieb besteht eine. Das Grundwasser wird abgekühlt und nachher wieder abgegeben. Wir behalten es also nicht. Die Bewilligung hierzu haben wir auf ordentlichem Weg vor etwa fünf Jahren erhalten. Vor ein paar Wochen hat uns das Wasserrechtsamt angeläutet und gefragt, wieviel Wärme wir dem Wasser entzögen, es wolle einen Wasserzins erheben. Ich fragte, woher man das Recht ableite, einen Wasserzins zu verlangen. Das Amt antwortete, man entziehe eine gewisse Wärmemenge. Die könne man auf Pferdestärken umrechnen und diese seien dann zinspflichtig.

Der zweite Abschnitt dieser Vorlage ist betitelt: «Die Nutzung des Wassers», der dritte Abschnitt lautet: «Wärmepumpen». Im Art. 90 ist die Rede davon, dass man eine Konzession erwerben muss. Abs. 2 lautet: «Die Bedingungen, das Verfahren, sowie die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer solchen Konzession werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet». Das ist alles in Ordnung. Mit dieser Fassung bin ich einverstanden. Es ist in keiner Weise vorgesehen, dass für Wärmepumpen auch noch ein Wasserzins zu bezahlen sei. Es wäre auch volkswirtschaftlich gar nicht richtig, diese zweckmässige Umwandlung von Elektrizität in Wärme noch durch eine weitere Abgabe zu belasten. Die Elektrizität ist auch durch Wasserkräfte erzeugt worden. In den Wasserkraftanlagen — vorausgesetzt, dass sie im Kanton Bern liegen — ist bereits ein Wasserzins erhoben worden. Es ist also nicht angebracht, die durch Wärmepumpen entzogene Wärme in Energie umzurechnen und einen Wasserzins zu erheben. Das wollte ich in aller Form zum Ausdruck bringen, damit man später nicht doch einen Wasserzins verlangt. Es ist hier nicht vorgesehen, einen solchen zu beziehen, und so soll es bleiben.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit nicht falsche Ansichten entstehen, muss ich erklären, dass hier nur der Grundsatz aufgestellt ist. Das Dekret über die Wärmepumpen wird kommen, und die Diskussion über den Gedanken von Herrn Grossrat Aebi wird sich entspinnen, wenn wir es hier behandeln. Ich werde dann nicht die gleiche Meinung vertreten wie Herr Aebi. Gewiss, was schon einmal versteuert wurde, das heisst was an elektrischer Energie für die Wärmeerzeugung nötig ist, ist nicht steuerpflichtig. Bei der Gewinnung elektrischer Energie leidet das Wasser in keiner Weise. Aber aus den Wärmepumpen kommt es nicht gleich heraus wie es hineingeflossen ist. Jetzt, wo nur zwei Firmen in Burgdorf Wärmepumpen verwenden, eine weitere in Thun und vielleicht eine in Biel entsteht, macht das noch nichts. Aber wenn sich diese Anlagen stark vermehren, könnte die Temperatur in den Gewässern so herabgemindert werden, dass es einen Einfluss auf die Pflanzen- und Tierwelt bewirken würde. Der Entzug von Wärme durch Pumpen ist eine nicht zu unterschätzende Energiegewinnung, so dass wir wahrscheinlich beantragen werden, es sei ein Wasserzins zu beziehen, um der Gerechtigkeit zu genügen und auch den Staatsfinanzen zu dienen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 90. Der Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen mittels Wärmepumpanlagen usw. bildet ein Hoheitsrecht des Staates und bedarf der Konzession durch den Regierungsrat.

Die Bedingungen, das Verfahren, sowie die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer solchen Konzession werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Vierter Abschnitt.

Die Nutzung des Wassers als Gebrauchs- und Trinkwasser (Gebrauchswasser).

A. Die Konzession von Gebrauchswasserrechten.

1. Grundsatz.

Art. 91.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Grossrat Stucki angeregt, für Gebrauchswasser niedrigere Gebühren und Wasserzinse anzusetzen. Man hat auf die Art. 107 ff verwiesen, wo das geregelt wird. — Art. 91 hat ein neues Marginale erhalten. Statt «Grundsatz» heisst es jetzt «Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern». Dieser Artikel wurde auf Begehren des Kantonalen Fischereiverbandes, im Zusammenhang mit Art. 2, neu gefasst. Man hat allen Anregungen, die von dieser Seite kamen, Rechnung zu tragen gesucht. Der zweite Absatz musste aufgenommen werden, weil man nach der alten Fassung auch die Bestimmung hatte betreffend die landwirtschaftliche Bewässerung, wobei die eine Bestimmung die andere aufhebt. Die Fischereiverbände erhoben Einspruch und sagten, wenn jeder für Eigenbedarf 300 Minutenliter aus dem Bach entnehmen könne, seien die Fischbestände bald vernichtet. Deshalb wurde Abs. 2 auf Trinkwasser beschränkt. Der Absatz 3 entspricht dem Wortlaut der alten Fassung, wobei man die Worte «vorübergehenden Bezug» aufgenommen und das Wort «lediglich» gestrichen hat. Im letzten Alinea von Art. 91 wird — ebenfalls auf Wunsch der Fischereiverbände — auf die wasserbaupolizeilichen Vorschriften und darauf verwiesen, dass Art. 48 sinngemäss anzuwenden sei.

Bergmann. Wir haben aus den Ausführungen des Kommissionspräsidenten gehört, dass durch den

neuen Vorschlag von Kommission und Regierung zu Art. 91, wie es auch im neuen Marginale zum Ausdruck kommt, das Materielle des Artikels in den Vordergrund geschoben wird, währenddem bisher mehr das Grundsätzliche im Vordergrund stand. Ich möchte diesen Gedanken, nämlich das Materielle der Bestimmung in den Vordergrund zu rücken, zu Ende führen und beantragen, im Abs. 4, wo es heisst: «Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Art. 48 ist sinngemäss anzuwenden», einen Vorbehalt zu Gunsten von Art. 47 zu machen. Art. 47 und 48 bilden gegenständlich und gedanklich eine Einheit. Sie behandeln beide die Fischerei, enthalten Schutzbestimmungen für diese und die Pflanzen. Darum glaube ich, man sollte auch für den Art. 47 einen Vorbehalt anbringen.

Oldani. Ich bin der gleichen Meinung wie Kollege Bergmann.

Präsident. Die Kommission stimmt zu.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern.

Art. 91. Die Verwendung des Wassers aus öffentlichen Gewässern (Art. 2) zu andern Zwecken als zur Kraftnutzung (industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke) bedarf einer Konzession des Regierungsrates.

Nicht der Konzessionspflicht unterliegt die Entnahme von Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern zum Eigenbedarf für eine Wassermenge von nicht mehr als 300 Liter pro Minute. Sie ist beim kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden.

Für die vorübergehende Benützung der öffentlichen Gewässer zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung ist eine Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Die wasserbaupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Die Art. 47 und 48 sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 92.

Eggli, Präsident der Kommission. Art. 92 hat im Zusammenhang mit dem, was ich zu Art. 91 gesagt habe, ebenfalls eine vollständig neue Fassung erhalten. Das Marginale wurde geändert. Es hiess vorher «Eigenbedarf», jetzt lautet es «Wassernutzung aus Privatgewässern», im Gegensatz zu Art. 91, der von der Wassernutzung aus öffentlichen Gewässern handelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wassernutzung aus Privatgewässern.

Art. 92. Die Verwendung des Wassers aus privaten Gewässern oder auf Grund privatrechtlicher Berechtigungen untersteht den Vorschriften des Zivilrechts.

Die Neufassung von Quellen sowie Grundwasserentnahmen auf eigenem Grund und Boden sind dem kantonalen Wasserrechtsamt anzumelden, sofern die vergesehene Entnahme 300 Liter pro Minute übersteigt.

Besteht Grund zur Annahme, dass durch Grundwasserentnahmen auf eigenem Grund und Boden in das Hoheitsrecht des Staates (Art. 2) eingegriffen wird, so kann der Regierungsrat auf Antrag der Baudirektion sichernde Massnahmen treffen und gegebenenfalls eine Wasserentnahme von über 300 Litern pro Minute untersagen. Dem Grundeigentümer ist in diesem Falle eine angemessene Frist zur Einreichung einer Zivilklage anzusetzen.

Die Fortleitung von Quellen und Grundwasser aus privaten Grundstücken kann untersagt oder an sichernde Bedingungen geknüpft werden, wenn die in Art. 98 genannten Gründe vorliegen.

Titel zu Art. 93.

Eggli, Präsident der Kommission. Bisher lautete der Titel: «2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession oder der Bewilligung». Im Zusammenhang mit Art. 2, 91 und 92 ist man dazu gelangt, das Wort «Bewilligung» oder «Bewilligungsverfügung» überall zu streichen. Daher beantragen wir Ihnen, hier die Worte «oder der Bewilligung» wegzulassen.

Angenommen.

Beschluss:

2. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession.

Art. 93.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier sind die ersten Worte gestrichen worden, so dass der Artikel nun lautet: «Der Bewerber um eine Konzession gemäss Art. 91 hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen».

Präsident. Schon im Titel zu Art. 91 wurden die Worte «und Bewilligung» gestrichen. Jetzt fällt das auch im Untertitel weg.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesuch.

Art. 93. Der Bewerber um eine Konzession gemäss Art. 91 hat der Baudirektion ein Gesuch einzureichen.

Art. 94.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Projektierungsbewilligung.

Art. 94. Fehlt eine Verständigung zwischen dem Bewerber und den beteiligten Grundeigentümern oder andern Nutzungsberechtigten über die Durchführung von Projektierungsarbeiten, kann der Bewerber bei der Baudirektion das

Gesuch um die Erteilung einer Projektierungsbewilligung einreichen.

Die Art. 5, 6 und 7 dieses Gesetzes finden sinngemässe Anwendung.

Bei dem Gesuch für die Nutzung eines Grundwasservorkommens kann dem Bewerber durch die Baudirektion das Recht erteilt werden, auf den in Frage kommenden Grundstücken Sondierungsarbeiten durchzuführen.

Art. 95.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Weiteres Verfahren.

Art. 95. Die Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes über die öffentliche Auflage, Einspracheverfahren, Prüfung des Gesuches, Entscheid und Konzessionsurkunde finden sinngemässe Anwendung.

Art. 96.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitbewerber.

Art. 96. Unter mehreren Bewerbern gebührt der Vorzug dem, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.

Werden für die Nutzung des gleichen Wasservorkommens gleichzeitig Begehren für mehrere Verwendungszwecke gestellt, erhält in der Regel die Verwendung für den Haushalt den Vorzug.

Gemeinden haben gegenüber Privaten den Vorrang.

Art. 97.

Eggli, Präsident der Kommission. Die Worte «oder Bewilligungs-» werden gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sichernde Bestimmungen.

Art. 97. Der Regierungsrat nimmt, soweit notwendig, in die Konzessionsurkunde sichernde Bestimmungen auf. Sie betreffen insbesondere die wirtschaftliche Verwendung, Veränderungen des Grundwasserspiegels, Qualität des Wassers und die Bedingungen über die Fortleitung und über die Einleitung in andere Gewässer.

Die Privatrechte Dritter sind vorzubehalten.

Art. 98.

Eggli, Präsident der Kommission. Auch hier werden die Worte «oder Bewilligung» gestrichen. Ausserdem wurde der Artikel redaktionell geändert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verweigerung.

Art. 98. Eine Konzession kann insbesondere verweigert oder an entsprechende Bedingungen geknüpft werden, wenn:

a) durch die geplante Wasserentnahme einer Talschaft oder Landesgegend das bisher für den industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder häuslichen Bedarf notwendige und ohne unverhältnismässige Kosten nicht zu ersetzende Wasser entzogen wird;

b) durch die geplante Wasserentnahme die Fruchtbarkeit des Bodens im grössern Umkreis gefährdet wird oder Schaden an Grund und Boden sowie an Gebäulichkeiten entstehen könnte.

---

3. Rechtsverhältnisse der Konzession.

Art. 99.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier wird das «oder Inhaber einer Bewilligung» gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Allgemeines.

Art. 99. Die Art. 18 bis 22 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die Rechte und Pflichten der Konzessionäre.

Die Art. 691 und 704 bis 712 des schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Quellen- und Brunnenrecht bleiben vorbehalten.

Art. 100.

Eggli, Präsident der Kommission. Auch hier wird «Bewilligung» gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dauer der Konzession, Grundbuch.

Art. 100. Der Regierungsrat setzt die Dauer der Konzession fest. Sie berücksichtigt Bedeutung und Umfang der Anlage und die öffentlichen Interessen. Ihre Dauer beträgt höchstens 80 Jahre.

Die Bestimmungen der Art. 23 und 24 dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 101.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier ist das gleiche zu sagen wie vorhin. Ausserdem wird im dritten Absatz das Wort «wesentliche» gestrichen, ferner die Worte «oder Inhabern einer Bewilligung».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erneuerung.

Art. 101. Die Konzession ist nach Ablauf ihrer Dauer in der Regel zu erneuern.

Bei veränderten Verhältnissen kann der Regierungsrat für die Erneuerung neue sichernde Bedingungen festsetzen.

Die Erneuerung kann verweigert werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen die Verweigerung begründen oder Interessen Dritter in unzumutbarer Weise verletzt werden. In diesem Falle kann von den bisherigen Konzessionären die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder die Vorkehr sichernder Massnahmen verlangt werden.

Art. 102.

Eggli, Präsident der Kommission. Auch hier wird das Wort «Bewilligung» gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorzeitige Beendigung.

Art. 102. Die Bestimmungen über die vorzeitige Beendigung einer Konzession (Art. 28, 29 und 30) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 103.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier ist das gleiche zu sagen wie vorhin.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergang, Uebertragung.

Art. 103. Die Konzession geht beim Tode des Inhabers auf seine Erben über. Die neuen Inhaber haben den Uebergang der Baudirektion zu melden.

Die Uebertragung der Konzession bedarf der Genehmigung der Baudirektion. Die Weiterziehung an den Regierungsrat ist innert einer Frist von 30 Tagen zulässig.

B. Kosten, Sicherheiten und Gebühren für Gebrauchswasserrechte.

Art. 104.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kosten und Sicherheiten.

Art. 104. Die Art. 69 und 70 dieses Gesetzes finden auf die Kostentragung und Leistung von Sicherheiten bei der Erteilung von Gebrauchswasserrechten sinngemässe Anwendung.

Art. 105.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier wird der Abs. 2 gestrichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebühren. a) Grundsatz.

Art. 105. Für die Einräumung einer Konzession zur Nutzung eines öffentlichen Wasservorkommens im Sinne dieses Abschnittes wird eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 1.— pro Minutenliter der verliehenen Wassermenge erhoben.

Art. 106.

Eggli, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Teutschmann beantragte bei der ersten Lesung, es sei die Möglichkeit einzuräumen, die belasteten Gemeinden vollständig von der Konzessionsgebühr zu befreien. Der Baudirektor lehnte im Grossen Rat diesen Antrag ab, indem er sagte, man könne solchen Gemeinden auf andere Weise entgegenkommen, man dürfe in diesem Gesetz nicht allzuviele Ausnahmebestimmungen aufnehmen. Er verwies darauf, die Konzessionsgebühr sei eine einmalige Abgabe, die ausserdem auf einen Viertel ermässigt werden könne. Aus den gleichen Gründen lehnt die Kommission den Antrag Teutschmann ab.

Laubscher. Im Abs. 2 wird der Eindruck erweckt, bestehende Anlagen seien nicht mehr wasserzinspflichtig, weil keine Konzessionsgebühr erhoben werden kann. In Art. 107 heisst es, für den Konzessionspflichtigen werde ein Wasserzins erhoben. In Art. 108 setzt man den Wasserzins fest. Also müssen wir abklären, ob die bestehenden Anlagen wasserzinspflichtig seien und ob hier überhaupt nachträglich eine Konzessionspflicht besteht. Von der seeländischen Wasserversorgung, einem Gemeindeverband, der vor zirka 45 Jahren vom Regierungsrat die Bewilligung bekam, eine Wasserversorgungsanlage einzurichten — lange bevor ich dort mitwirkte — verlangt nun das Wasserrechtsamt nachträglich Konzessionsgebühren von Fr. 2500.— und Fr. 3000.—. Wir weigern uns, das zu bezahlen und fühlen uns im Recht. Wir liessen uns durch ein Gutachten von Prof. Blumenstein orientieren. Er bestreitet ebenfalls, dass das Wasserrechtsamt von uns Beträge von Fr. 3000.— und Fr. 2500.— einverlangen könne.

In der ersten Lesung ersuchte ich Regierungsrat Brawand, mir bekannt zu geben, ob wir eventuell wasserzinspflichtig würden. Er verneinte das. — Wir können nicht wie die grossen Stadtzentren ganze Häuserblöcke mit Wasser bedienen. Unser Netz erstreckt sich auf über 30 km. Das Verteilungsnetz hat über 100 km Länge. Daher kann es unserer Wasserversorgung nicht gleichgültig sein, wie stark man sie belastet. Wenn wir wasserzinspflichtig werden — wir sind es nach unserer Auffassung nicht — werden wir jährlich mit etwa Fr. 5000.— Wasserzins belastet. Das könnten wir nicht bezahlen, ohne unserseits den Wasserzins zu erhöhen. Wir sind nicht die einzigen, die sich in dieser Lage befinden. Alle Wasserversorgungen auf dem Lande kommen dann zum Handkuss. Da sollte man Abklärung schaffen. Diese Angelegenheit lässt sich, wenn man keine Hintergedanken hat, mit drei bis vier Worten erledigen.

Ich beantrage, zu sagen: «Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sind

nicht mehr konzessionspflichtig. Dagegen können solche Gebühren ...» Neu sind nur vier Worte. Ich bin überzeugt, dass viele Wasserversorgungen, die Freiberge usw. auf das schauen. Wenn man den Wasserzins erhöht, werden die Leute, die man nötig hat, um ein Gesetz durchzubringen, auch ein Wort dazu sagen. Also keine Hintergedanken! Ich ersuche Sie, diese Fassung zu genehmigen.

Eggli, Präsident der Kommission. Ich muss diesen Antrag bekämpfen. Schon bei der Beratung in der Kommission hat man sich hierüber ausgesprochen und nach einer Lösung gesucht, die genau Auskunft gibt, welche der bestehenden Wasserrechte, wie man sie hier umschreibt, wasserzinspflichtig werden und welche nicht. Was nun hier genannt ist, handelt einzig von den Konzessionsgebühren. Herr Grossrat Laubscher beantragt uns eine Formulierung, die zugleich auch den Wasserzins betreffen könnte. Die Auffassung der Kommission und auch unserer Rechtsberater ist die, dass, wenn das Gesetz angenommen wird, die Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, nur soweit wasserzinspflichtig werden, als die Baudirektion bei der Erteilung der Bewilligungen nach dem gegenwärtig geltenden Wasserrechtsgesetz den Vorbehalt der späteren Gesetzgebung machte. Somit, wenn man das mit andern Worten sagen will, ist man der Auffassung, desgleichen Prof. Dr. Blumenstein, dass alle Wasserrechte, die auf irgend einem Kauf beruhen, als wohlerworbene Rechte zu gelten haben und dass diejenigen Nutzungen, die gestützt auf Art. 24 des geltenden Wassergesetzes, aber nach dem Mai 1948 gebaut wurden und bei denen man den Vorbehalt der späteren Gesetzgebung machte, eben mit dem Wasserzins belastet werden müssten.

Um aber in diesem Artikel Klarheit zu schaffen, möchte ich Ihnen, im Einverständnis mit der Baudirektion beantragen, in Abs. 2 zu schreiben: «Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, gestützt auf Art. 24 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, bestanden haben, werden ....». Damit hätten wir dokumentiert, was man will. Man hätte durch die Anführung des geltenden Wasserrechtsgesetzes darauf verwiesen, dass diese bestehenden Wasserrechte, die nach altem Recht bis auf 1000 Minutenliter frei waren, so dass man zwischen 300 und 1000 Minutenlitern ein Loch bekäme, eben auch gebührenfrei sind.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Obschon sich die Regierung zu dieser neuen Fassung nicht ausgesprochen hat, erkläre ich mich bereit, ihr zuzustimmen. Ich glaube, man trifft mit ihr das richtige. Nicht das richtige würde man mit der Wendung nach dem Vorschlag von Herrn Grossrat Laubscher treffen. Was nach Art. 24 des alten Gesetzes in Ordnung war, braucht keine Konzessionsgebühr mehr zu bezahlen. Aber Sie werden mit mir einig sein, dass das, was nach Art. 24 nicht in Ordnung war, nicht als Schlaumeierei prämiert werden darf. Ich verweise auf das, was ich zu Art. 2 sagte. Das gilt ohne weiteres auch für die Erteilung der Konzession und für die Erhebung eines Wasserzinses. Wenn ich das letztemal Herrn Laubscher sagte, die seeländische Wassergenossenschaft sei nach neuem Gesetz nicht wasserzinspflichtig, so habe ich darauf gebaut, dass eine derart grosse Wassergenossenschaft eine Bewilligung des Regierungsrates vorweisen könne. Aber bis heute ist das noch nicht geschehen. Wenn sie das nicht kann und sich in unseren Akten auch nichts vorfindet, so wird diese Genossenschaft konzessions- und wasserzinspflichtig. Hier besteht also keine Unklarheit und kein Hintergedanke. Ich glaube, es sei sehr klar, wenn wir uns auf Art. 24 stützen. Ich will es ganz kurz wiederholen: Nicht konzessionspflichtig ist, wer irgend einmal ein Wasserrecht gekauft hat und hierüber eine Urkunde vorweisen kann. Wir greifen auch nicht auf den Verkäufer, denn er war guten Glaubens. Das heisst aber nicht, dass der Käufer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anlage unbeschränkt vergrössern könne. Diese Sicherung haben wir eingebaut.

Ferner kann eine Bewilligung des Regierungsrates bestehen, um über 1000 Minutenliter zu nutzen. Dann besteht ein wohlerworbenes Recht, das wir nicht angreifen. — Wenn zwischen 300 und 1000 Minutenlitern genutzt werden, greifen wir auch nicht auf die Betreffenden.

Man muss also eine Kaufsurkunde oder eine Bewilligung des Regierungsrates nach Art. 24 vorweisen. Dann ist die Sache in Ordnung.

Klarer kann man das nicht regeln.

Laubscher. Es ist natürlich leicht, uns heute einen Vorwurf zu machen, unsere Vorgänger hätten einen Fehler begangen. Meines Erachtens hätten die Behörden, eventuell der Regierungsrat, die ganz genau wussten, dass wir im Seeland ein Wasserwerk bauten, einschreiten und sagen sollen, wir müssten eine Bewilligung haben. Sonst ist die Polizei schnell zur Stelle, wenn man etwas macht, das nicht in Ordnung ist. Es verhält sich so, dass vor 42 oder 45 Jahren eine Bewilligung vom Regierungsrat verlangt wurde. Diese Leute sind inzwischen gestorben. Ob die Bewilligung noch vorhanden ist, kann ich nicht sagen. Ich würde es als falsch betrachten, darum, weil damals vielleicht ein Fehler gemacht wurde, die Leute jetzt zu bestrafen und jährlich Fr. 4000.— bis Fr. 5000.— zu verlangen, nur weil unsere Vorfahren etwas verpassten. Das wäre ungerecht. Vor zehn Jahren erstellten wir eine zweite Fassung. Die seeländische Wasserversorgung besteht aber seit 40 Jahren. Der Regierungsrat wurde vor zehn Jahren nicht angefragt. Etwa 25 m neben der ersten Fassung machten wir ein zweites Loch. Heute besteht eine dritte Fassung. Hiefür haben wir natürlich den Regierungsrat angefragt; er ist im Bild. Aber nun für etwas zu bezahlen, was wir nicht verschuldet haben, betrachte ich als unrichtig.

Präsident. Der Antrag des Kommissionspräsidenten wird von der Kommission angenommen. Herr Laubscher stellt einen Gegenantrag.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	Mehrheit.
Für den Antrag Laubscher . . .	Minderheit.

Beschluss:

Marginale: b) Ausnahmen.

Art. 106. Die Konzessionsgebühr kann bis auf einen Viertel ermässigt werden, wenn die Wasserentnahme öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf Art. 24 des Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, bestanden haben, werden keine Konzessiaonsgebühren erhoben. Dagegen können solche Gebühren bei späteren wesentlichen Erweiterungen vom Regierungsrat festgesetzt worden.

Art. 107.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserzins

a) Grundsatz.

Art. 107. Für den konzessionspflichtigen Gebrauch des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer wird ein jährlicher Wasserzins erhoben.

Art. 108.

Daepp. Meine Bemerkungen richten sich nicht gegen die in der ersten Lesung stark umstrittene Belastung des Trink- und Gebrauchswassers, trotzdem ich mich mit den im Art. 108 liegenden Tendenzen nicht befreunden kann. Es handelt sich darum, sich darüber Klarheit zu verschaffen, dass es sich beim Ansatz von 50 Rappen pro verliehenem Minutenliter um den gesetzlich höchstzulässigen Wasserzins handelt. Der zweite Satz von Abs. 1 lautet nämlich: «Bei veränderten Verhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden». Das sollte man näher umschreiben und sagen, dass sich eine Neufestsetzung des Wasserzinses nicht auf die Höhe des Satzes bezieht, sondern lediglich auf die eingetretenen Veränderungen bei den Nutzungsverhältnissen. Ich beantrage daher, zu schreiben: «Bei veränderten Nutzungsverhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden.»

Im zweiten Absatz sind die Worte: «In der Regel beträgt der Wasserzins Fr. —.50 für den Liter pro Minute ...» ebenfalls nicht sehr klar. Ich beantrage, die Worte «in der Regel» zu streichen. Man könnte daraus auch Abweichungen nach oben konstruieren. Ich würde also sagen: «Der Wasserzins beträgt Fr. —.50 für den Liter pro Minute ...».

Laubscher. Bei Art. 108 muss gesagt werden, wie der Minutenliter berechnet wird. Wir haben bei der S.V.G. verschiedene Pumpen, unter anderem solche, die zirka 4000 Minutenliter schöpfen. Wir füllen unsere Reservoire mit der Nachtkraft, weil diese billiger ist. Es ist ohnehin kurios, dass das Grundwasser belastet wird, trotzdem es mit teurer Kraft heraufgepumpt werden muss. Ich bin der Auffassung, dass man den Tagesverbrauch innert 24 Stunden berechnen soll und nicht das, was eine Pumpe schöpft. Wenn eine Pumpe 4000 Minutenliter schöpft, aber nur 10 Stunden in Betrieb ist, so entspricht das einer ununterbrochen gepumpten Wassermenge von nur 1666 Minutenlitern. Ich weiss nicht, ob der Regierungsrat und der Kommissionspräsident an solche Verhältnisse gedacht haben. Wenn man sich Tag für Tag mit der Wasserversorgung befassen muss, so kommt einem so etwas in den Sinn.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Abänderungsanträge des Herrn Daepp bewegen sich in der Richtung, wie das Gesetz auszulegen ist. Wir können seinen beiden Anträgen zustimmen. Wir dachten nie daran, höher als auf 50 Rappen zu gehen, sondern nur an die Möglichkeit der Reduktion auf die Hälfte, laut letztem Alinea.

Zur Anfrage von Herrn Laubscher: Ich brauche keine Elektroenergieberechnung, wenn es heisst: «... berechnet auf der verliehenen Wassermenge.» Der Zins wird auf den in der Konzession aufgeführten Minutenlitern berechnet. (Zwischenruf **Laubscher:** Und wenn wir mehr nehmen?) Sie haben nicht mehr zu nehmen als die Menge, für welche Sie die Konzession besitzen. Für das andere gibt es einen Ausdruck, den ich hier gar nicht zu sagen wage. Natürlich, wenn eine Konzession von zum Beispiel 6000 Minutenlitern besteht, werden wir nicht kontrollieren, ob ein paar Liter mehr, etwa 6005 Liter bezogen werden. Wir haben anderes zu tun. Ein andermal entnimmt man vielleicht nur 5995 Liter. Man kann nicht jedes Jahr nachkontrollieren wieviel gebraucht wurde, sondern man basiert auf der verliehenen Wassermenge.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 25. Januar 1950
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker, Berger (Bern), Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Calame, Chavanne, Degoumois, Etter, Gasser (Bümpliz), Gfeller (Oppligen), Herren, Hürzeler, Liniger, Maître, Mathys, Osterwalder, Schäfer, Schlappach, Wüthrich (Trub); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Freimüller, Hofer, Hueber, Juillard (Cortébert), Knöri, Reichensperger, Stäger, Staub.

Tagesordnung:

Gesetz über die Nutzung des Wassers

Fortsetzung.

(Siehe Seite 36 hiervor)

Präsident. Wir sind bei Art. 108 stehen geblieben. Herr Laubscher hat im Anschluss an sein Votum folgenden schriftlichen Antrag eingereicht: «Der Minutenliter ist an Hand der in 24 Stunden bezogenen Wassermenge zu berechnen.»

Thomet. Es fällt auf, dass im Art. 106 die Fälle umschrieben sind, in denen ausnahmsweise keine Konzessionsgebühr erhoben wird, nämlich für Anlagen, die bereits bestehen. Dagegen fehlt eine entsprechende Bestimmung punkto Wasserzins, obschon man sich nach verschiedenen Aeusserungen darüber einig zu sein scheint, dass für alte Anlagen auch kein Wasserzins erhoben wird. Ich möchte daher vorschlagen, eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, lautend: «Vom Wasserzins befreit sind Nutzungsrechte, für welche nach Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 ohne Vorbehalt einer späteren Gesetzesänderung eine Bewilligung erteilt worden ist.» — Nun stehen wir allerdings schon beim Art. 108. Was ich hier vorschlage, würde am besten als Art. 107 aufgenommen, wobei man, ähnlich wie vorher, als Randtitel «b) Ausnahme» beifügen könnte. Allerdings haben wir eine Uebergangsbestimmung (Art. 136), wo gesagt ist, dass die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen in Bestand und Umfang nicht berührt werden. Offenbar ist damit nicht sicher gesagt, dass auch die Konzessionsgebühren und Wasserzinse nicht berührt werden, andernfalls wäre dann die Ausnahme im Art. 106 auch nicht nötig. Jedenfalls wären hier Erläuterungen durch den Regierungsrat wünschenswert. Entsprechend der Systematik dieses Gesetzes wäre es, glaube ich, folgerichtig, die von mir vorgeschlagene Ergänzung anzubringen.

Präsident. Wir sind beim Art. 108. Wer zu Art. 107 oder einem früheren Artikel sprechen will, muss am Schluss einen Rückkommensantrag stellen. Ich bitte Herrn Grossrat Thomet, dann seinen Antrag zu bringen. Immerhin füge ich jetzt schon bei, Herr Thomet weiss das als Jurist sicher auch, dass es nicht gut möglich ist, auf ein Gesetz zu verweisen, das nachher gar nicht mehr besteht. Wir können nicht sagen, es habe der Zustand zu gelten, der gemäss einem Gesetz bestanden hat, das wir mit dem neuen Gesetz aufheben. Ich bitte höflich, das zu berücksichtigen. Darauf werden wir also zurückkommen.

Laubscher. Nachdem der Regierungsrat erklärte, nur das, was konzessionspflichtig sei, wofür also Konzessionen erteilt wurden, werde verrechnet, muss ich einen andern Entschluss fassen. Ich glaubte, es werde einer Wasserversorgung jeweilen das Wasserquantum angerechnet, das sie eigentlich braucht. Sie wissen, dass eine Wasserversorgung nicht immer gleichviel braucht. Im Jahre 1947 hat man wahrscheinlich mehr genommen, weil man der Stadt Biel aushelfen musste. Da brauchten wir Tageskraft. Aber sonst verwenden wir die Nachtenergie. Wir wollten das nicht komplizieren, sondern einfacher machen und an Hand der Diagramme schauen, was wir gebraucht haben. Das wollten wir, über 24 Stunden verteilt, in Minutenliter umrechnen. Wenn man glaubt, den Artikel stehen lassen zu können, wie er ist, und einfach die konzessionspflichtigen, anverlangten Minutenliter erfassen will, habe ich dagegen nichts einzuwenden und ziehe meinen Antrag zurück.

Studer. Der Antrag Daepp gefällt mir auch nicht recht. Im dritten Alinea heisst es, der Regierungsrat könne bei veränderten Nutzungsverhältnissen den Ansatz bis zur Hälfte reduzieren. In der Regel beträgt der Wasserzins 50 Rappen. In Ausnahmefällen also, wenn veränderte Nutzungsverhältnisse vorhanden sind, kann er herabgesetzt werden. Dann lautet Alinea 1 im zweiten Satz: «Bei veränderten Verhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden.» Eine Anfrage an den Baudirektor, eventuell an die Herren Juristen: Könnte in dem Moment die Regierung den Wasserzins von 50 Rappen, den wir im Gesetz bestimmen, erhöhen? Wenn das zutrifft, bin ich mit dem Antrag Daepp einverstanden. Wenn man aber der Auffassung ist, 50 Rappen seien das Maximum, würde ich die Worte «in der Regel» stehen lassen.

Präsident. Stellt Herr Studer einen Antrag?

Studer. Nein.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meiner Meinung nach kann der Regierungsrat nicht über 50 Rappen hinausgehen. So

ist der Satz zu verstehen. Wenn man das präzisieren will, bin ich einverstanden, zu sagen: «In der Regel beträgt der Wasserzins höchstens 50 Rappen.» Wenn man die Worte «in der Regel» weglässt, könnte man nämlich glauben, der Regierungsrat sei gehalten, auf alle Fälle 50 Rappen zu verlangen. Ich habe zwar überhört, dass man im letzten Absatz sagen will «bei veränderten Nutzungsverhältnissen ...» Es kann auch andere Fälle geben, die eine Reduktion des Wasserzinses rechtfertigen. Ich möchte also, dass man den letzten Absatz stehen lässt, wie er heisst: der Regierungsrat könne in besonderen Fällen auf die Hälfte gehen.

Präsident. Stellt Regierungsrat Brawand den Antrag, zu sagen: «Der Wasserzins beträgt höchstens Fr. —.50»?

Eggli, Präsident der Kommission. Ich bin mit dieser Fassung einverstanden. Es verbleibt nur noch, dass Herr Daepp sein Einverständnis gibt. Dann wäre das geregelt, indem man sagen würde «höchstens 50 Rappen».

Studer. Regierungsrat Brawand möchte im Alinea «in besonderen Fällen ...» stehen lassen, wenn man sagt «höchstens».

Präsident. Das letzte Alinea war nie bestritten.

Studer. Doch.

Präsident. Nein, die Anträge Daepp beziehen sich auf Alinea 1 und 2. Bei Alinea 1 hat Herr Daepp beantragt, zu sagen: «Bei veränderten Nutzungsverhältnissen kann ...» In Alinea 2 will er sagen: «Der Wasserzins beträgt höchstens Fr. —.50 für ...» Alinea 3 ist unbestritten. Der Präsident hat immer recht. In dieser Form ist Art. 108 genehmigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: b) Höhe des Wasserzinses.

Art. 108. Der Regierungsrat setzt den Wasserzins in der Konzessionsurkunde fest. Bei veränderten Nutzungsverhältnissen kann der Wasserzins neu bestimmt werden.

Der Wasserzins beträgt höchstens Fr. —.50 für den Liter pro Minute, berechnet auf der verliehenen Wassermenge.

In besondern Fällen kann der Regierungsrat den Ansatz bis zur Hälfte reduzieren.

Art. 109.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwendung von Wasserzins und Gebühren.

Art. 109. Die Erträge aus Gebühren und Wasserzins nach Art. 105 und 107 sind ausschliesslich zur Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasserreinigungsanlagen (Art. 110 ff.) zu verwenden.

Fünfter Abschnitt.

Wasserversorgung, Kanalisation und Reinhaltung der Gewässer.

A. Bewilligung und Ausführung.

Art. 110.

Eggli, Präsident der Kommission. Beim Art. 110 hat Herr Grossrat Moser ein Postulat eingereicht und möchte nun darüber orientiert sein, was in dieser Richtung vom Regierungsrat getan worden ist. Ich glaube, da könnte der Baudirektor am besten gerade selbst Antwort erteilen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der Angelegenheit an die Regierung des Kantons Solothurn geschrieben, aber bis heute keine Antwort erhalten. Sobald diese eintrifft, werden wir sagen, was zu tun ist.

Präsident. Zu Art. 110 werden von der Kommission keine Abänderungsanträge gestellt.

Bergmann. Ich möchte mich zum gesamten Abschnitt, Art. 110 bis 116, äussern. Er behandelt die hygienisch-sanitäre Seite der Wasserwirtschaft. Art. 110 behandelt die Erstellung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Art. 111 die staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und Gewässerreinigung, Art. 116 die Schutzzonen und die Durchleitung. Das sind ohne Zweifel im ganzen Zusammenhang wichtige Bestimmungen. Im siebenten Abschnitt finden wir die Strafbestimmungen. Es ist gut, dass nicht jeder Abschnitt mit Bussen- und Strafandrohungen gespickt ist. Die interessierten Kreise fragen sich aber, was geschehe, wenn gegen die hygienisch-sanitarischen Bestimmungen verstossen wird. Für die Oeffentlichkeit ist der Aufschluss der Regierung über diese Frage von Interesse.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist eine schwierige Frage. Was da zu geschehen hat, kann ich Herrn Bergmann noch nicht in allen Details auslegen. Wir haben Fristen gesetzt. Für die Aenderung der bestehenden Einleitungsanlagen haben wir keine einheitliche Frist. Aber wir werden im Einzelfall eine Frist ansetzen müssen. Wenn der Aufforderung aus bösem Willen nicht nachgekommen wird, müssen wir die Verantwortlichen am Wickel nehmen. Wenn nichts geschieht, weil den Leuten das Geld für solche Aenderungen einfach fehlt, können wir wohl nicht mit aller Rigorosität vorgehen. Das wird von Fall zu Fall anders sein. Man wird normalerweise vielleicht einmal mahnen, und wenn das nicht wirkt, müssen wir zu Bussen oder Klage Zuflucht nehmen. Mehr kann ich auf diese allgemeine Anfrage nicht antworten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erstellen der Anlagen; Grundsatz.

Art. 110. Die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder ihrer Unterabteilungen, sofern es sich um grössere Siedelungen oder Siedelungsgebiete handelt.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates gemäss Art. 56 und 60 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 bleibt vorbehalten.

Anlagen, welche von Genossenschaften oder andern privaten Organisationen erstellt werden, unterliegen den gleichen Vorschriften wie die Anlagen der Gemeinden.

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Erstellung von Wasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Art. 111.

Eggli, Präsident der Kommission. Beim Art. 111 sind der Kommission zwei Prüfungsbegehren gestellt worden, eines von Grossrat Friedli und eines von Grossratspräsident Steinmann. Herr Friedli glaubt, dass man im ersten Satz von Absatz 2 nicht nur von Vorschriften der kantonalen Baudirektion, sondern generell von Vorschriften sprechen sollte. Unter diesen Vorschriften versteht die Baudirektion solche über den Grad und die Art der Reinigung, die sie als nötig erachtet. Die Baudirektion hat erklärt, dass sie selbstverständlich die Erzeuger von Abwasser nicht zu unnötigen Massnahmen verpflichten werde. Sie könnte bloss bestimmen, welche Reinigung in Frage käme, ob mechanische Reinigung, Rechen, Sandfang, Absatzbecken usw. Zum Beispiel in Thun würde eine mechanische Reinigung genügen, während man in Bern eine biologische Reinigung haben müsste. Aus den Erwägungen, die der Baudirektor bekannt gegeben hat, kann man nicht auf den Antrag Friedli eintreten. Wir beantragen Ihnen, den Text unverändert zu belassen.

Grossratspräsident Steinmann wünschte, dass man den Ausdruck «die Erzeuger von Abwässern» nochmals prüfe. Wir waren uns nicht ganz einig, ob der Grossratspräsident die Erzeuger oder die Abwässer meint. Man hat dann beides geändert, indem man sagt: «Wer industrielle und gewerbliche Abwasser erzeugt, ist verpflichtet ....»

Grossrat Keller hat beim nachfolgenden Artikel einen Antrag betreffend die Rekursfrist gestellt. Die Baudirektion und die Kommission fanden, dass man der Anregung von Grossrat Keller beim Art. 111 Rechnung tragen sollte und schlagen daher folgendes Alinea 3 vor: «Gegen die Vorschriften der kantonalen Baudirektion kann im Einzelfall innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung an den Regierungsrat rekurriert werden.»

Meuter. In Alinea 1 schlage ich zwei Abänderungen vor. Um die Diskussion zu vereinfachen, begründe ich vorerst nur den ersten der beiden Anträge. Der Staat will nach der bisherigen Fassung die Trinkwasserversorgung in schwierigen Verhältnissen fördern. Das ist klar. Nun kommt eine kleine Unklarheit, die leicht zu Missverständnis Anlass geben könnte. Man will auch im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer durch zweckmässige Reinigung und Ableitung der Abwasser grösserer Siedlungen fördern. Wenn man das liest, könnte man der Auffassung sein, der Staat mache diese Arbeiten selber. Um eine derartige, allerdings beinahe offensichtlich falsche Auffassung zu verhindern, schlage ich vor, zu sagen: «Der Staat unterstützt die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in schwierigen Verhältnissen, sowie im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer und die zweckmässige Reinigung und Ableitung der Abwässer grösserer Wohnsiedlungen.»

Eggli, Präsident der Kommission. Den Antrag von Grossrat Meuter nehme ich entgegen. Es handelt sich um eine redaktionelle Aenderung, indem das Wort «fördert» durch «unterstützt» ergänzt wird. Es ist ebenfalls klarer, zu sagen «... und die zweckmässige Reinigung ...». Dann ist kein Missverständnis möglich.

Präsident. Stimmt die Kommission auch dem Weglassen des Passus «grösserer Wohnsiedlungen» zu?

Eggli, Präsident der Kommission. Das wurde in verschiedenen Kommissionssitzungen diskutiert. Sie beharrt auf der Beibehaltung der zwei Worte «grösserer Wohnsiedlungen».

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass man sagt «unterstützt». Das ist zwar nicht mehr eine redaktionelle Aenderung, denn «fördert» und «unterstützt» ist nicht ganz dasselbe. Aber ich kann mir nicht vorstellen, dass der Staat die Trinkwasserversorgung anders fördern könnte als durch Unterstützung in finanzieller Hinsicht.

Ich bin auch einverstanden, dass man statt «durch» sagt «und die». Tatsächlich könnte man lesen: «Der Staat fördert die Reinhaltung der Gewässer.» Gleichbedeutend mit dem Worte «durch» wären die Worte «indem er ...». Aber das ist nicht so gemeint. Daher stimme ich dem Antrag Meuter zu.

Ich muss aber festhalten an den Worten «grösserer Wohnsiedlungen», und zwar um den Gemeinden einen Schutz zu geben, dass nicht jeder, der nebenaus baut, sagen kann, die Gemeinde sei verpflichtet, ihm das Abwasser fortzuleiten und vielleicht sogar zu klären. Das muss der betreffende selber machen. Mit dem Trinkwasser verhält es sich gleich. Wir müssen den Gemeinden einen Schutz gegen Streusiedlungen geben.

Meuter. Es tut mir leid, dass ich betreffend des Ausdruckes «grösserer Wohnsiedlungen» nicht gleicher Auffassung bin wie der Kommissionspräsident und der Baudirektor. Ich bin für Streichung. Warum? Der Gesetzgeber will den Kampf gegen die Verunreinigung der Gewässer ganz energisch führen, um zum Ziele zu kommen. Das ist absolut berechtigt. Nach Art. 115 Abs. 1 ist denn auch jede Verunreinigung des Wassers verboten. Man geht sogar so weit, dass man das Deponieren von Abfällen in der Nähe von öffentlichen Gewässern verbietet, um jede Verschmutzung der-

selben zu verhindern. Der Gesetzgeber weiss, dass eine Verunreinigung der Gewässer nicht nur von grösseren Wohnsiedlungen aus erfolgen kann, sondern dass jede kleinere Ortschaft und einzelne Siedlung ein Gewässer verunreinigen kann. Dementsprechend haben gemäss Art. 121 Abs. 2 die Eigentümer alleinstehender Häuser und Häusergruppen selbst für die nötigen Anlagen, Wasserableitungen und Kläranlagen, zu sorgen. — Der Text der Kommission bedeutet, dass der Staat die Kläranlagen und Abwasserableitungen nur dann subventioniert, wenn sie von grösseren Ortschaften erstellt werden. Das wäre eine Ungerechtigkeit, ist nicht demokratisch.

Glauben Sie, das Gesetz werde mit Begeisterung angenommen, wenn jede Landgemeinde — es braucht kein Bauerndorf zu sein — im Bernerland sich sagen muss, wenn sie eine Kläranlage erstellen müsse, könne sie nie auf einen Staatsbeitrag hoffen? Ich muss darauf dringen, dass diese Angelegenheit demokratisch erledigt wird, dass alle, die irgendwie beteiligt sind an der Gewässerverunreinigung, vom Staat irgendwie eine Hilfe bekommen, nicht nur einzelne bevorzugte Gemeinden.

Gegen den Einwand, das Geld reiche nicht aus, ist zu sagen, dass man es so machen kann wie andernorts auch: Man fängt sorgfältig an und braucht das Geld soweit, als man es zur Verfügung hat. Man braucht also nicht extra Schulden zu machen. Man kann mit den dringendsten Fällen beginnen und diese Massnahmen nach Massgabe eingehenden Geldes ausbauen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich verstehe unter grösseren Wohnsiedlungen nicht nur Städte und grössere Industrieortschaften, sondern auch kleinere Dörfer, aber nicht zwei bis drei Häuser, die irgendwo nebenaus stehen. Wenn das so verstanden wird, so kann man wohl nichts gegen den Vorschlag der Kommission einwenden.

Präsident. Der Antrag Meuter, die Worte «grössere Wohnsiedlungen» zu streichen, ist bestritten. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	60 Stimmen.
Für den Antrag Meuter	44 Stimmen.

Wirz. Der Text lautet: «Der Staat unterstützt die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in schwierigen Verhältnissen...» Das Trinkwasser befindet sich aber nicht in schwierigen Verhältnissen. Deshalb beantrage ich zu sagen: «Der Staat unterstützt in schwierigen Verhältnissen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser...»

Zustimmung.

Beschluss:

Marginale: Staatliche Förderung der Trinkwasserversorgung und Gewässerreinigung.

Art. 111. Der Staat unterstützt in schwierigen Verhältnissen die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie im allgemeinen die Reinhaltung der Gewässer und die zweckmässige Reinigung und Ableitung der Abwasser grösserer Wohnsiedlungen.

Wer industrielle und gewerbliche Abwasser erzeugt, ist verpflichtet, diese vor Einleitung in ein Gewässer gemäss den Vorschriften der kantonalen Baudirektion zu reinigen. Der Staat kann bei der Erstellung der erforderlichen Anlagen nur mithelfen, wenn es sich um ein Unternehmen von allgemeinem Interesse handelt, und der Verursacher der Verunreinigung nicht in der Lage ist, allein die nötigen Vorkehren zu treffen.

Gegen die Vorschriften der kantonalen Baudirektion kann im Einzelfall innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung an den Regierungsrat rekurriert werden.

Art. 112.

Eggli, Präsident der Kommission. Zum Art. 112 sind zwei Anträge gestellt worden. Grossrat Hubacher wünscht, dass man eine Frist bestimme, innert welcher bestehende Anlagen zur Einleitung von Abwasser dem Gesetz anzupassen sei. Diesem Antrag konnten wir, gestützt auf den Bericht der Baudirektion, nicht entsprechen. Das ist Sache der kommunalen Kanalisationsreglemente.

Dem Antrag von Grossrat Keller betreffend Rekursmöglichkeiten haben wir schon bei Art. 111 entsprochen. Im gleichen Sinne finden Sie bei Art. 112 einen Absatz 5.

Dieser Artikel hat eine neue Fassung erhalten. Der erste Absatz bleibt unverändert. Der bisherige dritte und vierte Absatz wird zum zweiten und dritten Absatz. Neu ist nun der Absatz 4, der lautet: «Die Baudirektion bestimmt für die Anpassung nach Anhörung des Eigentümers der Anlage eine Frist». Der bisherige Abs. 2 wird zum Abs. 5, wo man sagt: «Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer einer bereits bestehenden Anlage in bezug auf die von der Baudirektion bestimmte Anpassungsfrist zu».

König. Zum Abs. 3 möchte ich eine kleine Aenderung beantragen. In Al. 1 steht: «... zur Reinigung sowie zur Einleitung...» In Al. 3 steht nur: «...zur Einleitung...» Die Worte «zur Reinigung» fehlen hier. Ich möchte beantragen, diese einzufügen, damit auch die schon bestehenden Klärungsanlagen angepasst werden müssen.

Präsident. Der Baudirektor und der Kommissionspräsident sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligung.

Art. 112. Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer bedürfen in allen Fällen der Bewilligung der kantonalen Baudirektion.

Das Auflage- und Bewilligungsverfahren erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen der Art. 12, 13, 14, 17 dieses Gesetzes.

Bereits bestehende Anlagen zur Reinigung sowie zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sind den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Die Baudirektion bestimmt für die Anpassung nach Anhörung des Eigentümers der Anlage eine Frist.

Der Gesuchsteller kann die Verweigerung einer Bewilligung innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung der Verfügung beim Regierungsrat anfechten. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer einer bereits bestehenden Anlage in bezug auf die von der Baudirektion bestimmte Anpassungsfrist zu.

Art. 113.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Richtlinien.

Art. 113. Die kantonale Baudirektion kann für die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Reinigungsanlagen allgemein verbindliche Richtlinien aufstellen.

Art. 114.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier hat Grossrat Morf einen Ergänzungsantrag gestellt der lautet, Brunnen an öffentlichen Strassen und viel begangenen Wegen, die kein hygienisch einwandfreies Wasser führen, seien mit der Aufschrift «kein Trinkwasser» zu versehen. Auch dieser Streitpunkt stand in der Kommission immer wieder zur Diskussion. Die einen Mitglieder waren der Meinung des Herrn Morf, andere sagten, das sei beispielsweise in Gebirgsgegenden undurchführbar. Wer soll darüber urteilen, was viel begangene Wege sind? Wer haftet, wenn eine Aufschrift fehlt? Man sollte dem Staat in der Beziehung nicht immer neue Verpflichtungen auferlegen. Wir beraten ein Gesetz über die Nutzung des Wassers. In Art. 7 des Gesundheitsgesetzes wird dem Antrag Morf Rechnung getragen. Daher beantragen wir Ihnen, Art. 114 zu streichen.

Morf. Ich möchte nur kurz noch einmal meinen Standpunkt begründen. Man sagt, es sei praktisch nicht möglich, die Aufschrift «kein Trinkwasser» anzubringen, auch sei die Definition, was viel begangene Wege seien, schwierig. Ich denke an Wege, die von Touristen häufig benützt werden. Diese Leute sind manchmal durstig. Ueber den Begriff «viel begangene Wege» könnte man sich, glaube ich, einigen, wie man sich auch über die Begriffe «Hauptstrassen» und «Nebenstrassen» einigen konnte. Im Einzelfall ist der Entscheid vielleicht Ermessenssache. Trotzdem es schwer ist, eine Grenze zu ziehen, kann man die Vorschrift aufstellen. Wir haben solche Schwierigkeiten auch bei andern Gegenständen.

Frankreich, dessen hygienische Massnahmen sonst nicht weiter fortgeschritten sind als die der Schweiz, hat längst solche Vorschriften aufgestellt. Im französischen Jura beispielsweise steht an jedem Brunnen an öffentlichen Strassen entweder «eau potable» oder «eau non potable». Im letzteren Falle steht dabei, das Wasser dürfe für menschliche Ernährung nur verwendet werden, wenn es gekocht sei.

Man sagt, eine solche Vorschrift gehöre ins Gesundheitsgesetz, nicht hierhin. Ich glaube, solche Beschriftungen gehören zum Bau und Unterhalt einer Trinkwasserversorgung. Man verlangt bei den Vorschriften über den Bau, die Verunreinigung von Trinkwasser dürfe nicht möglich sein. Das geht doch auch schon ins gesundheitliche Gebiet über. Eine Beschriftung anzubringen, ist ebenfalls eine technische Angelegenheit.

Die Gefahren, die von diesen schlechten Wassern herrühren, dürfen nicht unterschätzt werden. Leider kann man nicht immer nachweisen, wo sich jemand infiziert hat. Man fragte vorhin, wer hafte, wenn etwas passiere. Es haftet schon jetzt jemand, wenn die Aufschrift «kein Trinkwasser» an einem Brunnen, der wie ein Trinkwasserbrunnen aussieht, fehlt und jemand nachgewiesenermassen von solchem Wasser erkrankt. Schon jetzt besteht hier nach meiner Ueberzeugung eine Eigentümerhaftung. — Dass man meist die Quellen einer Infektion nicht feststellen kann, ist kein Grund, die Bevölkerung ungeschützt zu lassen. Es sind vor allem Typhus, Paratyphus, die epidemischen Leberentzündungen usw., die durch solches Wasser übertragen werden. Man muss sich vorstellen, irgendwo werde ein Bach angezapft und das Wasser durch eine Röhre in einen Brunnentrog geleitet. Solches Wasser ist gefährlich, denn am Bach weiden vielleicht Kühe, und die Jauche fliesst in den Bach. Solche Verhältnisse sollten überhaupt nicht bestehen. Wenn man sie nicht ändern kann, sollte man wenigstens die Aufschrift anbringen. Die Annahme meines Vorschlages stünde dem Gesetz gut an. Ich halte an meinem Vorschlag fest, zu sagen: «Brunnen an öffentlichen Strassen und viel begangenen Wegen, die hygienisch nicht einwandfreies Wasser führen, müssen mit der Aufschrift «kein Trinkwasser» versehen sein.» — Wenn man findet, das gehe unbedingt zu weit, könnte man die Worte «und viel begangenen Wegen» streichen. Mir wäre es allerdings lieber, wenn mein Antrag ungekürzt angenommen würde, denn gerade jene Wege werden viel von durstigen Touristen begangen.

Studer. Ich möchte Herrn Morf bitten, seinen Antrag zurückzuziehen und der Streichung von Art. 114 zuzustimmen. Wir sehen in Art. 115, wie die Quellenfassung geschützt werden soll: «Die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommen ist untersagt. Fassungen, Brunnstuben und Leitungen von Trinkwasserversorgungen sind so zu erstellen, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist». Aber die Untersuchung des Wassers ist nicht Sache der Baudirektion, sondern der Lebensmittelinspektoren. Art. 7 des Gesundheitsgesetzes lautet: «Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk «kein Trinkwasser». Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht. Trinkwasser und Quellfassungen sind regel-

mässig auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren. — Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen». Das gehört also ins Gesundheitsgesetz. Wie die Quellen zu erstellen sind, gehört ins Wasserschutzgesetz. Ich bitte Herrn Morf daher, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident. Wir haben in der Tat in der Gesundheitsgesetz-Kommission mit Rücksicht darauf, dass hier Art. 114 gestrichen wird, die von Herrn Studer zitierte Bestimmung aufgenommen. Nicht wahr, Herr Morf, Sie ziehen Ihren Antrag zurück?

Morf. Einverstanden.

Angenommen.

Gestrichen.

Art. 115 (neu Art. 114).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Reinhaltung der Gewässer.

Art. 114. Die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommen ist untersagt.

Fassungen, Brunnstuben und Leitungen von Trinkwasserversorgungen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass eine Verunreinigung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer eingeleitet werden.

Ablagerungen von Abfällen in Gewässern oder in deren unmittelbaren Nähe sind untersagt.

Art. 116 (neu Art. 115).

Eggli, Präsident der Kommission. Grossrat Gfeller stellte in der ersten Lesung den Antrag, Art. 116 zu streichen. Der Baudirektor hat sich dem widersetzt. Wir sind ebenfalls überzeugt, dass Art. 113 allein nicht genügen würde. Dagegen hat Herr Gfeller recht, wenn er einwendet, man müsse sagen, wer die Schutzzone bewilligt. Darum ist Art. 116 wie folgt ergänzt worden: «Zur Verhütung von Wasserverunreinigungen kann der Regierungsrat die Errichtung von Schutzzonen bewilligen». Ferner beantragt die Kommission, im Marginale statt «Schutzzonen und Durchleitung» zu schreiben «Schutzzonen und Enteignungsrecht». Diese Aenderung ist zweckmässig, nachdem man im Text sagt, wer diese Schutzzonen bewilligt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schutzzonen und Enteignungsrecht.

Art. 115. Zur Verhütung von Wasserverunreinigungen kann der Regierungsrat die Errichtung von Schutzzonen bewilligen.

Der Grosse Rat kann dem Bewerber das Enteignungsrecht für den Erwerb des notwendigen Bodens oder für die Errichtung eines Quellenrechtes gemäss Art. 780 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erteilen.

B. Betrieb der Anlagen.

Art. 117 (neu Art. 116).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserabgabe.

Art. 116. Die Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, nach Massgabe der verfügbaren Wassermenge, Wasser an Dritte abzugeben.

Die Gemeinden sind berechtigt, den Wasserverbrauch innerhalb gewisser Grenzen einzuschränken.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 118 (neu Art. 117).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserbezug.

Art. 117. Besteht eine öffentliche Wasserversorgung, so sind die Bewohner des versorgten Gebietes verpflichtet, das benötigte Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage zu beziehen.

Von dieser Bezugspflicht sind sie entbunden, wenn sie bereits über Anlagen verfügen, die geeignetes Wasser in genügender Menge liefern, oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 119 (neu Art. 118).

Eggli, Präsident der Kommission. Hier wünschte Grossrat Hubacher eine Verpflichtung für den Anschluss an bestehenden Anlagen zu statuieren, sofern die Betreffenden nicht mehr als 120 m entfernt sind. Sie sehen, dass Art. 119 unverändert geblieben ist. Die Kommission will daran festhalten.

Präsident. Will der Präsident der Kommission am merkwürdigen Ausdruck «die Erzeuger von Abwasser» festhalten?

Eggli, Präsident der Kommission. Das ist übersehen worden. Wir beantragen, auch hier zu sagen: «Wer industrielle oder gewerbliche Abwasser erzeugt, ist verpflichtet...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kanalisationsanschlusspflicht.

Art. 118. Wer industrielle oder gewerbliche Abwasser erzeugt, ist verpflichtet, deren Ableitung an bestehende Anlagen anzuschliessen.

Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn das Wasser zu Düngzwecken verwendet wird und wenn keine Gefahr besteht, dass eine Verunreinigung des Wassers erfolgt (Art. 114).

Art. 120 (neu Art. 119).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufstellung. Genehmigung von Reglementen und Statuten.

Art. 119. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben über die Organisation und den Betrieb sämtlicher Wasserversorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen ihres Gebietes Reglemente aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Die Statuten von Wasserversorgungs- und Abwassergenossenschaften unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

C. Finanzierung der Anlagen.

Art. 121 (neu Art. 120).

Eggli, Präsident der Kommission. Grossrat Brönnimann wünschte im zweiten Absatz statt «private Organisationen» zu sagen «Wasserversorgungs-Genossenschaften». Wir müssen am bisherigen Text festhalten, denn die Genossenschaft ist nur eine bestimmte Form privater Organisation. Es können auch andere Gebilde des Obligationenrechtes, zum Beispiel Aktiengesellschaften als solche privaten Organisationen in Frage kommen.

Grossrat Brönnimann hat ferner angeregt, den Abs. 2 zu streichen und es den Gemeinden oder Wasserversorgungs-Genossenschaften zu überlassen, wieweit sie Beiträge an die Wasserversorgung einzelner Häuser oder Häusergruppen leisten wollen. Er erblickt in Abs. 2 einen Widerspruch zu Art. 110. Die Kommission beantragt, Art. 121 dahin abzuändern, dass der erste Satz von Alinea 2 zum zweiten Satz von Alinea 1 wird. Ferner beantragen wir, im verbleibenden Satz von Absatz 2 die Worte «in der Regel» einzufügen.

Meuter. Ich frage mich, ob man in Alinea 2 nicht beifügen müsse: «In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht». Der Begriff «alleinstehende Häuser» ist nicht schwer zu interpretieren. Aber der Begriff «Häusergruppen» ist relativ. Sind das 2, 3 oder 10 Häuser? In der Regel haben diese Eigentümer selbst für die nötigen Ableitungen und Kläranlagen zu sorgen. Etwas anderes wäre eine Ausnahme. Wenn eine Gemeinde derartige Aussensiedlungen hat und den Leuten nicht helfen will, kommen sie einfach unter den Karren. An wen sollen sie sich wenden? Bei der Gemeinde finden sie kein Entgegenkommen. Der Kanton will auch nichts beitragen, also sind sie auf sich selber angewiesen. Sie sollten eine Stelle haben, wo sie ihr wirkliches oder vermeintliches Recht geltend machen können. Ich beantrage daher, beizufügen: «In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht.»

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Meuter ersuchen, nicht an seinem Antrag festzuhalten. Es wäre gefährlich. Weniger gefährlich erachte ich es, zu sagen: «Für einzelne Häusergruppen und alleinstehende Häuser müssen die Eigentümer zur Hauptsache selbst für die notwendigen Anlagen sorgen.» Nach dem Vorschlag Brönnimann könnte man glauben, dass der Staat immer einen Teil der Kosten zu tragen habe. Es kann tatsächlich Ausnahmefälle geben, in denen der Staat mithelfen wird. Darum sagen wir «in der Regel» machen das die Betreffenden selber, lediglich im Ausnahmefall können wir etwas beitragen. Aber wenn man dann sofort zum Kadi geht und aus dem Ausnahmefall ein Recht ableiten will, geht das meines Erachtens zu weit.

Brönnimann. Nach meiner Auffassung zahlt der Staat überhaupt nichts an die Zweigleitungen. Im nächsten Artikel steht, an welche Anlagen der Staat etwas bezahlt, nämlich an die Beratung und Begutachtung von Projekten, an die Erstellungskosten von Trinkwasseranlagen, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen, an die Erstellungskosten von Abwasseranlagen. Ueber Zweigleitungen wird nichts gesagt. So, wie man das jetzt regeln will, kann auch die Gemeinde nichts bezahlen. Es wäre ungerecht, diesen die Hände zu binden. Seit Jahren spricht und schreibt man über die Bekämpfung der Landflucht. Jetzt, wo sich eine praktische Bekämpfungsmassnahme ergäbe, macht man das Gegenteil. In unserer Gegend wird seit drei bis vier Monaten Wasser auf einzelne Höfe geführt. In klimatisch normalen Zeiten haben wir natürlich Wasser genug. Für ganze Ortschaften sind diese Verhältnisse weniger schwierig, weil sie sich gewöhnlich nicht auf einer Anhöhe befinden.

Die Steuerkraft ist in den Landgemeinden oft nur zu einem Fünftel im Kern der Ortschaft, die übrigen vier Fünftel sind ringsum auf Einzelhöfen zerstreut. Eine Wasserversorgung kann sich in solch schwierigen Verhältnissen in der Regel nicht von Anfang an selber tragen. Die Gemeindekasse muss Zuschüsse für Amortisation und Verzinsung leisten. Die Bewohner abliegender Einzelhöfe zahlen Steuern wie die des Dorfzentrums, aber wenn jene eine Anlage wollen, müssen sie sie selber bezahlen. Ich beantrage daher nochmals, es sei der Satz: «Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen», zu streichen.

Eggli, Präsident der Kommission. Wir sind dem Wunsch von Herrn Brönnimann in dem Sinne entgegengekommen, dass man sagt «in der Regel», so dass man es also den Gemeinden freistellt, etwas zu bezahlen. Nun glaubt Herr Brönnimann, die

Gemeinden seien gleichwohl gebunden und stellt den Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes. Ich beantrage namens der Kommission, diesen Antrag abzulehnen.

Studer. Ich glaube, Herr Brönnimann befindet sich im Irrtum, wenn er sagt, der Staat leiste keinen Beitrag. Es heisst in Art. 121: «Die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen». Normalerweise erstellen die Gemeinden die Wasserversorgung. Mitunter gehört das Wasserversorgungsnetz einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft. Abs. 2 lautet: «Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen». Dann folgt Art. 122: «Leistungen des Staates an Gemeinden und in besonderen Fällen an private Organisationen zur Förderung von Anlagen im Sinne von Art. 110 und 111 können bestehen in...» Das letzte Alinea lautet: «Die staatlichen Leistungen nach lit. b und c setzen in den Fällen, wo die Gemeinde nicht selbst Träger der Arbeit ist, eine angemessene Gemeindeleistung voraus». Hier kommen nun die Genossenschaften oder Besitzer von alleinstehenden Häusern in Frage. Da wird also eine angemessene Gemeindeleistung vorausgesetzt, sonst zahlt der Staat keinen Beitrag. Unter dieser Voraussetzung also zahlt der Staat auch etwas. Daher liegt es im Interesse der Gemeinden und der betreffenden Genossenschaften, dass man Art. 121 so stehen lässt, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Tschanz. Ich glaube, die Auslegung von Herrn Studer entspricht nicht den Tatsachen. Ich will mich nicht zum Streichungsantrag Brönnimann äussern. Er stellt ihn deshalb, weil er glaubt, es sei für einzelne Häuser nichts zu erreichen. Nach der Aussage von Herrn Studer könnte man glauben, das sei doch möglich, indem man auf Art. 121, Abs. 1 und Art. 122 hinweist. Dort sieht man aber wiederum nicht, dass einzelne Häuser irgend ein Recht hätten. Es ist nur von privaten Organisationen in besonderen Fällen die Rede. Das setzt doch Häusergruppen voraus. Einzelne Gehöfte werden nie irgendwie Vorteile daraus ziehen.

Bischoff. Ich habe die Auffassung, der Artikel, wie er von der Kommission vorgeschlagen ist, sei vollständig genügend. Es verhält sich so, wie Herr Studer sagte. Eine Genossenschaft oder eine Gemeinde bekommt von der Brandversicherung Beiträge, wenn sie Hydrantenanschlüsse baut. Das ist schon lange der Fall. Neu erhält sie etwas gemäss diesem Gesetz über die Nutzung des Wassers. Wir haben zum Beispiel in unserem Reglement über die Wasserversorgung eine achtprozentige Verzinsung vorgeschrieben. Wenn diese nicht erreicht wird, muss jeder Benützer der neuen Leitung eine Zinsgarantie bis 8 % leisten, wobei die Wassergebühren angerechnet werden. Das fiele weitgehend dahin, wenn man aus dem Gesetz auch noch etwas zu erwarten hätte, so dass die äusseren Häuser eventuell gar keinen Beitrag, gar keine Garantie zu leisten hätten. Ich stimme dem Antrag der Kommission zu.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube doch, Herr Grossrat Brönnimann irrt sich. Richtig ist, dass der Staat grundsätzlich allgemein dem Einzelnen an seine Abwasserleitungen keinen Beitrag bezahlt. Das ist technisch begründet. Bei Einzelhöfen kann keine Kläranlage gemacht werden, die das Wasser so klärt, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Ich glaube, Herrn Brönnimann sei es nicht so furchtbar ernst. Er stammt aus einem Bauernbetrieb und hat kein Bedürfnis nach einer Kläranlage. Er braucht die Jauche zu ganz anderen Zwecken als um sie in Kläranlagen zu leiten. Es soll aber nicht irgend jemand aus der Stadt nebenaus ein Häuschen oder ein Ferienchalet bauen und dann von der Gemeinde die Zu- oder Ableitung des Wassers verlangen können. In der Hinsicht wollen wir ja nur die Gemeinden schützen. Wenn die Gemeinden trotzdem Beiträge leisten wollen, ist uns das gleichgültig. Der Staat wird da nie ein Veto einlegen.

Brönnimann. Wir reden aneinander vorbei. Selbstverständlich braucht ein Bauernhof keine Kläranlage. Wir reden nur von Wasserversorgung und davon, dass das Gebrauchswasser an vielen Orten fehlt, nicht von Abwasserklärung. Wer nebenaus ein Häuschen bauen will, muss vorher Land erwerben und sich erkundigen, ob er Wasser erhält. Er braucht solches schon während des Bauens. Er muss sich also zum voraus mit den Behörden in Verbindung setzen und wird sich, wenn er für die Wasserzuleitung keinen Beitrag erhält, überlegen, ob er trotzdem bauen wolle oder nicht. Anders verhält es sich bei Gehöften, die seit Jahrhunderten stehen. Diesen für Zuleitungen nichts zu bezahlen, wäre nicht richtig. Ich halte daher an meinem Antrage fest.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Brönnimann	27 Stimmen.
Dagegen	69 Stimmen.

Präsident. Herr Meuter beantragt, beizufügen: «In Streitfällen entscheidet das Verwaltungsgericht».

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beifügen, dass gemäss Gemeindegesetz jede Gemeinde das Beschwerderecht hat. Also ist es überflüssig, hier etwas beizufügen.

Abstimmung.

Für den Antrag Meuter . . .	Keine Stimme.

Präsident. Der Antragsteller hat sich in die Büsche geschlagen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz der Finanzierung.

Art. 120. Die Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen erfolgt in der Regel durch die Gemeinde. Sie kann auch durch private Organisationen erfolgen.

Bei alleinstehenden Häusern und einzelnen Häusergruppen haben die Eigentümer in der

Regel selbst für die notwendigen Anlagen zu sorgen.

Eigentümer industrieller Anlagen haben bei grossem Bedarf selbst für die Beschaffung ihres Gebrauchswassers zu sorgen. Die Abwasserreinigung fällt Grosserzeugern selbst zu.

Art. 122 (neu Art. 121).

Tschanz. Ich beantrage, bei lit. c zu sagen: «c) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungs- und Anpassungskosten von Abwasseranlagen.» In Art. 112 verlangt der Staat, dass die bestehenden Anlagen den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden müssen. Viele Abwasseranlagen, die sehr teuer zu stehen kamen, werden den neuen Anforderungen nicht mehr genügen. Man hatte früher nicht die Fachleute zur Verfügung wie jetzt. Wenn da der Staat die Anpassung der Anlagen an die neuen Bestimmungen verlangt, soll er, weil wesentliche Mehrkosten entstehen, Beiträge geben.

Wirz. Ich beantrage, im Absatz 1 nach «private Organisationen» einzuflicken «und Einzelpersonen». Damit hätten wir das, was Herr Brönnimann bei Art. 121 wollte.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe eine grosse Gefahr darin, hier «Einzelpersonen» zu nennen. Ich muss noch eines festhalten: Machen Sie sich keine Illusionen punkto Beiträge an Wasserversorgungen aus diesem Gesetz; denn es heisst deutlich: «... in schwierigen Verhältnissen ...» Wann die schwierigen Verhältnisse vorhanden sind, habe ich bei der ersten Lesung gesagt. Ich habe eine Gemeinde genannt, die kein Wasser hat und die sehr wahrscheinlich zur Ueberwindung einer gewaltigen Höhendifferenz eine Pumpanlage erstellen muss. Einer solchen Gemeinde müssen wir helfen. Aber einzelnen Personen über die Beiträge der Brandversicherungsanstalt hinaus noch Zuschüsse zu geben, erachte ich als ganz ausgeschlossen. Im Jura haben wir einen Fall, der dem entspricht, was Herr Brönnimann im Auge hat. Man hat sich dort zu einer Wasserversorgungsgenossenschaft zusammengeschlossen und die Höfe ringsum erfasst. Das ist auch hier möglich. Wenn wir Einzelnen Subventionen gäben, sei es auch nur ausnahmsweise, so würde sich jeder im Ausnahmefall befinden.

Abstimmungen:

Für den Antrag Wirz	47 Stimmen.
Dagegen	45 Stimmen.
Für den Antrag Tschanz	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Staatliche Leistungen.

Art. 121. Leistungen des Staates an Gemeinden und in besondern Fällen an private Organisationen und Einzelpersonen zur Förderung von Anlagen im Sinne von Art. 110 und 111 können bestehen in:

a) Beratung und Begutachtung von Projekten.

b) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungskosten von Trinkwasseranlagen, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.

c) Finanziellen Beiträgen an die Erstellungs- und Anpassungskosten von Abwasseranlagen.

Die staatlichen Leistungen nach lit. b und c setzen in den Fällen, wo die Gemeinde nicht selbst Träger der Arbeit ist, eine angemessene Gemeindeleistung voraus.

Art. 123 (neu Art. 122).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höhe der staatlichen Leistungen.

Art. 122. Der ordentliche Staatsbeitrag soll bei Wasserversorgungsanlagen höchstens 30 % und bei Abwasseranlagen höchstens 40 % betragen. Er wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft, der Gesamtsteueranlage und der Baukosten je Einwohner der für die Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlage in Betracht fallenden Gemeinden.

In ausserordentlichen Fällen können die Beiträge um höchstens 20 % der Kostensumme erhöht werden.

Eine Verordnung des Regierungsrates stellt die Voraussetzungen und die Grundsätze zur einheitlichen Bemessung der staatlichen Leistungen auf.

Art. 124 (neu Art. 123).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechtigte Anlageteile.

Art. 123. Staatsbeiträge an die Erstellungskosten werden für folgende Anlageteile gewährt:

Bei Trinkwasserversorgungen an:

a) Wasserfassung,
b) Zuleitung zum Reservoir,
c) Reservoire,
d) Hauptzuleitungen von Reservoir zum Verteilgebiet.

Bei Abwasseranlagen an:

a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage,
b) Reinigungsanlage,
c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter.

Art. 125 (neu Art. 124).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsbedingungen.

Art. 124. An die Ausrichtung von Beiträgen kann die Subventionsbehörde Bedingungen stellen, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 126 (neu Art. 125).

Eggli, Präsident der Kommission. Hier stellten bei der ersten Lesung die Herren Brönnimann und Teutschmann Anträge. Der erstere wünscht folgenden Schlußsatz beizufügen: «Bei Abwasser- und Kläranlagen haben sich die Beiträge einigermassen nach der Menge und Beschaffenheit des Abwassers zu richten.» Er hat das damit begründet, dass Ungerechtigkeiten entstehen könnten, wenn die Beiträge nach Massgabe der Brandversicherungswerte der Gebäude berechnet würden. Die Kommission erachtet diese Umschreibung als gefährlich, da auch andere Kriterien massgebend sein können. Der Baudirektor war der Meinung, es handle sich überdies um geringfügige Beiträge, die man besonders industriellen Betrieben wohl zumuten könne. Im Interesse der Freiheit der Gemeinden wollten wir hierüber keine näheren Vorschriften aufstellen.

Herr Teutschmann beantragte, beizufügen, dass aus dem Betrieb von Trinkwasseranlagen kein Gewinn erzielt werden dürfe. Die Kommission ist der Auffassung — diese wurde verschiedentlich kundgetan — dass es sehr viele Gemeinden gebe, die für ihre laufenden Verwaltungen auf die Ueberschüsse angewiesen sind. Im weiteren könnte eine solche Vorschrift umgangen werden. Schliesslich wollte man den Gemeinden nicht die Führung einer separaten Rechnung für die Wasserversorgung zumuten und ihnen so vermehrte Arbeit verursachen. Die Kommission hält daher an der bisherigen Fassung von Art. 126 fest.

In der Schlussabstimmung hatten wir zwei Anträge, einen auf Streichung von Absatz 2 und einen auf unveränderte Beibehaltung. Mit Stichentscheid des Präsidenten entschied man sich für die Beibehaltung des Absatzes 2.

Teutschmann. Ich bedaure es sehr, dass die Kommission diesen Antrag ablehnte. Ich möchte ihn vor dem Plenum des Rates wiederholen. Ich beantrage also, im zweiten Alinea beizufügen: «Die Wasserabgabe darf nicht mit Gewinnen oder einer indirekten Steuer belastet werden.» Das Motiv, dass gewisse Gemeinden auf solche Einnahmen angewiesen seien, darf meines Erachtens nicht zu einer indirekten Steuer führen, sonst würden diejenigen belastet, die der allgemeinen Wasserversorgung angeschlossen sind, und die mit eigenem Wasser wären befreit. Man sagte mir, einzelne Gemeinden hätten eine Hydrantensteuer eingeführt. Diese belaste alle Leute, die an den Feuerlöschmöglichkeiten interessiert seien. Trotzdem stellt meines Erachtens die fiskalische Belastung des Wassers eine einseitige Massnahme dar. Man darf nicht dazu übergehen, auf allen Leistungen der Gemeinden indirekte Steuern zu erheben. In der Richtung ist schon genug geschehen.

Studer. Ich beantrage Ihnen auch diesmal, den Antrag Teutschmann abzulehnen. Diese Angelegenheit müssen wir den Gemeinden überlassen. Es ist möglich, dass eine grössere Gemeinde für Kläranlagen nicht die nötigen Mittel besitzt. Dann soll sie beschliessen dürfen, um das zu finanzieren, zum Beispiel 5 Rappen pro m³ mehr zu fordern. Keine Gemeinde macht mit dem Wasser ein grosses Geschäft, auch Bern nicht. Der Unterhalt und die Erneuerung der Anlagen nimmt den grössten Teil der Einnahmen weg.

Abstimmung.

Für den Antrag Teutschmann	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Beiträge.

Art. 125. Der Eigentümer einer öffentlichen Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage kann von den Benützern angemessene Beiträge erheben.

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie mindestens die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds ermöglichen.

Sechster Abschnitt.

Wasserbuch und Wasserwirtschaftsplan.

Art. 127 (neu Art. 126).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserbuch.

Art. 126. Die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse an den Gewässern sind in ein kantonales Wasserbuch einzutragen.

Die Inhaber von Konzessionen oder Bewilligungen haben der kantonalen Baudirektion die Pläne ihrer Anlagen zu liefern, wenn diese nicht bereits als Ausführungspläne eingereicht wurden.

Die Vorschriften über die Erstellung und Führung des Wasserbuches werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art.128 (neu Art. 127).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserwirtschaftsplan.

Art. 127. Als orientierende Richtlinie für alle Massnahmen am Wasser stellt die Baudirektion für das Gebiet des Kantons Bern einen allgemeinen Wirtschaftsplan auf.

Die erforderlichen Vorschriften werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Siebenter Abschnitt.

Streitigkeiten und Strafbestimmungen

Art. 129 (neu Art. 128).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Streitigkeiten.

Art. 128 Streitigkeiten zwischen den Konzessionären und andern Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte entscheiden die Zivilgerichte.

Streitigkeiten zwischen dem Staat und den Konzessionären oder zwischen mehreren Konzessionären über die aus dem Konzessionsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten entscheidet das Verwaltungsgericht.

Art. 130 (neu Art. 129).

Bischoff. Zum Art. 130 möchte ich beantragen, in lit. d und e die Worte «in gröblicher Weise» zu streichen. Wenn jemand einen Fehler macht, soll er auf alle Fälle die Folgen tragen.

Bauder. Was versteht man bei lit. e unter «gröblicher Weise?»

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nicht, dass wir schlechthin jeden bestrafen können, der in diesen Sachen einen Formfehler gemacht hat. Deshalb müssen wir den Begriff «in gröblicher Weise» hier stehen lassen, sonst laufen wir Gefahr, ein Polizeigesetz zu machen.

Präsident. Das ist in der Tat ein bekannter Ausdruck. Herr Bischoff hält an seinem Antrage fest.

Abstimmung.

Für den Antrag Bischoff . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafbestimmungen.

Art. 128. Mit Busse wird bestraft:

a) wer ohne die in diesem Gesetz vorgeschriebene Bewilligung im Gelände eine Projektierung vornimmt;

b) wer ohne Konzession oder Bewilligung mit dem Bau einer Anlage zur Nutzung des Wassers beginnt;

c) wer ohne Konzession oder Bewilligung oder vor der Kollaudation eine Anlage in Betrieb setzt;

d) wer die Konzessions- oder Bewilligungsvorschriften in gröblicher Weise verletzt oder Weisungen der zuständigen Behörde nicht Folge leistet;

e) wer ober- oder unterirdische Wasservorkommen in gröblicher Weise verunreinigt.

In sehr schweren Fällen sowie im Rückfall kann Busse bis zu Fr. 10 000.— oder Haft ausgesprochen werden. Rückfall liegt vor, wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Verurteilte sich innert einer Frist von drei Jahren seit Rechtskraft des Urteils einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig gemacht hat.

Ist mit der Widerhandlung eine Hinterziehung von Gebühren oder Wasserzins verbunden, so ist der Täter zudem zur Nachzahlung dieser Abgaben zu verurteilen. Er kann überdies zur Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Konzession oder Bewilligung entsprechenden Zustandes verurteilt werden. Der Richter hat vorgängig einen Bericht der Baudirektion über die Höhe der Gebühren oder des Wasserzinses und über die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einzuholen.

Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Die juristische Person, die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft sind jedoch für Bussen, Gebühren, Leistungen und Kosten solidarisch mithaftbar; im Strafverfahren stehen ihnen die Rechte einer Partei zu.

Art. 131 (neu Art. 130).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse des Regierungsrates.

Art. 130. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Regierungsrates:

a) die Konzession oder Bewilligung als verwirkt zu erklären,

b) ausserhalb der strafrechtlichen Verfolgung die Wiederherstellung des gesetzlichen oder der Bewilligung oder Konzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

Achter Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 132 (neu Art. 131).

Eggli, Präsident der Kommission. Das Dekret betreffend die Einschätzung der Wasserkräfte vom 20. März 1919 ist wegen dem neuen Steuergesetz überflüssig geworden. Wir beantragen daher, in lit. d den Hinweis auf dieses Dekret zu streichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgehobene Erlasse.

Art. 131. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen ausser Kraft gesetzt, insbesondere:

a) das Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907;

b) die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907, vom 26. Juni 1907;

c) das Dekret über das Verfahren bei der Konzession von Wasserwerkanlagen vom 21. Juni 1908;

d) die Verordnung über den Bezug von Wasserrechtsgebühren vom 3. Oktober 1908.

Art. 11, Ziffer 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909 wird abgeändert und ersetzt durch folgende Bestimmung:

«2. die ihm aus dem Gesetze betreffend die Nutzung des Wassers zur Beurteilung zugewiesenen Streitigkeiten, insbesondere jene aus Art. 21, 44, 117, 118 und 129, Abs. 2.»

Art. 133 (neu Art. 132).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zeitpunkt der Festsetzung des Wasserzinses.

Art. 132. Für neue, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete Wasserkraftanlagen und solche, deren Konzessionen noch nicht bereinigt sind, wird der Wasserzins gleichzeitig mit der Konzessionserteilung festgesetzt.

Für bestehende Wasserkraftanlagen von mehr als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt. Bis zur Durchführung zuverlässiger Messungen der Wasserkraft kann die Festsetzung provisorisch erfolgen.

Für die bestehenden Wasserkraftanlagen von weniger als 500 Bruttopferdekräften wird der Wasserzins im Zeitpunkt der Aufstellung des Wasserbuches oder anlässlich einer Uebertragung oder Erneuerung der Konzession neu bestimmt.

Art. 134 (neu Art. 133).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Herabsetzung des Wasserzinses.

Art. 133. Uebersteigt der nach den neuen Vorschriften (Art. 83) festzusetzende Wasserzins für bestehende Wasserkraftanlagen den bisher zu entrichtenden Wasserzins in erheblichem Masse, so kann der Regierungsrat während der 5 auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahre eine angemessene Herabsetzung gewähren, wobei die Anzahl Pferdekräfte mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen muss.

Art. 135 (neu Art. 134).

Eggli, Präsident der Kommission. Grossrat Rieben beantragt, bei Ziffer 1 beizufügen: «weitere 10 % seien zur Schaffung und Aeufnung eines Fonds zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden in Gebirgsgegenden an die Kosten von Wildbachverbauungen und Flusskorrektionen zu verwenden, aus dem alsdann zusätzliche Subventionen auszurichten seien». Herr Rieben begründete seinen Antrag, indem er das Beispiel der Katastrophe von Lenk im Jahre 1930 anführte und erklärte, Vorbeugen sei besser als heilen. Der Baudirektor hat sich dahin geäussert, dass ein Spezialfonds unerwünscht sei. Die Kommission hat diesen Antrag mehrmals besprochen. Wir wollten Herrn Rieben irgendwie entgegenkommen und schlagen daher vor, in Ziffer 4 zu schreiben: «... zur Finanzierung von Wildbachverbauungen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gelegt.» Wir wissen, dass wir damit Herrn Rieben nur teilweise entgegenkommen; denn Ziffer 4 findet nur Anwendung, wenn die Gebühren und Wasserzinse nicht voll beansprucht werden. Anderseits hat sich die Kommission den Ausführungen der Baudirektion angeschlossen, die in der Hinsicht keine Zersplitterung, keine Schaffung neuer Fonds wünschte. Der Baudirektor hat auch argumentiert, dass, wenn man für diese Wildbachverbauungen einen Fonds mit diesen 10 % schaffe, man sich nachher mit dem begnügen müsste und unter Umständen weniger erhielte als im Sinne der heutigen Lösung an solche Verbauungen aufgewendet werden könnte.

Rieben. Ich muss an meinem ursprünglichen Antrag festhalten. Wir sind uns klar, dass mit diesen 10 % keine Wunderwerke geschaffen werden könnten. Voraussichtlich haben wir auf Jahre zu wenig Geld, um die Geschichte mit den Abwassern zu regeln. Man könnte in Ziffer 4 auch einfach sagen, die Ueberschüsse seien zur Finanzierung von Wildbachverbauungen zu verwenden. Diese Ueberschüsse sind eine Utopie. Weil wir in den Gebirgsgegenden schwere Schwellenpflichten haben, bitte ich, dem Zusatzantrage zuzustimmen, wie er ursprünglich gestellt wurde. Es gibt nicht nur bei uns Wildbäche, sondern auch im Schwarzenburgischen, im Jura, im Emmental usw. Dort befinden sich auch finanzschwache Gemeinden, die es begrüssen würden, einen Zusatzbeitrag zu erhalten. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen.

Zingre. Ich bitte Sie, dem Antrag Rieben zuzustimmen. Das Wasser kostet nicht dort am meisten, wo es den grössten Ertrag abwirft. Abstimmungspolitisch ist es wichtig, dass die Leute, die den ersten Schwellenunterhalt übernehmen müssen, die bei Unwetterkatastrophen als erste an Ort und Stelle sein müssen, eine Zusicherung haben, dass ihnen aus einem solchen Fonds bei Naturkatastrophen, wie beispielsweise der von Lenk/Turbachtal, vom Kanton zur Linderung der grössten Not Subventionen erhalten. Die Angelegenheiten mit 60 % bis 70 % zu subventionieren, bedeutet lediglich eine Linderung. Die Betroffenen müssen im Verhältnis zu ihrem Vermögen und Einkommen auch so noch allzuviel daran leisten. Ich bitte Sie, diese Leute am vorliegenden Gesetz zu interessieren, damit ihnen gegenüber nicht nur Forderungen gestellt werden.

Brechbühler. Ich bin anderer Meinung. Wir haben vergessen, 10 % in den Naturschadenfonds zu legen. Hier hat man von verschiedenen Rednern immer wieder gehört, abstimmungspolitisch wäre es klüger, das und das zu machen. Ich glaube, der Entwurf wurde in der Kommission so gut

durchberaten, dass man jenen Ratschlag nicht immer wieder sollte hören müssen. Herr Zingre sagt, das Gesetz sollte auch etwas geben, nicht nur Verpflichtungen auferlegen. Ich glaube, der Grosse Rat hat sich bisher gegenüber den Naturkatastrophen immer prompt mit seiner Hilfe gezeigt. Wir wollen nicht eine grosse Anzahl Fonds schaffen, wollen lieber einen einzigen Fonds und diesen ausnützen, wenn es nötig wird. Ich bitte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag zu Ziffer 1 lautet: «Vom jährlichen Ertrag der Gebühren (Art. 71) und des Wasserzinses (Art. 81) sind 10 % in den Naturschadenfonds zu legen; fernere 10 % sind zur Schaffung und Aeufnung eines Fonds zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden an die Kosten von Wildbachverbauungen und Flusskorrektionen zu verwenden, aus dem alsdann zusätzliche Subventionen auszurichten sind. Aeufnung und Verwendung dieses Fonds sind im Dekret des Grossen Rates geordnet».

Studer. Ich begreife die Ausführungen der Herren Rieben und Zingre. Wir dürfen aber in diesem Gesetz nicht so weit gehen. Wir erwarten ungefähr drei Millionen Franken Einnahmen. Vielleicht werden es weniger sein; darüber wird uns der Baudirektor Aufschluss erteilen. Aber wenn es beispielsweise 2,5 Millionen gibt, würden dem Naturschadenfonds Fr. 250 000.— zufliessen. Angesichts der bisherigen, geringen Mittel dieses Fonds wären das namhafte Beiträge. Aus den Einnahmen noch weitere Fonds zu bilden, würde zu weit führen. Nicht nur im Oberland, auch andernorts gäbe mancher gerne sein Land weg, um gleichzeitig die Schwellenpflicht los zu sein. Wenn man den weitern Fonds einführt, wird einfach daraus subventioniert und die normalen Subventionen gehen zurück. Aus allgemeinen Mitteln können wir doch viel massivere Subventionen ausrichten als aus diesem Fonds. Das Alinea 4 muss solchen Ansprüchen genügen. Wir dürfen nicht neue Belastungen vornehmen, wenn wir ein Gesetz schaffen, das dem Staat nichts einbringt. Es ist kein Fiskalgesetz; die Einnahmen werden wieder verbraucht. Ich glaube, man sollte dem Vorschlag von Regierung und Kommission zustimmen können.

Flühmann. Ich unterstütze den Antrag von Grossrat Rieben. Die Herren Vorredner, die Mitglieder der Kommission sind, erweckten fast den Eindruck, als ob die Kommission einstimmig wäre. Das ist nicht der Fall. — Herr Studer hat nicht die Auffassung, dass die Oberländergemeinden bei der Subventionierung ihrer Wildbachverbauungen zu kurz gekommen seien. Aber er kennt vielleicht die Verhältnisse zu wenig. Im Oberland beträgt der Steuerfuss nicht nur das Zweifache, sondern mitunter das Vierfache. Dazu kommen schwere Schwellenpflichten, wodurch der Satz sogar auf das Fünffache steigt. Selbst Kostenanteile der Gemeinden von nur 20 % oder 18 % sind immer noch untragbar.

Ich habe mit Herrn Rieben die Auffassung, dass die Bestimmung, der Fonds sei aus den Ueberschüssen zu äufnen — ich habe das schon in der Kommission erklärt — eigentlich illusorisch ist. Wir wissen ganz genau, dass die Gelder alle gebraucht werden. Nun wird gesagt, es sei durchaus in Ordnung, wenn sämtliche Einnahmen aus diesem Gesetz wieder der Wassernutzung zugute kommen. Die Herren aus besser situierten Gemeinden sollten verstehen, dass ein Teil dieser Ueberschüsse nicht nur den Stadtgemeinden und Industrieorten, sondern auch den Berggemeinden zugute kommen muss.

Tschumi. Ich bitte Sie, dem Antrag Rieben zuzustimmen. Für den Fall, dass Sie ihn ablehnen, stelle ich folgenden Antrag zu Ziffer 1: «... und des Wasserzinses (Art. 81) sind 15 % für den Naturschadenfonds und auch zu Wildbachverbauungen zu verwenden». Die Wildbachverbauungen dürfen nicht zu kurz kommen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Meine Kompatrioten bringen mich in eine sehr unpopuläre Lage; denn ich muss nach wie vor einer Fondsäufnung zu Gunsten der Wildbachverbauungen in diesem Zusammenhang Widerstand entgegensetzen, und zwar nicht etwa, weil ich zu denen gehöre, die gar nicht wissen, was dort nötig ist und keine Ahnung hätte, wie schwierig sich die Verhältnisse in mancher Gemeinde des Oberlandes gestalten. Hier wurde der Fall des Turbaches angeführt. Gerade dort haben wir, auch ohne diesen Fonds, respektable Staats- und Bundesbeiträge zusammengebracht. Aus dem Turbachtal hörte man jedenfalls mehr Anerkennung als Klagen. Auch in andern Fällen sind wir bestrebt, den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Warum haben wir auf Trinkwasser und Gebrauchswasser einen Wasserzins vorgesehen? Warum erhöhen wir die Wasserkraftgebühren? Weil die Abwasserverhältnisse nachgerade untragbar geworden sind. Diese müssen wir ändern. Das betrifft nun nicht in erster Linie die Gebirgsbevölkerung, sondern die Anwohner von Flüssen und Bächen des Flachlandes. Dort sieht es bald aus, dass es nicht mehr schön ist. Auf die Hauptaufgabe wollen wir uns hier konzentrieren, das heisst wir müssen Kläranlagen schaffen, und zwar nicht nur in den Städten und grösseren Ortschaften. Wir können bei weitem nicht alles bezahlen, aber wir müssen einen erheblichen Beitrag geben, um stimulierend zu wirken. Darum können wir von den Einnahmen nicht hier 10 % und dort 10 % abzweigen. Ich habe einige Erfahrung in der Subventionspolitik.

Wenn wir einen Fonds für Wildbachverbauungen hätten, so gäbe es keine einzige Berggemeinde, die nicht davon einen Teil beanspruchen würde. Die Gelder würden zersplittert. Ich bin überzeugt, dass wir im Reservefonds jedenfalls in den ersten Jahren nicht viel Geld haben werden. Das ändert sich vielleicht später. Unterdessen müssten wir die Wildbachverbauungen wie bis anhin subventionieren. Lehnen Sie daher bitte den Antrag Rieben ab.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	50 Stimmen.
Für den Antrag Rieben	39 Stimmen.

Wirz. Herr Tschumi hat einen Eventualantrag gestellt. Ich möchte doch bemerken, dass im all-

gemeinen die Viehmärkte nun vorbei sind. Dieser Antrag erinnert an ein Markten, wie es dort etwa vorkommt. Wer würde entscheiden, wieviel aus dem Naturschadenfonds für Wildbachverbauungen zu verwenden wäre? Diesen Antrag anzunehmen, wäre nicht klug. Ich möchte mit dieser Angelegenheit jedenfalls nichts zu tun haben.

Studer. Ich möchte auch nicht in der Kommission sitzen, die diesen Fonds aufzuteilen hätte. Naturschadenfonds und Wildbachverbauungen sollten wir nicht vermengen. Wir wollen denen, die Naturschäden erleiden, einen rechten Beitrag geben. Die Beiträge aus diesem Fonds würden jedenfalls nicht ausreichen. Ich beantrage, auch den Antrag Tschumi abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Tschumi . . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwendung der Gebühren und Wasserzinse.

Art. 134. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Einnahmen sind grundsätzlich für die Aufgaben der Wasserwirtschaft (Wasserbau, Reinhaltung der Gewässer, Gebrauchswasseranlagen, Wasserwirtschaftsplan) bestimmt.

Sie sind im Einzelnen wie folgt zu verwenden:

1. Vom jährlichen Ertrag der Gebühren (Art. 71) und des Wasserzinses (Art. 81) sind 10 % in den Naturschadenfonds zu legen. Aeufnung und Verwendung dieses Fonds sind im Dekret des Grossen Rates geordnet.
2. Zur Beschaffung der jährlich notwendigen Mittel für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 122) werden von den Einnahmen nach Art. 71, 81, 105 und 107 25 %, mindestens aber Fr. 500 000.— ausgeschieden.

   Uebersteigen die voraussichtlichen Staatsbeiträge diese ausgeschiedenen Mittel, so kann der Grosse Rat auf dem Budgetwege eine Erhöhung beschliessen.
3. Gemeinden mit hoher Steueranlage, welche durch die bundesrechtlichen Vorschriften über die Höchstbelastung der Wasserkräfte mit öffentlichen Abgaben einen Ausfall auf der Liegenschaftssteuer von Wasserkräften erleiden, erhalten einen Beitrag aus den Erträgnissen des Wasserzinses (Art. 81).

   Der Regierungsrat setzt den Beitrag in billiger Würdigung der Verhältnisse der Gemeinden alljährlich fest.
4. Werden die Gebühren und Wasserzinse nicht voll beansprucht, so werden sie in einen Reservefonds des zweckgebundenen Staatsvermögens zur Finanzierung von Wildbachverbauungen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen gelegt.

Art. 136 (neu Art. 135)

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bestehende Konzessionen und Bewilligungen.

Art. 135. Die bestehenden Konzessionen und Bewilligungen werden in ihrem Bestand und Umfang sowie in der Konzessionsdauer durch dieses Gesetz nicht berührt.

Im übrigen sind die Konzessionen und Bewilligungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, soweit die öffentlichen Interessen dies verlangen.

Art. 137 (neu Art. 136).

Eggli, Präsident der Kommission. In Art. 137 müssen die Worte «oder bewilligungspflichtig» gestrichen werden. In der gedruckten Vorlage wurde das übersehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anmeldung bestehender Gebrauchswasserrechte.

Art. 136. Bestehende Gebrauchswassernutzungen mit einer nutzbaren Wassermenge von mehr als 300 Liter pro Minute, welche nach Massgabe dieses Gesetzes konzessionspflichtig sind, sind dem Regierungsrate anzumelden.

Der Regierungsrat hat eine bezügliche Aufforderung zu erlassen.

Die nicht rechtzeitige Anmeldung der Wassernutzungen wird als Verzicht auf das Nutzungsrecht angesehen und es kann der Staat bei öffentlichen Gewässern über das betreffende Wasser verfügen.

Art. 138 (neu Art. 137).

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Art. 137. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat bestimmt. Er wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 139 (neu Art. 138).

Eggli, Präsident der Kommission. Als weitere Verordnung des Regierungsrates ist hier noch die über den Wasserzins (Art. 83) anzuführen. Die Numerierung verschiebt sich dementsprechend.

Ferner beantrage ich, im Abs. 1 auch den Art. 93 zu erwähnen.

Präsident. Das Komma vor dem «sowie» muss man streichen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erlass von Ausführungsvorschriften.

Art. 138. Der Grosse Rat wird durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften erlassen über das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren bei der Konzession von Wasserkraft- und Gebrauchswasserrechten sowie über die Bedingungen, das Verfahren und die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer Wärmepumpenkonzession (Art. 12, 90, 93 und 95).

Der Regierungsrat wird durch Verordnung regeln:

1. die Rechnungsführung von Elektrizitätsunternehmungen (Art. 45);
2. den Wasserzins (Art. 83);
3. die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen (Art. 110);
4. die Bemessung staatlicher Leistungen an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Art. 121);
5. die Aufstellung und Führung des Wasserbuches (Art. 126);
6. die Aufstellung und Führung des allgemeinen Wasserwirtschaftsplanes (Art. 127).

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die Nutzung des Wassers.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

im Hinblick auf die Entwicklung der Wassernutzung für die Erzeugung elektrischer Energie sowie für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke;

in Anpassung der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Rückkommensanträge wurden zu den Artikeln 25, 48, 91, 106, 107, 119, 122 und 135 gestellt. Sind Sie einverstanden, dass wir auf diese Artikel zurückkommen? (Zustimmung.)

Art. 25 Al. 2.

Präsident. Herr Friedli möchte im letzten Alinea von Art. 25 eine redaktionelle Aenderung anbringen und sagen: «Die Baudirektion erneuert die Konzession für Konzessionäre, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden.»

Angenommen.

Beschluss:

Die Baudirektion erneuert die Konzession für Konzessionäre, welche die erzeugte Energie zur Hauptsache für den eigenen industriellen oder gewerblichen Bedarf verwenden.

Art. 48.

Eggli, Präsident der Kommission. Hier heisst es nun «Für die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt ...» Der Grossratspräsident hat gesagt, der Antrag Bergmann sei unbestritten. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass er in der Kommissionssitzung bestritten wurde. Das Protokoll hierüber lautet: «Fürsprech Ehrsam hat uns am 3. Dezember schriftlich mitgeteilt, dass der kantonalbernische Fischerei-Verein und die Vereinigung privater Fischereibesitzer und -Pächter Oberaargau/Emmental der Baudirektion eine Eingabe zu Art. 48, 91 und 92 geschickt haben. Es handelt sich dabei um folgendes Begehren: ...» Dann wurde Art. 48 behandelt, wo gesagt wird, die Fischer wünschten eine positivere Redaktion im Sinne einer Vorschrift, sie haben daher folgende Fassung vorgeschlagen: «Zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt ist eine zu bestimmende Wassermenge ...» — Nun steht im Protokoll: «Die Kommission beschliesst einstimmig Beibehaltung der alten Fassung.» Der Antrag Bergmann wurde damit abgelehnt.

Präsident. Heute morgen haben wir den Antrag Bergmann angenommen: «Zur Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt ist ...»

Eggli, Präsident der Kommission. Die Kommission hält an der Fassung fest: «Soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt verlangt, ...»

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	30 Stimmen.
Für den Antrag Bergmann . . .	20 Stimmen.

Präsident. Ich möchte der Kommission ein letztes Bittgesuch unterbreiten, nämlich statt «verlangt» zu sagen «erfordert». (Zustimmung.)

Beschluss:

Soweit es die Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt erfordert, ist eine bestimmte Wassermenge im verlassenen Fluss- oder Bachbett dauernd zu belassen. Diese wird durch den Regierungsrat nach Anhörung der Direktion der Bauten und der Forsten festgesetzt.

Stucki (Steffisburg). Ich möchte nur um eine Auskunft bitten. Im alten Art. 91 hatten wir den Grundsatz über die Verwendung von Wasser zu andern Zwecken als zur Kraftnutzung. Im Art. 92 haben wir Bestimmungen über den Eigenbedarf. Im

neuen Art. 91 ist bekanntlich nur von der Nutzung des Wassers aus öffentlichen Gewässern die Rede, und im Art. 92 von der Nutzung aus privaten Gewässern. In Alinea 2 von Art. 91 sagen wir, wer nicht konzessionspflichtig ist. Das sind nur die Benützer von Trinkwasser aus öffentlichen Gewässern für Eigenbedarf bis 300 Minutenliter. — Wie steht es mit andern Wassern, die nicht zu Trinkwasser verwendet werden? Fallen die unter den ersten Absatz von Art. 91? Dieser lautet: «Die Verwendung des Wassers aus öffentlichen Gewässern zu andern Zwecken als zur Kraftnutzung (industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche und häusliche Zwecke) bedarf einer Konzession des Regierungsrates.» Ist da für jeden Tropfen Wasser zu andern als Trinkwasserzwecken eine Konzession erforderlich, oder nimmt man absichtlich den weiteren Begriff «Trinkwasser» und will sagen, dass das andere Wasser damit auch gemeint ist?

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einmal ist festzuhalten, dass im Art. 91 das öffentliche Wasser behandelt wird und im Art. 92 das private Wasser. Wenn jemand auf Grund von Art. 92 300 Liter nimmt, so kann er sie verwenden, wozu er will. Wenn er aber auf Grund von Art. 91 aus öffentlichem Gewässer Wasser nimmt, zu andern als Trinkwasserzwecken, ist das konzessionspflichtig. Im letzteren Fall braucht er jedenfalls eine ziemlich grosse Menge. Absichtlich wird in Art. 91 Absatz 2 nur das Trinkwasser genannt.

Art. 106 Absatz 2.

Wirz. Im Art. 106 verweisen wir, gemäss Antrag des Kommissionspräsidenten, auf das alte Gesetz von 1907. Dieses heben wir aber im Art. 132 (neu Art. 131) auf. Darum schlage ich vor, zu sagen: «... des früheren Gesetzes betreffend ...»

Präsident. Die Kommission ist einverstanden.

Beschluss:

Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf Art. 24 des früheren Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, bestanden haben, werden keine Konzessionsgebühren erhoben. Dagegen können solche Gebühren bei späteren wesentlichen Erweiterungen vom Regierungsrat festgesetzt werden.

Art. 107.

Keller (Langnau). Ueber die Wasserzinsfragen hat man verschiedentlich gesprochen. Heute hat der Baudirektor erklärt, dass privatrechtlich erworbene Wasserrechte oder Wasserrechte, die gestützt auf Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bestehen, nicht unter die Wasserzinspflicht fallen. Das ist nun die Ueberzeugung des Baudirektors. Aber diese ist für die spätere Auslegung des Gesetzes durch den Richter nicht unbedingt massgebend. Später könnte es doch jemandem einfallen, zu sagen, es bestünden gar keine Wasserrechte, die auf wohlerworbenen Rechten beruhen, und so dieses Wasser zu besteuern versuchen. Dann kommt es darauf an, wie der Richter die Angelegenheit beurteilt. Daher wäre es vorsichtiger, das, was wir wollen, zu präzisieren. Ich schlage vor, Art. 107 im Sinne der Ausführungen des Baudirektors wie folgt zu ergänzen: «Auf privatrechtlichem Erwerb oder Bewilligung gemäss Art. 24 des bisher geltenden Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907 beruhende, bestehende Anlagen, die vor dem 16. März 1948 erstellt wurden, sind von der Wasserzinspflicht befreit.» Den 16. März nenne ich, weil damals das Grundwasser als öffentliches Wasser erklärt wurde. Vorher hat man es als privat angeschaut, gemäss Zivilgesetzbuch. Ich glaube, die Annahme dieses Zusatzes dürfte die Zahl der Freunde dieses Gesetzes erhöhen. Viele Bürger wären nicht damit einverstanden, wenn man von ihrer Gemeinde jährlich einen ansehnlichen Wasserzins beziehen würde, auch wenn die in meinem Antrag enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Eggli, Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission sprechen, aber mitteilen, dass dieser Zusatz im Sinne der Ausführungen liegt, die in der Kommission gemacht wurden. Ich kann mich daher persönlich diesem Antrage respektive dem des Baudirektors anschliessen, der eine etwas bessere Formulierung vorschlagen wird.

Studer. Es fragt sich, ob das nicht in die Uebergangsbestimmungen gehöre. Ich kann Herrn Keller zustimmen, nachdem wir ja im Art. 1 sagen: «Die Nutzung der öffentlichen Gewässer ist ein Hoheitsrecht des Staates. Die Nutzung der privaten sowie der öffentlichen Gewässer auf Grund von Privatrechten steht in den Schranken der Rechtsordnung den Berechtigten zu. Sie ist der staatlichen Aufsicht unterstellt. Die Oberaufsicht des Bundes bleibt vorbehalten.» Ich frage mich, ob das, was Herr Keller meint, nicht unter Art. 1 fällt.

Keller (Langnau). Dort ist der Grundsatz enthalten. Die Befreiung von der Steuer ist eine Ausnahme vom Grundsatz, also gehört das in den Art. 107. Wenn Grundwasser aus öffentlichem Gewässer genutzt wird, ist das keine privatrechtliche Angelegenheit. Deshalb müssen wir diesen Fall von der Wasserzinspflicht befreien, damit die alterworbenen Rechte der Gemeinden nicht tangiert werden.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte es lieber gesehen, wenn man im Gesetz hierüber nichts gesagt hätte. Der Antrag Keller enthält nichts anderes als das, was ich heute hier mündlich ausgeführt habe. Aber es ist vielleicht besser, im Gesetz selbst klipp und klar Aufschluss zu erteilen.

Herr Studer fragt, ob das nicht in die Uebergangsbestimmungen gehöre. Ich glaube, wir verstossen nicht sehr gegen die Gesetzestechnik, wenn wir es im Alinea 2 einfügen. Sonst gehörte Art. 106 Abs. 2 auch in die Uebergangsbestimmungen. Meine Redaktion ist fast genau gleich wie die von Herrn Keller, nur habe ich nach «beruhende» noch «be-

stehende» weggelassen, so dass der Satz lautet: «Auf privatrechtlichem Erwerb oder Bewilligung gemäss Art. 24 des früheren Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907 beruhende Anlagen, die vor dem 16. März 1948 erstellt wurden, sind von der Wasserzinspflicht befreit». Seit dem 16. März, der Oeffentlicherklärung der Grundwasser durch Regierungsratsbeschluss, haben wir jeder Bewilligung beigefügt: «Die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleibt vorbehalten.» Somit wissen diese Konzessionäre, dass einmal ein Wasserzins erhoben werden wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wasserzins. a) Grundsatz.

Für den konzessionspflichtigen Gebrauch des Wassers aus einem öffentlichen Gewässer wird ein jährlicher Wasserzins erhoben. Auf privatrechtlichem Erwerb oder Bewilligung gemäss Art. 24 des früheren Gesetzes betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, beruhende Anlagen, die vor dem 16 März 1948 erstellt wurden, sind von der Wasserzinspflicht befreit.

Art. 119 Absatz 1 (neu Art. 118 Absatz 1).

Eggli, Präsident der Kommission. Der Präsident fragte mich, ob man beim Art. 119 den Ausdruck «die Erzeuger von Abwasser» stehen lassen wolle. Ich antwortete, dass man analog wie in Art. 111 sagen könne: «Wer industrielle oder gewerbliche Abwasser erzeugt ...» So haben wir dann beschlossen. Art. 119 darf nun aber nicht diese Fassung erhalten, denn es handelt sich hier um sämtliche Abwasser. Um dem Antrag des Grossratspräsidenten Rechnung zu tragen, beantrage ich zu schreiben: «Wer Abwasser erzeugt, ist verpflichtet ...»

Angenommen.

Beschluss:

Wer Abwasser erzeugt, ist verpflichtet, zu dessen Ableitung an bestehende Anlagen anzuschliessen.

Art. 122 Absatz 1 (neu Art. 121 Absatz 1).

Brechbühler. Auf Antrag von Herrn Wirz haben Sie nach «private Organisationen» eingefügt «und Einzelpersonen». Ich beantrage, hierauf zurückzukommen. Für gewisse Gemeinden könnte diese Formulierung weittragende Folgen haben. Wenn es jemandem einfällt, ein Haus nebenaus zu bauen, wo kein Wasser in der Nähe ist, könnte dieser von der Gemeinde, gestützt auf dieses Gesetz, einen Beitrag für die Wasserleitung verlangen. Es mag besondere Fälle geben, in denen sich ein Beitrag rechtfertigt. Aber wenn die Worte «und Einzelpersonen» im Gesetz stehen, glaubt jede Einzelperson, ihr Fall sei ein besonderer. Ich beantrage daher, auf unseren Beschluss zurückzukommen und den ursprünglichen Antrag von Regierung und Kommission gutzuheissen.

Präsident. Der Rat ist nicht mehr gleich zusammengesetzt wie vorher, als wir über Art. 122 beschlossen. Das ist nun nicht ein Rückkommensantrag, um etwas neues im Art. 122 vorzuschlagen, sondern um einen früheren Beschluss wieder aufzuheben. Ich muss abstimmen lassen, ob Sie diesen Rückkommensantrag annehmen wollen oder nicht.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Brechbühler	42 Stimmen.
Dagegen	48 Stimmen.

Art. 135 (neu Art. 134).

Tschumi. Ich habe vorhin zu Art. 135 einen Antrag gestellt. Der Regierungsrat fand, wenn dieser angenommen würde, könne man den Kuchen nicht gut teilen. Ich möchte daher beantragen, Ziffer 1 etwas anders zu fassen. (Zwischenruf: Das ist auch ein Zurückkommen auf einen verworfenen Antrag.)

Präsident. Warten Sie, bis ich den Antrag vernommen habe, dann werde ich mich äussern.

Tschumi. Mein Antrag lautet: «Vom jährlichen Ertrag der Gebühren (Art. 71) und des Wasserzinses (Art. 81) sind 10 % in den Naturschadenfonds und 5 % als zusätzliche Subvention für Wildbachverbauungen zu verwenden.»

Präsident. Hier müssen wir über das Zurückkommen ebenfalls abstimmen.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Tschumi	42 Stimmen.
Dagegen	45 Stimmen.

Präsident. Das war die Revanche. — Damit haben wir alle Artikel durchberaten. Morgen um 10 Uhr werden wir die Schlussabstimmung vornehmen.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 26. Januar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Bern), Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Calame, Degoumois, Hänni (Lyss), Hueber, Jenni, Jobin, Juillard (Cortébert), Maître, Müller (Bern), Staub, Stucki (Riggisberg); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Schlappach.

Berichterstattung über die Verwaltungsreform

Luick, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Aufgaben der Staatswirtschaftskommission und ihre Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung des Grossen Rates umschrieben. Der letzte Satz von § 37 lautet: «Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.» In § 40 steht: «Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen.» — Wenn nun die Staatswirtschaftskommission ihre Aufgabe nach dem Buchstaben erfüllen, respektive von diesen Kompetenzen vollumfänglich Gebrauch machen wollte, müsste sie in Permanenz arbeiten.

Bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes bietet sich der Staatswirtschaftskommission jeweilen Gelegenheit, ihre Feststellungen summarisch vor den Grossen Rat zu bringen. Das wird denn auch in der Regel gemacht. Wir erfüllen unsere Aufgabe jedoch auch in der Weise, dass wir nicht in jedem Fall, wo wir Aufschluss benötigen, vor den Grossen Rat gelangen, sondern die Angelegenheiten mit dem betreffenden Direktionsvorsteher behandeln. Die Staatswirtschaftskommission hat mit der Verwaltung dauernd Fühlung, gelegentlich auch ausserhalb ihrer Sitzungen. Im Jahre 1946 hatten wir eine eingehende Aussprache über die Organisation der Staatsverwaltung.

Anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes wies der Sprechende im Grossen Rat als Beauftragter der Staatswirtschaftskommission auf die Möglichkeiten der Reform hin. Der Finanzdirektor — er ist hier zuständig — äusserte sich dahin, dass er durchaus glaube, es seien noch einige Möglichkeiten vorhanden. Er sagte zum Beispiel: «Mit seinen kritischen Bemerkungen hat der Sprecher der Staatswirtschaftskommission nach meinem Empfinden nicht ganz unrecht; denn soweit wir uns zurückerinnern können, hat eine solche Gesamtrevision des Organisationsapparates nicht stattgefunden, so dass es wohl an der Zeit wäre, auf diesem Gebiet einmal gründliche Anstrengungen zu machen, wobei wir aber nicht etwa von der angeblichen Tatsache auszugehen hätten, als ob es um unsere Staatsverwaltung allgemein schlecht bestellt sei». Das war auch nicht die Auffassung der Staatswirtschaftskommission. Trotzdem mussten wir feststellen, dass im Laufe der Zeit, während der unsere Verwaltung langsam gewachsen ist, neue Abteilungen geschaffen werden mussten und diese Aufgaben nicht immer der richtigen Stelle überwiesen wurden. In diesem Punkte hätte da und dort die Zusammenarbeit der Direktionen intensiver sein dürfen. Das gilt zum Teil noch für die heutige Zeit.

Der Finanzdirektor hat dann diese Angelegenheit dem Regierungsrat vorgetragen. Dieser war einverstanden, dass man eine gründliche, systematische Ueberprüfung der Verwaltung durchführe, nicht etwa wie man das früher machte, eine sogenannte Sparkommission einsetze, sondern Fachleute, die man beauftragt, die Verwaltung nach der Seite der zweckmässigen Organisation gründlich zu überprüfen. Herr Dr. Probst, Vizedirektor der Allgemeinen Treuhand AG. Basel, mit Sitz in Bern, wurde dann, im Einverständnis mit dem Regierungsrat beauftragt, diese Ueberprüfung durchzuführen. Der Finanzdirektor erklärte — das ist typisch — man könne gleich bei seiner Direktion anfangen. So wurde diese zuerst unter die Lupe genommen.

Ich bin es dem Grossen Rat schuldig, noch einige Daten bekanntzugeben, die mit dieser Sache im Zusammenhang stehen. Ich möchte daran erinnern, dass dieser erste Vorstoss im Grossen Rat im Herbst 1946 stattgefunden hat. Am 19. November 1947 reichte Kollege Moser ein Postulat ein, worin er Massnahmen über die Finanz- und Verwaltungsreform in der bernischen Staatsverwaltung verlangte. Im August 1948 wurde die Staatswirtschaftskommission erstmals über die Vorkehrungen der Finanzdirektion orientiert. In der Novembersession reichte Grossrat Bickel ein Postulat ein und verlangte einen Bericht über Sparmöglichkeiten in der Staatsverwaltung, und im Herbst 1949 hat die Finanzdirektion, wie Ihnen bekannt ist, dem Grossen Rat ein erstes Produkt vorgelegt, nämlich den neu organisierten Voranschlag. In Zukunft wird auch die Staatsrechnung diese Form aufweisen.

Die Finanzdirektion beabsichtigte, dem Grossen Rat im Dezember einen Bericht zu erstatten. Da keine Dezembersession stattfand, musste diese Angelegenheit verschoben werden. Inzwischen hat die Staatswirtschaftskommission einen schriftlichen Bericht von 33 Seiten erhalten, der nicht erschöpfend ist, sondern nur ein Résumé von Untersuchungsergebnissen darstellt, wie sie von Herrn Dr. Probst zusammengetragen wurden über die Untersuchungen der Finanzdirektion, der Volkswirtschafts- und der Justizdirektion. Diese drei Direktionen also wurden bis jetzt untersucht, allerdings noch nicht vollständig, weil man nicht jede Direktion für sich als abgeschlossenes Ganzes betrachten kann, sondern weil immer ein Zusammen-

hang der Direktionen unter sich und mit der gesamten Staatsverwaltung vorhanden ist.

Man fragte sich, ob man dem Grossen Rat ebenfalls einen schriftlichen Bericht erstatten solle und kam zum Schluss, dass es im gegenwärtigen Stadium unzweckmässig wäre, den Grossen Rat mit einem schriftlichen Bericht zu behelligen, der hätte gedruckt und übersetzt werden müssen. Es wären darin zum Teil unbedeutende Fragen vorhanden, die verwaltungsintern geregelt werden können, Vorschläge, die von Herrn Dr. Probst und seinen Mitarbeitern gemacht wurden, oder Vorschläge aus der Verwaltung selbst, die im Zusammenhang mit dieser Untersuchung gemacht wurden. Diese wurden verwirklicht, oder man ist daran, sie zu verwirklichen. Bei verschiedenen Aenderungen ist die Möglichkeit der Durchführbarkeit noch nicht abgeklärt, zum Teil sind die Direktionen oder Abteilungsvorsteher mit den Vorschlägen von Herrn Dr. Probst nicht einverstanden. Es wird näherer Prüfung bedürfen, was zweckmässiger ist, das, was die Direktionen von sich aus organisierten, oder die Vorschläge auf Reform, die gemacht wurden. Eine Diskussion im Grossen Rat über solche schwebende Fragen ist nicht erwünscht. Einige Punkte eignen sich im gegenwärtigen Stadium auch nicht zur Diskussion in der Oeffentlichkeit, namentlich nicht in der Presse, weil übelwollende Redaktionen oder Journalisten Einzelheiten aus einer solchen Mappe aufgreifen und sie in sachlich unzutreffender Art interpretieren könnten. Der Bericht ist übrigens noch nicht abgeschlossen. Etwas Definitives könnten wir nicht vorlegen. Zudem hat man im gegenwärtigen Stadium, wo es sich um einen Zwischenbericht handelt, keine grossen Druckkosten machen wollen. — Das sind die Hauptgründe, warum man dem Grossen Rat nicht einen schriftlichen Bericht vorlegte, sondern der Finanzdirektor und der Sprechende beauftragt worden sind, dem Grossen Rat vorläufig einen mündlichen Zwischenbericht zu erstatten.

Am meisten Anlass zu Kritik gibt die sogenannte Aufblähung der Verwaltung. Ueberall ist man der Auffassung, der Personalbestand habe in verschiedenen Verwaltungen einen unverantwortbaren Umfang angenommen, der nicht mit den Aufgaben der Verwaltung übereinstimme. Sie konnten das speziell im Dezember, anlässlich der Volksabstimmung über die Revision des Besoldungsstatuts des eidgenössischen Personals vernehmen. Die Gegner sagten immer wieder: Zuerst Personalabbau, dann Besoldungsrevision.

Nun ist die Untersuchung der Staatsverwaltung speziell nach dieser Richtung sehr eingehend gewesen. Wir haben auch in der bernischen Staatsverwaltung eine erhebliche Personalvermehrung. Ich will nicht unterlassen, dem Grossen Rat die Vergleichszahlen aus den Jahren 1939 und 1949 zu geben. Wenn wir nach der Statistik — ich betone, nach der Statistik — im Jahre 1939 einen Bestand von 4607 Personen hatten, und am 1. Januar 1949 einen solchen von 5892, also eine Vermehrung von 1285 Personen, so mahnt das gewiss ein wenig zum Aufsehen. Man muss sich fragen, woher diese Vermehrung stamme.

Nun ist zu sagen, dass die Statistik des Jahres 1939 unvollständig ist. Es wurde darin nicht das gesamte Staatspersonal erfasst. Hingegen haben wir im Jahre 1949 eine vollständige Erfassung des Personals. Beispielsweise zählte man 1939 die fest angestellten Betreibungsgehilfen nicht, auch nicht die Hilfswegmeister, die nebenamtlichen Wildhüter und das untere Forstpersonal. Die Staatsbannwarte und Unterförster sind in der Statistik von 1939 überhaupt nicht oder nur teilweise enthalten, währenddem sie im Jahre 1949 vollständig erfasst wurden. Das ergibt schon eine gewisse Differenz.

Dann ist zu beachten, dass seit dem Jahre 1939 einige Verstaatlichungen stattgefunden haben. Das ging ziemlich geräuschlos vor sich, indem der Grosse Rat das akzeptierte. Wir haben das Erziehungsheim Oberbipp verstaatlicht, ferner das Hauswirtschaftliche Lehrerinnen-Seminar, und einige Hochschulinstitute wurden der Staatsverwaltung, respektive der gesamten Hochschulverwaltung angegliedert. Auch dadurch hat sich der Personalbestand des Staates vermehrt.

In den letzten zehn Jahren hatten wir eine erhebliche Bevölkerungszunahme. Damit muss auch das Personal vermehrt werden, das sich mit der Seelsorge und der Erziehung befasst.

Die Zunahme des Strassenverkehrs seit dem Jahre 1939 ist Ihnen allen bekannt. Als wichtiger Faktor kommt dazu, dass durch die Bundesgesetzgebung den kantonalen Verwaltungen dauernd Aufgaben übertragen werden, zum Beispiel im Steuerwesen, durch das neue Strafgesetz, die Erweiterung der Militärdienstpflicht, die A. H. V. Das führt wiederum zu Personalvermehrungen.

In den Anstalten haben wir im Zuge der Sozialreformen die Arbeitszeit des Pflege- und Aufsichtspersonals verkürzen müssen. Dieses hat vor dem Jahre 1939 noch 12 bis 13 Stunden täglich gearbeitet. Die Arbeitzeit ist nun auf 9 bis 10 Stunden herabgesetzt worden.

Ich will dem Grossen Rat auch nicht verheimlichen, was im Detail in den einzelnen Direktionen gegangen ist. Bei der Volkswirtschaftsdirektion wurde das Versicherungsamt geschaffen und die Preis- und Mietzinskontrolle eingeführt. Das sind alles Sachen, die seit dem Jahre 1939 neu hinzukamen.

Bei der Militärdirektion machte sich die Ausdehnung der Wehrpflicht auf das 60. Altersjahr fühlbar; auch die Ausdehnung der Militärdienst-Ersatzpflicht auf das 48. Altersjahr, die Organisation der Hilfsdienste und der Vorunterricht.

Bei der Justizdirektion verursachten die Bundesbeschlüsse über die Bodenspekulation, die Beschränkung der Freizügigkeit, die Bekämpfung der Wohnungsnot, die Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches eine wesentliche Mehrbeanspruchung. Bei den Regierungsstatthaltern und den Richterämtern hat sich die Arbeitslast durch die Vermehrung der Bevölkerung vergrössert.

Bei der Polizeidirektion wirkten sich aus: Die Zunahme des Verkehrs ganz allgemein, die Mehrarbeit der Passkontrolle, der Fremdenpolizei, des Strassenverkehrsamtes, die Schaffung von Staatsstellen für die Motorfahrzeug-Sachverständigen, die Neuordnung der Straf-Kontrolle, der Ausbau des Schutzaufsichtsamtes und der Kriminalpolizei im Zuge der Einführung des neuen Strafgesetzes, die Verstärkung des Polizeikorps.

Bei der Finanzdirektion bewirkte das neue Steuergesetz einen Ausbau, zum Beispiel die Schaffung der Abteilung für juristische Personen, des Verrechnungssteueramtes, der Abteilung Gemeindesteuerwesen-Inspektorat, ferner die neuen Aufgaben, die dem Kanton durch das Finanznotrecht des Bundes erwachsen sind; dann wurde das Personalamt geschaffen, wobei allerdings andernorts wesentliche Einsparungen gemacht werden konnten, und schliesslich ist das Krankenversicherungswesen in der Verwaltung ausgebaut worden.

Erziehungsdirektion: Ausbau der Hochschule, neue Assistentenverordnung, Entlastung des Pflegepersonals, neue Klassen an den Seminarien wegen Zunahme der Schülerzahl, Verstaatlichung des Haushaltungslehrerinnen-Seminars sind hier die Neuerungen.

Kirchendirektion: Hier sind die neuen Pfarrstellen wegen Bevölkerungsvermehrung zu nennen. — Es vergeht fast keine Session, in der nicht eine neue Pfarrstelle geschaffen würde; in dieser Session liegt ausnahmsweise kein solcher Dekretsentwurf vor, aber in andern Sessionen mussten wir mitunter gleich zwei neue Pfarrstellen schaffen.

Baudirektion: Aufnahme der Hilfswegmeister in den Bestand des Staatspersonals, Ausbau einzelner Amtsstellen wegen Vermehrung der Arbeit.

Forstdirektion: Aufnahme der Wildhüter und des unteren Forstpersonals (Staatsbannwarte und Unterförster) in die Kategorie des Staatspersonals.

Landwirtschaftsdirektion: Ausbau des Kulturingenieur-Büros, Schaffung der Zentralstelle für Ackerbau.

Bei der Fürsorgedirektion: Ausbau der Altersfürsorge, Auslandschweizerhilfe, Kriegs- und Notstandsfürsorge, Verstaatlichung der Erziehungsanstalt Oberbipp, Personalvermehrung in den Erziehungsanstalten.

Sanitätsdirektion: Vermehrung der Patienten, was zweifellos zur Vermehrung des Personals führt, Ausbau des ärztlichen Dienstes, Arbeitszeitverkürzung, Externat beim Anstaltspersonal.

Gemeindedirektion: Hier sind der Gemeindedirektion durch die Vermehrung der Bevölkerung vermehrte Aufgaben zugefallen.

Das ist ein grosser Strauss. Sie sehen, dass der Personalbestand der Staatsverwaltung mit den vermehrten Aufgaben sukzessive anwachsen musste.

Nun besteht das Ziel der Reform, das sich die Staatswirtschaftskommission, in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrat stellte, nicht darin, den Personalbestand einfach zu reduzieren, unbekümmert um die Aufgaben, die der Staatsverwaltung übertragen sind, sondern das Ziel ist die Verwirklichung des ökonomischen Prinzipes. Wir wollen mit dem geringsten Aufwand den grössten Nutzeffekt erreichen. Das kann unter Umständen sogar dazu führen, noch mehr Personal anzustellen. In einzelnen Fällen erklärte Herr Dr. Probst, der Staat könnte seine Aufgabe, dem Volke zu dienen, noch besser erfüllen, wenn man an dem und dem Ort eine etwas bessere Dotierung mit Personal hätte. Anderseits wird man mit einer zweckmässigeren Organisation, durch Zusammenarbeit in der Verwaltung erreichen können, dass das Personal reduziert wird, wobei wir die Leute ja nicht entlassen, sondern, wenn sie das pensionsfähige Alter haben, oder, wenn ein natürlicher Abgang stattfindet, wird man sie nicht mehr ersetzen. Man wird also den Personalausgleich auf andere Art als durch Entlassungen suchen. Das ist immer sehr schwierig, weil die Leute an gewisse Aufgaben gewohnt sind und dann in einem gewissen Alter nicht mehr alle Möglichkeiten der Umschulung vorhanden sind. Mancher ist auch festgewurzelt, hat eigene Liegenschaften und lässt sich darum nicht gerne versetzen. Bis jetzt hat man den Weg immer gefunden. Ich bin überzeugt, dass man ihn auch in Zukunft suchen und finden wird, wenn sich die Notwendigkeit erweist.

Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung sind auch verschiedene Fragen aufzuwerfen, die eine politische Bedeutung haben. Denken Sie an die Frage der Zusammenlegung oder des Auseinanderreissens von Amtsbezirks-Beamtungen. Solche politischen Fragen können nicht vom Experten entschieden werden, sondern darüber befindet in erster Linie die Regierung, später der Grosse Rat oder das Volk. Speziell diese politischen Fragen verlangen natürlich ein gründliches Studium. Finanzdirektion und Regierung sind auch bereit, dem Grossen Rat im gegebenen Zeitpunkt entsprechende Anträge zu unterbreiten. Wir können jedenfalls heute nicht über diese Fragen reden, weil sie nicht zur Diskussion reif, in ihren Auswirkungen nicht abgeklärt sind, weder verwaltungsintern noch politisch. So müssen wir mit Bezug auf diese mehr politischen, zum Teil heiklen Fragen den Bericht des Regierungsrates abwarten.

Im allgemeinen darf festgehalten werden, dass in der bernischen Staatsverwaltung keine Missstände bestehen. Das wollen wir klar unterstreichen. Aber es sind Möglichkeiten vorhanden, die Organisation, die Zusammenarbeit unter den Direktionen und Abteilungen zu verbessern und damit die Aufgabe der Verwaltung, den Dienst am Volk, besser zur Geltung kommen zu lassen. Zum Teil werden wir mit weniger Personal auskommen. Das ist schon ein enormer Vorteil. Wenn wir nur zwei Dutzend Leute einsparen können, so machen sich die Kosten der Untersuchung ganz sicher bezahlt. Wir wurden aus den Reihen des Grossen Rates und des Personals schon einige Male gefragt, was diese Expertisen kosten, das werde eine grosse Summe sein. Ich kann darüber keine detaillierte Auskunft erteilen. Aber soviel ist zu sagen, dass, wenn durch diese Durchkämmung der Verwaltung eine Einsparung von 30 bis 40 Personen möglich ist — es wird dabei mehr herausschauen — und wir eine Besoldung im Durchschnitt mit Fr. 8000.— bis Fr. 9000.— annehmen und das kapitalisieren, das schon in die Millionen von Franken geht, so dass sich eine Ausgabe von Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.— für diese Untersuchungen glatt bezahlt macht.

In vielen andern Verwaltungen ist man andere Wege gegangen. Vor etwa 20 Jahren hatte auch die bernische Staatsverwaltung eine andere Methode eingeschlagen. Wir hatten damals eine ziemlich grosse Sparkommission, die ähnliche Ziele im Auge hatte, wie wir sie heute verfolgen. Das war aber eine parlamentarische Kommission. Sie beschäftigte sich ebenfalls mit den einzelnen Direktionen, mit

dem Resultat, dass ein Teil des Personals mitarbeitete, ein anderer Teil unserer Kommission Widerstand entgegensetzte. Diese Sparkommission gelangte zu keinem Ziel. Praktisch schaute jedenfalls damals nichts heraus. Aber bei dieser Untersuchung wird etwas herausschauen. Der Bericht, den wir in der Staatswirtschaftskommission schon im August 1948 erhielten und der neue Zwischenbericht, der uns vorgelegt wurde, bestärkt uns in der Auffassung, dass wir damit einen Erfolg haben werden.

Nun ist Herr Dr. Probst, wie ich bereits erwähnte, noch nicht am Ende der Untersuchung. Erst drei Direktionen sind gründlich geprüft worden. Wir hatten die Auffassung, dass eine Beschleunigung dieser Untersuchungen erwünscht wäre und gaben diesen Wunsch weiter. Es ist nun eine Dringlichkeitstabelle aufgestellt worden. Bis Ende Januar wird die Justizdirektion verarbeitet sein. Für die weitere Arbeit ist ein Programm aufgestellt worden. Die Bau- und Eisenbahndirektion soll in den nächsten drei Monaten untersucht werden, die Forst- und Landwirtschaftsdirektion in weiteren drei Monaten. Dann wird die Fürsorgedirektion etwa drei Monate beanspruchen. Die Polizeidirektion kann voraussichtlich in zwei Monaten überprüft werden, ebenfalls die Militärdirektion sowie die Gemeinde- und Sanitätsdirektion; Erziehungs- und Kirchenwesen erfordern drei Monate, die Staatskanzlei einen Monat, der Schlussbericht und die Ergänzungen zwei Monate, so dass wir damit rechnen, dass die Arbeiten bis Ende des nächsten Jahres abgeschlossen werden könnten und Ihnen dann der Schlussbericht in der Maisession 1952 vorliegen würde. Ich bin immer etwas skeptisch in der Angabe solcher Daten. Nach diesen also könnte der Schlussbericht im Jahre 1952 erstattet werden. Inzwischen werden natürlich eine Reihe von Vorschlägen, die gemacht wurden und weiter gemacht werden, sukzessive verwirklicht. Die Verwaltung wird das, was man glaubt machen zu können, sofort an die Hand nehmen und, wo das nicht möglich ist, erwarten wir vom Regierungsrat Anträge an den Grossen Rat.

Ich glaube, wir sind mit dieser Art des Vorgehens auf dem rechten Weg. Wenn wir, wie es andere Verwaltungen tun, eine Sparkommission eingesetzt hätten, so kämen wir kaum zum Ziele. Wir dürfen alles Vertrauen in die Finanzdirektion, die Regierung und auch die Experten haben.

Gestern wurde dem Grossen Rat ein gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission über die Berichterstattung ausgeteilt. Ich empfehle Ihnen namens unserer Kommission, dem Ihnen vorgelegten Antrag zuzustimmen. — Ich habe über diese Berichterstattung auch mit dem Finanzdirektor Fühlung genommen. Er wird vielleicht noch über die Verbesserungen sprechen, welche in den drei Direktionen, die bis jetzt untersucht wurden, schon durchgeführt worden sind.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe es übernommen, über die Revisionsarbeit von Herrn Dr. Probst noch einige ergänzende Ausführungen zu machen. — Er verfasst für jede einzelne Dienststelle einen Bericht. Darin ist eine genaue Darstellung des heutigen Zustandes des Amtes enthalten; die Rechtsgrundlagen werden erörtert, die Organisation, das Arbeitsvolumen, der Arbeitsgang, die Arbeitstechnik. Das ist alles sorgfältig, zum Teil schematisch dargestellt. Dann beurteilt er den heutigen Zustand, zieht Schlussfolgerungen und macht seine Vorschläge. Es liegt schon ein sehr umfangreiches Material vor. Dieses Vorgehen hat den grossen Vorteil, dass man immer wieder auf die Berichte greifen kann und dass man sich über die Beurteilungen des Experten verwaltungsintern aussprechen und schlussendlich auch selbst zu den Anträgen Stellung nehmen kann. — Es würde zu weit führen, wenn ich in Einzelheiten sagen wollte, was in all den Berichten steht. Ich möchte über die drei untersuchten Direktionen nur ganz summarisch einige Ausführungen machen. Ueber die weitere Entwicklung der Angelegenheit werden wir später in genau gleicher Weise Bericht erstatten.

Finanzdirektion: Im Sekretariat haben wir eine sehr einfache Organisation. Wir haben zwei Sekretäre, zwei Bürofräulein und einen Kanzleichef. Dass wir dort irgendwelche Einsparungen nicht erzielen könnten, ist ohne weiteres klar.

In der Stempelverwaltung haben wir eine gewisse technische Reorganisation durchgeführt. Wir werden dort im Verlaufe der Zeit vermutlich zwei Personen einsparen können. Die neugeschaffene Liegenschaftsverwaltung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Es ist ein Mann dort tätig, der die Liegenschaftengeschäfte behandelt. Das Kanzleipersonal des Direktionssekretariates steht ihm zur Verfügung. Es ist also für die Liegenschaftsverwaltung nicht eine neue Dienststelle mit neuem Personal geschaffen worden.

Im statistischen Büro haben wir ebenfalls keine Reorganisationswünsche. Der Experte empfiehlt jedoch, sämtliche Direktionen möchten ihre statistischen Arbeiten beim statistischen Büro konzentrieren. Das ist durchaus berechtigt. Wir behandelten hier eine Interpellation von Herrn Grossrat Etter, bei deren Beantwortung ich ausführte, dass gewisse Doppelspurigkeiten vorkamen, die aber von dem Moment an nicht mehr vorkommen, wo die statistischen Arbeiten im statistischen Büro konzentriert werden.

Das Personalamt findet bei Herrn Dr. Probst eine besondere Würdigung, weil es wiederholt scharfer Kritik ausgesetzt war. Er kommt zum Schluss, dass dieses Amt zweckmässig organisiert und jedenfalls voll beschäftigt ist. Es sei ganz allgemein wünschbar, dass die Besoldungen über das Personalamt ausbezahlt werden. Bis jetzt trafen die Direktionen die Vorbereitungen für die Besoldungsauszahlung und fertigten die Besoldungslisten aus. Das Personalamt musste diese überprüfen. Nachher wurde in einem sehr komplizierten Verfahren ausbezahlt. Seit zwei Jahren haben wir eine zunehmende Konzentration der Besoldungsauszahlungen beim Personalamt. Die Besoldungen werden heute dort in einem einzigen Arbeitsgang maschinell abgerechnet. Es ist nämlich gar nicht mehr so einfach, aus der Bruttobesoldung, plus Teuerungszulage, minus die verschiedenen Abzüge die Nettobesoldung auszurechnen. Ich erinnere nur an die Abzüge für die Hilfskasse und die AHV., zum Teil auch für die Krankenkasse und die Un-

fallversicherung. Da braucht es selbstverständlich eine sorgfältige Kontrolle. Durch Konzentration dieser Arbeiten auf das Personalamt haben wir eine wesentliche Entlastung der Direktionen erreicht. Die dortigen Rechnungsführer werden entweder völlig frei, oder man kann das Rechnungswesen Angestellten übertragen, die auch noch andere Funktionen ausüben. Hier also haben wir eine ganz wesentliche Vereinfachung, weil heute etwa 1500 bis 2000 Besoldungen durch das Personalamt gehen. Ich habe mir die genaue Zahl leider nicht notiert. Wir werden mit der Zeit das gesamte Besoldungswesen auf das Personalamt konzentrieren, weil man diese Arbeiten dort mit den technischen Hilfsmitteln, die zur Verfügung stehen, viel einfacher besorgen kann als in den Direktionen.

Bei der Hilfskasse haben wir einzig eine arbeitstechnische Vereinfachung angeordnet, indem wir gewisse Kontrollen, die nicht unbedingt nötig, aber zeitraubend waren, aufgehoben haben. Dagegen haben wir die Ausgleichskasse für das Staatspersonal vereinfacht. Indem wir gewisse Arbeiten auf das Personalamt übertrugen, konnten zwei Angestellte eingespart werden.

Auch bei der Steuerverwaltung haben wir sehr radikal eingegriffen und alle die personellen Massnahmen getroffen, die irgendwie zu verantworten waren. Ich möchte kurz erwähnen, dass wir die Stelle eines Fachbearbeiters für das Stiftungswesen der Abteilung Erbschaftssteuer angliederten. Dort haben wir mit gleichem Personalbestand diese Funktionen übernehmen können.

Die Einführung der Lohnkarten an Stelle der Lohnausweise und Lohnlisten hat sich sehr gut bewährt und bedeutet eine gewaltige Vereinfachung. — Die Wehrsteuerverwaltung ist als besondere Abteilung in Liquidation. Sie hat noch die amtliche Bewertung zu beendigen. Im Laufe dieses Jahres wird sie liquidiert. Die Leute, die wir für die Revision der amtlichen Werte brauchen, werden dem Sekretariat und der Rechtsabteilung der Steuerverwaltung angegliedert werden.

Die Vorschläge von Herrn Probst auf Anschaffung von Büromaschinen sind heute zum grössten Teil verwirklicht, ebenfalls alle Vorschläge über Vereinfachungen im Formularwesen. Beispielsweise werden künftig die Erbschaftsinventare im Doppel eingereicht werden müssen, damit die Steuerverwaltung sie nicht kopieren muss. Solcher Leerlauf ist abgeschafft. — Dass man auch Gebühren für Gemeindesteuerteilungen einführte, ist Ihnen bekannt. Auch das beruht auf dem Bericht Probst.

Ein Vorschlag lautet auf die Schaffung einer verwaltungseigenen Aushilfsreserve, nämlich einer Einsatzequipe, die man von Abteilung zu Abteilung jonglieren kann, je nach der Arbeitsspitze. Das muss selbstverständlich sehr sorgfältig angeschaut werden, damit nicht eine Einsatzequipe entsteht, die ihrerseits nicht voll beschäftigt ist. Das wäre nämlich nicht der Zweck der Uebung.

In bezug auf das Taxationswesen haben wir gewisse Vorbereitungen getroffen. Herr Probst schlägt die provisorische Taxation vor. Diesen Vorschlag lehnt die Steuerverwaltung entschieden ab. Sie hat meines Erachtens recht. Wir werden einen andern Weg beschreiten müssen. Ich sehe ihn so, dass wir alle Jahre veranlagen, im einen Jahr die selbständig, im andern Jahr die unselbständig Erwerbenden. Ob das durchführbar ist oder nicht, werden wir sehen. — Wir haben die Absicht, bei den Veranlagungsbehörden das Personal ein wenig anzugleichen. Mit 24 Köpfen pro Veranlagungsbehörde glauben wir auf die Dauer auszukommen.

Bezüglich der Gesamteinsparungen in der Steuerverwaltung kam Herr Probst auf die Möglichkeit der sofortigen Einsparung von 25 bis 30, später von insgesamt etwa 40 Arbeitskräften. Ich kann feststellen, dass heute gegenüber dem 1. November 1947 in der Steuerverwaltung schon 42 Mann eingespart worden sind.

Ueber die Kantonsbuchhalterei sind Sie hinlänglich orientiert. Das wesentliche war der Umbau der Staatsrechnung. Der neue Voranschlag wurde im November genehmigt. Die Betriebsrechung und die Vermögensrechnung sind gegenwärtig im Bau, und auch bezüglich Mechanisierung sind alle Vorbereitungsarbeiten getroffen. Es verbleibt noch, das Finanzinspektorat und die Kantonsbuchhalterei zu koordinieren. Einsparungen werden wir dadurch allerdings nicht erzielen können, indem wir seinerzeit den Liegenschaftsverwalter aus dem Finanzinspektorat herausnahmen, ohne ihn zu ersetzen.

Ein wesentlicher Vorschlag von Herrn Dr. Probst geht dahin, die Amtsschaffnereien auf fünf zu reduzieren, so dass nur noch an den Veranlagungsorten eine Amtsschaffnerei bliebe; alle übrigen würden aufgehoben. Das ist eine rein politische Frage. Wir werden sorgfältig prüfen, ob man das machen kann. Wir haben tatsächlich in vielen Amtsbezirken die Amtsschaffner auch noch für andere Aufgaben als nur das Rechnungswesen nötig. Jedenfalls müssten wir eine Neuumschreibung der einzelnen Bezirksbeamtungen vornehmen. Die Frage steht im Zusammenhang mit der Justizreform. Hierüber, glaube ich, müssen wir heute nicht weiter sprechen.

Auch im Salzhandel lassen sich irgendwelche Vereinfachungen nicht durchführen. Das ist zweckmässig geordnet.

Als zweite Direktion wurde die der Volkswirtschaft durchgearbeitet. Man ist dort noch nicht so weit wie bei der Finanzdirektion. Der Bericht Probst betreffend Sekretariat stellt eine Anzahl Anträge, deren Verwirklichung vom Volkswirtschaftsdirektor in zuvorkommender Weise sofort in Angriff genommen wurde. Die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen zum Beispiel gehen an die Brandversicherungsanstalt über. Dann wurde die Stelle eines Inspektors für Mass und Gewicht nicht mehr neu besetzt, sondern diese Funktion übernahm ein Fachbeamter der Volkswirtschaftsdirektion. Desgleichen ist die Stelle des Eichmeisters, die im Nebenamt besetzt war, an einen Fachbeamten der Volkswirtschaftsdirektion übergegangen. — Ein weiterer Vorschlag geht dahin, dass das Personalamt auch das ganze Besoldungswesen der Volkswirtschaftsdirektion übernehmen sollte. Ferner sei es wünschbar, alle Zweige des Sekretariates örtlich zu konzentrieren. Dieser Wunsch ist ganz allgemein berechtigt; doch wird er in nächster Zeit nicht verwirklicht werden können. Die Finanzdirektion beispielsweise ist in 12 verschiedenen Gebäuden in der ganzen Stadt unter-

gebracht. Aehnlich verhält es sich bei den andern Direktionen. Wir haben die nötigen Verwaltungsgebäude nicht zur Verfügung, um jeden Zweig der staatlichen Verwaltung an einem einzigen Ort die benötigten Räumlichkeiten zu geben.

Herr Probst hat sich dahin geäussert, dass man das chemische Laboratorium sowie die Lebensmittelinspektorate in Bern zentralisieren sollte, eine Lösung, die wahrscheinlich keinen Anklang finden wird.

Dann äussert er sich über das Amt für berufliche Ausbildung und untersucht insbesondere das Amt für Gewerbeförderung sehr kritisch. Aber ich bin auch hier der Meinung, dass Herr Probst, der rein formell und grundsätzlich neue Wege suchte, nicht unbedingt auf der ganzen Linie Recht erhalten werde, weil in den Direktionen sehr viel aus bestimmten Gründen so organisiert wurde, wie es sich heute präsentiert. Es ist vielleicht nicht sehr zweckmässig, nun alles aus den Angeln zu heben und es vollständig neu zu organisieren. Diese Fragen sind heute nicht spruchreif. Wir pflegten mit dem Volkswirtschaftsdirektor eine erste Aussprache, ohne dass wir zu abschliessenden Anträgen über diese Probleme gekommen wären. Herr Probst möchte auf jeden Fall alles, was Bildungswesen ist, dem Amt für berufliche Ausbildung übertragen, beispielsweise die Keramik-Fachschule und die Schnitzlerschule, die heute bekanntlich dem Amt für Gewerbeförderung unterstellt sind.

Dann macht Herr Probst gewisse Ausführungen über die kantonale Handels- und Gewerbekammer und bemerkt, dass auch auf diesem Gebiet eine gewisse Reorganisation Platz greifen könnte. Es handelt sich auch um die Frage, ob die kantonale Handels- und Gewerbekammer als einzige in der Schweiz kantonal bleiben oder ob sie auf privatwirtschaftlichen Boden zurückgeführt werden soll. Ueber diese Probleme werden wir später reden müssen. Auf jeden Fall sind wir nicht der Meinung, dass wir die Zweige der Verwaltung, die selbsttragend sind, dann unbedingt abbauen und nur die Aemter behalten, die ohnehin vom Staat finanziert werden müssen.

Ein besonderer Streitpunkt ergab sich bei der Beratungsstelle zur Einführung neuer Industrien, indem Herr Probst klar zum Ausdruck brachte, dieses Amt sei heute nicht mehr nötig, man könne es ganz abbauen. Als der Inhaber dieses Amtes, Herr Ingenieur Strauss, von diesem Antrag Kenntnis erhielt, hat er sofort demissioniert und den Weg in die Privatwirtschaft gefunden. Die Finanzdirektion weigerte sich nachher, der Neubesetzung der Stelle zuzustimmen. Die Kanzlistin ist Ende 1949 ebenfalls ausgetreten, weil sie dort keine Arbeit mehr hatte. Jetzt ist diese Stelle formell noch nicht aufgehoben, aber sie ist nicht mehr besetzt. Das ist ein Pendant zu dem, was auch schon gemacht wurde, nämlich dass eine Stelle neu geschaffen und besetzt wurde, bevor sie effektiv bewilligt war. Ich glaube, Sie werden uns deswegen nicht allzustark kritisieren, es war uns in erster Linie um die Einsparmöglichkeit zu tun. Aber auch diese Frage ist in Diskussion. Ich habe gestern eine Delegation des Gemeinderates von Biel empfangen, die sich mit aller Vehemenz für die Beibehaltung der Beratungsstelle für die Einführung neuer Industrien einsetzte.

Der Experte analysierte auch das Arbeitsamt sehr genau. Auch dort glaubt man, nach und nach eine wesentliche Zurückführung der Arbeitsbelastung vornehmen und die Zahl der Arbeitskräfte langsam reduzieren zu können. Diese Frage wird ebenfalls weiter geprüft.

Ueber die Justizdirektion können wir nicht viel sagen, weil der Bericht erst Anfang 1950 eingetroffen ist. Er wurde studiert, aber wir konnten ihn mit der Justizdirektion noch nicht konferenziell behandeln. Die Zentralverwaltung ist im Grossen und Ganzen nicht zu beanstanden. Einsparungen sind weder beim Direktionssekretariat noch beim Inspektorat möglich. Die Jugendämter und Jugendanwaltschaften sind gut organisiert. In der Bezirksverwaltung sieht der Experte wesentliche Verbesserungsmöglichkeiten. Aber diese können nur im Zusammenhang mit der Justizreform ausgeschöpft werden. — Herr Probst wirft unter anderem auch die Frage einer anderen Einteilung des Kantonsgebietes in Amtsbezirke auf, eine Frage, die in den Dreissigerjahren lange diskutiert wurde. Die Vorlage verschwand derart rasch in der Versenkung, dass ich keine Lust hätte, sie wieder auszugraben. Natürlich könnten wir den Kanton zweckmässiger organisieren. Wir haben ganz kleine, unzweckmässig gelagerte Aemter, andererseits sehr grosse. Wenn man die Aemter ungefähr gleich gross machen und neue Amtssitze bestimmen könnte, wäre das eine Rationalisierung auf weite Sicht. Aber ich glaube, es gehe da zu sehr ans Lebende als dass sich der Grosse Rat auf diesem Gebiet stark verköstigen wird. — Weiter stellt sich die Frage der Zusammenlegung oder Trennung der Aemter der Gerichtspräsidenten und der Regierungsstatthalter. Auch dies hängt mit der Justizreform zusammen. Ich kann daher hierüber keine weiteren Ausführungen machen.

Sie sehen, dass wir einige Etappen des Weges, den wir 1948 beschritten, erreicht haben. Es ist vielleicht nicht so viel, wie einzelne Herren erwarteten, aber das, was erreicht wurde an Personaleinsparungen, an Vereinfachungen von bisher zu komplizierten Arbeitsgängen, hat sich auf jeden Fall finanziell sehr gut gelohnt. Die Auslagen für diese Expertise sind einmalig. Die Einsparungen, die wir erzielt haben, beziehen sich auf Kosten, die jährlich wiederkehrten. Die Expertise ist teuer, ich gebe das zu, aber dafür ist sie ausserordentlich gründlich. Wir wollen auf dem beschrittenen Weg weitergehen. Sie können versichert sein, dass die Finanzdirektion, zusammen mit den andern Direktionen, absolut loyal alle Möglichkeiten prüft. Ich darf feststellen, dass wir viel Verständnis gefunden haben. In einzelnen Fällen allerdings waren ziemlich schwerwiegende Kontroversen nicht zu vermeiden. Das spielt aber nach meinem Dafürhalten keine grosse Rolle. Wir werden weiterfahren, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Es wurde Ihnen ein gemeinsamer Antrag von Regierungsrat und Staatswirtschaftskommission ausgeteilt. Ich möchte zum Schluss unterstreichen, dass der Regierungsrat die Berichte des Herrn Probst nicht in den Einzelheiten diskutiert hat. Er hat lediglich einen mündlichen Bericht des Sprechenden entgegengenommen.

Präsident. Die beiden Berichterstatter, der Präsident der Staatswirtschaftskommission und Finanzdirektor Siegenthaler, haben summarisch über den Zwischenbericht referiert. Ich glaube, dass eine materielle Beratung, solange die Mitglieder des Rates nicht im Besitze des Berichtes sind, nicht zweckmässig wäre. Erst wenn wir die sämtlichen, fertigen Berichte haben, können die materiellen Vorschläge des Experten beraten werden. Der gemeinsame Antrag von Regierung und Staatswirtschaftskommission steht zur Diskussion. — Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission . . . . . Einstimmigkeit.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Zwischenbericht der Vertreter des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission über das vorläufige Ergebnis der Untersuchungen zur Frage der Verwaltungsreform.

2. Er stellt fest, dass die Ueberprüfung der Direktionen der Finanzen, der Volkswirtschaft und der Justiz durchgeführt ist und dass einige in den Untersuchungsberichten aufgeführten Vorschläge verwirklicht worden sind.

3. Der Grosse Rat erwartet vom Regierungsrat, dass er seine Bemühungen fortsetzt und alle in seine Kompetenz fallenden Massnahmen trifft, die eine zweckmässige und wirtschaftliche Organisation der Staatsverwaltung gewährleisten. Soweit die beabsichtigten Reformen die Aenderung bestehender gesetzlicher Vorschriften verlangen, wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat entsprechende Berichte und Anträge zu unterbreiten.

4. Ueber das Ergebnis der Untersuchungen bei den übrigen Direktionen erwartet der Grosse Rat zu gegebener Zeit eine analoge Berichterstattung.

Gesetz über die Nutzung des Wassers

(Siehe Seite 64 hievor.)

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes 108 Stimmen.
Dagegen . . . . . 0 Stimmen.

Präsident. Sie haben das Gesetz einstimmig, bei einigen Enthaltungen, angenommen. Glückliche Fahrt für die Volksabstimmung!

Interpellation der Herren Grossräte Grütter und Mitunterzeichner betreffend Auswirkung des Wegfalls von direkten Bundessteuern auf die Steueranlage

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 763)

Präsident. Herr Grossrat Grütter wünscht, dass man ihm die Redezeit etwas verlängere. Sie beträgt für Interpellanten 30 Minuten. Ich hoffe, Herr Grütter werde diese nicht verdoppeln. (Zustimmung.)

Grütter. Ich habe dieses Gesuch nur für den Eventualfall gestellt, habe nicht von vornherein die Absicht, die reglementarische Redezeit zu überschreiten.

Die Interpellation, die wir am 16. November einreichten, hat folgenden Wortlaut:

«In der ersten Session der Einigungskonferenz der parlamentarischen Kommission für die Behandlung der langfristigen Bundesfinanzreform wurde das Fallenlassen der direkten Bundessteuer und deren teilweise Ersetzung durch kantonale Kontingente befürwortet.

Ist der Regierungsrat bereit, darüber Auskunft zu geben, mit welchen zahlenmässigen Ausfällen für den Kanton Bern infolge Wegfalls der direkten Bundessteuer und anderer kantonalen Anteile zu rechnen wäre?

Ist er bereit, Auskunft zu geben, welche Erhöhung der Steueranlage zur Aufbringung des kantonalen Kontingentes und zur Deckung der übrigen Ausfälle notwendig würde?»

Heute würde ich diese Interpellation anders formulieren. Erstens hat seit dem November eine zweite Session der Subkommission stattgefunden, und zweitens liegen nun ihre Anträge zu Handen der Plenarkommission vor. Die Fragen, die da im Vordergrund stehen, beschlagen die Politik des Bundes und der Kantone. Diese Probleme sind hochpolitischer Natur. Sie sind für alle Kantone nicht nur steuerpolitischer, sondern auch staatspolitischer Art.

Die Mehrzahl der Grossräte ist einigermassen im Bild, um was es geht. Ich möchte ganz kurz darauf hinweisen, dass man bis jetzt, zum Teil verfassungsmässig, teils auf Grund der Vollmachten, im Bund Steuern einführen musste zur Abtragung der Milliardenschuld, die im Laufe des zweiten Weltkrieges entstanden ist. Schon früher wurden für die Abtragung der Schulden aus dem ersten Weltkrieg ähnliche Massnahmen getroffen. Unter einer Reihe von Steuern, ich will sie nicht alle aufzählen, existiert heute noch die direkte eidgenössische Wehrsteuer. Diese hängt mit der Bundesfinanzreform zusammen und ist deswegen das umstrittenste Projekt, weil gewisse Kreise von vornherein sagen, der Bund dürfe keine direkten Steuern beziehen, diese seien das Reservat der Kantone. Das sind sogenannte föderalistische Erwägungen. Andere Kreise sagen sich — das ist eine Kumulation von Gründen —, dass mit dem Fallenlassen der direkten Bundessteuer und der Einführung von kantonalen Kontingenten in gewissen Schichten eine Entlastung herbeigeführt werden könnte, die sich bei Fortdauer der direkten Bundes-

steuer nicht erzielen liesse. Ich werde hierauf noch zurückkommen. Tatsache ist, dass zu Handen der Plenarkommission beschlossen worden ist, die direkte Bundessteuer fallen zu lassen und das an deren Stelle die Kantone nach einem bestimmten Schlüssel dem Bunde Geldkontingente abliefern sollen. Deren Höhe wurde im Antrag der Subkommission bereits auf 70 Millionen Franken beschränkt. Die Einigungskonferenz war nötig, weil in den eidgenössischen Räten keine übereinstimmende Haltung von Nationalrat und Ständerat vorhanden war.

Die Anträge der Subkommission sehen weiter einen interkantonalen Finanzausgleich vor, Beiträge würden den Bund und die finanzstarken Kantone leisten. Dann soll die Besteuerung der juristischen Personen ungefähr 40 Millionen Franken einbringen. Bisher waren die Kantone an der eidgenössischen Wehrsteuer mit 30 % beteiligt. Der Kanton Bern erhielt im Jahre 1948 aus diesem Titel Fr. 12 919 000. —. Für 1950 hat er hiefür 13,5 Millionen Franken budgetiert. Wenn die direkte Bundessteuer dahinfällt, fällt natürlich auch der kantonale Anteil dahin. Der Kanton Bern hätte künftig auf zirka 13 Millionen zu verzichten.

Ferner würde der Kantonsanteil an Militärpflichtersatz dahinfallen. Dieser betrug bis jetzt 50 %. Des weiteren müsste der Kanton auf den Anteil am Reinertrag der Nationalbank verzichten. Dieser Anteil betrug bis jetzt zwei Drittel. Von den Stempelabgaben floss ein Fünftel an den Kanton; das fiele ebenfalls dahin.

Allein durch den Ausfall der Anteile am Gewinn der Nationalbank, der Stempelabgaben und des Militärpflichtersatzes hätte der Kanton in Zukunft etwa 5,15 Millionen Franken weniger Einnahmen.

Schliesslich würden noch die Primarschulsubventionen und andere Subventionen anders verteilt, was dem Kanton wiederum Ausfälle brächte.

Es ist interessant: Die Herrschaften, die im Bund die Kontingentslösung und einen interkantonalen Finanzausgleich verlangen, gehen so weit, zu sagen, im Grunde genommen sollte die Primarschulsubvention überhaupt nicht an alle Kantone ausgerichtet werden; die Kantone Zürich, Basel und Bern zum Beispiel brauchten das nicht, wohl aber die katholischen Kantone. Da gäbe es also einen anderen Verteiler. Infolge der vorgeschlagenen Verteilung verliert der Kanton Bern hieraus Fr. 284 000. —.

Auch der Benzinzollanteil würde anders verteilt. Nach den Berechnungen, die jetzt existieren, würden wir einen Verlust von Fr. 964 000. — in Kauf nehmen müssen.

Aus der Verrechnungssteuer will man auch etwas herausnehmen. Die Rückerstattungen des Bundes an die Kantone würden nicht mehr allein nach Massgabe des Steueraufkommens der Kantone erfolgen, sondern ein gewisser Teil würde vorweg ausgeschieden und nach der Bevölkerungszahl verteilt, so dass die Kantone, in denen die Kinderzahl der Familien gross ist, profitierten. Aus diesem Titel würde der Kanton Bern Fr. 622 000. — verlieren.

Zusammen verliert der Kanton Bern jährlich rund 20 Millionen Franken.

Das ist aber noch nicht alles. Jetzt kommt erst noch das Kontingent von insgesamt 70 Millionen Franken. Ich will nicht über den Schlüssel reden, nach welchem die Kontingente zugemessen würden. Für den bernischen Grossen Rat ist wesentlich, dass der Kanton Bern daran rund 11,5 Millionen Franken aufbringen sollte.

Bis dahin wollen wir die Rechnung machen. Der Finanzdirektor möge entschuldigen, wenn ich gewisse Fragen meiner Interpellation selbst beantworte. Ich bin heute in der Lage, das zu tun. Ich werde mir dafür gestatten, ein paar andere Fragen zu stellen, die in der Interpellation noch nicht aufgeführt sind. Insgesamt müsste der Kanton Bern für Anteilsausfälle und Kontingent Fr. 31 406 000. — aufbringen.

Zwischenhinein möchte ich kurz die Frage des interkantonalen Finanzausgleichs behandeln. Zu den sogenannten finanzschwachen Kantonen gehören Uri, Schwyz, Obwalden, Freiburg, Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Graubünden, Tessen und Wallis. Das sind insgesamt neun Kantone. Nicht jeder Kanton hat die gleiche wirtschaftliche Kraft, und infolgedessen auch nicht die gleiche Finanz- und Steuerkraft. Ich persönlich bin nicht grundsätzlich gegen einen interkantonalen Finanzausgleich, unter der Voraussetzung, dass die sogenannten finanzschwachen Kantone die Steuerobjekte im gleichen Ausmass erfassen wie die sogenannten finanzstarken Kantone. An den interkantonalen Finanzausgleich würde der Kanton Bern nach den bis jetzt vorliegenden Berechnungen 1,8 Millionen Franken beizutragen haben. Wie steht es nun mit der steuerlichen Belastung der finanzschwachen Kantone? Darüber entnehme ich einer eidgenössischen Statistik, die jedermann zugänglich ist, einige interessante Zahlen. Ich wähle die Berechnungen für Verheiratete ohne Kinder. Bei einem Roheinkommen von Fr. 2000. — werden diese im Kanton Bern nicht belastet. Aber in allen finanzschwachen Kantonen — das spricht anscheinend für den Finanzausgleich — ist ein Einkommen von Fr. 2000. — bereits belastet. Das bedeutet aber, dass in diesen Kantonen gerade die untersten am schärfsten herangezogen werden, die überhaupt nicht mit Steuern belastet werden sollten. Bei einem Einkommen von Fr. 4000. — bezahlt man in Bern Fr. 77. — Staatssteuern. Der Kanton Uri verlangt als finanzschwacher Kanton nur Fr. 31. 60, Schwyz Fr. 22. 70, Obwalden Fr. 30. 60, Freiburg Fr. 66. —, Appenzell A. Rh. Fr. 27. —, Appenzell I. Rh. Fr. 69. —. All diese Kantone verlangen also weniger als der Kanton Bern.

Ich vergleiche noch die Steuern bei Fr. 8000. — Einkommen, damit Sie sehen, ob wirklich in den sogenannten finanzschwachen Kantonen alle Massnahmen ergriffen wurden, um ihre Finanzen zu sanieren. Der Kanton Bern belastet dieses Einkommen mit Fr. 300. — Staatssteuer, Uri begnügt sich mit Fr. 91. —, Schwyz verlangt Fr. 127. —, Obwalden Fr. 97. —, Appenzell Fr. 143. —.

Bei Fr. 10 000. — Einkommen sind die Steuern folgende: Bern Fr. 442. —, Uri Fr. 297. —, Schwyz Fr. 215. —, Obwalden Fr. 141. —, Appenzell A. Rh. Fr. 380. —, Appenzell I. Rh. Fr. 237. —.

Bei Fr. 50 000. — Einkommen zahlt man in Bern Fr. 4379. — Staatsteuern, in Uri Fr. 2243. —,

in Obwalden Fr. 1639.—, in Appenzell A. Rh. Fr. 2340.—, in Appenzell I. Rh. Fr. 2454.—.

Bei Fr. 100 000.— Einkommen erhebt Bern Fr. 10 227.— Staatssteuern, — Herr Wälti wird das wissen, er hat auf jeden Fall genickt — Uri Fr. 4923.— also weniger als die Hälfte, Schwyz Fr. 6795.—, Obwalden macht es mit Fr. 3327.—. Da wäre noch etwas auszuschöpfen.

Auf Fr. 200 000.— Einkommen werden bei uns Fr. 20 727.— Staatssteuern erhoben; Obwalden lässt es bewenden mit Fr. 6702.—, Uri erhebt Fr. 9923.—. Dieser Kanton könnte bei den Drahtwerken noch etwas holen.

Sie sehen, diese Kreise können sehr gut für einen interkantonalen Finanzausgleich eintreten, obschon sie die eigenen Steuerreserven gar nicht ausgeschöpft haben. Unter diesen Umständen gibt es für uns solange keinen Finanzausgleich, bis in diesen Kantonen auch die gleichen Vorbedingungen vorhanden sind, wie bei uns.

Ich möchte nun die Frage beantworten, wieviel die sogenannten finanzschwachen Kantone an Geldkontingenten aufzubringen haben. Ich habe hier eine Aufstellung, wonach den genannten 9 Kantonen zusammen ein Kontingent von 5,6 Millionen Franken zugedacht ist. Ich wende mich nicht gegen das, was die einzelnen Kantone zu leisten haben. Aber interessant ist, festzustellen, wieviel diese 9 Kantone aus dem interkantonalen Finanzausgleich, an welchen auch der Bund Mittel beiträgt, erhalten. Ihr Anteil beträgt nach den vorläufigen Berechnungen Fr. 14 872 000.—. Sie selbst liefern 5,6 Millionen Franken ab. Unter diesen Bedingungen kann man sehr wohl für eine Kontingentslösung eintreten.

Einige Beispiele: Der Kanton Uri hätte ein Kontingent von Fr. 169 000.— aufzubringen. Aber aus dem interkantonalen Finanzausgleich erhält er Fr. 383 000.—. Wir und einige andere Kantone bezahlen das Kontingent des Kantons Uri. Der Kanton Schwyz bezahlt Fr. 529 000.— und erhält Fr. 796 000.—. Der Kanton Obwalden muss Fr. 82 000.— aufbringen und erhält aus dem Ausgleich Fr. 272 000.—. Freiburg muss Fr. 714 000.— zahlen und bezieht Fr. 1 379 000.—. Appenzell A. Rh. bringt Fr. 361 000.— Kontingent auf und erhält Fr. 397 000.— zurück. Appenzell I. Rh. zahlt Fr. 242 000.— und erhält Fr. 372 000.—. Graubünden hat ein Kontingent von 3,2 Millionen und erhält vom Ausgleich 4,5 Millionen. Der Tessin zahlt 3,4 Millionen, erhält 4,5 Millionen. Wallis hat ein Kontingent von Fr. 958 000.— und bezieht Fr. 2 216 000.— Ausgleich.

Jeder der finanzschwachen Kantone erhält aus dem interkantonalen Finanzausgleich mehr, zum Teil sogar ein Mehrfaches von dem, was er an Kontingenten abliefert. So kann man gut Anhänger der Kontingente sein. Der Bund und einige andere Kantone bezahlen diesen die Kontingente. Das ist die freundeidgenössische Politik der katholisch-konservativen und auch anderer Kantone.

Welche Rückwirkungen hat das im Kanton Bern? Der Ausfall beträgt insgesamt 31 Millionen Franken. Dafür muss Ersatz geschaffen werden. Da gibt es kein Ausweichen. Die Anlage würde erhöht, müsste sogar ganz beträchtlich heraufgesetzt werden, um die 31 Millionen Franken Ausfall wettzumachen. Sie wissen, dass die Einheitssätze laut Art. 46 des Steuergesetzes fixiert sind und dass nachher diese fixen Sätze mit dem Anlage-Faktor multipliziert werden. Das ergibt die Staatssteuern. Die Anlage wurde bis dahin jeweilen beim Budget durch den Grossen Rat beschlossen. Gegenwärtig beträgt sie 2,1. Leider hat man keine Statistik über die Einkommensschichtung, auch nicht darüber, was die verschiedenen Berufe an die Einkommenssteuer beitragen. Nach meinen Berechnungen — ich habe auch mit Leuten gesprochen, denen man hiefür Sachverständigkeit zubilligen muss — müsste die Anlage auf 2,8 erhöht werden. Als Grossrat Aebi beim Budget für die Staatswirtschaftskommission referierte, sprach er von einem Ausfall von 13,5 Millionen Franken, weil die Ausgleichslösung noch nicht beschlossen war. Er erklärte, dass das eine Anlageerhöhung von 2,1 auf 2,4 zur Folge hätte. Nun habe ich den Ausfall mit 31 Millionen berechnet. Dementsprechend wäre die Anlage, um das auszugleichen, auf 2,8 zu erhöhen.

Welche Wirkung hätte das, abgesehen vom interkantonalen Finanzausgleich, auf die verschiedenen Einkommensstufen? Zum Vergleich nehme ich wiederum die Berechnungen für einen Verheirateten ohne Kinder. Ich muss da leider wieder Zahlen vortragen, aber in dieser Materie kann man nur mit Zahlen argumentieren. Ich hoffe, das komme Ihnen nicht zu langweilig vor. Mir erscheinen diese Zahlen und Folgerungen sehr aufschlussreich. Bei einem Roheinkommen von Fr. 3000.— werden für Staatssteuer und Wehrsteuer zusammen im Jahre 1950 — nach der Neuregelung beim Bund, wo die Sozialabzüge besser zur Auswirkung kommen — Fr. 4.20 erhoben. Das geht hinauf in der bekannten Linie bis Fr. 40 500.— bei Fr. 200 000.— Einkommen.

Die Steueranlage auf das 2,8fache hätte zur Folge, dass bei den untersten Einkommen prozentual die Mehrbelastung am stärksten wäre. Die Belastung würde sich von Fr. 4.20 auf Fr. 5.60 erhöhen. Das ist kein weltbewegender Betrag. Aber prozentual ist es beträchtlich. Bis zu Fr. 15 000.— Einkommen entsteht eine Mehrbelastung. Das Maximum der absoluten Mehrbelastung befindet sich mit Fr. 56.— bei Fr. 10 000.— Einkommen. Dann geht die Mehrbelastung wieder zurück und beträgt bei Fr. 15 000.— Einkommen noch Fr. 8.—. Frappant ist, dass bei über Fr. 15 000.— die Gesamtsteuerbelastung kleiner wird. Diese Entlastung betrüge bei Fr. 16 000.— Einkommen Fr. 11.—, bei Fr. 24 000.— Einkommen Fr. 301.—, bei Fr. 70 000.— Einkommen Fr. 3900.—, bei Fr. 100 000.— Einkommen Fr. 6250.— und bei Fr. 200 000.— Einkommen Fr. 12 500.—.

In Prozenten ausgedrückt, sind diese Resultate noch viel eindrücklicher. Beim Einkommen von Fr. 3000.— beträgt die Mehrbelastung 33,3 %. Das geht zurück bis auf 0,5 % bei Fr. 15 000.— Einkommen. Ich wiederhole, dass sich die Mehrbelastung immer auf die Staatssteuer bei Anlage 2,8 gegenüber jetzt Wehrsteuer plus kantonale Steuer bezieht. Bei Fr. 16 000.— Einkommen beträgt die Entlastung 0,6 %. Diese steigt an bis zu 33 %. Da also liegt der Pferdefuss. Nicht aus föderalistischen Gründen, sondern wegen dieser Steuerersparnis sind gewisse Kreise gegen die direkte Bundessteuer und für die Kontingentslösung.

Aber so geht es im Kanton Bern nicht, weil das dem Prinzip einer gerechten steuerlichen Belastung widersprechen würde. Das wäre unten eine zusätzliche Belastung und eine Entlastung oben, wo man, ohne Not leiden zu müssen, mehr zu zahlen vermöchte. Man merkt die Absicht. Hinter den genannten Vorschlägen sind nicht nur föderalistische Rücksichten, sondern sehr egoistische Absichten verborgen. Uebrigens hat der Finanzdirektor des Kantons Neuenburg offen erklärt: «Es geht in Zukunft, wenn die Kontingentslösung kommt, darum, die kleinen Steuerzahler stärker zu treffen als bei der bisherigen, direkten Bundessteuer». Aber da möchte ich erklären: Auf dem Wege ist für den Fall, dass die Kontingente kommen müssten, eine Lösung im Kanton Bern unmöglich, abgesehen vom interkantonalen Finanzausgleich. Wir erklären hier schon heute in aller Form und Deutlichkeit: Solche Absichten, eine Anlageerhöhung einfach auf das bestehende Einheitssatz-System aufzupfropfen, würden auf die entschiedenste Opposition der Sozialdemokratischen Partei stossen, die in diesem Punkt sicher die Mehrheit hinter sich hätte. Sollte die Kontingentslösung im Bund von Volk und Ständen angenommen werden, so werden wir im Kanton Bern, wenn wir unser Kontingent aufbringen müssen, eine totale Befreiung der Kleinen von der Steuererhöhung, gemäss Uebergangsordnung, verlangen. Nach der neuen Uebergangsordnung, bei der die Abzüge erhöht worden sind, fällt ein Verheirateter erst von Fr. 6000.— Einkommen an in die eidgenössische Steuerpflicht. Diese beginnt dort mit Fr. 12.—. Ein Lediger zahlt von Fr. 5000.— Einkommen an. Der Steuerbetrag bei diesem Einkommen beträgt Fr. 8.—. Wir müssten bis Fr. 5000.— respektive Fr. 6000.— Einkommen, gemäss der Uebergangslösung, eine totale Befreiung verlangen in bezug auf die Steuererhöhung. Bei Einkommen von Fr. 6000.— bis beispielsweise Fr. 10 000.— — bei dieser letzteren Zahl will ich mich nicht behaften lassen — hätte eine teilweise Befreiung von den kantonalen Steuererhöhungen einzutreten mit der Wirkung, dass die neuen kantonalen Steuern eine geringere Belastung bedeuten als die heutige kantonale Steuer und Wehrsteuer zusammen. Erst bei höheren Einkommen — Fr. 10 000.— dürfte ungefähr die Grenze sein — dürfte die Progression einsetzen, und zwar so, dass sie oben, bei den Schwerverdienern, massiv wirkt. Eine Entlastung gegenüber jetzt (Bundessteuer und Kantonssteuer zusammen) kann bei den obersten Einkommen gar nicht in Betracht fallen, sonst würden wir Opposition machen.

Welche Folgen hat die Erfüllung unserer Forderung? Das hat zur Folge, dass eine ganz grosse Schicht von Steuerzahlern aus der neuen Belastung ausfällt. Ich habe keine Statistik zur Verfügung. Aber das bedeutet für die übrigen Steuerzahler eine höhere Anlage als 2,8. Nehmen wir an, es würden 25 Millionen ausserhalb der neuen Belastung fallen. Die zusätzliche Belastung würde auf die übrigen abgewälzt. Mit 2,8 ginge das nicht, man müsste auf 3, vielleicht 3,4 oder noch höher gehen. Das alles wäre auszurechnen. Das bedeutet, dass man nicht das heute bestehende Gesetz einfach weiter anwenden könnte, sondern das ganze System des Einheitssatzes revidieren müsste und kommt einer Revision des kantonalen Steuergesetzes gleich. Steuergesetzpolitik haben wir in letzter Zeit ziemlich viel gehabt. Zuerst kam das Steuergesetz von 1944, nachher die Initiative, dann die Revision von 1948. Glaubt irgend jemand, das Bernervolk wäre bereit, heute schon wieder zu einem neuen Steuergesetz mit Mehrbelastungen ja zu sagen? Ich zweifle da an der Geneigtheit des Bernervolkes.

Jedenfalls käme man nicht um einen Volksentscheid herum, auch wenn es nicht um eine Revision des Steuergesetzes ginge. In Art. 3 des Steuergesetzes steht, dass die Anlage, wenn sie das Zweifache des Einheitsansatzes übersteige, der Volksabstimmung unterliege. Heute haben wir tatsächlich 2,1. Wir hatten keine Volksabstimmung. Das ist, glaube ich, so zu erklären — es geht wenigstens aus der Botschaft zum Gesetz von 1944 hervor — dass man für die Staatssteueranlage 1,7 rechnet, zuzüglich 0,4 Armensteuer, macht 2,1. Berechnen wir eine Erhöhung auf den 1,7, so überschreiten wir jedenfalls das Zweifache empfindlich. Daher hätte das Volk auf jeden Fall Stellung zu beziehen.

Mir scheint, das müsse jedermann klar sein: Der Versuch mit den kantonalen Kontingenten, mit allen seinen Folgen, ist als untauglich zu bezeichnen. Das ist nichts anderes als eine Prinzipienreiterei und dazu sind, zwar getarnt, noch gewisse Geldinteressen im Spiele. Die Kontingente sind für den Kanton Bern untauglich, sind auch für alle andern Kantone untauglich, sogar für die, die aus dem interkantonalen Ausgleichsfonds gewinnen würden. — Auch die Kantone, die aus dem interkantonalen Ausgleich Geld erhalten, müssten ihre Steuern erhöhen, zum Beispiel Nidwalden um 116 %, Zug um 60 %. Das hat der kantonale Finanzdirektor, Herr Burkhard, im Zuger Kantonsrat bereits erklärt. Appenzell müsste die Steuern um 44 % erhöhen, usw.

Das System wäre auch für den Bund untauglich, weil das Kontingent von 70 Millionen, plus die 40 Millionen Steuern auf juristischen Personen den Finanzbedürfnissen des Bundes nicht genügen würde. Nicht umsonst ist Bundesrat Kobelt als einziger von den freisinnigen Bundesräten heute noch für die direkte Bundessteuer. Er weiss, was seine Obersten in Zukunft bezüglich des Militärbudgets wollen. Ich erschrak letzten Samstag, als mir ein Freund, der in Militärkreisen verkehrt, sagte, man spiele dort mit dem Gedanken eines Milliardenbudgets. Da können wir mit dem Kontingent von 70 Millionen Franken abfahren. Bei dieser Lösung hätten wir nicht nur eine Bundesfinanzreform, sondern dazu noch 25 kantonale Finanzreformen. Das gibt schwere innerpolitische Auseinandersetzungen, und das Ende des Liedes: Kein positives Resultat.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich reichte der Subkommission der Einigungskonferenz eine Eingabe ein. Ich will sie nicht vorlesen; später ist vielleicht hierzu Gelegenheit. Aber das ist eine scharfe, entschiedene Verurteilung alles dessen, was von der Subkommission vorgeschlagen ist, und zwar mit Worten, die vielleicht gelegentlich in der Hitze des Wahlkampfes gebraucht werden können, aber weniger in einer nüchternen Ueberlegung, wie sie der Zürcher Regierungsrat anstellt. Diese Ein-

gabe ist eine vernichtende Kritik an dem, was der Bund vor hat. Sie ist vom freisinnigen, zürcherischen Finanzdirektor Dr. Streuli verfasst. Der baslerische, freisinnige Regierungsrat Zweifel äusserte sich, er billige diese Eingabe von a bis z, stehe auf dem gleichen Standpunkt.

Mich würde nun folgendes interessieren: Welche Auffassung hat die Berner Regierung, beziehungsweise die Finanzdirektion in der Frage der kantonalen Geldkontingente? Zweitens: Hat die Regierung, oder die Finanzdirektion, nicht die Auffassung, dass zur Kontingentslösung von der Regierung des Kantons Bern Stellung zu beziehen sei? Drittens: Hat der Regierungsrat oder die Finanzdirektion nicht die Absicht, eine solche Eingabe noch rechtzeitig an die Mitglieder der Plenarkommission abzusenden — sie versammelt sich Mitte Februar — und seine Stellungnahme ebenso klar und deutlich auseinanderzusetzen, wie das der Kanton Zürich machte? — Ich halte eine solche Stellungnahme wegen der staatspolitischen, staatsrechtlichen und finanzpolitischen Konsequenzen für unbedingt nötig, und zwar in dem Sinne, dass man die Kontingentslösung ganz entschieden ablehnt.

Ich fasse zusammen und präzisiere: Wir bekämpfen das Kontingentssystem auf Bundesboden mit aller Kraft. Für den Fall, dass dieses doch beschlossen werde, werden wir unsere Begehren anmelden, wie ich sie hier erläutert habe.

Nicht nur unsere Fraktion ist sehr gespannt auf die Ausführungen des Finanzdirektors, sondern alle Fraktionen sind es. Aber vor allem will auch das Volk wissen, was der ganze Zauber kosten würde. Wir hoffen auf eine Antwort des Regierungsrates, die befriedigen kann. Im übrigen danke ich für die Aufmerksamkeit, die Sie dieser Frage entgegengebracht haben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nicht gewusst, dass wir im bernischen Grossen Rat die Bundesfinanzreform nach allen Kanten behandeln wollen. Ich erhielt zwei Fragen gestellt, erstens, ob man bereit sei, Auskunft zu geben, wie gross der zahlenmässige Ausfall sei und zweitens, welche Erhöhung der Steueranlage zur Aufbringung der kantonalen Kontingente und zur Deckung der übrigen Ausfälle nötig sei. Ich habe daher nicht mein ganzes Aktenmaterial über die Bundesfinanzreform mitgenommen, um es Herrn Grossrat Grütter vor dem Plenum des bernischen Grossen Rates in allen Einzelheiten auseinanderzusetzen.

Eines steht jedenfalls fest, nämlich dass ich seine Auffassung nicht teile. Es tut mir leid, das feststellen zu müssen. Ich bin seit einigen Jahren — je länger je entschiedener — ein Gegner der direkten Bundessteuern, weil ich persönlich der Auffassung bin, dass man die Finanzsouveränität der Kantone hüten und das Schwergewicht je länger je mehr auf den 25 souveränen Kantonen ruhen müsse. Das ist nach meinem Dafürhalten die bessere Sicherheit für die Schweiz als eine zunehmende Zentralisation, wo die Gemeinden und die Kantone immer mehr ausgeschaltet würden. Das sind Auffassungssachen, darüber wollen wir uns nicht ereifern.

Herr Grossrat Grütter hat die Frage, die er mir stellte, selbst beantwortet. Wenn er alle Subventionskürzungen, die mit der Bundesfinanzreform verbunden sind, zusammenfasst mit dem Ausfall an Bundessteueranteilen, so kommt man in der Tat auf die von Herrn Grütter berechnete Zahl. Wir haben den Ausfall berechnet, der für den Kanton durch die Aenderungen bei der Wehrsteuer, der Stempelabgabe, dem Militärpflichtersatz und dem Nationalbankgewinn entsteht. Er beträgt rund 18,2 Millionen Franken. Das kantonale Kontingent beträgt nach dem Verteilungsschlüssel, gestützt auf die Wehrsteuer 1947/48/49 11,5 Millionen Franken. Das ergibt zusammen rund 29,7 Millionen. Dazu kämen die Subventionskürzungen, die Herr Grossrat Grütter anführte. Das ergibt ein Total von etwa 31 Millionen Franken.

Ich vertrete immer den Standpunkt, dass Bern nicht zu den finanzstarken Kantonen gehöre. Er liegt bei allen Berechnungen mehr oder weniger im Mittelfeld. Zürich und Basel werden jedenfalls bei dieser Reform ganz anders belastet als der Kanton Bern.

Herr Grütter hat ohne Zweifel Recht mit seiner Kritik am Steuersystem gewisser anderer Kantone. Aber wir würden es mit aller Entschiedenheit ablehnen, wenn sich andere Kantone in unsere Steuerangelegenheiten einmischen würden. Wir wollen daher den andern auch nicht hineinreden. Im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich allerdings haben wir in der Finanzdirektorenkonferenz immer den Vorbehalt angebracht, dass dieser erst dann befürwortet werden könne, wenn eine gleichmässige Belastung der Steuerpflichtigen in den finanzschwachen wie in den finanzstarken Kantonen sichergestellt sei. In dem Punkt also bin ich mit Herrn Grütter absolut einverstanden, nur möchte ich mich nicht auf die Steuersätze der andern Kantone näher einlassen. Es ist auch durchaus richtig, dass Kontingentssystem und Finanzausgleich zusammen für gewisse Kantone sich günstig auswirken.

Wenn Herr Grütter mit den 31,5 Millionen operiert, möchte ich ihn bitten, auch mit den 42 bis 44 Millionen Wehrsteuer zu operieren, die die bernische Volkswirtschaft heute zu tragen hat. Diese fallen nachher weg. Dafür haben wir auf kantonalem Boden 31,5 Millionen aufzubringen. (Zwischenruf **Grütter:** Haben Sie diese schon?) Die 42 bis 44 Millionen haben wir schon. Ob das Bernervolk bezüglich Beurteilung dieser Frage wirklich auf dem Boden steht wie Herr Grütter, und sagt, es lehne eine solche Lösung unter allen Umständen ab, auch wenn dadurch die gesamte bernische Volkswirtschaft 10 bis 12 Millionen Franken weniger aufzubringen hat, ist eine Frage, die später entschieden werden muss.

Herr Grütter sagte, die Kontingentslösung sei für den Bund absolut ungenügend, mit andern Worten, der gleiche Steuerpflichtige, der diese Belastung kantonal nicht sollte tragen können, solle dann die Wehrsteuer tragen können und dazu noch die Aufwendungen, die der Bund durch einen Ausbau der Zentralgewalt machen würde.

Der grösste Teil der Steuermalaise rührt daher, dass wir diese Doppelspurigkeit haben, dass in allen Betrieben kantonale und eidgenössische Experten auftreten. Ich bitte Herrn Grütter, einmal

zu untersuchen, wie gross die eidgenössische Steuerverwaltung im Laufe der Jahre geworden ist und was man dort an Einsparungen erzielen könnte, wenn der Kanton mit seinem Apparat die Mittel aufbrächte, die der Bund neben den indirekten Einnahmen braucht. Aber auch wir im Kanton Bern können das Personal der Steuerverwaltung ganz wesentlich abbauen, wenn wir keine separate Wehrsteuer mehr erheben müssen. Diese Tatsache kann jedenfalls nicht bestritten werden, trotzdem Herr Stettler den Kopf schüttelt. Die Wehrsteuer muss doch besonders ausgezogen, berechnet und es müssen gesondert die Zettel geschrieben werden. Das lässt sich, wenn man man den guten Willen hat, in einem Arbeitsgang machen. Das sind nur einige wenige Bemerkungen zu diesem Problem.

Was die Anlageerhöhung betrifft, so hat Herr Grütter richtig gerechnet. Sie beträgt 0,6 bis 0,7. Halten Sie uns bitte nicht für so naiv, dass wir lediglich durch Erhöhung der Anlage den Ausgleich schaffen wollten. Wir wissen in der Regierung — auch der Grosse Rat ist hierüber im Bild — dass wir beim Wegfall der Wehrsteuer mit ihrer scharfen Progression den Ausfall nicht schematisch auf die Steueranlage überwälzen könnten. Diese Absicht hatten wir nie. Man müsste die progressive Wirkung, die in der Wehrsteuer liegt, auf kantonalem Boden beibehalten. Ich bin überzeugt, dass die grossen Wehrsteuerzahler nichts dagegen einwenden, wenn man bei der Umlagerung der 31,5 Millionen die Progression der Wehrsteuer berücksichtigt. Das ist vollständig klar. Wir haben kein fertiges Projekt für die Art und Weise, wie man im Kanton diesen Ausfall wettmachen wollte. Darum will ich nur antönen, dass wir zwei Möglichkeiten haben: Entweder schaffen wir im Steuergesetz neue Tarife, oder wir erheben auf bestehenden Steuern einen Zuschlag. Schliesslich könnten wir diese Möglichkeiten kombinieren mit einer angemessenen Anlageerhöhung.

Im übrigen möchte ich in aller Form feststellen, dass die prozentualen Vergleiche über Steuererhöhungen mir nicht imponieren. Wenn jemand bisher Fr. 1.— bezahlte und nun Fr. 2.— entrichten muss, ist das eine Erhöhung um 100 %. Mich interessiert die absolute Steuerlast und die absolute Progression. Mich interessiert zum Beispiel, in absoluten Zahlen zu wissen, wieviel jemand mehr Steuern bezahlen muss, wenn er Fr. 1000.— mehr Einkommen hat. Das ist das Entscheidende. So können wir eine normale, gerechte Progression ausgestalten. Für diese Verhältnisse haben wir immer Verständnis aufgebracht. Ich möchte in aller Form feststellen: Ich könnte es nicht hinnehmen, dass man uns bezichtigt, wir suchten auf dem Umwege über die Kontingente ganz andere Pläne und ganz andere Absichten zu verwirklichen. Dieses Problem wird zu sprechen geben. Ich bin aber überzeugt, dass das Bernervolk Verständnis aufbringt, wenn die Wehrsteuer fällt und der Kanton Bern eine vernünftige Lösung bringt. Dass die Bundesfinanzreform an sich keine fühlbare Entlastung bringen kann, damit hat sich jeder Eidgenosse nachgerade abgefunden. Man kann nicht einfach die Steuerbelastungen erleichtern und das dann Bundesfinanzreform nennen. Aber man kann gewisse Vereinfachungen durchführen, die im Interesse der staatspolitischen Klarheit, der Aufgabentrennung zwischen Bund und Kanton liegen. Aber das sind Auffassungssachen. Herr Grütter wird nicht erwarten können, dass ich da mit ihm einig sei.

Die vernichtende Kritik von Zürich: Ich habe Kenntnis von dieser Eingabe. Es trifft zu, dass der zürcherische Finanzdirektor, Dr. Streuli, ein Anhänger der Wehrsteuer ist — er war es schon immer —, die Kontingentslösung ablehnt, aber den erweiterten Finanzausgleich unter Vorbehalten akzeptiert. Diese Stellungnahme rührt daher, dass der Kanton Zürich tatsächlich einer der finanzstärksten Kantone ist. Während Bern einen Ertragsanteil-Ausfall von 17,7 Millionen Franken hätte, betrüge dieser für Zürich 23,2 Millionen. Unser Kontingent würde sich auf 11,5 Millionen, das von Zürich auf 18 Millionen belaufen. Darum begreife ich den Zürcher Finanzdirektor.

Wenn ich von meinem persönlichen Gesichtspunkt aus urteilen wollte, ohne die staatspolitischen Probleme anzuschauen, könnte ich sagen, wir hätten es besser, wenn die direkte Bundessteuer bliebe und wir weiterhin daraus unseren Anteil bezögen.

Aber auch wenn die Wehrsteuer käme, und wenn sie nicht auf der Basis von 200 bis 250 Millionen Gesamtbetrag bezogen würde, sondern nach Tarif Dietschi mit einem Betrag von 120 Millionen, gäbe es für den Kanton wiederum Ertragsausfälle. Der Kanton Bern würde vielleicht 20 % von 20 Millionen, also nur 4 Millionen Ertragsanteil erhalten, nicht 12 bis 13 Millionen, wie das heute der Fall ist. Ob die direkte Wehrsteuer oder die Kontingentslösung beschlossen werde, so werden wir im Kanton Bern eine neue Ueberprüfung der Situation vornehmen müssen. Darum herum kommen wir nicht. Die Gesamtbelastung des Kantons wird bei beiden Lösungen schlussendlich ungefähr die gleiche bleiben. Ich glaube nicht, dass das Prinzip, das «wie» entscheidend ist, sondern die Art und Weise, wie man die Kosten auf die Steuerpflichtigen verlagert. Ich bin absolut für eine sozial gerechte Lösung zu haben.

Für die Anwendung der Kontingentslösung entstehen nach sechs- bis zehnjähriger Periode vielleicht Schwierigkeiten, indem wir dann nicht mehr ganz so zuverlässige Grundlagen besitzen wie heute. Der Korrekturschlüssel, gestützt auf die AHV-Ergebnisse, genügt dann vielleicht nicht mehr, so dass wir später wiederum eine Kontingentsveranlagung ungefähr auf der Basis eines Wehrsteuerbeschlusses durchführen müssen, wie er heute besteht. Diese Möglichkeiten wären an sich vorhanden. Im übrigen: Wenn wir von der ungerechten Steuerbelastung reden, ist ohne weiteres zuzugeben, dass leider einzelne Kantone, die weit von Bern weg sind und nicht so gute Steuerverwaltungen besitzen, nicht mit der gleichen Gewissenhaftigkeit veranlagen, wie das bei uns der Fall ist. Soweit ich die Verhältnisse kenne, veranlagen aber die grossen Kantone, wie Zürich, Basel usw., absolut zuverlässig und gerecht. Gewisse Nuancen sind vielleicht in der Gewährung von Abschreibungen, Rückstellungen und Reserven vorhanden. Wir werden auch in Zukunft eine absolute Steuergerechtigkeit nicht erhalten.

Herr Grütter stellt drei Fragen. Frage 1 ist beantwortet, indem ich erklärte, wie ich die Probleme anschaue. Die zweite Frage lautet, ob die

Regierung zum Problem Stellung nehmen wolle. Dem steht absolut nichts entgegen. Wir waren leider in letzter Zeit so stark mit Regierungsgeschäften belastet, dass wir die Frage der Bundesfinanzreform, nachdem die Vorschläge den Kantonen nicht zu neuer Vernehmlassung zugestellt wurden, nicht aufgegriffen haben. Die dritte Frage lautet, ob die Regierung nicht eine Eingabe an die Einigungskommission machen sollte. Ich habe persönlich die Auffassung, dass die Mitglieder dieser Kommission schon so viel Papier erhalten haben, dass eine weitere, kantonale Eingabe wahrscheinlich nicht mehr die verdiente Würdigung finden würde. Ich habe den grossen Verdacht, dass ein Teil dieser Herren unsere Eingabe neben dem übrigen Papierberg nicht besonders studieren würde. Nachdem ich persönlich mit Herrn Grütter nicht einverstanden bin, ist die Situation so, dass der Regierungsrat beschliessen wird. Ich werde diesem Bericht erstatten und er wird zu dieser Frage Stellung nehmen. Wenn der Regierungsrat dann eine Eingabe machen will, werde ich mich dem Beschluss unterziehen. Aber wenn ich die Eingabe verfassen sollte, dürfte sie nicht gleich ausfallen wie die des zürcherischen Finanzdirektors und nicht so, wie Herr Grütter es wünschen würde.

Zusammenfassend: Die beiden Fragen, die in der Interpellation gestellt sind, wurden, glaube ich, beantwortet. Die übrigen Ausführungen, die Herr Grütter und ich machten, zeigen, dass wir das Problem von verschiedenen Gesichtspunkten aus ansehen.

Grütter. Ich beantrage, eine kurze Diskussion zu eröffnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Grütter	51 Stimmen.
Dagegen	58 Stimmen.

Präsident. Herr Grütter hat das Wort zu einer ganz kurzen Erklärung.

Grütter. Weil es eine ganz kurze Erklärung sein muss, beschränke ich mich auf das Wesentliche: Mir und sicher vielen Herren hier ist nicht klar geworden, ob das eine Antwort der Regierung oder der Finanzdirektion ist. Ich glaube, es ist die Antwort des Finanzdirektors. Weil ich mich materiell zu dem nicht mehr äussern kann, was der Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, muss ich erklären — das fällt mir nicht leicht — dass er eine ausgesprochen schwache Antwort erteilt hat, die mich keinesfalls zu befriedigen vermag.

Interpellation der Herren Grossräte König und Mitunterzeichner betreffend Kürzung von Gewinnungskostenabzügen bei unselbständig Erwerbenden.

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857)

König. Die Interpellation, die ich im November einreichte, hat folgenden Wortlaut: «Im Verlaufe des Monates November 1949 wurden von der kantonalen Steuerverwaltung die Abänderungen der Selbstschatzung an die Steuerpflichtigen versandt. Dabei fällt auf, dass häufig gerechtfertigt erscheinende ausserordentliche Gewinnungskostenabzüge für Bahnbillette, Mehrkosten auswärtiger Verpflegung und übernormalen Ueberkleiderverbrauch gekürzt wurden. Es macht den Anschein, als ob hier nach bestimmten neuen Direktiven vorgegangen werde.

Ist die Regierung bereit, dahin zu wirken, dass die über die ordentlichen Gewinnungskosten hinausgehenden ausserordentlichen Gewinnungskosten-Abzüge unselbständig Erwerbender nicht zu Unrecht gekürzt werden?»

Im Verlaufe des Monats November 1949 wurden von der kantonalen Steuerverwaltung die Abänderungen der Selbsteinschätzung an die Steuerpflichtigen versandt. Dabei wurde vielfach der Abzug gerechtfertigt erscheinender, ausserordentlicher Gewinnungskosten wie Auslagen für Bahnbillete, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, übernormaler Verbrauch an Ueberkleidern nicht anerkannt. Es hat den Anschein, als ob hier nach neuen Direktiven vorgegangen würde. Ich weiss nicht, ob im ganzen Kanton gleich vorgegangen worden ist. In unserer Gemeinde und deren Umgebung wurde insbesondere in den überfüllten Arbeiterzügen viel und erregt über diese weissen Abänderungszettel diskutiert. Den Eindruck, es sei nach bestimmten Direktiven vorgegangen worden, habe ich deshalb erhalten, weil man an den gleichen Abzügen, die diesmal beanstandet wurden, vor zwei Jahren keinen Anstoss nahm oder sie wenigstens in viel weitergehendem Masse guthiess. Auf den erwähnten Zetteln steht zum Beispiel, neben dem Hinweis auf die Rekursmöglichkeiten: «Ausserordentliche Gewinnungskosten gemäss Lohnausweis, Fr. 450.—.» In andern Fällen wurden diese zum Beispiel mit Fr. 500.— berücksichtigt. Dabei lag ein roter Zettel, auf welchem geschrieben steht: «Allgemein konnte bis heute festgestellt werden, dass über die Abzugsberechtigung der ausserordentlichen Gewinnungskosten noch Unklarheit herrscht.»

Die Steuerpflichtigen, für die ich mich in meiner Interpellation einsetze, stützen sich auf Art. 35, Abs. 2, letzter Satz, der lautet: «Ausserordentliche Gewinnungskosten bleiben vorbehalten.» Die Billetkosten für die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsort sind sicher in vollem Umfange ausserordentliche Gewinnungskosten. Ebenso verhält es sich mit den Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. Ein grosser Teil der Arbeiter und Angestellten, die aus zwingenden Gründen weit entfernt von ihrem Wohnort arbeiten müssen — zum grossen Teil Schwerarbeiter — können sich nicht aus dem Rucksack mit Wurst, Käse, Salat und Kaffee verpflegen; sie sind gezwungen, auswärts in Pensionen oder Restaurants zu essen. Pro Mahlzeit sind etwa Fr. 3.— zu bezahlen. Das belastet die Arbeiterfamilien, die meist kinderreich sind, sehr stark. Bei der Beratung des neuen Steuergesetzes erklärte man hier, solche Mehrkosten wären als ausserordentliche Gewinnungskosten abzugsberechtigt. Leider können nicht alle Betriebe durch eigene Kantinen für billiges, gutes Essen sorgen. Auf den Werkbänken die Mahlzeiten einzunehmen, ist auch nicht jedermanns Sache und wäre aus gesundheitlichen Gründen

auch nicht wünschbar. Arbeiter und Angestellte sind auf das Restaurant und die Pension angewiesen. Daheim muss natürlich auch gekocht werden, wenn der Vater nicht am Tisch mithalten kann. Das Essen am Familientisch käme aber ganz bedeutend billiger zu stehen als das, welches im Restaurant eingenommen wird.

Wie steht die Aufstellung für ausserordentliche Gewinnungskosten ungefähr aus? Ich möchte das an Hand eines Beispieles aus unserer Gegend zeigen. Wenn jemand beispielsweise in Bowil oder Zäziwil wohnt und in Bern arbeitet, braucht er jährlich zwölf Arbeiterabonnemente zu Fr. 25.—, total Fr. 300.—. Er hat 300 Mal die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung. Wenn die Mehrkosten nur mit Fr. 1.50 angesetzt werden, macht das Fr. 450.— im Jahr. Diese Leute müssen am Samstag in Bern am Mittag eine Zwischenmahlzeit einnehmen, die etwa gleich viel kostet wie die Mehrkosten für ein Mittagessen, denn sie kämen selbst um 2 Uhr heim, wenn sie den ersten Zug nach Arbeitsschluss benützen würden. Insgesamt betragen also diese typisch ausserordentlichen Gewinnungskosten Fr. 750.—. Dazu käme bei Giessereiarbeitern und Arbeitern, die mit Säure hantieren müssen, ein Abzug für ausserordentlich hohen Verschleiss an Ueberkleidern. Für Leute, die täglich viele Kilometer weit vom Wohnort zum Bahnhof fahren müssen, käme die Veloentschädigung usw. dazu. In den Fr. 500.—, die man abzuziehen bewilligte, sind diese ausserordentlichen Gewinnungskosten natürlich nicht berücksichtigt. Ich habe im Steuergesetz keine maximale Grenze für diese Abzüge gefunden. Gewiss, der Abzug der ordentlichen Gewinnungskosten von 10 % ist auf maximal Fr. 800.— beschränkt. Für uns Provinzler, die in der Stadt arbeiten, beginnen die ordentlichen Gewinnungskosten mit der Ankunft am Bahnhof des Arbeitsortes. Von dem Moment an sind diese Kosten genau gleich hoch wie diejenigen für Leute, die am Arbeitsort wohnen.

Zum Hinweis auf die Rekursmöglichkeit: Diese Arbeiter und Angestellten haben ja gar nichts Neues vorzutragen. Sie haben auf dem Lohnausweis ihren Verdienst nachgewiesen. Wenn ein Arbeiter neun Stunden in der Fabrik gearbeitet hat und infolge weiter Entfernung 15 Stunden von zu Hause fort war, ist er abends zu müde, um noch einen Steuerrekurs zu schreiben. Darum wird derart wenig von der Rekursmöglichkeit Gebrauch gemacht. Er sagt sich sogar, es nütze überhaupt nichts, eine Steuererklärung abzugeben, man schätze ihn in Bern ohnehin nach Gutfinden ein.

Man fragt vielleicht, warum diese Leute nicht in die Stadt ziehen; es gebe dort wieder genug Wohnungen. Diese Arbeiter könnten sich niemals eines der jetzt freien Logis leisten. Sie würden sich dort auch gar nicht wohl fühlen. Sie sind mit dem Land verwachsen, müssen Erde unter den Füssen spüren. Sie kommen meist aus dem Bauernstand oder sind nahe daran aufgewachsen. Sie brauchen einen Garten, um Gemüse zu pflanzen, möchten Tiere halten, seien es auch nur ein paar Chüngel, Hühner oder eine Geiss. Da würde sich gerade eine kleine Gelegenheit bieten, dem unerwünschten Zug in die Stadt entgegenzuwirken. Auch die Landgemeinden haben ein Interesse daran, dass diese Arbeiter nicht wegen allzu ungünstiger Steuerberechnung in die Stadt ziehen. Es sind allerdings, mit wenigen Ausnahmen, keine grossen Steuerzahler. In einigen Dörfchen zahlen zwar die Arbeiter die höchsten Steuern. — Man sollte diese Arbeiter entlasten, damit sie auf dem Lande bleiben. Als es sich gestern, bei Behandlung des Postulates Stäger, um die Liegenschaftensteuer handelte, hat man auf Versprechen hingewiesen. Auch hier wurden bei Beratung des Steuergesetzes Versprechen abgegeben.

Ich möchte den Regierungsrat bitten, wenn möglich den Abzug für ausserordentliche Gewinnungskosten bei Leuten, die aus zwingenden Gründen eine weite Bahnfahrt zum Arbeitsort haben, auswärts essen müssen, anzuerkennen, das heisst ihnen weitergehend entgegen zu kommen als die Veranlagungsbehörde Mittelland das im November getan hat. Die wenigstens teilweise Erfüllung dieses Wunsches wäre einer grossen Zahl von Arbeitern, speziell Vätern kinderreicher Familien, höchst willkommen. Man sollte die verbesserten Sozialabzüge dieser Familienväter nicht dadurch zum Teil illusorisch machen, dass man die Abzüge für ausserordentliche Gewinnungskosten reduziert. Das wäre meine Bitte an den Finanzdirektor.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grütter hatte vorhin das Gefühl, er müsse meine Antwort qualifizieren. Es ist schade, dass er soeben den Saal verlassen hat. Ich habe nichts dagegen, wenn er sich nicht befriedigt erklärt. Aber ich lehne es ab, von Herrn Grütter qualifiziert zu werden, sonst müsste ich bei der nächsten Gelegenheit auch ihn qualifizieren, und zwar so, wie ich seine Haltung beurteile. Sachliche Differenzen in den Auffassungen berechtigen nach meinem Dafürhalten nicht, im Grossen Rat persönliche Werturteile abzugeben. Ich habe das in aller Form feststellen wollen.

Nun zur Interpellation von Herrn Grossrat König. Herr König hat den Eindruck, wir hätten in bezug auf den Abzug ausserordentlicher Gewinnungskosten neue Weisungen erteilt. Weder der Regierungsrat, noch die Finanzdirektion, noch die Steuerverwaltung haben irgendwelche Weisungen herausgegeben, die mit den früheren nicht absolut im Einklang stehen würden. Aber ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, hier wieder einmal über das Problem der ausserordentlichen Gewinnungskosten zu sprechen. Die Feststellungen, die ich hier mache, entsprechen unserer konstanten Praxis, und diese ist durch die Entscheide der Justizbehörden erhärtet worden. — Aus den Beratungen über das neue Steuergesetz und aus den Publikationen, die seither erschienen sind, geht klar hervor, dass für den Abzug ausserordentlicher Gewinnungskosten wirklich ausserordentliche Verhältnisse vorliegen müssen und dass die 10 % Abzug, die jedem unselbständig Erwerbenden zustehen — bis 1948 maximal Fr. 600.—, neu maximal Fr. 800.— — selbstverständlich ebenfalls als Gewinnungskosten betrachtet werden müssen und dass nicht alles, was zusätzlich aufgewendet wird, zum vornherein zu den ausserordentlichen Gewinnungskosten gezählt werden kann. Wir müssen den Abzug für diese auf ganz besondere Fälle beschränken, die in keiner Weise zu den Normalfällen gezählt werden

können. Der Gesetzgeber hat absolut klare Ueberlegungen angestellt, als er die Formulierung über die ausserordentlichen Gewinnungskosten ins Gesetz aufnahm. Auch die Wegleitung, die von der Steuerverwaltung jeweilen zur Veranlagung herausgegeben wird, enthält ganz klare Bestimmungen auf diesem Gebiet. In der Wegleitung für 1945/46 steht: «Als ausserordentliche Gewinnungskosten gelten: a) Fahrkosten an den Arbeitsort: Bahn- und Velokosten, sofern diese nicht im freien Belieben des Steuerpflichtigen sind und ihm nicht vergütet werden. In Betracht fallen namentlich: Häufiger Wechsel des Arbeitsortes (zum Beispiel Bauarbeiter), Verlegung des Arbeitsortes, ohne dass dem Steuerpflichtigen zugemutet werden kann, an den Arbeitsort zu ziehen, Unmöglichkeit, am Arbeitsort eine Wohnung zu finden, nicht feste Anstellung, so dass der Steuerpflichtige nicht weiss, wie lange er am betreffenden Arbeitsort Verdienst findet. — Der Abzug der Fahrkosten ist unzulässig, wenn der Steuerpflichtige aus vorwiegend materiellen Interessen (zum Beispiel billigere Wohnung, niedrigere Steuern) oder aus ideellen Gründen ausserhalb des Arbeitsortes wohnt. b) Vermehrte Verpflegungskosten bei auswärtigem Arbeitsort: Es können nur die mit Rücksicht auf den auswärtigen Arbeitsort vermehrten Verpflegungskosten geltend gemacht werden. Zieht der Steuerpflichtige die vermehrten Kosten hier ab, so muss er die ihm ausgerichtete Versetzungsentschädigung dafür unter Ziffer 3 der Steuererklärung angeben. — c) Ausserordentlicher Kleideraufwand wird zugelassen bis höchstens Fr. 300.— bei Giessereiarbeitern oder Personen, die mit Säuren arbeiten» usw.

An dieser Weisung, die von der Steuerverwaltung schon beim Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes herausgegeben wurde, hat sich nichts geändert.

Es wird eigentlich nie über den Grundsatz des Abzuges der ausserordentlichen Gewinnungskosten gestritten, sehr oft aber über das Ausmass. Der Steuerpflichtige hat ein Interesse, möglichst viel abzuziehen. Aber es ist ganz klar, dass diese Abzüge auf die wirklich ausserordentlichen Verhältnisse beschränkt bleiben müssen.

Aus den vielen Rekursentscheiden kann festgestellt werden, dass auch die Rekurskommission ganz selten den Abzug in dem Umfange gewährt, wie ihn die Steuerpflichtigen von sich aus wünschten. Abgesehen von den vielen Fällen, wo über das Mass des Abzuges entschieden wurde, haben die Justizbehörden auch Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung gefällt, die absolut mit der Auffassung der Steuerverwaltung übereinstimmen. Im Laufe der Jahre hat sich dabei folgende Praxis ergeben, an die wir uns auch in Zukunft halten möchten:

Fahrkosten zum Arbeitsort: In der Praxis wurde der Abzug all dieser Fahrkosten zugelassen. In Betracht fallen das Bahnbillet und das Abonnement. Entschieden ist aber, dass Tram- und Autobusspesen innerorts und aus Vororten nicht abzugsberechtigt sind. Solche Auslagen sind allgemein im zehnprozentigen Abzug berücksichtigt. Bahnspesen, die sich im Rahmen von Tramspesen bewegen — bis etwa Fr. 100.— im Jahr — sind ebenfalls im allgemeinen Abzug berücksichtigt. Ein Sonderabzug hiefür kommt also nicht in Frage. Die Rekurskommission hat in einem konkreten Falle Abzüge für Fahrkosten gestrichen, wo die Steuerverwaltung sie zugelassen hätte. — Vermehrte Verpflegungskosten bei auswärtigem Arbeitsort: Zu beachten ist, dass nur Mehrkosten abzugsberechtigt sind. Der Verheiratete, der sich auswärts verpflegen muss, isst dafür zu Hause nicht. Die Einsparung zu Hause muss in Rechnung gestellt werden. Er kann einen Differenzbetrag als ausserordentliche Gewinnungskosten beanspruchen. Das ist berechtigt, weil ja gewisse Kosten daheim trotzdem entstehen, andere Kosten jedoch wegfallen. — Anders verhält es sich beim Ledigen, der ausserhalb des Wohnortes isst. Da kommen diese ausserordentlichen Gewinnungskosten nicht in Frage, es sei denn, er hätte Unterstützungspflichten mit eigenem Haushalt. Wenn der Ledige statt in einer Pension seines Dorfes nun in der Stadt isst, hat er dafür keine ausserordentlichen Ausgaben. — Für ausserordentlichen Kleideraufwand (Giesserei- und Säurearbeiter) wird ein Abzug bis Fr. 300.— zugelassen. Von der Rekurskommission wurde entschieden, dass in der Regel Drogeriemagazinern, Mostereiarbeitern und Montagemechanikern keine zusätzlichen Gewinnungskostenabzüge für Kleider zukommen. — Betreffs Mehrauslagen bei Schicht- oder Nachtarbeit wurde von der Rekurskommission entschieden, dass kleine Auslagen im zehnprozentigen Abzug berücksichtigt sind. Wenn aber nachgewiesenermassen ausserordentliche Auslagen, zum Beispiel für Zwischenverpflegung entstehen, wird ein Abzug von Fr. 1.50 pro Schichttag gewährt.

Das ist kurz umrissen die Praxis, wie sie sich eingebürgert hat und von der Steuerverwaltung gehandhabt wird. Neue Direktiven wurden keine herausgegeben. Es ist aber festzustellen, dass gerade bei der Einreichung der Steuererklärungen pro 1949 viele Steuerpflichtige gegenüber früher ohne weitere Begründung vermehrte Abzüge für ausserordentliche Gewinnungskosten beansprucht haben. Dort, wo hierzu kein Grund vorlag, hat das die Veranlagungsbehörde korrigiert. Es kann ganz bestimmt auch berücksichtigt werden, dass das Maximum von 10% auf Fr. 800.— heraufgesetzt wurde. Solche Abzüge werden also gemäss übereinstimmender, konstanter Praxis von Steuerverwaltung und Rekurskommission gewährt. Wo man die Verhältnisse nicht ganz klar beurteilen kann, nimmt man im Grossen und Ganzen eher den Standpunkt ein, der sich zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirkt.

Ich bin der Meinung, dass wir an den Weisungen nichts ändern können. Wir wollen auch in Zukunft den Abzug wirklich ausserordentlicher Gewinnungskosten gewähren, müssen jedoch verlangen, dass der zehnprozentige Abzug ebenfalls berücksichtigt wird und dass nicht alle Kosten einfach als ausserordentlich betrachtet werden, so dass dem zehnprozentigen Abzug eigentlich keine Gewinnungskosten mehr gegenüberstehen würden.

König. Ich erkläre mich von der Antwort des Finanzdirektors befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Schwarz betreffend Konversionsanleihe vom 26. Oktober 1949

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857)

Schwarz. Am 6. September des letzten Jahres stimmten wir einer Konversationsanleihe von 34 Millionen Franken, zu 101¼ %, Laufzeit bis 1974, kündbar ab 1967, zu. Am 26. Oktober mussten wir schon wieder zusammentreten, um diese Sache zu ändern. Das war eine Extrasitzung, zu der wir, ohne eine Vorlage in den Händen zu haben, erschienen. Was war geschehen? Am 19. September hatten die Engländer das Pfundsterling abgewertet. Daher erschien es den Banken nützlich, vom Konversionsvertrag zurückzutreten. Das formale Recht hierzu hatten sie. Im Vertrag war eine Rücktrittsklausel vorhanden. Aber man fragte sich, ob wirklich neue Tatsachen eingetreten seien, die es rechtfertigten, einen neuen Vertrag zu erzwingen. Ich verneinte das. Das Geld bleibt heute bei den Banken liegen. Durch die jetzige Deflation, durch die Verminderung des Geldumlaufes von oben herab werden die Aufträge in den Geschäften zurückgehen. Daher wird sich bei den Banken das Geld anhäufen. Die Banken geben dem Bund, den Kantonen und Gemeinden sehr gerne Geld, jedoch nicht der Privatwirtschaft, weil es dort durch die Deflation ausserordentlich gefährdet ist. Hinter dem Staat dagegen stehen die Steuerzahler. Die Banken zeichnen heute sehr gerne, auch bei niedrigem Zinsfuss, öffentliche Anleihen. Das sagte ich am 26. Oktober. Anschliessend an diese Feststellungen stellte ich den Antrag auf Ablehnung der höheren Forderung der Banken, damit man versuche, ein besseres Angebot zu erhalten. Weiter beantragte ich, es sei alles, was bei den neuen Verhandlungen eingespart werden könne, den alten, bedrängten Leuten zuzuhalten, denn sie seien es, die durch die Inflation 1939/48 am meisten litten und denen man jetzt, nicht erst später, helfen müsse. — Demgegenüber wurde vom Finanzdirektor geltend gemacht: «Die Bedingungen können nach den heutigen Börsenverhältnissen einfach nicht mehr verbessert werden. Sie können sicher sein, dass bis ungefähr zum Frühjahr 1950 keinesfalls bessere Bedingungen herausgeholt werden könnten.» Weiter wurde im Rat gesagt, das Geld, das wir jetzt mehr bezahlen müssten, käme den kleinen Sparern zugute, den Witwen, Kleinrentnern, Pensionierten und ähnlichen Kreisen, wie sie die Zeichner darstellen. Der Finanzdirektor meinte, wir sollten uns fast schämen, den kleinen Sparern einen nur 3 %igen Zins anzubieten.

Das Anleihen wurde dann überzeichnet, die Zuteilungen erfolgten auf reduzierter Basis.

Am 10. Januar notierte die Kantonalbank für dieses Anleihen, das für 100¼ aufgelegt worden war, einen Kurs von 105.50. Das entspricht auf dem gesamten Anleihen einem Kursgewinn von Fr. 1870 000.—. Dazu haben wir jene Fr. 250 000.— beigetragen. Es ist eigenartig: Der Finanzdirektor sagte, man müsse sich fast schämen, den Leuten so wenig Zins zu geben. Schämen sich die Banken nicht, diese Papiere zu Fr. 105.50 abzugeben? Damit beträgt die Rendite ja nicht 3 %, sondern nur noch 2,7 %. Den Profit davon haben nicht die Steuerzahler, sondern die, welche uns erwischen konnten.

Es drängen sich uns da viele Fragen auf. Am 26. Oktober, als wir den Vertrag eingingen, war der Börsenhimmel so düster, dass man den Banken nicht zumuten konnte, bessere Bedingungen zu stellen. 6 Tage später war das Anleihen überzeichnet. Keine drei Monate nachher war der Kurs 5½ % höher als bei der Auflage des Anleihens. Der Kursgewinn betrug total Fr. 1 870 000.—. Haben die Banken am 26. Oktober gewusst, wieviel sie ein paar Tage später selber zeichnen werden? Wieviele Titel waren schon in ihrem Besitz? Erklärten sie in guten Treuen, sie müssten bessere Bedingungen haben? Wenn die Banken die tatsächliche Situation des Kapitalmarktes kannten, haben sie uns hereingeritten. Wenn sie diese nicht kannten, muss man sich fragen, wo da ihre Sach- und Fachkenntnis sei. Von unseren für Währungs- und Zinsfragen im Rate Verantwortlichen nehmen wir gerne an, dass sie vollständig unschuldig sind. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass sie die Naturgesetze der Zinsfuss-Schwankungen wie auch der Währungserscheinungen nicht kennen und vielleicht nicht kennen wollen. Es ist in Basel zum Beispiel üblich, dass man bei den sogenannten guten Leuten bei Tische nie über Geldfragen spricht. Das schickt sich nicht. Viele Leute unterhalten sich nicht gerne über Währungs- und Zinsprobleme. Es schickt sich dies einfach nicht.

Dass wir schon zu viel bezahlt haben, beweist die Ueberzeichnung und der heutige Kurs.

In meiner Interpellation stelle ich ein paar Fragen. Wie gross ist die Ueberzeichnung? Das würde die Allgemeinheit interessieren.

Angesichts der fortgesetzten Behauptung, dass die kleinen Sparer, die Witwen, Pensionierten usw. die Zeichner und Konvertierer seien, frage ich, ob überhaupt irgendwelche sicheren Anhaltspunkte für die Begründung dieser Behauptung vorhanden seien. Mir sind keine solchen bekannt. Die Zinsen sind von 1939 bis 1948 für Sparguthaben nur noch ganz wenig, von 2,6 % auf 2,45 % gesunken. Hypotheken sind von 1939 bis 1948 von 3,75 % auf 3,53 % zurückgegangen. Das ist nicht sehr wesentlich. Hingegen — das wird immer übersehen — ist im gleichen Zeitraum die Kaufkraft der alten Sparer infolge der Inflation stark zurückgegangen. Diese Einbusse ist mehr als das Sechsfache dessen, was sie durch die Zinsfußsenkung verloren. Aber merkwürdigerweise spricht man viel mehr vom Verlust des Zinses als vom Verlust der Kaufkraft des Geldes.

Es ist meines Wissens eine schwere Täuschung, zu glauben — bessere Belehrung vorbehalten — dass der Zins den kleinen Leuten überhaupt etwas nützen könne. Nach meiner Erfahrung ist der Zins nicht für die kleinen Leute, auch nicht für die alten Leute, sondern ausschliesslich für die Reichen, denn diese nehmen den Zins, nicht die Armen. Die Armen müssen ihn an ihrer Lebenshaltung absparen, damit er bezahlt werden kann. Ich lasse mich allenfalls eines Besseren belehren. Immerhin möchte ich zu meiner Verteidigung das Statistische Jahrbuch 1948, das gewissermassen amtlich sanktioniert ist, zitieren. Darin steht, dass im Jahre 1948 3453 Millionen Franken Zinsen bezahlt wurden. Wieviel davon wurden gemäss Bankenstatistik auf Sparbuchguthaben bezahlt? Es sind 185 Millionen Franken. Die Versicherungen bezahlten auf den Deckungskapitalien 120,7 Millionen Franken Zinsen, pro

Arbeitenden also ungefähr Fr. 60.—. Auf Hypotheken aber wurden 820 Millionen Franken Zinsen bezahlt. Diese sind meist nicht in den Händen kleiner Sparer. Angesichts dieser Zahlen erkennen wir sofort, dass der Zins nicht für Arbeiter oder kleine und mittlere Bauern von Vorteil ist, sondern für andere Kreise. Aus der Wehropferstatistik, die auch amtlich herausgegeben wird, sehen wir, dass von 1 239 512 Steuerpflichtigen, steuertechnisch betrachtet — wir wissen nicht, ob das immer mit der Wahrheit übereinstimmt — 757 000 weniger als Fr. 5000.— Vermögen besitzen. In der Schweiz haben wir nach der eidgenössischen Statistik etwa zwei Millionen Arbeitende. Davon haben also zwei Drittel weniger als Fr. 5000.— Vermögen. Daraus muss man den Schluss ziehen, dass nicht ausgesprochen die kleinen und mittleren Leute den Zins erhalten. Von 100 Steuerpflichtigen nehmen 65 im Jahr weniger als Fr. 150.— an Zinsen ein.

In der gleichen Zeit, während der sich das alles entwickelt hat, haben wir eine Zunahme der Millionäre. Deren Zahl stieg allein schon von 1939 bis 1945 von 1663 auf 1912.

Der Zins, der durchschnittlich auf jeden Einwohner entfällt, beträgt Fr. 750.—, für eine fünfköpfige Familie also Fr. 3750.—. Das sind amtlich sanktionierte Angaben. Dieser Durchschnittszins ist weit höher als das, was ein Arbeiter, Angestellter oder Handwerker, ein kleiner oder mittlerer Bauer, respektive dessen Familie jemals erhalten kann. Die kleinen Leute zahlen direkt und indirekt viel mehr Zinsen, als sie erhalten. An Zinsen werden in der Schweiz jährlich 3453 Millionen Franken bezahlt, an Steuern, gemäss eidgenössischer Statistik, höchstens 2500 Millionen, so dass noch immer 1 Milliarde Mehraufwand für Zinsen bleibt. Nur Arbeit kann Zinsen und Steuern bezahlen, weil nur Arbeit produktiv ist.

Ich glaube also nicht, dass die Fr. 250 000.—, die wir gestiftet haben, wie gesagt wurde — ich lasse mich allerdings gerne belehren — den Alten, Witwen und Waisen zugute kommen, sondern glaube, dass sich das ganz anders verhalte.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ich mich geirrt habe, als ich am 26. Oktober sagte, in der nächsten Zeit seien wahrscheinlich keine besseren Bedingungen für die Anleihe zu erwarten. Ich bin nicht der einzige, der sich irrte. Bis jetzt war es Erfahrungstatsache, dass gegen Jahresultimo die Zinsen eher anstiegen, weil eine gewisse Geldverknappung eintrat. Das ist der Grund, warum wir Anfang November unsere Anleihe unterbringen wollten und von unserem Prioritätsrecht Gebrauch machten.

Herr Grossrat Schwarz meint, wir würden heute wesentlich günstigere Bedingungen erhalten. Er hat uns die Kursentwicklung bekanntgegeben. Ich habe hier eine Pressenotiz, wonach beim AHV-Fonds zu 3 % Anleihen erhältlich sind. Der Kurs ist allerdings nicht angegeben. Er wird, soviel ich die allgemeinen Bedingungen dieses Fonds kenne, höchstens 101 betragen. Es ist auch heute nicht das gleiche, ob man eine neue Anleihe auflege oder ob bei sehr schwachem Marktangebot und grosser Nachfrage auf der Börse einzelne Titel den Besitzer wechseln. Solche Einzelabschlüsse werden mitunter mit grossem Agio getätigt. Es verhält sich nicht etwa so, dass effektiv 1,8 Millionen Franken gewonnen worden wären. Dieser Kursgewinn wäre nur dann vorhanden, wenn sämtliche Titel zum heutigen Kurs den Eigentümer wechseln würden. Vielleicht steigt der Kurs noch weiter an. Wir hatten für 3 1/2 % Anleihen schon Kurse von Fr. 110.—. Das ist eine ungesunde Entwicklung, an der niemand ein Interesse hat als vielleicht einige Börsenspekulanten.

Gestützt auf die Interpellation Schwarz habe ich von der Kantonalbank einen Bericht verlangt. Es ist vielleicht am besten, wenn ich Ihnen den Wortlaut des Berichtes von Direktor Würgler, den ich als absolut senkrechten Mann kenne, bekannt gebe. Er beurteilt die Situation folgendermassen: «Zuerst sei festgestellt, dass man bei 3 % gerechterweise nicht von einem hohen Zinssatz sprechen kann für eine Anleihe mit 25jähriger Laufzeit. Es handelt sich im Gegenteil um einen sehr bescheidenen Zinssatz für langfristiges Geld, der, soweit uns bekannt ist, in den letzten hundert Jahren ausser bei Prämienobligationen nie unterschritten wurde. Nach unseren Feststellungen hat denn auch im Grossen Rat kein anderer Votant von hohem Zinssatz gesprochen. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass bei 3 % Zins, nach Abzug von 25 % Verrechnungssteuer und 5 % Couponssteuer, dem Kleinrentner nicht mehr viel zum Leben bleibt. Bei Anleihen zu den dem Kanton eingeräumten Bedingungen ist es auch kaum zulässig, von «profitieren» im eigentlichen Sinne des Wortes zu reden. Es trifft zu, dass Hilfs- und Pensionskassen sowie andere Fürsorgeinstitutionen vom Konversionsangebot und der Möglichkeit, brach liegende Gelder mangels anderer Gelegenheiten in Obligationen der neuen, bernischen Staatsanleihe anzulegen, gerne und ausgiebig Gebrauch gemacht haben. — Was die Höhe der Ueberzeichnung anbetrifft, so sind wir mit dem besten Willen nicht in der Lage, zu sagen, wie hoch sich diese in Wirklichkeit beläuft. Die hohen Anmeldungen der Banken sind nicht mit dem effektiven Anlagebedürfnis sämtlicher Zeichner identisch und können nicht als Maßstab für die Beurteilung eines Zeichnungsresultates dienen. Es ist zu andern Zeiten auch schon vorgekommen, dass bei grossen Ueberzeichnungen kurz nach Emissionsschluss beträchtliche Posten Titel auf den Markt geworfen wurden, was derart auf den Kurs der betreffenden Obligationen zu drücken vermochte, dass dieser hin und wieder sogar unter den Emissionskurs sank. Auch im vorliegenden Fall wurde am Markt flottantes Material festgestellt, das allerdings für die Kursgestaltung nicht so sehr ins Gewicht fiel. — Aus dem soeben erwähnten Grunde wurde bei der Zuteilung an die Banken gar nicht auf ihre Anmeldungen abgestellt. Die nach voller Berücksichtigung sämtlicher Konversionsbegehren verfügbaren Mittel der neuen Anleihe wurden nach Massgabe der Beteiligung am Konsortium zugeteilt. Welcher Betrag den gemeinnützigen Institutionen zugeteilt worden ist, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis. Die Zeichnungsstellen, die sich über das ganze Land verteilen, sind nicht gehalten, der Syndikatsleitung, die bei der Anleihe in unseren Händen lag, Aufschluss zu geben über die Zu-

sammensetzung der Zeichnungen, geschweige denn über ihre individuellen Zuteilungen, die sie natürlich nach freiem Ermessen vornehmen können. Die Frage, ob die Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber andern Zeichnungen bevorzugt worden sind, vermögen wir auch nicht zu beantworten, weil von den andern Banken darüber keine Details erhältlich sind. Wir selber haben diese Institutionen, neben unserer übrigen Kundschaft, jedenfalls in hohem Masse berücksichtigt.»

Es ist leider so, dass das Kapitalmarktgeschäft ein ziemlich unpersönliches ist. An Börsen und Bankschaltern wird nicht genau Auskunft erteilt, wer die Anleihe zeichnet und anderseits auch nicht, wieviel dann zugeteilt wird. Auf jeden Fall konnten wir bei gewissen Anleihen feststellen, dass die Banken das Material, das sie zugeteilt erhielten, nicht in vollem Umfang an die Kundschaft abgaben, sondern die Titel ins eigene Portefeuille legten, um ein Geschäft zu machen. Der Wertschriftenhandel gehört zum Bankgeschäft, daran können wir nicht sehr viel ändern.

Es tut mir leid, Herrn Grossrat Schwarz nicht besser orientieren zu können. Ich glaube, er begreift, dass die Voraussetzungen für eine wirklich zutreffende Orientierung über seine Fragen nicht vorhanden sind.

Ich möchte zum Schluss lediglich feststellen, dass ich nicht den Eindruck habe, die Kantonalbank hätte uns hereinlegen wollen. Die Verhandlungen waren sehr mühsam. Man machte uns schliesslich eine Offerte, die wir glaubten annehmen zu dürfen. Wenn sie nachher etwas günstiger hätte ausfallen können, ist damit keineswegs gesagt, dass wir die Kursbedingungen, wie sie heute gemäss Kursblatt vorhanden sind, für die gesamte Anleihe hätten herausholen können. Die hohen Kurse kommen zustande, weil dieses Papier an der Börse wenig gehandelt wird und wenig Angebot vorhanden ist.

Ich gebe also ohne weiteres zu, dass ich mich am 26. Oktober irrte, als ich glaubte, die Verhältnisse würden sich wenigstens zyklisch ungefähr gleich abspielen wie andere Jahre. Statt dessen hatten wir eine weitere, enorme Verflüssigung, grosse Nachfrage nach Anlagewerten und entsprechende Kurssteigerungen.

Schwarz. Ich bin von der Antwort des Finanzdirektors sehr befriedigt. Aber ich bin nicht befriedigt von der Antwort, die die Kantonalbank gegeben hat; daran ist jedoch nicht der Finanzdirektor, sondern Direktor Würgler von der Kantonalbank schuld. Er hat auch im «Bund» über diese Dinge geschrieben. Anderswo gibt sich vielleicht die Möglichkeit, noch hierüber zu sprechen.

Postulat der Herren Grossräte Zingre und Mitunterzeichner betreffend Schutz der Interessen der Holzproduzenten

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857)

Zingre. In der Novembersession reichte ich ein Postulat ein, in welchem ich die Regierung ersuchte, sie möchte bei den zuständigen Instanzen des Bundes und der Verwerterkreise dahin wirken, dass die einheimische Holzproduktion nicht durch übermässige Importe von Papierholz und Zellulose geschädigt werde.

Ich bin mir bewusst, dass die Berner Regierung weder die Papierholzpreise macht, noch die Schlüsselstellung für Importe in ihrer Hand hat. Der Bernische Regierungsrat hat sich indessen mit der Holzproduktion auf breiter Basis befasst, als unser Land vom Krieg bedroht war und den Holzproduzenten im Interesse der Allgemeinheit und auch der Verwerterfirmen nicht geringe Opfer zugemutet wurden. In Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. April 1938 über die Sicherstellung lebenswichtiger Güter, der Bundesbeschlüsse vom 30. August 1939 und 5. März 1940 hat der Regierungsrat am 9. Oktober 1940 einen weittragenden Beschluss gefasst, welcher sich mit der kriegswirtschaftlichen Versorgung des Landes mit Papier- und Brennholz befasste. Die bernische Waldwirtschaft hatte im Jahre 1941 75 000 Ster Papierholz (30 000 Ster mehr als in den vorangehenden Jahren) und pro Hektare 1 Ster mehr Brennholz zu produzieren. Im nächsten Jahr wurden die Papierholz-Pflichtlieferungen auf 113 000 Ster erhöht. Mit der Durchführung dieser Massnahmen wurden der Verband bernischer Waldbesitzer, die Kreisforstämter, die Regierungsstatthalter und die Gemeinden betraut. Die Eröffnungen an die verschiedenen Waldeigentümer, seien es Gemeinden, Korporationen oder Private, waren verbindlich unter Strafandrohung bis Fr. 10 000.—. Das Pflichtquantum des Kantons Bern betrug damals mehr als ein Viertel der schweizerischen Papierholzerzeugung. Diese Massnahmen wurden erlassen unter Bezugnahme auf die damals geltenden Höchstpreise, ohne grosse Rücksicht auf die ansteigenden Produktionskosten. Die später jeweilen bewilligten, höheren Ansätze für Holz und seine Produkte hinkten immer stark hinter den Produktionskostensteigerungen nach.

Der erwähnte Regierungsratsbeschluss war jedoch bestimmt notwendig, da durch die Mobilisation die Berufsholzer, Kleinbauern und Arbeiter wie alle andern Wehrmänner zur äusseren Landesverteidigung an der Grenze festgehalten worden sind. Während der Mobilisation ging vor allem die Produktion solcher Güter zurück, die viel manuelle Arbeit beansprucht, deren Verlauf schon vor dem Krieg infolge Absatzschwierigkeiten gedrückt war und für die Löhne bezahlt wurden, die unter den ortsüblichen Ansätzen lagen. Das war beim Holz der Fall. In den ersten Kriegsjahren standen die Holzproduzenten bezüglich der Anwerbung von Arbeitskräften in Konkurrenz mit den Erstellern von Reduitbauten im Alpengebiet. Das steigerte die Löhne und somit die Produktionskosten. Zudem wurden oft sehr kurze Termine angesetzt, innert welchen die Pflichtlager an die bezeichneten Plätze transportiert werden mussten. Ein Beispiel möge die Situation illustrieren: Am 29. Dezember 1943 wurden unseren Berggemeinden Pflichtquanten von 300 bis 400 Ster Papierholz auferlegt, in einem Moment, wo in unseren Waldungen 2 bis 3 Meter hoher Schnee lag. Mancher Waldbesitzer musste damals, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, kleine «Trämel», welche als Nutzholz besseren Erlös gegeben hätten, zu Papierholz versägen. Unter diesen Umständen erfolgte manche Lieferung, bei

der die Produktionskosten den Erlös voll und ganz aufzehrten. Die Waldwirtschaft hat sich mit diesen kriegswirtschaftlichen Massnahmen, die von jedem Einzelnen Opfer verlangten, mit der grössten Selbstverständlichkeit befasst. Es sind mir keine Fälle bekannt, in denen Produzenten hätten bestraft werden müssen. Trotzdem keine Importe von Papierholz getätigt werden konnten, nahm die Papier- und Formularknappheit selbst während der Kriegszeit keine beängstigenden Formen an. Dem einheimischen Wald wurden während den Kriegsjahren jährlich etwa 5 Millionen Kubikmeter Holz entnommen. Das geschah in der Zeit des Grossverbrauchs in der Armee, der Wohnbaukonjunktur und des Kohlenmangels. Dies musste hier gesagt werden, um das Verständnis zu wecken für die heutigen Nöte und Wünsche der Holzproduzenten. Ich habe die Auffassung, dass, nachdem sich die Berner Regierung in den Dienst der Kriegswirtschaft und der Verwerterfirmen stellen musste, wir die gleiche Regierung auch heute anrufen dürfen, wo es darum geht, die inländische Produktion vor allzu grossen Importen zu schützen. Da der Kanton Bern etwa einen Viertel der schweizerischen Produktion aufbrachte, wird der Bund die berechtigten Begehren von dieser Seite nicht ganz ablehnen können. Trotzdem die schweizerische Produktion, wie eigentlich zu erwarten war, nach Kriegsende nicht zurückging, nahmen die Importe schon in den ersten Nachkriegsjahren ziemlich beängstigende Formen an.

Die Schweiz produzierte infolge des Borkenkäferanfalles in den Jahren 1947/49 durchschnittlich 400 000 Ster Papierholz pro Jahr. Der gesamte Einkauf der schweizerischen Papierholzverbraucher beziffert sich in den Jahren 1933 bis 1936 auf durchschnittlich 386 000 Ster. Davon wurde die Hälfte importiert. Im Mittel der Jahre 1940 bis 1946 betrug der Einkauf der Verwerterfirmen 383 000 Ster, also ungefähr gleich viel wie im vorangehenden Dezennium. Es kamen jedoch nur etwa 10 % aus dem Ausland. Von 1947 bis 1949 wurden von den Verwerterfirmen durchschnittlich je 600 000 Ster eingekauft, wovon ein Drittel aus dem Auslande stammt.

Gemäss den umgerechneten Zahlen der Zollstatistik wurden im Jahre 1947 66 300 Tonnen Papierholz importiert (entspricht 135 000 Ster), 1948 158 900 Tonnen (320 000 Ster), 1949 43 000 Tonnen (90 000 Ster). Das hatte zur Folge, dass sich bei den Verbrauchern grosse Lager aufhäuften. Das wirkte sich bei den Produzenten so aus, dass die Preise für Papierholz I. Klasse um Fr. 5.— pro Ster, II. Klasse um Fr. 4.— pro Ster zurückgingen. Das schweizerische Papierholz wäre geeignet, als Preisregulator für Nutz- und Brennholz zu wirken, wenn bei den Importen einigermassen auf die Eigenproduktion Rücksicht genommen würde. Das geschieht jedoch nicht. Ich möchte nicht polemisieren, habe aber die Auffassung, dass nur das uns fehlende Holz importiert werden soll. Die inländische Produktion sollte so gelenkt werden, dass sie nicht durch übersetzte Importe erdrosselt wird. Vor allem scheint die Lage auf dem Papierholzmarkt prekär zu werden. Im Abwehrkampf gegen übermässige Zelluloseeinfuhr stehen Holzproduzenten und Papierholzverbraucherkreise auf der gleichen Seite. Die Zellulose-Importe werden begünstigt durch die erfolgte Abwertung in den Lieferungsländern. In den Jahren 1928/38 wurden jährlich etwa 11 800 Tonnen mehr importiert als exportiert. Heute können keine Zelluloseexporte mehr getätigt werden, dagegen betrug der Jahresimport 1947 56 800 Tonnen, 1948 67 200 Tonnen und 1949 21 000 Tonnen (ohne Dezember) Zellulose. Die inländische Zelluloseproduktion ist von 30 000 Tonnen im Jahre 1928 auf 74 000 Tonnen im Jahre 1948 angestiegen. Interessant ist die Preisbewegung, die dieser Importartikel durchmachte. Im November 1948 kosteten 100 Kilo ungebleichte Zellulose unverzollt Schweizergrenze Fr. 78.95, im November 1949 nur noch Fr. 40.10. Gebleichte Zellulose kostete im November 1948 Fr. 98.15. Ein Jahr später, zum Teil infolge der Abwertungen im Ausland, nur noch Fr. 56.70. Ein Rückgang der Preise eines Konkurrenzproduktes auf die Hälfte mahnt zum Aufsehen.

Die Tatsache dieser billigen Importmöglichkeiten veranlasst mich, die Regierung zu bitten, sie möchte bei den zuständigen Instanzen des Bundes für eine gewisse Aenderung der Aussenhandelspolitik eintreten. In weiten Kreisen scheint gegenwärtig die Auffassung zu herrschen, dass man die Einfuhr auf keinen Fall behindern dürfe, um den Weg für möglichst umfangreiche Exporte zu ebnen. Dieser Grundsatz sollte aber nur soweit angewendet werden, als nicht wichtige, einheimische Produktionszweige gefährdet werden. Die Holz- und Zelluloseimporte haben nicht nur auf die Waldbesitzer Rückwirkungen, sondern es werden auch die Waldarbeiter und Kleinbauern betroffen. Vor allem bei entlegenen Waldungen unserer Gemeindekorporationen und auch von Privaten sind die Distanzen zu gross, als dass ein Bauer mit seinen Knechten dort holzen könnte. Kleinbauern, Taglöhner und Holzer können diese Arbeit vielleicht verrichten. Wenigstens 50 % des Bruttoerlöses entfallen ja schon bei günstiger gelegenen Wäldern auf Löhne für Holzschlag und Transport. Die Hälfte des Waldes gehört, wenn nicht rechtlich, so doch praktisch dem Waldarbeiter. Es ist klar, dass nicht mit der Begründung «Arbeitsbeschaffung um jeden Preis» geholzt werden kann. Es darf auf dem Markt eben keine Zertrümmerung der Preise eintreten, wie das in den Dreissigerjahren der Fall war, wo die Waldbesitzer jedes Interesse an einer rationellen Bewirtschaftung verloren hatten und die Nutzung wegen Unrentabilität einstellten.

Ich finde, es sei wirtschaftspolitisch absolut falsch, dass bei dieser Situation unsere Fachpresse in Fettdruck veröffentlicht: «Nachdem die Wälder während der Kriegsjahre stark genutzt wurden, empfehlen sowohl die Holzverarbeiter wie die Forstleute die diesjährigen Holzschläge auf das Notwendige zu beschränken, um den Markt zu stabilisieren.» Im gleichen Moment entnehmen wir der selben Presse, dass die Rundholzeinfuhren im September 1949 68 910 m³, im Oktober 76 400 m³ und im November 77 580 m³ betrugen. Was tragen bei dieser Situation dem einheimischen Waldbesitz solche sogenannten Stabilisierungen ein? Würde ein Privater Waren kaufen, die er selbst produzieren kann und seine eigene Tätigkeit aufgeben? Wir verstehen es, wenn ausländische Arbeitskräfte mit Rücksicht auf unsere Schweizerarbeiter abge-

schoben werden, verstehen es, dass unsere Industrie sich wehrt, wenn Lokomotiven eingeführt werden sollen, die man im Lande selbst produzieren kann. Diesen Belangen schenkt man mit Recht Gehör. Aber unverständlich ist dieser ständige Import landwirtschaftlicher Produkte speziell von Holz, der auf unsere Produktion und auch auf die Löhne drückt. — Warum sollten die Interessen der einheimischen Holzproduktion nicht denen gewisser Importeure vorangestellt werden können? Wir verlangen auf diesem Gebiet absolut durchgreifende Massnahmen. Sie lassen sich in einem einzigen Satze ausdrücken: Die einheimische Produktion muss den Interessen der Importeure vorangestellt werden.

Aus allen Kantonsteilen lesen wir heute Zeitungsartikel, die auf eine Verschlechterung der Stimmung speziell im kleinbäuerlichen Lager schliessen lassen. Die Zertrümmerung der bäuerlichen Produktenpreise (Schlachtvieh, Mastkälber) wird mit Recht mit einem blühenden Importgeschäft in Zusammenhang gestellt. Die gleichen Leute, die über schlechtere Schlachtviehpreise klagen, verlieren infolge der grossen Holzimporte ihren Nebenverdienst, auf den sie angewiesen sind. Wenn die Entwicklung so weiter geht, wie sie bereits angekurbelt ist, so wird sich die Regierung bald mit bäuerlichen Hilfsmassnahmen befassen müssen. Erlauben Sie mir, ausdrücklich festzustellen, dass dann die kleinen Existenzen an ihrem Zusammenbruch nicht selber schuld sind. Ich hoffe, dass die Regierung ihr Möglichstes beitrage, um unseren schweizerischen Wirtschaftswagen auf die rechte Bahn lenken zu können, bevor er im Sumpf steckt. Sonst werden unzählige rechtschaffene Familien hart betroffen, die in der Zeit der schlimmsten, äusseren Not alles hergegeben hätten, um ihr Vaterland zu verteidigen. Möge dieses Vaterland genau den gleichen Leuten Arbeit und Brot verschaffen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der Postulatsbegründung geht die Sorge hervor, die die bäuerliche Bevölkerung tatsächlich bedrückt. Verschiedene Preise, namentlich beim Holz, sind einfach nicht mehr zu halten. Sie werden durch billige Importe zertrümmert. Der Preisrückgang für Papierholz I. Klasse beträgt gegenüber der Schlagperiode des vorletzten Jahres 9 %, für Papierholz II. Klasse 12 %. Man begreift, wenn die Leute anfangen, unruhig und ungeduldig zu werden. Sie fragen sich, wo dieser Rückgang hinführen soll. Er geht zu Lasten der Waldbesitzer. Die Rüstkosten sind hier nicht beteiligt, sie sind gleich hoch wie früher.

Der Postulant hat über die Importe gesprochen. Ich kann daher dieses Gebiet und auch die Tatsache übergehen, dass während der Kriegszeit die Papierholzverbraucher in genügendem Umfange beliefert wurden. Das dürfen wir heute hervorheben.

Nun leben wir in anderen Verhältnissen als während des Krieges. Die Verbände haben unter sich gewisse Vereinbarungen getroffen. Die Papierholzproduzenten respektive ihre Verbände haben mit den Papierholzverbrauchern eine Uebereinkunft getroffen, die in der Novembernummer des «Holzmarkt» publiziert wurde. Daraus sieht man, wie gross die diesjährigen Lieferungen sein werden. Diese gegenseitige Vereinbarung basiert auf Meldungen der Holzproduzenten; sie stipuliert eine gewisse Abnahmepflicht durch die Verbraucher.

Hier muss ich allerdings sagen — das ist vielleicht eine teilweise Entlastung jener, die man als die Sündenböcke bezeichnet — dass man nicht auf der ganzen Linie allein den Importeuren schuld geben kann. Die Herren, die etwas von der Branche verstehen, wissen, dass man bei den diesjährigen Verkäufen der Meinung war, dass namentlich die Holzklassen I und II den letztjährigen Preis haben müssten. Viele Holzproduzenten verkauften jedoch ihr Holz bedeutend unter dem Preis, an dem man hätte festhalten sollen. Man muss sich rechtzeitig darüber einig werden, welche Preise gehalten werden sollen und können. Es hat keinen Wert, Preise zu publizieren, die dann gar nicht eingehalten werden können. Für die Klasse III war ein Abbau von Fr. 4.—, für die Klassen IV und V ein solcher von Fr. 5.— vorgesehen, weil diese Holzkategorien heute nicht mehr gebraucht werden können. Ich weiss nicht genau, aus welchen Gründen man erklärt, diese Sorten nicht mehr brauchen zu können. Das scheint mir eine Angelegenheit des Marktes zu sein. — Ich bitte die Holzproduzenten, die Vereinbarungen einzuhalten, anderseits aber auch, die Preise von Anfang an richtig abzustufen, nämlich die besseren Kategorien im Preise zu halten und die schlechteren dort, wo der Absatz schwieriger wird, im Preise etwas mehr zu senken.

Der Abschlag auf Papierholz stimmt mit dem auf den schlechteren Klassen Langholz überein. Da ist also eine gewisse Parität hergestellt.

Die Papierholz- und Zellulose-Importe sind in Handelsverträgen des Bundes mit dem Auslande reglementiert. Ich werde nächste Woche, bei der Beantwortung zweier Interpellationen noch Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen; namentlich zur Interpellation Burren (Steffisburg- muss ich jetzt schon erklären, dass das eine Angelegenheit der Politik des eidgenössischen Parlamentes ist. Der bundesrätliche Geschäftsbericht wird jeweilen genehmigt, und zwar in zustimmendem Sinne, entgegen unseren Anträgen, die wir deshalb stellten, weil wir sehen, dass in verschiedenen Positionen unsere Bedürfnisse einfach nicht berücksichtigt wurden. Wenn auch in Zukunft die grosse Mehrheit des Parlamentes die bundesrätlichen Geschäftsberichte zustimmend genehmigt, müssen wir uns als Demokraten fügen.

Immerhin erkläre ich mich namens der Regierung bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen, jedoch nicht, um direkt beim Bund zu intervenieren, sondern als Auftrag, diese ganze Angelegenheit weiter zu verfolgen. Für Papierholz wird sich vielleicht ein Ausweg finden lassen. Schwieriger wird die Situation für Brennholz werden. Die Kohlenpreise sind zurückgegangen, die Stromproduktion steigt, vielerorts werden Oelfeuerungen eingerichtet; das soll die angenehmste Art von Heizung darstellen. So wird das Brennholz sukzessive vom Markt ausgeschlossen. Wie weit das für unsere Waldungen, die zum Teil schonungsbedürftig sind, von Nutzen sein wird, bleibe jetzt dahingestellt.

Absatzmöglichkeiten bestehen in erster Linie für die Papierherstellung. Der Papierverbrauch ist nach wie vor sehr gross. In Amerika werden die Wälder sogar übernutzt. Auch dort wird man eines Tages

erkennen, dass die Uebernutzung nicht weiter anhalten darf und man zum Wald Sorge tragen muss. — Was bei uns wächst, muss wenigstens abgesetzt werden können.

Herr Grossrat Zingre dürfte sich mit der Annahme des Postulates in dem Sinne einverstanden erklären. Das ist nicht allein eine Angelegenheit der Behörden. Man sollte nach Möglichkeit mithelfen, dass gewisse Positionen gehalten werden können. Kleinere Schwankungen müssen die Produzenten immer auf sich nehmen, nicht nur die Holzproduzenten. Aber zu einem Preiszusammenbruch darf es nicht kommen. Das wäre eine Katastrophe. Angesichts der Disziplin der Holzproduzenten während der schweren Kriegszeiten, wo man auf unseren Wald angewiesen war, ist es Pflicht der Oeffentlichkeit und der Behörden, den Wald in Ehren zu halten, ihn nicht zu übernutzen, aber anderseits dafür zu sorgen, dass das, was produziert werden kann, verwertet wird.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor i. V.
W. Bosshard.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 26. Januar 1950.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates **Montag**, den **30. Januar 1950**, im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Sitzungslokal einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil; 2. Lesung.
2. Einbürgerungen.
3. Strafnachlassgesuche.
4. Postulat Grädel (Huttwil). — Sparverkaufverträge.
5. Direktionsgeschäft Nr. 6575 der Forstdirektion; Expropriation.
6. Postulat Wiedmer. — Kennzeichnung der Reagenten auf Rindertuberkulose.
7. Interpellation Hofer. — Milchfälschung im Verkaufsladen der Molkereischule Rütti.
8. Interpellation Renfer. — Zusammensetzung der Viehzuchtkommissionen.
9. Interpellation Messer. — Förderung von Güterzusammenlegungen.
10. Interpellation Burren (Steffisburg). — Importe von Gemüse und Blumen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. E. Steinmann.

Sechste Sitzung

Montag, den 30. Januar 1950
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Berger (Linden), Boillat, Degoumois, Zingg, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Berger (Bern), Rytz, Stucki (Steffisburg).

Präsident. Gestern hat das Bernervolk mit dreifacher Mehrheit die Kredite für den Wiederaufbau der Strafanstalt Thorberg bewilligt, ein Zeichen, dass wir mit unseren Anträgen auf dem richtigen Wege waren.

Besuch des Kunstmuseums

Präsident. Es ist folgender Brief eingegangen: «Wir beehren uns, an den Bernischen Grossen Rat die Einladung zu richten, während der Sessionszeit die Ausstellung des Berner Kunstmuseums zu besuchen. Die Kunstwerke der Münchner Museen — Gemälde der Pinakothek, der Glyptothek und des bayrischen Nationalmuseums — bilden eine Schau von Meisterwerken, wie sie selbst unter den zahlreichen Ausstellungen der Schweiz einzigartig ist. Der Erfolg war dementsprechend und hat sich weit über den Kanton und auch über die Grenzen des Landes selber ausgewirkt. Wir würden es als hohe Ehre betrachten, wenn der Grosse Rat dieser Ausstellung in der kommenden Woche einen Besuch abstattete, wofür wir gerne den kommenden Mittwoch, den 1. Februar, vormittags 11 Uhr vorsähen. Es halten sich mit Vergnügen einige Herren zu Führungen in deutscher und französischer Sprache bereit. Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Grossratspräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung. Für die Direktion des Bernischen Kunstmuseums, der Präsident: Kehrli; der Konservator: Huggler.»

Ich beantrage dem Rat, dieser Einladung Folge zu geben. Nächsten Mittwoch haben wir zwei Sitzungen. Wir dürfen es daher verantworten, eine Stunde der Vormittagssitzung zu opfern. Ich würde die Verhandlungen um 10 Uhr 45 abbrechen, damit wir uns ins Kunstmuseum begeben können. Dort würden drei Gruppen gebildet, eine mit Führung in französischer und zwei mit Führung in deutscher Sprache. Wenn Sie zustimmen, geben wir der Einladung zur Besichtigung dieser wundervollen und interessanten Ausstellung, unter bester Verdankung an die Direktion des Kunstmuseums, Folge. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 541.)

Präsident. Das Wort hat Herr Grossrat Piquerez zur Begründung eines Ordnungsantrages.

M. **Piquerez.** Nous avions cru, il y a quelque temps, approcher de la liquidation de la question jurassienne, et cela dans un esprit de dignité et à la satisfaction de l'une et l'autre des parties. Nous devons constater, à la suite des réactions qui se sont produites dans l'opinion publique jurassienne ces derniers jours et surtout à la suite de la résolution adoptée par la députation jurassienne mercredi dernier, que tel ne semble pas être le cas. Or, bon gré mal gré, que nous le voulions ou que nous ne le voulions pas, il faut, dans une affaire aussi importante, tenir compte de l'opinion publique et nous, représentants du peuple jurassien, nous ne pouvons pas méconnaître l'opinion publique de notre pays. La décision que nous avons prise à l'unanimité moins trois abstentions de nous rallier au dernier texte proposé par le gouvernement a suscité dans l'opinion publique jurassienne des remous que nous ne saurions ignorer. Ces remous ont démontré que la question jurassienne n'est pas encore mûre. Cela peut paraître incompréhensible à ceux qui, comme nous, sont plongés dans cette affaire depuis 1947 et qui ont apporté à sa solution tout leur zèle et toute leur volonté; mais d'autres voient l'évolution de la question jurassienne de plus loin, avec d'autres yeux; ils jugent de la situation selon d'autres arguments et d'autres éléments. Des polémiques assez violentes ont surgi dans le Jura bernois. Je dois dire que l'article que j'ai écrit dans le journal «Le Jura» de jeudi dernier était peut-être de nature à susciter une réaction un peu vive, de la part de M. Gressot en particulier. Pour ma part, je n'attache aucune importance à ce que j'appelle des éléments de nature politique. Il convient, en effet, de ne pas oublier que nous sommes à quelques mois des élections au Grand Conseil et il est évident que chaque parti politique entend recueillir le maximum de suffrages et désire que son attitude dans la question jurassienne rencontre l'approbation unanime ou générale. C'est à cette raison que sont dues, selon moi, les réactions assez vives de M. Gressot.

Je n'entend nullement faire ici de la polémique et je dirai simplement que M. Gressot est bien placé pour écrire dans son journal. Il a choisi la situation du général et des militaires qui ont toujours raison. Quand ils gagnent la guerre, ils ont la gloire; quand ils la perdent, ils prennent le

pouvoir et quand ils trahissent l'honneur est sauf. Ils ont donc toutes les chances. M. Gressot de même, car il n'a jamais participé à la bagarre. M. Gressot a eu l'occasion, en septembre 1947, de faire partie du Comité de Moutier, lors de sa constitution à Moutier même. Mais comme on était alors à deux mois des élections au Conseil national, M. Gressot s'est prudemment abstenu. Il a maintenu cette attitude d'abstention depuis trois ans et c'est uniquement ce que je lui reproche. M. Gressot, je le reconnais, a défendu le peuple jurassien et il entend le défendre, mais j'aurais voulu que M. Gressot qui, pour des raisons purement électorales, afin de ne pas perdre la clientèle conservatrice de l'ancien canton à l'occasion du renouvellement du Grand Conseil, n'a jamais voulu se déclarer séparatiste, apportât à l'œuvre de compréhension et d'entente que nous cherchons à accomplir, un élément constructif. J'aurais voulu que M. Gressot fît une fois une proposition qui eût permis d'édifier quelque chose sur sa base. Mais M. Gressot n'a jamais rien fait de tel. Il n'a fait que critiquer, de façon acerbe et parfois méchante, l'œuvre entreprise en toute bonne foi et avec la meilleure volonté par le Comité de Moutier. Je dis cela à l'intention de ses électeurs, parce que M. Gressot a écrit ou laissé écrire que la députation jurassienne (les députés conservateurs peuvent en prendre de la graine) n'était pas à l'image du peuple jurassien, que si le député Piquerez n'avait pas de caractère et changeait d'opinion comme de chemise, les autres députés du Jura, eux non plus, n'en avaient pas, et que lorsque M. Gressot était député au Grand Conseil, on y faisait du bien meilleur travail!

Telle est la réaction de M. Gressot, dont on ne saurait nier qu'il exerce une certaine influence sur l'opinion publique jurassienne.

A la suite de la décision prise mercredi dernier, la même opinion a été exprimée par le journal «Le Jura» et par «Le Démocrate», qui ont publié, samedi et aujourd'hui, des appels à la députation jurassienne pour obtenir que l'on revienne au moins à la teneur de l'article 2 résultant de la première lecture par le Grand Conseil. C'est là la pierre d'achoppement. La députation jurassienne n'a pas compris et ne comprend pas, aujourd'hui encore, les raisons pour lesquelles cet article 2, qui disait que «la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple de l'ancien canton et de celui du Jura» a été abandonné. La députation jurassienne en a été étonnée, je dirai même qu'elle en a été choquée. Elle avait pourtant donné, au cours des débats, tous les apaisements désirables en ce qui concerne l'indivisibilité de la souveraineté, mais elle voulait que le peuple jurassien fût reconnu à l'article 2. Si vous relisez, dans les comptes rendus des débats du Grand Conseil, les propositions du gouvernement à la fin de son rapport, si vous relisez les propositions adoptées par la première commission pour les affaires jurassiennes au début de mars 1949, vous constaterez qu'il avait été décidé qu'on insèrerait dans la constitution, à l'article 2, une disposition constatant que l'ensemble du peuple, au sens de l'article 2, comprend le peuple de l'ancien canton et celui du Jura. Après bien des débats, après bien des palabres, ce principe a été concrétisé à l'article 2. Il a été admis par le Grand Conseil. Pourquoi donc, aujourd'hui, refuser de l'admettre? Pourquoi l'abandonner purement et simplement? Les Jurassiens tiennent à cette inscription à l'article 2, comme cela fut admis par le gouvernement, par la commission pour les affaires jurassiennes et enfin par le Grand Conseil en première lecture. L'ersatz, car il ne s'agit de rien d'autre, qu'on nous propose par l'adjonction d'un deuxième alinéa à l'article 1er ne saurait nous donner satisfaction. Nous demandons qu'il soit constaté à l'article 2 que la souveraineté, dans le canton de Berne, s'exerce par l'ensemble les deux peuples. Pour qui connaît la valeur des termes, il ne peut y avoir aucune équivoque en ce qui concerne l'interprétation à donner à cette formule.

Nous avons essayé de revenir sur cet article 2 au sein de la commission. J'ai proposé, pour des raisons rédactionnelles, de reprendre le même principe sous la forme suivante: «La souveraineté de l'Etat s'exerce par l'ensemble des deux peuples.» C'est cette expression «des deux peuples» qui a fait «tiquer» l'ancien canton. Nous voulons jouer franc jeu. Il ne faut plus qu'il y ait d'équivoque. On nous avait concédé un texte qui nous donnait satisfaction et on nous l'a retiré. Aujourd'hui nous le revendiquons. Pourquoi ne voulez-vous pas qu'on mentionne dans la constitution du canton de Berne que la souveraineté est exercée par l'ensemble des deux peuples? J'ai exactement présent à l'esprit le texte de la constitution du canton de Berne puisque je suis plongé dans l'affaire jurassienne depuis deux ans et demi. Le préambule de la constitution bernoise a la teneur suivante: «Constitution du canton de Berne», puis en dessous: «Le peuple bernois ...», en dessous encore: «En vertu de sa souveraineté ...» Quelle garantie de plus voulez-vous donc pour qu'on ne porte pas atteinte au principe que vous cherchez à sauvegarder par tous les moyens possibles? Je vous concède le droit de vous défendre, mais pour quelles raisons ne voulez-vous pas nous accorder cette formule: «La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples»? Il est tout de même une réalité que vous ne pouvez pas nier: il y a dans le canton de Berne deux peuples. Je l'ai dit déjà et je regrette de devoir le répéter: on n'a pas encore compris à l'heure actuelle la portée du problème jurassien. Je n'en veux pour preuve que la réflexion faite au sein de la commission pour les affaires jurassiennes, mercredi après-midi, par M. Rubi, député socialiste de Wengen, qui a dit: «Mais, enfin, Messieurs les Jurassiens, si vous voulez un statut de minorité, nous aussi, les Oberlandais, nous sommes une minorité et nous aussi nous voulons un statut.» Non, Messieurs. Si, en septembre 1947, au moment où le problème jurassien s'est posé sous une forme aiguë et particulièrement délicate, l'ancien canton pouvait le concevoir sous cette forme et les députés pouvaient soutenir de bonne foi une pareille interprétation, à la suite du développement de la question jurassienne, cette interprétation n'est plus possible. Il n'existe qu'une minorité dans le canton de Berne, cette minorité c'est la minorité jurassienne et nous luttons pour lui donner un statut de minorité qu'elle ne possède pas aujourd'hui et qui, pourtant, lui a été promis. Je rappelle les déclarations du président de la

commission, M. Schneiter, à la séance du lundi 12 septembre:

«Der Zweck der heutigen Vorlage besteht darin, der Minderheit einen vermehrten Einfluss auf die Staatsverwaltung und die staatlichen Geschicke zu geben. Der Staat muss die Grundlagen schaffen, auf denen dem Landesteil Jura ermöglicht wird, als Minderheit aus eigener Kraft sein Sprach- und Kulturgut zu pflegen und, wo nötig, seinen Einfluss geltend zu machen.»

Ce sont là des déclarations fondamentales, d'une importance essentielle. C'est cet esprit là que nous voulons traduire dans la constitution cantonale, ce qui n'a pas été fait aujourd'hui. Comme l'a écrit la presse du Jura, on a l'impression que la bonne volonté de la députation jurassienne s'est exercée à sens unique. Je croyais pour ma part qu'en faisant une concession à l'ancien canton, en abandonnant l'ancien arrêté nº 4 et en proposant la création d'une commission paritaire inscrite dans la constitution, on donnait tous les apaisements nécessaires, on offrait un gage de bonne volonté et qu'en échange vous feriez aussi des concessions et témoigneriez de la compréhension. Mais si vous, qui constituez une majorité formidable par rapport à la minorité jurassienne, si vous qui êtes incroyablement forts par rapport à nous qui sommes faibles, vous ne témoignez pas de cette compréhension qui permettrait la formation d'une majorité aussi bien dans l'ancien canton que dans le Jura pour entériner le statut de minorité, où allons-nous? Qu'en est-il de la compréhension entre les peuples si le plus fort ne va pas au-devant du plus faible, si le plus fort ne protège pas le plus faible? Aujourd'hui l'opinion prévaut dans le Jura que la députation jurassienne a consenti des abandons continus et successifs de ses premières positions et même de ses positions de repli. Nous courons le risque, si nous devons voter aujourd'hui ou même au mois de septembre, comme c'est l'intention du gouvernement, sur la base des propositions soumises en deuxième lecture, d'obtenir une majorité acceptante dans l'ancien canton, mais une majorité rejetante dans le Jura. Que se passera-t-il alors? On traitera les Jurassiens bernois d'Alsaciens suisses, jamais satisfaits du régime qu'ils ont.

Je veux croire qu'il ne s'agit pas d'un piège et que nous voulons vraiment créer un statut de minorité dans le cadre du canton de Berne. Il faut donc établir un projet qui réunisse une majorité acceptante dans les deux parties du canton. Combien de fois ai-je entendu mes collègues de l'ancien canton nous dire: «Mais pensez un peu à ce qu'on dit chez nous!» Cependant il ne leur est jamais venu à l'idée de penser à ce qu'on dit dans le Jura bernois. Et je vous le demande, à quoi sert-il de mettre sur pied un texte qui ne permettrait pas d'obtenir une majorité acceptante dans les deux parties du canton? Or les textes qui nous sont proposés dans le projet d'arrêté nº 1er ne sauraient nous donner satisfaction. Mais il y a un autre danger encore. C'est la question du mode de vote.

A deux reprises, j'ai demandé au représentant du gouvernement si la proposition du gouvernement de faire voter les quatre projets comme un seul ne rencontrerait pas de difficultés. J'ai insisté pour savoir s'il n'existerait pas éventuellement un recours de droit public, recours qui a été annoncé de façon indirecte dans la presse de l'ancien canton. Que se passerait-il dans un tel cas? Le gouvernement s'est-il couvert? On m'a répondu qu'un rapport de M. Huber, professeur de droit public à l'Université de Berne, déclarait qu'il était anticonstitutionnel et contraire à l'article 104 de la constitution cantonale de faire voter les quatre projets comme un seul. J'ai alors demandé au gouvernement si, pour montrer sa bonne foi, il avait demandé l'avis d'un autre juriste. Je pense au collègue de M. Huber à la faculté de droit public de l'Université de Zurich, M. Giacometti, sauf erreur. Un tel rapport n'existe pas. Qu'arrivera-t-il donc si un recours de droit public est déposé contre la décision du Grand Conseil de voter les quatre projets par un seul oui ou un seul non? Nous devrions alors voter les quatre projets séparément et il pourrait arriver que les trois derniers projets soient acceptés et que le premier, qui est essentiel, soit rejeté par l'ancien canton. Que se passera-t-il alors? Le Jura dira qu'une fois de plus l'ancien canton l'a majorisé et le problème ne sera pas résolu. Si, contre toute attente, c'était le Jura qui repoussait le projet, alors que l'ancien canton l'accepterait, c'est le Jura qui aurait tiré la courtepaille et qui aurait mauvaise presse dans toute la Suisse. Nous ne voulons pas tomber dans des pièges de ce genre; nous voulons que le projet qui sera présenté au peuple ait toutes les chances de recueillir la majorité — l'unanimité étant impossible à obtenir — dans les deux parties du canton, au sein des deux peuples qui composent le canton de Berne. Or, je dois dire que le projet actuel va à l'encontre du but que l'on cherche à atteindre et qu'il ne permettra pas de résoudre la question.

Il y a autre chose encore: le gouvernement a décidé de renvoyer la votation au mois de septembre. Cependant M. le conseiller d'Etat Moine a proposé, au nom du gouvernement, que le Grand Conseil se prononce avant les élections en disant: «Pour les raisons pertinentes, il nous a paru tout d'abord que c'est à l'actuel Grand Conseil, qui a voté en mars dernier les conclusions que vous connaissez, qu'il appartient d'étudier les projets qui en découlent. Nous désirons que vous puissiez, et le peuple aussi, prendre toute décision avant les prochaines élections au Grand Conseil. Il faut que cette législature, qui a connu l'angoisse du malaise jurassien, soit aussi celle qui fasse œuvre de paix et de réconciliation. Car nous ne voulons pas, pour divers motifs, confier à une nouveau Grand Conseil le soin de reprendre la question et de la résoudre.»

Mais si nous devons prendre position sur le statut de la minorité, nous devons aussi faire la campagne de propagande électorale nécessaire pour le faire accepter. Nous devons prendre nos responsabilités avant le 7 mai. Si l'on veut renvoyer la votation au mois de septembre, il appartiendra tout naturellement au Grand Conseil prochain de prendre ses responsabilités, non pas seulement en face de la votation, mais également pour l'acceptation du statut de la minorité. Il n'est peut-être pas indifférent — et ce serait peut-être la solution la plus sage — que deux législatures différentes

aient à s'occuper de ce problème. Plus il y aura d'avis dans une affaire aussi importante, plus sage peut-être sera la décision qui en résultera. Comme on a dit que les députés jurassiens n'ont pas accompli leur devoir et n'ont pas bien travaillé dans l'intérêt du pays, nous ne voyons aucun inconvénient à ce que d'autres, qui viendront après nous, s'occupent de ce problème, l'étudient et lui donnent la solution qu'ils estiment désirable. Je salue à l'avance les succès qu'ils obtiendront et que nous n'avons pas, nous, obtenus jusqu'ici.

Telles sont les raisons pour lesquelles je vous propose de renvoyer à la prochaine législature la liquidation de la question jurassienne, sous la réserve suivante: j'ai appris que la fraction radicale avait décidé ce matin, au cours d'une séance à laquelle mes obligations professionnelles m'ont empêché de participer, de revenir sur l'article 2 et de proposer un texte qui sera peut-être de nature à me donner satisfaction lorsque je le connaîtrai exactement. Je fais donc la proposition éventuelle suivante: Si le Grand Conseil n'accepte pas la proposition d'inscrire à l'article 2 de la constitution que la souveraineté de l'Etat s'exerce dans l'ensemble des deux peuples ou dans l'ensemble du peuple de l'ancien canton et de celui du Jura, je maintiendrai ma proposition de renvoi de la question jurassienne à la prochaine législature. Je ne voudrais pas — et je m'adresse ici à M. Grütter — que l'on pût dire dans le Jura et dans le canton de Berne: «Ci git le statut d'une minorité auquel a cru le Jurassien bon enfant. Hélas, ce fut un rêve qui, en vérité, a disparu au loin pour longtemps.» Et je ne voudrais pas que l'on arrivât à cette conclusion, parce qu'il serait malheureux qu'à l'époque actuelle où le développement des communications est en train d'internationaliser les conceptions des différents peuples, nous donnions au reste de la Suisse et au monde entier le spectacle de deux peuples qui ne peuvent pas s'entendre. Je voudrais que l'on évitât d'en arriver à cette conclusion. J'ai été de ceux — et je l'ai dit au sein de la fraction radicale — qui, dès le début, dès janvier 1948, ont déclaré publiquement qu'ils entendaient rester dans la maison bernoise. Mais je dois dire que si j'entends rester dans la maison bernoise, je veux pouvoir aller de la cave au grenier et ouvrir une fenêtre quand il me plaira de le faire. Il semble aujourd'hui que l'on a oublié les raisons essentielles et fondamentales du malaise jurassien et que l'on discute sur des textes. C'est pourquoi je désire vous donner lecture d'un bref texte...

Le **président.** Les trente minutes auxquelles vous aviez droit sont écoulées.

M. **Piquerez.** Je demande une prolongation. La question jurassienne en vaut bien la peine.

Le **président.** Il s'agit d'une motion d'ordre.

M. **Piquerez.** Je demande cinq minutes. (Zustimmung.)

M. **Piquerez.** Je crois que, dans une affaire de ce genre, il ne faut pas trop de raisonnements. J'estime, moi qui suis juriste, qu'il ne faut pas faire trop de droit, alors même que c'est votre droit d'en faire.

Je désire, en terminant, vous rappeler ces mots d'Anatole France dans son livre «Les opinions de Mr Jérôme Coignard»: «Les vérités découvertes par l'intelligence demeurent stériles. Le cœur est seul capable de féconder ses rêves. Il verse la vie dans tout ce qu'il aime. C'est par le sentiment que les semences du bien sont jetées sur le monde. La raison n'a point tant de vertu. Et je vous confesse que j'ai déjà été jusqu'ici trop raisonnable dans la critique des lois et des mœurs. Aussi cette critique va-t-elle tomber sans fruits et se sécher comme un arbre brûlé par la gelée d'avril. Il faut, pour servir les hommes, rejeter toute raison, comme un bagage embarrassant, et s'élever sur les ailes de l'enthousiasme. Si l'on raisonne, on ne s'envolera jamais.»

Et s'ajoute: si l'on raisonne trop on ne résoudra jamais la question jurassienne. Or, je voudrais qu'on la résolût. Mais, à l'heure actuelle, le climat ne me paraît pas favorable. Je maintiendrai ou ne maintiendrai donc pas ma proposition de renvoyer la question jurassienne à la prochaine législature selon le texte nouveau rédigé par la fraction radicale me donnera ou ne me donnera pas satisfaction.

Präsident. Herr Grossrat Piquerez beantragt, die Beratung der Vorlage auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben, falls Art. 2 nicht nach seinen Wünschen angenommen werden könne. Das ist nun nicht ein genereller Verschiebungsantrag, wie ich es annehmen musste, als Herr Piquerez sich zum Wort meldete. Ich muss Ihnen daher vorschlagen, mit der Beratung von Art. 1 zu beginnen. Wenn dann Herr Piquerez mit unserem Beschluss über Art. 2 nicht einverstanden ist, kann er noch einmal seinen Ordnungsantrag stellen. Begründet ist er jetzt allerdings hinlänglich.

Weber. Man nimmt zu dieser Frage unter Druck Stellung, wenn Herr Piquerez erklärt, nur unter der Bedingung, dass sein Antrag zu Art. 2 angenommen werde, verzichte er auf einen Verschiebungsantrag. Ich habe die Auffassung, dass wir solche Ankündigungen nicht annehmen dürfen. Das ist der Behandlung des Geschäftes nicht förderlich.

Die öffentliche Meinung im Jura ist sicher nicht so, dass sie die jurassischen Grossräte in Sicherheit wiegen würde, sondern sie bringt grosse Unsicherheit. Wir haben für diese Lage volles Verständnis. Glauben Sie, dass die öffentliche Meinung im Jura je einmal so sein werde, dass die Kollegen des Jura sagen könnten, jetzt stünde die Bevölkerung vollständig hinter ihnen? Ich möchte das sehr bezweifeln.

Präsident. Ich habe vorhin den Rat gefragt, ob er einverstanden sei, dass wir den Ordnungsantrag bei Art. 2 behandeln, weil er nur eventuell gestellt wird. Ich bin also der Meinung, wir hätten nicht jetzt über den Ordnungsantrag zu diskutieren, sonst hätte ich das Wort anderen Ratsmitgliedern erteilen müssen, die sich schon vor Herrn Weber gemeldet hatten. (Zustimmung.)

Detailberatung.

Ziffer 1.

Schneiter, Präsident der Kommission. Sie sind bereits durch Herrn Grossrat Piquerez in die Jurafrage eingeführt worden. Ich kann mich daher kürzer fassen. Immerhin möchte ich zu dem, was er behauptete, Stellung nehmen.

Die Vorlage ist Ihnen in zwei Teilen zugestellt worden. Vor dieser Session erhielten Sie vier Beschlussentwürfe, am letzten Samstag einen einzigen Entwurf. — Seit der Septembersession hat die Vorlage eine namhafte Umstellung erfahren, auf die ich im Gesamten noch kurz hinweisen möchte. Es wird mir nicht möglich sein, mich dabei nur auf die Berichterstattung über Ziffer 1 und 2 zu beschränken. Ich nehme an, der Präsident sei mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Kommission war beauftragt, alle Punkte, die in der ersten Lesung zurückgewiesen worden waren, einer nochmaligen Beratung zu unterziehen. Was wir vor uns haben, umfasst nicht etwa die ganze Juravorlage. Wir erfüllen damit erst einen Teil der Motionen und Postulate, die der Grosse Rat im März 1949 annahm, nämlich die, welche Verfassungsänderungen bezwecken. Diese Vorlage ist allerdings von besonderer Tragweite. Auch das Bernervolk wird Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen. Daher wird es gut sein, wenn wir die ganze Sache auf einem Boden diskutieren, der Gewähr bietet, dass nicht zum vornherein alles Geschirr zerschlagen wird.

Welche Aenderungen hat die Vorlage seit dem September erfahren? Das ist vorerst der Beschluss Nr. 1 zu nennen, womit die Existenz des jurassischen Volkes in der Verfassung verankert wird. Dieser Beschluss kam seinerzeit durch die erste grossrätliche Kommission als sogenannte Verständigungslösung in die Vorlage hinein, wobei immer über zwei Punkte volle Klarheit herrschte, nämlich dass erstens trotz dieses Artikels die Staatsgewalt des Kantons Bern auf der Gesamtheit des Volkes beruht und zweitens unteilbar ist. Unter diesen Voraussetzungen ist immer verhandelt worden. Die jurassischen Kreise legten damals allerdings Gewicht darauf, dass die Existenz des jurassischen Volkes in der Verfassung verankert werde, nicht als Teilung des Staates, sondern um in geschichtlicher und kultureller Hinsicht zu dokumentieren, dass ein jurassisches Volk da sei. In der Botschaft vom Mai 1949 wurde allerdings darauf hingewiesen, dass der Jura keine sprachliche und völkische Einheit bilde, aber dass ein gemeinsames, geschichtliches Schicksal gerade diesem Landesteil doch ein besonderes Gepräge gebe, wodurch er sich geistig und kulturell vom alten Kantonsteil unterscheide.

Die Erwähnung des jurassischen Volkes in der Verfassung, als Ausdruck der geschichtlichen Entwicklung des Kantons, kann sicher für den Kanton Bern nicht nachteilig sein, denn dadurch dokumentiert man die Einheit und zeigt, dass die beiden Völker sich seinerzeit mit der Vereinigungsurkunde zu einem einzigen Volk vereinigt haben. Irgendwelche rechtlichen Folgen kann man daraus nicht ableiten.

Aus diesem Grunde wurde in der ersten Juravorlage diese Verfassungsänderung nicht endgültig redigiert. Man gab nur dem Regierungsrat den Auftrag, in Art. 2 wenn möglich verfassungsmässig festzustellen, dass die Gesamtheit des Volkes aus dem Volk des alten Kantonsteils und des Jura bestehe.

In der ersten Lesung wurde diese Angelegenheit dann tatsächlich im Art. 2 geregelt. Aber es war gerade Grossrat Piquerez, der in jener Session feststellte, dass zwischen dem deutschen und französischen Text etwas nicht stimme. Gerade diese an und für sich kleine Differenz ist nun die grundlegende. Der deutsche Text lautete: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura.» Damit ist die Einheit des Kantons Bern unterstrichen. Der französische Text, auf deutsch übersetzt, lautet: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und desjenigen des Jura.» Da käme zum Ausdruck, dass zwei Völker vorhanden seien, die die Staatsgewalt ausübten. Diese Differenz hatte die Regierung abzuklären, damit keine Missverständnisse entstehen können. Sie fand, es sei besser, im Art. 1 das jurassische Volk anzuerkennen, weil dort die Situation klar sei und nie irgendwelche Unklarheiten entstehen können. Regierung und Kommission schlagen daher vor, in Ziffer 1 nur den Art. 1 der Staatsverfassung zu revidieren, den Art. 2 aber unverändert stehen zu lassen. Das war die Situation, bevor der Grosse Rat zusammentrat.

Sie erinnern sich, dass schon letzte Woche die jurassischen Angelegenheiten hätten behandelt werden sollen. Das war nicht möglich, weil sich die jurassischen Deputierten und andere Stimmen aus dem Jura meldeten und ankündigten, sie seien nicht damit zufrieden, dass nur der Art. 1 der Verfassung revidiert werde. Das Comité de Moutier stellte am 21. Januar 1950 — also zwei Tage vor Sessionsbeginn — fest, es sei einverstanden, wenn man den Art. 1 revidiere, wünsche aber, dass im Art. 2 der Zusatz gemacht werde: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit der beiden Völker.» Das Comité de Moutier soll es allerdings, wie in der Kommission gesagt wurde, im Prinzip lieber sehen, wenn der Art. 1 revidiert werde statt Art. 2.

Die jurassischen Grossräte haben ebenfalls Stellung bezogen. Sie erklärten, sie seien mit der Revision von Art. 1 einverstanden, wünschten aber im Art. 2 die alte, französische Fassung. In dieser wird also von zwei Völkern gesprochen.

Das war die Situation, die wir letzten Dienstag hatten, als die Kommission zusammentrat. In der Sitzung erklärte ich, dass offensichtlich mit Dingen operiert werde, die nicht ganz den Tatsachen entsprechen. Die Erwähnung des jurassischen Volkes in der Verfassung darf nie den Sinn haben, dass daraus eine Teilung der Souveränität abgeleitet werden könnte.

Herr Grossrat Piquerez hat vorhin mich zitiert. Er hat irgend ein Stück meines Eintretensreferates aus dem Zusammenhang herausgerissen und das dann als Beweis vorgetragen. Ich sagte im März 1949 in der Eintretensdebatte, das Comité de Moutier habe darauf hingewiesen, der allgemeine Eindruck des Juraberichtes (von Regierungsrat Feldmann) sei der, dass die Regierung den Wunsch zur Verständigung habe. Dann sagte ich: Begrüsst wurde vom Komitee ebenfalls, dass die Regierung das

Vorhandensein einer ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft anerkannt habe. Am Schluss dagegen wird der Regierung vorgeworfen, sie habe es unterlassen, die Schlussfolgerungen aus ihrer Erkenntnis zu ziehen, indem sie in einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung die Existenz des jurassischen Volkes anerkenne, unter gleichzeitiger Anerkennung der daraus sich ergebenden Sonderstellung.

Es war daher klar, dass man in erster Linie abklären musste, welches eigentlich die Meinung des Jura hinsichtlich der Verankerung der Existenz des jurassischen Volkes sei. Dabei musste man sich vor allem auf die Schlussfolgerungen in der Eingabe des Comité de Moutier stützen, wo es heisst, die kantonale Verfassung müsse mit allen sich daraus ergebenden Folgen anerkennen, dass im Kanton Bern die Souveränität einerseits dem Bernervolk und anderseits dem jurassischen Volk gehört, welche sie gemeinsam ausüben.

Wir sind auf dem Boden der Diskussion vom März 1949 angelangt. Ich sagte damals wörtlich: «Verlangt war damit eine Teilung der Souveränität im Kanton Bern. Bei der Behandlung dieser Frage war für die Kommission wegleitend die klare und eindeutige Feststellung der Regierung auf Seite 9 ihres Berichtes, die heute übrigens auch Herr Regierungsrat Dr. Feldmann wiederholt hat, wonach im Rahmen eines und desselben Staates eine Anerkennung von zwei Völkern, von denen jedes seine eigene Souveränität in Anspruch nimmt, mit dem Grundsatz der gleichen staatsrechtlichen Stellung aller Bürger nicht zu vereinbaren sei. Diese eindeutige Erklärung mit allem dem, was noch weiter im Bericht enthalten ist, ergab, dass jede Verfassungsänderung, die auf Teilung der Souveränität hinausginge, abgelehnt werden müsste, und zwar auch deshalb, weil eine solche Verfassungsänderung beim Bund gar nicht realisierbar wäre.» Und weiter sagte ich: «Diese Tatsachen mussten auch die jurassischen Mitglieder der Kommission einsehen, obwohl ihnen die Stimmung im Jura bekannt war. Sie haben die Einsicht aufgebracht, nicht auf einem Punkte zu beharren, der nicht realisiert werden konnte. Dagegen haben sie den Antrag gestellt, man möchte in der bernischen Verfassung die Existenz der jurassischen Bevölkerung, die als solche nicht bestritten war, anerkennen, nicht im Sinne von politischen Sonderrechten, sondern als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung und im Sinne der auch im Bericht des Regierungsrates enthaltenen Feststellung der Existenz einer ethnischen und kulturellen jurassischen Gemeinschaft.»

Das sagte ich im März 1949. Ich glaube nicht, dass Herr Piquerez behaupten könnte, ich hätte das Gegenteil gesagt.

Ich kann folgendes aus meinem Eintretensreferat vom 12. September 1949 zitieren: «Einem Wunsch des Jura entsprechend, trägt der erste Beschluss der Tatsache Rechnung, dass der alte Kantonsteil und der Jura bis zur Vereinigung nicht die gleiche geschichtliche Vergangenheit hatten. Es wird ausdrücklich gesagt, dass wir ein jurassisches Volk und eine Bevölkerung des alten Kantonsteils haben. Damit wird für die Zukunft die Diskussion über die Vereinigungsurkunde aus der Welt geschafft, indem klar gesagt ist, wie sich die Bevölkerung des Kantons zusammensetzt. Ich wiederhole, was schon im März gesagt wurde, nämlich dass damit keine Teilung der Souveränität verbunden ist.»

Man wird vielleicht behaupten, der Grosse Rat habe im September der Fassung von Art. 2 zugestimmt, und zwar der französischen Fassung. Das Gegenteil ist richtig. Ich bin auch hier verpflichtet, auf das Protokoll hinzuweisen und festzustellen, dass ich damals bei Behandlung von Art. 2 ausführte, die Staatsgewalt sei unteilbar und beruhe auf der Gesamtheit des Bernervolkes.

Herr Piquerez sagte: «Je constate une certaine différence entre le texte allemand et le texte français de l'article 2 et je ne voudrais pas que cela pût donner lieu, dans l'avenir, à des interprétations divergentes. Le texte français dit: ‚La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple de l'Ancien canton et de celui du Jura.' Le texte allemand est le suivant: ‚Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura.' Pour que les deux textes soient absolument identiques, la première phrase du texte allemand de l'article 2 devrait être rédigée comme suit: ‚Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und desjenigen im Jura.' Puisque la commission et le gouvernement lui-même ont adopté la proposition que j'avais faite d'adapter le texte allemand au texte français, je propose que le texte français serve de base pour la traduction du texte allemand. Il importe, puisqu'il s'agit d'articles constitutionnels, qu'il n'y ait aucune divergence entre les deux textes.»

Herr Graf sagte hierauf: «Es fragt sich, ob man den deutschen Text dem welschen oder den welschen Text dem deutschen anpassen soll. Was Kollege Piquerez sagt, ist richtig. Ich glaube aber, es wäre sprachlich grobhölzig, zu sagen: ‚... des Volkes im alten Kantonsteil und desjenigen im Jura.' Ich bitte die Herren aus dem Jura, wenn die französische Uebersetzung nicht passt, diese zu verbessern. Für den deutschen Text beantrage ich Abweisung des Antrages Piquerez.»

Herr Lehner sagte hierauf: «... Wenn es heisst ‚die Gesamtheit des Volkes' kann man nicht anschliessend sagen ‚und desjenigen im Jura'.»

Ich antwortete: «Es liegt tatsächlich eine Differenz zwischen deutscher und französischer Fassung vor. Ich nehme den Antrag zur Prüfung für die zweite Lesung entgegen.»

Herr Piquerez sagte: «Je me rallie à l'avis du président de la commission, qui propose que ma demande soit acceptée pour l'examen par la commission et par le gouvernement. Je ferai une proposition dans ce sens.»

Gestützt darauf waren nun Regierung und Kommission verpflichtet, diese Frage neu zu prüfen. Sie sehen aus der Botschaft vom 17. November 1949, dass die Regierung, gerade weil man keine Lösung fand, um diese sprachliche Differenz zu bereinigen, dazu kam — ohne vom Grundsatz, dass die Souveränität der Gesamtheit des Volkes zustehe, abzugehen — diese Sache in Art. 1 aufzunehmen. Dort ist sie wesentlich klarer und kann zu keinen Differenzen Anlass geben.

In der neuen Vorlage revidieren wir ebenfalls den Art. 2 der Verfassung, indem wir sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes der beiden Kantonsteile.» Damit wollten wir unter-

streichen, was im Art. 1 gesagt ist, ohne dass daraus aber irgendwelche rechtlichen Konsequenzen abgeleitet werden könnten. Man könnte auch ohne jegliche Konsequenz sagen, was Herr Piquerez vorhin antönte: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura.» Das spielt absolut keine Rolle, ist inhaltlich genau das gleiche. Aber man kann nicht sagen: «... et celui du Jura». Damit hätten wir zwei Völker anerkannt, und das kommt nicht in Frage. Herr Piquerez muss sich entschliessen, ob er sich dem deutschen Text, der der Urtext ist — die Verfassungsänderung ist ja noch nicht durch — anschliessen wolle oder nicht. Wenn ja, ist die Sache in Ordnung. Wenn er darauf beharrt, dass im Kanton Bern zwei Völker die Souveränität ausüben sollen, ist eine Lösung nicht möglich; denn das ist einer der Grundsätze, an denen wir festhalten müssen. Etwas anderes kommt nicht in Frage.

Das wollte ich zu den Ausführungen von Herrn Piquerez zu Ziffer 1 und 2 erklären. Ich glaube, es hat keinen Sinn, jetzt auch über die andern Ziffern zu sprechen. Man sollte vorerst Ziffer 1 und 2 behandeln. Ich beantrage namens der Kommission, auf diese Vorlage einzutreten und Ziffer 1 und 2 zu genehmigen.

Präsident. Das Eintreten wurde das letzte Mal beschlossen. Wir stehen bei der Detailberatung. Die Kommission beantragt, Ziffer 1 und 2 gemäss gedruckter Vorlage zu genehmigen.

M. **Moine,** directeur de la Justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Permettez-moi tout d'abord quelques considérations d'ordre général au sujet du projet que nous vous soumettons.

Les anciens gravaient dans la pierre les textes des lois fondamentales de l'Etat. Les tables sur lesquelles la loi était gravée étaient exposées sur le forum ou à l'entrée du palais. Cette inscription dans le marbre avait l'avantage d'obliger le législateur à être lapidaire pour que ne soient gravées que des formules brèves et précises. En notre ère du papier, de l'encre et de l'imprimerie, qui permet à la pensée juridique d'être plus spontanée et plus diluée, il est heureux qu'on ait soumis les textes des lois et surtout les textes constitutionnels à des délibérations successives. Ce procédé ne vaut pas la table de la loi de l'antiquité, mais il permet cependant de tenir compte, d'une délibération à l'autre, des critiques de la presse, des réactions de l'opinion publique et des considérations émises lors de la première lecture. La Direction de la Justice, soucieuse de ne pas négliger tous ces facteurs, s'est efforcée, sur mandat du Conseil-exécutif, de présenter un projet d'articles constitutionnels travaillé au burin, si je puis m'exprimer ainsi, aussi bref que possible pour que, plus tard, il frappe les esprits et que son adoption lors du vote populaire soit facilitée.

En créant un statut de minorité portant sur quatre points précis: reconnaissance du peuple jurassien, égalité des langues, reconnaissance de deux sièges au Conseil-exécutif, procédure de conciliation ou éventuellement appel solennel à la majorité, il a fallu compter avec les réactions et les tempéraments divers de l'ancienne partie du canton et du Jura. Notre projet — je l'avoue — revêt donc plutôt le caractère d'un compromis. Il s'agit d'une formule bien suisse qui n'a, par conséquent, été saluée avec enthousiasme ni par certains milieux de l'ancien canton, ni par certains milieux du Jura. Nous espérons cependant qu'il reflète l'opinion publique moyenne des deux parties du canton. Le succès de l'opération à laquelle nous voulons nous livrer dépend en dernier ressort de l'adoption du projet par les deux parties intéressées. Il existe en effet quatre possibilités — et cette remarque est d'importance:

1° Si les Bernois de l'ancien canton et les Jurassiens acceptent le projet lors de la votation populaire, à une écrasante majorité, nous aurons un socle sur lequel nous pourrons ensuite construire des arrêtés, des ordonnances et des décrets.

2° Si les deux parties rejettent le projet, le malaise jurassien deviendra chronique, ce qui sera une catastrophe pour la politique suisse, la démocratie directe se révélant incapable de résoudre certains problèmes culturels et ethniques.

3° Si l'ancien canton accepte le projet (et je reprends ici l'allusion de M. Piquerez) et que le Jura le rejette, l'opinion publique suisse, si encline à marquer sa sympathie aux minorités, s'étonnera, pour ne pas dire plus, et le statut jurassien sera compromis pour très longtemps.

4° Si, en revanche, l'ancien canton repousse nos propositions, mais que le Jura les accepte, il en résultera une crise grave, la plus grave que connaîtrait la République de Berne depuis 1798, car le problème jurassien serait alors porté sur le plan suisse, j'en suis convaincu, à la faveur de la sympathie instinctive de notre peuple pour les minorités, à la faveur de l'opposition constante de la conscience populaire à l'exercice ostentatoire de la force.

On nous a, paraît-il, accusé, dans certains milieux, d'agir trop vite. On m'a reproché personnellement d'être colonel et de mener les opérations tambour battant. Je suis d'avis qu'il appartient à l'actuel Grand Conseil de régler la question jurassienne. En la renvoyant à une session extraordinaire, à fin mars ou au début d'avril, vous ferez monter la température politique dans le Jura bernois et je crois que ce serait pénible. D'autre part, vous risquez de livrer les députés jurassiens à un véritable «Trommelfeuer», à un feu roulant de l'opposition, qui n'est pas satisfaite des projets que nous vous proposons. Renvoyer, comme le demande M. Piquerez, la question à l'automne prochain, c'est donner de nouveau des armes à l'opposition qui dira: «Le Grand Conseil n'a pas osé prendre position. Il renvoie la question à l'automne pour l'enterrer.»

Nous avons donc cherché à présenter un projet simple, clair, laconique et — j'insiste sur ce point — qui ne charge pas le bateau et qui soit susceptible de franchir le cap du vote populaire. Nous avons voulu aider la minorité sans toucher au principe de l'égalité de tous devant la loi. Je ne dis pas — et je m'adresse ici à M. Piquerez — «protéger la minorité». Les Jurassiens n'ont pas besoin de protection, ils ont besoin d'aide. Il y a une nuance. Aider la minorité sans toucher au principe de l'égalité de tous devant la loi,

reconnaître un «peuple» jurassien sans toucher à l'unité politique du canton, préparer un mécanisme juridique qui empêche la répétition de certains conflits pénibles, très pénibles même, tel a été notre objectif. Si les propositions 1, 2 et 3 ont été généralement admises (je fais exception des remous qui se sont produits ces jours, j'allais presque dire du «cafouillage» devant les buts, pour employer un terme de foot-ball), il en fut autrement de la proposition 4, qui conférait aux députés jurassiens le droit de demander une troisième lecture sous certaines conditions. Cette proposition heurtait de front nos habitudes et nos traditions politiques. C'est pourquoi, conformément à votre désir, nous avons cru bon de soumettre nos textes au Département fédéral de justice et police entre la première et la deuxième délibération. Son avis a été précieux. Nous avons évité de consulter le Département avant la première lecture, car nous aurions peut-être été accusés de vouloir restreindre la libre discussion et le choix des représentants du peuple en les mettant devant le fait accompli. Nous avons évité de le consulter après la deuxième délibération, car c'eût été un geste tardif et peut-être dangereux du fait que les Chambres fédérales auraient pu nous refuser ensuite la garantie constitutionnelle. Il y aurait eu pour le moins un débat aux Chambres fédérales propre à envenimer les esprits et dont Bernois et Jurassiens auraient fait les frais, ce que nous n'avons pas voulu. En provoquant un avis de droit du Département fédéral de justice et police au moment où nous l'avons fait, nous croyons avoir éclairci la situation et permis une deuxième lecture qui prend un caractère vraiment définitif, car le texte soumis au Grand Conseil ne contient plus aucune ambiguité.

D'autre part, grâce à la demande de M. Piquerez, auquel je rends ici hommage, appuyé par tous ses collègues jurassiens, notre proposition n° 4 a pu être abandonnée et remplacée par une formule plus simple, qui convient à tous. Nous avons remplacé la sonnette d'alarme par un ventilateur qui, nous l'espérons, assainira l'atmosphère.

Cet allègement de nos textes nous a permis de remplacer quatre arrêtés, qui auraient exigé quatre votes des citoyens, par un seul arrêté englobant toutes les propositions concernant le statut de la minorité jurassienne. Le peuple bernois aura donc à se prononcer par un seul vote sur l'ensemble du projet, ce qui facilitera grandement l'opération et donne au Jura l'assurance que ses revendications devront être admises en bloc. J'insiste sur ce point: il s'agit vraiment d'un bloc, dont toutes les parties sont interdépendantes. Il s'agit d'un tout, dont les parties qui le composent ont été soigneusement dosées les unes par rapport aux autres. En rejeter ou en modifier une, c'est provoquer la dislocation du bloc, c'est compromettre le statut que nous voulons mettre sur pied.

Je me réserve de commenter successivement nos propositions lors de la discussion des articles. Je voudrais, pour l'instant, insister sur le climat d'unanimité nécessaire à l'œuvre que nous voulons édifier. C'est à l'unanimité que le Conseil-exécutif, concient de sa responsabilité, vous a présenté ses propositions. C'est encore à l'unanimité, exception faite pour les articles 1 et 2, que votre commission les a acceptées. Faites-en autant, Messieurs les députés, et la bataille populaire amorcée sera ensuite facilement gagnée.

Je ne dis pas — et je l'avoue — que l'adoption du projet réglera du même coup la question jurassienne. Mais ce projet est un cadre constitutionnel solide, qui pose des principes qui permettront au Conseil-exécutif et au Grand Conseil de résoudre les questions de détail.

Certains de nos concitoyens de l'ancien canton se demandent si la question jurassienne sera alors enfin terminée. Je pense, quant à moi, qu'un contrat de mariage passé en bonne et due forme préserve mieux du divorce qu'un mariage laissé aux caprices des conjoints, surtout lorsque ceux-ci sont d'humeur ombrageuse et d'esprit divers. Après les principes viennent les actes. Nous devons aller loyalement à la rencontre les uns des autres. Nous voulons mieux qu'un simple statut, nous voulons un gentlemen agreement. Le gouvernement, s'appuyant sur vos décisions de mars 1949, a déjà accompli certains actes. A la demande de la commission, je voudrais vous orienter brièvement sur ce qui a été fait en faveur du Jura depuis un an.

A la Chancellerie, un poste de vice-chancelier de langue française a été créé et le titulaire de cette fonction, M. l'avocat Hof, est entré en fonctions le premier avril dernier. Le transfert des archives jurassiennes à Porrentruy fait présentement l'objet d'une étude en rapport avec l'installation des administrations de district au Château de Porrentruy. La revision du règlement du Grand Conseil ne pourra être entreprise qu'après l'adoption par le peuple des articles constitutionnels modifiés.

Direction de l'économie publique. La création d'une Chambre de l'économie publique du Jura fait l'objet de transactions entre les organisations jurassiennes intéressées, auxquelles il appartient de trouver elles-mêmes une solution. Dès que l'institution sera créée, elle sera soutenue financièrement. Des pourparlers sont actuellement en cours avec l'Office fédéral des arts et métiers au sujet du classement des localités jurassiennes situées à plus de 850 mètres d'altitude dans la zone de montagne — et par rapport à la loi fédérale sur l'assurance-maladie et accidents.

Direction de la Justice. Un deuxième secrétaire-juriste de langue française à la Cour suprême a été nommé il y a quelques mois. Par modification du règlement sur les examens de notaires, nous avons introduit l'obligation pour les candidats d'un stage de six mois dans l'autre partie linguistique du canton, dans l'esprit du postulat Gfeller.

Direction des Finances. Le Bureau cantonal des statistiques, tout en attirant l'attention du gouvernement sur l'augmentation des frais qui en résultera, publiera désormais un résumé français des considérations générales qui figurent au début des ouvrages. Comme par le passé, tout ce qui concerne le Jura paraîtra en français. Il est impossible, en revanche, pour des raisons techniques, d'établir seulement deux zones de statistiques pour le canton de Berne: ancien canton et Jura. On

maintiendra les quatre zones: Jura, Oberland, Mittelland et ville de Berne.

Direction de l'Instruction publique. Le gouvernement vient de prendre une décision concernant l'encouragement de l'enseignement du français dans les écoles de langue allemande du Jura en ordonnant la mise à disposition gratuite de manuels français, l'octroi d'indemnités spéciales aux maîtres enseignant le français, des subventions auxdits maîtres suivant des cours dans une université de langue française. D'autres problèmes, notamment le régime scolaire du Jura et l'enseignement en langue française à Berne, sont actuellement à l'étude.

Direction des Chemins de fer. Je mentionne, pour mémoire, que la réorganisation technique des chemins de fer du Jura, en suspens depuis six ans, est en voie de réalisation. Le choix s'est porté sur le projet n° 4 amélioré. L'aide fédérale est accordée; le canton (et c'est essentiel) fera de son côté tout son devoir, puisque sur les 8,7 millions à la charge du canton et des communes, il demande aux communes jurassiennes un apport de deux millions, le reste étant supporté par l'Etat, alors que normalement la répartition devrait se faire à raison de 4,3 millions pour l'Etat et 4,3 millions pour les communes. Il appartient maintenant aux communes de se prononcer et le gouvernement suit cette question avec intérêt.

Direction des œuvres sociales. Il a été procédé par le Conseil-exécutif, en date du 1er novembre dernier, à la nomination d'un adjoint de langue française au secrétariat II de ladite direction.

Certes, bien des décisions ont été prises, mais bien d'autres devront l'être encore. Cependant ce qui m'enchante le plus — et je le dis ici à l'adresse des députés jurassiens —, ce qui fait tressaillir d'aise mon cœur de Jurassien, c'est le réveil de l'esprit civique dans le Jura. Si je ne peux suivre certains éléments qui se livrent, comme dit le philosophe, «au déchaînement de l'irrationnel», je suis fier, en revanche, du réveil de la conscience collective par laquelle le Jura s'affirme de façon positive. Le négativisme n'a jamais été fructueux. Le salut ne doit pas venir seulement du gouvernement ou de l'Etat, mais du peuple lui-même. Il est dans l'intérêt bien compris de l'Etat de Berne que la minorité cherche à s'affirmer et à jouer un rôle. Dans un pays aussi divisé par l'histoire, par la géographie, par la politique, que l'est ma patrie jurassienne, il est heureux de constater que les communes jurassiennes, sans y être tenues, manifestent leur solidarité dans l'œuvre d'assainissement des chemins de fer régionaux par des subsides volontaires d'un total de frs 200 000.—, afin de venir en aide aux vingt-deux autres communes légalement responsables des chemins de fer du Jura. Il est heureux de constater que grâce à de généreux mécènes, on a pu racheter, il y a trois mois, pour une somme de frs 30 000.—, un document historique de grande valeur: le «Livre généalogique des princes-évêques de Bâle». Il est heureux de constater que le culte du passé jurassien, celui des vieux monuments, celui des œuvres d'art, est vivant plus que jamais. Il est heureux de constater qu'un mouvement se dessine en faveur du retour à la terre et du maintien des domaines aux mains de nos paysans. Tout ce qui est entrepris pour conserver au pays jurassien son vrai visage doit être salué avec enthousiasme. Que nos concitoyens bernois n'en prennent pas ombrage. La fougue, l'impétuosité toute gauloise du Jura, peut s'allier à leur pondération, à leur Gründlichkeit, à leur ténacité, à condition que la majorité aide la minorité et l'encourage et qu'elles se respectent réciproquement. L'œuvre à laquelle nous travaillons tous est une œuvre de compréhension. Il s'agit, je le répète, d'un gentlemen agreement. Après l'orage que nous avons vécu, le rameau romand de la famille bernoise doit pousser plus vivace que jamais, sans qu'on touche à l'unité politique du canton. C'est votre vœu unanime, j'en suis convaincu. Ce ne sont pas les événements qui doivent nous guider; c'est nous qui les guiderons, c'est nous qui les dirigerons, car c'est nous qui faisons l'histoire, et c'est l'histoire qui nous jugera. Puisse-t-elle constater que nous avons été, de part et d'autre, loyaux et surtout conscients de nos responsabilités.

En cette heure solennelle, au nom du gouvernement, je vous demande, Messieurs les députés, vous souvenant qu'Alémanes et Romands forment une seule et même nation, d'accepter, à l'unanimité, l'œuvre de raison, de mesure et de sagesse que doit constituer le statut de la minorité jurassienne. Il permettra à celle-ci s'occuper la place à laquelle elle a droit dans l'Etat de Berne. Je vous demande aussi d'accepter les articles 1 et 2 de la Constitution tels qu'ils vous sont proposés.

Präsident. Auf Wunsch des Herrn Regierungsrat Moine gebe ich eine kurze Zusammenfassung seines Votums in deutscher Sprache. Wir stehen jetzt bei Ziffer 1 der Detailberatung. Wird hierzu das Wort verlangt.

M. **Grädel** (Berne). Je n'estime pas possible, au stade actuel de la discussion, de limiter celle-ci à l'article 1, à moins que nous ne reprenions toute la discussion à propos de l'article 2.

Le **président.** Nous reprendrons la discussion à propos de l'article 2.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	155 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura.

Ziffer 2.

M. **Jobin.** Je me sens fort à l'aise à cette tribune puisque, depuis la première lecture des propositions gouvernementales, je n'ai jamais varié d'attitude, ni au sein de la commission, ni au sein du Comité de Moutier, dont j'ai l'honneur de faire partie, ni au sein de la députation jurassienne, dont je n'ai

pas voté la résolution du 25 janvier. Je puis donc m'exprimer librement, sans risque de me contredire, et préciser devant vous mon point de vue, celui de la députation jurassienne tout entière, ce point de vue ayant été adopté à l'unanimité lundi dernier, puis malheureusement abandonné deux jours plus tard, après que cette même députation jurassienne eût subi le siège de la coalition bernoise.

N'en déplaise à M. Grütter, ainsi que je l'ai déjà fait en séance de la députation jurassienne, j'aimerais situer ici le problème à la triple lueur de la clarté, de la logique et de la loyauté.

Clarté d'abord: l'article 1er statue que «l'Etat de Berne comprend le peuple de l'ancien canton et celui du Jura». L'article 2, dans la teneur que nous lui avions donnée en première délibération, prévoyait que «la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple de l'ancien canton et de celui du Jura». Mais puisque l'article premier mentionne déjà nos deux peuples, il suffit, pour éviter une redite, de modifier l'article 2 de la façon suivante: «La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples.» Voilà qui est clair, net et précis.

Logique ensuite: l'article premier reconnaît l'existence de nos deux peuples. Pourquoi donc ne pas déclarer, à l'article 2, que la souveraineté de l'Etat, qui est l'autorité suprême, repose sur l'ensemble de nos deux peuples? Un texte ainsi conçu, outre qu'il ne porte pas atteinte au principe de l'indivisibilité de la souveraineté, est une conséquence logique, naturelle et nécessaire de l'article premier. Ne coupez pas un cheveu en quatre en objectant que cette modification en entraînerait d'autres! De grâce, Messieurs, si véritablement cette modification devait provoquer d'autres remaniements constitutionnels, pourquoi donc ne nous l'aurait-on pas dit en première délibération, quand nous avons voté cette modification, modification qui a déjà reçu l'agrément du Département fédéral de justice et police dans les termes suivants: «Le projet d'arrêté nº 1 entend faire figurer à l'article 2 de la Constitution cantonale — selon la teneur initiale ... une disposition constatant que le canton de Berne comprend le peuple de l'ancien canton et celui du Jura. Ceci ne donne lieu à aucune remarque du point de vue du droit fédéral.» La députation jurassienne unanime, je le répète, a demandé lundi cette modification, et le Comité de Moutier, qui représente tout de même les trois grandes associations jurassiennes, les quatre principaux partis politiques jurassiens, a lui aussi, à l'unanimité, recommandé cette modification, de sorte que, dans le Jura, nous nous accordons tous à reconnaître que la clarté des textes et la logique de leur succession la justifient.

Loyauté enfin: Vous avez déjà voté cet article 2 modifié. Or, je ne sais à la suite de quel retour de manivelle la machine gouvernementale a subitement fait marche arrière pour nous proposer un nouvel article premier, combien préférable, dit-elle, à l'article 2 modifié. Je ne sais si quelque arrière-pensée se dissimule derrière ce revirement. Vous nous disiez un jour: «Messieurs les Jurassiens, faites vos jeux; rien ne va plus!» Nous vous disons aujourd'hui: «Messieurs les Bernois, jouez franc jeu!» (M. **Grütter:** Nous le jouons!) Vous nous dites vouloir apaiser le malaise jurassien et prévenir toute chicane entre nous. Mais gardez donc jusqu'au bout le courage de vos bonnes intentions!

«Le problème jurassien, écrivait vendredi dernier l'organe officiel de la Fédération jurassienne des paysans, artisans et bourgeois, c'est un mariage où la paix du ménage réside dans l'abandon mutuel de concessions.» D'accord, mais à condition que les abandons réciproques soient à peu près équivalents! Mais jusqu'à ce jour nous avons, pour ainsi dire, été les seuls à en consentir. Que reste-t-il, je vous le demande, de vos généreuses propositions du début? Quasiment rien, de la fumée, du vent! Cependant, nous voulons quand même, nous autres Jurassiens, avoir la loyauté de vous dire que si nous demandons, à l'article 2, que la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble de nos deux peuples, c'est pour mieux marquer, c'est pour manifester plus clairement notre volonté de collaborer avec vous dans un esprit de confiante et de bienveillante compréhension.

Voilà, Messieurs, le langage de la franchise et de la bonne volonté. Nous attendons que vous parliez le même, afin de ne pas compromettre le résultat de deux ans de pénibles efforts.

Präsident. Grossrat Jobin beantragt, den ersten Satz wie folgt zu fassen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit der beiden Völker.»

M. **Grädel** (Berne). Vous avez accepté tout à l'heure le principe fondamental de la reconnaissance de l'existence du peuple jurassien. C'était la revendication fondamentale du Comité de Moutier, qui représente l'opinion publique jurassienne. Je pense donc qu'il convient de souligner l'unanimité qui s'est faite lors de la votation de l'article 1er. Elle témoigne de la bonne volonté qui s'est manifestée au sein du Grand Conseil en faveur de la reconnaissance de l'existence d'un peuple jurassien.

Que nous reste-t-il à examiner à l'article 2, puisque la reconnaissance du peuple jurassien est exprimée de façon claire et nette à l'article 1er? Il convient simplement de souligner ce qui a été reconnu à l'article 1er. L'article 2 n'introduit pas un nouveau principe: il fixe les modalités de l'exercice de la souveraineté populaire dans le canton de Berne. La grande majorité du Conseil a déjà manifesté à diverses reprises son opposition au partage de la souveraineté dans le canton de Berne. Dans le Jura également, la majorité du peuple s'est ralliée à l'idée que la souveraineté ne pouvait pas être partagée dans le canton et cela pour des raisons multiples: premièrement pour des raisons juridiques, car il appert clairement qu'une constitution qui prévoit le partage de la souveraineté risque de se heurter à une opposition sur le plan fédéral; deuxièmement pour des raisons politiques: plusieurs partis politiques du Jura seraient eux-mêmes opposés au partage de la souveraineté et, même dans le Jura, l'unité ne pourrait pas se faire sur cette question. Il nous paraît, en raison de l'unanimité qui s'est faite sur le principe, que nous devrions pouvoir trouver une formule donnant satisfaction aux Jurassiens et qui rappellerait à l'article 2 l'existence d'un peuple jurassien. Les propositions faites au sein de la commission et discutées de manière très

approfondie ont montré que la mention de deux peuples se heurte à l'opposition de juristes qui craignent qu'on fixe, par là, le partage de la souveraineté. C'est la raison pour laquelle le gouvernement a proposé une formule transactionnelle, d'après laquelle «la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple des deux parties du canton.» Le président de la commission a déclaré qu'une rédaction semblable du texte allemand primitif, qui avait donné lieu à contestation, pourrait être éventuellement reprise, c'est-à-dire que l'on pourrait dire: «la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple de l'ancien canton et du Jura.»

Ces deux rédactions différentes ne soulèvent pas de question de principe, il s'agit d'une nuance. Il serait désirable que la députation jurassienne ne se divisât pas sur des questions de nuances et qu'elle se ralliât à un texte pouvant être admis par l'ancien canton et qui donnerait toute garantie qu'elle ne vise pas, en définitive, au partage de la souveraineté.

Les députés qui ont pris la parole au nom du Jura ont déclaré qu'ils ne recherchaient pas le partage de la souveraineté. Il me paraît, dans ces conditions, que le Jura pourrait se rallier à une proposition transactionnelle, qui mentionnerait, à l'article 2, les deux parties du canton: l'ancien canton et le Jura. Cette formule ne mettrait pas en danger l'indivisibilité de la souveraineté dans le canton. Je me rallierai donc au texte adopté par la commission, quitte à ce qu'il soit modifié en ce sens qu'il mentionnerait que «la souveraineté est exercée par l'ensemble du peuple dans l'ancien canton et dans le Jura.»

M. **Piquerez.** Je désire tout d'abord faire une rectification à la déclaration du président de la commission, qui a dit que les articles 1 et 2 proposés à l'acceptation du Grand Conseil l'étaient par la commission. Tel n'est pas le cas et je dois préciser que ces articles sont présentés par la majorité de la commission. L'article 1er a été accepté à l'unanimité par la commission. On donne au Jura, par cet article 1er, quelque chose que nous n'avions pas demandé et nous serions bien sots de ne pas l'accepter. Par contre, nous avons demandé le maintien de l'article 2, dans la teneur dans laquelle il a été adopté à la suite de la première délibération. Les députés Villemain, socialiste, de Courroux, Jobin, conservateur, de Saignelégier, et moi-même partagions cette opinion. Les articles 1 et 2 ont été adoptés par la commission pour les affaires jurassiennes à la suite de deux séances, contre l'avis des trois députés ci-dessus mentionnés. Je tenais à apporter cette précision dans le débat pour situer exactement le problème.

J'ai plaidé tout à l'heure le renvoi de toute l'affaire à la prochaine législature et je ne reviendrai pas sur ma proposition. Cependant j'ai déclaré, à la fin de mon exposé, que je me rallierais à toute proposition qui maintiendrait le texte de l'article 2 tel qu'adopté en premier débat ou à toute proposition qui indiquerait que «la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples». Je me prononcerai notamment pour la proposition que présentera M. Kohler, au nom de la fraction radicale, si elle répond à cette exigence.

Je tiens, Messieurs les députés de l'ancien canton, à attirer votre attention sur la situation suivante: Le texte législatif que vous nous proposez reconnaît explicitement à l'article 1er l'existence de deux peuples. Pourquoi alors ne voulez-vous pas admettre, à l'article 2, que la souveraineté de l'Etat s'exerce par l'ensemble des deux peuples. Ce texte est-il, oui ou non, l'expression de la collaboration entre deux peuples ou exprime-t-il la division? Je suis persuadé, quant à moi, que lorsqu'on dit que la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples on traduit l'idée de la collaboration entre nos deux peuples dans le cadre du canton de Berne. Si donc vous ne voulez pas cette adjonction, c'est parce que vous avez des arrière-pensées, c'est parce que le professeur de droit public Huber a déclaré, pour des raisons juridiques, que dans vingt ou trente ans, selon les circonstances du moment, il se trouvera des Jurassiens pour interpréter dans un sens défavorable au principe de l'indivisibilité de la souveraineté le texte que nous vous proposons, texte que vous avez adopté, texte qui n'a pas été reconnu anticonstitutionnel au point de vue du droit fédéral par le Département fédéral de justice et police. Pourquoi, encore une fois, nous refusez-vous ce que vous nous aviez accordé? Nous vous demandons donc l'adjonction, à l'article 2, de ces mots: «La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples» ou de toute autre formule similaire. Nous vous le demandons parce que nous sommes certains, nous Jurassiens, si cet article 2 est accepté dans cette teneur, de faire accepter les quatre projets par la majorité des Jurassiens. Et en acceptant ce texte, nous traduisons notre volonté de collaborer avec vous dans le cadre du canton de Berne.

Si vous refusez d'insérer ce texte à l'article 2, texte qui, je le répète, avait été précédemment adopté, le Jura repoussera certainement vos propositions. Mais c'est vous, Grand Conseil, qui aurez manifesté votre volonté de ne pas collaborer avec nous et c'est vous qui porterez la responsabilité de la désunion, parce que vous aurez ouvert la porte à toutes les interprétations et surtout à la constatation que vous n'aurez pas donné au peuple jurassien l'occasion de se prononcer sur sa volonté de collaboration. Jamais, vous entendez, jamais vous ne pourrez déduire d'un vote sur les propositions actuelles du gouvernement — même si ces propositions étaient acceptées — la volonté du peuple jurassien de collaborer avec le peuple de l'ancien canton. Je pense cependant que c'est là ce que nous voulons, vous et nous, et c'est pourquoi j'ai tenu à attirer encore une fois votre attention sur l'importance primordiale du texte de l'article 2. Il me paraît essentiel, il me paraît capital et fondamental et je vous prie de l'accepter dans la teneur que je vous ai indiquée.

D'autre part, je voudrais indiquer, à l'intention du peuple jurassien, qui doit être exactement renseigné, les conditions dans lesquelles nous avons adopté, mercredi dernier, une résolution qui ne répondait pas à celle votée le lundi 23 janvier par la députation jurassienne. J'estime que, dans cette affaire, on a agi de façon beaucoup trop hâtive. 135 ans d'histoire entre deux peuples ne se liquident

pas en quelques semaines. A la séance de la commission, le 10 janvier, nous nous sommes trouvés en présence d'une proposition de majorité qui ne répondait pas à ce que voulait le Jura. Cette proposition a été reconsidérée par la commission dans sa séance du mardi 24 janvier, à la suite de la décision prise par la députation jurassienne de maintenir le texte de l'article 2 adopté en première délibération. Lors de la séance du 10 janvier, ce n'est pas sans peine que nous avons obtenu du gouvernement qu'il réexamine la question de l'article 2. Il l'a fait cependant et il a pris contact avec les professeurs de la Faculté de droit, avec M. le professeur Huber en particulier. La commission a alors été réunie d'urgence le mercredi 25 janvier, dans l'après-midi. Le texte que vous avez sous les yeux lui a été présenté. J'ai demandé, au nom de la minorité, qu'on nous accordât au moins un délai jusqu'à aujourd'hui, lundi 30 janvier, pour nous permettre d'examiner ce texte. S'il plaît au gouvernement, qui en a la possibilité, de faire appel à un professeur de droit public pour examiner une proposition de modification de la constitution, comme c'est d'ailleurs son droit et son devoir, à plus forte raison de simples particuliers, membres de la commission, devaient-ils pouvoir disposer du temps nécessaire pour étudier le problème. Je reconnais avoir la qualification de juriste, mais j'ajoute que je suis plus praticien que théoricien. Or, je dois déclarer que nous avons été très mal compris et très mal appuyés à cette occasion et que M. Grütter a proposé de voter immédiatement, faute de quoi tout le problème serait reconsidéré au cours de la prochaine législature. Peu nous importe, Messieurs! Il y a 135 ans que nous attendons; nous pouvons attendre encore un an, dix ans ou vingt ans! Cela nous est égal, mais ce n'est pas dans cet état d'esprit que nous avons travaillé. La situation a été sauvée par un député du parti paysan, M. Thomet, d'Anet, auquel je tiens à rendre hommage pour la pondération et l'objectivité avec lesquelles il a examiné et traité la question jurassienne. Il a appuyé mon point de vue en déclarant: «Laissez aux Jurassiens le temps d'examiner cette affaire.» De mercredi à lundi, nous aurions eu le temps de discuter avec les personnalités de la politique jurassienne, les journalistes, les dirigeants des partis politiques et la commission, en se réunissant ce matin à 10 heures, aurait pu prendre une décision avant 11 heures et la notifier aux fractions des principaux partis, qui tenaient séance. Or, ce délai de grâce de quatre jours, dans une affaire aussi importante que celle-là, nous a été refusé. A brûle-pourpoint, on a posé à M. Villemain, président de la députation jurassienne, la question de savoir si celle-ci ne pouvait pas se réunir le même jour. M. Villemain a répondu par l'affirmative. Il était 3 heures 30. La députation s'est réunie à 4 heures. Nous étions une vingtaine au maximum, au lieu des 30 ou 32 membres que compte la députation, et nous nous sommes trouvés dans la situation ou bien de faire tout sauter ou d'accepter le texte qui nous était présenté. Et bien, Messieurs, les députés jurassiens ont commis l'erreur d'accepter. Mais ils n'ont pas été unanimes et la porte est restée ouverte pour revenir sur l'article 2. Et nous pouvons bien dire qu'en politique — qui est l'art du possible — on peut un jour prendre une décision et reconnaître le lendemain, en toute bonne foi, l'erreur commise et revenir sur la décision prise. Nous avons agi à la hâte, mais cette hâte nous a été imposée et je ne voudrais pas qu'aujourd'hui on agît de la même manière. En acceptant la proposition qui vous est faite à l'article 2 et qui dit que la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples, ou celle, à peu près identique, qui vous sera présentée tout à l'heure, vous accomplirez une œuvre de pacification et vous témoignerez par votre compréhension que, sur la base des articles constitutionnels, les deux peuples peuvent véritablement exercer en commun la souveraineté dans l'Etat du canton de Berne. Si vous refusez, je vous répète que vous n'aurez pas donné au peuple jurassien la possibilité de se prononcer sur sa volonté de collaborer avec vous et que la porte restera ouverte pour reconsidérer le problème. Pesez, Messieurs, le problème sous cet angle-là; acceptez, comme nous, sans aucune arrière-pensée, franchement et loyalement la proposition qui vous est faite et vous aurez œuvré de façon efficace pour la paix publique dans notre pays.

Grütter, Unbestreitbar müssen wir die Jurafrage in einer ausserordentlich ungemütlichen Atmosphäre behandeln. Ich meine nicht die Atmosphäre hier im Rate, die ist soweit gemütlich, aber die, welche im Jura im Hinblick auf gewisse Wahlen wie Grossratswahlen und Statthalterwahl für den Amtsbezirk Pruntrut vorhanden ist. Das macht gewisse Herren aus der Ajoie ein wenig nervös. Jetzt müssen sie hier, die Herren wissen das genau, in politischer Seiltänzerei machen.

Herr Piquerez spielt sich als der Verteidiger der jurassischen Interessen auf und sagt, er möchte alles ohne Hintergedanken machen. Das wollen auch wir. Darum beziehen wir klar Stellung. Herr Piquerez ist zwar nicht der Vater, sondern höchstens der Götti des Gedankens, man könne den Beschlussentwurf Nr. 4 fallen lassen Ich verstehe deshalb seine Stellungnahme zu Art. 2 nicht, denn das Fallenlassen des Beschlusses 4 hat doch für die Jurassier viel grössere Konsequenzen als das jetzt bei Art. 2 der Fall ist. Am ursprünglichen Beschluss 4 hatten doch die Jurassier ein so ausserordentlich grosses Interesse, wie sie oft darlegten.

Nun hat die Kommission vorgeschlagen, in Art. 1 der Verfassung zu sagen: «Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.» Dann wird beigefügt: «Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Juras.» Darin ist die Kommission einstimmig. Nun will man etwas ähnliches im Art. 2, trotzdem das Büro des Comité de Moutier erklärte, die Erwähnung des jurassischen Volkes im Art. 1 genüge ihm; das sei ja eine fundamentale Anerkennung. Das Comité de Moutier sprach dann lediglich den Wunsch aus — nicht im Sinne eines Antrages — dass man das auch noch im Art. 2 erwähne. Nun kaprizieren sich die Herren des Jura darauf, zu verlangen, dass im Art. 2 dasselbe als Repetition von Art. 1 nochmals aufgeführt werde. Wenn Sie das wollen, müssen Sie überall dort, wo in der Ver-

fassung das Wort «Volk» steht, beifügen «des alten Kantonsteils und des Jura», oder sagen «die beiden Völker». Das geht nicht. Die Nennung von zwei Völkern hätte dort, wo von der Ausübung der Staatsgewalt die Rede ist, nach meiner Meinung staatsrechtliche Konsequenzen. Es gibt, politisch gesehen, ein Bernervolk, und fertig. Zu diesem gehören auch die Jurassier, das ist klar. Daher kann man nicht von zwei Völkern sprechen. Das würde schon ein Streben aus der staatsrechtlichen Einheit heraus darstellen. Wenn man solche Absichten hat, so sind die Deklarationen, man wolle im Rahmen des Kantons Bern bleiben, falsch. Ich sage nicht, das sei beabsichtigt. Aber warum kann man sich denn nicht befriedigt erklären mit der Erwähnung in Art. 1, meinetwegen auch mit dem Beisatz, wie er von Juristen vorgeschlagen wurde, lautend: «...der beiden Kantonsteile.» In der Kommission wurde übrigens nicht abgestimmt, weil die jurassische Deputation noch Gelegenheit erhalten sollte, sich dazu zu äussern; wenn diese nichts Negatives aussage, so nehme man an, der Artikel sei genehmigt. Eine Opposition hatte sich aber in der Kommission nicht erhoben. Ich weiss, dass die jurassische Deputation sich mit der Formulierung: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes», begnügen würde. Das Büro des Comité de Moutier allerdings hätte vermehrte Befriedigung: wenn man sagen würde: «...auf der Gesamtheit des Volkes der beiden Kantonsteile.» In der Kommission kam es mehrmals vor — alle ihre Mitglieder können das bestätigen — dass hin und her laboriert wurde. Das eine Mal war ein grosses Entgegenkommen vorhanden, zum Beispiel im Dezember von Seiten des Herrn Piquerez, in bezug auf Beschluss 4. Nachher zog man die Zügel straffer an. Dann lässt man den Gaul galoppieren, dann traben, dann hüst, dann hott gehen. Das ist nicht der Weg für eine günstige Abstimmungsatmosphäre, in der die Lösung der Jurafrage gedeihen kann. Man ist dem Jura in manchen Punkten entgegengekommen. Es wäre falsch, wenn er das verkennen würde. Man ging weit über das hinaus, was der Jura auf Grund seines zahlenmässigen Einflusses verlangen könnte. Das muss ich nochmals feststellen. Dem Jura sind von neun Regierungsratssitzen zwei garantiert, bei einer Bevölkerung von nur einem Siebentel. Die Herren vom Jura sagen, die Bevölkerung dieses Landesteils gehe im Verhältnis zum alten Kantonsteil zurück. Vielleicht hat der Jura eines Tages nur noch ein Neuntel der Bevölkerung des Kantons, stellt aber weiter zwei Neuntel der Regierungsräte. Der Grosse Rat hat feierlich beschlossen, in Zukunft einen der beiden Ständeräte aus dem Jura zu wählen. Man tut nun dergleichen, das sei alles nichts. Wir haben nicht diese Auffassung. Das ist nicht nur eine Geste gegenüber der Minderheit. Aber es fängt mir an ungemütlich zu werden, wenn man auf der andern Seite die Art der Berücksichtigung überhaupt nicht verstehen will.

Ich empfehle, dem Art. 2, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird, zuzustimmen. Nach meiner Auffassung ist es das Maximum dessen, was man dem Jura im Rahmen der staatlichen Einheit überhaupt noch im Bewusstsein der Verantwortung gewähren kann.

M. **Kohler.** M. Grütter me permettra sans doute de lui dire que la question jurassienne ne dépend pas, comme il vient de le dire, des élections de la préfecture de Porrentruy. La question jurassienne a un sens plus profond, et il le reconnaîtra en toute objectivité. (M. **Grütter:** C'est une danse politique!)

Je crois, M. Grütter, que vous êtes dans l'erreur et que la question jurassienne n'est pas telle que vous la voyez. Elle est beaucoup plus profonde; nous l'avons à cœur; elle touche nos âmes mêmes. Nous sommes prêts à régler cette question dans le cadre de l'équité pour les deux parties, mais non pas dans celui d'élections locales, comme vous en faites mention à tort.

Messieurs, je suis, avec mes collègues Voisard et Jobin, de ceux qui n'ont pas pu accepter la proposition gouvernementale, qui consistait à indiquer, à l'article 1er de la constitution, que «la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple des deux parties du canton» et je me suis abstenu lors du vote. L'article 2 ne saurait nous satisfaire et je ne crois pas qu'il soit de nature à contenter l'ancien canton. Le texte: «La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple des deux parties du canton» n'est pas autre chose qu'une formule qui n'apparaît même pas comme étant une concession à la revendication majeure du Jura, mais comme un pis-aller. La nouvelle évolution des tractations a provoqué dans le Jura une véritable stupeur. Alors qu'on avait l'impression que le litige fondamental trouvait, à la suite de concessions mutuelles, une solution, sinon tout à fait heureuse, du moins acceptable, la situation prenait brusquement une tournure à tel point alarmante qu'on ne comprenait plus.

Je déplore pour ma part l'abandon de la proposition n° 4, mais je reconnais le bien-fondé de la nouvelle proposition formulée par M. Piquerez, député de Porrentruy.

Pour revenir à l'article 2, adopté en première lecture, et qui constitue la pierre d'achoppement de tout le problème, il existait deux textes: le texte français, que nous avions accepté, et le texte allemand, auquel vous vous étiez ralliés. Il constituait le minimum de ce que revendiquait le Jura, et représentait le dernier vestige de la reconnaissance constitutionnelle de l'existence du peuple jurassien. La députation jurassienne, cependant, avait renoncé au système bicameral, demandé par le Comité de Moutier, et elle avait lâché du lest, ce qui, à certains points de vue, paraissait raisonnable. Or, subitement, disparition totale des concessions faites aux aspirations jurassiennes les plus légitimes.

Je sais que la modification de l'article 2 de la constitution a été remplacée par l'adjonction d'un deuxième alinéa à l'article 1er qui dit: «Il (le canton de Berne) comprend le peuple de l'ancien canton et celui du Jura» et qui n'avait pas été demandé par le Jura.

Du pénible compromis auquel ont abouti les discussions de la commission il subsiste une formule incolore qui, à notre sens, ne nous apporte rien. Je veux bien concéder que le texte français accepté par le Grand Conseil en première lecture n'était pas identique au texte allemand, ce qui

a provoqué la résistance de l'ancien canton. Mais force nous est bien de résoudre le problème dans le cadre des revendications minima du principal intéressé, c'est-à-dire du Jura. Si la députation jurassienne doit rester absolument calme, consciente qu'elle est d'assurer la liaison entre la population du Jura et le parlement bernois, si elle reconnaît son obligation morale de ne jamais abandonner le sens véritable de sa mission, il faut, de son côté que l'ancien canton comprenne lui aussi que nous traitons, en définitive, d'un problème de minorité. Certain que la proposition relative à l'article 2 représente pour le Jura l'élément majeur de toute la question, je demande au directeur de la Justice, c'est-à-dire au Gouvernement, et au Grand Conseil d'accepter de modifier la proposition soumise au Grand Conseil et de la remplacer par le texte suivant:

«La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple de l'ancien canton et du Jura. Elle est exercée directement par les électeurs et indirectement par les autorités.»

Pour l'allemand, je reprends le texte adopté en première lecture:

«Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.»

Je prie instamment le gouvernement de bien vouloir accepter ma proposition, que je formule en désespoir de cause, et qui peut seule assurer l'unité. Je suis en effet persuadé que les actuelles propositions du gouvernement ne donneraient pas satisfaction au Jura et qu'elles ne réussiraient pas à créer la psychose de paix que nous voulons obtenir.

Par ailleurs, je voudrais vous demander de ne pas remettre à plus tard votre décision contrairement à la proposition de M. Piquerez. Un tel ajournement ne permettra d'apporter dans la solution de la question aucun élément nouveau et puisque vous avez déjà accepté en première lecture le texte que je vous propose, je vous demande pourquoi vous ne pourriez pas l'adopter une fois encore en deuxième lecture. Ce texte n'est pas anticonstitutionnel. Il ne soulève aucune difficulté d'ordre juridique, et je crois pouvoir vous assurer qu'il donne le minimum de satisfaction aux deux parties. J'espère, Messieurs les députés de l'ancien canton, que vous voudrez donner au Jura la satisfaction élémentaire qu'il demande et je vous prie de vous prononcer en faveur de cette nouvelle proposition, qui est de nature à créer un climat favorable à l'unité.

Präsident. Es liegen zwei neue jurassische Anträge vor, einer von Grossrat Jobin, man solle bei Art. 2 sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit der beiden Völker», der zweite von Grossrat Kohler, im Art. 2 zu sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura».

M. **Mosimann.** Une des revendications essentielles du Jura et du Comité de Moutier en particulier consistait à faire reconnaître par la constitution l'existence du peuple jurassien. Par la modification de l'article 1er, heureusement complété, celle-ci est solennellement reconnue, puisqu'il est dit à cet article que «le canton de Berne comprend le peuple de l'ancien canton et celui du Jura». Nous étions de ceux qui pensaient que cette reconnaissance pouvait sans inconvénient être soulignée à l'article 2, relatif à la souveraineté de l'Etat. La nouvelle teneur de cet article paraît, en effet, ne pas donner satisfaction à chacun. Il exprime cependant, à notre avis, ce que nous voulons souligner, c'est-à-dire la volonté de collaboration entre les deux peuples dans l'exercice de la souveraineté. Le fait de parler de l'ensemble du peuple des deux parties du canton signifie naturellement celui de l'ancien canton et celui du Jura.

Pour ce qui nous concerne, nous n'avons jamais admis le partage de la souveraineté. Puisque la première phrase de l'article 2 souligne le principe de la souveraineté, c'est dans cette phrase qu'il convient de marquer l'unité des deux peuples. Ce point de vue est partagé par des juristes éminents, comme le professeur Huber.

Le Comité de Moutier, au sein duquel les partis politiques jurassiens sont officiellement représentés, a demandé aux députés présents à la séance du 21 janvier dernier de soutenir la teneur de l'article 1er. Il a exprimé le vœu qu'à l'article 2 il soit dit que la souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble des deux peuples. A notre avis, la proposition faite par notre collègue Kohler est conforme à l'esprit de ce vœu, sinon à sa lettre. Estimant qu'il exprime également la volonté de la fraction jurassienne de notre parti, notre groupe s'est déclaré d'accord avec le texte proposé par M. Kohler, qui, selon nous, peut être accepté par la Direction de la Justice. Nous vous proposons donc d'accepter l'article 2 tel que formulé par M. Kohler.

M. **Landry.** Je pourrais me rallier à la proposition de M. Kohler. Au cas, cependant, où cette proposition ne serait pas acceptée, je demanderais la parole pour proposer le renvoi de l'article 2.

Studer. Er verhält sich schon so, dass die Jurafrage einem anfängt zu «genügelen». Je mehr wir darüber sprechen, um so mehr geraten wir auseinander. Aber ich möchte festhalten, dass daran nicht die Grossräte des alten Kantonsteils schuld sind. Den Vorwurf von Herrn Jobin, es bleibe nichts mehr von allen Versprechen, weise ich zurück. Herr Grütter erwähnte, was bleibt und welche Zusicherungen wir gaben.

Ich möchte bitten, den Antrag Kohler gutzuheissen. Die Herren vom Jura, besonders Herr Piquerez, reiten darauf herum, dass wir den Art. 2 in der ersten Lesung bereits in ihrem Sinne genehmigt hätten. Im deutschen Text heisst es dort: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura.» Das ist der Originaltext. Der französische Text ist eine Uebersetzung. Wenn man nicht richtig übersetzt hat, sind wir nicht schuld. Die falsche Uebersetzung will nun Herr Piquerez beibehalten, die lautet: «La souveraineté de l'Etat réside dans l'ensemble du peuple de l'ancien canton et de celui du Jura.»

Damit wir den erstmals angenommenen Art. 2 nicht verleugnen, möchte ich den Antrag Kohler unterstützen. Wir bleiben dann bei dem, was wir bereits beschlossen haben. Es hat keinen Sinn, dass wir vom alten Kantonsteil gegenüber den Jurassiern etwas durchzwängen wollen. Wir für uns brauchten eigentlich keine Verfassungsänderung. Wir haben sie nicht verlangt, sondern der Jura. Aber hier etwas zu beschliessen, von dem wir zum vornherein wissen, dass die jurassischen Deputierten dagegen sind, hat auch keinen Sinn. Wenn man sich auf den Text einigen kann, den Herr Kohler vorschlug, wo wirklich die Uebersetzung des Art. 2 der ersten Lesung vorhanden ist, sollten wir zustimmen. Auch die Regierung könnte, glaube ich, beipflichten. Wir verfehlen uns damit in keiner Weise. Es ist zwar nicht schön, im Art. 1 zu sagen: «Er umfasst das Volk des alten Kantonsteils und dasjenige des Jura», und im Art. 2 wiederum zu sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura». Man müsste da nicht zweimal nähen. Aber es besteht noch mancher Schönheitsfehler in der Verfassung, so dass wir im Interesse einer gemeinsamen Sache auch über diesen hinweggehen könnten.

M. **Schlappach.** Je ne désire nullement me lancer dans une polémique et je tiens à vous rassurer immédiatement à ce sujet. Je voudrais cependant apporter mon appui à la proposition présentée par M. Kohler.

J'ai beaucoup hésité au sujet de l'abandon de l'article 2, qui spécifiait l'existence de deux peuples en précisant que la souveraineté était exercée par l'ensemble du peuple, celui de l'ancien canton et celui du Jura. Je ne vous cacherai pas que j'ai ressenti une certaine méfiance à l'égard du gouvernement, pour les raisons suivantes:

Dans une affaire aussi compliquée que le problème jurassien, qui a donné lieu à d'innombrables discussions et difficultés, je ne voyais pas pour quels motifs un texte qui avait été adopté, comme c'était le cas de l'article 2, était supprimé pour être remplacé par un autre, introduit à l'article 1, et cela au risque de créer un nouveau conflit. Cependant je me suis laissé convaincre par les déclarations de M. Schneiter, président de la commission, qui a souligné que l'article 2 adopté en première lecture n'était pas définitif, car il existait une différence entre le texte allemand et le texte français, le texte français allant plus loin que le texte allemand. Vous comprendrez cependant notre réaction, due au fait que le Département fédéral de justice et police n'a fait aucune opposition à l'adoption de ce texte, dont il avait eu sous les yeux la version française aussi bien que la version allemande.

Une franche explication était nécessaire. A la suite de cette explication, je peux me rallier à la proposition de M. Kohler.

Je suis de ceux qui ont mis toute leur intelligence et fait tous leurs efforts pour rechercher une solution équitable de la question jurassienne. J'espère que nous aboutirons aujourd'hui-même à un résultat positif. Je suis souvent d'accord avec mon collègue et ami M. Piquerez, mais sa proposition de renvoi m'a surpris. J'estime, quant à moi, que c'est aux députés de la présente législature à mener cette importante affaire à bonne fin. Ils ont là une responsabilité. Je ne vois pas, je l'avoue, comment de nouveaux députés, qui ne sont au courant de la question que par des discussions privées ou par la presse, pourraient s'accommoder des décisions prises par d'autres et trouver une solution meilleure que celle que nous pourrions trouver nous-mêmes. Il ne faut pas se faire d'illusions, mais il ne faut pas non plus se laisser influencer par des articles de journaux. M. Piquerez a fait allusion à un article du «Pays», paru samedi dernier, et signé S. S. — Une telle signature est inquiétante. Elle rappelle de tristes souvenirs et elle m'a plongé dans la stupéfaction. Il y a là une coïncidence que je laisse à votre appréciation. Au surplus, celui qui prend la responsabilité d'écrire que la députation jurassienne me vaut rien devrait avoir le courage de signer son article. Nous protestons donc contre l'insulte faite à la députation jurassienne, qui a fait tout son devoir. Vous êtes là, Messieurs, pour en témoigner. Nous nous sommes défendus avec les armes que nous possédions; ces armes étaient honnêtes et nous ne nous sommes jamais départis d'un esprit d'objectivité. Nous n'acceptons donc pas des appréciations du genre de celles publiées par «Le Pays», surtout lorsqu'elles sont signées S. S.

En terminant, je désire insister sur le fait que ce n'est pas seulement sur la base de textes que nous allons continuer ensemble notre chemin, mais que c'est l'esprit dans lequel ces textes seront appliqués qui témoignera de la sincérité de nos actes et déterminera nos possibilités de compréhension réciproque. Je voudrais qu'un esprit de collaboration nous animât tous, pour que les textes que nous adopterons sans doute au cours de cette séance et au cours de la matinée de demain ne soient pas des textes morts, des mots imprimés sur le papier, mais des textes vivants, qui nous permettent de dire: Maintenant nous pouvons nous regarder les yeux dans les yeux. Nous pouvons travailler sans arrière-pensées et inspirés d'une seule idée, la prosperité et le bonheur de notre canton.

Weber. Auch die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei wird sich dem Antrag Kohler anschliessen. Wir sind uns nämlich bewusst, dass ein Hinausschieben der ganzen Sache nicht nur Auswirkungen auf den Jura, sondern auch auf den alten Kantonsteil hätte. Man könnte sehr gut den Vertretern des alten Kantonsteils vorwerfen, es sei ein Mangel an Mut, wenn man diese Angelegenheit heute nicht entscheide.

In der Jurafrage kann meines Erachtens nur eine Globalabstimmung zum Ziele führen. Deshalb brauchen wir hier eine Einheit. Ich bitte die jurassischen Kollegen, auch uns Behördemitglieder des alten Kantonsteils einmal verstehen zu wollen.

Schneiter, Präsident der Kommission. Herrn Grossrat Piquerez möchte ich sagen, dass man beim Art. 2 tatsächlich keinen einstimmigen Beschluss hatte. Ich bin mit seinen Ausführungen, die durch Herrn Grütter ergänzt wurden, einverstanden.

Die Kommission hat ihre Beschlüsse rechtzeitig gefasst. Wenn das Comité de Moutier erst am Samstag vor acht Tagen dazu Stellung nahm, können wir nichts dafür. Letzten Dienstag um 10 Uhr hätten wir hier die Vorlage vertreten sollen. Statt dessen hatten wir noch Besprechungen in der Kommission.

Kann man sich dem Antrag Jobin anschliessen? Das ist ausgeschlossen. Eine Teilung der Souveränität ist nicht möglich.

Ich möchte nochmals feststellen: Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, der französische Text sei vom Grossen Rat angenommen worden.

Der Antrag von Herrn Kohler enthält materiell das gleiche wie der Antrag der Kommission. Aber der erstere entspricht dem Beschluss des Grossen Rates aus der ersten Lesung, deutscher Text. Wir sagten in der Kommission, wir seien einverstanden, wenn man bei Art. 2 den deutschen Text beibehalte. Ich glaube, im Namen der Kommission den Antrag Kohler entgegennehmen zu können. Ich hatte allerdings nicht Gelegenheit, mit allen Mitgliedern der Kommission Fühlung zu nehmen. Ich glaube aber, die Mehrheit sei mit dem Antrag Kohler einverstanden.

Luick. Unsere Fraktion hatte keine Gelegenheit, zur neuen Situation Stellung zu nehmen. Nachdem wir uns ausgesprochen haben, glaube ich, die eine oder andere Lösung sei gehupft wie gesprungen.

Ich möchte sagen, wieso es dazu kam, dass der Text von Art. 2 geändert wurde. Nachträglich wurde in der Kommission gesagt, das, was im Art. 2 sei, gehöre eigentlich in den Art. 1 der Verfassung. Das war dann die Auffassung der Kommission. Nachdem es dann im Art. 1 gestanden ist, ist man wieder dazu gekommen, den alten Art. 2 aufzunehmen, also wollte man den Fünfer und das Weggli.

Ich möchte hier erklären — nach Rücksprache mit verschiedenen Kollegen der Fraktion — dass wir dem Vorschlag von Kollege Kohler keine Opposition machen, weil wir glauben, dass das wenigstens grundsätzlich mit dem übereinstimme, was im Beschlussentwurf beantragt wurde.

M. **Moine,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous saluons avec statisfaction tout ce qui peut nous rapprocher sans que cela nuise en rien à l'unité du canton. Au nom du Conseil-exécutif j'accepte donc la proposition de M. Kohler.

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation: Der gedruckte Antrag zu Art. 2 wird von niemandem mehr aufrecht erhalten. Es liegen zwei Anträge vor, erstens der Antrag von Grossrat Jobin, zu sagen: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit der beiden Völker», zweitens den Antrag Kohler, der die ursprüngliche Fassung wieder aufnimmt und lautet: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura.» Zwischen diesen beiden Anträgen wird abgestimmt.

M. **Piquerez.** A mon avis, le président ne devrait pas mettre les deux propositions présentées en opposition, mais mettre tout d'abord aux voix la proposition de M. Jobin, en tant qu'émanant d'un membre de la commission. Selon le sort réservé à cette proposition, nous voterions ensuite sur la proposition Kohler. Il convient en effet de ne pas mettre en opposition les propositions de deux députés jurassiens.

Le **président.** Tel le était bien mon intention. Je n'ai pas dit autre chose que ce que vient de demander M. Piquerez. Son intervention était inutile.

M. **Piquerez.** Je n'avais pas exactement compris. Je n'ai rien à ajouter.

Präsident. Wir haben bis jetzt alles übersetzen lassen. Ich glaube daher, der Rat konnte den Verhandlungen folgen.

Der Antrag Jobin wurde zuerst gestellt. Wir stimmen zuerst über diesen ab.

Abstimmung.

Für den Antrag Jobin . . .	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Kohler	136 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Beschluss:

Art. 2. Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden ausgeübt.

Ziffer 3.

Schneiter, Präsident der Kommission. Art. 3 behandelt die Sprachenfrage. Dieser Artikel wurde bereits in der ersten Lesung angenommen, wobei die Herren Michel und Landry darauf aufmerksam machten, dass man gewisse Ergänzungen vornehmen sollte, indem man die französisch sprechenden Amtsbezirke des Jura ausdrücklich erwähnen würde. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Man kam aber später darauf zurück.

Der heutige Vorschlag der Kommission trägt diesen beiden Anträgen Rechnung, allerdings in einfacherer Form, indem in Al. 5 einzig der zweisprachige Amtsbezirk Biel genannt wird. Damit ist die Situation klar. Es kann nicht ein anderer Amtsbezirk als zweisprachig erklärt werden, es sei denn, man ändere die Verfassung.

In der neuen Vorlage ist gegenüber der, welche vor der Session ausgeteilt wurde, eine kleine Ergänzung gemacht worden, indem man sagt: «Der Grosse Rat erlässt durch Dekret...», während es früher hiess: «Der Grosse Rat kann durch Dekret...» Wir sagen jetzt positiv, dass etwas geregelt werden muss. Im übrigen entsprechen die Anträge denen der ersten Lesung. Ich empfehle, der Ziffer 3 zuzustimmen.

M. **Piquerez.** Une simple remarque d'ordre rédactionnel, mais qui a son importance. Il est dit, au dernier alinéa: «Le Grand Conseil édictera les dispositions particulières pour le district bilingue de Bienne». Or, la commission a adopté un autre texte: «Le Grand Conseil édicte ...».

Le représentant du gouvernement pourra sans doute se déclarer d'accord avec cette modification.

M. **Moine,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. D'accord.

Präsident. Der Rat ist einverstanden. Das entspricht auch dem deutschen Text, wo es heisst: «Der Grosse Rat erlässt ...».

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	106 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Beschluss:

Art. 17. Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Die Amtssprache in den Amtsbezirken des alten Kantonsteils und im Amtsbezirk Laufen ist das Deutsche, in den übrigen Amtsbezirken des Jura das Französische.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden im deutschen Sprachgebiet deutsch, im französischen Sprachgebiet französisch veröffentlicht.

Verfügungen, Beschlüsse und Urteile oberer Behörden werden in der Sprache des örtlich zuständigen Amtsbezirks erlassen.

Der Grosse Rat erlässt durch Dekret für den zweisprachigen Amtsbezirk Biel besondere Bestimmungen über die Amtssprache.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard,

Siebente Sitzung

Dienstag, den 31. Januar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Berger (Bern), Boillat, Degoumois, Osterwalder und Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Anliker und Burren (Utzenstorf).

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 wurde die Vorlage über die weitere Förderung des Wohnungsbaues verworfen.

Der Kanton Bern hat dagegen die Vorlage gutgeheissen. Eine weitere Förderung des Wohnungsbaues durch den Kanton ist dadurch bejaht worden.

Was gedenkt der Regierungsrat gegen die Wohnungsnot vorzukehren?

Ist er bereit, neben der Ausrichtung von Subventionen à fonds perdu die Verbürgung von Hypotheken durch den Staat zu prüfen?

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit gewünscht (§ 59 des Geschäftsreglementes).

31. Januar 1950.

Lehner
und 29 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Die Bernische Bauernhilfskasse als solche ist im Begriff, sich aufzulösen; seinerzeit ist mit Mitteln der BHK die «Stiftung bernische Bauernhilfe» gegründet worden. Wie wir wissen, werden heute Mittel frei zu andern bäuerlichen Hilfsaktionen.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, es sollten die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit in Zukunft auch Pächtern

und Landarbeitern bei der Uebernahme von Pachtgütern geholfen werden kann?

26. Januar 1950.

Burren (Steffisburg)
und 2 Mitunterzeichner.

II.

Alors que les signes du chômage se manifestent de plus en plus dans notre pays, que des mesures de nature à y remédier s'imposent aux pouvoirs publics, nous constatons que des établissements de l'Etat de Berne ont à leur service du personnel étranger. Ce personnel ne saurait subsister alors que de la main d'œuvre qualifiée existe en suffisance chez nous; il semblerait que cet état de choses incompréhensible devrait immédiatement cesser. Le Gouvernement est invité à éclairer l'opinion publique quant à cette situation et à indiquer les mesures qu'il entend prendre pour y obvier.

30 janvier 1950.

Kohler.

(Während die Anzeichen der Arbeitslosigkeit in unserem Land je länger desto deutlicher in Erscheinung treten und die Behörden zu Gegenmassnahmen veranlassen, beschäftigen Staatsanstalten festgestelltermassen ausländisches Personal. Dieses Personal sollte nicht beibehalten werden, da genügend tüchtige einheimische Arbeitskräfte vorhanden sind; es scheint, dass dieser unverständliche Zustand unverzüglich beseitigt werden sollte. Der Regierungsrat wird ersucht, die Oeffentlichkeit in bezug auf diese Verhältnisse aufzuklären und die von ihm beabsichtigten Massnahmen bekanntzugeben.)

III.

Die Baudirektion ist im Begriffe, mit der Korrektion der Bernstrasse zu beginnen (Teilstück Zulgbrücke—Thun).

Wir wissen, dass sämtliche Anstösser und Anwohner sehr beunruhigt sind und deshalb eine beträchtliche Zahl Einsprachen eingereicht wurden.

Ist der Regierungsrat nicht heute noch bereit, die Frage neuerdings zu überprüfen, ob es (im Hinblick auf eine allfällig später zu erstellende Entlastungsstrasse) nicht klüger wäre, die Strassenbreite der Steffisburg-Bernstrasse doch auf 7,5 Meter zu belassen?

26. Januar 1950.

Lanz
und 2 Mitunterzeichner.

IV.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die bernische Hochschulverwaltung kein Postcheckkonto besitzt? Ist er nicht auch der Meinung, die Eröffnung eines solchen würde die Arbeit wesentlich erleichtern, vereinfachen und vielleicht auch verbilligen?

25. Januar 1950.

Lehmann (Brügg).

V.

Avec insistance, la presse jurassienne, particulièrement « Le Démocrate » par l'intermédiaire de son correspondant de Berne, M. Bovet-Grisel, s'est fait l'écho ces derniers temps de la situation de plus en plus délicate de la ligne Paris—Delle—Berne.

Nous n'ignorons pas qu'il faut compter en la circonstance avec l'étranger et que les chemins de fer français semblent accorder leur préférence à d'autres lignes.

Mais nous aimerions cependant savoir ce qui a été entrepris du côté suisse pour la sauvegarde d'une voie de communication aussi importante pour le canton.

Est-il exact que la direction du Lötschberg accorderait sa préférence au parcours Paris—Berne via Bâle?

26 janvier 1950.

Piquerez
et 6 cosignataires.

(Die jurassische Presse, besonders der « Démocrate », hat in letzter Zeit durch ihren Korrespondenten von Bern, Herrn Bovet-Grisel, nachdrücklich auf die immer heikler werdenden Verhältnisse bezüglich der Linie Paris—Delle—Bern hingewiesen.

Wir verhehlen uns nicht, dass man es hier mit dem Ausland zu tun hat und dass die französischen Bahnen andere Linien zu bevorzugen scheinen.

Es liegt uns jedoch daran, zu vernehmen, was von schweizerischer Seite im Interesse einer für den Kanton so wichtigen Verkehrslinie unternommen worden ist.

Stimmt es, dass die Direktion der BLS der Strecke Paris—Bern via Basel den Vorzug geben soll?)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Kohler und Mitunterzeichner betreffend vermehrte Schulung unbemittelter, begabter Schüler

Fortsetzung.

(Siehe Jahrgang 1949, Seiten 585 und 797)

M. **Kohler.** J'ai simplement désiré souligner que le hasard veut qu'alors que j'avais développé ma motion devant une salle fort peu remplie, il y est répondu devant un auditoire très clairsemé. Je ne peux que déplorer ce fait en raison de l'importance de la question que j'ai soulevée.

Feldmann, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Kohler begründete in der Novembersession im Grossen Rat eine Motion, worin er verlangt, dass die berufliche Ausbildung in der Primar- und Sekundarschule besser als bis jetzt vorbereitet werde. Er stellte unter anderem fest, dass viele begabte Schüler mangels finanzieller Mittel keine Berufslehre geniessen können und darauf angewiesen sind, schon in der Primar- und Sekundarschule eine richtige Vorbildung für ihre berufliche Tätigkeit zu erhalten.

Er erwähnte die handwerklichen, industriellen und landwirtschaftlichen Berufe und stellte drei Forderungen: 1. sei den zukünftigen Pädagogen eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen, 2. seien für die Lehrerschaft Spezialkurse zu veranstalten und 3. sei den Schulen das unentbehrliche technische Material zur Verfügung zu stellen.

Im § 25 des Primalschulgesetzes haben wir die Bestimmung, dass die Gemeinden den Handfertigkeitsunterricht — dieser kommt hier in erster Linie in Frage — obligatorisch erklären können. — Noch 1946 hatten erst 35 Gemeinden dieses Obligatorium eingeführt; heute sind es 70 Gemeinden. Im Unterrichtsplan der deutschsprachigen Primarschulen ist dem Werkunterricht, wie man dieses Fach heute nennt, ein grosser Raum eingeräumt. Dort steht unter anderem: «Die Werke der Hand sind neben der Sprache das wichtigste Ausdrucksmittel des Menschen. Alle Handarbeit, die verrichtet wird, ist Ausdruck geistiger Arbeit. Die Handarbeit als Ausdrucks- und Erkennungsmittel ist daher auf allen Schulstufen zu pflegen. Sie darf der geistigen Arbeit nicht lose angehängt, sondern muss dem übrigen Unterricht geordnet und sinnvoll eingegliedert werden.» Das ist die Grundeinstellung des Lehrplanes für die deutschsprachigen Schulen.

Etwas weniger ist der Werkunterricht im Jura berücksichtigt. Damit hängt wahrscheinlich die Motion Kohler zusammen. Der Lehrplan für die Primarschulen französischer Sprache im Jura enthält keine ausführlichen Bestimmungen über den Handfertigkeitsunterricht. Dieser Lehrplan wurde auf Grund von Anträgen der jurassischen Lehrplankommission ausgearbeitet. Die Erziehungsdirektion hat sich in ihrer Verfügung an die Vorschläge dieser Kommission gehalten. Ich habe den Eindruck, dass in der Motion des Herrn Grossrat Kohler diese speziellen jurassischen Verhältnisse besonders ins Auge gefasst werden; man wird im Lehrplan für die jurassischen Primarschulen den Werkunterricht mehr berücksichtigen müssen.

Im ersten Punkt der Motion verlangt Grossrat Kohler, dass die Lehrer im Handfertigkeitsunterricht besser ausgebildet werden. Die Leitung des Seminars in Pruntrut schafft gegenwärtig zusammen mit der Gemeinde Pruntrut die Grundlage für eine verstärkte Ausbildung der Lehrerschaft für den Handfertigkeitsunterricht. Das kantonale Seminar und die Gemeinde Pruntrut versuchen also, diese Aufgabe gemeinsam zu lösen. Die Erziehungsdirektion hat ihre Unterstützung zugesichert. Im übrigen werden die Lehrer von Zeit zu Zeit zu Spezialkursen für Handarbeit eingeladen. Der Verband für Handfertigkeit und Schulreform, der sich auch ganz allgemein mit der Arbeitsschule befasst, hält periodisch seine Tagungen ab. Dort ist die bernische Lehrerschaft recht stark vertreten. Man wird in der jurassischen Lehrerschaft das Interesse an diesen Fragen etwas heben und ihnen ganz allgemein gesteigerte Aufmerksamkeit schenken müssen.

Herr Kohler hat durchaus recht mit seiner Auffassung, dass die praktische Ausbildung in der Schule mehr als bisher berücksichtigt werden muss. In dieser Richtung ist immerhin schon ein ganz gewaltiger Fortschritt erzielt worden. Vor etwa einem halben Jahrhundert erfüllten die Schüler ihre Obliegenheiten noch zumeist mit Gedächtnisarbeit; es war dies die typische Lernschule. In den letzten Jahrzehnten aber ging man dazu über, systematisch die handwerkliche Seite zu fördern.

Es fragt sich, ob man den Handfertigkeitsunterricht für den ganzen Kanton obligatorisch erklären könnte. Davon möchten wir abraten. Grossrat Kohler hat das auch gar nicht verlangt. Die einzelnen Gemeinden müssen entscheiden können, ob sie das Obligatorium einführen wollen oder nicht. — Die meisten Kantone haben das Obligatorium nicht. Eine Grosszahl von Kantonen hat überhaupt noch keine ausführlichen Bestimmungen über den Handfertigkeitsunterricht. Der Kanton Aargau hat wie wir das fakultative Gemeinde-Obligatorium. Basel-Stadt hat das Obligatorium. Luzern hat die gleiche Regelung wie wir, ebenfalls der Kanton St. Gallen. Dort erklärt man den Handfertigkeitsunterricht in den Primarschulen im Rahmen der praktischen Möglichkeit obligatorisch, was tatsächlich der Freiwilligkeit gleichkommt. Im Kanton Waadt ist der Unterricht für Holz- und Metallarbeiten obligatorisch. Der Kanton Zürich besitzt die gleiche Regelung wie wir.

Im Entwurf zu einem neuen Primarschulgesetz sind folgende Bestimmungen vorgesehen: «Durch Beschluss der Gemeinde kann vom 5. Schuljahr an für die Knaben der Werkunterricht (Handarbeitsunterricht) obligatorisch eingeführt werden.» Im Prinzip sollen also die Gemeinden entscheiden können. Aber diese haben die Möglichkeit, den Werkunterricht vom 5. Schuljahr an obligatorisch zu erklären. Damit glauben wir den praktischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Drittens fordert der Motionär, es sei den Schulen das unentbehrliche technische Material zu verschaffen. Auch dieses Begehren ist durchaus gerechtfertigt. Der Staat unterstützt schon heute initiative Gemeinden durch kräftige Subventionen. Die Gemeinden müssen also vorangehen. Aber an dieser Initiative fehlt es häufig, nicht nur bei der Lehrerschaft, sondern auch bei den Schulkommissionen. Da müssen auch die Schulinspektoren nachhelfen.

Sämtliche drei Forderungen der Motion Kohler sind gerechtfertigt, teilweise schon verwirklicht, teilweise in Ausführung begriffen. Ich nehme deshalb die Motion im Namen der Regierung entgegen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . . . . Grosse Mehrheit.

Erziehungsdirektion; Stelle einer Fachbeamtin

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Rückwirkend auf den 1. Januar 1950 wird die auf der Erziehungsdirektion bestehende Stelle einer Kanzleisekretärin umgewandelt in die Stelle einer Fachbeamtin für Hauswirtschaft, Handarbeiten und Kindergartenwesen.

Meiringen; Neubau eines Primarschulhauses auf der Pfrundmatt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für den Neubau eines Primarschulhauses auf der Pfrundmatt wurde von der Baudirektion geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

1. Primarschulhaus auf der Pfrundmatt.

Die veranschlagten Baukosten betragen inklusive Umgebungsarbeiten und Mobiliar, jedoch ohne Ausbau der Schulküche, Theorie- und Handfertigkeitszimmer . . . . . Fr. 725 000.—

Hievon kommen in Abzug, weil nicht subventionsberechtigt:

Mobiliar, Beleuchtungskörper, Wandtafeln, erste Anpflanzungen und Einfriedigung mit . . . . . Fr. 35 000.—

Verbleiben subventionsberechtigt . . . . Fr. 690 000.—

Es werden zugesichert:

a) An die beitragsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 8 %.

b) An die Gesamtkosten ohne Beleuchtungskörper, Anpflanzungen und Einfriedigung ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 12 %.

2. Ausbau der Schulküche, Theorie- und Handfertigkeitszimmer.

Die devisierten Kosten betragen Fr. 40 000.—

Hievon kommen in Abzug, weil nicht subventionsberechtigt:

Wandtafeln, Beleuchtungskörper und Mobiliar mit Fr. 2200.—

Tannene Fussböden Fr. 960.— Fr. 3 160.—

Verbleiben subventionsberechtigt . . . . Fr. 36 840.—

Es werden zugesichert:

a) An die beitragsberechtigten Kosten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 8 %.

b) An die Gesamtkosten ohne Beleuchtungskörper und tannenen Fussboden ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 12 %.

c) An die Kosten der anrechenbaren allgemeinen Lehrmittel für den hauswirtschaftlichen Unterricht ein ausserordentlicher Staatsbeitrag aus dem Alkoholzehntel von 20 %.

Die Beiträge sind zahlbar nach Fertigstellung der Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den Plänen.

Interpellation der Herren Grossräte Hofer und Mitunterzeichner betreffend Milchfälschung im Verkaufsladen der Molkereischule Rütti

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 763)

Hofer. In der Sitzung vom 28. Oktober 1949 fällte die Strafkammer 2 des bernischen Obergerichts ein Urteil, das nicht nur in der Umgebung von Zollikofen, sondern in der gesamten schweizerischen Milchwirtschaft Ueberraschung, sogar Enttäuschung auslöste. Man fragt sich, welche Auswirkungen dieses Urteil haben werde. Daher reichte der Sprechende am 16. November eine Interpellation ein, worin dem Regierungsrat zwei Fragen gestellt werden, nämlich erstens, wie dieser die Auswirkung des genannten Entscheides auf die künftige Handhabung der Lebensmittelkontrolle, besonders auf die Bekämpfung von Milchfälschungen beurteile, und zweitens, wie er die nachgewiesene Milchfälschung in der Molkereischule Rütti weiter zu verfolgen gedenke.

Der Tatbestand ist folgender: Anlässlich einer Demonstration im Unterricht der Molkereischule wurde festgestellt, dass die Retourmilch, die vom Verkaufsladen der Molkereischule zurückkam, einen Wassergehalt von 8,5 % aufwies. Der Verkaufsladen der Molkereischule befindet sich nicht beim Betrieb, sondern im Dorf, gegenüber der Bahnhaltestelle. Dorthin wird jeden Tag die nötige Milch transportiert. Der Ueberschuss geht je nach Verkauf wieder an die Molkereischule zurück.

Nach der genannten ersten Feststellung wurde sofort die Lebensmittelkontrolle avisiert. Sie nahm zwei Mal Proben von Retourmilch, welche tatsächlich zu hohen Wassergehalt aufwiesen. Am 6. Oktober nahm sie im Verkaufsladen eine Probe, also von der Milch, die den Konsumenten verkauft wird, und stellte wiederum einen Wassergehalt von rund 8,5 % fest.

Unmittelbar nach dieser Feststellung wurde in der Tagespresse über die dortigen Unregelmässigkeiten geschrieben und weiterer Aufschluss verlangt. Solange die Untersuchung lief, konnte man selbstverständlich keinen entsprechenden Bericht erstatten. Nun liegt das Urteil vor.

Diese Situation war umso peinlicher, als die Schule ein Staatsbetrieb ist, von dem man unter allen Umständen einwandfreie Milch sollte erwarten dürfen.

Vom Betrieb bis zum Verkaufsladen ist eine Distanz von etwa 400 m. Das erschwerte die Probeentnahme. Inspektor Studer nahm die Proben vorschriftsgemäss, kontrollierte die Milch vom Betrieb zum Laden und zurück, desgleichen die Milch, die den Konsumenten verkauft wurde.

Schenk — er führt den Verkaufsladen — wurde vom Gerichtspräsidenten der 5. Abteilung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, bedingt vollstreckbar, mit dreijähriger Probezeit und Kostenfolge. Schenk war durch Fürsprech Beck vertreten, später im Obergericht durch Dr. Mastronardi. Diese erste Gerichtsinstanz stellte also fest, es sei einwandfrei durch die Untersuchungsresultate nachgewiesen, dass die Milch nirgend anders als im Verkaufsladen von Schenk gefälscht werden konnte. Dieser Laden hat eine Grundfläche von nur etwa 20 bis 22 m². Die Bedienung der Kunden erfolgt durch

Schenk und seine Frau. Dafür wurden nebst der Besoldung durch die Molkereischule entsprechende Vergütungen ausgerichtet.

Auch das Obergericht musste feststellen, dass für die Fälschung niemand anders als Herr oder Frau Schenk in Frage komme. Nichtsdestoweniger hat Schenk die Schuld vor Obergericht bestritten. Seine Behauptungen, die von der ersten Instanz nicht anerkannt wurden, bewirkten in der zweiten Instanz jedenfalls ein entsprechendes Urteil. Hierüber waren wir umso mehr überrascht, als die Probeentnahmen allen gesetzlichen Vorschriften entsprachen.

In das Verkaufslokal der Schule werden täglich 5 Kannen zu 40 l Milch geliefert. Diese werden direkt ins Verkaufslokal hineingestellt. Schenk verdächtigt heute immer noch Drittpersonen. Das ist ausserordentlich schwerwiegend, nachdem er genau weiss, wer die Milch gefälscht hat. Er sagt, die Milch werde von der Molkereischule gefälscht herabgeliefert, trotzdem der Inspektor die Milch kontrolliert und sie verfolgt hatte, bis sie im Verkaufslokal war. Es ist doch vollständig unmöglich, dass jemand anders als Herr oder Frau Schenk die Milch gefälscht haben. Man hätte ja im Verkaufsladen von Drittpersonen Milch herausnehmen und Wasser beigeben müssen, und zwar in jede Kanne etwa 8 %. Dazu braucht es eine gewisse Fertigkeit, die nur jemand haben kann, der in dieser Beziehung ausserordentlich gut orientiert ist. Der Freispruch erfolgte, trotzdem in den Akten steht, dass bereits im Jahre 1946 von Lebensmittelinspektor Bänniger aus Zollikofen eine Probe im Laden genommen worden war, die 15 % Wasser enthielt. Die Anklage wurde damals abgewiesen, weil geltend gemacht wurde, man wisse nicht, ob unterwegs Wasser zugesetzt worden sei. Auch damals war einwandfreie Milch geliefert worden. Lediglich hatte man zu wenig entsprechende Kontrollen gemacht, und in der Folge war Schenk unter Entschädigung im Jahre 1946 frei gesprochen worden.

Die Molkereischule, also eine staatliche Stelle, hatte selbst Probefassungen vorgenommen und folgenden Wassergehalt festgestellt: Am 20. September 18,6 %, am 23. September 9 %, am 25. September 13 %, am 28. September 11 % und am 30. September, also am Tage vor der Probenahme durch den Inspektor, 18 %. In der gleichen Zeit kamen Reklamationen wegen des Rahms, man könne ihn nicht schwingen. Ein Grossbezüger hatte erklärt, ihn unmöglich brauchen zu können. Die Direktion gab Weisung, den Rahm zurückzuliefern, was auch geschah. Als man denselben im Verkaufsladen abholen wollte, war er nicht mehr vorhanden.

Alles das wusste das Obergericht. Trotzdem kam es zu einem Freispruch, weil kein Geständnis vorliege und man nicht nachweisen könne, ob Schenk oder jemand anderes die Milch gefälscht habe.

Dieses Urteil muss sich katastrophal auswirken. Eine einwandfreiere Kontrolle, als wie sie hier stattfand, lässt sich überhaupt nicht bewerkstelligen. Die Inspektoren sagen mit Recht: Wenn in einem Stall ausser dem Bauer auch ein Knecht tätig ist, so hat man künftig, falls dieser Bauer gefälschte Milch abliefert, keine Handhabe mehr, um ihn zu bestrafen, wenn er die Schuld bestreitet. Er muss freigesprochen werden.

Der Staat hat den Funktionär Schenk gut bezahlt. Er wäre am 31. Oktober pensioniert worden, weil er das 65. Altersjahr erreichte. Im Interesse der Schule war er bereits im Jahre 1946 vom Unterricht und der Arbeit als Fachlehrer dispensiert worden. Wir versetzten ihn in den Verkaufsladen und erwarteten, dass er sich dort für seine Aufgabe einsetze.

In der Tagespresse wurde geltend gemacht — ich weiss nicht, ob das Obergericht das in seinem Urteil auch erwogen hat — es sei doch nicht anzunehmen, dass ein Mensch mit normalem Verstand unmittelbar vor der Pensionierung noch solche Fälschungen mache. Diese Erwägung scheint etwas für sich zu haben. Aber der Zusatz von Wasser bis zu 19 % ergab Tageseinnahmen von Fr. 5.— bis Fr. 8.— und mehr. Wenn einer vom Geldteufel besessen ist, so begeht er solchen Betrug auch vor der Pensionierung. Um so mehr musste es uns enttäuschen, dass gerade die Strafkammer 2 sagte, man müsse den Mann freisprechen, weil kein Geständnis vorliege. — Es ist doch einwandfrei nachgewiesen, dass im Verkaufsladen nur Herr und Frau Schenk tätig waren, keine fremde Person. Das Gericht sagte, dass in diesem Fall einzig auf Grund eines Geständnisses ein Urteil gefällt werden könnte. Wir sind da Laien. Aber stellen wir uns die Auswirkungen dieser Auffassung vor! Dieses Vorgehen kann man nicht einmal verstehen von einem Schuldenbauer oder Milchhändler, der in finanzieller Not ist. Ausgerechnet ein gut bezahlter Funktionär eines Staatsbetriebes wurde freigesprochen. Die erste Instanz sagte, es sei klar, dass Schenk die Milch gefälscht habe, und nachher erfolgt ein Freispruch. Das wird seine Auswirkungen haben. Die Lebensmittelinspektoren sagen mit Recht, dass bis anhin, wenn irgendwo gefälschte Milch festgestellt und vom Täter ein Geständnis abgelegt wurde, man vom Richter eine geringere Strafe erwirken konnte. Künftig werde man überhaupt keine Geständnisse mehr erhalten. Man ist in grosser Sorge, befürchtet, die Milchfälschungen künftig infolge dieses Urteils nicht mehr wirksam bekämpfen zu können. Es ist aller Grund zur Sorge vorhanden. Das Obergericht sagt, es sei nachgewiesen, dass die Milch im Verkaufsladen gefälscht worden sei. Nach dem Freispruch verlangte der Advokat von Schenk obendrein eine Entschädigung. Das Obergericht fand aber, da nachgewiesen sei, dass der Mehrerlös aus der gefälschten Milch dem Schenk zukam, wäre es nicht zu verantworten, noch eine Entschädigung zu verabfolgen.

Im Obergericht ist man über meine Interpellation ungehalten. Man stützt sich auf den Grundsatz der Gewaltentrennung. Der Grosse Rat, sagt man, habe sich hier nicht einzumischen. Das wissen wir auch. Der Sprechende ist seit dem Jahre 1928 Mitglied der Aufsichtskommission. Die Konsumenten von Zollikofen werden bestätigen, dass es unser Bestreben war, möglichst einwandfreie Produkte zu verabfolgen. Wenn nun ein solcher Fall passiert, so müssen die Oberrichter den Laien meines Erachtens zubilligen, dass sie das Urteil nicht verstehen. Das Volk fragt, wo wir denn mit unserer Rechtssprechung stünden, wenn

ein derart klar überwiesener Fall zu einem Freispruch führe.

Schenk sagt immer noch, die Milch sei verwässert an ihn geliefert worden. Er verdächtigt die Direktion der Schule und die Fachlehrer. Das sind unhaltbare Zustände. Daher hatte ich Auftrag der Aufsichtskommission, zu interpellieren. Wir konnten zu dieser Angelegenheit nicht schweigen. Unser Landwirtschaftsdirektor war auch anwesend, als das erste Resultat von der Retourmilch vom Lebensmittelinspektor eröffnet wurde. Der Staat selbst war der Kläger.

Uns verwundert auch folgendes: Es heisst, der Generalprokurator habe sich dem Urteil des Gerichtspräsidenten der Abteilung 5 angeschlossen. Bei der Sitzung des Obergerichtes war er jedoch nicht anwesend. Wir dürften erwarten, dass in so wichtigen Fällen, wo Belange des Staates in Frage stehen, der Generalprokurator anwesend sei. Umso grösser war die Enttäuschung, als wir erfuhren, er habe nur einen schriftlichen Bericht verfasst und das Obergericht sei zu diesem Freispruch gelangt.

Zum Schluss: Ich weiss, die massgebenden Richter sagen, das sei nicht unsere Angelegenheit. Ich bitte aber, sich an unseren Platz zu stellen. Etwa 90 Milchwirtschafter aus der ganzen Schweiz besuchen jährlich unsere Schule. Es sind meist nicht junge Absolventen, sondern vielfach Schüler im Alter von etwa 30 Jahren. Unser Bestreben geht nicht nur dahin, Fachleute auszubilden, sondern gewissenhafte Bürger. Das Urteil hat die ganze Schulklasse sehr enttäuscht. Wie sollen sie es fertig bringen, einen Milchfälscher zur Verantwortung zu ziehen, wenn ausgerechnet an dieser Stelle ein derartiges Urteil gefällt wird? Für unsere Schule und darüber hinaus für die gesamte schweizerische Milchwirtschaft ist die Angelegenheit von grosser Bedeutung. Wir verstehen es nicht, dass bei diesem klaren Fall ein Freispruch erfolgte. (Beifall.)

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation von Herrn Grossrat Hofer beschlägt drei Direktionen, nämlich die Landwirtschaftsdirektion, weil ihr die Molkereischule unterstellt ist und Schenk ein Angestellter dieser Direktion war, ferner die Justizdirektion — dies mit Bezug auf die juristische Seite, das Prozedere und die Art, wie sich die ganze Sache dem Grossen Rat präsentiert — und die Volkswirtschaftsdirektion, letztere bezüglich der Lebensmittelinspektion respektive der Aufsicht durch den Kantonschemiker.

Wie Herr Grossrat Hofer hier als treubesorgter und umsichtiger Präsident der Aufsichtkommission der Molkereischule diesen Eindruck schilderte — genau den gleichen Eindruck haben auch die Leute erhalten, die sich nachher mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatten. Das Urteil der zweiten Strafkammer hat in grossen Kreisen einen eigenartigen Eindruck heraufbeschworen. Der Tatbestand der Milchfälschung ist absolut einwandfrei festgestellt. Es kommen als Täter keine andern Personen in Frage als die beiden Eheleute Schenk, die in der Zeit, wo die Milchfälschungen vorgenommen wurden, allein im Verkaufsladen verkehrten. Das Resultat ist, dass es unmöglich ist, diese Milchfälscher zu fassen und zum Schluss sogar verlangt wird, dass sie entschädigt werden sollten. Auch wenn die Richter sagen, ihr Urteil habe vom Grossen Rat nicht kritisiert und untersucht zu werden, so bin ich doch mit Herrn Grossrat Hofer einverstanden, dass man über den Freispruch seinem Erstaunen Ausdruck geben darf.

Ich rekapituliere kurz: Die Strafkammer hat die Milchfälschung als erwiesen festgestellt, ebenso dass als Täter nur Albrecht Schenk oder seine Ehefrau in Frage kommen können. Beide bestreiten die Tat. Albrecht Schenk kann sich auf verschiedene Zeugnisse stützen. Er war nie vorbestraft, hat vom Gemeinderat Zollikofen ein gutes Leumundszeugnis. Ob damit bezeugt ist, dass er wirklich ein rechtschaffener Mann ist, haben wir nicht zu untersuchen. Man konstruierte im weiteren, Schenk sei wahrscheinlich ein senkrechter Mann, denn er habe im Juli 1948, ein paar Monate vor der Fälschung, einem Kunden, der die Rechnung ein zweites Mal bezahlen wollte, erklärt, die Schuld sei schon beglichen. Also sagt man, der Mann habe sich doch nicht zu unrecht bereichern wollen. Infolgedessen sei das ein aufrichtiger Mann. Frau Schenk, sagt man, hätte es einfacher machen können. Sie wäre berechtigt gewesen, die Zeugenaussage zu verweigern. Sie hat das nicht getan. Sie hat kategorisch jede Kenntnis von der Fälschung und jede Mittäterschaft abgestritten. Das führte dazu, dass die zweite Strafkammer des Obergerichtes die Ueberzeugung erhielt, Schenk könne nicht verurteilt werden, weil die Glaubwürdigkeit für seine Schuld fehle.

In der Folge machte die Strafkammer ein paar Vorschläge, wie künftig Proben entnommen werden könnten. Sie stützt sich mit Recht auf gewisse Sachen, namentlich in der Abwicklung des ganzen Prozedere, in welchem Lücken bestünden. Wenn nämlich eine Probe entnommen wird, muss diese nachher im Laboratorium genau untersucht werden. Man kann diese nicht ambulant prüfen. Daher besteht für die Leute, die die Probeentnahme über sich ergehen lassen mussten, die Möglichkeit der Kollusion. Der Richter, der nachher auf den Platz kommt und diese Angeklagten einvernehmen muss, steht dann bezüglich Abklärung der Situation vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. In diesem Falle scheint es so gegangen zu sein, dass zwischen Probeentnahme und Verhör die Angeklagten gewisse Abmachungen getroffen haben und daher der Richter mit dem besten Willen kein Geständnis mehr erreichen konnte. Der Kantonschemiker sagte, es sei unmöglich, in Zukunft bei solchen Fällen schon für die Probeentnahme den Richter beizuziehen. Der Kantonschemiker wirft mit Recht die Frage auf, wer dann eine solche Probeentnahme verfüge, bei der der Richter gleichzeitig anwesend sein müsse und die Organe für die Probeentnahme also kommandiert werden könnten. Ferner sagt er, ein genaues Untersuchungsergebnis über die Probe könne nicht ambulant, sondern nur im Labor erwirkt werden. Daher sei jenes Prozedere unmöglich. Da kommen wir tatsächlich auf den Punkt, den Herr Grossrat Hofer mit Recht aufwarf: Was geschieht in Zukunft, wenn in einem Stall eine Probe entnommen wird, sich im Stall aber zwei Personen befanden

und beide die Tat der Fälschung bestreiten? Da wird der Richter nichts mehr machen können. So betrachtet, ist es ganz klar, dass dieses Urteil eine ausserordentliche Erschwerung der Feststellung der Milchfälscher bedeutet und dass man in Zukunft wahrscheinlich da und dort mit vermehrten Schwierigkeiten zu rechnen haben wird. Das ist umso bedauerlicher, als eigentlich alle Organe, die sich mit der Vermittlung von Milch befassen, das Bestreben haben, den Konsumenten eine absolut einwandfreie Milch zur Verfügung zu stellen. Wenn nun diese Feststellungen derart erschwert werden, wird das jedenfalls künftig die Aufgabe der verantwortlichen Organe nicht erleichtern.

Gestützt auf das Urteil der II. Strafkammer hat sich die Regierung mit der Angelegenheit beschäftigt und namentlich, weil verschiedene Direktionen beteiligt sind, hat man beschlossen, gegen unbekannte Täterschaft eine Anzeige einzureichen, in der Meinung, es sei vielleicht möglich, dass, wenn auch Frau Schenk ins Untersuchungsverfahren einbezogen werde, etwas herausschaue. Wir hatten in den letzten Tagen Hoffnung, dass die Tat auf diesem Wege noch zur Sühne gelangen könnte. Das ist nun auch unmöglich. Der Untersuchungsrichter IV teilte letzte Woche der Volkswirtschaftsdirektion mit, die neue Beweissammlung habe zu keinen weiteren Resultaten geführt; das Verfahren soll daher eingestellt werden. Er sagt aber auch: «Es muss angenommen werden, dass die Milch im Laden des Schenk gewässert worden ist. Ein hinreichender Beweis für die Täterschaft fehlt aber, obschon als wahrscheinliche Täter auch heute noch die Eheleute Schenk, gemeinsam oder einzeln, in Frage kommen.» — Das wenigstens ist eine gewisse Beruhigung. Man weiss, dass nicht jemand anders im Spiele steht. Durch striktes Ableugnen haben sich die beiden Eheleute bis jetzt der Strafe entziehen können, gemeinsam oder einzelnen, aber der Tatbestand ist erwiesen. Die Milch ist von ihnen gemeinsam oder einzeln gefälscht worden. Ich möchte wünschen, dass das Gewissen sie so plage, dass sie früher oder später eine Entlastung suchen und diese Tat gesühnt werden könne.

Hofer. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt. Ich bin etwas überrascht, dass sich nicht alle Instanzen mit der Sache befasst haben.

Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil

Zweite Beratung.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 102 hievor.)

Ziffer 4.

Schneiter, Präsident der Kommission. Beschluss Nr. 4 enthielt früher das sogenannte Einspracherecht der jurassischen Deputation. Er war von Anfang an das Sorgenkind der Kommission und auch des Grossen Rates. Sie erinnern sich an die Diskussionen, die sich hierüber abspielten.

Nicht nur das Prinzip, sondern auch zwei Nebenerscheinungen waren umstritten, nämlich erstens die Ausgestaltung des Quorums, das heisst ob zwei Drittel oder drei Viertel der jurassischen Deputation erforderlich sein sollen, um vom Einspracherecht Gebrauch machen zu können, zweitens der Einbezug der französisch sprechenden Grossräte von Biel in die jurassische Deputation.

In der ersten Lesung wurde auch die Verfassungsmässigkeit dieser Bestimmung angezweifelt. Um darüber Klarheit zu erhalten, unterbreitete man die Vorlage dem Eidgenössischen Justizdepartement. Sie wissen aus der Antwort auf eine Einfache Anfrage von Herrn Piquerez, dass in dieser Vorlage speziell das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln sämtlicher Ratsmitglieder, das bei der Abstimmung über Verfassungsänderungen gefordert wurde, ferner der Einschluss der französisch sprechenden Grossräte von Biel beanstandet wurde. Das Eidgenössische Justizdepartement stellte sich auf den Boden, entweder müsse man nach sprachlichen, oder dann nach territorialen Gesichtspunkten eine Auswahl treffen. Gestützt auf diese Feststellung legte die Regierung ursprünglich für die zweite Lesung einen reduzierten Beschluss 4 vor, aus welchem die beanstandeten Punkte herausgestrichen waren.

Das war die Situation in der ersten Kommissionssitzung, in der man über diesen Artikel hätte beraten sollen. Im Hinblick darauf, dass der ursprüngliche Beschluss bereits durch die Regierung modifiziert worden war und nach diesem Beschluss keine Garantie bestanden hätte, dass jeder Konflikt vermieden werden könnte — auch bei einer dritten Lesung hätte die Mehrheit schlussendlich den Entscheid gefällt — im Hinblick ferner darauf, dass dieser Punkt in der Volksabstimmung der umstrittenste gewesen wäre, hat sich im Jura der Gedanke herausgebildet, ob es nicht im Interesse der Sache läge, diese Verfassungsänderung fallen zu lassen. Man erinnerte sich daran, dass schon in den Kommissionssitzungen zur Behandlung des Juraberichtes auf Wunsch der jurassischen Abgeordneten die Schaffung einer Jurakommission, das heisst einer paritätischen, konsultativen Schlichtungskommission vorgesehen war, die immer dann hätte funktionieren sollen, wenn ein Einspruch erfolgt wäre. Damals sah man allerdings vor, diese Kommission im Geschäftsreglement des Grossen Rates zu verankern, wie es bisher üblich war. Es war das Verdienst von Herrn Grossrat Piquerez, in der ersten Kommissionssitzung für die zweite Lesung die Frage aufzuwerfen, ob man nicht den Beschluss 4, wie er ursprünglich vorgelegt wurde, fallen lassen wolle, um dafür die paritätische, konsultative Kommission als Ersatz für das frühere Minderheitenstatut in der Verfassung zu verankern. Nachdem auch die übrigen Mitglieder der jurassischen Deputation dieser Idee sympathisch gegenüberstanden, hatten die Vertreter des alten Kantonsteils keinen Grund, eine andere Haltung einzunehmen. Sie konnten sich diesem Gedanken unter dem Hinweis darauf anschliessen, dass sie die Verantwortung hiefür den jurassischen Vertretern der Kommission überlassen müssen. In der Diskussion über diesen neuen Vorschlag war — ich

möchte das ausdrücklich betonen, um jeden Zweifel auszuschalten —, immer nur von einer begutachtenden, paritätischen Kommission die Rede. Es war nicht etwa so, dass man irgendwie das seinerzeit abgelehnte Zweikammersystem wieder hätte einführen wollen.

Es ist sonst nicht üblich, grossrätliche Kommissionen in der Verfassung zu erwähnen. Aber man sah sofort, dass sich diese Anregung verwirklichen lässt, denn im Art. 26 unserer Verfassung sind alle Kompetenzen des Grossen Rates aufgezählt. Dort steht auch, dass der Grosse Rat zur Vorberatung von Geschäften Kommissionen ernennen kann. Dabei besteht die Bestimmung, dass auch die Minderheiten vertreten sein sollen. Diese paritätische Kommission liesse sich daher sehr wohl im Rahmen der genannten Verfassungsbestimmungen verwirklichen.

Die Justizkommission erhielt von unserer Kommission den Auftrag, für eine zweite Sitzung einen Entwurf zu einer derartigen Verfassungsbestimmung vorzubereiten. Am 10. Januar 1950 konnte unsere Kommission vom neuen Vorschlag Kenntnis nehmen. Sie stimmte zu, nachdem auch die jurassischen Deputierten der Kommission mit ihren übrigen Kollegen hatten Fühlung aufnehmen können, wie die Stimmung für einen derartigen Artikel wäre.

Bei der Beratung dieser Artikel wurden in der Kommission verschiedene Fragen diskutiert, die ich hier erwähnen muss. Wir äusserten unsere Meinung über die Ausgestaltung der Kommission, nicht um hierüber zu beschliessen, sondern lediglich zu Handen derjenigen Kommission, welche das Geschäftsreglement vorberät. Da stellte sich vorerst die Frage über die Anzahl der Mitglieder. Es war beantragt worden, sie in der Verfassung zu verankern. Das wurde abgelehnt, weil man das Gefühl hatte, eine gewisse Elastizität müsse gewahrt bleiben. Mit der Zeit werden sich die Verhältnisse vielleicht ändern, so dass man die Kommission erweitern oder verkleinern könnte. Das alles lässt sich im Geschäftsreglement besser ändern als in der Verfassung. Man war sich klar darüber, dass die Kommission nicht zu klein sein darf. Wir haben erfahren, dass es nicht von Vorteil ist, wenn nicht die wichtigsten Bezirke des Jura in einer solchen Kommission vertreten sind. In der ersten Kommission für die Jurafragen zum Beispiel war Laufen vertreten, in der zweiten nicht, weil zu wenig Mitglieder abgeordnet werden konnten. Aus dieser Erfahrung heraus würde unsere Kommission wünschen, dass die paritätische Kommission 20 Mitglieder zähle. Das sollte dann im Geschäftsreglement verankert werden. 10 Mitglieder würden aus dem Jura, und 10 aus dem alten Kantonsteil gewählt.

Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst. Auch die Frage der Wahl des Präsidenten wurde besprochen. Die Justizdirektion hatte vorgeschlagen, dass der jeweilige Grossratspräsident die Kommission präsidieren solle; man hatte das Gefühl, das sei der neutralste. Man fand aber, das widerspreche nun dem Grundsatz der Parität, denn in der paritätischen Kommission sollte auch das Präsidium paritätisch bestellt werden. Die Kommission schlägt vor, man möge im Geschäftsreglement festlegen, dass das Präsidium jährlich abwechslungsweise einem Vertreter des Jura und einem Vertreter des alten Kantonsteils zukomme. Das hätte den Vorteil, dass immer ein Kommissionsmitglied präsidieren würde, also jemand, der mit den Geschäften vertraut wäre. Das würde für den Grossratspräsidenten nur dann zutreffen, wenn er ohnehin Mitglied der paritätischen Kommission wäre.

Ein weiterer Antrag lautete, es sei schon in der Verfassung zu bestimmen, dass die Kommission jährlich zweimal zusammentrete. Das musste abgelehnt werden. Die Kommission soll zusammentreten, wenn Geschäfte vorliegen, sonst nicht.

Es wurde ferner gefragt, ob man nicht in der Verfassung im Sinne eines Minderheitenschutzes festlegen solle, dass die Hälfte der jurassischen Deputation die Einberufung der Kommission verlangen könne. Auch das hätte man ins Geschäftsreglement aufnehmen können.

Ich komme auf die Frage zurück, die auch schon diskutiert worden ist, ob es verfassungsmässig möglich sei, diese Kommission zu schaffen. Sie hat nur begutachtende Funktion. Ihr Aufgabenkreis ist schon in der Verfassung umschrieben. Sie begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren. Wenn irgend eine jurassische Gemeinde eine Subvention für ihre Wasserversogung will, gehört das nicht vor diese Kommission, sondern vor die Staatswirtschaftskommission, denn das ist nicht eine Frage von allgemeiner Bedeutung für den Jura, sondern eine lokale Angelegenheit. Ich glaube, die Bestimmung, wie sie heute vorliegt, sei klar. Sie muss aber durch das Geschäftsreglement ergänzt werden. Ich bitte, das immer vor Augen zu halten. Ob die Präsidentenkonferenz oder der Regierungsrat oder der Grosse Rat in seiner Mehrheit dieser Kommission ein Geschäft zuweisen könne, diese und andere Fragen müssen auch im Geschäftsreglement geregelt werden. Auch die Stellung dieser Kommission gegenüber den übrigen Kommissionen ist zu ordnen. Im Antrag 9 der Juravorlage nahmen wir diesbezüglich einen Passus auf, wonach die Zuständigkeit der ordentlicherweise gemäss Abschnitt V der Geschäftsordnung eingesetzten Kommissionen gewahrt bleiben müsse. Dieser Grundsatz wird auch hier gelten.

In der Verfassungsbestimmung steht: «... oder auf Verlangen der Hälfte der jurassischen Grossräte ...». Es entspann sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Hälfte der jurassischen Mitglieder der Kommission oder die Hälfte aller jurassischen Grossräte gemeint sei. Das ist tatsächlich unklar, weil wir am Anfang sagen, die Kommission setze sich aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura zusammen. In unserer Fraktion wurde gewünscht, man möge das klarer ausdrücken. Gemeint ist die jurassische Deputation. Ich schlage daher vor, zu sagen: «... auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte ...»

Ich empfehle Ihnen, dem Beschluss mit dieser kleinen Abänderung, die rein redaktionell ist, zuzustimmen.

Der «Bund» diskutierte am Montag vor acht Tagen die Frage, ob dieses Einberufungsrecht der jurassischen Deputation verfassungsmässig zulässig sei. Es wurde die Auffassung vertreten, das sei mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar. Man fragte, ob wir wirklich glaubten, dass die Bundesversamm-

lung eine solche Verfassungsbestimmung genehmigen werde. — Diese Frage ist abgeklärt. Wenn der Verfasser dieses Artikels das Gutachten des Eidgenössischen Justizdepartementes gelesen hätte, so hätte er dort die Antwort gefunden. Im weiteren geht jener Zeitungsartikel vom Grundsatz aus, dass nur die Hälfte der Kommissionsmitglieder die Einberufung verlangen können. Daraus hat sich offenbar das Missverständnis ergeben.

Das Eidgenössische Justizdepartement sagte am 14. November, als es die frühere Vorlage begutachtete: «Zur Frage, ob das mit der Rechtsgleichheit vereinbar ist, dass nur der jurassischen Minderheit das Recht eingeräumt wird, die Ansetzung einer dritten Lesung herbeizuführen, ist zunächst zu bemerken, dass die Mehrheit es ohnehin in der Hand hat, falls sie eine weitere Abklärung für nötig hält, die zweite Lesung zu unterbrechen. Sie kann eine erneute Prüfung einer Vorlage herbeiführen. Da es hiefür eines Mehrheitsbeschlusses bedarf, kann die Minderheit das nicht. Erst durch das im vierten Beschlussentwurf vorgesehene Einspracherecht wird der jurassischen Minderheit die Möglichkeit gewährt, eine erneute Prüfung und Beratung der Vorlage herbeizuführen. Dass die Möglichkeit der jurassischen Minderheit eingeräumt wird, nicht den Minderheiten anderer Regionen, Städte oder sonstiger Minderheiten, erklärt sich aus der besonderen Lage der jurassischen Minderheit, die im Beschluss 1 und 3 zum Ausdruck gelangt und damit auch als rechtserheblich anerkannt wird. Das ist bei anderen Minderheiten nicht der Fall. Daher verstösst es nicht gegen die Rechtsgleichheit, dass die jurassische Minderheit ein Einspracherecht erhält.»

Hier liegt der gleiche Fall vor. Es handelt sich nicht um ein Einspracherecht, sondern um das Recht, die Kommission einzuberufen. Der Fall liegt ganz analog. Der alte Kantonsteil kann immer Geschäfte überweisen. Die Regierung ist mehrheitlich aus Mitgliedern des alten Kantonsteils zusammengesetzt. Darüber wird sicher nie eine Diskussion entstehen können.

Ich habe den Fall aus dem «Bund» nur zitiert, um diese Aeusserung der Presse richtig zu stellen. Ich könnte verschiedene Reklamationen aus dem Jura auch noch beantworten. Ich möchte vor allem darauf verzichten, alle Anfragen des «Jura Libre» zu beantworten.

Eine Pressestimme jedoch möchte ich nicht unerwähnt lassen. Sie wurde gestern von Grossrat Piquerez erwähnt. Es ist die eines sogenannten bernischen Nationalrates, der sein Organ «Le Pays» benützt, um möglichst stark gegen den Kanton zu hetzen. Was sich Herr Gressot in letzter Zeit im Zusammenhang mit der Jurafrage geleistet hat, geht über das normale Mass hinaus. Ich möchte feststellen, dass Herr Gressot, scheinbar aus persönlichem Ehrgeiz, ein vabanque-Spiel treibt, das ich als getarnten Separatismus bezeichne. Trotzdem Herr Gressot bisher noch keinen aktiven Beitrag zur Lösung der Jurafrage geleistet hat, glaubt er, er sei der legitime Verteidiger der jurassischen Interessen, was aber anscheinend nicht der Fall ist. Gestern hat er an die jurassische Deputation einen offenen Brief mit Verhaltensregeln gerichtet. Er wies darauf hin, dass er während 15 Jahren Mitglied des Grossen Rates war. Ich bedaure, dass er Art. 23 der Staatsverfassung vergessen hat, der lautet: «Die Mitglieder des Grossen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt wurden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.»

Also können sie auch nicht von Herrn Gressot Weisungen entgegennehmen. Wir lehnen im Kanton Bern derartige Einmischungsversuche ab und hoffen, dass das jurassische Volk das ebenfalls abweise.

Es sind im Jura auch noch andere Zeitungsartikel erschienen, die nicht dazu beitragen, die Stimmung zu heben. Ich hoffe, dass sich dieses Verhalten bis zur Volksabstimmung noch ein wenig ändere. Das musste ich hier feststellen. — Im übrigen möchte ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission empfehlen, den Art. 4 mit der erwähnten kleinen Aenderung anzunehmen.

M. **Grädel** (Berne). La nouvelle rédaction de l'arrêté n° 4 a provoqué quelque étonnement dans l'ancien canton et aussi dans le Jura. Certains milieux n'ont pas compris que la députation jurassienne ait modifié son attitude et ont critiqué ce changement de front inattendu. Il faut reconnaître que la proposition de notre collègue Piquerez a complètement transformé l'arrêté n° 4.

Vous vous souviendrez sans doute que lors des pourparlers préalables qui eurent lieu au sujet du problème jurassien, la députation jurassienne avait demandé la création d'une commission paritaire, inscrite dans la constitution. Les représentants du gouvernement avaient alors déclaré que c'était impossible, qu'une commission ne pouvait pas être inscrite dans la constitution et que ce serait un cas unique. A la suite de cette déclaration, la députation jurassienne s'est rabattue sur une commission qui ferait l'objet d'un règlement du Grand Conseil. Or, il est certain qu'une commission ayant une base constitutionnelle offre une garantie plus grande qu'une commission reposant simplement sur un règlement du Grand Conseil, qui peut être modifié selon la constitution de celui-ci. Telle est la raison pour laquelle les députés jurassiens ont estimé que la modification proposée par M. Piquerez représentant de réels avantages pour le Jura, il était possible de renoncer à la troisième lecture, qui n'était, en somme, qu'une sonnette d'alarme pour le Jura. Or, dans la mesure où le Grand Conseil et le peuple bernois sont décidés à donner une garantie constitutionnelle à la commission paritaire pour les affaires jurassiennes, le Jura peut renoncer à cette sonnette d'alarme. Nous estimons en effet que la possibilité d'intervenir, au moyen d'une commission paritaire consultative, avant l'élaboration des lois ou des règlements touchant au Jura comporte pour nous de gros avantages. Si l'on a parlé à propos de la troisième lecture de sonnette d'alarme, on pourrait représenter la commission paritaire consultative comme une truelle, qui serait l'instrument du Jura pour coopérer à l'édification de la législation cantonale en disposant d'une influence plus grande que dans le passé.

C'est la raison pour laquelle, préférant la truelle à la sonnette d'alarme, la députation jurassienne s'est ralliée à l'unanimité à la proposition de notre collègue Piquerez. C'est aussi pourquoi elle vous

recommande d'accepter la forme nouvelle de la proposition n° 4.

Staub. Ich möchte wünschen, dass in der paritätischen Kommission alle Bezirke des Jura vertreten seien. Der Kommissionspräsident sprach in diesem Zusammenhang vom Amtsbezirk Laufen.

Eine Erklärung: Es wurde seinerzeit zum Falle des Kommandanten Major Rufener eine Interpellation eingereicht. Dort erklärte man: « La députation jurassienne unanime déclare ... ». Persönlich wurde ich nie befragt, welche Stellung ich zur Interpellation einnehme; ich war nicht Mitunterzeichner. Die jurassische Deputation umfasst auch die Vertreter des Amtsbezirkes Laufen.

M. **Moine,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je répondrai à M. Staub que si dix membres ont été prévus pour la commission des affaires jurassiennes, c'est parce qu'on a voulu tenir compte de la complexité du Jura bernois. Il est évident que, comme on l'a dit très souvent, le Laufonnais représente une minorité de la minorité (die Minderheit in der Minderheit); et la minorité jurassienne a tout intérêt à donner au Laufonnais la représentation qu'elle demande, elle, à la majorité de l'ancien canton. Nous pouvons donner toutes assurances à ce point de vue là à M. Staub.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	130 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Beschluss:

Art. 26, Ziffer 20. Die Bestellung einer paritätischen Kommission aus Abgeordneten des alten Kantonsteils und des Jura.

Diese tritt in den im Geschäftsreglement vorgesehenen Fällen oder auf Verlangen der Hälfte aller jurassischen Grossräte zusammen und begutachtet Fragen von allgemeiner Bedeutung, welche die Beziehungen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura berühren.

Ziffer 5 und 6.

Schneiter, Präsident der Kommission. Ich nehme an, der Präsident gestatte mir, über die Ziffern 5 und 6 zusammen zu referieren. Er kann nachher trotzdem die Beratung einzeln durchführen.

Ziffer 5 garantiert dem Jura zwei Sitze im Regierungsrat. Ich wurde vorhin darauf aufmerksam gemacht, dass im Text etwas ungleich sei. Es heisst im deutschen Text: « Dem Landesteil Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen. » Nachdem nirgends von ‚Landesteil' die Rede war, könnte man fragen, ob nicht zu sagen sei: « Dem Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen. » Das sieht sauberer aus. Ich beantrage, das so zu formulieren.

Seit der ersten Lesung ist in der Presse die Frage aufgetaucht, wie man das praktisch realisieren wolle, wenn nach dem Majorzverfahren alle 9 Mitglieder aus dem alten Kantonsteil gewählt würden. Art. 34 Abs. 3 der Staatsverfassung ist daher zu revidieren. Das geschieht in Ziffer 6. Bisher hiess es: « Wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. » Neu nähme man auf, dass man das auf 7 Mitglieder des alten Kantonsteils beschränkt, so dass dem Jura zwei Sitze garantiert wären.

Im übrigen hat man den Artikel auf Antrag von Grossrat Grütter redaktionell abgeändert. Ziffer 6 ist sicher besser als die alte Verfassungsbestimmung.

Es findet ein « ganz freier Wahlgang » statt. Das ist ein Ausdruck, der schon bisher in der Verfassung gestanden hat. In den meisten Wahlgesetzen, auch für die Grossratswahlen, haben wir die Bestimmung, dass im zweiten Wahlgang nur die bisherigen Wahlkandidaten teilnehmen. Bei den Regierungsratswahlen können neue Kandidaten aufgestellt und die bisherigen fallen gelassen werden. Das wird mit den Worten « ... ganz freier Wahlgang ... » unterstrichen. Wir haben keine bessere Bezeichnung gefunden.

Auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen, weil sich darüber eine Diskussion abspielte, nämlich dass die neue Vorschrift laut Beschluss 5 den bisherigen Art. 33, Abs. 4 ersetzt. Schon bisher war eine Bestimmung vorhanden, wonach der Minderheit eine Vertretung im Regierungsrat zugesichert war. Diese Minderheit ist die sprachliche. Der Regierungsrat hat das in der ersten Botschaft deutlich ausgeführt, indem er sagte: « Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist der Regierungsrat von 9 Mitgliedern. Schon jetzt bestimmt Art. 33, Abs. 4, dass auf die Vertretung der Minderheit angemessen Rücksicht zu nehmen sei. Die Beratungen des Grossen Rates von 1893 geben keine genaue Umschreibung des Begriffes der Minderheit. Dieser Vorschrift kann nicht etwa die Bedeutung eines proportionalen Vertretungsanspruches der politischen Parteien zukommen. Für die Bestellung der obersten Behörde galt vielmehr grundsätzlich das Mehrheitsprinzip. Daran kann auch in Zukunft nichts geändert werden. Man wollte nur der sprachlichen Minderheit die Gewähr bieten, auch in der Exekutive vertreten zu sein und so auch in dieser für die kantonale Politik wichtigsten Behörde ein Mitspracherecht ausüben zu können. »

Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Verfassungsbestimmung ist der, dass in Zukunft der Jura nicht mehr einen unbestimmten Anspruch hat, sondern es sind ihm 2 Sitze garantiert. Wenn sich die Bevölkerungszahl im Jura, was wir nicht annehmen, im Verhältnis zum alten Kantonsteil derart verkleinern sollte, dass proportional der Anspruch auf nur einen Sitz gegeben wäre, so bleibt diese neue Verfassungsbestimmung trotzdem bestehen. Darum ist diese Vorschrift für den Jura wertvoll.

Man sprach in der Kommission darüber, ob man die alte Bestimmung über die Minderheitenvertretung stehen lassen und die neue anschliessen solle. Das geht nicht, denn dadurch gäbe man der alten Bestimmung über die sprachliche Minderheit plötzlich eine politische Bedeutung. Es wäre nicht richtig, etwas neues in die Verfassung hinein zu interpretieren, zu dem der Stimmbürger nicht Stellung nehmen könnte als so, dass er die Juravorlage verwerfen würde, also etwas, das mit der Sache nicht zusammenhängt.

Ich war dankbar, dass in der Kommission ein bezüglicher Antrag fallen gelassen wurde. Das würde die Juravorlage gefährden und dazu führen, dass sich um die Sache eine Diskussion abspielen würde, die auf einem ganz andern Gebiet laufen würde als dem, das hier zu behandeln ist. Ich hoffe, das Plenum werde der Kommission folgen und es werde hier kein abweichender Antrag gestellt. Ich müsste ihn auf alle Fälle ablehnen.

Herr Piquerez wies gestern darauf hin, man könnte im Zweifel sein, ob die Abstimmung einzeln oder global durchzuführen sei. Art. 104 der Verfassung sagt: «Umfasst die Vorlage des Grossen Rates oder das Volksbegehren mehrere, unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt.» — Die Kommission hat sich nach reiflicher Prüfung entschlossen — die Regierung schliesst sich dem an — Ihnen Globalabstimmung vorzuschlagen. Das kann man gestützt auf die zitierte Verfassungsbestimmung verantworten. Aber das dürfen wir nur dann, wenn wir eine Verständigungslösung haben, bei der also nicht einzelne Punkte einer besonderen Kritik ausgesetzt sind. Ich glaube, die heutige Vorlage sei trotz der gestrigen Diskussion immer noch eine einheitliche Vorlage, der der Grosse Rat in seiner Gesamtheit zustimmen kann.

Wir haben Präzedenzfälle für derartige Gesamtabstimmungen. Ich verweise auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung. Auch diese enthalten ganz verschiedene Sachen, bilden aber doch eine wirtschaftliche Einheit und wurden deshalb zur Gesamtabstimmung vorgelegt. Wir hatten auch im Kanton schon derartige Vorlagen, zum Beispiel über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und die Erhöhung der Finanzkompetenzen. Das wurde global vorgelegt. Zürich hatte kürzlich einen ähnlichen Fall. Das Bundesgericht hat das dort geschützt, so dass wir sicher die Globalabstimmung verantworten können. Im übrigen ist es rechtlich so, dass, wenn jemand mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein sollte, nach dem letzten Entscheid des Bundesgerichts vom heutigen Beschluss an innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden könnte. Wir wissen also bis zur Volksabstimmung, ob eine globale Abstimmung durchgeführt werden könne oder nicht. Ich zweifle daran, dass jemand Rekurs erheben würde. Es ist für den Bürger angenehmer, nicht jeden einzelnen Punkt separat behandeln zu müssen. Im Ganzen geht es doch darum, das Verhältnis des alten Kantonsteils zum Jura in der Verfassung zu verankern. Das ist der Hauptinhalt der ganzen Vorlage, so dass wir tatsächlich eine Gesamtvorlage vor uns haben.

Einige Schlussbemerkungen: Ich glaube, dass die heutige Vorlage, trotz der gestrigen Diskussion, die ja durch eine Abstimmung abgeschlossen wurde, eine Gesamtvorlage ist. Sicher haben beide Kantonsteile Verständnis und den Willen zur Verständigung gezeigt. Ich zweifle nicht daran, dass man im Jura und im alten Kantonsteil bei nüchterner Betrachtung sagen muss: Jawohl, das ist eine Lösung, bei der das Bernervolk zusammenarbeiten kann. — Dass der alte Kantonsteil an gewissen Grundsätzen, die an der Grundfeste des Staates rüttelten, festhalten musste, ist klar. Ich möchte allen Mitgliedern der Kommission, die mit grossem Verständnis mitgearbeitet haben, für diese Arbeit bestens danken. Ich danke auch Regierungsrat Moine für die grosse Hingabe und seine absolut klare und eindeutige Haltung, die er in der ganzen Beratung gezeigt hat. Er hat die grosse Linie, die sein Vorgänger, Regierungsrat Feldmann, einschlug, weiter verfolgt. Beide Herren Regierungsräte haben sicher an der Verwirklichung der endgültigen Lösung der Jurafrage einen grossen Anteil.

Wenn der Grosse Rat heute diese Vorlage verabschiedet, beginnt die zweite Runde in diesem Rennen: Die Aufklärung des Volkes. Da müssen sich alle gutgesinnten Kreise des alten Kantonsteils und des Jura zusammenfinden, über alle bisherigen Diskussionen hinweg nun einander die Hand zur Verständigung und Zusammenarbeit reichen. Nicht der Buchstabe der Vorlage ist massgebend, sondern das gegenseitige Vertrauen und die gegenseitige Gesinnung. Nur auf dieser Basis wird in Zukunft etwas erreicht werden können. Ich hoffe, dass diese Vorlage ein Beitrag sei, das zu erreichen und empfehle Ihnen namens der einstimmigen Kommission, den Ziffern 5 und 6 zuzustimmen.

Abstimmungen:

Ziffer 5.

Für den Antrag der Kommission .	122 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Ziffer 6.

Für den Antrag der Kommission .	135 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Beschluss:

Art. 33, Abs. 4. Dem Jura sind im Regierungsrat zwei Sitze einzuräumen.

Art. 34, Abs. 3. Im ersten Wahlgang sind diejenigen gewählt, welche die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, höchstens aber sieben Kandidaten des alten Kantonsteils und zwei des Jura. Im zweiten, völlig freien Wahlgang gelten, vorbehältlich der dem Jura zukommenden Sitze, diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Abs. 1 des Beschlusses.

Angenommen.

Beschluss:

Die Art. 1, 2, 17, 26, 33 Abs. 4 und 34 Abs. 3, der Staatsverfassung werden wie folgt abgeändert oder ergänzt:

M. **Moine,** directeur de la justice, rapporteur du Conseil-exécutif. Je dois faire une dernière communication au sujet de la date de la votation. Nous étions en présence de trois possibilités:

1° Fixer la date de la votation avant les élections au Grand Conseil. Cependant, étant donné d'une part l'importance du problème qui sera soumis au peuple bernois, de l'autre les hésitations, les «Bedenken» et les «Hemmungen» qui existent encore ça et là, nous avons pensé qu'il était dangereux de liquider trop rapidement un tel problème. C'est la raison pour laquelle nous avons renoncé à cette première possibilité.

2° Faire coïncider la date de la votation avec les élections au Grand Conseil. Comme il nous a semblé que, pour un problème de l'importance de celui-ci, il fallait avoir l'unanimité des partis et comme il y aura assez d'électricité dans l'air lors des élections cantonales, nous n'avons pas voulu faire voter en mai sur la question jurassienne.

3° Fixer une date après les élections. Le Conseil-exécutif s'est décidé pour cette troisième solution et il a prévu pour septembre prochain la date de la votation sur la question jurassienne.

Pourquoi septembre? Parce que nous voudrions obtenir — et j'insiste sur ce point — un vote massif. Non seulement les autres Etats confédérés, non seulement le peuple suisse, mais même l'étranger auront les yeux sur nous à ce moment-là. C'est la raison pour laquelle nous avons évité les mois de juillet et d'août, période de vacances. Nous avons donc fixé la votation à la fin du mois de septembre et nous espérons que tous les partis prendront alors leurs responsabilités. Nous souhaitons que dans toutes les régions du canton, dans tous nos villages, même les plus reculés, une action soit entreprise pour orienter les citoyens bernois. Nous avons eu confiance dans le Grand Conseil bernois. Il appartient maintenant aux partis de prendre leurs responsabilités, d'aller auprès des citoyens et de les orienter. Et comme nous avons eu confiance dans le Grand Conseil bernois, nous avons aujourd'hui confiance dans un vote massif du peuple bernois en faveur de nos projets.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussentwurfes	149 Stimmen.
Dagegen	0 Stimmen.

Präsident. Das Wort hat zu einer persönlichen Erklärung Herr Voisard.

M. **Voisard.** A la fin de ce débat douloureux sur la question jurassienne, je me permets de faire une déclaration personnelle.

Je tiens aujourd'hui tout particulièrement à rappeler les termes de ma déclaration du 8 mars 1949, lors de la discussion du rapport du Conseil-exécutif sur la question jurassienne. Cette déclaration prend toute sa signification maintenant que le statut de minorité s'est effondré partiellement, avant même d'être soumis à la votation populaire. Je disais alors en substance qu'il ne fallait pas espérer voir la question jurassienne se résoudre à la suite de l'acceptation des propositions du Comité de Moutier. Le peuple jurassien aspire à l'autonomie. La grande majorité des Jurassiens, lit-on dans la brochure du Comité de Moutier, aspirent à l'autonomie du Jura. Or, tout le monde admettra que les propositions du Grand Conseil ne donnent aucune autonomie au Jura. On a passé à côté du véritable problème et, je tiens à le souligner une fois de plus, ce serait tromper nos amis de l'ancien canton de leur laisser croire le contraire. Ce serait les tromper que de laisser croire que l'acceptation du statut qui nous est proposé changera quoi que ce soit à l'état d'ésprit qui règne dans le Jura. Il faut dire les choses loyalement, en laissant une fois encore de côté les tirades diplomatiques dont s'entourent si souvent les hommes politiques. Le Comité de Moutier l'a expliqué: il faudrait que le peuple jurassien, s'il est reconnu comme tel, possédât les droits qui sont ceux d'un peuple.

Messieurs, qu'est-ce qu'un peuple à qui on refuse des droits souverains? C'est une fiction, ce n'est rien. Le droit à une commission paritaire purement consultative ne saurait constituer l'attribut d'un peuple qu'on se plaît à reconnaître platoniquement. Il faut plus: il faut des droits politiques découlant du principe de la souveraineté. C'est lorsqu'on s'engagera dans cette voie, mais alors seulement, que le programme jurassien sera réalisé et que le peuple jurassien pourra se déclarer satisfait, mais on en est encore bien loin.

Quant à l'abandon du statut de minorité découlant de la proposition n° 4, il est significatif. Je vous rappelle les réserves faites sur la valeur de ce statut. Ces réserves m'attirèrent les sarcasmes de mes collègues et pourtant les événements donnent pleinement raison à ceux qui ont défendu ce point de vue, puisque ce premier texte a été simplement abandonné. Mais je constate que toutes les phrases au moyens desquelles on essaya de vanter ce statut et de le présenter comme ayant de la valeur étaient gratuites. On veut résoudre le problème, mais on ne veut pas appliquer les remèdes efficaces et raisonnables. C'est pourquoi rien ne se résoud dans les faits.

Parlant de la proposition n° 4 et du statut de minorité ...

Le **président.** M. Voisard, je vous prie de ne pas reprendre la discussion matérielle et de vous borner à une déclaration personnelle, comme vous l'avez demandé.

M. **Voisard.** Je désire simplement ajouter ceci: Sous la pression de l'opinion publique du Jura et de sa presse, le Grand Conseil hier a laissé tomber les propositions humiliantes de l'article 2 de la constitution revisée et il a accepté la proposition raisonnable de mon collègue Simon Kohler. Je tends la main à mes deux collègues Jobin et Kohler, qui ont osé braver vents et marées pour soutenir une thèse qui sauvait l'honneur de la députation jurassienne. Reconnaissons loyalement que cette députation jurassienne a bien défendu le

problème jurassien et que ce problème a été porté bien au-dessus des contingences politiques. Personnellement, j'ai toujours considéré que la question jurassienne était autre chose qu'une question politique, faute de quoi il n'aurait pas valu la peine de s'y intéresser. En Jurassien, j'ai accepté ces propositions comme un acte donnant aux Jurassiens l'espoir d'être un jour les maîtres de leur destinée.

J'ai encore un devoir à remplir en soulignant qu'une certaine presse a dépassé les bornes en injuriant les hommes qui ont défendu le Jura au cours de cette crise. En prenant les numéros d'un certain journal depuis le 25 septembre 1947 jusqu'au 7 octobre 1949, nous y trouvons les qualificatifs que je vais vous lire. Les hommes qui défendent le Jura seraient des fanatiques aigris, des imbéciles, de faux apôtres, des démagogues, des exaltés, des détracteurs, des écervelés, des rats, des crapauds, des têtes brûlées, des fous, des menteurs, des pitres, des loups, etc. etc. j'en passe. Un journal ou des journaux qui emploient de pareils termes dans la polémique sont la honte du journalisme et du Jura.

Präsident. Das Wort hat noch Herr Grütter für eine persönliche Erklärung.

Grütter. Herr Voisard hat einen Schwanengesang vorgetragen. Er hat kein Recht — er hat das auch nicht gemacht — unsere Fraktion zu engagieren. Von Herrn Voisard haben sich unsere Leute im Amt Pruntrut distanziert. Er wird für die nächsten Wahlen nicht mehr unser Kandidat sein, trotzdem er hier so etwas wie eine Wahlrede gehalten hat.

Präsident. Ich musste Herrn Voisard das Wort erteilen. Wir konnten nicht von Anfang an wissen, welches der Inhalt seiner « Erklärungen » sein werde. Der Grosse Rat ist stark genug, um auch eine solche Erklärung zu verdauen.

Herr Bickel hat folgende persönliche Erklärung schriftlich eingereicht:

« Grossrat Voisard hat in seiner persönlichen Erklärung der Presse ganz allgemein beleidigende Ausdrücke unterschoben, die in keiner einzigen Zeitung des alten Kantonsteils je gestanden sind. Derartige Verallgemeinerungen muss die Presse mit aller Entschiedenheit und unter Protest zurückweisen. »

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ersuchen hin, bei 97 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 49, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 78 bis 85 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Brunner Julius Alexander, von Valendas (Graubünden), geboren am 22. Juli 1907 in St. Gallen-Straubenzell, Fürsprecher, Direktor der Privat-Treuhand AG in Lausanne, Ehemann der Verena Margaretha geb. Gerber, geboren am 18. August 1910 in Rüderswil, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Keller Gottfried, von Seuzach (Zürich), geboren am 15. Juli 1891 in Grüningen (Zürich), Prokurist, Ehemann der Frieda Häberli geb. Bachofner, geboren am 14. März 1894 in Schüpfen, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Kramer Wilhelm Rudolf, von Oberhallau (Schaffhausen), geboren am 10. Dezember 1882 in Bern, Ehemann der Frieda geb. Madörin, geboren am 28. Februar 1898 in Zug, pensionierter eidgenössischer Beamter, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Brack Adèle geb. Mayerat, von Elfingen (Aargau), geboren am 8. Oktober 1883 in Yverdon, geschieden von Arthur Brack seit 20. Januar 1912, Haushälterin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Rüesch Mathilde geb. Weiss, von Gaiserwald (St. Gallen), geboren am 25. August 1870 in München, Witwe des Karl Ludwig Jakob Rüesch seit 15. Oktober 1947, ohne Beruf, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Wullschleger Bernhard Otto, von Zofingen (Aargau), geboren am 22. November 1908 in Bern, Dr. jur., Fürsprecher, Stadtschreiber-Stellvertreter, Ehemann der Berthe Elsa geb. Müller, geboren am 16. Dezember 1908 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stardtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Burgagni Alphonse Jean Joseph, Angehöriger der Republik San Marino, geboren am 21. Oktober 1926 in Delsberg, ledig, Möbelschreiner, dem die Gemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber wohnt seit Geburt in Delsberg.

8. Zurückgezogen.

9. Caldart Rudolf Anton, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 25. März 1930 in Zweisimmen, ledig, Konditor, dem die Einwohnergemeinde Lenk i. S. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber ist seit Geburt in Lenk gemeldet.

10. Cantoni Jean Pierre André, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. September 1930 in Plainpalais (Genf), ledig, Maurer-Lehrling, dem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1932 ist er in Sonvilier gemeldet.

11. Faccani Karl, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Juni 1923 in Biel, ledig, Landarbeiter, dem die Gemeinde Reichenbach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1926 ist er in Reichenbach gemeldet.

12. Galeone Giovanni Battista, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 7. September 1917 in Bern, Maurerpolier, Ehemann der Margaritha geb. Herren, geboren am 8. Februar 1918 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in Bern geboren und aufgewachsen; seit 1945 ist er wieder in Bern gemeldet.

13. Goessel Johanna Maria, deutsche Staatsangehörige, geboren am 21. Juli 1901 in Burgdorf, ledig, Fabrikarbeiterin, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1940 ist sie in Burgdorf gemeldet.

14. Jehring Selma Karolina, staatenlos, früher, Bürgerin der USA, geboren am 10. Juni 1907 in Bern, ledig, Bureauangestellte, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist mit Ausnahme der Jahre 1930—1933 seit Geburt in Bern gemeldet.

15. Montorfano Michel, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 25. März 1929 in Bern, ledig, Typograph, dem die Einwohnergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen und ist seit 1929 in St. Immer gemeldet.

16. Perotto Frederico, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. März 1914 in Neuenstadt, Uhrmacher, Ehemann der Jeanne Yolande geb. Müller, geboren am 3. Dezember 1918 in Le Noirmont, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1917 ist er in Sonvilier gemeldet.

17. Rischik Josef, staatenlos, früher russischer Staatsangehöriger, geboren am 13. März 1923 in Bern, ledig, stud. phil. I, Sprachlehrer, Radiosprecher und Journalist, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit seiner Geburt in Bern gemeldet.

18. Roth Erika, deutsche Staatsangehörige, geboren am 9. Mai 1920 in Rorschach, ledig, Krankenpflegerin, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1942 ist sie in Bern gemeldet.

19. Sintucci Guerino, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Februar 1915 in Winznau (Solothurn), Pâtissier, Ehemann der Elwira Lydia geb. Kröger, geboren am 3. Januar 1925 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen; seit 1938 ist er in Bern gemeldet.

20. Verploegh Chassé Theodoor, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Juli 1920 in Zürich, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Basel, Ehemann der Eva geb. Steiner, geboren am 20. Juni 1918 in Winterthur, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber war mit Ausnahme der Studienjahre, die er in Holland verbrachte, immer in der Schweiz wohnhaft. Seit 1946 ist er in Basel gemeldet.

21. Hammerschlag Heinz Erich, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. Juli 1902 in Hannover, verheiratet, Dr. jur., Sekretär, wohnhaft in Zürich, dem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1939 in Zürich gemeldet.

22. Sidselrud Borgar, norwegischer Staatsangehöriger, geboren am 30. Dezember 1901 in Oslo, Hotelier, Ehemann der Fanny Alice Louise gesch. Habermann geb. Brugger, geboren am 13. Januar 1902 in Oberhofen, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Gemeinde Oberhofen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1940 in Oberhofen gemeldet.

23. Tozzini Edoardo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 5. Januar 1918 in Invorio, Provinz Novara (Italien), Koch, Ehemann der Alice Marie Christen, geboren am 6. Februar 1926 in Bern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1922 in der Schweiz und ist seit 1933 in Bern gemeldet.

24. Tozzini Renato Carlo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 23. Oktober 1921 in Invorio (Italien), kaufmännischer Angestellter, Ehemann der Charlotte Georgette geb. Bigler, geboren am 22. Januar 1923 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1922 in der Schweiz und ist seit 1939 in Bern gemeldet.

25. van Wijnkoop Arnold, niederländischer Staatsangehöriger, geboren am 14. Februar 1898 in Amsterdam, Geflügelzüchter, Ehemann der Pauline Irene geb. Wyssenbach, geboren am 12. Juli 1914 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1915 in der Schweiz und ist seit 1923 in Thun gemeldet.

26. Blumberg Julius, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 18. Oktober 1898 in Bischofsheim (Deutschland), Ehemann der Alice Weinreb, geboren am 31. Juli 1906 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, Kaufmann, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1935 in Bern gemeldet.

27. Burghardt Katharina Elsa, deutsche Staatsangehörige, geboren am 5. August 1892 in Halle an der Saale, ledig, Hausdame, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1923 in Bern gemeldet.

28. Harbolla Siegfried, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 1. September 1923 in Tettnang (Deutschland), ledig, Maler, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1923 in Bern gemeldet.

29. Heumann Leo, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. Juni 1897 in Castrop (Deutschland), Ehemann der Rosa geb. Wolff, geboren am 27. November 1895 in Löhndorf (Deutschland), Kaufmann, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1930 in Bern gemeldet.

30. Limmer Pauline, deutsche Staatsangehörige, geboren am 26. Dezember 1903 in München, ledig, Hausangestellte, welcher die Gemeinde Lenk im Simmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist seit 1930 in Lenk i. S. gemeldet.

31. Moret René Camille, französischer Staatsangehöriger, geboren am 9. Oktober 1878 in Troyes (Frankreich), Ehemann der Marie Rosa Hermine geb. Moosmann, geboren am 16. März 1875 in Bern, Privatier, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1897 in der Schweiz; seit 1900 ist er in Bern gemeldet.

32. Seemüller Johann Evangelist, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 9. Oktober 1887 in Dillingen (Deutschland), Ehemann der Johanna Antonie geb. Sachs, geboren am 10. Januar 1893 in Berlin, Dr. med. vet., Bakteriologe, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber ist seit 1932 in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission. Grossrat Oldani beantragt in einem Fall Reduktion der Busse von Fr. 75.— auf Fr. 50.—. Dieser Antrag wird von der Justizkommission und von Polizeidirektor Seematter bekämpft. Der Antrag Oldani wird hierauf mit 76 gegen 16 Stimmen angenommen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Postulat der Herren Grossräte Grädel (Huttwil) und Mitunterzeichner betreffend Sparverkaufverträge

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 856.)

Grädel (Huttwil). Mit meiner Eingabe verlange ich eine gesetzliche Normierung der Sparverkaufverträge und der Abzahlungsverkäufe. Die Lieferungsschwierigkeiten der Kriegszeit sind überwunden. Der Kampf um die Kundschaft hat in letzter Zeit mit unerhörter Schärfe eingesetzt. Im heutigen, hemmungslosen Konkurrenzkampf, der besonders durch Reklamefeldzüge eine besorgniserregende Steigerung erfahren hat, steht das Gewerbe vor neuen Existenzproblemen. Es fragt sich, ob angesichts des unerhörten Einsatzes von Propagandamitteln das bodenständige Gewerbe nicht mit der Zeit ausgeschaltet werde. Unter diesem harten Kampf leiden besonders die Aussteuergeschäfte. Durch Sparverträge wird den Käufern die Anschaffung von Aussteuern erleichtert. In einem solchen Sparvertrag verpflichtet sich der Käufer, im betreffenden Geschäft Mobiliar und Wäsche für einen bestimmten Betrag zu kaufen, den er in periodischen Raten aufbringt, wobei die Ware erst geliefert wird, wenn die ganze, vertraglich festgesetzte Summe bezahlt ist.

Dieses System des Vorzahlens und Vorsparens ist neueren Datums und soll dem Käufer speziell die Anschaffung von Haushaltungsgegenständen erleichtern. Aus verschiedenen Konkursverfahren über Firmen, die auf Sparverträge spezialisiert waren, ging hervor, dass der Sparkäufer grosse Risiken eingeht. Beispielsweise im Konkurs der Sparorganisation der Möbelfabrik Bienna A. G. Biel sind 800 Gläubiger ganz oder teilweise ihrer Einlagen verlustig gegangen. Geschäftsuntüchtige Leute der Firma Bienna haben Sparbeträge von über 500 Kontrahenten — es waren einige hunderttausend Franken — verschleudert, haben sogar gewisse Möbeleinrichtungen mehrmals verkauft.

Die grosse Gefahr des Vorsparens besteht darin, dass beim Konkurs einer solchen Firma der Spar-

käufer keine Realsicherheit und kein Konkursprivileg hat. Es muss daher mit aller Eindringlichkeit auf die offensichtlichen Gefahren des Vorsparens hingewiesen werden. Die von gewissen Firmen praktizierten, geschäftlichen Wettbewerbsmethoden geben bei eingehender Prüfung Anlass zu ernsthaften Bedenken.

In die gleiche Kategorie wie diese Sparverträge gehören auch die Abzahlungsgeschäfte, die nach dem Krieg wieder vermehrt auf den Plan treten. Speziell in Wochenzeitungen häufen sich die Inserate der Abzahlungsgeschäfte gewaltig an. Von diesen werden jährlich für viele Millionen Franken Waren verkauft.

Es ist zu befürchten, dass grosse, kapitalorientierte Betriebe in rücksichtsloser Art in der Auswertung aller verkaufstechnischen Möglichkeiten, speziell des Abzahlungsgeschäftes und des Sparvertrages, grosse Umsatzsteigerungen zu erzielen versuchen, was dann langsam zum Untergang des einheimischen Gewerbes und der Detaillisten führen würde.

Wer schliesst Sparverträge ab? Wer kauft auf Abzahlung? Sicher nicht der, welcher finanziell gut gestellt ist, sondern speziell Familien, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens sind. Es ist ganz klar, dass im Abzahlungsgeschäft wie im Sparvertragsgeschäft sich Missbräuche eingeschlichen haben, die schwerwiegender Natur sind und die man verurteilen muss. Mein Postulat verlangt, dass diese Auswüchse auf gesetzlichem Wege verunmöglicht werden, sei es durch ein spezielles Gesetz, sei es durch das Warenhandelsgesetz, das ja ohnehin revisionsbedürftig ist. Es bleibt den nach dem Wahlkampf «überlebenden» emmentalischen Grossräten vorbehalten, auf diesem Gebiet weiter zu arbeiten.

Ich weiss, dass in dem vom Schweizervolk angenommenen Wirtschaftsartikeln der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verankert ist. Die Wirtschaftspolitik unseres Landes wird auch in Zukunft freihändlerisch sein. Dieser Konkurrenzkampf schliesst aber nicht in sich, dass der wirtschaftlich Starke in hemmungsloser Weise den wirtschaftlich Schwachen unterdrücke. Der Selbsthilfe der Organisationen des Gewerbes und der Detaillisten wird auch in Zukunft das Primat zukommen. Auf gesetzlichem Boden jedoch sollten wir folgendes verlangen: Erstens muss beim Vorsparvertrag die einwandfreie Verwaltung der einbezahlten Spargelder garantiert sein. Sie müssen entweder auf Sperrkonto eingezahlt oder zum mindesten treuhänderisch verwaltet werden. Ferner sollten Bestimmungen vorhanden sein bezüglich Reuegeld, wenn ein Käufer zurücktritt, ferner über Verzinsung, Freizügigkeit und Vertragsauflösung. Vor allem sollten die Gelder aus Sparkaufverträgen nicht im Betriebe verwendet werden können. Beim Abzahlungsgeschäft sollte eine minimale Anzahlung verlangt und ein Höchstzinssatz für Abzahlungszuschläge fixiert werden.

In diesem Sinne möchte ich die Regierung und den Grossen Rat bitten, mein Postulat anzunehmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sparverkaufsverträge sind eine Schöpfung der neueren Geschäftstaktik. Sie wurden von mittleren und grossen Handelsfirmen eingeführt, um durch monatliche Einzahlungen der Kunden einen gewissen Kauf von Haushaltungsgegenständen (Möbel, Wäsche, Nähmaschinen usw.) zum voraus zu finanzieren. Es gibt Sparverträge, die bestimmen, dass der Kunde die Ware erst dann erhält, wenn er so viel aufgespart hat als der Preis für die gesamte Bestellung ausmacht. Die Ware ist bei Uebernahme bezahlt und der Vertrag damit erfüllt. Es gibt auch Verträge, die bestimmen, dass die Ware geliefert wird, bevor der volle Preis bezahlt ist. So geht der Sparverkaufsvertrag in einen Abzahlungsvertrag über. Nach Uebergabe der Ware laufen die Ratenzahlungen weiter, bis der Preis gedeckt ist. Es gibt noch weitere Varianten solcher Verträge mit kleineren oder grösseren Nuancen.

Auf den Spareinlagen wird der übliche Bankzins vergütet. Man ist sogar, um die Kunden anzuziehen, soweit gegangen, dass man bis zu 5 % Zins bezahlt.

Die Firmen stipulieren selbstverständlich in diesen Verträgen, dass das Geld für den Kauf bestimmter Waren reserviert sei. Aber es ist unverkennbar, dass sie ohne Aufsicht die Spareinlagen auch als Erhöhung ihres Betriebskapitals verwenden und daraus Nutzen ziehen können.

Welche gesetzlichen Vorschriften bei der Ordnung dieser Materie anzurufen sind, ist heute noch unbestimmt. Im allgemeinen hat die Regierung die Auffassung, dass eine gesetzliche Regelung dieser Sparkaufsverträge oder Vorkaufsverträge auf eidgenössischem Boden vorgenommen werden soll. Wenn wir als einziger Kanton Einschränkungen vornehmen, so laufen wir Gefahr, die Kunden, die solche Verträge eingehen wollen, zu veranlassen, ihre Käufe respektive Sparverträge in andern Kantonen abzuschliessen, zum Nachteil der bernischen Wirtschaft.

Soweit es sich um Sparkaufsverträge handelt, hat sich die Bankenkommission mit der Angelegenheit befasst; denn alle Spareinlagen, für die Zinsen ausgerichtet werden, müssen nach dem eidgenössischen Bankengesetz bei den Banken gemacht werden. Warenhandelsfirmen sind also nicht berechtigt, Spargelder entgegenzunehmen und zu verzinsen.

Aber der Handel fand sofort einen andern Weg. Er nannte diese Verträge nicht mehr Sparkaufsverträge, sondern Vorkaufs- oder Vorzahlungsverträge. Dagegen konnte die Bankenkommission nichts einwenden. — Die Bundesbehörden prüfen aber weiter, ob man hier auf irgend einem Wege helfend einschreiten könne, weil man erkannt hat, dass die Kunden bei Vorzahlung grosse Verluste erleiden können. Der Regierungsrat ist ebenfalls der Auffassung, dass diese Vorzahlungen dem Kunden gesichert bleiben müssen, bis er den Gegenwert an Waren erhalten hat, mit andern Worten, es sollte für diese Verkaufseinzahlungen eine Art Mündelsicherheit geschaffen werden. Diese Angelegenheit gesetzlich zu regeln, ist namentlich im Blick auf die Handels- und Gewerbefreiheit nicht ganz leicht. Der Postulant hat diese Schwierigkeiten ebenfalls erkannt. Es wird zu prüfen sein, was auf eidgenössischem Boden gemacht werden kann.

Schweizerische Verbände, zum Beispiel der Schweizerische Gewerbeverband und der Möbelhändlerverband suchen durch Verbandsbeschlüsse

im Kreise ihrer Mitglieder eine Sicherung dieser Geldeinlagen zu erreichen.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, wir sollten noch zuwarten und schauen, ob die Bundesbehörden oder die schweizerischen Wirtschaftsverbände zum Ziele gelangen. Wenn dort nichts zustande kommt — eine eidgenössische Regelung wäre wünschbar — so sind wir bereit, zu untersuchen, ob wir für den Kanton Bern eine brauchbare Ordnung dieser Vertragsarten schaffen können, ohne der bernischen Geschäftswelt zu schaden. Sie müsste die Gelder der Kunden sichern und diese Geschäftsart auf eine gesunde Konkurrenzbasis zurückführen. In dem Sinne bin ich ermächtigt, das Postulat im Namen der Regierung entgegenzunehmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Expropriation

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Amstutz, Präsident der Justizkommission. Ferner sprechen dazu Grossrat Rieben und Forstdirektor Buri, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Durchführung des vom Bund verlangten Aufforstungsprojektes Wallbach und Euchibach in der Gemeinde Lenk i. S. sind zirka 330 ha kahle, steile Flächen, hauptsächlich Wildheumähder, zur Behebung der Hochwassergefahr, gemäss beiliegender Fliegeraufnahme in öffentlichen Besitz zu bringen. Die Staatsforstverwaltung ist laut Regierungsratsbeschluss Nr. 34 vom 4. Januar 1949 damit beauftragt.

Dem Staat Bern, vertreten durch die Forstdirektion, wird hiermit in Anwendung des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868 das Recht erteilt, von den beteiligten Grundeigentümern die erforderlichen Grundstücke gemäss Verzeichnis und Plänen zwangsweise zu erwerben.

Die Forstdirektion hat seinerzeit den für den Bodenerwerb nötigen Kredit zu erwirken.

Postulat der Herren Grossräte Wiedmer und Mitunterzeichner betreffend Kennzeichnung der Reagenten auf Rindertuberkulose

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857.)

Wiedmer. Dieses Postulat reichte ich am 22. November 1949 dem Büro mit 30 Mitunterzeichnern ein. Ich möchte mich auf eine Erklärung beschränken: Wir haben davon Kenntnis erhalten, dass der Regierungsrat das Postulat ablehnt mit der Begründung, es sei im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. Es wird darauf hingewiesen, dass zurzeit auf eidgenössischem Boden ein Gesetz in Beratung sei, das sich mit der gleichen Angelegenheit befasse. Infolgedessen sei das Schicksal dieses Gesetzes abzuwarten, bevor auf kantonalem Boden etwas vorgekehrt werde. Nach eingehender Besprechung in unserer Fraktion habe ich mich, in Würdigung dieser Stellungnahme des Regierungsrates, entschlossen, mein Postulat zurückzustellen, also bis auf weiteres auf dessen Behandlung zu verzichten.

Präsident. Herr Wiedmer zieht sein Postulat zurück.

Interpellation der Herren Grossräte Renfer und Mitunterzeichner betreffend Zusammensetzung der Viehzuchtkommissionen

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 858.)

M. **Renfer.** Le temps pendant lequel j'ai fait partie de la commission cantonale d'élevage du bétail bovin m'a permis d'examiner dans le détail le rouage assez compliqué du fonctionnement de la loi sur l'élevage du bétail. J'ai constaté certains faits et certaines lacunes qui méritent d'être relevés. C'est la raison pour laquelle j'ai déposé, le 23 novembre dernier, l'interpellation suivante:

«La constitution d'une commission d'élevage du bétail, ainsi que la différence d'une commission à l'autre quant au mode de rééligibilité des membres crée des perturbations dans la direction générale à donner à l'élevage et empêche d'atteindre le but fixé. Les différents systèmes d'appréciation déclanchent souvent des critiques chez les éleveurs et des malentendus chez les experts.

Le gouvernement est-il prêt à examiner de quelle manière on pourrait remédier à cet état de chose?»

En effet, on a fixé dans la loi même le nombre de membres auquel chaque région du canton a droit dans les commissions. C'est là, selon moi, une disposition trop rigide, qui donne le sentiment d'être enfermé dans une prison. Il a été admis que rien ne devait changer et pourtant les conditions qui, en 1908, ont dicté cette disposition n'existent certainement plus aujourd'hui. Il n'y a donc aucune possibilité pour une région qui se serait développée dans le domaine de l'élevage ou qui posséderait une personne particulièrement désignée pour cette fonction d'être représentée au sein de cette commission.

Les membres de la commission chevaline, de la commission bovine et de celle du petit bétail sont nommés pour six ans, et les dispositions relatives à la rééligibilité varient. Pour la commission d'élevage du cheval, les membres sont immédiatement rééligibles à la fin de leur mandat. Les membres de cette commission en font ainsi partie presque à vie ou du moins jusqu'à un âge très avancé.

Par contre, les membres de la commission d'élevage bovin ne sont rééligibles qu'après un intervalle de six ans. Il est rare, dans ces conditions, qu'ils fassent partie à deux reprises de cette commission. Il en résulte des changements continuels dans la composition de la commission, qui, de ce fait, n'est pas à même de juger des exigences

de l'élevage. Or que demande l'élevage? Il veut pouvoir produire un type économique correspondant à la demande du pays et de l'exportation. La tâche de la commission est de montrer à l'éleveur le type qu'il doit produire et de décerner des primes d'encouragement à celui qui réussit le mieux. Pour permettre l'efficacité de la commission, il faut assurer la continuité de son travail, car malgré les cours d'instruction organisés à grands frais par les organisations d'éleveurs pour obtenir une certaine uniformité des appréciations, l'expert reste et restera toujours un être humain, qui voit avec ses propres yeux et juge d'après ses opinions et ses goûts personnels. C'est pourquoi, lorsqu'une commission est à même, sous la direction de son président, de faire du bon travail et de rendre service à l'élevage, elle ne devrait pas être dissoute. Pour le moins conviendrait-il que son président ou son vice-président restent en fonctions pour transmettre aux nouveaux membres l'expérience acquise. En effet, selon moi, c'est bien ce manque de continuité dans le travail des commissions qui est responsable, malgré les efforts faits depuis une dizaine d'années par l'ensemble des éleveurs et malgré l'aide financière du canton, de l'insuffisance des résultats acquis.

Dans le domaine des primes d'encouragement, il convient de relever que celles-ci ne correspondent plus du tout aux prescriptions de la loi, auxquelles elles sont bien inférieures.

Quant aux appréciations, elles sont la cause de complications et suscitent des critiques. Il arrive qu'un grand nombre de sujets sont examinés deux fois dans l'espace de quinze jours ou d'un mois, par deux commissions différentes. Cela comporte pour les éleveurs un double travail de préparation, pour les experts une perte de temps, un surcroît de travail, des frais supplémentaires et surtout de vives critiques, les appréciations des deux commissions ne correspondant pas toujours exactement.

Or cette situation ne pourra pas être modifiée si l'on ne tente pas d'atteindre le mal à la racine, c'est-à-dire de trouver une solution permettant d'éviter ces doubles examens.

Je désire signaler aussi que depuis un certain temps l'élevage du bétail prend toujours plus d'extension. Les syndicats se multiplient; le nombre des têtes de bétail inscrites dans les registres augmente considérablement et les secrétariats chargés de l'enregistrement sont débordés. Il s'agit là d'un développement quantitatif seulement et si une réforme dans le sens d'une réduction du bétail primé et inscrit n'intervient pas, d'ici quelques années nous nous trouverons dans une situation inextricable et les crédits seront insuffisants.

Une autre constatation est la production forcée de sujets mâles dans certains centres d'élevage. On a vu, aux derniers concours d'automne, un nombre inusité de taureaux et de taurillons de tous genres, qui ont absorbé une grande partie des primes d'encouragement — et cela au détriment des autres classes. Une telle situation crèe du mécontentement chez les éleveurs des régions qui ne peuvent pas élever des taureaux.

Un autre phénomène, qui s'est produit souvent déjà et qui soulève un mécontentement chez nous en particulier, est que la vente pour l'exportation est exclusivement réservée à certaines régions, à certains groupements et à certaines organisations. Il semble pourtant, les devoirs et les charges étant équitablement répartis, qu'il serait souhaitable que nos autorités veillent que les droits et les avantages soient repartis de la même manière.

Tels sont les points essentiels sur lesquels devraient porter les modifications des conditions actuelles dans le domaine de l'élevage. Je me permets donc de demander au directeur de l'Agriculture comment il pense remédier à l'état de choses existant.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Renfer umschreibt zutreffend die Anforderungen, die man heute an diese Kommissionen stellen muss. Die heutigen Bestimmungen sind etwas überaltert. Das Gesetz stammt denn auch aus dem Jahre 1908. Heute sind die Verhältnisse andere; gewisse Abänderungen sind nötig geworden.

Herr Grossrat Renfer hat sich namentlich auch darüber aufgehalten, dass — im Gegensatz zu den Bestimmungen für die Wahl der Pferdezuchtkommission — die Mitglieder der Rindviehzuchtkommission nach Ablauf einer Amtsperiode nicht sofort wieder gewählt werden können. Auf meine Nachforschungen hin wurde mir erklärt, die Wiederwählbarkeit in die Pferdezuchtkommission sei damals festgelegt worden, weil der Bund keine klaren Zuchtziele gesteckt hatte. Der Bund importierte Halbblut auch ganz schwerer Typen. Man hatte im Kanton Bern das Gefühl, dass in der Pferdezuchtkommission eine Kontinuität in der Befolgung der Ziele vorhanden sein müsse, damit sich der unbestimmte Kurs des Bundes nicht allzu störend bemerkbar mache. Bei der Rindviehzucht hatte man schon damals einen besseren Ueberblick. Man glaubte es daher verantworten zu können, durch die Nichtwiederwählbarkeit in die Rindviehzuchtkommission einem möglichst weiten Kreise die Möglichkeit zu geben, sich mit diesen Fragen zu befassen.

Trotzdem das Gesetz von 1908 veraltet ist, glauben wir, dass man mit der Revision zuwarten solte, bis sich der Inhalt des neuen Landwirtschaftsgesetzes abzeichnet, weil dort ein Teil des eidgenössischen Tierzuchtgesetzes eingebaut wird. Dann wollen wir im Kanton unsere Bestimmungen über die Zuchtkommission usw. revidieren. Ich glaube, es sei am Platze, dieser Tendenz zuzustimmen. Das wäre die Antwort auf Punkt 1 der Interpellation.

Zu Punkt 2 sagt Herr Grossrat Renfer richtig, dass ab und zu doppelte Arbeit geleistet wird. Das sollte man vereinfachen. Aber bis heute war es nicht möglich, Bestände-Einzelschauen zusammenzulegen. Von allen Verbänden wird die Aufrechterhaltung beider Systeme verlangt. Man hat sich daher auch nicht an die Arbeit herangemacht. Es ist das eine grosse Aufgabe und es werden schwere Widerstände zu überwinden sein. Es wäre gut, wenn man solche Vorschläge nur in Zusammenarbeit mit den Verbänden machen würde.

Die Ausführungen von Herrn Renfer über die Stierkälber veranlassen mich, noch folgendes in der Beantwortung dieser Interpellation zu erwähnen. Im Oberland werden zu viele Stierkälber aufgezogen. Wir gaben Weisungen im Sinne der Ausführungen von Herrn Renfer, man möge bei den Prämierungen zurückhaltend sein, sonst würden diese Tiere im

Herbst wieder vorgeführt. Die Oberländer sagten selbst, dass sie diese grosse Zahl von Kälbern im Herbst nicht absetzen könnten. Ich unterstütze die These der Oberländischen Volkswirtschaftskammer, dass die Stierkälber, die nicht prämiert werden können, aus den Beständen nach Möglichkeit auszumerzen sind. Wir werden diese Frage in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes abzuklären versuchen. Wir möchten den Züchtern in dem Sinne entgegenkommen, dass man diese Stierkälber ausmerzt. Ich glaube, es ist künftig vorsichtiger, wenn man etwas weniger Stierkälber aufzieht. Dann muss auch die Kommission weniger Tiere prämieren und also nicht allein schon für die Stierkälber einen grossen Teil der Prämiengelder ausgeben.

In den Grundzügen bin ich mit den Wünschen von Herrn Grossrat Renfer einverstanden. Es dünkt auch mich eigenartig, dass in der Rindviehkommission, aber auch in der Kleinviehschaukommission der Vizepräsident nicht nachrückt, sondern wie der Präsident nach Ablauf der Wahlperiode seinen Posten aufgeben muss, so dass ganz neue Leute in die Kommission kommen. So war es also auch Ende 1949. Mit Rücksicht auf gewisse Dispositionen, die innerhalb der Verbände bezüglich der Bestellung dieser Kommissionen schon getroffen worden waren — diesem oder jenem Mitglied hatte man gesagt, es werde dann Kommissionspräsident — habe ich mich für diesmal mit der Sache abgefunden. Für das nächste Mal jedoch habe ich mir völlig freie Hand vorbehalten. Ich erachte es als falsch, wenn der Vizepräsident zusammen mit dem Präsidenten zurücktreten muss und damit eine ganz neue Leitung gewählt wird. Ich habe es bedauert, dass unser Freund, Herr Renfer, der Vizepräsident war, nicht hat Präsident werden können. Durch seine Tätigkeit in der Rindviehschaukommission hat er bewiesen, dass er fähig wäre, diese Kommission zu präsidieren. Auch durch seine Tätigkeit auf verschiedenen Viehschauplätzen hat er bewiesen, dass er die Sache à fond kennt und infolgedessen hätte am Platze bleiben können. Persönlich bedaure ich also, dass Herr Renfer abtreten musste. Ich weiss, dass er die Interpellation nicht deswegen einreichte. Es geht um das Grundsätzliche. Wir sind mit ihm einverstanden und werden bei Gelegenheit auf seine verschiedenen Anregungen zurückkommen.

Renfer. Je suis satisfait.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor i. V.
W. Bosshard.

Achte Sitzung

Mittwoch, den 1. Februar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 182 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Berger (Bern), Boillat, Calame, Degoumois, Grädel (Huttwil), Maître, Renfer, Schmidlin, Staub, Stucki (Steffisburg) und Zingg; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Amstutz.

Präsident. Im Zusammenhang mit den jurassischen Angelegenheiten gibt Herr Grossrat Voisard folgende persönliche Erklärung ab:

«Ma déclaration visant les termes grossiers employés par une certaine presse durant la crise jurassienne pour désigner les hommes qui défendent le Jura a appelé une réplique de M. le député Bickel en sa qualité de représentant de la presse bernoise. Afin d'éviter toute équivoque, je tiens à préciser que ma déclaration du mardi 31 janvier 1950 ne visait nullement la presse de la partie allemande de l'ancien canton. Elle concernait plus particulièrement le «Pays jurassien», organe du Parti paysan, artisan et bourgeois.

Von Herrn Grossrat Giauque ist folgende persönliche Erklärung eingelangt:

«Le groupe jurassien du Parti paysan, artisan et bourgeois se sent particulièrement visé par la déclaration de M. le député Voisard. L'organe de notre parti ne fait que répondre aux attaques et aux calomnies du «Jura libre». Nous répondrons à M. Voisard la semaine prochaine.»

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Messer und Mitunterzeichner betreffend Förderung von Güterzusammenlegungen und Meliorationen

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857.)

Messer. Zu den wichtigsten Rationalisierungsmassnahmen der Landwirtschaft gehören die Güterzusammenlegungen und die Meliorationen. Der Boden ist das Fundament der bäuerlichen Existenzen. Den landwirtschaftlich nutzbaren Boden zu erhalten und dessen Qualität zu verbessern, liegt im Interesse des Staates. Berge, Hochtäler, zahl-

reiche Gewässer und Seen erhöhen den Reiz der Landschaft. Darauf beruht ein grosser Teil des Fremdenverkehrs, der einem ansehnlichen Teil der Bevölkerung Arbeit bringt. Wenn aber aus militärischen Gründen die Zufuhren ins Land stocken, ist der landwirtschaftliche Boden von ausschlaggebender Bedeutung. In Würdigung dieser Erfahrung aus dem letzten Weltkrieg gilt es nun, die Anbaufähigkeit des Bodens zu fördern, der sich nach Struktur und Lage zum Anbau eignet. Ich anerkenne die diesbezüglichen Bemühungen von Volk und Regierung unseres Kantons.

Es stellt sich die Frage, ob nicht noch mehr zu unternehmen sei als bisher. Wegen Ueberbauung mit Siedlungen und Verkehrswegen vermindert sich der bebaubare Boden fortwährend. Ich vertrete nicht die Auffassung, dass jedes Bächlein, das sich durch die Matten schlängelt und vielleicht alte Erinnerungen an Bubenpoesie weckt, in Rohre gelegt werden muss. Es soll auch nicht jedes Gehölz einer toten Gleichmacherei geopfert werden. Das ist nicht die letzte Konsequenz der Meliorationsbestrebungen. Aber wo die Existenz ganzer Heimwesen auf dem Spiele steht oder doch sehr erschwert wird, muss die Oeffentlichkeit beistehen, muss im ureigensten Interesse des Landes darüber wachen, dass in unserem hochindustrialisierten Lande eine minimale Fläche landwirtschaftlich nutzbaren Bodens bestehen bleibt.

Momentan sind vielleicht keine Güterzusammenlegungen grossen Stils im Gange. Der Arrondierung zerstückelter Bauernhöfe muss auch in Zukunft grösste Beachtung geschenkt werden. Diese Arbeiten müssen in der sogenannten stillen Zeit ausgeführt werden, damit, wenn es gilt, das Volk vor Hunger zu bewahren, die Produktionsfaktoren vorhanden sind. Auf diesem Gebiet wurde grosse und gute Arbeit geleistet. In zahlreichen Gemeinden kamen vorbildliche Güterzusammenlegungen zustande. Diese Erfahrungen muss man nun auswerten, sie der guten Sache nutzbar machen.

Auch durch die Vornahme von Meliorationen wurde der Landwirtschaft ein grosser Dienst geleistet. Dieses Geld ist bestimmt gut angelegt. Das festigt zudem den Glauben der Bauern, dass sie auch in ungünstigen Zeiten werden durchhalten können. Durch die Güterzusammenlegungen kann die Arbeit rationeller gestaltet werden. Aber auch an Dünger und Saatgut lassen sich Einsparungen erzielen. Das Ergebnis sind höhere Erträge. Das ist auch ein Mittel zur Bekämpfung der Landflucht.

Die internationale Lage sieht nicht nach Sicherheit aus. Durch einen neuen Krieg könnten wir in weit schwierigere Verhältnisse geraten, als wir sie von 1939 bis 1945 erlebten. Wenn die öffentliche Hand den Bauernstand stärkt — durch Güterzusammenlegungen und Meliorationen — dient sie indirekt den Anforderungen der wirtschaftlichen Verteidigungsbereitschaft.

Mit meiner Interpellation bezwecke ich nicht, Kritik zu üben. Ich möchte die Regierung aufmuntern, der Förderung der Bodenverbesserung eher noch vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken als bisher. Dass im Voranschlag jährlich Mittel ausgeschieden werden, um Meliorationen zu fördern, darf dankbar anerkannt werden. Diese Mittel sind vorläufig zweckgebunden. Es drängt sich daher die Frage auf, ob nicht weitere Beiträge bewilligt werden könnten. Dabei wissen wir sehr wohl, dass auf die Tragfähigkeit unseres Finanzhaushaltes Rücksicht zu nehmen ist.

Die Interpellation verfolgt im wesentlichen den Zweck, Aufschluss über die geplanten weiteren Massnahmen zu erhalten, speziell darüber, ob und welche Projekte für Krisenzeiten in Aussicht genommen sind. Wenn die Arbeitsbeschaffung planmässig vorbereitet wird, handelt es sich deshalb nicht etwa um Planwirtschaft. Diese kommt nicht in Frage. Im Vordergrund muss die Anstrengung der privaten Wirtschaft stehen.

Die Güterzusammenlegungen sind auch für die nächste Zukunft eine aktuelle Aufgabe. Mit dem Dank für das bisher bewiesene Verständnis verbinde ich den Wunsch nach weiterer Beachtung und Förderung dieser Rationalisierungsmassnahmen und hoffe, meine Interpellation werde bei der Regierung eine wohlwollende Aufnahme und Beantwortung finden.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit Herrn Grossrat Messer einig, dass der Entzug von Kulturboden irgendwie kompensiert und dass die Landwirtschaft insbesondere durch Güterzusammenlegungen weiterhin rationalisiert werden muss. Auch beim heutigen Tempo ginge es eine sehr lange Zeit, bis alle Teile unseres Kantons bereinigt wären. In nächster Zeit gedenken wir bezüglich Güterzusammenlegungen und Meliorationen verschiedenes vorzukehren. Wir haben im Kanton Bern noch 123 Bodenverbesserungsprojekte, die eine grosse Arbeit auslösen könnten. Die Gesamtkostensumme beträgt 18,1 Millionen Franken. Diese Bodenverbesserungsprojekte umfassen sowohl Güterzusammenlegungen wie Drainagen. Die ersteren sind für Arbeitsbeschaffung weniger geeignet. Trotzdem kommen sie ziemlich teuer zu stehen. Heute, wo die Ansätze der Beiträge von Bund und Kanton zurückgehen, müssen wir dem Bodenbesitzer zumuten, einen grösseren Teil selbst abzutragen. Anders wären der Wegbau und die Güterzusammenlegungen nicht möglich.

Im Gegensatz zu den Güterzusammenlegungen sind Drainagen und namentlich die Schaffung grosser Vorfluter gute Arbeitsbeschaffungsobjekte. Da können namentlich auch Hilfsarbeiter eingesetzt werden, wenn Arbeitslosigkeit entstehen sollte. Wenn unerwartet schwierige Situationen eintreten sollten, hätten wir verschiedene Projekte, die ziemlich abgeklärt sind, zur Hand.

Der Bund verlangt, dass fortlaufend derartige Projekte bereitgestellt würden, ohne aber einen Beitrag zu zahlen. Das ist schwierig. Ich erinnere an ein Projekt, für welches bei mir mehrere Grossräte vorgesprochen haben, das der mittleren Oenz. Die blossen Vorbereitungen und Berechnungen kosteten etwa Fr. 50 000.— bis Fr. 60 000.—. Weil die projektierten Arbeiten nicht ausgeführt werden können, zahlt der Bund keinen Beitrag an diese Projektierungskosten. Das ist für die Betroffenen besonders hart. Es wird also schwierig sein, eine grosse Zahl von Projekten bereitzustellen, die dann zur Hand wären, wenn Arbeitslosigkeit eintritt. Der Bund subventioniert leider solche Projektierungsarbeiten nicht, was wir nicht verstehen können. Das

entspricht jedenfalls der heutigen Praxis und Spartendenz im Bund. Für uns ist das ausserordentlich unangenehm. Wir glauben aber, dass im Grossen und Ganzen mit den heutigen Arbeiten etwa dem entsprochen werden könne, was in den verschiedenen Landesgegenden nötig ist.

Beim Bau von Feldwegen und Alpwegen könnten arbeitslose Leute beschäftigt werden, auch solche Kleinbauern, die auf einen Nebenverdienst ausserhalb ihres Betriebes angewiesen sind. So nahmen wir in der Gemeinde Lenk den Bau der Brandstrasse in Angriff, nachdem diese Gemeinde sagte, sie hätte mehrere Arbeitslose.

Ich glaube also, Herrn Grossrat Messer beruhigen zu können, dass auf diesem Gebiete verschiedenes vorgekehrt wird. Wir bedauern nur, dass der Bund nicht mithilft, diese Arbeiten zu finanzieren. Wir sind auch der Meinung, dass es gescheiter ist, solche Arbeiten in Zeiten von Arbeitslosigkeit ausführen zu lassen, namentlich gilt das für arbeitsintensive Projekte, zum Beispiel solche, wo Stützmauern gebaut, grosse Grabarbeiten ausgeführt werden müssen. Man sollte das nicht in einem Zeitpunkt ausführen, wo ohnehin zu wenig Arbeitskräfte vorhanden sind. Hierüber machten wir in den letzten Jahren gewisse Erfahrungen. Der Bund hat, um die Ernährung des Schweizervolkes sicherzustellen, mit vielen Millionen von Franken die Ausführung sehr grosser Projekte ausgelöst. Diese Arbeiten wurden in dem Momente in Angriff genommen, wo man schon den Ertrag benötigt hätte. Man hat im denkbar ungünstigsten Zeitpunkt Wege angelegt, Drainagen usw. erstellt. Es wäre absolut vernünftig, diese Arbeiten in stillen Zeiten weiterzuführen, nicht erst dann, wenn die Gefahr einer Hungersnot vorhanden ist.

Herr Grossrat Felser fragte mich kürzlich im Zusammenhang mit Problemen der Arbeitsbeschaffung, warum man bei einem bestimmten Meliorationswerk im Seeland die Baggermaschinen nicht einstelle und die Arbeiten von Hand ausführen lasse. Das ist eine grundsätzliche Frage. Die Unternehmer haben in den letzten Jahren diese Maschinen angeschafft und wollen sie nun einsetzen. Das ist verständlich. Die Kosten für diese Meliorationen konnten dadurch ganz bedeutend reduziert werden. Wenn Arbeitslosigkeit eintritt, wird es sich fragen, ob man diese Maschinen weiterhin verwenden oder sie ausschalten und dafür mehr Arbeitskräfte beschäftigen soll. Für die letztere Lösung müsste man zusätzliche Gelder einsetzen, weil dann die Arbeiten bedeutend teurer zu stehen kämen. Mit dieser Frage müsste sich dann der Grosse Rat beschäftigen.

Im Staatsverwaltungsbericht pro 1948 wurde gesagt, dass es sehr schwierig sei, auf Ende des Kalenderjahres einen genauen Rechnungsabschluss zu machen. Die Staatswirtschaftskommission war so freundlich, uns zu gestatten, gewisse Uebertragungen auf das Jahr 1950 zu machen. Wir haben also im laufenden Jahr für die weitere Förderung unserer Projekte noch die nötigen Gelder.

Messer. Ich bin von der Antwort des Landwirtschaftsdirektors befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Importe von Gemüse und Blumen

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 857)

Burren (Steffisburg). Am 24. November reichte ich mit 58 Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

«Die Importe von Gemüse und Blumen nehmen bedenkliche Formen an. Ist der Regierungsrat bereit, beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vorstellig zu werden, auf diese Uebelstände hinzuweisen und für den nötigen Schutz dieser Eewerbskreise (Pflanzer, Gärtner und Floristen) Garantien zu verlangen?»

Die Pflanzer — Gärtner und Bauern — haben ihr Möglichstes getan, um während des letzten Krieges die Ernährung unseres Volkes sicherzustellen. Sie haben sich voll und ganz für die wirtschaftliche Landesverteidigung eingesetzt, haben die Städte mit Lebensmitteln versorgt. Sie haben auch Samen gezüchtet, als vom Auslande her fast nichts mehr erhältlich war. Sie haben daneben auch die Blumenzucht gepflegt, um auch damit den Städtern zu dienen. Von höchster Stelle aus wurde immer wieder betont, an diesen Einsatz müsse man nach dem Kriege denken, es würden dann nicht mehr die gleichen Fehler begangen wie in den unseligen Dreissigerjahren, wo man mit unsinnigen Importen die Produktenpreise katastrophal zusammenriss, wo tausenden von Bauern und Gewerblern der Boden unter den Füssen weggezogen wurde.

Wo stehen wir heute? Unsere Nachbarstaaten haben sich vom unsinnigen Krieg zusehends erholt. Wir wollen darüber froh sein. Aber mit allen Mitteln wird nun versucht, nach der Schweiz zu exportieren und wenn irgendwie möglich — mitunter sogar unter Umgehung der Verrechnungsstelle — in den Besitz der so gesuchten Schweizerfranken zu gelangen. Ich will gar nicht schildern, wie das bewerkstelligt wird. Jedenfalls verhält es sich so.

Ein paar Beispiele: Der «Schweizerische Beobachter» enthielt Inserate von belgischen Exportfirmen für «Blumenwunder». Nach der Angabe von Fachleuten sollen etwa 100 000 Pakete von solchen «Wundern» zu Preisen von Fr. 6.—, Fr. 8.—, Fr. 10.— und Fr. 12.— an gutgläubige Eidgenossen gelangt sein. Versierte Fachleute liessen selbst solche Blumenwunder-Pakete kommen und stellten fest, dass der Wert des Inhaltes kaum einen Fünftel des Preises ausmacht.

Die Holländer verschicken in sozusagen alle Haushaltungen Offerten für Samenzwiebeln und versuchen auf diese Art, zu Schweizerfranken zu kommen. Auch Tulpen werden von dort nach der Schweiz verkauft. Die Italiener bombardieren uns mit Schnittblumen, Rosen und Nelken. Sie können diese Produkte nicht mehr nach den nordischen Staaten und Russland verkaufen. Die kleine Schweiz ist sozusagen der einzige Abnehmer geworden. Von Italien und Südfrankreich, zum Teil auch aus Holland und Belgien, werden wir mit Gemüsen aller Art allzu reichlich versorgt. Ich muss Ihnen ein paar wenige Zahlen mitteilen: Im Jahre 1939 wurden für 3,1 Millionen Schweizerfranken Salat, Blumenkohl und Kohl importiert, im Jahre 1949 für 4,3 Millionen Franken. Im Kriegsjahr 1943 —

ich wähle absichtlich ein Kriegsjahr — betrug dieser Import 2,5 Millionen Franken. Bohnen importierten wir letztes Jahr für rund 20 Millionen Franken, im Jahr 1939 für 12 Millionen, im Jahr 1943 für 2,3 Millionen. Tomaten wurden letztes Jahr für 7 Millionen Franken eingeführt, für einen etwa dreimal höheren Betrag als im Jahre 1939. Letztes Jahr wurden ferner für 6,7 Millionen Franken Blumen importiert, 1939 für 2,2 Millionen Franken und 1943 für 1,3 Millionen.

Im ganzen macht das im Jahre 1949 für die vorgenannten Produkte einen Importbetrag von 38 Millionen Franken gegenüber 19,8 Millionen im Jahre 1939. Das sind rund 100 % mehr. Niemand wird, glaube ich, behaupten wollen, dass diese Importe nicht übersetzt seien. Wir haben von den genannten Produkten für einen mehr als viermal grösseren Betrag als 1943 importiert.

Diese importierten Produkte werden zu Preisen verkauft, zu denen unsere Gärtner und Pflanzer sie nie werden liefern können. Ich will auch hierüber ein paar Zahlen nennen. Ein Dutzend importierte Couche-Salatköpfe wurde zu Fr. 1.50 verkauft, während unsere Produzenten, wie mir Gärtner bestätigten, mindestens Fr. 4.— haben sollten. Die hypothekarische Belastung des Schweizerbodens beträgt ein Mehrfaches der Belastung, mit der ausländische Konkurrenten zu rechnen haben. Schon darum kann der Schweizerbauer nicht so billig produzieren wie die ausländischen Konkurrenten. Auch die amerikanischen Farmer haben viel billigeren Boden als wir in der Schweiz.

Im Januar des letzten Jahres wurde Blumenkohl zu 30 Rappen das Kilogramm verkauft. Gestern wurde er auf dem Markt zu Fr. 1.— verkauft. Unsere Gärtner und Pflanzer sagen, dass sie für ein Kilogramm Fr. 1.80 verlangen müssten, um ihr Auskommen zu finden. Ein alter Gärtner erzählte mir folgendes Beispiel: Im Jahre 1912 war er Lehrling in Bern und brachte Blumenkohl ins Bahnhofbuffet zu Fr. 1.80 das Kilogramm. Damals bezog ein gelernter Gärtner neben Kost und Logis einen Monatslohn von Fr. 40.—. Heute hat ein solcher Gärtner Fr. 250.—. Das zeigt, dass es unseren Gärtnern nicht möglich ist, billiger zu produzieren als zu Fr. 1.80.

Zu diesem Bestreben des Auslandes, nach der Schweiz zu liefern, kommt nun noch die Schmutzkonkurrenz der Warenhäuser, die ich hier ganz offen anprangern will. Sie offerieren alle Sorten Setzzwiebeln zu Schleuderpreisen.

Noch mehr: Die Migros verkauft Schnittblumen. An der Riviera besteht Ueberproduktion an Nelken, die die Migros den armen Italiern billig abnimmt und sie nachher zu Schleuderpreisen auf den Markt wirft. Es fragt sich, ob wir mit unserer Gewerbefreiheit nicht zu weit gehen, wenn wir solchen Grossunternehmen einfach alles gestatten, wenn branchenfremde Betriebe unseren Gärtnern und Pflanzern den Boden unter den Füssen wegnehmen.

Momentan sind die Verhältnisse konsolidiert. Wenn wir eine Motion einreichen, dauert es meist etwa ein Vierteljahr, bis wir sie begründen können. Sehr oft ist dann ihre grösste Aktualität schon vorbei. Diese Verhältnisse dürfen jetzt trotzdem geschildert werden, weil sie sich wiederholen. Es ist nicht richtig, wenn die Migros ein Dutzend Nelken für Fr. 1.— abgibt und schliesslich jeder Spezerei- und Gemüseladen solche verkauft. Welches waren in diesem speziellen Falle die Folgen? Die inländischen Schnittblumen- und Topfpflanzenproduzenten haben ihre mühsam gezogenen Produkte auf den Mist werfen müssen und sahen sich um einen guten Teil ihrer Jahresarbeit gebracht. Gärtner bestätigten mir, dass sie hunderte von Zyklamen, die sie glatt abgesetzt hätten, wenn die Schmutzkonkurrenz mit den Nelken durch die Migros nicht eingesetzt hätte, wegwerfen mussten. Ein einziger Gärtner konnte 1100 Zyklamen einfach nicht verkaufen.

Sollen diese Erwerbskreise durch solche Machenschaften ruiniert werden? Ehrbare Berufe, strebsame Menschen stehen in Gefahr, auf diese Art regelrecht unterzugehen. Der Gärtner wird bald nicht mehr Gärtner, der Pflanzer nicht mehr Pflanzer, sondern nur noch Händler sein, weil es ihnen verunmöglicht wird, Blumen und Gemüse zu pflanzen. Solange diese Unternehmen durch das Anlegen von Gärten bei Neubauten noch andern Verdienst hatten, war ein gewisser Ersatz vorhanden. Wenn auch die Baukonjunktur vorbei ist, werden diese Existenzen ruiniert, bodenverbundene Existenzen werden entwurzelt werden.

Was können wir tun, um das zu verhindern? Wir müssen vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement wie vom Volk allgemein die richtige Einstellung zum Importproblem verlangen. Von allen Produkten darf nur soviel importiert werden, als man momentan benötigt, um die Nachfrage zu decken. Ausländische Gemüse sollen nicht schon importiert werden, wenn man bei uns die betreffenden Arten erst pflanzt oder aussät, sonst sagen die verwöhnten Stadtfrauen, wenn unsere Produkte auf den Markt gelangen, sie möchten jetzt wieder etwas anderes, hätten Bohnen und Tomaten schon seit langem gekauft. Dann ziehen sie wiederum etwas vor, das unsere Produzenten nicht liefern können.

Zweitens sollen branchenfremde Firmen nicht Handel mit Gemüse, Blumenzwiebeln und Samen treiben dürfen. Hier ist ein gesetzlicher Schutz unbedingt nötig. Wenn die gesetzlichen Grundlagen noch nicht bestehen, müssen sie geschaffen werden. Wir dürfen diese Gewerbe und auch die Landwirtschaft nicht im Stiche lassen. Das muss man auch im Bundeshaus wissen. Wenn zur vollen Deckung der Nachfrage gewisse Produkte importiert werden müssen, soll durch Ausgleichskassen ermöglicht werden, dass unsere Produzenten einen angemessenen Preis erhalten.

Ich hoffe, auf meine Interpellation eine Antwort zu erhalten, die mich befriedigen kann.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem uns Herr Grossrat Zingre kürzlich die Sorgen für den Holzabsatz bekannt gab, kommen wir hier auf die Schwierigkeiten eines anderen Gebietes der Urproduktion zu sprechen. Herr Burren wünscht, die Regierung möge beim Bund vorstellig werden, damit die inländischen Gemüse- und Blumenproduzenten nicht durch die Konkurrenz der Importeure einem Preisdruck ausgesetzt werden, der ihnen die Existenz verunmöglicht. Hierüber habe ich im Herbst bei der Behandlung des Postulates Will schon einiges ausgeführt. Wie Herr Burren ausführte, sind die

Sorgen im Gemüsebau momentan weniger aktuell, aber sie werden im Frühling wieder auftauchen. Leider können wir Eingaben hier oft erst behandeln, wenn sie ihre grösste Aktualität schon verloren haben. Dieses Problem wird wieder aktuell werden. Wir werden dem Gemüsebau weiterhin Aufmerksamkeit schenken, wie ich das schon bei der Behandlung des Postulates Will versprach.

Der Import von Schnittblumen war vor dem zweiten Weltkrieg kontingentiert. Das fiel von 1939 bis 1945 schon deswegen dahin, weil sozusagen keine Blumenimporte getätigt werden konnten. Nach dem Krieg wollte man die Schnittblumenimporte wieder kontingentieren. Sehr bald mussten wir aber feststellen, dass sozusagen jedes Importgesuch bewilligt wurde, ohne Rücksicht auf die inländischen Produzenten. Das entspricht ja nun den allgemeinen Tendenzen für die Liberalisierung des Handels. Man will möglichst wenig Schranken aufrichten. Als einziger Schutz besteht noch die Zollbelastung, die im Sommer Fr. 150.—, im Winter Fr. 25.— pro 100 Kilogramm beträgt. Das macht bei Nelken pro Stück eine Belastung von nicht einmal einem Rappen aus. Das Gärtnergewerbe wird vom Auslande her derart stark konkurrenziert, dass sich sein Verband entschlossen hat, eine Eingabe an die Bundesbehörden zu richten.

Es ist vielleicht interessant, zu vernehmen, wie sich der ganze Verkehr zwischen dem Schweizerischen Gärtnermeister-Verband und den Bundesinstanzen abspielte. Am 21. November 1947 richtete der genannte Verband an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erstmals eine Eingabe, worin eine Eindämmung der Schnittblumeneinfuhr durch Importkontingente verlangt wurde. In der Begründung wurde erwähnt, es sei ganz unverständlich — Herr Grossrat Burren hat das geschildert —, dass Leute Blumen importieren könnten, die mit dieser Branche überhaupt nichts zu tun hätten. Namentlich die Migros wurde erwähnt. — Die Antwort des Bundesrates lautete absolut ablehnend. Man beschränkte sich darauf, festzustellen, dass der erhöhte Zollansatz für die Sommerzeit genügen sollte. Im übrigen habe der Bundesrat sich an die Meinung des Parlamentes zu halten, das den bundesrätlichen Geschäftsbericht (es war der 14.) genehmigt habe. — Bald darauf reichte der Verband Schweizerischer Gärtnermeister dem Bundesrat eine Verwaltungsbeschwerde gegen den Entscheid des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 12. Dezember 1947 ein. In dieser Beschwerde wurde gewünscht, dass nur branchenkundige Firmen sollen importieren können; es seien keine Importrestriktionen vorzunehmen, jedoch solle man eine gesunde Importpolitik treiben. Der Bundesrat antwortete auf diese Beschwerde am 17. April. Er konnte sich den Argumenten des Berufsverbandes nicht anschliessen und erwähnte, es würden keine neuen Importbeschränkungen in Aussicht genommen. Der Bundesrat wies wiederum darauf hin, dass der 14. Geschäftsbericht vom Parlament zustimmend genehmigt worden sei. — In einem weiteren Schreiben, an die Handelsabteilung, wünschte dann der Verband eine bessere Berücksichtigung seiner Begehren. Auch die Handelsabteilung lehnte das ab; sie trug die hier schon wiederholt genannten Gründe vor.

Gegenwärtig kommen die Schnittblumen vorwiegend aus Italien, und zwar Nelken, Rosen, Asparagus und andere mehr. Aus Holland kommen hauptsächlich Flieder und Tulpen. — Im letzten Handelsvertrag mit Italien wurde absolute Freiheit beschlossen. Das ist umso überraschender als von Seite Italiens für schweizerische Lieferungen ein gewisser Plafond verlangt wurde, zum Beispiel für Käse, wogegen für die Lieferung von Blumen nach der Schweiz kein Plafond mehr gilt. Das verstehen die betroffenen, schweizerischen Produzenten in keiner Weise. Die Liberalisierung der Handelsverträge darf nicht so verstanden werden, dass uns das Ausland mit dem Ueberschuss seiner Ware derart überschwemmt, dass unsere Gemüsepflanzer, seien es nun Bauern oder Gärtner, einfach nicht mehr existieren können. Dieses Thema können wir im Grossen Rat nicht in aller Breite behandeln.

Mit dieser Liberalisierung des Handels geraten die Bauern — das erfahren wir tagtäglich — immer schneller in eine ganz beängstigende Situation. Anlässlich der Abwertung ausländischer Währungen wurde gesagt, man werde die Entwicklung in unserem Lande aufmerksam verfolgen. Die Produzenten sind jetzt schon überzeugt, dass sie auf die Dauer ohne jede Anpassung der Währung nicht mehr werden durchhalten können; denn an der Grenze wird der nötige Schutz verweigert. Entweder respektiert man die wirtschaftliche Existenz der gefährdeten Kreise, oder man muss sich auf andere Art und Weise behelfen.

Ich habe das Gefühl, dass durch die Importe billiger Blumen auch gewisse immaterielle Werte abgewertet werden. Ein Nelkenbouquet für 40 bis 60 Rappen zu schenken, bedeutet wohl kaum mehr ein unbedingtes Zeichen der Hingabe für all die Verehrten im Lande herum!

Beim Bundesrat wurde man verschiedentlich erfolglos vorstellig. Nachdem die Gesuche des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister fünfmal abgewiesen wurden, ist eine Intervention der Regierung zurzeit nicht angezeigt. Ich kann aber Herrn Grossrat Burren zusichern, dass wir diese Frage im landwirtschaftlichen Klub der Mitglieder der Bundesversammlung im März eingehend behandeln werden. Eine direkte Intervention von Seite der Regierung aber scheint mir, wie gesagt, im gegenwärtigen Moment nicht am Platze zu sein.

Präsident. Herr Grossrat Bracher hatte den Antrag auf Diskussion eingereicht. Er zieht ihn aber nun gestützt auf die Erklärungen des Landwirtschaftsdirektors zurück.

Der Interpellant hat das Recht, eine Erklärung abzugeben, ob er befriedigt sei oder nicht.

Burren (Steffisburg). Als ich an meinen Platz ging, wurde ich von gewisser Seite gefragt: «Und dann der Export? —» Ich begreife, dass wir exportieren müssen, nur fragt es sich, ob der Export immer auf Kosten der Urproduktion gehen müsse. Im übrigen erkläre ich mich von der Antwort befriedigt.

Wahl eines Oberrichters

Präsident. Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der Sozialdemokratischen Partei, der Freisinnigen Partei und der Katholisch-Konservativen Partei vor,

lautend auf Herrn Dr. Peter Schaad, Bern. Werden weitere Vorschläge gemacht? Es ist das nicht der Fall.

Abstimmung.

Bei 163 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 26, in Betracht fallend 130, somit bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Dr. Peter Schaad, Bern, mit 124 Stimmen.

Der Rat schreitet zur Vereidigung von Oberrichter Schaad.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts

Präsident. Von Herrn Dr. Brahier, Suppleant des Obergerichts, ist folgendes

Schreiben

eingelangt:

«J'ai l'honneur de vous envoyer, pour raisons d'âge, ma démission de juge-suppléant de la Cour suprême du canton de Berne pour fin mars 1950.

J'aurai 65 ans le 7 avril. Nommé juge-suppléant le 22 février 1922, j'ai fonctionné pendant vingt-huit ans. Les rapports que j'ai entretenus avec les autorités furent toujours excellents.

Veuillez agréer, Monsieur le président, mes salutations distinguées.

Dr. S. Brahier.»

Herr Dr. Brahier hat in seiner Eigenschaft als Suppleant des Obergerichtes dem Staate Bern wichtige Dienste geleistet, die ihm hiermit verdankt werden. Ich beantrage Ihnen, die Demission zu genehmigen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt.

Als neuen Suppleanten des Obergerichts schlagen die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die Sozialdemokratische Partei, die Freisinnige Partei und die Katholisch-Konservative Partei Herrn Dr. Georges Boinay, Porrentruy, Advokat und Notar, vor. Weitere Vorschläge sind nicht eingelangt.

Abstimmung.

Bei 147 ausgeteilten und 143 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 25, in Betracht fallend 118, somit bei einem absoluten Mehr von 60 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt: Herr Dr. Georges Boinay,
Porrentruy . . . . . mit 114 Stimmen.

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, die Beeidigung durch das Obergericht vornehmen zu lassen (Zustimmung.)

Postulat der Herren Grossräte Spichiger und Mitunterzeichner betreffend Rechnungswesen der Gemeinden

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 856)

Spichiger. Im November letzten Jahres ist bei den Gemeindeschreibern und Kassieren der kleinen und mittleren Landgemeinden eine grosse Aufregung entstanden. Von verschiedenen Seiten wurde ich aufgefordert, mich zu orientieren, mich eventuell der Angelegenheit anzunehmen und sie im Grossen Rat vorzutragen. Es stellte sich heraus, dass sie speziell unzufrieden sind wegen des Kreisschreibens der Gemeindedirektion vom 15. Oktober 1949. Ich habe daher mein Postulat eingereicht, das Ihnen bekannt ist. In diesem Kreisschreiben an die Einwohner-, Burger- und Kirchgemeinden, sowie an die übrigen, der Gemeindegesetzgebung unterstellten Körperschaften, Rechnungsschema A (für kleinere Gemeinden und Korporationen) steht folgendes geschrieben: «Erstmals für das Jahr 1950 sind die Gemeinderechnungen derjenigen Gemeinden, die nicht zur Anwendung des Rechnungsschemas B (mittlere und grössere Einwohnergemeinden) verhalten wurden, nach einem neu aufgestellten Schema zu erstellen. Dieses ersetzt dasjenige vom 20. August 1920 und ist gemäss § 15 Abs. 2 des Dekretes vom 13. November 1940 für die Gemeinden obligatorisch. Die Gemeinden haben daher bei der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1950 den neuen Rubrikenplan zur Grundlage zu nehmen». Das Wort «obligatorisch», sowie der letzte Satz sind im Kreisschreiben unterstrichen, was bezeugt, dass es sich hier um einen strikten Befehl handelt und die Sache ernst zu nehmen ist. Weiter heisst es: «Das neue Rechnungsschema, das den in den letzten Jahren verfügten Ergänzungen zum bisherigen Schema vom Jahr 1920, sowie den neuzeitlicheren Gesichtspunkten über die Rechnungsabfassung, soweit die besonderen Verhältnisse in kleineren Gemeinden es zulassen, Rechnung trägt, ohne dabei den weniger routinierten Gemeindekassieren die Möglichkeit der Selbstkontrolle zu nehmen, gelangt in den nächsten Tagen zur Versendung an die Gemeindeschreibereien beziehungsweise Sekretariate. Der Einfachheit halber wird der Preis von Fr. 3.50 per Nachnahme erhoben».

Interessant ist, dass auch die Gemeinden, die mit Schema B arbeiten müssen, alle Unterlagen erhielten, trotzdem sie diese gar nicht brauchen. — Es wird also hier gesagt: «...ohne dabei den weniger routinierten Gemeindekassieren die Möglichkeit der Selbstkontrolle zu nehmen». Das ist aber gerade ein Punkt, den die Kassiere beanstanden; sie sagen, dass direkt das Gegenteil zutreffe. Auch die Zustellung per Nachnahme wird beanstandet, da dies ein Verfahren sei, das man nur einer Kundschaft gegenüber anwende, der man in Geldsachen nicht traue. Die kaufmännische Einstellung der Gemeindedirektion kommt damit deutlich zum Ausdruck. Man kann daher nur gratulieren. Oder haben gewisse Beamte ein Interesse daran gehabt, möglichst viele Exemplare zu verkaufen? Ich kann nicht daran glauben, denn das geistige Eigentum an diesem Schema soll aus Worb kommen.

Das Rechnungsschema gilt sinngemäss auch für die Abfassung der Burger- und Kirchengutsrechnungen, sowie für die Abfassung der übrigen Gemeinderechnungen mit eigener Vermögensübersicht (Schulgutsrechnung usw.). Wir ersehen aus diesem Abschnitt, dass es hier noch eine weitere Kategorie Kassiere trifft, die aber das gleiche Klagelied singen. Es sind auch Herren unter uns, die, nachdem mein Postulat bekannt wurde, sich mit den gleichen

Beschwerden an mich richteten. Ich nehme an, dass diese heute noch zum Worte kommen werden.

Auf der zweiten Seite des Kreisschreibens steht weiter: «Die Regierungsstatthalter werden Gemeinderechnungen, die dem neuen Schema nicht angepasst sind, zur Ergänzung beziehungsweise zur Neuerstellung an die Gemeinden zurückweisen». Auch hieraus geht deutlich hervor, dass das Kreisschreiben ernst zu nehmen ist, dass es sich nicht bloss um ein Schema handelt, wie es im § 15 Abs. 2 des Dekretes vorgesehen ist, sondern um den deutlichen Befehl: Du musst, sonst wird die Rechnung nicht genehmigt. Daran ist nicht zu rütteln; das ist deutlich genug.

Bei den Instruktionskursen, die im Verlaufe des Sommers durchgeführt wurden, hat sich einwandfrei herausgestellt, dass die Kassiere vom Land die Sache überhaupt nicht verstanden haben, da das scheinbar einfache Schema noch zu kompliziert ist. Die Leute haben die Eintragungen in die Rubriken nicht verstanden, sind nun zu Hause und wissen nicht, was sie damit anfangen sollen. Das Instruktionsmaterial mussten die Gemeinden zum Preise von Fr. 12.55 kaufen, und zwar in so vielen Exemplaren, als sie an die Kurse Kassiere delegiert hatten. Die Teilnehmer durften sich einfach nicht wehren und haben erst zu Hause reklamiert. Ein Berufskassier, der dabei war, sagte mir, dass ihn diese Leute immer wieder fragten über die Eintragungen, womit tatsächlich der Beweis erbracht wird, dass das Schema zu weit geht. — An einem dieser Instruktionskurse wurde der Gemeindeinspektor gefragt, ob ein Handwerker oder Landwirt diese Eintragungen von Hand machen könne. Der Inspektor antwortete, dass man eben Leute wählen müsse, die die Kanzleischrift gelernt hätten. Betreffend des Termins äusserte er sich dahin, er werde dafür sorgen, dass bis 1951 alle Gemeinden das Schema eingeführt hätten. Das ist der Herr-im-Hause-Standpunkt, statt die Frage «wie sage ich's meinem Kinde?» Dieser Beamte hat die Verhältnisse auf dem Lande nicht richtig erfasst und wird sie auch nie richtig verstehen. Ich hörte, er werde bald pensioniert. Ich möchte wünschen, dass der Gemeindedirektor dann einen Nachfolger wähle, der mit den Gemeinden besser verkehren kann. Was die Kanzleischrift anbetrifft, glaube ich, dass Leute, die den ganzen Tag schwer arbeiten, keine Kanzleischrift haben können. Die, welche nur die Hulligerschrift gelernt haben, werden auch nicht mit einer Kanzleischrift glänzen. Diese werden das System vorziehen, das sich mit einer Schreibmaschine anwenden lässt.

Das Schema selbst trägt in keiner Weise den Erforderinssen der kleinen Gemeinden Rechnung. Die Aufstellung ist viel zu komplziert. Die frühere, einfache Form hat alle Erfordernisse von § 15 des Dekretes vom 13. November 1940 erfüllt. Namentlich in den kleinen Gemeinden, wo fast überall und für jede besondere Verwaltung ein besonderer Kassier die Pflichten im Nebenamt erfüllt, ist die Führung von Rubrikenblättern unmöglich. Die Armen- und Kirchenrechnungen, die seit 1942 eingeführt sind, haben sich genügend als unpraktisch erwiesen. Diese Form hat sich nicht bewährt und bedeutet eine Erschwerung der Gemeindeverwaltung.

Der Rechnungsführer muss auf den ersten Blick erkennen, dass eine Rechnung nicht mit dem Saldo auf der ersten Seite beginnen kann, wie es bei der Armenrechnung der Fall ist. Diese unmögliche Aufstellung kann höchstens den Kontrollbeamten einen Dienst erweisen. Eine solch detaillierte Kontrolle ist dagegen sehr erschwert und erfordert bereits genügend Kenntnisse. Eine Rücksprache mit Armen- und Kirchenkassieren hat dies bestätigt.

Das neue Schema für die Gemeinderechnungen gliedert sich dem der Armen- und Kirchenrechnung würdig an. Folgende Anordnungen sind abzulehnen:

Nicht in die Rechnung gehören die Budgetposten. Diese sind auf den einzelnen Rubrikenblättern enthalten und werden dort zur Kontrolle benötigt und nicht in der Rechnung. Sie erscheinen in der Rechnung überflüssig.

Die Gegenüberstellung von Voranschlag und Rechnungsposten, wie diese auf den Seiten 35/36 verlangt wird, muss auch als überflüssig abgelehnt werden. Sie wird von den meisten Gemeinden im Voranschlag erstellt und erübrigt sich daher in der Rechnung. Diese Gegenüberstellung hat absolut keinen Wert. Es ist eine blosse Wiederholung und verursacht unnötige Arbeit.

Die obligatorische Beifügung der Rubrikenblätter ist ebenso abzulehnen. Sie kann nur da verlangt werden, wo ein hauptamtlicher Kassier angestellt ist. Für einen nebenamtlichen Kassier ist es mit wenigen Ausnahmen unmöglich, diese Blätter so zu erstellen, dass sie für einen Rechnungsabschluss genügen. Eine Rekonstruktion wird in den meisten Gemeinden nötig sein, und zwar durch den Rechnungsverfasser (Gemeindeschreiber). Damit wird eine weitere Belastung dieses Funktionärs unnötigerweise veranlasst. Die direkte Aufnahme des Textes bleibt für diesen Funktionär viel einfacher. Hierzu dienen die Erfahrungen aus den Armenrechnungen.

Mit der Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben könnte eine ganze Anzahl von Rubriken, die sowohl auf der Einnahmenseite wie auf der Ausgabenseite figurieren, wegfallen. Bei diesem Schema muss man, wenn die Rechnung umfangreich ist, eine ganze Anzahl Blätter zurückwenden, wenn man bei den Ausgaben etwas sucht. Zudem passen die Bezeichnungen nicht einmal zusammen. Die Rubriken «Liegenschaftenertrag, Mietzinsen» trägt bei den Einnahmen die Nr. 10, bei den Ausgaben die Nr. 30. Die Rubrik «Ortspolizeigebühren» trägt bei den Einnahmen die Nr. 12, bei den Ausgaben die Nr. 35. Einnahmen aus Militärwesen figurieren unter Position 21, die Ausgaben unter Position 36. So geht es weiter. Alle diese Positionen sind verschoben. Das Zurückblättern und das Ueberspringen auf andere Positionen für gleiche Rechnungsinhalte erschwert das Nachschlagen.

Ziffer 2 der Weisungen im Schema Seite 4, betreffend den Jahresabschluss, muss als Halbheit abgelehnt werden. Damit könnte nicht einmal der Steuerbezug des laufenden Jahres einigermassen zusammenfassend in die Rechnung aufgenommen werden. Viele Posten, die nach Voranschlag in die Rechnung gehören, würden fehlen. Es heisst in den Weisungen: «Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen eines vollen Kalenderjahres. Es sollen daher keine Einnahmen, welche erst im nächsten Jahr eingehen, und auch keine Ausgaben, als solche

des betreffenden Jahrganges eingesetzt werden.» — Unser Rechnungsjahr geht bis 31. Dezember. Wenn an diesem Tag noch Steuern eingehen oder Rechnungen abgeschlossen werden müssen, so kommen die eben erst im neuen Jahr auf die Gemeindeschreiberei, gehen vielfach noch über eine Kommission. Nach der Weisung 2 darf man die nicht mehr ins frühere Jahr nehmen, sondern sie müssen in dem Jahr verbucht werden, in welchem die Rechnung eingeht. Das Budget würde dann nicht mit der Rechnung zusammenstimmen.

Gestatten Sie mir, die Stimmung der Leute auf dem Lande kundzugeben, indem ich ein paar Auszüge aus Briefen verlese, die mir zukamen. Ein Gemeindeschreiber berichtet:

«Bereits die Art der Zustellung dieser neuen Vorschriften musste die Gemeinde verletzen, hat man sich doch erlaubt, diese Vorschriften den Gemeinden per Nachnahme zuzustellen. (Fr. 3.75.) Nicht der Betrag, sondern die Art der Uebermittlung ist verwerflich. Eine solche Zustellung von Vorschriften dürfte in der bernischen Geschichte einzig dastehen und kann nur von einer überheblichen Beamtenschaft ausgelöst werden. Die heutige Lieferung sollte zwar nicht weiter verwundern, nachdem man im Frühjahr 1949 an Instruktionskursen, die von der kantonalen Gemeindedirektion einberufen wurden, den anwesenden Kassieren selbst das Instruktionsmaterial mit dem alleinseligmachenden Ruhierschen Leitfaden zwangsweise zugeführt hat. (Kosten Fr. 12.55.) Die Kursteilnehmer haben sich bereits damals über diese Anmassung nicht wenig verwundert.» Weiter schreibt er: «Die nötige kriegswirtschaftliche Diktatur sollte bereits 1945 ihr Ende gefunden haben und muss nun endlich aufhören, so sagen uns alle Gemeindekassiere und Verwaltungsbeamten der Gemeinden und es scheint uns an der Zeit zu sein, hier Remedur zu schaffen. Alle demokratisch denkenden Bürger wollen sich mit den Kassieren und Verfassern von solchen Rechnungen in Verbindung setzen und werden erfahren, dass diese in der Forderung für kleinere Gemeinden zu unterstützen sind.»

Ein Notar schreibt: «Meinem Laienkassier kann ich diese Arbeit, wie sie das neue Schema mit sich bringt, nicht zumuten, da ich von vorneherein weiss, dass er es nicht kann. Ich bin froh, wenn er mir das Kassenbuch führt. Das Eintragen in die Rubrikblätter muss ich dann selbst besorgen.»

Ein Lehrer, im Nebenamt Gemeindeschreiber, sagt: «Man muss eine einfache Buchhaltung führen, die jeder Kassier und Bürger verstehen kann.»

Ein anderer Lehrer, der ebenfalls nebenamtlich Gemeindefunktionen ausübt, schreibt: «Für mich ist es in diesem Falle unmöglich, weiter als Gemeindekassier zu funktionieren, da es mir neben der Schule unmöglich sein wird, diese komplizierte Mehrarbeit zu übernehmen.»

Ein Bäckermeister berichtet: «Da staunt der Laie. Man soll jedem eine Gemeinderechnung in die Hand geben, die jeder versteht.»

Ein Bankbeamter schreibt — ich nehme Briefe aus den verschiedensten Berufen, damit man sieht, wie die Meinungen überall sind —: «Das ‚gleichgeschaltete Schema' weist verschiedene Mängel auf, indem zu wenig Rücksicht genommen wurde auf die örtlichen Verhältnisse der Landgemeinden.» Er bringt dann folgendes Beispiel: «Das neue Rechnungsschema verlangt nun, dass die Schulhäuser in Zukunft in der Ortsgutsabrechnung zu aktivieren sind, da die Aufwendungen dem Verwaltungsvermögen der Ortsgutsrechnung belastet werden sollen. In unserer Primarschule haben wir aber Kinder einer andern Gemeinde und in der Sekundarschule solche von verschiedenen Gemeinden. Wenn unsere Gemeinde zu Lasten der Ortsgutsrechnung für Gebäudeunterhalt, Verzinsung und Amortisation allein aufkommen soll, entsteht dadurch eine wesentliche Verteuerung der Gemeindeaufwendungen für das Schulwesen. Mit anderen Worten, verschiedene Aufwendungen, die direkt mit dem Schulwesen zusammenhängen, verschwinden in der Ortsgutsrechnung und werden bei der Kostenverteilung an auswärtige Schüler nicht mitberechnet. Aus statistischen Gründen für einen Kanton mag ein einheitliches Schema seine Berechtigung haben, aber der Staat soll der Gemeinde nicht aus egoistischer Ueberlegung die Uebersicht über die einzelnen Verwaltungen rauben.» Solche und ähnliche Beispiele gibt es fast in jeder Landgemeinde. Weiter schreibt dieser Bankangestellte: «Die neuen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung sind nachgerade so kompliziert, dass am Ende nur noch speziell geschulte Funktionäre in der Verwaltung stecken können. In rein landwirtschaftlichen Gemeinden wird dies bald seine Auswirkungen zeigen. Glaubt die Gemeindedirektion wirklich, dass ein einfacher Landwirt oder Handwerker — und mögen diese noch so tüchtig sein in ihrem Fache — die Möglickeit hat, ein Kassieramt zu übernehmen? Offensichtlich tendiert die Gemeindedirektion darauf hinaus, dass in jeder Gemeinde in absehbarer Zeit eine Zentralisation der Gemeindeverwaltung zu erfolgen hat. Herr Ruhier hat sich übrigens am Buchhaltungskurs ziemlich eindeutig in dieser Beziehung geäussert. Im Abschnitt 4, Al. 2, wünscht die Gemeindedirektion, dass die Rechnungsabfassung spätestens 1951 auf normalisiertem Format A 4 zu erfolgen hat. Vor kurzen Jahren hat die hiesige Gemeinde auf Veranlassung der Gemeindedirektion in sämtlichen Betrieben die Rufbuchhaltung mit wesentlichen Kosten eingeführt. Soll dies nur ein übler Scherz gewesen sein? Glaubt die Gemeindedirektion wirklich, dass man auf dem Lande mit den Steuereinnahmen so umgehen darf? Unser Gemeinderat hat den Beschluss gefasst, das ganze Rechnungsschema als groben Eingriff in die Selbständigkeit der Gemeinden abzulehnen.»

Der kantonal-bernische Gemeindeschreiberverband berichtet folgendes: «Wir teilen Ihnen mit, dass dem Verband bernischer Gemeindeschreiber keine Gelegenheit geboten wurde, zum neuen Schema für die Gemeinderechnungen Stellung zu nehmen. Die Neuordnung befriedigt in verschiedenen Punkten nicht. In unsern Reihen ist deshalb eine teilweise ziemlich heftige Kritik entstanden. Es würde zu weit führen, und wir betrachten es auch nicht als notwendig, hier auf Einzelheiten einzutreten. Es wird dies Aufgabe von mündlichen Verhandlungen sein. Immerhin möchten wir feststellen, dass das Vorgehen der Gemeindedirektion als Eingriff in die Gemeindeautonomie empfunden wird. Auf jeden Fall sollte das Schema nicht obligatorische Wirkung haben, sondern bloss als

Richtlinie dienen. Der Vorstand unseres Verbandes ist gezwungen, sich mit dieser Angelegenheit noch näher zu befassen. Ihr Vorgehen im Grossen Rat begrüssen wir und danken Ihnen für Ihre Bemühungen bestens. Sie liegen im allgemeinen Interesse und werden sicher dazu beitragen, eine für Gemeinden tragbare Lösung zu finden und zu vereinbaren.»

Dies sind nur ein paar wenige Ausschnitte, welche die Stimmung der Funktionäre kundtun. Ich könnte noch mehr vorlesen. Der Gemeindeschreiberverband wäre in der Lage, den Inhalt einer sehr grossen Zahl solcher Briefe zu zitieren.

Stellen wir uns vor, wie ein Bauer nach getaner schwerer Arbeit abends an den Tisch sitzen muss, um seine Eintragungen zu machen, oder ein Handwerker, der den ganzen Tag in der Werkstatt gearbeitet hat, wie sie versuchen, mit schwerer Hand die grossen Blätter in die Aluminiumplatte einzuspannen. Es ist nämlich bei diesem System eine ziemlich grosse Aluminiumplatte zu verwenden. Am linken Rand befindet sich ein Verschluss mit zwei Zapfen. Da muss ein grosser Papierbogen eingespannt werden. Um dann zu arbeiten, braucht man einen ganzen Tisch. Den hat ein Bauer oder Handwerker nicht für sich allein zur Verfügung, hat auch kein Pult. Wie soll er da am Abend arbeiten, vielleicht noch bei schlechter Beleuchtung! Die Löcher werden ausgerissen sein, bevor der Bogen gefüllt ist. Ich habe die Bogen eines Kassiers gesehen, der diese versuchsweise verwendete. Das halb volle Blatt hatte ausgerissene Einspannlöcher, so dass die Blätter nicht mehr exakt übereinander gelegt werden konnten. Infolgedessen liessen sich die Zahlen auch nicht mehr exakt in die Rubriken eintragen. Man darf die Arbeiten diesen Leuten nicht unnötig erschweren.

Wie wirkt sich nun all das in den kleinen und mittleren Gemeinden, deren Anzahl ich auf zirka 300 schätze, aus? Kassiere im Nebenamt, die ihre Arbeit ohne, oder nur um kleines Entgelt machen, sind nicht mehr zu finden. Wer macht heute noch eine komplizierte, teilweise überflüssige Arbeit ehrenamtlich? Wir müssen schon jetzt in vielen Gemeinden in jeder Amtsperiode neue Leute wählen und einarbeiten. Eine Auswahl von geeigneten Leuten ist meistens nicht vorhanden; das wissen wir aus der Praxis. Es sind auch bereits Demissionen angemeldet für den Fall, dass dieses unmögliche Schema eingeführt werden soll. Und doch müssen wir in ländlichen Verhältnissen unbedingt das heutige System beizubehalten suchen, weil durch die verschiedenen Kassiere mehr Gemeindebürger Einsicht in die Verwaltung bekommen und die Chargen mehr verteilt sind. Wo nähmen wir die geeigneten Rechnungsrevisoren her, die solche Rechnungen zu revidieren hätten, wie man sie jetzt einführen sollte. Diese wären nicht zur Verfügung, so wenig wie die Kassiere. Will man die Gemeinden mit dieser Neuerung zwingen, hauptamtliche Kassiere anzustellen? Das würde eine bedeutende Verteuerung für die Gemeinden ergeben, die vielerorts untragbar würde. Oder muss eine Schule gegründet werden zur Ausbildung von Kassieren, die man dann anstellen könnte? Nicht jede Gemeinde wäre in der Lage, einen solchen Kassier vollamtlich anzustellen. Es müsste ein Kassier in mehreren Gemeinden funktionieren, was ein unhaltbares Verhältnis gäbe.

Das neue Rechnungssystem bringt für die Gemeinden grosse Umstellungen und Kosten. Wir haben kein Interesse, das Personal zu vermehren und so vermehrte Kosten zu verursachen, sondern wollen möglichst einfache, zweckmässige Gemeindeverwaltungen einrichten, um Kosten zu sparen.

Die Selbständigkeit der Gemeinden müssen wir erhalten, daher ist diesen die Selbständigkeit in der Rechnungsführung zurückzugeben. Eine einheitliche Anordnung der Rubriken zu statistischen Zwecken wird ohne weiteres entgegengenommen. Aber alles, was weitergeht, müssen wir ablehnen, da die Autonomie der Gemeinden gewahrt werden muss. Die Gemeinden als Trägerinnen des Staates sollen freie Gemeinden sein und nicht Filialen von Bern. Jedenfalls dürfen solche Vorschriften nicht mehr als Richtlinien sein. Alles weitergehende bedeutet eine Bevormundung der Gemeinden. Grundsätzlich muss die im Kreisschreiben der Gemeindedirektion vom 15. Oktober 1949 festgesetzte obligatorische Anwendung abgelehnt werden. Die ganze Vorlage muss namentlich von nebenamtlichen Funktionären wie Schulkassieren, Armenkassieren, Kirchenkassieren usw. abgelehnt werden. Es sollte nun einmal ein Halt geben. Das Einfache hat sich immer bewährt, bleiben wir dabei. Suchen wir nicht etwas, das nicht durchführbar ist; es wird sich nicht bewähren.

Ich weiss, dass die Gemeindedirektion nur das Beste gesucht hat, dass sie etwas neues, praktisches den Gemeinden unterbreiten wollte; nur ist es nicht so herausgekommen, wie sie es sich vorgestellt hat. Sie hat den Fehler begangen, die interessierten Kreise nicht zu begrüssen, sonst wären in gemeinsamer Zusammenarbeit alle beanstandeten Punkte sicher zur vollsten Zufriedenheit aller Parteien gelöst worden und wir brauchten uns heute hier nicht zu unterhalten. Ich möchte wünschen, dass dies nun noch nachträglich geschehe, und ich glaube, dass man sich im Interesse des Ganzen einigen könnte. Wir wünschen ein gutes Einvernehmen zwischen der Gemeindedirektion und den Gemeinden, eine sachliche, zweckmässige Aufbauarbeit, an der jedermann mit Freude mitarbeiten kann.

Ich bitte daher die Ratskollegen, mein Postulat zu unterstützen und bitte den Gemeindedirektor, es anzunehmen. Sie können sicher sein, dass Ihnen auch der Gemeindeschreiber-Verband des Kantons Bern dafür dankbar sein wird.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Spichiger ist wegen unseres neuen Rechnungsschemas mit dem Gemeindeinspektorat sehr streng ins Gericht gegangen. Ich möchte den Grossen Rat bitten, nun die andere Glocke anzuhören.

Das bis jetzt geltende Rechnungsschema datiert aus dem Jahre 1920. Es hat seither einige kleine Aenderungen erfahren. Im wesentlichen aber ist es während 30 Jahren in Kraft geblieben. Nach gründlichen Untersuchungen, die das Gemeindeinspektorat vornahm, kam die Gemeindedirektion zum Schluss, eine Aenderung des Schemas sei nicht mehr zu umgehen. Ich werde die Gründe hiefür näher darlegen.

Zunächst möchte ich in aller Form feststellen, dass die Gemeindedirektion rechtlich befugt ist, den Gemeinden ein Rechnungsschema vorzuschreiben. Die einzelne Gemeinde oder der einzelne Kassier kann nicht etwa unter Berufung auf die Gemeindeautonomie ein beliebiges Rechnungsschema anwenden. Wir hatten immer derartige Vorschriften, genau wie sie in andern Kantonen auch bestehen. Gestützt auf die Gemeindegesetzgebung und auf Verordnungen sind wir kompetent, ein Rechnungsschema vorzuschreiben.

Ich gebe Herrn Grossrat Spichiger ohne weiteres zu, dass bei der Durchführung dieser Massnahmen vom Gemeindeinspektorat Fehler begangen worden sind, die aber die Notwendigkeit, ein neues Rechnungsschema einzuführen, nicht berühren. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Nachnahmeversand der Instruktionen und der Muster von neuen Gemeinderechnungen missbilligt werden muss. Ich gebe auch zu, dass für einzelne Gemeinden eine gewisse Zeitnot entstanden ist. Die Frist für die Umstellung der Rechnungsschemata war etwas kurz bemessen. Die Gemeinden wussten aber, dass die Gemeindedirektion auf Gesuch hin Verlängerungen für diese Umstellung bewilligt. Das Gemeindeinspektorat beharrt nicht etwa eigensinnig auf der Durchführung der Neuerungen schon im laufenden Jahr. Es ist entsprechenden Begehren immer sehr loyal entgegengekommen.

Um was handelt es sich? Am bisherigen Schema mussten wir die Rubrikeneinteilung und die Uebersichten ändern. Das war für die kleineren Gemeinden unumgänglich. Es war nötig, neuzeitlichen Gesichtspunkten in der Rechnungsabfassung Rechnung zu tragen. Ich kann hier nicht allzusehr auf Details eintreten. Der Grosse Rat wünscht hier auch sicher gar keinen Instruktionskurs, wie wir ihn für Gemeindekassiere abgehalten haben. Ich hoffe, Sie haben sonst so viel Vertrauen, dass ich Ihnen die Verhältnisse ganz wahrheitsgetreu darstelle. Das alte Rechnungsschema war eine gewöhnliche Kassarechnung. Das genügte einfach nicht mehr. Herren, die dem Grossen Rat schon seit 10 bis 20 Jahren angehören, werden Herrn Spichiger bestätigen, dass bei der Behandlung des Geschäftsberichtes der Gemeindedirektion hin und wieder der Vorwurf gemacht wurde, sie halte immer noch an einem veralteten, ungenügenden Rechnungsschema fest. Kaufleute vom Lande, die in den Gemeindebehörden tätig sind, sprachen schon wiederholt auf der Gemeindedirektion vor und belegten an Hand von Beispielen, dass das alte Schema nicht mehr genüge, sogar ein falsches Bild gebe über die Finanzlage der Gemeinden.

Industrielle, Kaufleute, Revisoren, die in einer Gemeinde tätig sind, sagten, dass nur ein neues, besseres Schema überhaupt darüber Aufschluss geben könne, ob die Gemeinde mit einem Rechnungsüberschuss oder einem Defizit abschliesse.

Punkto Mehrarbeit hat Herr Grossrat Spichiger einfach masslos übertrieben. Nur die Umstellung verursacht mehr oder weniger zusätzliche Arbeit. Diese haben wir erleichtert, indem wir den Gemeindeverwaltungen ein komplettes, gedrucktes Rechnungsbeispiel zustellten.

Ich gebe Herrn Grossrat Spichiger zu, dass nicht alle Rubriken des neuen Schemas, die im Beispiel dargestellt sind, für jede Gemeinde in Frage kommen. Gewisse Rubriken kommen für Burgergemeinden oder Kirchgemeinden, die ja unserer Aufsicht auch unterstellt sind, nicht in Frage. Jede Rechnung, die der staatlichen Aufsicht unterstellt ist, muss bekanntlich geprüft und genehmigt werden und gelangt zu diesem Zwecke zum Statthalter. Ich bitte Sie, sich mit den Herren Statthaltern in Verbindung zu setzen. Diese werden Ihnen ihre Ansicht über das alte Rechnungsschema gerne bekanntgeben. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das neue Schema, auf das unser Gemeindeinspektorat grosse Mühe verwendet hat, die Passation und damit die Arbeit der Statthalter erleichtert.

Ich möchte Herrn Spichiger ferner einräumen, dass die Gesamtdarstellung, gemäss Muster und Instruktionen, von vielen kleinen Gemeinden, namentlich auch von Kirchgemeinden und Burgergemeinden, zu viel verlangt. Aber diese Gemeinden wussten genau — das ist in den Instruktionen den Gemeinden auch mitgeteilt worden —, ich kann das an Hand von Zirkularen belegen, dass sie den Rubrikenplan entsprechend ihren Bedürfnissen darstellen können. Wir sind noch weiter gegangen und haben den in Frage kommenden Gemeinden einen derartigen, reduzierten Rubrikenplan vervielfältigt zugestellt — diesmal ohne Nachnahme. Dieser reduzierte Plan also eignet sich für gewisse Kirchgemeinden, Burgergemeinden und burgerliche Körperschaften. Selbstverständlich werden nur die Rubriken geführt, für welche sich voraussichtlich ein Verkehr ergibt. In diesem Punkt ist vielleicht Herr Grossrat Spichiger nicht vollständig informiert worden.

Was hat das neue Rechnungsschema neues gebracht? Die bisherige Kassarechnung war nichts anderes als eine summarische Darstellung, die kein richtiges Bild ergab. Mit unseren Neuerungen haben wir den Einwänden, die namentlich von kaufmännisch gebildeten Behördemitgliedern geltend gemacht wurden, Rechnung getragen. Zuwachs und Abgang der einzelnen Vermögenswerte wird klar hervorgehoben. Ferner ist eine Gesamtdarstellung über das Gemeindevermögen vorgeschrieben. Diese fehlte bis jetzt in unzähligen Gemeinderechnungen. Das ist aber besonders für Gemeinden wichtig, die verschiedene Einzelrechnungen erstellen. — Bei der Vermögensübersicht haben wir eine Aufteilung der Werte in zwei Abschnitte, nämlich in das Verwaltungsvermögen und das Finanzvermögen. Diese Trennung entspricht im Grossen und Ganzen der Unterscheidung zwischen abträglichem und unabträglichem Vermögen. Die Notwendigkeit dieser Zweiteilung ergibt sich — das wurde im Geleitwort zum Rechnungsschema deutlich gesagt — auch aus den Vorschriften des neuen Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, vom 4. Dezember 1947. Das dürfte auch der Verband der Gemeindeschreiber wissen. Dieser ist, nebenbei bemerkt, nie an uns gelangt. Auch Herr Grossrat Spichiger hat sich in dieser Angelegenheit nie an die Gemeindedirektion gewendet, um solche Fragen zu diskutieren. Aber er liess sich von einzelnen Kassieren und Gemeindeschreibern unter Dampf setzen. Aus dem genanten Bundesgesetz ergeben sich für die Rechnungsführung der Gemeinden gewisse Konsequenzen, denen wir in

unserem Schema Rechnung tragen mussten. Das unpfändbare Vermögen muss ersichtlich sein. Es ist das derjenige Teil des Gesamtvermögens, der unmittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, also das Verwaltungsvermögen, solange es seiner Zweckbestimmung nicht entzogen ist.

Während der 30 Jahre des Bestehens des alten Schemas machten sich neue Erfordernisse geltend. Man hätte uns einen Vorwurf machen müssen, wenn wir diesen neuen Notwendigkeiten nicht Rechnung getragen hätten.

Diese Gründe führten also zum neuen Rechnungsschema. Nun wird im vorliegenden Postulat nichts anderes als die Aufhebung des neuen Schemas verlangt. Das ist natürlich unmöglich. Aus diesem Grunde muss ich den Grossen Rat dringend bitten, das Postulat abzulehnen. Ich darf vielleicht die Hoffnung aussprechen, dass Herr Grossrat Spichiger nach meinen Darlegungen in mehreren Punkten nun befriedigt ist, namentlich wenn ich ihm noch zusichere, dass wir gegenüber den Gemeinden bezüglich Anwendung des Schemas sehr loyal sein werden und auf Gesuch hin eine Fristverlängerung bis zu mehreren Jahren gewähren. Ich möchte also Herrn Spichiger bitten, sein Postulat zurückzuziehen. Wenn er daran festhält, muss ich den Grossen Rat bitten, es im Interesse einer richtigen Darstellung der Rechnungen abzulehnen. Diesen Antrag stelle ich namens der Regierung.

Spichiger. Die höfliche Einladung, mein Postulat zurückzuziehen, kann ich leider nicht annehmen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass man nicht gerade stark auf loyale Behandlung der Gemeinden hoffen darf. Ueber 60 Grossräte haben mein Postulat unterzeichnet. Dahinter steht auch der Gemeindeschreiberverband des Kantons Bern. Ich halte daher an meinem Postulat fest.

Schluss der Sitzung um 10.40 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 1. Februar 1950
14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Boillat, Calame, Degoumois, Grädel (Huttwil), Häberli, Hofer, Juillard (Cortébert), Maître, Reist, Rupp, Zimmermann (Bümpliz) und Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz, Bärtschi (Worblaufen), Berger (Bern), Burren (Steffisburg), Chételat, Gfeller (Oppligen), Herren, Hueber, Rubi und Stäger.

Tagesordnung:

Postulat der Herren Grossräte Spichiger und Mitunterzeichner betreffend Rechnungswesen der Gemeinden

Fortsetzung.

(Siehe Seite 141 hievor.)

Aebi. Wir haben von Kollege Spichiger gehört, was am neuen Schema der Gemeindedirektion kritisiert wird. Er hat das in ziemlich scharfen Tönen dargestellt. Man muss verstehen, dass ein gewisser Unwille zum Ausdruck kam, weil tatsächlich viele Leute, speziell Handwerker und Bauern, die in der Regel mit komplizierten Buchhaltungen gar nicht vertraut sind, sich im neuen Schema nicht zurechtfinden. Wir haben von Regierungsrat Giovanoli gehört, dass offenbar nicht alles befriedigend verlief, sondern dass gewisse Fehler gemacht wurden.

Ich bin ein Freund von modernen Buchhaltungen, habe je und je einer Modernisierung der Staatsrechnung das Wort geredet. Ich habe die Buchhaltung der Gemeinde Burgdorf während acht Jahren betreut, verstehe also etwas von Gemeinderechnungen. Wenn ich also grundsätzlich dafür bin, dass man bessere Uebersicht und Vergleichsmöglichkeiten in die Gemeinderechnungen zu bringen versucht, so fragt es sich doch, ob die Art, wie man vorging, richtig sei. Diesen Herbst hörte man an einer Versammlung in Burgdorf, in der vor allem die ländliche Seite vertreten war, ähnliche Töne wie die, welche Kollege Spichiger hier anschlug. Viele Gemeinden berichteten, es sei rein ausgeschlossen, dass der bisherige Gemeindekassier

die neuen Vorschriften erfüllen könne. Witzig hat am Schluss des Beispiels einer Gemeinderechnung einer mit «Fridolin Tifig» unterschrieben. Man hat nicht in allen Gemeinden einen «Fridolin Tifig», der so schnell überall nachkommt. Der Hauptfehler war der, den Gemeinden einfach ein Schema hinzuhalten, das sie zum Teil gar nicht verstehen oder praktisch nicht brauchen können. Keine Schwierigkeiten zeigen sich natürlich dort, wo ein Notar oder ein Gemeindeschreiber oder sonst jemand, der die buchhalterischen Prinzipien kennt, vollamtlich beschäftigt ist. Für Leute, die diese Arbeit ohne buchhalterische Routine machen müssen, ist sie einfach zu kompliziert. Die Folge ist, dass der Gemeindekassier nur ein Kassabuch führt und am Schluss des Jahres ein Spezialist das Schema erstellt, das hier verlangt wird. Damit wird aber doppelte Arbeit geleistet. Ich bin überzeugt, dass man ein Schema aufstellen könnte, das einfach und praktisch wäre und dennoch die nötigen Vergleichsmöglichkeiten bieten würde. Das ist nicht nur der Standpunkt der kleinsten Gemeinden, sondern auch vieler mittlerer und grosser Gemeinden. Die Gemeinde Burgdorf hat natürlich keinen Anlass, irgend eine der neuen Vorschriften zu kritisieren. Aber wenn alles genau nach diesem Schema durchgeführt werden sollte, stossen auch die grossen Städte Bern, Thun und Burgdorf speziell bezüglich der Vermögensrechnung auf Schwierigkeiten. Gerade in den Städten hat man in erster Linie Verständnis für das, was die Gemeindedirektion will. Herr Ruhier ist als ausserordentlich gründlicher, exakter Revisor bekannt. Man hat Verständnis für seine Arbeit. Aber wahrscheinlich geht man doch da und dort zu weit. Ich möchte nur daran erinnern, dass man vielleicht auch in der Ausgestaltung der Vermögensrechnung der Städte Sachen verlangt, die kaum von allen Städten akzeptiert werden können.

Im Rechnungsschema wird zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen unterschieden. Diese Unterscheidung kann man tatsächlich vornehmen. Aber das sind keine klaren, festen Begriffe, die wissenschaftlich nach allen Richtungen untermauert wären. In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, wo es sehr schwer ist, zu entscheiden, in welche Gruppe ein Aktivum einzureihen ist.

Die Idee, Sachgruppen zu bilden, wie man das bei der Staatsrechnung auch macht, ist gut. Aber es wird schwer sein, immer genau zu wissen, was in jede Sachgruppe hineingehört. Das zu beherrschen, kann man nicht jedem Landkassier zumuten. Ich bin überzeugt, dass es nicht möglich sein wird, das so durchzuführen, wie es verlangt wird. Daher wäre es besser, wenn die Gemeindedirektion auf diese Angelegenheit zurückkäme und sie noch einmal gründlich prüfen würde. Es ist durchaus möglich, etwas Fortschrittliches zu machen, das auch bei der Gemeindedirektion die Kontrollarbeiten vereinfacht. Sicher ist es nötig, dass sie den Haushalt der Gemeinden gründlich überprüft, aber das hier eingeschlagene Vorgehen ist nicht richtig. Das führt in den Gemeinden zu Unwillen, besonders in den kleinsten Gemeinden, wegen der vorerwähnten Doppelspurigkeit, abgesehen davon, dass man rein theoretisch gegen das neue System manche formelle Einwände erheben kann. Auch in der Darstellung der Vermögensrechnung sind gewisse Rückschritte festzustellen. Regierungsrat Giovanoli kann wahrscheinlich nun seine Stellungnahme nicht plötzlich vollständig ändern, die er ja namens der Gesamtregierung einnahm. Aber der Grosse Rat ist sicher gut beraten, wenn er dem Postulat Spichiger zustimmt. Was darin verlangt wird, ist recht und billig. Die Gemeindedirektion soll die Materie noch einmal prüfen, auch mit dem Gemeindeschreiberverband Kontakt nehmen — dieser ist in erster Linie in der Lage, die Materie zu bearbeiten — und dann wird sicher ein positives Resultat herausschauen, das dem Staate und vor allem auch den Gemeinden dient.

Eines der schönsten Juwelen in der schweizerischen Verfassung ist die Gemeindeautonomie. Zu der wollen wir Sorge tragen. Wir wollen den Willen der Gemeinden, selbständig und aus eigener Kraft gesund zu bleiben, zu erhalten und zu stärken suchen. Das soll auch der Staat tun, und zwar im vorliegenden Falle dadurch, dass er den Gemeinden ein Schema gibt, das ihren Bedürfnissen entspricht. Hier hat es der Staat am Verständnis für die praktischen Möglichkeiten fehlen lassen. Man kann dem Postulat sehr gut zustimmen. Dann muss die Gemeindedirektion einen neuen Weg suchen — sie wird ihn finden — der den Gemeinden eine Rechnungsform bringt, die sowohl die kleinsten wie die grössten Gemeinden befriedigt. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Präsident. Im letzten Alinea des Postulates Spichiger wird nicht nur Prüfung verlangt, sondern es heisst: «Der Regierungsrat wird eingeladen, ein einfacheres, den Verhältnissen der kleineren Gemeinden besser Rechnung tragendes Schema aufzustellen, wobei den Gemeinden in der Rechnungsstellung die Autonomie gewahrt bleibt.»

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe das Wort verlangt, um in aller Kürze ein paar Erklärungen abzugeben. Es sind etwa zehn Redner eingeschrieben. Wir wollen zu einem Ende kommen. Es besteht die Gefahr, dass wir in dieser Diskussion aneinander vorbeireden. Um uns über das neue Schema unterhalten zu können, sollte eigentlich jedes Ratsmitglied eine solche Buchhaltung vor sich haben. — Ich möchte Herrn Grossrat Spichiger die Zusicherung geben, dass wir mit den Beteiligten die Weisungen und das Schema, das wir für die kleineren Gemeinden aufgestellt haben, überprüfen wollen, unter besonderer Berücksichtigung der Fragen, die hier aufgeworfen worden sind. Ich bin gerne bereit, zu dieser Konferenz Herrn Grossrat Spichiger beizuziehen, damit er dann aus nächster Nähe sieht, um was es hier geht. Zum Teil ist man nämlich in der Diskussion von vollständig unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen. Herr Spichiger beanstandete zum Beispiel die Verwendung der Metallplatte für die Durchschreibebuchhaltung. Offenbar glaubt er, die Gemeinden seien verpflichtet, die Durchschreibebuchhaltung einzuführen. Das ist nicht der Fall, und dieses Beispiel zeigt, dass Aussenstehende sehr oft falsch orientiert werden. Lediglich in Instruktionskursen wurde die Durchschreibebuchhaltung demonstriert und zur Diskussion gestellt. Das wurde dort gezeigt,

weil einzelne Kassiere und Gemeindeschreiber das verlangt hatten.

Aehnlich verhält es sich bei einigen andern Vorbehalten. Herr Grossrat Aebi sagte, das seien für grosse Gemeinden falsche Anordnungen. Aber dieses Schema dient ja nur für kleine und mittlere Gemeinden.

Zum Schluss möchte ich mich gegen den Vorwurf der illoyalen Behandlung der Gemeinden wehren. In unzähligen Fällen — das könnte ich belegen — dankten uns die Gemeindevertreter in aller Form für die zuvorkommende und loyale Behandlung. Die verschiedenen Beamten in der Gemeindedirektion wissen genau, dass sie nicht über die Gemeinden zu herrschen, sondern ihnen zu dienen haben. Wie ich im Lande herum höre, sind sie bestrebt, diesem Grundsatz nachzukommen, sie stehen den Gemeinden bei allen Gelegenheiten mit Rat zur Verfügung.

In rechtlicher Beziehung ist folgendes zu sagen: Nach dem Dekret über die Vermögensverwaltung in den Gemeinden ist die Gemeindedirektion zuständig, den Gemeinden derartige Weisungen zukommen zu lassen. Wir haben das Recht und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen richtig funktioniert. Wir haben die Kompetenz, das Rechnungsschema zur Verfügung zu stellen. — Im Interesse der Sache und um zu vermeiden, dass wir hier aneinander vorbeireden, sichere ich Herrn Spichiger zu, dass wir das Schema, in Verbindung mit den Beteiligten, neuerdings überprüfen. In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen und nehme an, Herr Spichiger sei mit dieser Form der Annahme einverstanden.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich habe ziemlich regen Kontakt mit den Gemeindeschreibern und Gemeindekassieren unserer Gegend. Dabei stellte ich fest, dass das neue Schema auf grossen Widerstand stösst. Dieses geht meines Erachtens über das Dekret vom 13. November 1940 hinaus. Der Regierungspräsident hat zwar soeben das Gegenteil erklärt. Hier wird nach der Auffassung vieler Gemeindefunktionäre die Gemeindeautonomie angegriffen. Zu dieser wollen wir Sorge tragen. Daher empfehle ich, das Postulat anzunehmen. Etwas Neues stösst meistens auf Schwierigkeiten. Aber bei gutem Willen lässt sich alles durchführen. Sie können diese Sache aufoktroieren. Dann haben Sie verärgerte Landgemeinden. Ist es da nicht besser, die Sache noch einmal zu studieren, sie zu verbessern und dafür zufriedene Gemeinden zu haben? Das letztere ist sehr wichtig.

Der Regierungspräsident sagte, die Uebersicht beim alten Schema sei schlecht. Ich habe 8 Jahre lang als Mitglied der Rechnungprüfungskommission die Gemeinderechnungen kontrolliert. Ich hatte eine gute Uebersicht. In unserer Gemeinde stellen wir das Vermögen seit einigen Jahren gemäss den Weisungen von Bern fest. Der Erfolg der Gesamtaufstellung über das Gemeindevermögen ist nicht gross. Er ist sogar eher negativ zu bewerten, indem jetzt die Begehren, Teile des Gemeindevermögens aufzubrauchen, viel häufiger eintreffen als früher.

Der Regierungspräsident sagte, der Gemeindeschreiberverband sei nie an die Gemeindedirektion gelangt. Wir wollen diese Sache umkehren. Für so wichtige Aenderungen sollte meines Erachtens die Gemeindedirektion an den genannten Verband gelangen.

Ich empfehle Ihnen, das Postulat anzunehmen.

Hirsbrunner. Ich bin in Sorge darüber, wo wir in kleinen Gemeinden die Funktionäre hernehmen sollen, um die neue, komplizierte Gemeinderechnung zu kontrollieren. Ueber die Art und Weise, wie die Gemeindeverwaltung kontrolliert werden muss, bestehen bekanntlich genaue Vorschriften im Gemeindegesetz. Wir haben in Gemeinden mit ganz einfachen Verhältnissen meist keine kaufmännisch ausgebildeten Leute zur Verfügung. Wenn die Rechnungsführung zu kompliziert wird, verlieren unsere Leute den Ueberblick. Anderseits aber sind sie für die Gemeindefinanzen verantwortlich. Daher ist ein kompliziertes System unbrauchbar. Ich wohne zufällig in einer Gemeinde, in der das neue System schon jetzt provisorisch eingeführt wurde. Das funktioniert recht gut. Aber wir haben die grösste Mühe, die reglementarischen fünf Männer zu finden, die diese Rechnung auf eigene Verantwortung prüfen können und dann in der Lage wären, genauen Aufschluss zu erteilen. Wir müssen Rechnungsschemata aufstellen, die der Gemeinde dienen, nicht zu sehr auf die Statthalter Rücksicht nehmen. Denen dürfen wir nämlich zumuten, dass sie jedes Rechnungsschema beherrschen. Eine ganz einfache, übersichtliche Buchhaltung ist besser als eine komplizierte Buchhaltung, die niemand in der Gemeinde versteht. Ich bitte, dem Postulat Spichiger zuzustimmen.

Althaus. Ich hätte nichts gesagt, wenn man den Ursprung des neuen Schemas nicht den Worbern zuschieben würde. Ich glaube, diese Sache kommt nicht von Worb, sondern von der Gemeindedirektion. Die Gemeinde Worb ist bei der Gemeindedirektion nicht in derart hohem Ansehen, dass diese dort Ratschläge holen würde über die Art, wie ein Rechnungsschema zu erstellen sei.

Etwas stimmt: Wir haben in den Gemeindeversammlungen von unserem Gemeindebürger Schneiter früher manchmal hören müssen, dass unsere Rechnungen unklar sind und daher der Gemeindebürger kein klares Bild erhalte. In vielen Gemeinden ist es noch so. Betriebs- und Kapitalrechnung gehen ineinander über, sind nicht richtig ausgeschieden. Man weist mitunter einen Einnahmenüberschuss aus, während in Tat und Wahrheit ein Rückschlag vorliegt. Der Wunsch nach einem besseren Rechnungsabschluss wurde wiederholt an die Gemeindedirektion gerichtet. Heute haben wir das Schema B für die mittleren Gemeinden, das die echten und unechten Einnahmen klar zeigt. Unser Gemeindekassier arbeitet mit einem ähnlichen Schema. Noch heute wurde mir dieses bestätigt; auch die Rechnungsprüfungskommission ist zufrieden.

Man sagte hier, die Fühlungnahme zwischen der Gemeindedirektion und den Gemeindeschreibern sollte besser sein. Der Kontakt bestand bis jetzt. Ich glaube, er kann so bleiben wie er ist. Jede Gemeinde kann jederzeit mit ihren Anliegen bei der Gemeindedirektion vorsprechen.

Der heutige Inspektor, Herr Ruhier, hat während seiner vielen Dienstjahre viele Erfahrungen ge-

sammelt, hat manche unklare Gemeinderechnung prüfen müssen. Vielleicht gerade darum strebte er nach einem einheitlichen Schema. Ich glaube, bei der Direktion und dem Inspektorat ist der beste Wille vorhanden, den Gemeinden zu dienen.

In den Staatsverwaltungsberichten war gelegentlich von Unregelmässigkeiten in den Gemeindefinanzen die Rede. Auch da dürfte mit dem neuen Schema eine Besserung eintreten. Das kritisierte Schema schafft die nötige Vereinheitlichung. Diese wurde seit Jahren verlangt. Nun sollte man sie nicht derart kritisieren. Betriebs- und Kapitalrechnungen auseinanderzuhalten dient sicher nur der Sache, ebenso das Auseinanderhalten der echten und unechten Einnahmen.

Dann wurde das Vorgehen der Gemeindedirektion und des Inspektorates kritisiert. Ich frage mich, ob überhaupt alle Gemeinden das erwähnte Kreisschreiben gelesen haben. Dort steht, dass für kleinere Gemeinden und Korporationen das Rechnungsschema A gelte; der Einfachheit halber werde der Preis für das Material per Nachnahme erhoben. Schon oft wurde verlangt, die Staatsverwaltung sei zu vereinfachen. Dieses Vorgehen nun war einfach. Es entstand eine einzige Abrechnung, nämlich mit der Post, während bei Versand auf Rechnung eben mit jeder Gemeinde hätte abgerechnet werden müssen. Die Vereinfachung, die durch den Nachnahmeversand entstand, wollen wir nicht kritisieren.

Man spricht immer von der Autonomie der Gemeinden. Wenn diese aber Subventionen wollen, sehen sie die Einmischung des Staates ganz gerne.

Herr Spichiger hat die Fähigkeiten der jetzt amtenden Gemeindekassiere, die sich ja vielfach aus seiner Partei rekrutieren, etwas zu tief eingeschätzt. Nach neunjährigem Schulbesuch kann man sich ins neue Schema einarbeiten, wenn man will, besonders nachdem noch Instruktionskurse erteilt wurden. Als nicht vollamtlich beschäftigte Gemeindeschreiber werden oft Lehrer gewählt. Sicher verstehen auch die Lehrer dieses Schema und können den Kassieren nötigenfalls bei dessen Einführung behilflich sein. Es gibt übrigens wenig Kassiere, die die Rechnung selbst machen; gewöhnlich besorgt das die Gemeindeschreiberei.

Herr Hirsbrunner sagte, die Geschäftsprüfungskommission sei auch nicht in der Lage, die neuen Rechnungen zu prüfen. Herr Ruhier, den man hier sehr unsanft anpackte, hat auf vielseitiges Verlangen einen für die Geschäftsprüfungskommissionen sehr gut brauchbaren Leitfaden herausgegeben. Wer diesen liest, kann nachher ohne grosse Mühe die Rechnungen prüfen. Wegen dieser Prüfungskommissionen müssen wir also das Postulat Spichiger nicht annehmen.

Die Gemeindedirektion wird die Angelegenheit nochmals überprüfen. Aber wir wollen ihr nicht die ganze Geschichte vor die Füsse werfen. Das Werk als solches ist gut. Wir wollen das anerkennen. Das liegt im Interesse des Staates und der Gemeinden.

Etter. Nachdem hier mit Kanonen und Haubitzen geschossen wurde, möchte ich lediglich einen Minenwerfer in Stellung bringen. Meines Erachtens besteht keine solide, gesetzliche Basis für die Einführung dieses neuen Rechnungssystems, das man in aller Eile dekretieren wollte.

Im Kreisschreiben vom 15. Oktober teilte die Gemeindedirektion die Gemeindekassiere in zwei Klassen ein, in routinierte und weniger routinierte. Das geht zu weit. Einen Gemeindekassier, der auf dem Lande seine Aufgabe seit 10 bis 20 Jahren erfüllte, darf man, auch wenn er keine kaufmännische Ausbildung hat, nicht in einem Zirkularschreiben als weniger routinierten Gemeindekassier bezeichnen. Das ist der Grund, warum die Leute zuletzt böse wurden und sich an uns wendeten.

Mir geht es ähnlich, wie Herrn Dr. Aebi. Für unsere Gemeinde bringt das Schema keine grossen Aenderungen. Sicher muss man im Rechnungs- und Budgetwesen der Gemeinden mit der Zeit eine allgemeine Linie erhalten. Aber es ist nicht nötig, dass die Gemeindedirektion einen falschen Galopp anschlägt. Ich verstehe durchaus, dass die Einheitlichkeit für Vergleichszwecke praktisch ist. Aber deswegen darf man nicht alles über den gleichen Leist schlagen.

Man nimmt sich heute der Gemeinden mit besonderer «Aufmerksamkeit» an. Die Gemeinden schätzen es, wenn man ihnen gelegentlich zur Seite steht. Es ist auch durchaus in Ordnung, wenn die Gemeindedirektion auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen besteht. Aber wir müssen es ablehnen, dass man uns in einer Art und Weise bemuttert, die schlussendlich einer Bevormundung gleichkommt. Wir schätzen es gar nicht, wenn einzelne Direktionen der Staatsverwaltung bei allen Gemeindeangelegenheiten mitreden wollen. Vor etwa 1½ Jahren beispielsweise wollte ein Funktionär der Finanzdirektion den Gemeinden Richtlinien geben — es war eher ein Befehl — wie sie ihren Inkasso-Anteil der Wehrsteuer gnädigst unter die Gemeindefunktionäre zu verteilen hätten. Diese Einmischung hatte keinen gesetzlichen Boden und konnte nicht gebilligt werden.

Herr Althaus glaubt, mit der Gemeindeautonomie sei es ohnehin nicht sehr weit her. Ich bin gegenteiliger Auffassung. Wir müssen zum schönen Gut der Gemeindeautonomie Sorge tragen. Bei jeder Gelegenheit wird betont, die Gemeinde sei die Grundlage des Staates und der Eidgenossenschaft. Daher geht es nicht an, diese Autonomie bei jeder Gelegenheit zu beeinträchtigen. Man versteht es im Kanton Bern sehr gut, den Gemeinden immer neue Lasten aufzuerlegen. Einzelne Funktionäre glauben sogar — wenigstens kommt man um diesen Eindruck nicht herum — auf Kosten der Gemeinden gewisse Geltungsbedürfnisse befriedigen zu müssen. Wir wollen uns nicht bevormunden lassen. Daher stimme ich dem Postulat Spichiger zu. Ich bedaure, dass der Gemeindedirektor nicht von sich aus den Weg fand, es anzunehmen. Die Gemeinden verteidigen ihre Autonomie und wollen nicht zu blossen Filialen des Staates werden.

Tschannen (Muri). Was Herr Spichiger über das Vorgehen sagt, ist richtig. Auch der Gemeindedirektor hat ja von Betriebsunfällen gesprochen. Als Gemeindekassier darf ich wohl sagen, dass Herr Althaus die Sache unrichtig darstellte. Nicht nur die Gemeinden, die es anwenden müssen, haben das Schema erhalten, sondern alle, und zwar per Nachnahme. Darum habe ich es auch erhalten.

Mit diesem Schema geht man vom Horizontalsystem, das man 1945 einführte, zum Vertikalsystem zurück, trennt Einnahmen und Ausgaben, was nicht übersichtlicher ist. Zwar hat das Schema auch Vorteile. Herr Aebi dürfte zugeben, dass es besonders auf Grund der Vorlage auch von nicht kaufmännisch ausgebildeten Berufsleuten verstanden wird. Der Kassier sieht doch selbst, welche Rubriken für seine Gemeinde nicht in Frage kommen. Ein unbedingter Vorteil ist die klare Ausscheidung der echten und unechten Einnahmen und Ausgaben. Das existierte bis jetzt nicht. Dadurch kann der effektive Stand der Gemeindefinanzen ermittelt werden.

Herrn Hirsbrunner kann ich antworten, dass die Rechnungsprüfungskommission auch unter dem alten Schema haftbar war. Das war dort viel gefährlicher. Die Rechnungsprüfungskommission hat mit dem neuen Schema sicher eine grosse Hilfe erhalten.

Ich glaube, Herr Spichiger könnte sich mit der Zusicherung, dass der Gemeindedirektor die ganze Frage nochmals überprüft, sie auch konferenziell behandelt und auch auf das Vertikalsystem zurückkommt, befriedigt erklären und damit wäre der Streit in Minne beigelegt.

Geissbühler (Köniz). Ich hatte Gelegenheit, während vieler Jahre als Finanzvorsteher und später als Rechnungsrevisor die Rechnungsstellung der Gemeinden genau zu studieren. Das Schema aus dem Jahre 1920 ist nicht übersichtlich, sogar unklar. Es ist nicht verfrüht, dieses nach 30 Jahren abzuändern. Die Kritik von Herrn Dr. Aebi verstehe ich nicht, verlangte er doch seinerzeit hier, dass unsere Staatsrechnung modernisiert werde und machte sogar Vorschläge. Für 1950 haben wir ein neues Budget erhalten. Es ist nach ganz neuen Gesichtspunkten aufgebaut. Die Rechnung wird den gleichen Plan aufweisen wie das Budget, das wir genehmigt haben. Wir erhalten eine klare Uebersicht. Gar mancher hat zuerst den Kopf geschüttelt, als er das Budget erhielt. Er musste sich mit dem Neuen zuerst befreunden, musste es prüfen. Aehnlich geht es mit dem neuen Schema der Gemeindedirektion. Das muss von den Kassieren des ganzen Kantons auf seine Tauglichkeit untersucht werden. Dann erst kann es richtig beurteilt werden.

Nach dem alten Schema konnten Kapital- und Betriebsrechnung in einem Topf sich befinden. Wir haben es sogar erlebt, dass ein Gemeindekassier auf den Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses Bankgelder, die zum Vermögen gehörten, auf die Betriebsrechnung übertrug, diese so verbesserte, dass der Steuerfuss herabgesetzt wurde. Wenn mit dem alten Schema solche Manipulationen möglich sind, ist es Zeit, einmal etwas Taugliches an dessen Stelle zu setzen. Hier handelt es sich nicht um ein Rechnungsschema für grosse Gemeinden wie Bern, Thun, Burgdorf, Köniz usw., sondern für kleine Gemeinden.

Mit Herrn Spichiger habe ich über diese Dinge lange bevor er sein Postulat einreichte, diskutiert. Vielleicht wurde der psychologische Fehler begangen, dass man mit den Gemeinden nicht genügend Fühlung nahm. Der Gemeindedirektor sichert nun zu, er wolle mit den Beteiligten, auch mit Herrn Spichiger, die ganze Angelegenheit noch einmal besprechen. Dieses Versprechen wird er selbstverständlich halten.

Ein weiterer psychologischer Fehler war die Empfehlung der Schriften des Inspektors Ruhier. Man sollte in einem Kreisschreiben, in welchem den Gemeindekassieren Weisungen erteilt werden, nicht Schriften empfehlen. Man hätte hiefür eine Beilage erstellen müssen. Im Kreisschreiben selbst sah diese Empfehlung wie ein Befehl aus. Das ist einer der Gründe, warum die Opposition entstand. Kollege Etter hat dem deutlich Ausdruck gegeben. Die Leute haben das Gefühl, sie würden von Bern aus bevormundet. Dem ist nicht so. Wir kennen unseren Gemeindedirektor länger und wissen, dass er keine Diktatorallüren hat.

Mit der Gemeindeautonomie hat diese Angelegenheit nicht sehr viel zu tun. Für diese Erlasse der Gemeindedirektion ist eine einwandfreie Basis vorhanden. Der § 15 des Dekretes vom Jahre 1940 wurde hier seinerzeit gründlich beraten. Man kam zum Schluss, dass nur eine einzige Stelle zu bestimmen sei, die ein solches Schema aufstelle. Das ist eben die Gemeindedirektion. Wenn sie von dieser Kompetenz Gebrauch macht, darf man nicht sagen, sie wolle die Gemeindeautonomie durchlöchern.

Ich begreife, dass die Gemeindedirektion über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden eine gewisse Statistik machen will. Diese ist nicht nur für den Kanton, sondern auch für die Gemeinden selbst, sowie für die Eidgenossenschaft und für die Privaten wichtig, weil man aus diesen Zahlen viel mehr herauslesen kann als man schlechthin glaubt. Sie geben ein Bild von der Struktur einer Gemeinde.

Die Eingabe von Herrn Spichiger ist, wenn man den Wortlaut betrachtet, eine Motion, denn es heisst darin: «Der Regierungsrat wird eingeladen, ein einfacheres, den Verhältnissen der kleinern Gemeinden besser Rechnung tragendes Schema aufzustellen, wobei den Gemeinden in der Rechnungsstellung die Autonomie gewahrt bleibt.» Wenn das angenommen wird, ist das ein Befehl für die Regierung. Wenn Herr Spichiger wirklich ein Postulat einreichen wollte, so lade ich ihn ein, den letzten Absatz davon wie folgt zu formulieren: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen ...» Ich bin überzeugt, dass der Gemeindedirektor das Postulat in dieser Form annehmen würde, denn er hat diese Prüfung schon zugesichert. Dann ist es auch unserer Fraktion möglich, dem Postulat zuzustimmen. In der jetzigen Form müssten wir es schon aus rein rechtlichen Gründen ablehnen. Ein Postulat kann nicht als Motion formuliert werden.

Präsident. Herr Spichiger ist mit dieser redaktionellen Abänderung einverstanden.

Spichiger. Nach dieser langen Diskussion ist man nun allseitig im Bild, um was es geht, und das sollte vielleicht genügen. Wenn die Sache später nicht klappt, besteht immer noch Gelegenheit, sie in die richtige Bahn zu leiten. Der Gemeindedirektor ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen, wenn der letzte Absatz lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, wie ein einfacheres, den Verhältnissen der kleineren Gemeinden besser Rechnung tragendes Schema aufzustellen sei, wobei den Gemeinden im Rechnungswesen die Autonomie gewahrt bleibt.» Ich glaube, auf diese Art kommen wir zum Ziel. Dann können

wir uns hier weitere Diskussionen ersparen. Zeit ist Geld. Das gilt auch hier. Ich bitte also den Gemeindedirektor, das Postulat in dieser neuen Formulierung entgegenzunehmen.

Präsident. Der Gemeindedirektor erklärt, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Grunder und Mitunterzeichner betreffend Abschluss der Forstrechnungen

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 546)

Grunder. In der Septembersession reichte der Sprechende eine Motion mit folgendem Wortlaut ein: «Gegenwärtig wird der Abschluss der Forstrechnung am 31. Dezember, das heisst mit dem Kalenderjahr getätigt. Diese Rechnungsabschlussmethode mitten im Forstjahr erschwert den Steuerbehörden sowie den Waldverbänden und Korporationen die Arbeit und ergibt ein falsches Bild.

Der Regierungsrat wird eingeladen, durch Erlass eines Dekretes den Abschluss der Forstrechnung auf Ende des Nutzungsjahres, das heisst den 30. September, festzusetzen».

Gemäss Dekret ist die Forstrechnung nicht mehr mit dem Wirtschaftsjahr, sondern mit dem Kalenderjahr abzuschliessen. Diese Aenderung wurde vom Regierungsrat entgegen der in der Forstwirtschaft bestehenden Uebung und entgegen den übereinstimmenden Auffassungen der waldwirtschaftlichen Organisationen vorgenommen. Im Jahre 1935 fand ein Vorstoss auf Aenderung des jetzigen Zustandes statt. Leider beschloss der Regierungsrat, mit einer Stimme Mehrheit, keine Aenderung eintreten zu lassen. In Art. 13 des Dekretes steht unter dem Abschnitt Rechnungswesen: «Die Gemeinden haben sowohl über ihr Vermögen als auch über ihre laufende Verwaltung Rechnung zu führen. Diese Rechnung hat sich auf alle Zweige der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich und beschlägt den Zeitraum des Kalenderjahres».

Hier sollte beigefügt werden: «Eine Ausnahme besteht für die Forstverwaltung, deren Wirtschafts- und Rechnungsjahr vom 1. Oktober bis 30. September dauert». In 14 Kantonen ist das Kalenderjahr Abschlusstermin für die Forstrechnung, in den übrigen Kantonen ist es das Wirtschaftsjahr. Es ist ausserordentlich schwierig, mit dem Kalenderjahr abzuschliessen. Ich habe hier eine Broschüre, in welcher der Rohertrag, der Aufwand usw. für die schweizerische Waldwirtschaft zusammengestellt sind. Das auszurechnen, verursacht den Forstämtern grosse Arbeit. Mir erklärte das Forstamt, diese Schrift entspreche nicht den Tatsachen. Es sei nicht möglich, für ein Jahr genaue Zahlen zu erhalten, weil man in der Sache schwimme, insbesondere weil die Rechnungen auf das Neujahr abgeschlossen werden. Um den Aufwand und Ertrag pro Hektare auszurechnen, muss man auf das im Herbst abgeschlossene Forstjahr zurückgreifen und dort die Zahlen heraussuchen. In der Jahresstatistik sind also zwei Jahre je teilweise verarbeitet.

In jedem Betrieb wird die Rechnung nach Möglichkeit Ende der Saison abgeschlossen. Nur in der Forstwirtschaft ist es anders. Da wird mitten in der Saison abgeschlossen. Zu dieser Zeit sind schon namhafte Rüstlöhne bezahlt, im Wald wurden die Holzungen angezeichnet, die Holzer sind an der Arbeit. Der Aufwand ist also laufend vorhanden, aber ein Erlös ergibt sich meistens erst im Frühjahr, selten schon vor dem Neujahr. Die Sägereien und Holzhändler zahlen nicht sofort. Zuerst wollen sie natürlich das Holz haben und das Mass kontrollieren. Die Erlöse müssen wir dem nachfolgenden Rechnungsjahr gutschreiben.

Auch für die Besteuerung bestehen Schwierigkeiten. Der Aufwand ist in der Rechnung, der Erlös jedoch nicht. Um den Aufwand und den Ertrag pro Kubikmeter auszurechnen, muss daher das vorangehende Jahr beigezogen werden.

Ich habe hier ein Musterbeispiel einer Forstrechnung. Unter den Einnahmen haben wir besonders vom Dezember bis Juni die Holzverkäufe, ferner kleinere Einnahmen für Gras, Streu, Bachzinse usw. Die Bundes- und Staatsbeiträge kommen in den Monaten Mai/Juni/Juli. Dieses Beispiel zeigt ebenfalls, dass ein falsches Bild entsteht, wenn man die Rechnung mit dem Kalenderjahr abschliesst.

Unsere Steuerverwaltung allerdings kristallisiert die Situation heraus. Art. 54, Abs. 2, des Steuergesetzes lautet: «Bei Waldungen, die nicht als Teile eines landwirtschaftlichen Grundstückes genutzt werden, ist auf die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechnete mittlere Ertragsfähigkeit der letzten zehn Jahre abzustellen.»

Was ist ein forstwirtschaftlicher Grundsatz? Das ist die Abrechnung gemäss Wirtschaftsjahr. Nur diese kann ein richtiges Bild geben. Die Rüst- und Transportkosten machen etwa 60 % des Bruttoertrages aus. In Gegenden, wo die Transportwege schlecht sind, muss mit dem Holztransport zugewartet werden, bis Schnee gefallen ist. Fällt erst im Januar Schnee, so verschieben sich auch alle Transportkosten auf das neue Jahr.

Der Fiskus will aber wissen, wieviel in jedem Jahr herausgewirtschaftet wurde. Das lässt sich auf diese Weise nicht berechnen, weil Aufwand und Erlös weitgehend in verschiedene Jahre fallen. Herr Dr. Elmer von der Steuerverwaltung schreibt 1945 in einer Broschüre betreffend die Besteuerung des Burgerwaldes nach dem neuen bernischen Steuergesetz und beim Wehropfer auf Seite 9: «Es ist der an Hand der Forstkassen-Rechnung zu berechnende, nachhaltige Ertrag massgebend». Weiter: «Seit dem Jahre 1935 wird im Kanton Bern den Forstkassenrechnungen nicht mehr das Forstjahr Oktober bis September des nächsten Jahres, sondern das Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Dieser Wechsel ist ausserordentlich zu bedauern, da die Forstkassen-Rechnungen dadurch ihren hohen, forstwirtschaftlichen Wert verloren haben und zu reinen Verwaltungsrechnungen geworden sind. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn dieser Mangel wieder behoben würde, dies mit Rücksicht auf die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung einer ratio-

nellen Bewirtschaftung der Waldungen, wofür einzig die pro Forstjahr abgeschlossene Forstkassen-Rechnung wertvolle Unterlagen liefert». Somit bestätigt ein Fachmann der Steuerverwaltung unsere Auffassung.

Ein anderes Beispiel: Sicher würde es keiner Mostereigenossenschaft einfallen, ihre Rechnung im Herst abzuschliessen. Man könnte so den Tatsachen nicht gerecht werden.

Auch die Waldwirtschaftsverbände und die Korporationen legen Wert auf eine klare Situation. Im Jahre 1947 hatte man grosse Käferschäden im Walde. Damals wurde zum Beispiel der Bremgartenwald mit 3000 Ster übernutzt. In anderen Jahren wurde diese Uebernutzung ausgeglichen. Dann kommen Anfragen von der Steuerverwaltung, warum die Einnahmen im Verhältnis zum Aufwand so klein seien. Dann müssen wir erklären, dass die Einnahmen ins nächste Jahr fallen, in welchem dann anderseits die Aufwendungen, weil die Nutzung geringer war, kleiner sind.

Es ist wichtig, dass wir in unserer Statistik, wie es jede Korporation macht, den Reinertrag aus den forstlichen Nutzungen herauskristallisieren. Man will Aufwand und Ertrag pro Kubikmeter Holz oder pro Hektare Wald kennen. Dann sieht man, ob zu viel oder zu wenig geholzt werde.

Die dem Verband bernischer Waldbesitzer zusammengeschlossenen Genossenschaften besitzen 97 577 ha Wald. Das ist eine grosse Fläche. An der Delegiertenversammlung dieses Verbandes vom Jahre 1948 wurde mit Recht gerügt, dass nach dem neuen Dekret der Rechnungsabschluss für öffentliche Waldungen auf den 31. Dezember, also mitten in der Zeit des Holzschlages, statt auf Ende September gemacht werden müsse. Ich wurde mündlich und schriftlich von vielen Seiten ermuntert, diese Angelegenheit hier einmal zur Sprache zu bringen. Nur der Abschluss mit dem Wirtschaftsjahr gibt eine brauchbare Statistik und vermag auch die Steuerverwaltung zu befriedigen.

Sie kennen vielleicht die Schrift «Wald und Holz» die vom Zentralverband für Waldwirtschaft herausgegeben wurde. Dort zieht Direktor Winkelmann, Forstmeister in Solothurn, folgende Schlussfolgerung nach einer forstwirtschaftlichen Betrachtung über die Frage, ob die Rechnung mit dem Kalenderjahr oder dem Wirtschaftsjahr abzuschliessen sei: «Es wäre daher überaus verdienstvoll und zeitgemäss, wenn die Konferenz der staatlichen Aufsichtsstellen für das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden mit ihrem sicher massgebenden Einfluss dahin wirken wollte, dass innert kurzer Frist in den öffentlichen Forstbetrieben unseres Landes als Rechnungsjahr nur noch das forstwirtschaftliche Wirtschaftsjahr verwendet wird und die waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen nicht auf das Kalenderjahr verpflichtet werden. Die gesamte schweizerische Forstwirtschaft müsste ihr dafür grossen Dank schulden».

Das alles sind Vernehmlassungen von kompetenter Seite. Ich bitte Sie, meine Motion erheblich zu erklären. Der Wald hat insbesondere in Kriegszeiten für unsere Volkswirtschaft eine enorme Bedeutung. Nur eine klare Rechnungsführung gestattet auch eine rationelle Nutzung. Ermöglichen Sie diese, indem Sie die Motion erheblich erklären.

Giovanoli, Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr? das ist die Frage. Ueber dieses Problem hat man in der Forstwirtschaft schon in früheren Jahren diskutiert. Es hat auch den Grossen Rat schon beschäftigt. Bei früherer Gelegenheit lehnte er die Einführung des Wirtschaftsjahres für die Forstrechnung mit grosser Mehrheit ab. Das hindert natürlich nicht, das Problem neu zu überprüfen.

Ich gebe Herrn Grossrat Grunder zu, dass wichtige Gründe für die Einführung des Wirtschaftsjahres sprechen. Er hat sie gründlich dargelegt. Es gibt aber auch Gründe, die dagegen sprechen. Diese führten dazu, dass man die Einführung des Wirtschaftsjahres für die Forstrechnungen ablehnte. Es lässt sich nicht bestreiten, dass diese den Gemeindekassieren in buchhalterischer Hinsicht bedeutende Schwierigkeiten verursachen würde. Die Gemeindeorgane, die solche Forstrechnungen aufstellen müssten, würden bei uns möglicherweise ähnliche Vorstösse unternehmen wie heute morgen Herr Grossrat Spichiger.

Vielleicht könnten die berechtigten Wünsche der Befürworter des Rechnungsabschlusses mit dem Wirtschaftsjahr dadurch berücksichtigt werden, dass zwar weiterhin das Kalenderjahr beibehalten würde, dass aber die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres in den Rechnungsrubriken in besonderer Weise saldiert würden. Herr Grunder wird sich vielleicht hierzu noch äussern. Meines Erachtens liesse sich so auch eine befriedigende Lösung erzielen.

Im heutigen Moment können wir zu dieser Frage nicht endgültig Stellung nehmen. Wir sind daran, die Angelegenheit zu prüfen. Aus diesem Grunde können wir die Wünsche von Herrn Grossrat Grunder nur als Postulat entgegennehmen. Die gleiche Frage wird in einer Reihe von Kantonen zurzeit diskutiert. Es spielen da auch eidgenössische Gesichtspunkte hinein. Wir hatten im November des letzten Jahres eine Konferenz, an der die staatlichen Aufsichtsstellen für das Finanz- und Rechnungswesen beteiligt waren. Das war eine Art Gemeindedirektorenkonferenz. Anwesend waren auch die zuständigen Chefbeamten. An dieser Konferenz hielt Direktor Winkelmann von Solothurn ein Referat über das Problem «Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr? eine forstwirtschaftliche Betrachtung». Dieser Vortrag machte den Zuhörern einen grossen Eindruck. Diese Frage wollen wir noch eingehender abklären, weil man vielleicht mit bestimmten Modifikationen in der Abrechnungsart den vorgebrachten Wünschen weitgehend Rechnung tragen kann. Die Konferenzleitung erhielt den Auftrag, in Verbindung mit allen kantonalen Gemeindedirektionen — wobei auch die Vernehmlassung der Land- und Forstwirtschaftsdirektion einzuholen ist — das Pro und Contra zu prüfen. Bevor diese Angelegenheit konferenziell durchbesprochen ist, möchten wir keinen Entscheid treffen. Es würde keinen guten Eindruck machen, wenn wir diese Frage durch Annahme einer Motion entscheidend präjudizieren würden. Wir stellen in Bern den Vorort für die Konferenz der Gemeindedirektoren und hatten selbst den Antrag auf weitere Prüfung der Frage gestellt. Darüber wollen wir uns nicht hinwegsetzen. Wir wollen aber das

Problem gründlich behandeln. Ich bin namens der Regierung bereit, die Motion in Form eines Postulates zur eingehenden Prüfung und baldigen Erledigung entgegen zu nehmen. Wie sich die Regierung endgültig entscheidet, vermag ich jetzt nicht zu sagen; vorerst wurde nur über das Vorgehen gesprochen. Ich kann auch meine eigene, endgültige Stellungnahme noch nicht festlegen. Die von Herrn Grossrat Grunder aufgeworfene Frage verdient es aber, gründlich geprüft zu werden.

Präsident. Ist der Motionär bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln?

Grunder. Auf Grund der Zusicherungen des Regierungspräsidenten bin ich mit dieser Umwandlung einverstanden.

Präsident. Absatz 2 des Postulates würde lauten: «Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob durch den Erlass eines Dekretes der Abschluss der Forstrechnung auf Ende des Nutzungsjahres, das heisst auf den 30. September festzusetzen sei.»

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Grosse Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Tschannen (Muri) und Mitunterzeichner betreffend Revision von Art. 20 der Staatsverfassung

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 475)

Tschannen (Muri). Im September des vergangenen Jahres reichte ich ein Postulat ein, worin die Abänderung des Art. 20 der Staatsverfassung verlangt wird. Dieser Artikel lautet: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in fremden Staaten. — Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.»

In Anwendung dieses Verfassungsartikels sind rund 5600 Staatsbürger, nämlich staatliche Funktionäre, vom passiven Wahlrecht, also von der Wahl in den Grossen Rat ausgeschlossen. Diese Feststellung zeigt, dass dieser Unvereinbarkeitsartikel in seinem jetzigen Wortlaut, nach einer Gültigkeit von über 100 Jahren, überholt ist, oder aber, dass er zu engherzig ausgelegt wird.

Wer ist eigentlich unter diesen Stellvertretern der weltlichen Beamten gemeint, die nicht unter die Unvereinbarkeit fallen? Im allgemeinen ist ein Stellvertreter eines Beamten ein Angestellter, sicher aber jemand, der auch im Staatsdienst steht. Der Umstand, dass die Betreffenden ihren Lohn vom Staate beziehen, kann nicht entscheidend sein, sonst wäre nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber von 1846 dem Art. 20 den Nachsatz betreffend die Stellvertreter beigefügt hätte.

Das Studium der Verfassungsgeschichte von 1831 und 1846 zeigt, dass mit dieser Unvereinbarkeit nur der leitende Beamte gemeint ist, der kraft seiner Funktion einen namhaften Anteil der Exekutivgewalt ausübt. Was führte eigentlich zum umstrittenen Art. 20? Mit der Verfassung von 1831 wurde das aristokratische Regime beendet. Bern wurde ein repräsentativer Volksstaat, der seine Souveränität auf dem Volk begründete. Das Grossratsmandat wurde nicht mehr vererbt oder verliehen, sondern die Volksvertreter wurden vom Volke selbst gewählt, wenn auch nicht direkt, so doch durch Wahlmänner, die das Volk an öffentlichen Wahlversammlungen bestimmte. Das war ein grosser Fortschritt in der Richtung zur Demokratie.

Aber wie allem Neuen, hafteten auch diesem neuen bernischen Staat Mängel an. Gewisse Neuerungen und Erkenntnisse blieben in ihrem Anfangsstadium stecken und befriedigten nun niemanden, trotz Niederlegung in der Verfassung. Ich beschränke mich auf das, was heute zur Diskussion steht. Die Verfassung von 1831 legte keine eigentliche Trennung der staatlichen Gewalten fest. Die Regierungsräte — es waren damals 17 — konnten zugleich als Grossräte gewählt werden, und die Mehrzahl der Regierungsräte wurde tatsächlich gewählt. Aber auch die Regierungsstatthalter, die Oberrichter und die Geistlichen waren in den Grossen Rat wählbar und wurden zum grossen Teil gewählt. Im Jahre 1846 zählte der Grosse Rat 240 Mitglieder. Davon waren 78 staatliche Funktionäre, und davon wiederum mehr als die Hälfte Regierungsräte, Regierungsstatthalter und Oberrichter. Diese Vertreter waren naturgemäss auch die aktivsten Mitglieder des Grossen Rates.

Dabei ist noch folgendes zu bedenken: Der Regimewechsel von 1831 war friedlich vollzogen worden. Das alte, aristokratische Regime hatte mit der Anerkennung und Ausschreibung eines Verfassungsrates selbst abgedankt. Das führte dazu, dass der neue Volksstaat von 1831 viele Vertreter und Beamte der früheren Regierung wieder in den Staatsdienst berief, von denen in der Folge auch mancher aus seiner Gesinnung kein Hehl machte und versuchte, das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Es wäre ungerecht, hiefür das Volk verantwortlich zu machen. Ungewohnt der neuen Freiheiten, die es mit der 1831er Verfassung erhielt, berief es durch seine Wahlmänner Leute in den Staatsdienst, von denen es annahm, dass sie etwas von Regierungsangelegenheiten verstehen; und das waren die Leute, die schon vorher im Staatsdienst gestanden hatten. Im Jahre 1846 zog eine neue, grosse Erneuerungsbewegung durch das Bernerland. Das Volk verlangte vermehrte Rechte, wollte in seinen regierenden Beamten Diener am Volke und keine Obrigkeit sehen. Die Wahlen in den Verfassungsrat von 1846 gaben dieser Auffassung recht. Die fortschrittlicheren, demokratischeren Elemente siegten. Die Verfassung von 1846 wurde im Grossen und Ganzen eine Garantie gegen konservative und aristokratische Einflüsse.

Aus dieser Tatsache leitet sich denn auch der Art. 20 der Staatsverfassung ab. Im Jahre 1846 wurde im bernischen Staat erstmals klar zwischen gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt unterschieden. Die 1846er Verfassung verunmöglichte es, dass leitende Beamte mehrere Ge-

walten in einer Person vereinigten, wie das vorher der Fall gewesen war. Damals also bedeutete der Art. 20 unbedingt einen Fortschritt.

Aber wie verhält es sich heute? Das Staatspersonal ist von 1300 Personen vor 100 Jahren auf heute 5600 Personen angewachsen. Diese Vermehrung auf das viereinhalbfache vollzog sich aber zum weitaus grössten Teil in den subalternen Stellen, in den Angestellten- und Arbeiterkategorien. Hier aber einen Schutz gegen die Gewaltenkumulation aufzurichten, wie das der heutige Art. 20 tut, ist ein unnützes Bestreben, weil diesen Berufskategorien keine staatliche Gewalt zukommt, geschweige denn eine Kumulation von Kompetenzen.

Noch etwas ist zu beachten: Der demokratische Staat und seine Einrichtungen sind heute eine Selbstverständlichkeit, sind allgemeines Gedankengut geworden, so dass spezielle Sicherungen gegen Rückfälle in die Vergangenheit nicht mehr nötig erscheinen, umso weniger, als sie wieder nur auf Kosten eben dieser demokratischen Rechte des einzelnen Staatsbürgers gehen. Die meisten der von Art. 20 Betroffenen kämen nie in Frage, eine andere staatliche Gewalt auszuüben als die, welche die Verfassung sonst allen andern Bürgern zubilligt, nämlich die gesetzgebende, durch ihre Wahl in den Grossen Rat, in die Legislative.

Aus diesen Erwägungen heraus wurden verschiedene Versuche unternommen, den Art. 20 den heutigen Verhältnissen besser anzupassen. Bis jetzt waren sie vergeblich. Der letzte namhafte Vorstoss erfolgte im Jahre 1919, anlässlich der Einführung der Proportionalwahlen zum Grossen Rat. Auch damals war dem Vorstoss kein Erfolg vergönnt. Die Regierung stellte sich immer wieder auf den Standpunkt, dass der fragliche Art. 20 eine saubere Lösung des Prinzips der Gewaltentrennung darstelle.

Wenn wir aber bedenken, dass in den kleinen Aemtern der Regierungsstatthalter zugleich Gerichtspräsident ist, dass also die höchste exekutive Gewalt im Amt zugleich die höchste richterliche Gewalt ausübt, so sehen wir, dass es mit dieser sauberen Lösung eine fragwürdige Sache ist. Da vermissen wir die Konsequenz in bezug auf den Art. 20 der Verfassung. Wenn der Regierungsrat und der Grosse Rat in diesem Falle nicht so ängstlich waren, dürften sie es auch bezüglich der Verleihung des passiven Wahlrechtes an die staatlichen Funktionäre nicht sein.

Man macht auf allerlei Unzukömmlichkeiten und Kompetenzstreitigkeiten aufmerksam, die durch dieses passive Wahlrecht entstünden. Diese Bedenken sind unbegründet. Wir haben hierüber Erfahrung. Die Gewaltentrennung erfährt anderorts eine viel differenziertere Behandlung, und zwar mit gutem Erfolg. Schauen wir doch einmal über die Kantonsgrenzen hinaus: Zürich kennt das unbeschränkte passive Wahlrecht; seinem Kantonsrat gehören gegenwärtig 25 staatliche Funktionäre an. In Uri besteht dagegen die gleiche Ordnung wie bei uns. Nidwalden kennt keine Wahlbeschränkung, 4 Staatsbeamte sind Mitglieder der Legislative. Obwalden kannte die Wählbarkeit der staatlichen Funktionäre bis 1942. Durch eine Verfassungsinitiative wurde sie abgeschafft. Eine Totalrevision, die die Wiedereinführung des passiven Wahlrechts vorsah, wurde 1947 vom Volke verworfen. In Luzern besteht keine Ausnahme, 14 Mitglieder des Grossen Rates sind Staatsangestellte. Gleich verhält es sich in Zug; hier sitzt ein Beamter in der Legislative. Ebenso verhält es sich in Glarus, wo drei Staatsbeamte gewählt wurden. Auch in Appenzell ARh. besteht keine Wahlbeschränkung; gegenwärtig gehören dem Parlament allerdings keine Staatsangestellten an. Solothurn tolerierte die Staatsbeamten im Kantonsrat, trotzdem seine Verfassung im Art. 23 eine gleiche Unvereinbarkeitsklausel enthält wie die unsrige im Art. 20. Im Frühjahr 1949 waren neun Staatsbeamte und Staatsangestellte in den Kantonsrat gewählt worden. Auf Einsprache Aussenstehender hin wurden diese Wahlen nicht validiert. Eine staatsrechtliche Beschwerde der Betroffenen an das Bundesgericht wurde abgewiesen. Thurgau schliesst die vom Regierungsrat gewählten Beamten und die Staatsbankbeamten aus; von den andern Kategorien sind 14 gewählt. Aargau hat nur eine Beschränkung für Beamte, die nicht durch das Volk gewählt werden. In die Legislative wählbar sind also die Regierungsstatthalter, die Gerichtspräsidenten und die kantonalen Lehrer, sowie die Geistlichen beider Konfessionen. Baselstadt kennt keine Einschränkung. Die staatlichen Funktionäre scheinen sehr hoch in der Gunst des Volkes zu stehen. Von 130 Grossräten sind nicht weniger als 46 vom Staate besoldet. In Baselland besteht nur für die Regierungsräte und Oberrichter eine Einschränkung, dagegen sitzen zwei Pfarrer, fünf Beamte und drei kantonale Lehrer im Parlament. Schaffhausen verleiht allen Stimmfähigen auch das passive Wahlrecht. Dem Kantonsrat gehören 14 Staatsfunktionäre an. — Graubünden wiederum kennt nur die Wählbarkeit der Geistlichen und Richter. Gewählt sind gegenwärtig allerdings keine. In St. Gallen besteht keine Ausschliessung; im Grossen Rat sind acht Staatsfunktionäre vertreten. Waadt hat die gleiche Ordnung, mit der Einschränkung, dass dem Regierungsrat das Recht zusteht, die Ausübung eines öffentlichen Amtes dort zu verweigern, wo sich das Grossratsmandat mit der staatlichen Funktion nicht wohl verträgt. Bei den letzten Wahlen wurden fünf Funktionäre gewählt; in zwei Fällen machte der Regierungsrat von seinem Einspracherecht Gebrauch. — Freiburg beschränkt die Wählbarkeit auf Richter, Professoren, Lehrer, Staatsbankbeamte und Angestellte der Freiburgerbahnen, das übrige Staatspersonal ist vom Grossen Rat ausgeschlossen. Die genannten Kategorien sind mit 7 Mann im Grossen Rat vertreten. Umgekehrt verhält es sich im Wallis. Dort sind nur die staatlichen Arbeiter und die Gerichtsschreiber wählbar, während die Richter, Geistlichen und Beamten ausgeschlossen sind. Zwei Gerichtsschreiber sind gewählt. Genf kennt die gleiche Regelung wie Bern. Eine vom Grossen Rat angenommene Vorlage, die die Wählbarkeit der Beamten vorsah, wurde vom Volk im Jahre 1948 abgelehnt. Neuenburg kennt die Wählbarkeit der Gerichtsmagistraten und der Angehörigen des kantonalen Lehrkörpers; acht aus diesen Kategorien sitzen im Parlament. Der Kanton Tessin verwarf am 24. Februar 1946 eine Verfassungsrevision mit 6441 gegen 6410 Stimmen, welche die Wählbarkeit der Staatsfunktionäre vorsah. Schwyz wiederum kennt keine Beschränkung; dort sind sechs staat-

liche Beamte im Parlament. Appenzell IRh. macht im passiven Wahlrecht ebenfalls keine Ausnahmen.

In 20 Kantonen besteht für das kantonale Personal das passive Wahlrecht, wenn auch unterschiedlich. Nur vier Kantone haben die gleiche Regelung wie Bern, nämlich Uri, Obwalden, Genf und Tessin. Auf meine Umfrage hin antwortete nur der Kanton Glarus, dass aus dem passiven Wahlrecht für die Staatsbeamten Nachteile erwachsen seien. Diese betreffen dort die Volksschullehrer, die bei uns ohnehin gewählt werden können. — Wir haben aber noch nähere Vergleichsmöglichkeiten, um zu prüfen, ob wirklich die Gefahr der Gewaltenkumulation bestehe, nämlich in unseren Stadt- und Gemeindeparlamenten. Irgendwelche Nachteile, ich betone das nochmals, würden in den seltensten Fällen effektiv eintreten. In den meisten bernischen grossen Gemeinden sind im Stadtrat oder Grossen Gemeinderat auch Gemeindefunktionäre vertreten. Mir sind aus dieser Verleihung des passiven Wahlrechtes keine Nachteile bekannt, obwohl auch hier eine Gewaltenkumulation im Sinne der heutigen Auslegung von Art. 20 der Staatsverfassung, allerdings auf Gemeindeboden, vorliegt. Dass das Volk diesen Zustand in Ordnung findet und diesen Gemeindebürgern keine Wahlbeschränkungen auferlegen möchte, beweist die Tatsache, dass es diese Funktionäre in der Regel mit sehr hohen Stimmenzahlen zu seinen Vertretern wählt.

Aus all diesen Feststellungen gelangen wir zum Schluss, dass Art. 20 der Staatsverfassung viele tausend Staatsbürger von einem wichtigen demokratischen Recht ausschliesst, auf Grund einer Ueberlegung, die vor 100 Jahren berechtigt war, heute aber auf kaum 2 % der Ausgeschlossenen noch zutrifft. Eine zeitgemässe Fassung von Art. 20 wäre daher sicher am Platze und diente nur dem Ausbau unserer Demokratie. In diesem Sinne ersuche ich den Regierungsrat, mein Postulat entgegenzunehmen und Sie, geschätzte Kollegen, ihm zuzustimmen.

Giovanoli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen namens der Regierung zu beantragen, das Postulat von Herrn Grossrat Tschannen abzulehnen. Eine Reihe von Gründen, die er anführte, lassen sich anhören. Es bestehen aber eine Reihe von Gegenargumenten, denen die Berechtigung auch nicht abgesprochen werden kann. — Die Staatskanzlei hat bei den Kantonen — offenbar parallel mit Herrn Grossrat Tschannen — eine Umfrage gemacht. Der Postulant hat die Verhältnisse in anderen Kantonen geschildert, so dass ich mich kurz fassen kann. Die Wählbarkeit der Beamten in die Legislative ist in der Schweiz sehr unterschiedlich geregelt. Im Bund können eidgenössische Beamte bekanntlich nicht dem Parlament angehören. Die Wählbarkeit wurde einmal in einer Volksabstimmung mit sehr grossem Mehr abgelehnt. Obwohl diese Frage dann und wann wieder aufgeworfen wurde, ist man doch nie mehr darauf eingetreten.

Bei den Kantonen besteht folgende Situation: In 10 Ganz- und Halbkantonen sind alle Staatsbeamten in den Grossen Rat wählbar, nämlich in Appenzell A. Rh., Glarus, Luzern, Nidwalden, St. Gallen (wenn einer in St. Gallen gewählt wird, muss die Ermächtigung des Regierungsrates dazukommen), Schaffhausen, Schwyz, Waadt (Amtsantritt ebenfalls nur, wenn der Regierungsrat keine Einsprache erhebt), Zug und Zürich. Die Regierungen dieser Kantone teilten mit, dass sich durch das passive Wahlrecht von Beamten keine Inkonvenienzen bemerkbar gemacht hätten. — In 5 Kantonen und Halbkantonen ist ein Teil der Staatsbeamten in die gesetzgebende Behörde wählbar. Ich möchte auf Einzelheiten nicht eintreten. Es betrifft das die Kantone Aargau, Baselland, Baselstadt, Freiburg und Thurgau. — Nicht wählbar sind die Staatsbeamten in 9 Kantonen und Halbkantonen, nämlich in Bern, Genf, Graubünden, Neuenburg, Obwalden, Solothurn, Tessin, Uri und Wallis.

Auf die geschichtliche Entwicklung möchte ich, um Zeit zu sparen, nicht näher eintreten. Diese Frage wurde im Kanton Bern, wie das Herr Tschannen richtig sagte, schon verschiedentlich behandelt. Eine Aenderung des jetzigen Zustandes wurde im Jahre 1920 vom Grossen Rat abgelehnt. Wir haben also die Regel, dass Staatsbeamte nicht wählbar sind. Immerhin besteht mit Recht ein subtiler Unterschied. Leute in Staatsstellen, die lediglich mit Taggeldern oder, je nach der Beschäftigung, mit kleinen Entschädigungen honoriert werden, sind wählbar, nämlich zum Beispiel Amtsrichter, Zivilstandsbeamte, Sektionschefs, die diese Tätigkeit im Nebenamt ausüben. Lehrer staatlicher Lehranstalten sind nicht wählbar, wohl aber Lehrer, die von der Gemeinde angestellt sind. Trotzdem letztere einen Teil der Besoldung vom Staat beziehen, gelten sie als Gemeindebeamte.

Die Regierung lässt sich für ihren ablehnenden Standpunkt von grundsätzlichen Fragen leiten. Das Problem, das von Herrn Grossrat Tschannen aufgeworfen wurde, lautet ganz einfach: Ist es wünschbar, dass Beamte einer Behörde angehören, die zugleich für die gleiche Verwaltung, der diese Beamten angehören, die oberste Aufsichtsbehörde und Kontrollbehörde ist und als solche die Tätigkeit aller Beamten kritisieren kann, wie wir das zum Beispiel heute morgen gesehen haben? Die Regierung nimmt den Standpunkt ein, dass das grundsätzlich abzulehnen sei. Bei dieser grundsätzlichen Stellungnahme kann man nicht behaupten, es sei Willkür, wenn die Beamten nicht in den Grossen Rat gewählt werden können. Jeder Bürger, der sich in eine Beamtenstelle wählen lässt — das gleiche gilt auch für Pfarrer — weiss zum vornherein, dass er auf das passive Wahlrecht verzichten muss. Es besteht kein Zwang, eine Staatsstelle anzunehmen.

Gewichtige Zweckmässigkeitsgründe lassen sich für unsere ablehnende Haltung anführen. Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten wären während etwa 10 Wochen — die grossrätliche Tätigkeit nimmt jährlich etwa 10 Wochen in Anspruch — von ihrer hauptberuflichen Tätigkeit weg. Besteht ferner nicht die Möglichkeit von Kollision und bestimmten Konflikten? Und wie verhält es sich mit den Direktionssekretären? Diese hätten als Mitglieder des Grossen Rates das Recht, hier den Standpunkt des zuständigen Direktors zu bekämpfen. Solche Fragen darf man nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Gegen das passive Wahlrecht von Staatsangestellten lassen sich also gewichtige Gründe anführen. Wir müssen auch festhalten, dass in grossen, massgeblichen Kantonen, die über ein entwickeltes, demokratisches Bewusstsein verfügen, die Bevölkerung in Abstimmungen meist mit mehr oder weniger grossen Mehrheiten Vorstösse, wie sie in diesem Postulat enthalten sind, ablehnten. — Aus diesen Erwägungen lehnt die Regierung das Postulat Tschannen ab. Es ist dies aber eine grundsätzliche Frage, über die der Grosse Rat entscheiden muss.

Graf. Ich muss das Postulat ebenfalls grundsätzlich bekämpfen. Der Postulant sagte, jetzt sei die Demokratie so eingelebt, dass es nicht mehr nötig sei, die Gewaltentrennung so scharf durchzuführen, wie man das seinerzeit gemacht habe. Für die heutigen Zeiten stimmt das nicht mehr. Es ist unsere Aufgabe, gewissenhaft darüber zu wachen, dass die Demokratie erhalten bleibt. Es ist in der heutigen Welt nichts selbstverständlich. Ich bin der Auffassung, man müsse jedem Anfang wehren.

Wie wäre es, wenn die Angestellten des Staates Bern in eigener Sache ihre eigene Aufsichtsbehörde wären? Gerade da ist die Gewaltentrennung wichtig. Wie wäre es ferner, wenn ein dem Regierungsrat untergeordneter Beamter in eine Behörde gewählt würde, die dem Regierungsrat übergeordnet ist? Auch diese Ueberlegung führt zur Gewaltentrennung. Diese wollen wir nicht leichtfertig preisgeben. Auch im Gesundheitsgesetz werden wir Gelegenheit haben, auf die Gewaltentrennung hinzuweisen. Auch dort entspringt unsere Stellungnahme aus grundsätzlichen Erwägungen. Es geht dort nicht in erster Linie darum, ob wir einen Kurpfuscher praktizieren lassen wollen oder nicht.

Aus grundsätzlichen, demokratischen Erwägungen heraus beantrage ich Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Geissbühler (Köniz). Es tut mir eigentlich leid, dass der Regierungsrat das Postulat ablehnt. Wir haben in unserem Staate eine gute, demokratische Organisation und hätten es nicht nötig, das Postulat aus den Gründen abzulehnen, die der Regierungspräsident auseinandersetzte. Wenn unsere bernische Demokratie die Mitgliedschaft einzelner Staatsbeamter im Grossen Rat nicht mehr ertrüge, wäre sie krank. Ich betrachte den bernischen Staat als ein sehr gesundes, kräftiges Staatswesen. Dem Staatsbeamten, dem man das passive Wahlrecht nicht gibt, beschneidet man einen Teil seiner bürgerlichen Freiheit. Man darf nicht so argumentieren, dass ihnen die Nichtwählbarkeit bei Annahme der Beamtung bekannt war. Mancher geht aus Freude am Beruf, mancher gezwungenermassen in die Staatsbeamtung hinein. Mir scheint eine Beraubung dieser Bürger von gewissen Rechten nicht richtig zu sein. Der Regierungspräsident fragte sodann, wie sich das ausmachen würde, wenn ein Direktionssekretär im Grossen Rat die Stellungnahme seines Vorgesetzten bekämpfen würde. Das wäre gar kein Unglück. Dann würde man sehen, ob der betreffende Direktionsvorsteher wirklich im Sattel sitzt. In den Kantonen Basel, Zürich und Aargau — den grössten Kantonen neben Bern — besteht diese Wählbarkeit. Ich sehe nicht ein, warum zum Beispiel ein Pfarrherr oder ein Richter nicht Mitglied des bernischen Parlamentes sein darf. Ich zitiere hier ein Wort unseres verehrten gegenwärtigen Grossratspräsidenten Dr. Steinmann, der einmal darauf hinwies, wie an der Hochschule in Bern die Koryphäen der Wissenschaft dozieren, aber kein Recht hätten, ihre Wissenschaft in den Dienst des Parlamentes und damit des Volkes zu stellen. Das ist ungesund. Ich glaube, der Staat Bern dürfte in der Richtung einen Schritt vorwärts gehen.

Kollege Graf hat Angst um unsere Demokratie. Ich hege diese Befürchtungen nicht. Der Vater unseres Kollegen Graf sagte hier im Ratssaal jeweilen im Zusammenhang mit Fragen der geistigen Landesverteidigung: «Wir müssen jedem Bürger das Recht geben, an der Demokratie mitzuarbeiten.» Wenn wir das Postulat ablehnen, tun wir gerade das Gegenteil dessen, was der Vater des Kollegen Graf hier jeweilen mit grossem Geschick, mit grosser Sachkenntnis und als guter Demokrat mit Feuereifer verfochten hat. Ich bitte, dem Postulat Tschannen, entgegen dem Antrag der Regierung, zuzustimmen.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates	43 Stimmen.
Dagegen	67 Stimmen.

Postulat des Herrn Grossrat Weber (namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion) betreffend Stimmbeteiligung im Kanton Bern

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 672.)

Weber. Das Postulat, das ich namens unserer Fraktion am 19. November einreichte, hat folgenden Wortlaut:

«Die letzte eidgenössische Abstimmung hat erneut gezeigt, wie spärlich die Stimmberechtigten im Kanton Bern von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen. Die gleiche Feststellung musste auch schon in kantonalen Angelegenheiten gemacht werden. Diese Gleichgültigkeit des Bürgers politischen Dingen gegenüber beeinträchtigt das Ansehen unseres Kantons in der Eidgenossenschaft.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen, wie die Stimmbeteiligung im Kanton Bern zum mindesten auf die Höhe derjenigen der andern grossen Kantone gebracht werden kann.»

Es wird also angestrebt, im Kanton Bern eine Stimmbeteiligung zu erhalten, die mindestens die gleiche Höhe hat wie der Durchschnitt in anderen Kantonen. Diesen erreichen wir leider nicht. Zwei Beispiele: Die Stimmbeteiligung an der Abstimmung über die Wohnbauvorlage vom letzten Sonntag betrug im schweizerischen Durchschnitt 51,6 %, im Kanton Bern nur 38 %. 62 % der Berner blieben zu Hause oder enthielten sich der Stimme. Die Differenz zwischen dem schweizerischen und dem kantonalen Durchschnitt beträgt 13,6 %. — Bei der Abstimmung über die Dringlichkeitsklausel betrug die schweizerische Stimmbeteiligung 42,5 %, die bernische 20 %. Die Differenz beträgt 22,5 %. Solche Unterschiede lassen aufhorchen und mahnen zum raschen Anpacken dieses Problems. Am 11. September betrug in der ganzen Schweiz der

Nein-Ueberschuss 9602 Stimmen. Wo war da der bernische Einfluss auf das eidgenössische Resultat? Bern hätte mit Leichtigkeit die Wagschale zu Gunsten des bundesrätlichen Antrages beeinflussen können.

Vor dem Krieg, während des Aktivdienstes, in der Nachkriegszeit — immer war die bernische Stimmbeteiligung gute 10 Prozentpunkte unter dem schweizerischen Durchschnitt. — Beim Gesetz über den unlauteren Wettbewerb konnte man feststellen, dass der Kanton Bern einen wesentlichen Einfluss auf schweizerische Vorlagen ausüben kann.

Die Stimmbeteiligung ist auch bei kantonalen Abstimmungen nicht besser. Die Abstimmungen über Betriebsbeiträge für die Spitäler und über die Finanzkompetenzen der Regierung fanden am gleichen Tage statt. Von 242 693 Stimmberechtigten sind 125 591 an die Urne gegangen, also wenig über die Hälfte.

Noch viel bedenklicher war die Stimmbeteiligung bei einem Volksbeschluss über ein Anleihen von 20 Millionen Franken und beim Gesetz über die Abänderung von § 82 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, sowie beim Volksbegehren für die Revision des Steuergesetzes. Von 240 000 Stimmberechtigten gingen nur 46 753 an die Urne, also rund 19 %.

Im Durchschnitt mehrerer Jahre geht höchstens die Hälfte aller Stimmmberechtigten an die Urne. Die eine Hälfte befiehlt praktisch über die andere Hälfte.

Ich glaube, Ihnen durch diese wenigen Zahlen bewiesen zu haben, dass es sich lohnt, über die mangelhafte Stimmbeteiligung zu diskutieren. Wie können wir sie heben? Ein Mittel hierzu wäre unzweifelhaft der Stimmzwang. Beispielsweise im Kanton Schaffhausen besteht diese Stimmpflicht. Dort gehen daher immer etwa 90 % der Bürger an die Urne. Aehnlich verhält es sich im Kanton Aargau. Auch in Zürich besteht indirekt eine gewisse Stimmpflicht. Ich lege Wert darauf, hier zu betonen, dass wir keinen Zwang anstreben. Das Postulat lädt die Regierung ein, andere Wege zu finden, um die politische Gleichgültigkeit zu bekämpfen.

Im Art. 2 unseres Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen steht: «Die Ausübung des Stimmrechtes ist Bürgerpflicht. Diese Pflicht darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.» Das sagt klar, was das bernische Volk will. Eine Abänderung dieses Art. 2 wäre meines Erachtens psychologisch falsch. Eine solche Vorlage fände kaum die Genehmigung des Volkes. Also müssen wir einen andern Weg finden.

Ich glaube, durch den Ausbau der Stimmerleichterungen und durch vermehrte Aufklärung über die moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Staat liesse sich einiges erreichen. Warum besteht eigentlich diese grosse Interesselosigkeit beim Bürger? Sicher ist es ein mangelndes Verantwortungsgefühl. Es wäre eine dankbare Aufgabe der Parteien, dieses wieder zu wecken. Ferner besteht bei vielen Bürgern eine negative Einstellung gegenüber der Politik im allgemeinen. Wo liegt der Fehler? Liegt er bei den Parteien, bei den Behörden oder anderswo? — Weiter ist ein allgemeines Misstrauen gegenüber den Behörden festzustellen, vielleicht weil die demokratischen Volksrechte missbraucht wurden. Hier hat speziell der Bundesrat nicht gerade eine gute Note.

Es wäre interessant, im Kanton Bern einmal festzustellen, wer eigentlich stimmt und wer nicht. Das wäre ohne grosse Kosten möglich. Allein schon diese Massnahme könnte Wunder wirken.

Ohne der Regierung vorgreifen zu wollen, möchte ich einige Mittel und Wege aufzeigen, durch die man die Stimmbeteiligung vielleicht heben könnte.

Die Zahl der Urnengänge sollte noch mehr reduziert werden. Viele Abstimmungen ermüden. Der Elan der Parteien leidet darunter, abgesehen davon, dass ihnen die Mittel fehlen. Um die Reduktion zu erreichen, braucht es allerdings von Seite der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden viel guten Willen.

Wünschenswert wäre ferner vermehrte Aufklärung durch die Regierung. Glücklicherweise sind die Kommentare der Regierung zu den Vorlagen meist leicht verständlich. Aber am letzten Sonntag erhielten wir zur Wohnbauvorlage nur ein paar Gesetzestexte, ohne Kommentar. Das war ein schlechtes Beispiel. Der Bürger wurde über die Vorlage, deren Umfang und Bedeutung nicht ins Bild gesetzt.

Vielleicht könnte man versuchsweise mehr Urnen aufstellen. In Thun hatten wir früher eine Urne im Zentrum. Auch in den umliegenden Vorortsgemeinden wurden Urnen aufgestellt. Seit einigen Jahren stehen dem Bürger im Stadtzentrum mehrere Urnen zur Verfügung. Das hat die Stimmbeteiligung wesentlich gehoben. Auf dem Land ist der Weg zur Urne meist viel weiter als in der Stadt. Sollte man nicht im Zeitalter der Motorisierung mobile Urnen schaffen, die auf die einzelnen Weiler hinausfahren?

Der Stimmbeteiligung wären auch verlängerte Oeffnungszeiten der Lokale förderlich, wo gestimmt werden kann. Die Urnen sind in gewissen Gemeinden nur eine Stunde lang aufgestellt.

Warum ferner nicht Urnen dort aufstellen, wo sich der Bürger am Sonntag aufhält, oder wo er vorbeigeht? Man könnte zum Beispiel in der Nähe der Kirche die Urne aufstellen. Gute Erfahrungen machte man mit den Urnen an Bahnhöfen usw., die von Sportlern viel benützt werden.

Nicht in allen Gemeinden kann schon am Samstag gestimmt werden, obschon die Möglichkeit hiefür nach dem Gesetz bestehen würde. Warum nicht ein solches Obligatorium für die Gemeinden einführen? Es gibt Bürger, die am Sonntag grundsätzlich nicht stimmen.

Die Stellvertretungsrechte könnte man eventuell noch weiter ausbauen. Sie sollten auch für eidgenössische Vorlagen erleichtert werden.

Man muss sich auch fragen, ob unser staatsbürgerlicher Unterricht nicht genüge. Wird er wirklich in einem Alter erteilt, wo unsere jungen Bürger für die staatsbürgerliche Erziehung geistig empfänglich sind, oder erfolgt diese Ausbildung zu früh? Aehnlich wie beim Schiessen diejenigen, welche die minimale Punktzahl nicht erreichen, müssten hier diejenigen antreten, die sich zum Beispiel nicht an zwei Drittel aller Abstimmungen beteiligten, und wieder einmal hören, was die Rechte des Bürgers bedeuten.

Es gibt Kantone, wo die briefliche Stimmabgabe möglich ist. Bei eidgenössischen Vorlagen kann der Bürger, der ortsabwesend ist, nicht stimmen, wenn er nicht frühzeitig weiss, dass er abwesend sein wird. Hier also sollte die briefliche Stimmabgabe erleichtert werden.

Ich bin überzeugt, dass die Stimmbeteiligung gehoben werden kann, habe nur einige Beispiele und Anregungen hiefür vorgetragen. Unsere Fraktion wäre der Regierung und dem Rate dankbar, wenn sie zur weiteren Behandlung dieser Frage Hand bieten würden.

Schluss der Sitzung um 16.50 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 2. Februar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Berger (Bern), Boillat, Degoumois, Etter, Gerber, Hänni (Lyss), Hueber, Juillard (Cortébert), Maître, Osterwalder, Rupp, Stucki (Riggisberg), Zimmermann (Bern) und Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bracher, Rubi und Schlappach.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Amstutz und Mitunterzeichner betreffend Flugplatzfrage im Kanton Bern

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 246)

Amstutz. Nachdem ich schon im Berner Stadtrat einen Vorstoss zu Gunsten der Schaffung eines bernischen Flugplatzes unternommen hatte, reichte ich dem Grossen Rat im Mai 1949 eine Motion ein, worin der Regierungsrat eingeladen wird, die Frage der Schaffung eines geeigneten Flugplatzes im Kanton Bern erneut zu prüfen — ich möchte beifügen, und zu fördern, was aber im Prüfen inbegriffen ist — und dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Diese Motion wurde von etwa 40 Mitgliedern des Grossen Rates unterzeichnet.

Die Geschichte des Flugverkehrs im Kanton Bern weist vier markante Etappen auf. Im Jahre 1928 wurde das Flugfeld Belpmoos erstellt. Im Jahre 1929 wurde die Betriebsgesellschaft, die Alpar A. G., gegründet. Sie nahm diesen Flugplatz in Betrieb. Die zweite Etappe beginnt 1943, als das Projekt Utzenstorf auftauchte. Es wurde dem Post- und Eisenbahndepartement unterbreitet. Der Bau eines interkontinentalen Flugplatzes in Utzenstorf war auch als Arbeitsbeschaffung für die Nachkriegszeit gedacht. Dieses Projekt scheiterte bekanntlich am Widerstand der Bevölkerung jener Gegend. Wir wollen die Schollentreue schätzen, die dort zum Ausdruck kam, haben alles Verständnis dafür, dass die Bauern ihr schönes Land nicht preisgeben wollten. Ueber die Vor- und Nachteile jenes Projektes müssen wir nicht mehr reden. Utzenstorf kommt für die Erstellung eines interkontinentalen

Flugplatzes nie mehr in Frage. Die dritte Etappe beginnt mit der Genehmigung des schweizerischen Flugplatzprogrammes durch die Bundesversammlung im Juni 1945. Dieses Programm sieht vor, als einzigen interkontinentalen Flughafen Kloten-Zürich zu schaffen, während Basel, Bern und Genf kontinentale Flugplätze erhalten. Wie wir wissen, hat sich Genf nicht strikte an dieses Programm gehalten. Der Kanton Genf errichtete einen Flugplatz, der an Grösse nichts zu wünschen übrig lässt und bereits einen regen interkontinentalen Verkehr aufweist. Der vierte Markstein in der bernischen Flugplatzgeschichte fällt in das Jahr 1947, wo, nach dem Scheitern des Projektes Utzenstorf, die Regierung die Gemeinde Bern ermunterte, sie möge den Flugplatz Belpmoos ausbauen. Der Stadtrat stimmte dem Belpmooser-Flugplatzprojekt zu. Diese städtische Vorlage jedoch wurde am 5. Oktober 1947 mit 11 300 Nein gegen 5100 Ja verworfen. Die Stimmbeteiligung betrug damals leider knapp 40 %. In dieser Zeit spielten gewisse politische Fragen eine Rolle, sogar persönliche Fragen beeinflussten jenen Volksentscheid. Heute bin ich froh, dass jene Vorlage verworfen wurde. In der bezüglichen Botschaft wurde erklärt, Belpmoos würde absolut genügen. Das war ein Irrtum. Offenbar hatte man die Entwicklung der Flugtechnik, wie sie seither eintrat, nicht vorausgesehen.

Dann wurde die Alpar liquidiert und die Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. gebildet, auf privater Grundlage. Im Verwaltungsrat sind allerdings auch Staats- und Gemeindevertreter. Diese Gesellschaft hat den Betrieb im Belpmoos übernommen. Es wird Sie interessieren, einige Angaben über den jetzigen Zustand des Flugplatzes Belpmoos zu hören. Die Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. steht unter der rührigen Leitung von Direktor Aeschbacher. Ihm steht ein Verwaltungsrat zur Seite, der ebenfalls sehr aktiv ist. Um den Flugplatz Belpmoos zu beurteilen, sind wir auf die Meinung der Fachleute und aktiven Flieger angewiesen. Ich kenne keine Grossräte, die das Fliegerpatent hätten. Wer es im Frühjahr erwirbt, wissen wir noch nicht. Die Fachleute erklären also, dass Belpmoos weder als interkantonaler noch als kontinentaler Flugplatz in Frage komme und zwar aus folgenden Gründen: Es ist ein Cuvetten-Flugplatz, das heisst er ist von Bergen und Hügelzügen umgeben, übrigens fast genau so, wie das bei der Allmend in Thun der Fall ist. Bei solchen Flugplätzen ist der An- und Abflug grosser Flugzeuge, bei schlechtem Wetter auch kleiner Flugzeuge sehr erschwert. Schweizerflieger steigen auch bei nicht sehr günstigem Wetter ohne weiteres auf, während sich ausländische Flieger strikte weigern, den Cuvetten-Flugplatz mit schweren Lasten bei ungünstigem Wetter zu verlassen. Sie sind sich nicht gewohnt, solche Flugplätze zu benützen.

Der zweite Mangel, der diesem Platz anhaftet, ist die kurze Piste. Sie ist für grosse Flugzeuge zu kurz. Es wird sehr schwer sein, diese Piste zu verlängern, weil man dadurch immer mehr an den Cuvettenrand kommt und damit das Auffliegen und Landen immer schwerer wird. Das also sind die grossen technischen Nachteile, die dem an und für sich sehr hübschen Flugplatz Belpmoos anhaften. Dort könnte sich nicht laufend ein grosser Verkehr abwickeln.

Für den Kanton Bern stellen sich somit zwei Fragen: Will er überhaupt auf jeden Anschluss an den internationalen Flugverkehr verzichten? Wenn nicht, will er die Initiative ergreifen, damit irgendwo ein neuer Flugplatz gebaut wird? Ein grundsätzlicher Verzicht auf jeden Flugplatz im Kanton Bern wäre das genau gleiche, wie wenn unsere Vorfahren auf den Anschluss an das Eisenbahnnetz verzichtet hätten. Wir würden diese heute nicht rühmen, wenn sie erklärt hätten, für den Kanton Bern komme eine Eisenbahnstation überhaupt nicht in Frage.

Ueber die Entwicklung des Flugverkehrs muss ich wohl keine weiteren Worte verlieren. Der Aufschwung in den letzten Jahren war gewaltig. Man muss nicht Prophet sein, um zu sehen, dass diese Entwicklung noch weitergehen wird. Von allen Ländern, die überhaupt einen Flugverkehr aufweisen, ist Bern die einzige Landeshauptstadt ohne Flugplatz.

Zur Begründung meiner Motion möchte ich noch einige weniger bekannte Tatsachen aufführen. Im transatlantischen Verkehr — da sind Schiff und Flugzeug inbegriffen — wurden im Jahre 1948 900 000 Personen transportiert. Von diesen reiste ein Drittel per Flugzeug. Die Zahlen des Jahres 1949 sind mir noch nicht bekannt. Wir wissen nur, dass sich der Flugverkehr weiterhin ganz wesentlich erhöhte. In der Schweiz verzeichnete man im Jahre 1948 total 300 000 Fluggäste. Diese sind natürlich nicht alle über das Meer geflogen, sondern zum Teil nach europäischen Städten. Gestern erschienen in den Tageszeitungen Mitteilungen über den Luftverkehr im Belpmoos. Dort zählte man 1949 2930 Flüge, 15 000 Passagiere, 2,7 Tonnen Post, 76 Tonnen Gepäck und 87 Tonnen Fracht. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Verkehr ganz bedeutend zu. Die Zahl der international reisenden Gäste ist auf das Dreifache, die beförderte Post auf das Fünffache, das Gepäck auf das 2½fache und die Luftfracht sogar auf das 30fache gestiegen.

Wenn schon dieser kleine Flugplatz mit seinen zwei Linien — die eine nach London, die andere nach Brüssel — diesen ansehnlichen Verkehr aufweist, so können wir ungefähr ermessen, wie gross der Verkehr wäre, wenn wir einen Flugplatz hätten, der allen Verhältnissen normal entsprechen würde. Im Jahre 1948 wurden vom Belpmoos aus 1400 Reisegäste nach London und zurück befördert, im Jahre 1949 waren es schon 4000 Passagiere, die auf der Strecke London—Belpmoos flogen. Ich weiss, dass man nicht mit Zahlen fechten sollte. Hier aber ist das nicht anders möglich. Aus diesen Zahlen ersehen Sie, dass das Bedürfnis nach einem richtigen Flugplatz vorhanden ist.

Der Basler Flugdirektor erklärte in einem Vortrag, dass, wenn Bern einen Flugplatz besässe, dieser am besten frequentiert wäre. Es besteht nämlich keine Gefahr, dass uns die andern Flugplätze konkurrenzieren. Diese sind im Gegenteil froh, wenn sie einen Teil des Flugverkehrs an Bern abgeben können.

Man wird nach der Rendite fragen. Die Frage der Kapitalanlage und der Verzinsung und Amortisation ist eine Sache für sich. Uns interessiert im Moment mehr das Ergebnis der Betriebsabrechnungen. Rentiert ein solcher Betrieb oder nicht? Der Flugverkehr im allgemeinen und der

Bau von Flugplätzen sind noch junge Unternehmen, die nicht sofort eine hervorragende Rendite abwerfen können. Das verstehen wir alle. Der Flugplatz Genf gehört dem Kanton. Die Betriebsrechnung dieses rein staatlichen Unternehmens ist in die allgemeine Verwaltungsrechnung eingegliedert, wie es bei uns irgendeine Direktion ist. Chef des Flugplatzes ist ein Regierungsrat. Der Kanton Genf hat bis jetzt — der Flugplatz existiert ja noch nicht lange — kleine Zuschüsse an den Betrieb ausrichten müssen. Aber diese sind im Verhältnis zur Gesamtrechnung ganz unbedeutend. Der Flugplatz Kloten hat jetzt etwa ein Drittel mehr Verkehr als Genf. In Kloten-Zürich hofft man, schon für das Jahr 1949 eine ausgeglichene Betriebsbilanz vorlegen zu können. Die Ergebnisse der andern Plätze sind mir nicht bekannt.

Es wurde behauptet, sogar die amerikanischen Flugplätze arbeiteten sämtliche mit einem riesigen Defizit. Das ist unrichtig. Nach den Statistiken, die uns hier zur Verfügung stehen, sind dort bereits weit über zwanzig grosse Flugplätze vorhanden, die schon jetzt eine ganz ansehnliche Betriebsrendite abwerfen.

Es ist klar, dass der Betrieb eines Flugplatzes Geld kostet. Diese Kosten gehen in der Hauptsache auf das Konto Sicherheit. Dieser kommt auf dem Flugplatz das Primat zu. Die Sicherheit auf den Flugplätzen ist mit der Signalisation, der Weichenstellung usw. bei der Eisenbahn vergleichbar.

Der Landbedarf für einen Flugplatz ist das, was unsere Landwirte hauptsächlich interessiert. Ein Flugplatz wie der von Zürich, Basel oder Genf kommt für den Kanton Bern gar nie in Frage. Es wäre falsch, einen Grossflugplatz zu bauen, wie er seinerzeit für Utzenstorf geplant war. Wir wollen nur einen kontinentalen Flugplatz. Die Hartpiste muss eine Länge von 1500 m haben. Daran lässt sich nicht markten. Daran schliesst sich der Grünstreifen, die Flugpiste an. Der Grünstreifen muss nicht geopfert werden. Auf diesem kann jedenfalls noch ausgiebige Gras- und Heuwirtschaft getrieben werden. Dann kommt die Sicherheitszone. Diese ist beliebig bebaubar.

Die Flugpiste erfordert eine Fläche von 30 bis 34 Jucharten. Dazu kommt die Grünfläche von etwa 50 Jucharten. Wir würden also total etwa 80 Jucharten Land benötigen, wovon 50 für Graswirtschaft brauchbar wären. Der Eine findet vielleicht, das sei furchtbar viel Land, der Andere sagt, er habe sich das schlimmer vorgestellt.

Ueber die Kosten will ich mich nicht äussern. Ich habe gehört, dass man mit 8 bis 10 Millionen Franken rechnen müsste. Der Flugplatz Kloten dagegen kostete 120 Millionen. In diesem hohen Betrag für Kloten ist eine ganze Anzahl grosser Gebäulichkeiten nicht inbegriffen, weil diese von einer privaten Gesellschaft erstellt und dem Kanton mietweise zur Verfügung gestellt werden. Demgegenüber nehmen sich 10 Millionen für den Kanton Bern doch recht bescheiden aus. Wenn man einmal wüsste, wohin der Flugplatz kommen soll, wären meines Erachtens diese 10 Millionen Franken bald beisammen. Die Bundessubvention würde, glaube ich, 30 % betragen. Ich kann mich bei dieser Zahl allerdings nicht behaften lassen. Der Kanton und die Stadt Bern müssten sich beteiligen. Vielleicht ginge es sogar wie bei der Festhalle in Bern, wo die Privatwirtschaft zuerst ihren Beitrag leistete.

Die Art der Finanzierung also wäre noch abzuklären. Ich bin nicht etwa der Meinung, dass der bernische Flugplatz ein reiner Staatsbetrieb werden soll. Der Staat soll sich daran beteiligen. Aber für den Betrieb und vielleicht auch für die Rendite ist eine bessere Garantie vorhanden, wenn der Flugplatz auf privatwirtschaftlicher Grundlage errichtet wird und sich der Staat lediglich ein Aufsichtsrecht vorbehält oder sich sonstwie in die Organisation einschaltet. Ich glaube kaum, dass wir den Kanton mit dem Betrieb des Flugplatzes belasten, das heisst den Betrieb etwa einfach der Baudirektion unterstellen könnten. Genf machte zwar bis jetzt gute Erfahrungen mit diesem System. Das ist Sache der persönlichen Beurteilung. Auch diese Fragen könnten noch geprüft werden.

Aber die Initiative muss vom Kanton ausgehen. Er muss den Gedanken eines Flugplatzes fördern. Die Bevölkerung des Kantons profitiert von einem solchen Flugplatz. Denken wir zum Beispiel an den Fremdenverkehr. Dieser florierte einst; die Schweiz wurde von Fremden geradezu überflutet. Heute konkurrenzieren uns andere Länder im Touristenverkehr sehr stark. Bei diesem Konkurrenzkampf macht sich für uns nachteilig bemerkbar, dass wir keinen Flugplatz besitzen. Um ins Oberland usw. zu reisen, sollte man auf einem bernischen Flugplatz landen können, nicht in Genf den Zug benützen müssen.

Wie seinerzeit die Eisenbahn, belebt heute der Flugverkehr Industrie, Handel, Gewerbe und Verkehr. Ich kann beweisen, dass ausländische Firmen die Vertretung für bestimmte Artikel nach Bern vergeben wollten. Weil Bern keinen Flugplatz hat, wurden diese Vertretungen zum Teil nach Zürich und Genf oder Basel vergeben, mit welchen Städten die Verbindungen weniger schwerfällig sind. Handel und Gewerbe wissen genau, was vom Vorhandensein eines Flugplatzes alles abhängt. In Bern ist ferner der Sitz der ausländischen Diplomatie. Es ist sicher wünschbar, dass die Diplomaten direkt nach Bern fliegen können.

Ich denke auch an die Arbeitsbeschaffung, und zwar nicht nur an die Arbeit, die durch den Bau und Betrieb eines Flugplatzes entsteht, sondern Handel und Gewerbe werden ganz allgemein angeregt. Auch die Landwirtschaft darf nicht etwa behaupten, sie würde aus einem solchen Flugplatz keinen Nutzen ziehen. Sie muss zwar Land opfern. Aber es ist auch ein Nutzen vorhanden. Wenn im Kanton Bern ein grosser Verkehr einsetzt, so ist auch der Produktenabsatz für die Landwirtschaft leichter. Die Fachleute sagen, dass, wenn Bern einen Flugplatz hätte, er sofort eine grosse Zahl internationaler Linien erhalten würde.

Folgendes erscheint vielleicht nebensächlich, hat aber meines Erachtens etwelche Bedeutung. Im internationalen Reiseverkehr wird heutzutage in erster Linie der Flugfahrtenplan gelesen. Eine Stadt, die in diesem Fahrplan nicht figuriert, findet keine grosse Beachtung, ist kaum bekannt. Man muss sich nicht vorstellen, die Amerikaner kennen jede Ecke der Schweiz. Zum Teil haben sie von ihrer Existenz sogar kaum eine Ahnung. Wenn der Name Bern auf den internationalen Flugfahrplänen steht, ist das für die Schweiz und besonders

für den Kanton Bern eine Touristenreklame, wie wir sie nicht besser haben könnten. Im Ausland kennt man heute vorwiegend Zürich, Basel und Genf. Von Bern spricht man überhaupt nicht mehr. Das können wir nur ändern, indem wir uns diesen Fluglinien anschliessen.

Eine weitere kleine Erfahrung dürfte insbesondere Baudirektor Brawand freuen. Alle Flieger, die die Schweiz anfliegen, erklären, unter den ausländischen Fluggästen herrsche nie eine solche Begeisterung wie wenn man die Schweizergrenze überfliege, dann Bern anfliege und den schönen Alpenkranz vor sich sehe. Auch Direktor Köpke von Basel hat das immer erfahren.

Wir dürfen uns nicht abschrecken lassen, wenn Utzenstorf nicht zustande kam. Es ist vielleicht gut so. Aber das nächste Projekt muss anders angepackt werden. Zuerst muss man den Platz finden, muss die, welche Land abtreten, wenn irgendwie möglich mit Realersatz entschädigen. Das wird schwer sein, ich gebe das zu. Dann erst kann man das Projekt ausarbeiten.

Man hört etwa sagen, die Berner machten nun aus der Flugplatzfrage eine Prestigefrage, sie seien neidisch auf Genf, Basel und Zürich. Auf solche spiessbürgerlichen Ideen sind die Berner noch gar nie gekommen. Wir sind in kantonalen Fragen sehr entgegenkommend. Das haben wir letzte Woche wieder erlebt. Es handelt sich darum, auf weite Sicht zu planen und die wirtschaftlichen Interessen des Kantons Bern im Auge zu haben.

Man sagt vielleicht, wir seien jetzt zu spät, die andern hätten uns den Rang schon abgelaufen. Das stimmt nicht. Wir Berner waren nie zu spät, wenn es darauf ankam. Wir haben es hier sogar sehr gescheit gemacht. Wir haben gewartet, bis wir von den Dummheiten der andern lernen konnten und können nun etwas Wirtschaftliches bauen. Wir sind keineswegs zu spät. Aber es wäre bald Zeit, ans Werk zu gehen. Wir dürften jetzt der Flugplatzfrage etwas näher treten und sie fördern.

Sie werden fragen, was dann mit dem Flugplatz Belpmoos geschehen soll, der jetzt so gut wie möglich ausgebaut ist. Dieses Problem kann gelöst werden. Belpmoos wird ein sehr willkommener Ersatz zum neuen Flugplatz sein. Der alte Platz kann noch der Touristik und dem privaten Flugverkehr dienen. In der Schweiz werden noch mehr Leute als bisher eigene Flugzeuge halten. Es gibt deren schon jetzt eine grosse Zahl. Solche Flugzeuge sind bald nicht mehr teurer als ein grosses Auto. Ferner können im Belpmoos die Piloten für das Zivil- und Militärflugwesen geschult werden. Auf einem sehr aktiven Flugplatz wäre das nicht möglich, weil der Platz fehlen oder der Flugverkehr wie auch die Schulung gestört würde. Belpmoos würde sich für solche Schulen ausgezeichnet eignen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Grossrat Amstutz sehr dankbar, dass er dem Grossen Rat das Flugplatzthema ausführlich dargelegt hat. Das enthebt mich der gleichen Aufgabe. Ich beschränke mich daher auf ein paar Bemerkungen zu seinen vorzüglichen Ausführungen.

In der Frage des bernischen Flugplatzes muss etwas geschehen. Der Flugplatz Belpmoos genügt dem modernen Flugverkehr in keiner Weise. Der Motionär sagte warum. Es fragt sich aber, wo der Platz für etwas Besseres zu finden wäre. Die leitenden Organe der Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. in Bern, der Nachfolgerin der Alpar schauten sich nach Terrain um. Man fand zwei Plätze nördlich von Bern. Es ist Ihnen bekannt, in welcher Gegend sie ungefähr liegen. Man hat sie provisorisch ausgemessen und geschaut, ob die Bedingungen vorhanden wären, um dort einen einfachen Ein-Pisten-Flugplatz anzulegen. Da die Flugzeuge ebenfalls technisch modernisiert worden sind, ist für einen kontinentalen Flugplatz nach der Aussage der Sachverständigen kein Kreuz von Pisten mehr nötig. Man kann die Fahrgestelle drehen, um sich so beim Landen und Starten den Luftströmungen anzupassen. Weil bei uns die Hauptwindrichtung Nordost—Südwest ist, glaubt man mit einem Ein-Pisten-Flugplatz auszukommen.

Die Schwierigkeit ist in den Gegenden, wo die Anlage eines Flugplatzes in Frage käme, überall die gleiche: Es müsste wertvolles Kulturland geopfert werden. Darum herum wird man nicht kommen. Ich begreife sehr gut, dass die betroffenen Landwirte, die zum Teil in den letzten Jahren mit grosser Initiative und viel Geldmitteln die Güter zusammenlegten und Meliorationen durchführten, nicht begeistert sind, wenn man jetzt sagt, sie müssten ihre schönen Heimwesen für einen Flugplatz zur Verfügung stellen. Die Landwirte hangen an ihrer Scholle. Aber es gibt Interessen der Gesamtheit des Volkes, die bei einem endgültigen Entscheid nicht ausser Acht gelassen werden dürfen.

Wir werden genau so vorgehen, wie uns der Motionär anriet. Zuerst muss geprüft werden, ob der Boden erhältlich ist. Das ist auch die Absicht der leitenden Organe der Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. Bern. Ob sie das Terrain auf friedlichem Wege erhält, werden die künftigen Verhandlungen zeigen. Es wurde erst an einem Orte versucht, mit den Landeigentümern einig zu werden. Die Verhandlungen am zweiten Platz, der in Frage kommt, stehen bevor.

Falls hier eine Diskussion stattfinden sollte, möchte ich zum vornherein bitten, uns nicht auf den Ausbau des alten Flugplatzes zu verweisen. Das wäre technisch aussichtslos. Bern könnte so unmöglich dem kontinentalen Flugverkehr angeschlossen werden.

Wer soll die Initiative ergreifen und bauen? Der Ansicht des Motionärs hierüber kann ich mich nicht anschliessen. Meine Auffassung habe ich an jeder Sitzung des Verwaltungsrates der Flugplatz AG. ausgesprochen, auch bei jeder anderen Gelegenheit. Man sieht gerne den Himmel voller Bassgeigen, wenn man so etwas errichten will. Auch der Motionär hat die Vorteile eines Flugplatzes etwas zu schön ausgemalt. Es war sein Recht, sogar seine Pflicht, bei der Begründung seiner Motion die Aussichten so rosig als möglich darzustellen. — Wenn der Flugplatz ein rentables Geschäft wäre, müssten wir hier nicht darüber sprechen. Längst hätten sich Private auf das Geschäft gestürzt. Aber es ist eben kein sicher rentables Geschäft. Der Flugplatzbetrieb wird wahrscheinlich einmal zu den öffentlichen Diensten

gehören, wie heute das Strassenwesen und die Eisenbahn. Aber so, wie die Lage heute ist und wie der Kanton Bern geographisch aussieht, glaube ich nicht, dass der Staat den Platz baut und sich die Stadt Bern und die Privaten nur subsidär beteiligen können. Die Initiative muss dort bleiben, wo sie jetzt ist, nämlich bei der Flugplatz AG. Bern. Dort werden die Staatsvertreter wie bis anhin mitarbeiten. Ich möchte der Flugplatz AG. den Rat erteilen, sich in erster Linie an die Privatwirtschaft, Handel, Industrie, zu wenden. Wenn diese Kreise wirklich ein so grosses Interesse an einem kontinentalen Flugplatz haben, müssen sie sich daran finanziell beteiligen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates der Flugplatz AG. — es ist leider gestorben — behauptete, es wäre ein leichtes, in der Privatindustrie einige Millionen Franken für einen Flugplatz zusammenzubringen. Aber diese Millionen fehlen heute noch. Der zweite Geldgeber wäre die Stadt Bern. Der Motionär erwähnte selbst, welch gute Reklame es für die Stadt Bern bedeute, wenn sie in den internationalen Flugfahrplänen figuriere. Ich verkenne die Bedeutung des Flugplatzes für die Stadt Bern in keiner Weise. Sie muss sogar vor dem Kanton zum kontinentalen Flugplatz stehen. Erst in dritter Linie ist dann der Kanton da. Erst wenn Privatwirtschaft und Stadt wissen, was sie wollen, wird der Kanton zu gegebener Zeit das Seine beitragen. Ich werde dann dem Regierungsrat entsprechende Vorschläge unterbreiten. Dann wird eine Vorlage vor den Grossen Rat gelangen.

Es ist richtig, dass die Fremdenverkehrsorte am Flugverkehr interessiert sind, hauptsächlich an Verbindungen mit England. Ich glaube auch, dass die Engländer mit grosser Vorliebe den Flugplatz Bern benützen werden. Aber den Verkehr mit Paris, Brüssel und noch näher gelegenen Städten wird in kurzer Zeit in vermehrtem Masse die Eisenbahn übernehmen. Nur für weitere Entfernungen gehört die Zukunft dem Flugzeug. Der Fremdenverkehr ist meines Erachtens in der Zukunft vorwiegend am interkontinentalen Verkehr interessiert. Die Amerikaner werden aber nicht nach Bern fliegen, darüber müssen wir uns klar sein. — Der Motionär behauptete, dass der Fremdenverkehr besser gedeihen würde, wenn wir den Flugplatz Bern hätten. Das glaube ich nicht. Wir haben wegen der Abwertung und der Wahlen in England eine schlechte Saison. Diese Ereignisse würden auch stattfinden, wenn wir in Bern einen schönen Flugplatz hätten. Nicht nur die Engländer kommen nicht — weil ihnen der Schweizerfranken zu teuer ist — sondern die Schweizer haben entdeckt, dass das ausländische Geld billiger ist, und kommen auch nicht. Sie haben das Tirol gefunden. Man spricht von Pensionspreisen von Fr. 4.— bis Fr. 6.— pro Tag. Das können wir im Kanton Bern nicht bieten. Das wollte ich nebenbei sagen, damit wir uns keinen Illusionen hingeben.

Ich wiederhole: Zuerst muss das Land gesichert, dann das Kapital beschafft werden, und zwar zuerst von Handel und Industrie, dann von der Stadt Bern und erst in dritter Linie vom Kanton. Wir sind bereit, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit eine Vorlage über die Mitwirkung an der Finanzierung des Flugplatzes zu unterbreiten.

Präsident. Die Motion wird in dieser Form von Grossrat Messer bekämpft.

Messer. Bei der Beurteilung der vorliegenden Frage sind verschiedene Gesichtspunkte zu beachten. Wir wollen nicht abstreiten, dass der Flugverkehr gewaltige Fortschritte gemacht hat und noch weiter machen wird. Kein Land, das mit der Aussenwelt in Verbindung bleiben will, darf an dieser Tatsache vorbeigehen. Gerade die Schweiz als Binnenland hat ein grosses Interesse an gut ausgebauten Flugverbindungen. Aber durch die Schaffung von drei Grossflugplätzen, einem interkontinentalen in Kloten und zwei kontinentalen in Basel und Genf sind diese Interessen voll gewahrt. Das genügt, in Verbindung mit den bestehenden, kleineren Flugplätzen, durchaus unseren Bedürfnissen. Wir wissen die Bedeutung und die Notwendigkeit des Flugwesens voll und ganz zu würdigen, sind auch der Meinung, dass Bern als Bundesstadt für gewisse Flugzeugtypen ausreichende Landemöglichkeiten schaffen muss, schon im Hinblick auf die hier niedergelassenen Gesandtschaften, auch mit Rücksicht auf die Stellung Berns als Wirtschafts- und Verkehrszentrum und um dem Reiseverkehr nach dem Berneroberland zu dienen.

Verträgt sich ein weiterer Bau von kontinentalen Flugplätzen mit unseren Finanzen und unserer bescheidenen Stellung in der Weltwirtschaft? Diese prinzipielle Frage müssen wir auch vom Standpunkt des gesamtschweizerischen Verkehrs beurteilen. Sie ist mit einem bestimmten Nein zu beantworten. Die Vorteile eines raschen Luftverkehrs werden illusorisch, wenn wir in der Schweiz alle 50 km einen Flugplatz bauen. Die Frequenz auf unseren Luftlinien ist nicht so erfreulich, wie man da und dort behauptet.

Am 21. November, also in der letzten Session, reichte ich eine Einfache Anfrage mit folgendem Wortlaut ein: «In der Bevölkerung des Amtes Fraubrunnen macht sich in jüngster Zeit eine Beunruhigung bemerkbar, hervorgerufen durch neue Flugplatzprojekte, die angeblich in gewissen Kreisen besprochen werden. — Ist der Regierungsrat in der Lage und bereit, über die diesbezüglichen Vorarbeiten Auskunft zu erteilen, und wie stellt er sich zu einem projektierten bernischen Flugplatz?» — Aus dieser Einfachen Anfrage ist ersichtlich, dass schon Flugplatzprojekte besprochen wurden. Die Anfrage geht eigentlich bedeutend weiter als die Motion Amstutz, die den Regierungsrat einlädt, die Frage der Schaffung eines geeigneten Flugplatzes im Kanton Bern erneut zu prüfen. Diese Einladung ist überholt, weil ja schon ausgearbeitete Projekte vorliegen.

Aus den Besprechungen von gewissen interessierten Kreisen ist nun unter anderem ein Projekt Jegenstorf/Zauggenried entstanden. Mit der Gemeinde wurden Verhandlungen gepflegt, an denen auch die Regierung vertreten war. Schon dort kam die eindeutig ablehnende Haltung der Grundeigentümer zum Ausdruck. Diese verkennen die Vorteile des Luftverkehrs für die Stadt und den Kanton Bern durchaus nicht, sind aber überzeugt, dass die wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Vorteile, die sich aus dem Bau eines neuen Flugplatzes ergäben, nicht so gross sind, dass sich

die Preisgabe von wertvollem Kulturland und Wald lohnen würde, wodurch ausserdem eine bis heute traditionell bäuerliche Gegend ein großstädtisches Kleid erhielte. Abgesehen von den Inkonvenienzen, die die Gemeinde zu erwarten hätte, stehen die Grundeigentümer auf dem Standpunkt, dass für die Erstellung von neuen Flugplätzen in unserem Kanton, ganz besonders aber in der Kornkammer des Kantons Bern, kein gutes Kulturland vernichtet werden darf. Das ist nicht nur der Standpunkt der Bauern, sondern dem schliessen sich weite Kreise im Bernerland an.

Zudem fühle ich mich verpflichtet, in dem Zusammenhang auf die Abstimmungsvorlage der Stadt Bern vom Oktober 1947 über den Ausbau des Flugplatzes Belpmoos aufmerksam zu machen, trotzdem der Baudirektor sagte, das sei technisch unmöglich, dort den Flugplatz auszubauen. In der damaligen Vorlage steht unter anderem geschrieben: «Nach Verhandlungen des Gemeinderates mit dem Regierungsrat entschied sich letzterer mit Beschluss vom 5. November 1946 dahin, dass der Flugplatz Belpmoos so rasch wie möglich ausgebaut werden solle und erklärte auch seine Bereitwilligkeit, diesen Ausbau mit kantonalen Mitteln zu fördern.» An anderer Stelle lese ich: «Gemeinderat und Stadtrat sind der Ansicht, dass der rasche Ausbau des Flugplatzes Belpmoos nach dem vorliegenden Projekt als dringlich zu betrachten ist.» Das Eidgenössische Luftamt begutachtet das Projekt Belpmoos wie folgt: «Der Flugsicherungsdienst des eidgenössischen Luftamtes hat das vorliegende Projekt begutachtet und bestätigt, dass mit diesem unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die bestmögliche Lösung geschaffen wurde, und dass die Flugsicherheit bei Landung und Start im Sichtflug gewährleistet ist. Auch nach den Erfahrungen der Flugplatzgesellschaft ist die Flugsicherheit bei normalem Wetter unbedingt gewährleistet. Einzig bei Bodennebel oder einer Wolkendecke, die sich weniger als 300 m über dem Boden befindet, wird Belpmoos vorläufig nicht angeflogen werden können. Auf Grund der Statistik über die Wetterlage kann damit gerechnet werden, dass Belpmoos während 330 Tagen im Jahr angeflogen werden kann. Die ausserordentlichen Fortschritte der Technik lassen zudem erwarten, dass Belpmoos in absehbarer Zukunft zum Allwetterflugplatz ausgebaut werden kann. Die Erteilung der Konzession für den Flugplatz Belpmoos ist vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement bereits zugesichert.» Die Vorlage wurde mit 11317 Nein gegen 5154 Ja verworfen. Ich will mich mit den Gründen der Verwerfung durch die Bevölkerung der Stadt Bern nicht auseinandersetzen. Immerhin findet sich vielleicht ein Ratskollege, der sich an die Verhältnisse, die damals im Stadtrat herrschten, noch erinnert und hierüber Auskunft erteilt. Wenn heute behauptet wird, Belpmoos eigne sich für den weiteren Ausbau nicht, muss ich nachdrücklich auf die Ausführungen in der Abstimmungsvorlage hinweisen, nach denen erklärt wird, dass ein Ausbau möglich wäre und dass der Flugplatz dann den heutigen Bedürfnissen entsprechen würde.

Aus all diesen Gründen muss ich die Motion bekämpfen. Ich stehe mit einer grossen Schar von Bürgern zu Stadt und Land auf dem Standpunkt, dass für die Erstellung von neuen Flugplätzen in unserem Kanton weder Millionen von Franken noch bestes Kulturland, noch ein gesunder Bauernstand, noch kulturelle Güter der Bauernschaft geopfert werden dürfen. Wir wissen, dass wir einen guten Kampf kämpfen, der sicher mit Erfolg gekrönt sein wird.

Jenni. Ich möchte mich im Grossen und Ganzen den Ausführungen von Kollege Messer anschliessen. Auch ich bekämpfe die Motion Amstutz. Vernünftigerweise kann man nicht grundsätzlich gegen die Entwicklung der Fliegerei eingestellt sein. Der Grosse Rat wird sicher die wirtschaftlichen Interessen des Kantons wahren, auch wenn das den weiteren Ausbau von Flugplätzen bedeutet. In der Kaserne Dübendorf steht: «Ein Volk, das nicht fliegt, wird überflügelt». Wir haben aber in der Schweiz schon drei grosse Flugplätze. Wir wissen, was der Flugplatz Kloten-Zürich kostete. Das Zürchervolk wird in nächster Zeit zu einer Kreditüberschreitung von etwa 40 Millionen Franken nur noch Ja zu sagen haben. Vom interkontinentalen Flughafen Genf aus kann man nach Amerika fliegen. Ich bin nicht gegen den Ausbau oder den Bau eines Flugplatzes in nächster Nähe der Stadt Bern, kann es als Stadtberner doch gar nicht sein. Ich stehe aber unter dem Eindruck der Verhandlungen von 1947, wie sie im Stadtrat geführt wurden. Ich gestatte mir, mich an diese anzulehnen, trotzdem der Baudirektor meint, man solle hierüber nicht mehr diskutieren. Den Flugplatz Belpmoos kann man nicht mit Kloten, Cointrin oder Basel vergleichen. Die Berge, die sich rings um das Belpmoos erheben, werden sich nie abtragen lassen. Als ich vor einigen Wochen in der Gegend des Belpmoos spazierte, beobachtete ich, dass innert etwa 1½ Stunden fünf Flugzeuge landeten, vier aus der Tschechoslowakei und eines aus Belgien. Am andern Tag sah man ein Bild im «Bund» mit dem Kommentar: «Erfreuliche Entwicklung des Flugverkehrs auf dem Belpmoos.» Die Entwicklung der Blindlandeinstrumente usw. geht weiter, auch die der Flugzeugtypen. Die Flugzeuge werden immer grösser; die grössten fassen bis 300 Passagiere. In einigen Jahrzehnten wird man vielleicht tausend und mehr Personen in einem einzigen Flugzeug aufnehmen können.

Ich gratuliere Herrn Amstutz zu seinen Darstellungen, die er uns so als berufsmässiger Rechthaber gab. Aber ich glaube nicht, dass man in der Nähe Berns mit 8 bis 10 Millionen Franken einen Flugplatz bauen könne, der für die nächste Zeit genügen würde. Es wäre dann wie in Kloten, wo man auch alle Augenblicke neues Geld braucht. Nachdem nun der Baudirektor erklärt, zuerst müsste sich die Privatwirtschaft beteiligen, dann die Stadt Bern und erst in dritter Linie käme der der Kanton, ist von Anfang an keine gute Finanzierungsgrundlage vorhanden. In Zürich und in Genf war der Kanton der grosse Geldgeber. Hier also wäre das nicht der Fall.

Im Jahre 1947 wurde in diesem Saale lebhaft gegen den Ausbau von Belpmoos gesprochen. Das hätte damals 5,5 Millionen Franken gekostet. Die Opposition kam nicht von Leuten, die gegen das Fliegen eingestellt sind, sondern das war eine rein politische Angelegenheit, was sich nachher auch in der Abstimmung auswirkte. Damals wurde

verlangt, dass zuerst mehr Wohnraum geschaffen werde, dann müsse eine Festhalle her und erst dann komme der Flugplatz in Betracht. Heute liegen die Verhältnisse anders. Wir müssen einen Flugplatz haben. Aber wie für den Bau eines Stadthauses, so muss auch hier zuerst der Platz gesichert werden.

Im Kanton Bern sind die Möglichkeiten für einen Flugplatz sehr bescheiden. Das Oberland scheidet aus. Selbst die Thuner Allmend kommt nicht in Frage. Gegen die Projekte im Mittelland wehren sich die, welche dort Haus und Hof haben. Das verstehe ich. Trotzdem Regierungsrat Brawand es verboten hat, muss ich den Ausbau von Belpmoos befürworten. Ich bin immer noch von dem beeindruckt, was in der Botschaft des Stadtrates steht. Ich glaube zwar auch, dass die Entwicklung weitergehen werde. Aber ich bin dagegen, dass ein weiterer Grossflugplatz erstellt wird. Heute sagt man allerdings, man wolle nur einen kontinentalen Flughafen. Ich bin überzeugt, wenn der da wäre, würde bald verlangt, dass er zum interkontinentalen Hafen ausgebaut werde. Die Piste von 30 Jucharten würde bald nicht mehr genügen. Ich habe dort, wo der Flugplatz projektiert ist, kein Land, auch im Belpmoos nicht. Auf die wunderbaren Kornäcker im Mittelland gehört kein Flugplatz. Das ist meine persönliche Auffassung. In 90 Minuten fährt man mit dem Schnellzug von Bern nach Zürich und von dort in wenigen Minuten mit dem Autobus nach Kloten. Es ist gar nicht nötig, von Bern aus direkt nach Amerika zu fliegen. Man kann sicher Belpmoos so ausbauen, dass der Zubringerdienst möglich ist von Kloten nach Bern. Ausserdem kann man bekanntlich von Belpmoos aus nach London, Marseille, Spanien usw. fliegen, das heisst der Platz genügt für die in Betracht fallenden Flugzeugtypen.

Aus all diesen Gründen bekämpfe ich die Motion Amstutz.

Burren (Utzenstorf). Gestatten Sie mir als Nichtlandwirt und Vertreter des Amtes Fraubrunnen einige Betrachtungen zur Motion Amstutz. Letzter Tage fragte mich ein grosser Handelsmann im Amt Fraubrunnen, ob die Stadt wirklich einen Flugplatz bauen wolle. Er sagte, es wäre gescheiter, sie würde zuerst einen Bahnhof bauen. Das war ein Mann, der sehr viel ins Ausland fliegt. Auch der Sprechende kommt ab und zu in die Lage, für Geschäftsreisen ins Ausland das Flugzeug zu benützen. Ich bin also nicht Gegner des Ausbaues des schweizerischen Flugwesens. Beim Bau eines bernischen Flugplatzes würde aber meines Erachtens aus anfänglich 10 Millionen bald ein viel grösserer Betrag.

Es ist eigenartig, dass gerade ein Vertreter der Stadt Bern, Herr Jenni, sich gegen die Motion ausspricht und sagt, der Ausbau von Belpmoos sei nochmals zu prüfen. Auch wir im Flachland verstehen nicht, wieso die Stadt Bern im Jahre 1947 in einer Botschaft ausführen konnte, Belpmoos genüge flugtechnisch, dass man aber schon drei Jahre später gegenteilig argumentiert.

Warum wehrte sich seinerzeit Utzenstorf vehement gegen einen interkontinentalen Flughafen? Die Opposition aus dieser Gegend hat übrigens dem Staate Bern einige Dutzend Millionen Ausgaben erspart, die sich nie verzinst hätten. Der Hauptgrund der Ablehnung war, dass die Behörden unseren Leuten Realersatz versprachen, ihn aber nicht bieten konnten. Auch heute wieder sprach man von Realersatz. Die Initianten können aber gar keinen solchen in Aussicht stellen. Bevor Verhandlungen überhaupt angeknüpft werden, sollte der Realersatz gesichert sein.

Wenn einmal ein internationaler Flugplatz für den Kanton Bern nötig werden sollte, sollte dieser nicht mitten ins beste Weizenland gestellt werden, wie es in Utzenstorf, Jegenstorf und Kernenried vorhanden ist. Das gleiche gilt natürlich auch für die zwei andern Projekte.

Ein Flugfeld sollte mit möglichst wenig Kosten erstellt werden. Ich war verwundert, in Kloten zu sehen, dass zwei Betonpisten gebaut wurden. Als ich vor Jahresfrist bei London und Paris landete, sah ich keine Pisten und doch können dort schwere, viermotorige Flugzeuge landen. Warum will man jetzt weitere Betonpisten erstellen? Das ist für Nichtfachleute unverständlich. Das Geld, das für diese sehr teuren Pisten ausgegeben wird, wird sich nie verzinsen.

Hubacher. Ich bin erstaunt, dass heute Herren gegen den kontinentalen Flugplatz auftreten, die früher für einen interkontinentalen Flughafen geweibelt haben. Einer dieser — es tut mir leid, das sagen zu müssen — ist auch Kollege Burren. Heute kehrt er den Karren um, verwirft alles, was er früher sagte.

Natürlich müssen wir bei der Anlage eines Flugplatzes darauf schauen, dass wir nicht das beste Kornland beanspruchen. Herr Jenni hat sich offenbar um einen Flugplatz sehr wenig interessiert, sonst hätte er heute ganz anders gesprochen. Auf dem Belpmoos sind tatsächlich einmal kurz hintereinander fünf Dakotaflugzeuge gelandet. Das war aber nur möglich, weil die Sicht an jenem Tage ausserordentlich gut war.

Ich habe gestern gehört, dass Herr Jenni extra zu Herrn Messer ging. Die beiden Herren vereinbarten, dann den Flugplatz zu bekämpfen. Herr Jenni hätte sich vorerst über die modernen Gesichtspunkte des Flugwesens orientieren sollen. Der Vorgänger von Herrn Grossrat Messer im Rate, der heutige Regierungsrat Buri, hat die Motion Amstutz begeistert unterzeichnet. Herr Messer sagte in der Fraktion kein Wort darüber, dass er dann gegen die Motion auftreten würde, sonst hätte man dort schon verschiedenes bereinigt, über das er nicht orientiert war. Wir sind in der Fraktion sehr erstaunt, dass Herr Messer ans Pult tritt und die Motion eines Fraktionskollegen in dieser Art und Weise bekämpft. Das macht man normalerweise nicht. Herr Messer behauptete, die Motion sei überholt, es bestünden schon fertige Projekte. Das beweist mir, dass er sich orientiert hat, aber leider zu wenig. Wir haben nämlich kein einziges fertiges Projekt. Wir haben nur Vorstudien, nicht einmal Vorprojekte. Herr Messer beurteilt die Wirtschaftlichkeit des Flugwesens ganz falsch. Berufenere werden darauf zurückkommen.

Zu dem, was Herr Messer über den Flugplatz Belpmoos vorlas, hat Regierungsrat Brawand zum voraus die richtige Antwort erteilt. Was 1947 noch

akzeptabel war, ist heute überholt. Damals wusste kein Mensch, dass auf dem Belpmoos die fremden Flieger nicht landen würden. Sie wissen, dass damals das Projekt Belpmoos verworfen wurde. Dieses Projekt war nicht von allen Mitgliedern des Stadtrates gutgeheissen worden. Einzelne jener Herren waren schon damals besser orientiert. Der Bericht war etwas allzu rasch aufgestellt worden. Man konnte sich nicht genügend dazu äussern, sonst wäre jene Botschaft anders ausgefallen.

Regierungsrat Brawand, der die Angelegenheit, im Gegensatz zu den Herren Jenni und Messer, bestens kennt, weil er selber in der Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. ist, vertritt heute den Standpunkt der Regierung und sagt, die Privatinitiative — besonders Handel und Industrie — müssten die Sache an die Hand nehmen, in zweiter Linie käme die Stadt Bern und erst in dritter Linie der Kanton. Wie verhält es sich an andern Orten? In Zürich hat der Kanton die Initiative ergriffen, weil kein Privater ein so grosses Geschäft aufziehen könnte. In Genf und Basel war ebenfalls der Kanton führend. Gewisse Aufgaben Privater wurden dann angegliedert. Im Kanton Bern sollte man das ebenso machen. Heute, wo die Konjunktur nachgelassen hat, finden wir nicht mehr sehr viel private Interessenten, die das Flugplatzgeschäft in die Finger nehmen würden. Das ist eine Aufgabe der Behörden. Die Stadt Bern stellt sich gerne zur Verfügung, aber nicht in vorderster Linie, sondern hinter dem Kanton.

Was bedeutet der Flugplatz für die Stadt Bern und was für den Kanton Bern? Der Motionär hat bereits gesagt, dass auf den internationalen Flugfahrplänen alle grossen Städte verzeichnet sind, weil sie einen Flugplatz besitzen. Wenn zum Beispiel in Amerika ein solcher Fahrplan studiert wird, sieht man also zuerst die Städtenamen. Es wäre ein Armutszeugnis, wenn die Bundesstadt dort nicht verzeichnet wäre, die als die schönste Stadt der ganzen Welt gilt.

Was bedeutet nun der Flugplatz für unsere nähere Umgebung, in erster Linie für das Oberland? Sicher wird der Flugplatz den Fremdenverkehr fördern. Angenommen, wir bauen keinen Flugplatz? Dann fliegen die Ausländer nach Kloten. Von dort wählen sie den kürzesten Weg und wählen ihre Ferienziele in der Ostschweiz. Bern hat dann das Nachsehen. Die Hotellerie im Berneroberland hat grösstes Interesse, dass ein Flugplatz in die Nähe der Bundesstadt kommt. Auch die Landwirtschaft ist daran interessiert. Ich weiss nicht, wie es mit dem Export landwirtschaftlicher Produkte steht. Ich habe das Gefühl, da werde die Landwirtschaft nicht auf ihre Rechnung kommen. Sie muss daher ihre Produkte im eigenen Lande absetzen. Wenn wir Touristen ins Land bringen, dienen wir also den Interessen der Landwirtschaft. Ein Flugplatz bringt im ganzen Kanton Arbeit und Verdienst.

Man bezweifelt die Möglichkeit, Realersatz zu schaffen. Der Kanton hat grosse Staatswaldungen. Dort lässt sich notfalls auch etwas machen. Was wäre die Bundestadt in etwa 10 Jahren ohne Flugplatz? Sie würde an Bedeutung verlieren. Wir müssen voraus disponieren. Ich ersuche den Grossen Rat, der Motion Amstutz zuzustimmen.

Präsident. Als Verhandlungsleiter möchte ich feststellen, dass Herr Messer von seinem Recht, die Motion zu bekämpfen, einen sachlichen Gebrauch machte. Ich sah mich nicht veranlasst, dagegen einzuschreiten.

Studer. Ich weiss, dass ich nicht prädestiniert bin, für den Flugplatz zu sprechen, weil andere Kollegen versucht sind, zu sagen, ich möchte so bald wie möglich bauen. Ich sage meine Meinung trotzdem. Es schadet gar nichts, wenn gegenteilige Auffassungen vorhanden sind. Ich war im Jahre 1945 in der nationalrätlichen Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über die Flughäfen. Heute ginge man beim Bund wahrscheinlich nicht mehr so weit wie damals. Vorgesehen war die Subventionierung eines interkontinentalen Flughafens, ferner von vier kontinentalen und drei regionalen Flughäfen. Schon damals sagte man, dass Belpmoos nicht einmal als kontinentaler Flughafen in Betracht falle. Im Nationalrat trat ich seinerzeit für Utzenstorf ein, das dem Projekt Kloten gegenüberstand. Heute bin ich ebenso froh wie Herr Burren, dass Utzenstorf nicht zustande kam. Dieses Projekt hätte für Bern zu viel gekostet. Ich bin so optimistisch wie Herr Amstutz, dass ich vom Flugwesen eine Rendite erwarte. Immerhin geht es nicht in erster Linie darum, sondern um den Anschluss an die Aussenwelt.

Regierungsrat Grimm wurde seinerzeit nicht zu unrecht vorgeworfen, er habe Leute nach Utzenstorf geschickt, um das Land abzustecken, Pfähle einzuschlagen, ohne dass mit den Bauern gesprochen wurde. Was will nun die Motion Amstutz? Sie verlangt, dass die Angelegenheit weiter geprüft werde. Wenn Belpmoos auch nur als kontinentaler Flughafen anerkannt werden kann, bin ich sofort für den Ausbau dieses Platzes; aber das wird nach den heutigen Voraussetzungen nicht der Fall sein, sonst wären ja die Zürcher und Basler dumm, derart hohe Beträge für ihre Flughäfen auszulegen. Es geht nicht darum, ob man sich im Kanton Bern überhaupt mit einem Flughafen befassen will, sondern darum, wo er hinkommen soll. Projekte liegen keine vor. Es sind höchstens Vorstudien vorhanden. Man sagt, es sei mit der Landwirtschaft Fühlung genommen worden. Herr Burren hat recht: Man muss zuerst versuchen, mit den Bauern einig zu werden und ihnen Realersatz zu verschaffen. Man darf nicht sagen, Bern interessiere sich nicht für das Flugwesen. Wenn wir die Motion Amstutz ablehnen, erklären wir, überhaupt kein Interesse an einem kontinentalen Flughafen zu haben. Bern ist tatsächlich die einzige Hauptstadt ohne Flughafen. Es ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, zu prüfen, welche Möglichkeiten offen stehen.

Ob zuerst der Staat, die Gemeinde, oder die Privaten vorgehen sollen, ist weniger wichtig. Wenn die Gesellschaft die Initiative ergreift, wird der Staat mithelfen. Die Hilfe des Bundes ist gesetzlich verankert. Wenn der Flugplatz entsprechend den eidgenössischen Vorschriften erstellt wird, zahlt der Bund 30 % Subvention. Wir dürfen nicht erklären, wir interessierten uns grundsätzlich nicht um einen Flughafen. Ich bitte daher, der Motion Amstutz zuzustimmen, damit die Angelegenheit

weiter verfolgt wird und wir prüfen, wo die Erstellung einer Flugpiste in Frage kommen könnte.

Graf. Der Kanton Bern steht bezüglich der Luftfahrt vor einem schwierigen Problem. Es ist durch das Versagen der eidgenössischen Luftfahrtspolitik entstanden. Die Eidgenossenschaft braucht nicht zwei oder drei kontinentale Flughäfen. Wie entstand die jetzige Situation? Der Kanton Genf hat im Jahre 1943 aus eigener Initiative einen Flugplatz zu bauen angefangen. Man baute Tag und Nacht. Die eidgenössischen Behörden machten eine Ausnahme bezüglich der Verdunkelung. Zement wurde genügend zugeteilt. Die Bundesbehörden wussten genau, dass an der Peripherie des Landes ein grosser Flugplatz gebaut wurde. Dadurch wurde die Luftfahrtspolitik präjudiziert, und dadurch gerieten wir in eine schwierige Lage. Damals hätte die Eidgenossenschaft einen zentralen, schweizerischen Flugplatz bauen oder unterstützen sollen. Sie hätte dann nicht viele Millionen in drei Flugplätze hineinpumpen müssen.

Ich hatte Gelegenheit, ungefähr ein Dutzend Flugplätze in und ausserhalb Europas zu besuchen. Nirgends war das Aufnahmegebäude so schön wie in Genf. Auch in Zürich wird das Schönste gemacht. In Basel wird ebenfalls eine grosszügige Anlage entstehen. Bei der Luftfahrt wird das Geld nicht auf dem Boden verdient, sondern in der Luft. Der Bodenbetrieb wird nie rentieren. Man hätte daher besser getan, die öffentlichen Mittel in die Swissair zu stecken, damit sie mit modernen Maschinen fahren kann. Andere Länder sind in der Hinsicht weiter. Die Luftfahrt der skandinavischen Länder wurde in einer Luftfahrtsgesellschaft zusammengefasst. Oslo, Kopenhagen und Stockholm haben sehr schöne Flugplätze. Dort befinden sich die Flugplätze nicht auf dem Lande draussen. Für drei Länder war dort eine gemeinsame Planung möglich. In der Schweiz war das anscheinend nicht möglich. Das ist bedauerlich. Anfangs sagte man, man wolle dann nicht so vorgehen wie unsere Vorfahren im Eisenbahnzeitalter vorgegangen sind. Jetzt hat man trotzdem wieder die gleichen Fehler begangen.

Welche Schlussfolgerungen müssen wir aus dieser Entwicklung ziehen? Nachdem wir keine eidgenössische Lösung zustande brachten, müssen wir eine kantonale Lösung suchen. Bern kann nicht zurückstehen. Anderseits sind vier grosse Flugplätze in der Eidgenossenschaft zu viel. In allen Ländern werden die Hauptstädte angeflogen, nur in der Schweiz nicht. Es ist merkwürdig, dass man bei uns diese Lösung treffen musste.

Man spricht von Privatinitiative. Der Regierungsrat weiss ganz genau, dass diese Aufgabe von den Privaten allein nicht gelöst werden kann. Hier muss der Kanton, zusammen mit der Stadt Bern führend vorangehen, wenn überhaupt eine Lösung entstehen soll, die den heutigen Verhältnissen gerecht wird und der Bundesstadt würdig ist.

Jenni. Ich sagte eingangs, ich könne mich im Grossen und Ganzen den Ausführungen von Herrn Grossrat Messer anschliessen und erklärte sofort, vernünftigerweise könne niemand gegen die Entwicklung des Flugwesens und den Ausbau der Flugplätze eingestellt sein. Ich sagte, es sei nicht Aufgabe des bernischen Grossen Rates, gegen die wirtschaftlichen Interessen des Kantons zu handeln und dass diese Interessen durch den Flugverkehr gefördert werden könnten. Wenn ich nun die Motion bekämpfe, geschieht es deshalb, weil der Motionär ganz deutlich erklärte, der Flugplatz Belpmoos komme nicht mehr in Frage. Diese Aussage wurde von der Regierung unterstützt. Man soll lieber nichts sagen, als gegen seine Ueberzeugung reden. Man hat in Belpmoos vielleicht nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Wenn sich dort eine Lösung finden lässt, bin ich dagegen, dass neues Kulturland geopfert wird.

Die Botschaft des Gemeinderates über den Ausbau von Belpmoos liegt drei Jahre zurück. Damals wurde der Flugplatz sehr empfohlen. Also kann er doch nicht in drei Jahren unbrauchbar geworden sein. — Ich bin nicht gegen einen Flugplatz für die Stadt Bern. Das könnte ich als Vertreter von Handel, Industrie und Gewerbe gar nicht. Aber ich plädiere dafür, dass das Flugplatzprojekt Belpmoos nochmals geprüft wird. Wenn es unbrauchbar ist, stimme ich der Motion Amstutz zu. Aber so ohne weiteres darf Belpmoos nicht beerdigt werden.

Morf. Ich habe hier schon einmal in einer ähnlichen Sache gesprochen. Ich war seinerzeit Gegner des Projektes für den Ausbau von Belpmoos. Heute sehen wir, dass das Volk recht hatte, als es damals die Vorlage der Behörde verwarf. Ich befürchte nun, dass andernorts eine Fehlinvestition entstehe, und zwar aus folgendem Grund: Wir müssen uns damit abfinden, dass Bern zu spät gekommen ist. Wenn das Projekt Grimm durchgedrungen wäre, bestünde jetzt im Zentrum der Schweiz ein grosser Flugplatz, nicht in Kloten. Nun kann man nicht eine Filiale oder einen halben Grossflugplatz, das heisst einen kontinentalen Flugplatz befürworten, denn Kloten wirkt wie ein Magnet, zieht die Fluglinien und das Flugzeug an. Dagegen können wir nichts machen. Wir haben noch einen Grossflugplatz in Genf und einen in Basel. Das ist für ein kleines Land wie die Schweiz reichlich viel. Im Ausland, wo die Luftfahrt grosse Defizite aufweist, sind die Flugplätze von der Bedeutung derjenigen Zürichs und Genfs viel weiter auseinander. Der Flugplatz für London hat offenbar weniger gekostet als der in Kloten. Der erstere sieht jedenfalls in bezug auf Gebäulichkeiten bedeutend schäbiger aus. Wir sind in der Schweiz recht grosszügig. Es ist schade, dass Bern zu spät kam, aber man kann das nicht korrigieren, indem man etwas überdimensioniert macht, das dann eine stete Defizitquelle würde, und zwar so, dass es wie in Zürich jedermann an den Steuern merken würde.

Bern sollte mit Kloten besser verbunden sein. Ich habe das schon einmal gesagt. Der Kanton Bern sollte darauf bestehen, dass man von Kloten direkt nach Bern fahren kann, nicht zuerst mit dem Autobus nach Zürich fahren und dann einen Leichtschnellzug abwarten muss. Beispielsweise mit dem Roten Pfeil könnte von Kloten aus eine direkte Schnellverbindung nach Bern hergestellt werden. Das wäre auch für unseren Fremdenverkehr wichtig. Die Fahrzeit würde dann etwa 90 Minuten betragen. Niemand wird diese Fahrzeit sehr lästig finden.

Die Fahrt von Belpmoos aus würde übrigens auch 25 Minuten dauern. Ich weiss nicht, ob man das Problem schon mit den Bundesbahnen besprochen hat. Soviel ich weiss, besteht in Kloten nicht einmal ein Geleiseanschluss. Wir alle zahlen indirekt auch etwas an den Flugplatz Kloten.

Für unser kleines Land ist eine grössere Zahl von Flugplätzen untragbar. Plötzlich hätten wir laufend grosse Defizite auf dem Hals. Schon jetzt ist im Belpmoos ein Betrieb vorhanden, der auch im Winter, wo gar nicht geflogen wird, vor sich geht. Jeden Tag fährt ein Autobus hinaus, holt auch am Mittag die Angestellten, damit sie in der Stadt das Mittagessen einnehmen können.

Auch in England weist das Flugwesen jetzt grosse Defizite auf. Kürzlich sah ich in einer englischen Zeitung eine Karrikatur. Ein Mann, der im Flugzeug sitzt, sagt, er hasse das Fliegen, aber da er sowieso daran zahle, so schlucke er es eben.

Nun sagt man, Bern müsse unbedingt auf dem internationalen Flugfahrplan figurieren. Das wäre auch der Fall, wenn für ganz bestimmte Flugkurse eine spezielle Schnellzugsverbindung mit Kloten bestünde.

Man kann auch zu weit gehen in der Unterstützung der wirtschaftlichen Interessen. Wir haben seinerzeit im Landesring ausgerechnet, dass uns jeder Fluggast, der in Belpmoos aussteigt, Fr. 1000.— mehr Kosten verursacht als er uns an Flugtaxen bezahlt. Wenn ein Feriengast dann vielleicht 50 Pfundsterling in der Schweiz ausgibt, wird damit nicht einmal der gesamte Defizitbetrag erreicht. Das nennt man dann einen guten Handel. Das hört sich an wie gewisse Märchen von Grimm.

Man sagt, wir müssten uns der Entwicklung anpassen, auf der Höhe der Zeit sein. Mit dieser Zersplitterung kommen wir nicht vorwärts. Es war immer das Krebsübel der Schweizer, dass jedes Tal etwas für sich wollte. Daran kranken wir noch heute. Wir müssen einfach schauen, dass wir mit Kloten möglichst gute Verbindungen haben. Das halte ich für wirtschaftlich vorteilhafter als den Bau eines Flugplatzes in Bern, der vielleicht eine grosse Defizitquelle würde. Jedenfalls muss man sehr vorsichtig an ein Flugplatzprojekt herangehen. Beim Ausbauprojekt für Belpmoos sagten die Behörden seinerzeit auch, das sei gründlich geprüft worden. Heute sehen wir, dass es doch überstürzt vorgelegt worden war. Wenn man jetzt mit aller Vorsicht alle Möglichkeiten prüft, so kann man gegen die Motion nichts einwenden, ich möchte nur die Regierung bitten, vor allem auch der Verbindung mit Kloten ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

M. **Landry.** Vous permettrez à un Jurassien de participer au débat sur la place d'aviation.

Je reconnais parfaitement la validité des arguments de M. Jenni. Cependant, si la question d'une place d'aviation devait être étudiée, pourquoi ne pas penser aussi au Jura, au magnifique terrain d'atterrissage de Courtelary? Autant le Jura que la région d'Interlaken ou celle du Mittelland!

Amstutz. Ich möchte mich nur ganz kurz zu einigen Punkten äussern und nicht auf alles eintreten, was gesagt wurde. Ich bin überrascht, dass das Fraubrunnenamt in dieser Schärfe gegen meine Motion loszieht. Deren Wortlaut gab hierzu keine Veranlassung. Sie verlangt ja nicht, es sei im Fraubrunnenamt Land zu expropriieren. Da ich Präsident der Justizkommission bin, wittert man, wenn ich ans Rednerpult trete, sofort ein Plädoyer für Expropriationen. Kein Mensch weiss, wo der Flugplatz schliesslich hinkommt — wie Sie hörten, vielleicht sogar in den Jura. Meine Motion verlangt nur Prüfung der ganzen Frage. Es hat keinen Sinn, heute schon wieder einen Graben zwischen Stadt und Land aufzureissen, wie es Herr Messer mit seinem Votum tat. In der Flugplatzfrage muss man eine Verständigung finden. Es hat keinen Sinn, die ganze Bauernschaft zu mobilisieren, wenn im schlimmsten Fall zwei oder drei Bauern Land hergeben müssen. Sogar mit diesen hoffen wir dann einig zu werden. Das Land braucht nicht gerade in der Kornkammer zu liegen. Aber anderseits darf man auch nicht sagen, für einen Flugplatz werde kein Quadratmeter Land gegeben. Das wäre eine kurzsichtige Auffassung. Von einem Flugplatz zieht schliesslich die umliegende Gegend bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen. Das werden sich die Bauern sicher auch überlegen.

Alle die, welche Kapitalien in Flugplätze steckten — Kantone und Private — würden sich bedanken, wenn ihnen Herr Messer sagen würde, das seien alles Fehlinvestitionen. Ich habe gar nicht behauptet, die Flugplätze hätten bis heute eine Rendite abgeworfen, habe im Gegenteil gesagt, dass die Genfer kleine Zuschüsse geben müssten, und dass Zürich mit Verlust arbeite, aber voraussichtlich für 1949 eine ausgeglichene Betriebsbilanz vorlegen könne. In Amerika gibt es eine grosse Zahl von Flugplätzen, die nicht rentieren. Vorläufig geht es nicht um die Rendite. Wenn man diese herausbringt, umso besser.

Etwas weniger getroffen hat mich «Amors Pfeil». Die Frage, ob Belpmoos ausbaufähig sei, ist, glaube ich, beantwortet. Dieser Platz kann nicht ausgebaut werden, es sei denn mit einer ersten Etage. Man darf auch nicht so weit gehen, zu sagen, drei Flugplätze in der Schweiz genügten, man wolle keinen vierten. Leider sind die bestehenden, grossen Flugplätze alle an der Peripherie unseres Landes. Ein Flugplatz im Herzen der Schweiz wird eine gute Frequenz aufweisen. Wenn Herr Jenni die Konsequenz aus seiner Stellungnahme ziehen wollte, müsste er sagen, es gebe in andern Kantonen auch Schokoladefabriken, also müsse er die seinige schliessen.

Der Regierungsrat hat die Prüfung meiner Motion zugesagt. Jetzt wollen wir einmal abwarten und schauen, welche Projekte er uns vorlegt. Wenn dann dies oder jenes nicht passt, kann es immer noch bekämpft werden. Herr Messer und seine Leute haben gar keinen Grund, eine Motion zu bekämpfen, die nur auf Prüfung einer Angelegenheit lautet.

Betreffend Finanzierung hat der Baudirektor den Wagen umgekehrt, den ich ihm zuschob. Eine Verstaatlichung kommt nach seiner Ansicht nicht in Frage, sondern hier soll die Privatwirtschaft eingreifen. Ich bin auch der Auffassung, dass der Flugplatz privatwirtschaftlich betrieben werden soll, aber Bund, Kanton und Stadt sollen wesentliche Beiträge leisten.

Ich bitte Sie, die Motion anzunehmen. Ich nehme den Opponenten ihre Stellungnahme nicht übel. Ich bin mich der Opposition berufsmässig gewohnt und habe in der Hinsicht einen viel breiteren Buckel als vielleicht viele von Ihnen.

Messer. Ich fragte diesen Morgen den Grossratspräsidenten, ob die Möglichkeit bestehe, zu diskutieren, oder wenigstens im Anschluss an die Motion Amstuz eine Erklärung abzugeben. Präsident Steinmann erklärte, diese Möglichkeit bestehe nur, wenn die Motion bekämpft werde. Ich musste absolut die Stellungnahme unserer Leute bekannt geben. Es ist absolut nicht beabsichtigt, zwischen Stadt und Land einen Graben aufzuwerfen. Ich wurde sicher falsch verstanden. So etwas konnte man aus meinen Ausführungen nicht schliessen.

Präsident. Ich hoffe, niemand habe die Auffassung, der Grossratspräsident habe diese Diskussion provoziert.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion wieder auf den Boden stellen, wohin sie gehört. Wir haben zwei Stunden lang über etwas gesprochen, das gar nicht zur Diskussion steht. Aus der Motion lese ich, der Regierungsrat werde eingeladen, die Frage der Schaffung eines geeigneten Flugplatzes im Kanton Bern erneut zu prüfen und dem Grossen Rat entsprechende Vorlagen zu unterbreiten. Das könnte man gut als ein Postulat bezeichnen. Es ist eigentlich gar keine Motion; denn es wird nur die Prüfung einer Frage verlangt.

Hier wurde so gesprochen, als ob der Flugplatz Belpmoos überhaupt ausscheiden würde. Kein Mensch hat das endgültig entschieden. Es werden nur die Möglichkeiten geprüft. Ich habe nur darauf hingewiesen, dass die bisherigen Prüfungen ergeben haben, dass der Flugplatz Belpmoos nicht geeignet ist.

Herr Grossrat Messer sagte, es dürfe kein Kulturland in Anspruch genommen werden. Ein solches Versprechen kann ich nicht abgeben. Wo wollen Sie im Kanton Bern einen Flugplatz bauen, ohne Kulturland in Anspruch zu nehmen? Das ist ausgeschlossen. Wo soll ich eine Strasse verbreitern, ohne Kulturland zu beanspruchen? Rechnen Sie aus, was durch die Verbreiterung der Strassen im Kanton insgesamt an Kulturland zu Grunde geht. Das geht weit über das hinaus, was ein Flugplatz braucht. Rechnen Sie aus, was das Eisenbahnnetz des Kantons Bern an Fläche beansprucht. Diese Fläche ist enorm gross. Also kann man nicht einfach sagen, für einen Flugplatz käme die Benutzung von Kulturland nicht in Betracht. Wenn die Initianten irgendwo verhandelten, lautete die erste Frage der Landeigentümer, ob Realersatz möglich sei. Beim Projekt Zauggenried/Jegenstorf wäre Realersatz weitgehend möglich. Beim andern Flugplatzprojekt, das ebenfalls in Prüfung ist, bemüht man sich krampfhaft, ebenfalls Realersatz zu finden.

Herrn Grossrat Messer möchte ich sagen, dass die Technik im Flugwesen so rasch vorwärtsschreitet, dass es unmöglich ist, mit Angaben vom Jahre 1946 heute irgend etwas zu beweisen. Das ändert so rasch, dass man grosse Bedenken hat, Belpmoos weiter auszubauen; denn man würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen. Anderwärts ist das Gelände so, dass die technische Entwicklung des Flugwesens keine grosse Rolle mehr spielen wird, indem man immer eine Lösung finden wird.

Herrn Jenni möchte ich sagen, dass kein Mensch von einem Grossflugplatz gesprochen hat. Wir möchten einen kontinentalen Flugplatz. Auf diesem werden wahrscheinlich keine amerikanischen Flugzeuge landen. Für Grossflugplätze ist es zu spät, da bin ich mit Herrn Dr. Morf einverstanden.

Ob Beton- oder Teerbeläge für die Piste in Frage kommen, darüber werden wir uns später unterhalten müssen. — Herr Kollege Buri hat mich beauftragt, Herrn Grossrat Hubacher zu sagen, er sei nie Freund der Motion Amstutz gewesen. Herr Hubacher hat das Verhältnis Kanton zu Stadt wieder umgekehrt. Er wird begreifen, dass ich den Karren nochmals drehe und sage: Nein, zuerst kommt die Stadt an die Reihe mit ihrer Beteiligung am Flugplatz. Sie hörten das Votum von Herrn Landry. Sicher hat das Schwarzenburgerland, das Emmental, das Seeland usw. am Flugplatz ein geringeres Interesse als die Stadt Bern. Also kann das nicht in erster Linie eine kantonale Angelegenheit sein. Schauen Sie einmal die Topographie, die äussere Form unseres Kantons an; dann sehen Sie, dass ein Berner Flugplatz nicht ein zentraler Flugplatz für den Kanton sein kann. Darum kann die Schaffung eines solchen nicht in erster Linie eine kantonale Angelegenheit sein.

Die Fremdenindustrie wurde wieder erwähnt. Gewiss hat diese ein Interesse an der Sache. Aber ich möchte die Stadt Bern ersuchen, nicht zu glauben, das Zentrum der Fremdenindustrie rücke nach Bern und das Oberland werde dann von dort aus bedient. Ich habe letzthin im «Bund» einen Artikel in diesem Sinne gelesen. Wenn mit einem Flugplatz in Bern diese Richtung eingeschlagen werden sollte, müsste ich als Oberländer vor solchen Illusionen warnen; da würden nämlich die Oberländer nicht mitmachen.

Der Motionär verlangt also von der Regierung, zu prüfen, wo an geeigneter Stelle im Kanton Bern ein Flugplatz errichtet werden kann. Ich habe die Motion im Namen des Regierungsrates in dem Sinne entgegengenommen, dass die Initiative, die von der Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. Bern getragen ist, vom Kanton weiter unterstützt werde. Die Vertreter des Staates werden in dieser Gesellschaft mithelfen, das Problem zu lösen. Bei der Finanzierung aber muss die private Initiative vorausgehen; dann kommt die Stadt an die Reihe und erst in dritter Linie der Kanton. Mir scheint, gegen eine solche Prüfung des Problems könne nichts eingewendet werden.

Jenni. Ich verschliesse mich den Aufklärungen nicht, die mir durch den Motionär und den Regierungsrat gegeben wurden. Ich nehme gerne davon Kenntnis, dass das Projekt Belpmoos nochmals ganz eingehend geprüft wird. Darauf lege ich grossen Wert. Wenn das geschieht, ziehe ich meinen Antrag auf Ablehnung der Motion zurück. Ich habe tatsächlich mit Herrn Messer über diese

Motion gesprochen. Wir sind miteinander der Ansicht, dass man zuerst alle andern Möglichkeiten ausschöpfen müsse, bevor man Kulturland beansprucht.

Messer. Der Erklärung von Herrn Jenni kann ich mich anschliessen, nachdem der Baudirektor seine Erklärungen über den Flugplatz Belpmoos abgab.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Einstimmigkeit.

Präsident. Wir haben noch neue Interpellationen und Postulate erhalten, ferner etwa ein Dutzend Einfache Anfragen. Wir haben auch noch das Gesundheitsgesetz zu behandeln. Die Direktionsgeschäfte über das neue Verwaltungsgebäude auf dem Holligenareal und über die Erstellung einer Baracke für Virusforschung können in dieser Session nicht mehr behandelt werden. Ich schlage vor, dass wir um 12 Uhr die Beratungen abbrechen und am nächsten Montag fortfahren. Zuerst würden wir dann die drei Interpellationen über die Wohnbauförderung behandeln und dann das Gesundheitsgesetz in Angriff nehmen. Das wird den Grossen Rat etwa bis am Mittwoch beanspruchen. — Die Regierung hat noch weitere Geschäfte in Aussicht gestellt, die dieses Frühjahr erledigt werden sollten. Daher möchte ich auf den 3. April eine kurze ausserordentliche Session ansetzen. (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Seit vielen Jahren werden Klagen laut wegen der in jämmerlichem Zustand sich befindenden Strasse 4. Klasse Wilerfeld bei Utzenstorf—Dorf Wiler bei Utzenstorf—Kantonsgrenze—Dorfanfang Gerlafingen.

Die Regierung des Kantons Solothurn, ebenfalls Vertreter der Grossindustrien der Ortschaften Gerlafingen und Biberist, haben sich bei der Baudirektion des Kantons Bern über den schlechten und beinahe nicht mehr begehbaren Stand des erwähnten Strassenstückes beschwert.

In Anbetracht, dass eine letzter Tage als Flurweg ausgebaute, früher durch den Schwerlastenverkehr benutzte Paralellstrasse nicht mehr für den durchgehenden Verkehr benützt werden kann, und dadurch das Strassenstück Wilerfeld — Kantonsgrenze eine erhebliche Verkehrszunahme inskünftig aufweisen wird, sollte der sofortige Ausbau dieses relativ kurzen Strassenstückes, eingeschlossen die Oberflächenbehandlung durch das Dorf Wiler bei Utzenstorf an die Hand genommen werden.

Nach dem Ausbau sollte diese Strasse als wichtige Ueberland- und Verbindungsstrasse zwischen Solothurn—Burgdorf—Emmental und Oberland in die II. Klasse gesetzt werden.

31. Januar 1950.

Burren (Utzenstorf).

II.

Die wirtschaftliche Entwicklung der bernischen Bahnen gibt in der letzten Zeit immer mehr zu Bedenken Anlass.

Auf der einen Seite gehen die Einnahmen zurück und auf der andern Seite müssen die Bahnanlagen richtig unterhalten und den modernen Anforderungen entsprechend ausgebaut werden.

Kann der Regierungsrat dem Grossen Rat baldmöglichst Auskunft geben, was für die Sanierung und Verkehrsverbesserung in nächster Zeit vorgekehrt werden soll?

1. Februar 1950.

Im Auftrag der Fraktion der BGB-Partei

Gfeller (Bümpliz)
und 22 Mitunterzeichner.

III.

Par son interpellation du 31 janvier 1950, M. Lehner demande au Gouvernement quelles mesures il compte prendre pour continuer la lutte contre la pénurie des logements et ce, malgré le résultat négatif de la votation fédérale du 29 janvier 1950.

Pour le cas où le Gouvernement répondrait favorablement à cette interpellation, les soussignés demandent que soient tout d'abord prises en considération les régions prétéritées jusqu'ici dans l'octroi des subventions ou qui, pour des raisons indépendantes de leur volonté, n'ont entrepris que tardivement la construction de logements subventionnés.

1er février 1950.

Schlappach
et 14 cosignataires.

(Mit einer Interpellation vom 31. Januar 1950 fragt Herr Lehner den Regierungsrat an, welche Massnahmen er zur Bekämpfung der Wohnungsnot vorzukehren gedenkt, dies trotz des ablehnenden Entscheides anlässlich der eidgenössischen Abstimmung vom 29. Januar 1950.

Falls die Regierung diese Interpellation in günstigem Sinne beantworten sollte, verlangen die Unterzeichneten, dass zuerst die bisher bei der Subventionszuteilung benachteiligten Gegenden berücksichtigt werden, oder solche, die aus Gründen, die nicht im Bereich ihres Willens lagen, den subventionierten Wohnungsbau erst später an die Hand nahmen.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Im Interesse der wirtschaftlichen Landesverteidigung und der Aufrechterhaltung der Kohlengrube «Horn» bei Kandergrund hat der Regierungsrat

am 4. Februar 1949 verfügt, dass sämtliche gemäss RRB 6196/4. 11. 1947 unter Ziffer 1 und 2 genannten Verwaltungen und Staatsanstalten einen Drittel ihres Kohlenbedarfes in Kanderbriketts zu beziehen haben.

Tatsache ist nun, dass die erwähnten staatlichen Anstalten und Verwaltungen, ausgenommen die Strafanstalten, nur zum Teil die regierungsrätliche Bedingung erfüllt haben und den Drittel ihres Kohlenbedarfes in Kanderbriketts bezogen haben.

Ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Schritte zu tun, dass die Säumigen der genannten Verfügung nachkommen und den Drittel in Kanderbriketts beziehen. Dies auch im Interesse der Arbeitsbeschaffung.

31. Januar 1950.

Egger.

II.

Dem Regierungsrat ist sicherlich auch bekannt, dass gegenwärtig ein Ueberangebot an Schlachtware vorliegt; ganz besonders an Kälbern und Schweinen. Dieser Umstand bewirkt Preissenkungen, die sozusagen einzig und allein von dem Produzenten getragen werden müssen und ihn so in seiner Existenz bedrohen.

Trotz dieser Umstände ist aus der Presse zu entnehmen, dass die wöchentliche Importquote an Schlachtvieh von 500 auf 800 Stück heraufgesetzt worden ist, was weitere Preissenkungen mit allen ungünstigen wirtschaftlichen Folgen nach sich ziehen dürfte.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diesen Verhältnissen alle Aufmerksamkeit zu schenken und bei den zuständigen Instanzen dahin zu wirken, dass der Import an Schlachtvieh in Einklang mit der Inlandproduktion gebracht wird.

31. Januar 1950.

Egger.

III.

Le Gouvernement a sans doute constaté le montant élevé des frais d'estimation des valeurs officielles. Pour les communes, ils ont varié de fr. 15.— à fr. 60.— par contribuable. Ce dernier montant concerne principalement les petites communes qui furent de la sorte proportionnellement plus chargées que les grandes.

Ne serait-il pas possible et équitable de considérer le montant des frais dépassant la moyenne comme frais extraordinaires à la charge entière, selon les dispositions légales, du canton?

31 janvier 1950.

Landry
et 6 cosignataires.

(Dem Regierungsrat ist zweifellos der grosse Kostenbetrag für die Festsetzung der amtlichen Werte bekannt. Für die Gemeinden bewegen sich diese Kosten zwischen Fr. 15.— und Fr. 60.— je Steuerzahler. Letztere Zahl betrifft hauptsächlich die kleinen Gemeinden, die dadurch verhältnismässig stärker belastet werden als die grossen. Wäre es nicht möglich und angemessen, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Betrag der den Durchschnitt übersteigenden Kosten als ausserordentliche, ganz zulasten des Staates fallende Kosten zu betrachten?)

IV.

In Fabrikbetrieben der Textilindustrie ist es vorgekommen, dass bei Eintritt von teilweiser Arbeitslosigkeit weiterhin Fremdarbeiter beschäftigt wurden. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass bei aller Berücksichtigung von persönlichen und betriebswirtschaftlichen Motiven in erster Linie die Gewährleistung des Arbeitsplatzes und die Vollbeschäftigung der einheimischen Arbeiterschaft zu sichern ist?

31. Januar 1950.

Staub.

V.

Der Gemeinderat von Duggingen hat sich schon seit einigen Jahren anlässlich der Fahrplanauflagen dafür verwendet, dass der Personenzug Nr. 1945 Delsberg ab 22.12, Basel an 23.05, an der Haltestelle Duggingen anhalten würde. Die Eisenbahndirektion des Kantons Bern hat in verdankenswerter Weise das Gesuch des Gemeinderates bei den zuständigen Instanzen befürwortet. Der erwähnte Zugshalt wäre für unsere Gemeindebevölkerung von grösster Bedeutung, indem damit die Verbindung mit der Bevölkerung unserer Talschaft sowie mit der Stadt Basel eine sehr wesentliche und für die Gemeinde Duggingen weittragende Bedeutung erfahren dürfte. Es ist deshalb unbegreiflich, dass sich die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen, trotz einer erheblichen und ständig zunehmenden Frequenz unserer Haltestelle, bisher geweigert hat, diesem ohne Zweifel bescheidenen Begehren zu entsprechen. Nachdem die Gemeindebehörde alle ihre Mittel der Intervention erschöpft hat, wird der Regierungsrat ersucht, durch die Eisenbahndirektion des Kantons Bern vorstellig zu werden, um bei der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen die Bedeutung und Dringlichkeit des Begehrens der Gemeinde Duggingen darzulegen.

2. Februar 1950.

Staub.

Gehen an die Regierung.

Postulat des Herrn Grossrat Weber (namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion) betreffend Stimmbeteiligung im Kanton Bern

Fortsetzung.

(Siehe Seite 156 hievor.)

Giovanoli, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat, das von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eingereicht wurde, wirft ein interessantes, komplexes Problem

auf. Tatsächlich wird die Frage der Stimmbeteiligung — in diesem Falle der Stimmfaulheit — bei den Behörden und weiteren Kreisen diskutiert.

Die Stimmberechtigung im Kanton Bern ist in der Verfassung und im Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen geordnet. Es ist interessant, dass Art. 2 dieses Gesetzes die Ausübung des Stimmrechtes als Bürgerpflicht bezeichnet. Im gleichen Gesetz wird aber festgestellt, dass diese Pflicht nicht mit einem Zwang verbunden werden dürfe. Tatsächlich ist die Stimmenthaltung auch ein Recht. Ueber die Gründe, die zur Stimmenthaltung führen, sind wir im einzelnen nicht orientiert. Es ist schwer, diese festzustellen. Es muss eingeräumt werden, dass sich viele Bürger bei den einzelnen Abstimmungen nicht aus Bequemlichkeit nicht an die Urne begeben, sondern weil sie sich bewusst der Stimme enthalten. Das wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass bei der Abstimmung über gewisse Sachfragen sehr viele Stimmzettel leer eingelegt werden. Wir haben mitunter eidgenössische Abstimmungen, bei denen 50 000 bis 80 000 Zettel leer eingelegt werden.

Auf lange Sicht berechnet, steht die Stimmbeteiligung im Kanton Bern hinter der anderer Kantone zurück. Aus einer Statistik der Staatskanzlei geht hervor, dass während der letzten 15 Jahre bei eidgenössischen Abstimmungen im Kanton Bern die Zahl der gültigen Stimmen im Verhältnis zur Zahl der stimmberechtigten Bürger ungefähr 10 % hinter der durchschnittlichen, gesamtschweizerischen Stimmbeteiligung zurückblieb.

Anderseits hatten wir bei eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen schon sehr starke Stimmbeteiligungen zu verzeichnen. Bei der Vorlage über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zum Beispiel betrug im Kanton Bern die Stimmbeteiligung 79 %. Auch andere Beispiele wären zu erwähnen. Aber die schlechtere Stimmbeteiligung im Kanton Bern, insbesondere bei eidgenössischen Abstimmungen, ist auffallend und kann, obwohl man nicht übertreiben soll, nicht abgestritten werden.

Was kann vorgekehrt werden, um die Stimmbeteiligung zu heben und das Interesse des Bürgers zu wecken? Die Staatskanzlei hat einzelne Gemeinden ersucht, sich hierüber zu äussern. Es bestätigte sich das, was uns schon bekannt war, nämlich dass viele Gemeinden von den Stimmerleichterungen, die laut Gesetz möglich wären, keinen Gebrauch machen. Es wäre also vorerst zu untersuchen, was im Rahmen des geltenden Gesetzes für die Hebung der Stimmbeteiligung getan werden kann. Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen kann sich der Bürger, der verhindert ist, durch einen andern Bürger vertreten lassen, sofern die nötigen Formalitäten erfüllt sind. Von dieser Möglichkeit wird kein grosser Gebrauch gemacht. — Laut Gesetz kann schon am Samstag eine Urne aufgestellt werden. Viele Gemeinden machen von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch. Andere, besonders territorial sehr ausgedehnte Gemeinden, wie Schangnau, Eggiwil, Rüschegg, Rüeggisberg usw. machen von der Samstagurne Gebrauch. Während aber einzelne Gemeinden am Samstag am Bahnhof eine Urne aufstellen, beschränken sich andere darauf, am Samstag nur die sogenannte Haupturne, im Zentrum des Dorfes aufzustellen; so zum Beispiel Neuenegg, Seedorf, Grindelwald. Frutigen zum Beispiel hat zwei Samstagurnen. In einzelnen Gemeinden wohnt ein Teil der Bürger ein bis zwei Wegstunden vom Platz der Urne entfernt.

Es ist zu untersuchen, wie durch neue gesetzliche Bestimmungen die Stimmbeteiligung gehoben werden könnte. Die Staatskanzlei hat bei den Kantonen eine Umfrage gemacht, um zu erfahren, was dort zur Hebung der Stimmbeteiligung vorgekehrt wird. Aus den Antworten ergibt sich, dass der Stimmzwang noch in den Kantonen Schaffhausen, Appenzell IRh., St. Gallen, Aargau und Thurgau besteht. Interessant ist, dass der Kanton Waadt bis zum Jahre 1948 für eidgenössische Volksabstimmungen und Wahlen den Stimmzwang kannte, der dann durch Volksabstimmung aufgehoben wurde. Dort ist also die Bewegung rückläufig. Bei uns könnte der Stimmzwang nur durch Gesetzesänderung eingeführt werden. Ich bezweifle, dass ein solcher Vorschlag vor dem Volk Gnade fände. Das muss ich Ihrer Beurteilung anheimstellen. Die Regierung ist überzeugt, dass im Kanton Bern die Einführung des Stimmzwanges nicht in Frage kommt. Man kannte bei uns in früheren Jahrzehnten den Stimmzwang. Er war durch ein Gesetz vom Jahre 1851 eingeführt worden, und zwar für Verfassungsrevisionen und für die Gesamterneuerung des Grossen Rates. Es war den Stimmberechtigten sogar verboten, sich der Stimme zu enthalten. Dieser Stimmzwang wurde als lästiger, polizeilicher Eingriff in die persönliche Freiheit empfunden, besonders weil die unentschuldigte Nichterfüllung der Stimmpflicht mit einer Busse belegt wurde. Aus den Akten ergibt sich, dass eine grosse Zahl von Gemeinden diese Bussen überhaupt nicht mehr einzog.

Die Kantone Schaffhausen und Thurgau haben versucht, dem Stimmzwang durch die Einführung des Stimmfähigkeitsausweises noch besondere Nachachtung zu verschaffen. Diesen Ausweis mussten die Bürger beim Urnengang abgeben. Wer daran verhindert war und den Ausweis nicht binnen kurzer Frist mit einer ausreichenden Entschuldigung zurücksandte, wurde bussenfällig. Es steht fest, dass auch die Einführung des sogenannten Stimmfähigkeitsausweises im Kanton Bern ohne Gesetzesänderung nicht möglich wäre. Dieses System würde überdies Mehrkosten verursachen.

In einer Reihe von Kantonen, zum Beispiel in Solothurn, Graubünden, St. Gallen und Neuenburg ist kraft kantonalen Rechtes bei Verhinderung die briefliche Stimmabgabe zulässig. Im Kanton Bern kommt das nicht in Frage, weil wir das Stellvertretungsrecht für solche Bürger haben, die infolge Ortsabwesenheit, bestimmten Alters oder körperlicher Gebrechen am Urnengang verhindert sind.

Bei den eidgenössischen Räten liegt gegenwärtig eine Vorlage über die Erleichterung der Stimmabgabe. Der Entwurf wird nächstens verabschiedet. Beispielsweise ist die Möglichkeit der Stimmbeteiligung bei Ortsabwesenheit vorgesehen. Die Kantone waren zur Vernehmlassung eingeladen worden. Der Regierungsrat hat eine Lösung in Anlehnung an den Bundesratsbeschluss über die Stimmabgabe von Wehrmännern befürwortet. Der Wehrmann kann bekanntlich vor dem Einrückungstag noch stimmen. Im Dienst besteht die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe. Im genannten Gesetzentwurf ist neben der Stimmabgabe der Post das Einsammeln

von Stimmzetteln in den Spitälern durch eine Delegation des Stimmausschusses vorgesehen. Sobald dieses Gesetz in Kraft ist, wird der Regierungsrat weitere Erleichterungen für kantonale Wahlen und Abstimmungen prüfen. Wir werden Ihnen voraussichtlich vorschlagen, für kantonale Abstimmungen und Wahlen die gleichen Erleichterungen einzuführen, wie sie dannzumal auf eidgenössischem Boden gelten. Dann wird ohnehin eine Revision des Dekretes fällig infolge Annahme der Motion Bickel betreffend Verlängerung der Zustellungsfrist für Botschaften und das amtliche Abstimmungsmaterial.

Bis diese Fragen bereinigt sind, appellieren wir an die Parteien, ihrerseits das Nötige vorzukehren, um das öffentliche Interesse an Abstimmungen und Wahlen zu wecken, der staatsbürgerlichen Erziehung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, denn die Parteien sind die Träger der Demokratie. Sie sollen ihre Propaganda so gestalten, dass möglichst viele Stimmberechtigte sich entschliessen, ihrer Bürgerpflicht nachzukommen. Wir haben die Auffassung, dass in bezug auf die Erziehung zur Bürgerpflicht das Schwergewicht bei den Parteien liegt, die ja die Träger der politischen Willensbildung sind.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . . . . . Einstimmigkeit.

Gesetz über das Gesundheitswesen

Zweite Beratung

Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf S. 424 ff. des Jahrganges 1949.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi.

Präsident. Der Kommissionspräsident beantragt, sofort zur Detailberatung zu gehen. Was zu sagen beabsichtigt ist, kann ohne weiteres bei der artikelweisen Beratung angebracht werden.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, der Grosse Rat hat Anspruch auf ein paar Mitteilungen darüber, was zwischen der ersten und zweiten Lesung gearbeitet wurde. Das wäre bald erklärt, würde aber vielleicht die Verhandlungen erleichtern.

Wirz. Ich stelle den Antrag, nach dem Vorschlag des Regierungspräsidenten vorzugehen; das bedeutet nicht die Eröffnung einer Eintretensdebatte.

Steinmann, Präsident der Kommission. Es ist lediglich mitzuteilen, was seit der ersten Beratung vorgekehrt wurde. Dann müssen wir die Einzelberatung durchführen. Ein Mitglied des Rates sagte, dieses Geschäft stehe immer auf der Traktandenliste, komme aber zuletzt an die Reihe. Wir wollen also lieber jetzt anfangen, statt lange Ordnungsdebatten zu führen.

Präsident. Es wird gewünscht, dass vor der Detailberatung Erklärungen abgegeben werden können vom Regierungspräsidenten und vom Kommissionspräsidenten über das, was seit der ersten Beratung gegangen ist. Demgegenüber steht der Antrag des Kommissionspräsidenten, sofort mit der Detailberatung zu beginnen.

Abstimmung.

Für den Antrag Steinmann . . . Minderheit.
Dagegen . . . . . Mehrheit.

Steinmann, Präsident der Kommission. Im Mai des letzten Jahres hatten wir die erste Lesung. Wir wussten, dass im Plenum des Rates viele Abänderungen vorgeschlagen werden. Ein Teil dieser Anträge wurde schon in der ersten Lesung bereinigt, ein grosser Teil aber wurde wohlwollend für die zweite Lesung entgegengenommen. Die Kommission hat seither nicht nur die Anregungen behandelt, die sie im Rat entgegennahm, sondern hat überhaupt alle Wünsche geprüft. Wir haben die Beratung auch auf die Anhörung der Verbände ausgedehnt. Es war für uns wichtig, auch diejenigen im Verhandlungssaale anzuhören, die durch das Gesetz direkt berührt werden. Das wollten wir schon deshalb, um festzustellen, wie der Gehalt von Presseäusserungen der Aerzte und Drogisten zu beurteilen ist. Als Zeitungsmann weiss ich zur Genüge, wie leicht ein Artikel geschrieben ist und mit welcher Schärfe man ihn schreiben kann. In camera caritatis sieht dann manches anders aus, ich meine bei der Konfrontation, wo man bestimmte Fragen stellen kann, die beantwortet werden müssen. Da zeigt es sich, ob die Behauptungen wirklichen Gehalt haben oder nicht.

Wir haben alle wichtigen, durch das Gesetz berührten Verbände angehört. Sie delegierten ihre leitenden Persönlichkeiten. Es kamen die Aerztegesellschaft, das Sanitätskollegium, die Apotheker, die Drogisten, die Tierärzte, die Chiropraktoren, die Zahntechniker, vertreten durch ihre Verbandsdelegierten. Wir hätten auch die Hebammen angehört, wenn sie den Wunsch hierzu geäussert hätten. Das waren die bescheidensten. Sie waren mit dem Gesetz zufrieden und schimpften nicht einmal in der Presse.

Nachdem dieses Gesetz immer wieder angefochten wurde, fragte ich mich, ob ich nicht zu dessen Beratung hier das gesamte Obergericht antreten lassen solle. Dieses Recht hat der Grossratspräsident. Aber diese Herren sind derart mit beruflichen Arbeiten überlastet, dass wir uns damit begnügten, das Obergericht einzuladen, es solle sich zum Gesetz in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung äussern. Das Obergericht erklärte sofort seine Bereitwilligkeit und bestellte eine Subkommission, um uns zu Handen des Grossen Rates sein Gutachten zu unterbreiten. Dieses liegt vor. Wir waren in der Kommission angenehm überrascht, wie wenig die höchste Instanz am Gesetz zu ändern beantragte. Die Systematik, über die sich einzelne Herren lustig machten, wurde von dieser Kommission anerkannt. Die Herren Oberrichter beschränkten sich auf Bemerkungen zu einigen wenigen Artikeln, zum Beispiel zu Art. 3 und den Artikeln betreffend die Strafsanktionen.

Auch der Generalprokurator hatte in einem eigenen Gutachten das Gesetz beurteilt. Auf diese Grundlagen also stützten wir uns.

Die Ansichten der Verbände stimmen mit bestimmten, begreiflichen Ausnahmen, mit der Auffassung der Kommission überein. Das hat sich aus der Aussprache ergeben. Ich stelle dies hier ausdrücklich fest. Die Ausnahmen betreffen unter anderen zum Beispiel Art. 26, der von der Selbstdispensation der Aerzte handelt und der immer noch Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten ist, weshalb ich gleich darauf hinweisen will. Die Apotheker erklärten sich mit der wohlabgewogenen, ja weisen Regelung, die die Kommission dort vorschlägt, einverstanden. Das sollte durch eine letzte Intervention der Aerztegesellschaft geändert werden. Dazu werde ich dann bei Art. 26 ausführlich referieren. — Abgesehen von diesem Artikel ergab die Aussprache mit den Verbänden also, dass das, was die Kommission ausarbeitete, Anerkennung fand. Unser früherer Ratskollege und jetzige Professor Dr. Paul Flückiger erklärte uns, die Vorlage sei ein mutiges Gesetz, weil sie bestimmte fortschrittliche Probleme mutig löse.

Wir haben das Gesetz durch Marginalien verdeutlicht. Ein Marginale kann nicht ellenlang sein; man kann darin also nicht den ganzen Inhalt eines Artikels umschreiben. Es ist nur ein Kennwort, damit man sich später im Gesetz besser zurecht findet.

Im neuen Text, der Ihnen unterbreitet wurde, sind noch einige Druckfehler vorhanden. Diese fallen nicht zu Lasten der Kommission. Auch schlage ich noch einige redaktionelle Verbesserungen vor. Ich werde die Details bei den betreffenden Artikeln bekanntgeben.

Wir haben auch eine Umstellung vorgenommen, haben den alten Artikel 8 betreffend die Ortsgesundheitspflege in den Titel 1 aufgenommen, wo er tatsächlich hingehört. Dadurch wurde der Titel 1 etwas länger, aber das tut der Uebersicht keinen Abbruch.

Der französische Text hat in der Kommission von Seiten unserer welschen Mitglieder Kritik hervorgerufen. Er war ungenügend. Die Regierung betraute daher auf unseren Antrag hin alt Regierungsrat Mouttet mit der Ueberprüfung des französischen Textes. Nun glänzt der Text, wie man mir sagte, in neuer Schönheit.

All das, was während des Sommers in der Presse geschrieben wurde, schadet nichts. Vieles war zwar einseitig und manches ungerecht. Die Kommission hat trotzdem geschwiegen. Schliesslich wurde selbst unsere Duldsamkeit beanstandet. Das muss man jedoch ertragen können. Die Presse ist das Sprachrohr der Oeffentlichkeit. Aber es könnte sich auch für die Kommission als nötig erweisen, den Weg in die Presse beschreiten zu müssen. Darf ich nun die Herren Berichterstatter der Presse bitten, bei der Detailberatung möglichst den Inhalt der Artikel, wie wir ihn vorschlagen, bekannt zu geben, nicht nur die Voten der Redner. Ich bitte, aufgeschlossen und mit freundlichen Gefühlen gegenüber den Kollegen, die in der Kommission eine grosse Arbeit bewältigen mussten, an die zweite Lesung heranzutreten und danke Ihnen zum voraus dafür.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Darlegungen des Kommissionspräsidenten kann ich mich kurz fassen. Zwischen der ersten und der zweiten Lesung wurde von allen vorberatenden Instanzen gründliche Arbeit geleistet. Alle Fragen, die im Grossen Rat oder in der Presse aufgeworfen wurden, hat die Kommission gewissenhaft abgeklärt. Jeder einzelne Artikel wurde überprüft. Man muss der Kommission Dank und Anerkennung zollen. Sie hat mit Hingebung und Verantwortungsbewusstsein gearbeitet. Mir ist aus meiner Laufbahn im Grossen Rat keine Gesetzesberatung bekannt, bei der man derart gründlich, ohne den Zeitaufwand zu scheuen, alle Fragen behandelt hätte, die mit dem Problem irgendwie zusammenhängen. Auch die Verbände kamen ausgiebig zum Wort. Wir hatten Eingaben in grosser Zahl. Auch die Sanitätsdirektion bemühte sich, in direkten Verhandlungen mit Verbänden ein Maximum an Fragen abzuklären. Auch innerhalb der Regierung wurde das Möglichste getan, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen.

In der Kommission war das Anhören von Fachleuten über strittige Fragen, wo naturgemäss Interesse gegen Interesse steht, ausserordentlich wertvoll. Das ermöglichte es uns, bei bestimmten Streitfragen zu einer tragbaren Lösung zu gelangen. — Das Anhören der Delegationen, Fachleute und Experten füllt allein ein Dossier von über 200 Seiten. Dazu kommen etwa 100 Seiten Eingaben und Vernehmlassungen. Das wurde in der Verwaltung alles durchgearbeitet. Ich möchte meinen Beratern danken. Beamte haben während Wochen und Wochen aus Pflichtgefühl und Interesse an der Sache ihre Feiertage geopfert.

Unter rechtlichem Gesichtspunkt ist jeder einzelne Artikel überprüft worden, und zwar von mehr als einem Juristen. Ich bitte die Presse, das in ihrer Berichterstattung aufzuführen, damit die Oeffentlichkeit orientiert ist. Es entstand durch diese mehrfache Ueberprüfung kein Wirrwarr, sondern man kam zu einem guten Ende.

Die Sanitätsdirektion liess namentlich die strittigen Probleme begutachten, und zwar durch die Justizdirektion, die Gemeindedirektion und durch eine Delegation des Obergerichtes. Diese haben uns wertvolle Dienste geleistet. Die Artikel, die am Schluss noch zur Bereinigung übrig blieben, unterbreiteten wir abermals dieser Delegation des Obergerichtes. Diese hat unseren Vorschlägen namentlich vom juristischen Standpunkt auf der ganzen Linie zugestimmt. Ich werde darüber bei den einzelnen Artikeln sprechen. Diese Vorlage wurde von hohen Rechtsgelehrten als juristisch hieb- und stichfest bezeichnet.

Kollege Mouttet, ein Vorgänger von mir, der mit dem Problem auch vertraut war und sich mit einem ersten Vorentwurf abgemüht hatte, erklärte, dass wir da den Entwurf für ein Gesundheitsgesetz hätten, das unter verschiedenen Aspekten vorbildlich sei. Er übernahm die Kontrolle der französischen Uebersetzung.

Nachdem wir die Zustimmung der Verbände hatten, setzte ich mich mit den Fakultäten in Verbindung. — Die strittigsten Fragen wurden von der Aerztegesellschaft und der Zahnärztegesellschaft in die Diskussion geworfen. Die letztere

teilte schriftlich mit, dass sie der Vorlage nun zustimme. Die Aerztegesellschaft ist, bis auf den Art. 26, wo jetzt aber auch eine Annäherung der Standpunkte zu verzeichnen ist, ebenfalls einverstanden.

Die Diskussion in der Presse hat nichts geschadet. Sie hat das Recht, zu polemisieren, und als Persönlichkeiten in öffentlichen Aemtern müssen wir uns der Kritik aussetzen. Wir haben ja das Recht, zu entgegnen und werden das, wenn nötig, in aller Sachlichkeit auch tun. Der neue Dekan der Fakultät ist diese Woche bei mir erschienen, um mir in aller Form namens der Fakultät zu erklären, dass sie über die Verhandlungen, die zwischen den beiden Lesungen stattfanden, befriedigt sei, sie anerkenne dankbar, dass man sich bemühte, zu einer tragbaren Lösung zu gelangen und die Vertreter der Fakultät würden den jetzigen Vorschlägen zustimmen.

Nun haben wir, glaube ich, durchwegs Anträge der einstimmigen Kommission, die auch mit denen der Regierung übereinstimmen. Das Ganze ist eine überlegte, ausgeglichene Vorlage. Das wurde uns von verschiedener Seite, auch ausserhalb des Grossen Rates, bestätigt. Man sagte uns, dass, wenn diese Vorlage in der Volksabstimmung angenommen werde, der Kanton Bern über ein Gesundheitsgesetz verfüge, um das uns viele grosse Kantone beneiden werden. Aehnliche Erklärungen erhielten wir von Sachverständigen des Bundes und von Regierungsräten anderer Kantone, namentlich von Sanitätsdirektoren.

Wir haben versucht, bei der umstrittenen Frage der Heilkundigen eine Lösung zu finden. Darüber werden wir noch sprechen. — Zum Schluss hoffe ich, dass wir im Grossen Rat bei der zweiten Beratung die gleiche Einigkeit zu erzielen vermögen wie in der Kommission und dass wir uns auf der durch unsere Anträge vorgezeichneten Linie bewegen können. Ueber Details kann man ohne Gefahr für das Ganze diskutieren. So können wir die Vorlage noch in dieser Legislaturperiode verabschieden. — Ich hoffe, dass sich dann in der Volksabstimmung für diese Vorlage, auf die der Grosse Rat, die Kommission und die Regierung so viel Mühe verwendet haben, um etwas Vorbildliches zu schaffen, eine Mehrheit finden werde.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Kreisschreiben
an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 2. Februar 1950.

Herr Grossrat!

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates **Montag, den 6. Februar 1950,** im Grossratssaal, Rathaus, Bern, fortgesetzt wird. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15** Uhr im Sitzungslokal einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

1. Interpellation Mosimann. — Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.
2. Interpellation Lehner. — Wohnbauförderung.
3. Interpellation Schlappach. — Wohnbauförderung.
4. Interpellation Jufer. — Auflösung des Geb. Inf. Rgt. 16.
5. Gesetz über das Gesundheitswesen; 2. Lesung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. E. Steinmann.

Elfte Sitzung

Montag, den 6. Februar 1950
14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Berger (Bern), Bratschi, Degoumois, Etter, Gfeller (Oppligen), Graf, Hubacher, Hueber, Maître, Piquerez, Rubi, Schlappach, Tschanz, Weber, Zingg; ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Mosimann und Mitunterzeichner betreffend Arbeitsbeschaffungsmassnahmen

(Siehe Seite 5 hievor.)

M. **Mosimann.** La période de haute conjoncture que nous venons de traverser semble révolue. Les signes avant-coureurs de la crise ont été confirmés et la dépression est devenue effective dans certaines régions du pays. Nos possibilités d'exportation dépendent étroitement de nos achats à l'étranger. Les entreprises industrielles travaillant pour l'exportation éprouvent des difficultés sérieuses qui paralysent leur action et qui, partant, les obligent à congédier leur personnel dans des proportions inquiétantes, atteignant, dans certains cas, le tiers de leurs effectifs. Cette dépression touche plusieurs fabriques importantes du Jura, notamment les fabriques de machines et de réveils. A Moutier, par exemple, le nombre des ouvriers licenciés atteint 300, parmi lesquels de nombreux pères de famille. Mais ce serait une erreur de croire que seules des localités qui posssèdent des fabriques sont atteintes par cette dépression. Beaucoup d'usines ont congédié des travailleurs venant d'autres villages, ce qui met de nombreuses communes dans une situation extrêmement difficile.

Chaque commune peut évidemment parer momentanément à une situation qui ne saurait cependant se prolonger longtemps. Il ne faut pas, en effet, renouveler les expériences faites antérieurement en des circonstances analogues, qui consistaient à verser des indemnités et à laisser les chômeurs inactifs et sans ressources suffisantes. L'oisiveté est néfaste et les pouvoirs publics ont le devoir de la combattre. Ils en ont aussi les moyens en créant des possibilités de travail. L'ouvrier, s'il n'a pas de revenus, ne peut pas vivre avec les indemnités qu'il touche de la caisse de chômage. Il ne désire pas non plus être réduit à l'inaction, mais demande à travailler, même dans des conditions auxquelles il n'est pas habitué. Il ne veut pas avoir la désagréable impression qu'il est à la charge de la collectivité.

Nous voulons encore espérer que cette situation n'est que passagère, que l'équilibre se rétablira bientôt et que nous n'aurons pas à supporter longtemps l'état de chose actuel. Nous estimons cependant que le canton et la confédération doivent subventionner dès maintenant les travaux mis en chantier par les communes. Pour certaines d'entre elles, cette mesure est urgente, car celles ne pourront pas supporter longtemps à elles seules les frais occasionnés par les travaux de chômage. La commune de Moutier, par exemple, a mis en chantier des travaux non-subventionnés qui s'élèvent à 200 000 francs. Nos chômeurs travaillent déjà sur ces chantiers. Je pense donc que le gouvernement, qui a insisté auprès des communes pour qu'elles établissent des projets de travaux publics et autres en prévision d'une crise que l'on attendait plus tôt, est prêt à envisager leur subventionnement, conformément à la communication adressée aux cantons par le Département de l'économie publique, qui dit: «C'est cependant aux cantons et aux communes qu'il appartient en premier lieu de prendre les mesures qu'appellent les fléchissements locaux et régionaux. Mais comme on peut penser que les cantons et les communes, tenant compte de nos avertissements répétés, ont déféré l'exécution des travaux qui n'étaient pas urgents, ils doivent donc disposer d'une certaine réserve de travail propre à compenser le recul de l'activité. Aux fins de venir en aide aux autorités cantonales et communales dans les cas pressants, nous sommes prêts à autoriser l'exécuter des travaux et commandes subventionnés par la Confédération dans le cadre des crédits ordinaires et qui ont été déférés au cours de ces dernières années en raison du degré d'occupation extraordinairement élevé enregistré dans le bâtiment. Mais ces autorisations ne seront accordées que lorsqu'il est avéré qu'un chômage d'une certaine ampleur menace, qu'il n'est plus possible de le conjurer d'autre manière et à la condition aussi que, de leur côté, les autorités cantonales et communales mettent tout en œuvre pour redresser la situation».

J'estime que dans les cas où le chômage atteint des proportions inquiétantes, non seulement des subventions ordinaires devraient être accordées aux communes, mais aussi des crédits extraordinaires de chômage. Les communes ont des travaux en réserve; elles sont disposées à en mettre une partie en chantier, mais à condition que le subventionnement soit assuré. Il ne faut pas attendre que les chômeurs aient épuisé leurs secours avant d'intervenir. C'est pourquoi je prie M. le conseiller d'Etat d'examiner avec sa sollicitude coutumière cet important problème.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Interpellant hat ausgeführt, der Arbeitsmarkt habe sich in den letzten Wochen erheblich verschlechtert. Darunter müssen

insbesondere der Jura und die Exportindustrien leiden.

Die Gemeinden seien genötigt, unverzüglich Gegenmassnahmen zu treffen. Herr Grossrat Mosimann denkt dabei vor allem an Moutier, wo drei Maschinenfabriken in bedeutendem Ausmass Arbeiter entlassen haben. Herr Mosimann möchte nun auch wissen, welche Vorkehren die Regierung getroffen habe.

Meine Antwort möchte ich in drei Abschnitte unterteilen.

I. Untersuchung der Gründe der Entlassungen und Versuche, den betroffenen Arbeitskräften den angestammten Arbeitsplatz zu erhalten.

II. Bemühungen, die betroffenen Arbeitskräfte anderweitig, aber doch in ihren Berufen zu vermitteln, und

III. Zuweisung ausserberuflicher Arbeit.

Sie werden aber sicher alle mit mir einig gehen, dass es in erster Linie darum geht, dass die Arbeiter in ihrem jetzigen Betrieb bleiben können oder doch in ihren Berufen vermittelt werden. Die Ausführung von Notstandsarbeiten ist wohl die allerletzt zu ergreifende Massnahme.

Nun zum ersten Punkt: Untersuchung der Gründe der Entlassungen und unsere Versuche, den betroffenen Arbeitskräften den angestammten Arbeitsplatz zu erhalten. —

Es ist richtig, dass die Entlassungen vorwiegend auf Exportschwierigkeiten und insbesondere auf die handelsvertraglich gebundene Ausfuhrkontingentierung für Werkzeugmaschinen zurückzuführen sind. Von den Firmen wird geltend gemacht, eine Besserung könnte durch eine Anpassung neuer Handelsverträge an die Bedürfnisse dieser Industrien erreicht werden. In diesem Sinne gelangten wir denn auch sofort an die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, mit dem Ersuchen, den vorgebrachten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, den wir gleicherweise um Unterstützung ersuchten, unternahm seinerseits in sehr verdankenswerter Weise sofort Schritte zur weitern Abklärung der Lage. Mit mir stellt er aber auch fest, dass viele Entlassungen als Normalisierung zu bewerten seien.

Ich habe darüber in der letzten Session anlässlich der Beantwortung der Motion Grütter eingehend gesprochen und will schon Gesagtes nicht so kurze Zeit darauf wiederholen.

Die Zahl der Arbeitskräfte in den hauptsächlich betroffenen Betrieben stieg in der Kriegs- und Nachkriegszeit von nicht ganz 800 auf rund 1050. Mit der Entlassung von rund 200 Arbeitern bleibt demnach die Belegschaft noch etwas über dem letzten Vorkriegsstand.

Die in Moutier hergestellten Präzisions-Drehautomaten finden in fast allen europäischen Ländern Absatz. Die Stockung kommt somit nicht ausschliesslich von einer Seite her. Die Stockung soll aber auch nicht auf mangelnden Bedarf und fehlende Verkaufsmöglichkeiten zurückzuführen sein, sondern ausschliesslich auf unzureichende Exportkontingente oder Verweigerung von Importlizenzen. Die Fabriken machen weiterhin geltend, sie seien trotz der Abwertung zahlreicher Währungen preislich immer noch konkurrenzfähig und ihre Maschinen würden überall begehrt. Am schwersten mache sich der Umstand fühlbar, dass Frankreich und England zum Schutz der eigenen Industrie Importlizenzen für Drehautomaten verweigern, obgleich die Produkte dieser Länder den schweizerischen technisch weit unterlegen seien.

Umgekehrt sei es nicht möglich, den Fabriken die zur Aufrechterhaltung ausreichender Beschäftigung nötigen Exportkontingente für andere Länder, wie Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Schweden usw. zur Verfügung zu stellen. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung besprach sich auch mit Vertretern des schweizerischen Gross- und Transithandels, um die Möglichkeit von Kompensations- oder Dreieckgeschäften unter Einbezug der Unternehmungen von Moutier abzuklären. Wenn eine Prüfung zeigt, dass die Handelsverträge mit England und Frankreich eine Verweigerung von Importlizenzen für bestimmte Maschinengattungen nicht zulassen, so wird Herr Direktor Zipfel die Handelsabteilung bitten, sich für die Interessen der Drehautomatenfabriken einzusetzen.

Die unzureichenden Exportkontingente sind sicher eine Folge der Exportschrumpfung infolge rückläufiger Importe. Die Tatsache, dass im Jahre 1949 für rund 1,2 Milliarden Franken Güter weniger importiert wurden, als im Vorjahr, wogegen der Export wertmässig nochmals anstieg, lässt die Schwierigkeiten der Handelsabteilung bei der Verteilung der Kontingente leicht ermessen. Dabei muss sie der Struktur unserer Wirtschaft Rechnung tragen und kann sich nicht einfach den Wünschen unserer Handelspartner unterordnen. Eine Vergrösserung der Exportkontingente dürfte nur möglich sein, wenn es gelingt, unsern Vertragspartnern in erheblich grösserem Umfang Schweizerfranken zu verschaffen, sei es durch Erhöhung unserer Warenbezüge oder durch Kreditgewährung. Auch darüber habe ich schon einmal in diesem Rat gesprochen.

Auf die Warenbezüge aus dem Ausland können weder Bund noch Kanton einen wesentlichen Einfluss ausüben. Erst wenn eine Gefahr für die ausreichende Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern entstünde, ist der Bund ermächtigt, gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. April 1938, selber Waren im Ausland anzukaufen oder auf seine Rechnung und Gefahr ankaufen zu lassen. Derart weitgehende Massnahmen dürfen aber im heutigen Zeitpunkt nicht ins Auge gefasst werden, obwohl sie an sich geeignet sein könnten, unsern Export zu fördern.

Auch auf dem Wege der Kreditgewährung kann den Unternehmungen in Moutier kaum geholfen werden, da solche Aktionen einen bedeutend grössern Geschäftsumfang mit einem einzelnen Land voraussetzen, als ihn die fraglichen Betriebe zusammen aufweisen. Dem Einbezug von Maschinenlieferungen in sogenannte Dreieckgeschäfte stellt sich entgegen, dass sich solche Geschäfte nur momentan zeigen und sehr rasch abgewickelt werden müssen. Es können meist nur Waren eingeschlossen werden, die sofort lieferbar sind, was bei den in Frage stehenden Drehautomaten kaum zutreffen kann.

Die Exportschwierigkeiten können demnach nur beseitigt werden, wenn es der Handelsabteilung ge-

lingt, die Einfuhrhemmnisse in Frankreich und England zu beseitigen oder für andere Länder grössere Exportkontingente zur Verfügung zu stellen. Unsere Bemühungen in dieser Richtung gehen weiter.

Nun zum zweiten Punkt: das sind die Bemühungen zur Vermittlung entlassener Arbeitskräfte in ihren Berufen.

Schon Mitte Dezember des letzten Jahres vernahmen wir von den bevorstehenden Arbeiter-Entlassungen in Moutier.

Wir blieben damals keineswegs untätig und warteten auch nicht darauf, ob die Frage, was geschehen solle, im Grossen Rat zur Sprache komme oder nicht. Im Gegenteil leiteten wir unverzüglich die notwendigen Massnahmen ein, einenteils zur Behebung der Absatzstockung, wie soeben geschildert, anderseits zur Weitervermittlung freiwerdender Arbeitskräfte.

Hiezu nahm unser kantonales Arbeitsamt sofort mit den Unternehmungen Fühlung und liess genaue Listen der Arbeiter erstellen, die die Kündigung erhielten. Diese Unterlagen wurden vorweg den Eisenwerken in Choindez und Rondez, die noch erhebliche Ausländerkontingente beschäftigen, unterbreitet, mit dem Ersuchen, alle irgendwie geeigneten Arbeiter an Stelle von Italienern einzustellen. Beide Werke prüfen zurzeit die Listen. Sie werden voraussichtlich in der Lage sein, einen Teil der in Moutier Entlassenen zu übernehmen. Der Abbau der Ausländer setzte inzwischen schon ein. Es dürfte indessen nicht möglich sein, alle ausländischen Arbeitskräfte sofort durch Schweizer zu ersetzen, da es sich zum Teil um Spezialisten handelt, die noch nicht entbehrt werden können.

In gleicher Weise wurden auch alle übrigen Betriebe der Metall- und Maschinenindustrie im Jura und im Seeland, die noch Ausländer beschäftigen, aufgefordert, die Frage des Ersatzes der Fremdarbeiter zu prüfen. Auch hier zeichnet sich bereits ein Erfolg der Bemühungen ab, indem eine Reihe von Ausländern abgebaut und zur Ausreise veranlasst werden konnten. Weitere Entlassungen von Fremdarbeitern werden in nächster Zeit erfolgen. Wo es auf Grund der seinerzeit an die Bewilligung geknüpften Bedingungen möglich war, wurden auch Arbeitsbewilligungen von Ausländern durch die kantonale Polizeidirektion widerrufen. Leider konnte in verschiedenen Fällen wohl ein Abbau der Fremdarbeiter, nicht aber eine Neueinstellung von Schweizern erreicht werden, da auch andere Betriebe von einem Rückgang der Aufträge betroffen sind.

Auch bei der Begutachtung von Verlängerungsgesuchen für ausländische Arbeitskräfte, die noch in andern Gebieten des Kantons tätig sind, wurden die Arbeitgeber eingeladen, die Möglichkeit der Uebernahme einheimischen Personals aus dem Jura zu prüfen. Die von der Stockung betroffenen Betriebe haben wir ersucht, diese Arbeitsgelegenheiten den Arbeitern, die die Kündigung erhielten, zur Kenntnis zu bringen. Natürlich wird auch bei Verlängerungsgesuchen von Fremdarbeitern, die in andern Erwerbsgebieten tätig sind, danach getrachtet, sie durch Schweizer zu ersetzen.

Gleichzeitig mit diesen Bemühungen richtete das Arbeitsamt an alle metallverarbeitenden Betriebe des Jura und des Seelandes einen Aufruf, nach Möglichkeit Arbeiter, die in Moutier entlassen werden, einzustellen. Auch den grössern Gemeinden wurden die Listen mit der Einladung zugestellt, an der Vermittlung mitzuwirken.

Ferner haben wir von den Entlassungen den Arbeitsämtern benachbarter Kantone Kenntnis gegeben, um ihnen zu ermöglichen, auch ihrerseits Abbaumassnahmen gegenüber ausländischen Metallarbeitern einzuleiten. Anfragen nach gelernten Mechanikern liegen bisher aus dem Kanton Solothurn vor. Das BIGA, Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung, das selbstverständlich ebenfalls über die bevorstehenden Entlassungen unterrichtet wurde, orientierte in seinem monatlichen Bericht zur Arbeitsmarktlage alle grössern schweizerischen Arbeitsämter über die Möglichkeiten zur Anwerbung von Metallarbeitern im Berner Jura.

Teils direkt, teils durch die Vermittlung örtlicher Arbeitsämter konnten die Listen auch einigen grossen Maschinenfabriken in der Ostschweiz und sogar im Fürstentum Liechtenstein übermittelt werden.

Es ist selbstverständlich, dass sich ein Erfolg aller Vermittlungsbemühungen nicht von einem Tag auf den andern einstellt. Es dauert immer einige Zeit, bis sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer soweit verständigt haben, dass ein Dienstverhältnis eingegangen werden kann.

Ueber den Erfolg aller dieser in den beiden ersten Abschnitten geschilderten Massnahmen lässt sich heute noch kein abschliessendes Urteil bilden.

Zum dritten Punkt, das heisst allfällige Vermittlung in ausserberufliche Arbeit, ist zu sagen, dass die kantonale Baudirektion ins Jahresbauprogramm 1950 folgende kantonseigene Strassenbauten im Einzugsgebiet der Gemeinde Moutier aufgenommen hat:

In der Gemeinde Moutier den Ausbau der Innerortsstrecke mit einem Staatsanteil von Fr. 48 000. —; in der Gemeinde Tavannes den Ausbau der Innerortsstrecke mit einem Staatsanteil von Fr. 80 000. —; in der Gemeinde Reconvilier wird die Strasse bei der Giesserei Boillat korrigiert; der Staatsanteil beträgt Fr. 68 000.—. Das Jahresprogramm 1950 ist indessen vom Regierungsrat noch nicht genehmigt; es wird ihm aber zweifellos zugestimmt werden.

An staatlich subventionierten Wasserbauten wäre gegebenenfalls die Birskorrektion in Moutier, III. Sektion, sofort ausführbar. Die veranschlagte Bausumme beträgt Fr. 580 000.—; davon wurden bisher Fr. 205 000.— verbraucht, so dass Fr. 375 000.— verfügbar bleiben.

Die bewilligte Subvention gemäss Grossratsbeschluss vom 6. März 1945 beträgt für Bund und Kanton zusammen 48 %, maximal Fr. 278 400. —.

Ferner wäre die Birskorrektion unterhalb Courrendlin sofort möglich. Die veranschlagte Bausumme von Fr. 786 000. — ist noch voll verfügbar. Die bewilligte Subvention des Staates beträgt gemäss Grossratsbeschluss vom 20. November 1946 20 %; der Bund bezahlt 21 %, was zusammen 41 %, maximal Fr. 322 060. —, ergibt.

Da beide Projekte technisch baureif und zum Teil auch finanziert sind, könnte mit den Arbeiten rasch begonnen werden, zumal auch die Jahreszeit für die Durchführung derartiger Arbeiten (niedriger Wasserstand) günstig ist. Inzwischen

könnte auch die Restfinanzierung durch die Gemeinden, sofern nicht bereits getätigt, in die Wege geleitet werden.

Das Tiefbauamt teilt auch mit, in den nächsten Tagen werde dem Bund eine weitere Subventionseingabe für eine Korrektion der Birs bei der Kirche in Courrendlin im Kostenbetrag von Fr. 55 000.— unterbreitet; es könne mit einer Beitragsleistung des Bundes und des Kantons von zusammen 40 % bis 45 % gerechnet werden. Sofern die Gemeinde Courrendlin bereit wäre, dieses Vorhaben sofort in Angriff zu nehmen, bestünde die Möglichkeit, beim eidgenössischen Oberbauinspektorat eine provisorische Baubewilligung zu erwirken.

Zuletzt möchte ich noch darauf hinweisen, dass Herr Grossrat Grütter im September 1949 eine Motion einreichte, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Massnahmen, die er zur Verhütung einer Wirtschaftskrise und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit zu ergreifen gedenkt.

Die Motion Grütter wurde vom Regierungsrat bezüglich der Punkte 1 und 4 abgelehnt, dagegen wurden Punkt 2 und 3 in der Novembersession gutgeheissen. Da diese beiden Punkte weitgehend mit dem Wunsche von Herrn Grossrat Mosimann übereinstimmen, dürfte es sich wohl erübrigen, so kurze Zeit nachher nochmals über dieselbe Sache weitläufige Ausführungen zu machen. Ich verweise auf das damals meinerseits Gesagte.

Wiederholen möchte ich nur noch, dass die Arbeitsbeschaffung in erster Linie Aufgabe der privaten Wirtschaft selbst ist. Diese Auffassung habe ich immer und immer wieder vertreten und werde sie auch weiterhin vertreten. Die Gemeinden und der Staat selbst sollten helfend und fördernd nur dort eingreifen, wo die eigenen Kräfte der Wirtschaft nicht ausreichen.

Herr Grossrat Mosimann wünscht weiterhin Auskunft vom Regierungsrat über die von ihm in Aussicht genommenen Vorkehren. Darüber habe ich, soweit die speziellen Verhältnisse in Moutier betreffend heute, und soweit allgemeine Massnahmen in Frage kommen, in der Novembersession sehr eingehend Aufschluss erteilt. Dasselbe war übrigens auch schon der Fall im April 1949 auf eine Einfache Anfrage Egger hin. Ich möchte also auch in diesem Punkt nicht wiederholen, was ich schon sagte. Ich möchte einzig bestätigen, dass gerade gegenwärtig wieder in unserem Kanton eine Erhebung über ausführungsbereite Arbeitsbeschaffungsprojekte durchgeführt wird, die sich, entgegen der in früheren Zeiten, nicht nur auf solche im Baugewerbe, sondern auch auf solche im industriellen Sektor erstreckt.

Ich lege Wert darauf, immer und immer wieder zu betonen, dass es entsprechend dem föderativen Aufbau der Eidgenossenschaft zuerst Sache der Gemeinde sein muss, bei Bedarf Arbeitsbeschaffungsmassnahmen auf ihrem Gebiet zu treffen. Erst subsidiär kann die Hilfe von Kanton und Bund in Frage kommen. Ihnen fallen vorerst Planung und Koordination zu und erst, wenn die Gemeinden ihrerseits mit den Schwierigkeiten nicht fertig werden, sollen kantonale und eidgenössische Arbeitsbeschaffungsprojekte verwirklicht werden. Es ergibt sich demnach, wenn Arbeitslosigkeit eintritt, wie in der Novembersession ebenfalls bereits erwähnt, ungefähr folgende Reihenfolge in den Massnahmen zu ihrer Bekämpfung:

1. Ingangsetzung während der Hochkonjunktur zurückgestellter Arbeiten der Gemeinden oder anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Burger-, Schul-, Kirchgemeinden usw.).
2. Ausführung ordentlicher staatseigener Arbeiten und Aufträge, die ebenfalls mit Rücksicht auf die Vollbeschäftigung zurückgestellt wurden.
3. Freigabe kantonseigener Projekte, die für den Fall eintretender Arbeitslosigkeit bereitgestellt und finanziert wurden.
4. Durchführung eigentlicher Notstandsarbeiten, das heisst zusätzlicher, nur mit Arbeitsbeschaffungsbeiträgen der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und allfällig Gemeinden) realisierbarer Vorhaben.

So denken wir uns grundsätzlich das Vorgehen. Es kann sich also nicht darum handeln, dass der Staat sofort einspringt. Zuerst müssen die Gemeinden — und wir erwarten dies von ihnen — ihre eigenen Möglichkeiten voll ausschöpfen. Ich möchte namentlich die Herren Grossräte, die zugleich Gemeinderäte sind, bitten, dies in ihren Gemeinden mit aller Deutlichkeit klar zu machen.

Der Regierungsrat verfolgt selbstverständlich die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes mit aller gebührenden Aufmerksamkeit. Die Volkswirtschaftsdirektion ist nach wie vor bereit, sofort zuständigenorts zu intervenieren, falls Betriebe Schwierigkeiten haben und Personalentlassungen bevorstehen. Das kantonale Arbeitsamt seinerseits ist unablässig tätig, Arbeitslose in andere Betriebe zu vermitteln. Es hat dies auch insbesondere in den von Herrn Grossrat Mosimann erwähnten Fällen von Moutier bewiesen.

M. Mosimann. Je suis satisfait de la réponse du gouvernement, mais j'insiste sur le fait que nous entendons aussi obtenir, par la suite, des subventions extraordinaires.

Interpellationen der Herren Grossräte Lehner und Schlappach und Mitunterzeichner betreffend Wohnbauförderung

(Siehe Seiten 118 und 169 hievor.)

Lehner. Die Interpellation über die weitere Förderung des Wohnungsbaues reichte ich im Auftrag der Sozialdemokratischen Fraktion ein. Darin wird festgestellt, dass am 29. Januar die eidgenössische Vorlage, gesamtschweizerisch gesehen, verworfen wurde, dass aber der Kanton Bern die Vorlage guthiess. Daraus wird der Schluss gezogen, dass eine weitere Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern bejaht worden sei. Dann wird der Regierungsrat angefragt, was er zur Bekämpfung der Wohnungsnot vorzukehren gedenke, und zwar werden ihm zwei Fragen gestellt, nämlich ob er bereit sei, erstens weitere Subventionen à fonds perdu auszurichten und zweitens daneben die Möglichkeit der Verbürgung von Hypotheken durch den Staat zu prüfen.

Wenn man die Auffassung hat, der Wohnungsbau müsse weiter gefördert werden, ist es unsere Aufgabe, hiefür neue Grundlagen zu schaffen. Ein wichtiger Teil der bisherigen Grundlagen ist durch die eidgenössische Abstimmung dahingefallen. Wir müssen schauen, wie wir aus eigener Kraft arbeiten können. Nach unserer Auffassung müsste eine neue Vorlage zur Weiterführung des Wohnungsbaues für die ausserordentliche Aprilsession bereit gelegt werden können. Sie haben gehört, dass ohnehin eine ausserordentliche Session nötig sein wird. Dann sollte das Volk so rasch wie möglich über die neue Vorlage abstimmen, damit in der Förderung des Wohnungsbaues kein längerer Unterbruch eintritt.

Die Wohnungsnot ist an vielen Orten nicht überwunden. Wird die Förderung des Wohnungsbaues unvermittelt abgebrochen, so besteht erstens die Gefahr, dass Gemeinden, die bald die grössten Schwierigkeiten hinter sich hätten, wieder in die Wohnungsnot zurückfallen und zweitens, dass im Kanton Bern grössere Arbeitslosigkeit entsteht.

Der selbsttragende Wohnungsbau, der im Abstimmungskampf so sehr propagiert wurde, ist heute nicht mehr als eine Theorie. Die Voraussetzungen für den selbsttragenden Wohnungsbau fehlen zum grössten Teil. Solange der Baukostenindex noch um 190 steht und solange das Einkommen breiter Schichten, und zwar gerade der im Einkommen gefährdeten Schichten, nicht grösser ist als bis dahin — sogar vielleicht bescheidener wird — solange wird der selbsttragende Wohnungsbau keinen grossen Umfang annehmen können. Es ist nicht schwer, Wohnungen zu bauen, wenn es gleichgültig ist, wie teuer sie sind. Aber es ist eine Kunst, Wohnungen für Leute mit bescheidenem Einkommen zu bauen, bei einem Index von 190. Wenn wir uns also auf den selbsttragenden Wohnungsbau verlassen, werden wir in vermehrte Wohnungsnot hineingeraten. Das sind nicht Behauptungen. Ich habe mich seit Jahren mit diesem Problem beschäftigt, habe persönlich Statistiken angelegt und mit besonderer Anteilnahme die Verhältnisse in Thun untersucht. Ich kann Ihnen beweisen, dass der selbsttragende Wohnungsbau dort schon vor dem Krieg versagte, sonst wäre diese Stadt nicht mit Wohnungsnot in die Kriegszeit eingetreten. Ich kann das hier mangels Zeit nicht mit Zahlen belegen. Wie andernorts geht die Wohnungsproduktion in Wellenbewegungen vor sich. Graphisch dargestellt, sehen wir weite Täler und wenige schmale Bergrücken. Innert 30 Jahren sind nur drei Spitzen zu verzeichnen, nämlich von 1923 bis 1925, also nach dem ersten Weltkrieg, sowie seit 1942 bis heute. In diesen beiden Fällen wurde die Produktion durch die öffentliche Hand forciert. Nur für 1931 bis 1934 ist noch ein verlorener Berg in der Graphik ersichtlich. Während dieser kurzen Zeit wies Thun eine ansehnliche Wohnungsproduktion ohne öffentliche Hilfe auf. Dann kam der lange Abstieg bis 1942.

Das Privatkapital wird nur dort angelegt, wo eine Rendite zu erwarten ist. Die Wohnungen, die ohne Bausubvention eine Rendite versprechen, sind bald gebaut, da hiefür nur eine kleine Schicht von Leuten als Mieter in Frage kommt. Für alle andern Leute kann man nicht ohne öffentliche Hilfe bauen. Wir müssen also einen gangbaren Weg suchen.

Die bisherigen Aufwendungen für die Wohnbauförderung waren gross. Wir müssen sie anerkennen. Der Bund hat in 7½ Jahren 240 Millionen ausgegeben, die Kantone und Gemeinden zusammen über 500 Millionen. Von den Bundesgeldern kamen etwa 40 Millionen Franken in den Kanton Bern. Kanton und Gemeinden gaben 80 Millionen dazu, so dass insgesamt seit 1942 zur Förderung des Wohnungsbaues 120 Millionen aufgewendet wurden. Dazu haben einzelne Gemeinden noch ausserordentliche Beiträge geleistet. Wenn man sich entscheiden will, was in Zukunft geschehen soll, muss man sich über die Bedeutung der bisherigen Leistungen Rechenschaft ablegen und auch bedenken, was es bedeutet, wenn diese grosse Hilfe plötzlich ausbleibt.

Warum wurde eigentlich die Wohnbauförderung eingeführt, und warum zerfällt sie jetzt anscheinend? Die Subventionen wurden zur Zeit des Weltkrieges ausgerichtet. Richtige Form nahmen sie im Jahre 1942, zur Zeit unserer grössten Gefahr, an. Damals war das «Alle für Einen» nicht nur ein Festredesatz, sondern diese Devise wurde zur Praxis erhoben. Man sagte sich, es sei entscheidend, wie der Schwächste durch den Krieg komme, ähnlich wie in der Equipe der Schwächste mitunter entscheidet. Daher nahm man sich der Schwächsten an. Auf einem Plakat stand damals: «Die Eidgenossenschaft beim Schwächsten». Diese Einsichten haben wir im Krieg gewonnen. Es wäre schade, wenn sie und der dadurch ausgelöste gute Wille verfallen würden. Das Resultat wären soziale Spannungen. Ich sagte während des Krieges und nachher oft, auch Herren des bürgerlichen Lagers, mich wundere, ob die marxistischen Theoretiker, die bei uns während des ganzen Krieges ins Unrecht versetzt wurden, nicht nach dem Krieg, wenn die Gefahr vorbei ist, möglicherweise nicht doch wieder recht erhalten. Es wäre schade, wenn sie wieder recht erhielten. Mangels Zeit kann ich Ihnen nicht auseinandersetzen, wie ich die Situation für die Zukunft betrachte. Ich kann nur nicht verstehen, dass wir, die wir sozusagen an der Grenze des kommunistischen Russlands wohnen — vielen Leuten ist das gar nicht bewusst — glauben, wir könnten uns den Luxus leisten, das Zusammengehörigkeitsgefühl, das der Krieg brachte, zu vernachlässigen, weil die Gefahr vorbei sei. Es gibt noch andere Gefahren, die wir auf lange Sicht zu meistern versuchen müssen. Wir dürfen nicht erst handeln, wenn die Gefahr wieder akut ist.

Infolge der Volksabstimmung fällt der Bund als Subventionszahler für den Wohnungsbau aus. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1947, Art. 3, bezahlte er bis jetzt 5 % für den allgemeinen Wohnungsbau und 10 % für den sozialen Wohnungsbau. Im Art. 5 stellt er die Bedingung, dass der Kanton die doppelte Leistung dazu erbringen müsse. Dieser hat die Möglichkeit, einen Teil davon auf die Gemeinden abzuschieben. Im Kanton Bern wurden nach der regierungrätlichen Verordnung vom 4. März 1948 für den allgemeinen Wohnungsbau 15 %, für den sozialen Wohnungsbau 25 % ausgerichtet, mit den Bundesbeiträgen zusammen also 20 %, respektive 35 %. Einzelne Gemeinden bezahlten noch mehr als ihren Pflichtteil, wodurch die Subventionsansätze noch grösser wurden.

Mit diesen Subventionen könnte bei einem Baukostenindex von 190 die Teuerung im allgemeinen Wohnungsbau auf etwa 160 Punkte, beim sozialen Wohnungsbau auf 125 Punkte herabgemindert werden. (1939 = 100). Natürlich konnte nicht die ganze Teuerung abgefangen werden. Man rechnete immer damit, es ergebe sich einmal eine Stabilisierung auf höherem Niveau als das von 1939.

Die Lasten wurden zwischen Kanton und Gemeinden je nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden verteilt. In § 8 der regierungsrätlichen Verordnung ist ein Schlüssel hiefür enthalten. Darnach zahlten die gut situierten Gemeinden mehr als der Staat. Umgekehrt verhielt es sich bei den finanzschwachen Gemeinden.

Die erste Frage, die sich nun stellt, ist die, ob der Regierungsrat und der Grosse Rat einverstanden sind, dass Kanton und Gemeinden die ausfallenden Bundessubventionen gemeinsam übernehmen, also nicht bloss die bisherigen Leistungen zur Förderung des Wohnungsbaues aufbringen. Selbstverständlich müsste dabei die Leistungsfähigkeit der Gemeinden weiterhin berücksichtigt werden. Vielleicht könnte die Staffelung ein wenig schärfer gestaltet werden als bis jetzt.

Meine zweite Frage lautet, ob man in Zukunft dazu übergehen wolle, einen Teil der Subventionen durch Verbürgung von Hypotheken zu ersetzen, die zu niedrigem Zinsfuss oder sogar zinslos gewährt würden. Man könnte also entweder Subventionen gewähren, oder Hypotheken verbürgen oder beide Massnahmen kombinieren. Ueber die Verbürgung von Hypotheken haben wir praktische Erfahrung.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde der Wohnungsbau mit 5 bis 15 % subventioniert. Das Hauptgewicht lag aber auf der Verbürgung oder Gewährung von niedrig verzinslichen Hypothekardarlehen. Vertreter mehrerer grosser Gemeinden des Kantons Bern diskutierten diese Frage schon im vergangenen Sommer in Biel. Unsere Erhebungen zeitigten für die frühere Wohnbauförderung folgendes Schema für städtische Verhältnisse: Die erste Hypothek beträgt 65 % der gesamten Anlagekosten. Die Gemeinde finanzierte durch Bürgschaft oder Gewährung weitere 25 bis 30 %. Das Eigenkapital betrug je nach den Verhältnissen 5 bis 15 %. Dannzumal war die Finanzierung viel günstiger als heute. In der Stadt Thun bestehen die Darlehen, die nach dem ersten Weltkrieg gewährt wurden, zum Teil noch heute. Das ist kein Nachteil, wie man vielleicht meinen könnte, sondern gerade hierin liegt ein grosser Vorteil dieses Systems. Das ist eine Sicherung gegen Spekulation, wenn die nachgängigen Hypotheken der Oeffentlichkeit im Grundbuch eingetragen sind. Dieses System das wir aus der Zeit nach dem ersten Weltkrieg kennen, wurde dem Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues zugrunde gelegt, das dem Grossen Rat in der Septembersession 1947 vorgelegt worden war. Der Grosse Rat wies den Entwurf schon in der Eintretensdebatte zurück. Das ist schade, denn der Grundgedanke war sehr gut. Leider wurden im Entwurf viel zu viele Details über die Durchführung des Systems aufgenommen. Eine gewisse konservative Praxis der Banken und Geldgeber war diesen neuen Gedanken ungünstig. Ich hoffe, die Herren, die in der Kommission mitarbeiteten, werden sich nicht persönlich betroffen fühlen, wenn ich das hier sagte. Von sozialdemokratischer Seite wurde das Gesetz zurückgewiesen, weil man darin gewisse Fussangeln sah. Man befürchtete, das wäre ein Gesetz zur Abdrosselung der Wohnbauförderung. Wir müssen den Grundgedanken von Regierungsrat Siegenthaler betreffend Ablösung der Subventionen durch Hypotheken wieder aufnehmen.

Die Art der Feststellung des amtlichen Wertes müsste zum voraus abgeklärt werden. Das betrifft allerdings nicht die Volkswirtschaftsdirektion. Die Höhe des amtlichen Wertes hat grossen Einfluss auf die Förderung des Wohnungsbaues. Wir haben uns in einer der letzten Sessionen hierüber mit Regierungsrat Siegenthaler auseinandergesetzt. Früher war die Finanzierung leichter als heute. Ich möchte das an einem Beispiel zeigen. Die Bieler Siedlungsgenossenschaft Möösli hatte nach Abzug der Subventionen rund Fr. 400 000.— Nettobaukosten. Die alte Grundsteuerschatzung betrug etwa Fr. 440 000.—, war also höher als der Netto-Kapitalbedarf. Die Grundsteuerschatzung betrug 111 % der Nettobaukosten, so dass die erste und zweite Hypothek zusammen nur 89 % dieses Wertes ausmachten. Heute sieht das alles ganz anders aus. Der amtliche Wert basiert auf einem Baukostenindex von 130; der effektive Index steht auf 190. Man befürchtet also, der letztere könnte bis auf 130 zurückgehen. Der amtliche Wert bewegt sich zwischen 60 und 65 % des gesamten Anlagekapitals. Bei der alten Grundsteuerschatzung erreichte er durchschnittlich 80 bis 85 % der Anlagekosten.

Wegen des niedrigen amtlichen Wertes ist heute die Wohnbaufinanzierung ohne öffentliche Hilfe nicht mehr möglich. Beim Sunnighof in Biel betrugen die Anlagekosten Fr. 345 000.—. Davon gehen 30 % Subventionen ab. Die Netto-Anlagekosten betrugen somit Fr. 250 000.—. Mit Fremdkapital wurden Fr. 240 000.— finanziert. Dafür waren fünf Hypotheken nötig, weil diese zusammen 117,4 % des amtlichen Wertes erreichen. Wenn es nicht möglich ist, die amtlichen Werte höher festzusetzen, wird es nötig, dass die öffentliche Hand die nachstelligen Hypotheken verbürgt.

Eine andere Schwierigkeit: Ein Teil der Vergünstigung auf Seite des Zinses geht durch Mehrbelastung auf Seite der Amortisation verloren. Auch hierüber stehen mir viele Beispiele zur Verfügung. Ich kann sie nicht vortragen, weil meine Redezeit bald abgelaufen ist. Diese verbürgten Hypotheken müssen eben amortisiert werden.

Eine grosse Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Eigenkapital der Genossenschaften für sozialen Wohnungsbau. Wenn man heute eine Finanzierung voraussetzt, wie sie früher als normal betrachtet wurde, geht man an den jetzt bestehenden Verhältnissen vorbei. Heute gibt es gesunde Wohnbaugenossenschaften, die sich sehen lassen dürfen, die aber nie hätten bauen können, wenn man eine normale Finanzierung nach altem Begriff verlangt hätte, nämlich «normal» unter Leuten, die Geld haben. Die Genossenschafter brauchten Wohnungen. Sie suchten diese mit bescheidenem Eigenkapital zu erhalten. Die früheren Grundsätze sind heute unzeitgemäss; deren Anwendung würde den Wohnungsbau lähmen.

Wir betrachten den Wohnungsbau als Daueraufgabe. Es geht nicht bloss darum, wie es der Bund beabsichtigt, eine längere Uebergangszeit zum selbsttragenden Wohnungsbau zu haben, sondern wir wollen eine dauernde Grundlage. Das betreffende Gesetz müsste lockerer sein als der alte Entwurf, dürfte nur Grundsätze enthalten. Die Durchführung müsste grossenteils in Verordnungen geregelt sein, weil man sich so den Bedürfnissen besser anpassen kann als wenn man immer wieder das Gesetz ändern müsste.

Vorzusehen wären Subventionen à fonds perdu, gestaffelt nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der Bauherren. Nach meiner persönlichen Auffassung könnte die Situation der Bauherren etwas mehr durch Staffelung berücksichtigt werden. Der amtliche Wert bedingt ausserdem die Verbürgung von Hypotheken. Dann werden von den Banken diese nachstelligen Hypotheken wie erste Hypotheken bewertet. Der Staat könnte einen Teil seiner Verpflichtungen an die Gemeinden übertragen, wie es früher beabsichtigt war. Man müsste aber versuchen, den Zins sehr tief anzusetzen, die verbürgten Hypotheken vielleicht sogar zinslos zu geben. Diese Zinszuschüsse würden den Wohnungsbau fördern. Sie könnten aus der laufenden Verwaltungsrechnung bestritten werden; der Staat müsste deshalb keine Anleihen aufnehmen. Der Wohnungsbau sollte mit einem einfachen System, mit möglichst wenig Umtrieben gefördert werden können. Diese Möglichkeit ist vorhanden; die Grundgedanken für ein entsprechendes Gesetz habe ich hier dargelegt.

Ich frage also den Regierungsrat an, ob er bereit sei, die Subventionen weiterhin zu ermöglichen und neue Grundlagen zu schaffen, damit der Wohnungsbau auch mit andern Mitteln gefördert werden kann als das bis jetzt der Fall war, wo man ausschliesslich Subventionen à fonds perdu ausrichtete.

Präsident. Da Herr Grossrat Schlappach an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann, wird seine Interpellation von Herrn Grossrat Landry begründet.

M. **Landry.** M. Schlappach ayant été subitement empêché d'assister à la séance d'aujourd'hui, je me permets, sur sa demande, de le remplacer et de développer, au pied levé, son interpellation. Celle-ci était ainsi conçue:

«Par son interpellation du 31 janvier 1950, M. Lehner demande au gouvernement quelles mesures il compte prendre pour continuer la lutte contre la pénurie des logements — et cela malgré le résultat négatif de la votation fédérale du 29 janvier 1950. Pour le cas où le gouvernement répondrait favorablement à cette interpellation, les soussignés demandent que soient tout d'abord prises en considération les régions prétéritées jusqu'ici dans l'octroi des subventions ou qui, pour des raisons indépendantes de leur volonté, n'ont entrepris que tardivement la construction de logements subventionnés.»

Quand on examine les résultats du scrutin du 29 janvier 1950, on constate immédiatement que les cantons-villes ont accepté l'arrêté fédéral, tandis que les cantons campagnards le rejetaient. On assista à une sorte de lutte entre villes et campagne, non seulement parce qu'il y aura toujours certaines divergences entre elles, mais surtout parce que les villes ont été nettement avantagées dans le subventionnement des maisons d'habitation.

Un journaliste affirmait, au cours de la campagne qui précéda la votation du 29 janvier, que le 70 % des subventions fédérales étaient allées aux grandes cités et principalement en Suisse orientale. La Romandie, elle, a bénéficié tardivement de l'aide fédérale.

Pour notre canton, le vote de dispositions restrictives limitant les subventions à 50 % pour Berne, Thoune et Bienne, l'autre moitié étant affectée au reste du canton, ont permis une répartition assez équitable. Le rapport présenté en son temps par M. le conseiller d'Etat Gafner nous le prouve suffisamment. Toutefois si un nouveau subventionnement du canton et des communes était décidé, nous insisterions pour que les régions qui n'ont pas eu l'occasion d'être mises au bénéfice des subsides officiels jouïssent d'un droit de priorité.

Si la pénurie de logements s'est fait, au début, vivement sentir dans les villes, elle touche aussi la campagne. Celle-ci n'a pas su s'adapter immédiatement aux prescriptions. Il n'a pas été possible de fonder dans nos villages des sociétés coopératives de construction comme en ont connu les grandes agglomérations. De même, le financement d'une bâtisse est plus difficile à la campagne qu'à la ville.

Pour ces diverses raisons, une future action n'aurait de succès que si les régions prétéritées dans l'octroi des subventions étaient alors avantagées.

On parle souvent de la désertion des campagnes, de l'exode vers les villes, où les maisons poussent comme des champignons, et on en souligne les dangers. Que restera-t-il dans l'avenir de nos campagnes? Parcourez nos petits villages et vous serez frappé de leur aspect immuable, vous serez étonnés que, depuis vingt, trente ou cinquante ans, ils ne se soient modernisés en rien et ne présentent que des signes de vieillissement. Or ce n'est ni la tâche du parlement, ni celle du gouvernement de laisser déserter nos villages, de les laisser s'étioler, de les laisser mourir. On célèbre chez nous, dans les discours, les liens de solidarité entre citadins et campagnards; on exalte l'union ville-campagne. Certes nous sommes heureux que de tels sentiments existent, mais nous voudrions qu'ils se traduisent par des mesures pratiques et par des faits et non seulement par des mots. Nous avons l'occasion de le faire en aidant les régions prétéritées et je voudrais que le gouvernement et le Grand Conseil ne l'oublient pas. On payera cher, plus tard, la désertion de nos campagnes et le développement prodigieux de nos villes au détriment de la campagne. Les conséquences de ce déséquilibre se font d'ailleurs déjà sentir. Elles iront en s'accentuant. Un canton prévoyant a le devoir de maintenir le juste milieu. Dans la politique de subventionnement, de vastes régions ont été prétéritées. Cependant tout n'est pas perdu. Il y a encore moyen de remédier à ce déséquilibre. Il suffirait à cette fin que les requêtes émanant de

localités qui ont touché peu de subventions jouïssent d'un droit de priorité.

Songeons aussi à la vie villageoise. Elle a ses charmes, mais quelle différence de confort avec la ville! Ici, le progrès assure toutes les commodités; là le développement des moyens modernes est fort limité. Pensons à la différence dans le domaine des communications, dans celui des écoles, des facilités du travail, de la vie économique et intellectuelle. Nous serions donc heureux que le gouvernement fît un geste à l'égard des régions prétéritées et qu'il étudiât avec bienveillance la question que nous avons posée. A l'avance nous en remercions le directeur de l'Economie publique. Nous lui sommes reconnaissants de comprendre qu'une vie harmonieuse ne peut se développer que s'il y a équilibre entre régions, entre classes, entre groupements, entre personnes. Cet équilibre est la pierre angulaire du régime démocratique et il faut le maintenir à tout prix.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lehner glaubt, aus der Gutheissung der eidgenössischen Vorlage über die weitere Förderung des Wohnungsbaues durch den Kanton den Schluss ziehen zu dürfen, dass das Bernervolk damit den Willen bekundet habe, in unserem Kanton sei mit der Förderung der Wohnbautätigkeit fortzufahren, und zwar auch ohne Bundesbeitrag. Der Regierungsrat wird interpelliert, was er weiter gegen die Wohnungsnot vorzukehren gedenke, und ob er bereit sei, gemeinsam mit den Gemeinden den ausfallenden Anteil des Bundes zu übernehmen. Endlich fragt der Herr Interpellant den Regierungsrat an, ob er bereit sei, neben der Ausrichtung von Subventionen à fonds perdu wie bisher, neu nun auch die Verbürgungen von Hypotheken durch den Staat zu prüfen. Da die Frage der Wohnbauförderung den Rat schon oft beschäftigt hat, kann ich in der Beantwortung der Interpellation Lehner auch auf vieles verweisen, das ich im Grossen Rat früher sagte.

Es ist richtig, dass unser Kanton die sonst mehrheitlich verworfene eidgenössische Vorlage angenommen hat und zwar mit 48 784 Ja zu 44 178 Nein. Was die Amtsbezirke anbetrifft, so haben 15 angenommen und 15 verworfen. Das geringe Mehr von 4606 Stimmen bei 15 verwerfenden Amtsbezirken ist nicht sehr überzeugend. Jedenfalls kann man nicht eindeutig daraus lesen, das Bernervolk wolle bekunden, der Kanton Bern müsse mit der Beitragsleistung an den Wohnungsbau nun auch ohne Mitleistung des Bundes weiterfahren. Vergessen darf nicht werden, dass die eidgenössische Vorlage unsern Kanton finanziell noch zu nichts verpflichtete. Es war kein bernisches Kreditbegehren von mehreren Millionen Franken damit verbunden. Es ist daher wohl möglich, dass ein guter Teil der Ja-Stimmenden einfach dahingehend raisonierte: Nehmen wir vorderhand die eidgenössische Vorlage an, wir haben dann immer noch freie Hand, was wir bernisch tun wollen. Für den Fall aber, dass wir bernisch mit Subventionen à fonds perdu weiterfahren, wollen wir uns auch inskünftig die Ausrichtung des Bundesbeitrages sichern. Welche Stellungnahme aber das Bernervolk einnehmen wird, wenn es wiederum über ein bernisches Kreditbegehren abzustimmen hat, das scheint dem Regierungsrat höchst fraglich; dies auch angesichts der bloss 38 % der Stimmbürger, die sich am 29. Januar 1950 für die Wohnbauvorlage zur Urne bemüht haben.

Die Volkswirtschaftsdirektion hatte für den Fall der Annahme der eidgenössischen Wohnbauvorlage durch Bund und Kanton ihren «Vortrag an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zu einem Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues» fix und fertig. Er lag verhandlungsbereit auf dem regierungsrätlichen Tisch, und der Volksbeschlussentwurf hätte für die Weiterführung der Auslaufaktion bis Ende 1950 einen Kredit von 4 Millionen Franken vom Bernervolk verlangt.

Durch die Verwerfung der eidgenössischen Vorlage sind Vortrag und Beschlussentwurf gegenstandslos geworden. Der Regierungsrat war sich bewusst, dass 4 Millionen Franken das äusserste gewesen wären, was man vom Bernervolk für die weitere Förderung der Wohnbautätigkeit nach dem bisherigen System hätte verlangen dürfen. Die Uebernahme des weggefallenen Bundesbeitrages durch den Kanton, der das Kreditbegehren auf 5 bis 5½ Millionen Franken hätte ansteigen lassen, kommt nach Auffassung des Regierungsrates keinenfalls in Frage, auch deshalb nicht, weil man nicht nach einer Abstimmung eine andere Haltung einnehmen kann, als vor einer Abstimmung.

Die diesbezügliche Anfrage von Herrn Grossrat Lehner möchte ich deshalb mit einem klaren Nein beantworten. Ob zwar die verbleibenden Subventionsansätze noch einen starken Anreiz für die Wohnbauförderung bilden würden, ist fraglich. Ein Kreditbegehren von 5 bis 5½ Millionen Franken würde aber vom Bernervolk sicher nicht gutgeheissen, ganz abgesehen davon, dass es ausgeschlossen ist, dass der Kanton für den Bund finanziell einspringt. Sodann möchte ich noch auf eine Gefahr hinweisen, die man nicht ohne weiteres von der Hand weisen kann, und die beispielsweise auch im Kanton Zürich befürchtet wird. Es ist eine alte Erfahrung, dass, wenn ein Kanton oder eine Gemeinde in sozialen Leistungen weitergeht als die umliegenden Kantone oder Gemeinden, sofort von dort her Zuwanderungen nach dem sozial günstigeren Ort stattfinden. Diese Tatsache könnte sich auch für unsern Kanton bei Weiterführung der Wohnbausubventionen bewahrheiten.

Die eidgenössische Verwerfung der Wohnbauförderung stellt uns aber noch in einer andern Beziehung vor eine neue Situation.

Unsere bisherigen regierungsrätlichen Verordnungen über die Förderung des Wohnungsbaues und die bezüglichen Kreditbeschlüsse des Grossen Rates und des Bernervolkes basierten rechtlich auf Bundesvorschriften, die nun weggefallen sind. Massgebend ist nun nur noch das kantonale Recht. Nach staatsrechtlichen, bernischen Grundsätzen ist die Uebernahme einer neuen kantonalen Aufgabe Gegenstand der Gesetzgebung. Es ist daher rechtlich fraglich, ob wir, wenn wir ohne bundesrechtliche Grundlagen mit der Wohnbauförderung im Jahre 1950 weiterfahren würden, ohne Gesetz und lediglich mit einem neuen Volksbeschluss auskommen könnten.

Der Sprechende orientierte sofort nach der Abstimmung den Regierungsrat, das heisst noch vor Einreichung der Interpellation Lehner im Grossen Rat, über die neue sich aus dem verwerfenden eidgenössischen Volksentscheid ergebende Sachlage. Er stellte dabei den Antrag, die Justizdirektion sei zu beauftragen, rechtlich abzuklären, ob bei einer allfälligen Fortsetzung der Subventionierung der Wohnbautätigkeit durch den Kanton allein der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist, oder ob der kantonale Kredit nach wie vor durch einen Volksbeschluss beantragt werden könnte. Ferner beantragte er, die Finanzdirektion um Prüfung zu ersuchen, ob das bisherige Beitragssystem nicht dadurch ersetzt werden könnte, dass Kapitalien, die für den Wohnungsbau zugunsten minderbemittelter und kinderreicher Familien in Gemeinden mit erheblicher Wohnungsnot Verwendung finden, auf bestimmte Zeit steuerfrei erklärt werden könnten. Der Regierungsrat stimmte diesen beiden Anträgen zu und beauftragte weiter die Finanzdirektion, die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues mit rückzahlbaren, niedrig verzinslichen Hypotheken zu prüfen.

Beide Direktionen sind zurzeit mit der Abklärung dieser Frage beschäftigt. Das Ergebnis der Prüfung liegt aber noch nicht vor, und daher können wir dem Grossen Rat in dieser Session auch noch keine konkreten Anträge unterbreiten. Die Behandlung des Geschäftes in dieser Session ist aber auch nicht notwendig, weil zum mindesten für das erste Halbjahr 1950 noch ein ausreichendes Wohnbauvolumen bereit ist.

Dies in allgemeiner Beziehung zur Frage der Weiterführung der Wohnbauförderung.

Herr Grossrat Lehner hat nun aber in der Begründung seiner Interpellation zu einem scharfen Angriff gegen die Privatwirtschaft ausgeholt und eine Lanze für die gelenkte Wirtschaft gebrochen. Er verurteilte den privatkapitalistischen Standpunkt und erklärte, der selbsttragende Wohnungsbau habe gründlich versagt. Ich halte dafür, dass diese Behauptung nicht unwidersprochen bleiben darf. Hier gehen wir eben mit unseren Auffassungen auseinander, Herr Lehner. Wenn man sich bewusst ist, mit welchen Hemmungen der freie Wohnungsbau zu kämpfen hatte, welche Einschränkungen die Altwohnungsbesitzer durch die eidgenössischen Vorschriften über die Mietpreise zu tragen hatten, dann kann man sicher nicht von freier Wirtschaft sprechen. Die Praxis der Mietpreiskontrollstellen war — dies der Rekurspraxis von Montreux wegen — viel zu eng und verunmöglichte eine kaufmännisch gerechtfertigte und notwendige Kalkulation. Dass damit der Anreiz zum Bau neuer Wohnungen ohne Subvention recht eigentlich unterbunden wurde, kann nicht bestritten werden. Auch heute noch verlangen die Hauseigentümer und Bauinteressenten eine weitere Lockerung der Vorschriften, damit endlich der subventionslose Wohnungsbau wieder in Fluss komme.

Wenn Herr Lehner mit Thun argumentiert, weil dort der subventionslose Wohnungsbau im Verhältnis zum subventionierten auf 20, 10 oder noch weniger Prozent zurückging, so liegt die Erklärung dafür nicht darin, dass die Thuner egoistischer wären, als die Hausbesitzer und Bauinteressenten anderswo, sondern weil man in Thun mit der Wohnbausubventionierung so weit ging, dass der unsubventionierte Wohnungsbau einfach nicht mehr rentabel war.

Es gibt aber noch andere Beispiele als Thun. Ich möchte der Stadt Thun nur die Stadt Bern entgegenhalten, wo subventionierte und nicht subventionierte Wohnungsbauten sich bis zum Schluss ungefähr die Waage hielten.

Zur Belegung des soeben Gesagten diene die weitere Tatsache, dass auch Genossenschaften ohne Subventionen nicht mehr bauen wollen, weil sie mangels genügender Rendite die Verantwortung zum Bauen nicht übernehmen konnten. Ich nehme nicht an, dass Herr Lehner mit seinem Angriff auf den privatkapitalistischen Standpunkt die Genossenschaften auch treffen wollte.

Ferner muss ich seiner Auffassung entgegentreten, dass man heute im Bürgertum die Kriegszeit bereits vergessen habe und sich der Zeit der Solidarität nicht mehr erinnere. Als man 1942 mit der Wohnbauförderung durch die öffentliche Hand begann, war die Wohnungsnot so gross, dass es über die Notwendigkeit gar nichts zu diskutieren gab. Dies galt gleichermassen während der Kriegszeit und bis in die Nachkriegszeit hinein. Das kantonale statistische Amt, das der kantonalen Finanzdirektion angegliedert ist, führte in deren Auftrag 1949 eine neue Erhebung über den Stand des Wohnungsmarktes durch. Das Ergebnis zeigte, dass 311 bernische Gemeinden im Zeitpunkt der Erhebung noch an Wohnungsmangel litten, dass aber an verschiedenen Orten die Sättigung bereits eingetreten ist, sogar eine Leerwohnungsreserve besteht. Man stellte fest, dass, wo noch Wohnungsnot bestehe, man doch durch die Schwierigkeiten hindurchsehe, und dass im allgemeinen für die Rückkehr zu den Verhältnissen vor dem Krieg auf dem Wohnungsmarkt eine Auslaufaktion genüge. Es ist verständlich, dass bei diesem Stand der Dinge — angesichts des grossen Aufwandes der öffentlichen Hand für die Wohnbauförderung und der Pflicht aller, mit öffentlichen Mitteln sparsam umzugehen — man heute darüber zu diskutieren begonnen hat, ob eine Weiterführung des subventionierten Wohnungsbaues noch notwendig sei. Dass das Schweizervolk mehrheitlich anderer Auffassung ist, bewies die Abstimmung vom 29. Januar 1950. Daraus den Schluss ziehen zu wollen, man hätte die Kriegssolidarität verloren, wäre verfehlt. Zudem darf auch nicht übersehen werden, dass der Kampf gegen die Wohnungsnot nicht nur Erfreuliches brachte durch die Beseitigung unhaltbarer Wohnverhältnisse und die Unterbringung von Obdachlosen; mit der Zeit zeigten sich auch recht viel unerfreuliche Auswüchse.

Die Wohnbausubventionen haben verschiedenenorts die Mentalität der Leute nicht verbessert, und wenn sogar Gemeinderäte zuhanden der kantonalen und eidgenössischen Subventionsbehörden falsche Bescheinigungen abgaben, so hat damit die Subventionseinrichtung an Sympathien verloren. Viele der Nein-Sager bei der kürzlichen Abstimmung wollten damit bekunden, dass es nun Schluss sein müsse mit der Subventionswirtschaft im Wohnbau, und dass man sie nicht zu einer Dauereinrichtung werden lassen dürfe.

Herr Grossrat Lehner hat nun namens seiner Fraktion in aller Offenheit erklärt, dass seines

Erachtens der Wohnungsbau zur dauernden Aufgabe des Staates werden müsse.

Die Berner Regierung geht hierin mit ihm nicht einig. Wir sind für eine Auslaufaktion eingetreten, und wir werden das Problem auch nur unter diesem Gesichtspunkt weiter prüfen.

Soweit meine Ausführungen zur Interpellation des Herrn Lehner.

Herr Grossrat Schlappach hat nun am 1. Februar die Ihnen bekannte Zusatzinterpellation eingereicht. Zu dieser Interpellation, begründet durch Herrn Grossrat Landry, habe ich folgendes zu bemerken:

Wenn mit der Wohnbauförderung in unserem Kanton in irgend einer Form weitergefahren werden sollte, so ist es klar, dass vorweg diejenigen Gesuche Berücksichtigung fänden, die noch im vergangenen Jahre eingereicht wurden, aber nicht mehr behandelt werden konnten. Dabei ist selbstverständlich Voraussetzung, dass es Gesuche für subventionswürdige Bauvorhaben sind. Der Auffassung des Herrn Interpellanten, es gebe in unserem Kanton «bei der Subventionszuteilung benachteiligte Gegenden», muss ich entgegentreten. Hier spielt offenbar die immer wieder neu auftauchende Behauptung mit, die Wohnbauförderung sei eine Massnahme, die sich einseitig zugunsten der Städte oder einzelner Gegenden auswirkte. Es liegt mir daran, einmal mehr zu betonen, dass dies nicht stimmt. Wohl ist es richtig, dass die Wohnungsnot anfänglich vor allem in den Städten in Erscheinung trat. Später griff sie aber in zunehmendem Masse auch auf das Land über.

Die Schutzbestimmungen für die Landgemeinden, die wir 1944 in unser Kreditbegehren aufnahmen und die auch in den spätern Kreditbeschlüssen enthalten waren, sind in der Folge stets eingehalten und die frühere Begünstigung der Städte korrigiert worden. So ist bei den vom Herbst 1942 bis Ende 1949 zugesicherten kantonalen Subventionen gesamthaft ein Uebergewicht des Landes festzustellen, dessen Anteil sich auf rund 56 % beläuft. Um dies zu erreichen, wurde das Land in den letzten Jahren zum Teil mit 70 und mehr Prozent der neuen Kredite berücksichtigt. Ich danke Herrn Grossrat Landry, dass er die im schriftlichen Text der Interpellation Schlappach enthaltene Behauptung dahingehend korrigiert hat, dass die Kritik der Bevorzugung der Städte besonders für die Ostschweiz und nicht für den Kanton Bern gilt.

Wenn in unserem Kanton einzelne Gemeinden trotz Wohnungsnot dem kantonalen Arbeitsamt nie Subventionsgesuche unterbreiteten, weil sie selbst keine Beiträge an die Wohnbauförderung bezahlen wollten, so kann doch sicher hieraus dem Kanton kein Vorwurf gemacht werden. Bei der Förderung des Wohnungsbaues geht es nämlich — so wenig wie bei andern staatlichen Hilfsmassnahmen — nicht um eine blosse Geldverteilung. Die Initiative für die Erwirkung von Beiträgen musste stets von den Bauherren oder Gemeinden ausgehen, das heisst ohne entsprechende Gesuche konnte der Staat auch keine Subventionen zusichern. Einzelne Gegenden, die etwas später «aufgestanden» sind als andere und daher anfänglich etwas im Rückstand waren, haben in der Folge stark aufgeholt. Dies geschah mit unserer Unterstützung und gemäss meiner Weisung an das kantonale Arbeitsamt. Dazu gehört auch der Jura, wo gerade in den letzten Jahren sehr viel mit Hilfe der öffentlichen Hand gebaut wurde. Bei der Behandlung von Gesuchen aus Gemeinden, die vorher der Wohnbausubventionen noch nicht teilhaftig waren, ist diesem Umstand stets angemessen Rechnung getragen worden.

Ich fasse zusammen, dass bei einer allfälligen weiteren Förderung des Wohnungsbaues die Wünsche des Herrn Interpellanten berücksichtigt werden sollen, dass ich aber die unrichtige Behauptung des Herrn Schlappach, es gebe bei der Subventionszuteilung benachteiligte Gegenden, entschieden zurückweise, wenn sie im Sinne eines Vorwurfes gegenüber dem Kanton erhoben wird.

Lehner. Ich bedaure das klare Nein betreffend die Uebernahme der Bundessubventionen. Ob ich im weiteren befriedigt bin, wird sich zeigen, wenn der Gesetzesentwurf vorliegt. Ich hoffe, dieser werde uns dannzumal befriedigen.

M. **Landry.** Je suis satisfait.

Interpellation der Herren Grossräte Jufer und Mitunterzeichner betreffend Auflösung des Gebirgs-Infanterieregiments 16

(Siehe Seite 5 hievor.)

Jufer. Meine Interpellation handelt von einer militärorganisatorischen Angelegenheit. Das ist, im Gegensatz wie Diskussionen über Kasernenbauten, Schiessplätze usw., für den Grossen Rat ein seltenes Thema. Wenn der Oberaargau nicht zufrieden ist, meldet er nicht etwa einen neuen Kanton an. Wir wollen bleiben was wir sind, nämlich Bürger der bernischen Heimat, wollen dieser auch fernerhin dienen. Wir dürfen sicher erwarten, dass man uns hilft, das heutige Problem im Interesse des ganzen Landes befriedigend zu lösen. Die Oberaargauer und Unteremmentaler wollen nicht die kantonalen oder eidgenössischen Behörden kritisieren oder ihnen Schwierigkeiten in den Weg legen. Wenn wir dem Auslande mit unseren bescheidenen Mitteln standhalten wollen, dürfen wir gewisse Reformen nicht auf die lange Bank schieben. Man soll die sich stellenden Probleme sorgfältig prüfen, sie aber nicht auf den Schultern irgend eines einzelnen Landesteiles lösen wollen. Man sollte auch nicht versuchen, den Weg des geringsten Widerstandes zu beschreiten.

Die erste Frage lautet: Steht die Auflösung des Rgt. 16 im Zuge der Heeresreform erst zur Diskussion oder ist sie bereits beschlossene Sache? Laut gestrigem Divisionsrapport ist das noch nicht beschlossen. Immerhin muss ich von Anfang an sagen, dass der Oberaargau sich mit den dortigen Ausführungen nicht zufrieden geben kann. Im Regiment selbst war erstmals beim Wiederholungskurs vom 1. November 1946 die Rede von der Auflösung. Es gehört seit 38 Jahren zur 3. Division. In Offizierskreisen ist durchgesickert, dass eine Auflösung geplant sei. Bis zum Neujahr hoffte

man, die letzte Stunde habe noch nicht geschlagen. In weiten Kreisen wusste man, dass ein bernischer Regierungsrat Regimentskommandant werden soll. Im Regiment 16 hoffte man, es werde ihm die Ehre zufallen, diesen Kommandanten zu erhalten. Einst hatte der ehemalige Regierungsrat Oberst Guggisberg unser Regiment kommandiert, nachdem er vorher das Bat. 38 befehligt hatte. Ich weiss, dass seine Dienste im Regiment zu seinen schönsten Erinnerungen gehören. Die Kommandoübertragungen fanden auf Neujahr statt. Es kam anders heraus, als wir gehofft hatten. Immerhin verstehen wir, dass der betreffende Regierungsrat lieber in seiner näheren Heimatgegend ein Regimentskommando übernahm als im Oberaargau. Das Kommando über das Rgt. 16 wurde ad interim besetzt. Von da an mehrten sich die Stimmen, die wissen wollten, es könnte mit der Auflösung ernst gemacht werden.

Frage 2 lautet: Sind die militärischen Kreise, insbesondere auch die heutigen und ehemaligen Regiments- und Bataillonskommandanten konsultiert worden? Man wird mir antworten, das sei nicht üblich. Aber gerade in solchen Fällen wäre eine Konsultation wertvoll. Der weitaus grösste Teil der Offiziere hätte von einer Auflösung dringend abgeraten. An Argumenten hätte es nicht gefehlt. Ich komme darauf noch zurück.

Frage 3 lautet: Sind wirklich triftige Gründe vorhanden, die eine solche Massnahme rechtfertigen können? Jetzt kommen die Jahrgänge aus den Dreissigerjahren, welche starken Geburtenrückgang aufwiesen, zur Rekrutierung. Der Divisionskommandant sagte, dass bis 1960/61 zu wenig Mannschaften vorhanden wären. In den Vierzigerjahren nahm die Geburtenzahl wieder zu. Das wird sich von 1960 an im Regiment auswirken. Man sagt vielleicht auch, die Spezialwaffen benötigen vermehrte Truppenzuweisungen. Das stimmt. Bei der Gelegenheit möchte ich wünschen, dass die Aushebungsoffiziere alle Landesteile für die Spezialwaffen gleichmässig berücksichtigen. Man soll nicht in einzelnen Landesteilen sagen müssen, die Spezialwaffen seien schon besetzt, es käme nur noch die Infanterie in Frage. Diese Waffe hat allerdings im letzten Krieg an allgemeiner Wertschätzung viel gewonnen. Bekanntlich wurde ohne Infanterie noch nie eine Schlacht gewonnen. Als Gegenargument kann man ins Feld führen, dass die Truppenbestände reduziert wurden, weil durch Minenwerfer, Panzerabwehrgeschütze usw., die jedem Bataillon einverleibt werden, die Feuerkraft erhöht wird. Auch die vermehrte Zuteilung von Motorfahrzeugen kommt in Frage. Der Grund ist aber wohl der, dass die 3. Division zwei Bataillone an die 8. Division abgeben musste. Bei den Reformen der Jahre 1938 und 1946 wurden nämlich auch Infanterieverbände aufgelöst. Die Erfahrungen damit sollen gar nicht gut gewesen sein. Im «Bund» Nr. 14 vom 10. Januar steht, dass die Auswirkungen der Auflösung des aargauisch-zürcherischen Infanterie-Regimentes offenkundig schlecht waren. Dabei handelte es sich um ein Regiment, das aus zwei Kantonen rekrutiert wurde. Die Auswirkungen der Auflösung eines Regimentes, wie es das 16. ist, das fest im engeren Heimatboden verwurzelt ist, werden noch ungünstiger sein. Dem mir unbekannten Verfasser jenes Artikels im «Bund» möchte ich danken für sein Einstehen für die Sache der Oberaargauer und Unteremmentaler.

Im Jahre 1936 fiel das Bataillon 40, Signau, der Reorganisation zum Opfer. Das ist im Amt Signau noch nicht vergessen. Das Regiment 16 kam an all diesen Reformklippen schadlos vorbei. Die jetzige Reform wurde so geplant, dass man in andern Kantonsteilen gewisse Umgruppierungen machte. Als man dann zu uns kam, ging die Rechnung nicht mehr auf. Daher soll das Regiment aufgeteilt werden. Wir sind zwar nicht so verwöhnt, dass wir glauben würden, man müsse immer zu allererst bei uns anfangen. Ich beklage mich hierüber in dem Zusammenhange im allgemeinen nicht. Aber diesmal hätte man wirklich einmal bei uns anfangen dürfen.

Zum Lebenslauf unseres Regimentes: Bis zum Jahr 1874 gab es in den Kantonen nur lose Bataillonsverbände. In jenem Jahr erhielt die Schweiz eine neue Militärorganisation. Im Jahre 1875 gab es erstmals Regimenter. Die Bataillone 37, 38 und 39 des Oberaargaus und Unteremmentals bildeten ein Regiment. Im Jahre 1907 wurde eine neue Organisation vom Volke angenommen. Die Nummer des Regimentes wechselte. Uns ist aber die Nummer nicht die Hauptsache. Im Jahre 1926 kam zur Verstärkung des Regimentes noch das Amt Burgdorf dazu, ein wenig später der untere Teil von Fraubrunnen, Utzenstorf, Bätterkinden. 4½ Amtsbezirke waren während gut 20 Jahren Rekrutierungsbasis für das Regiment 16. Das ist fast ein Sechstel aller Amtsbezirke, und zwar nicht der kleinsten. Unser Regiment 16 hat, entsprechend seiner Geschichte, eine Tradition. Es ist mit der Bevölkerung eng verwachsen. Jedes Bataillon hat in seiner Metropole des Rekrutierungskreises ein Soldatendenkmal, das Bataillon 37 in Wangen a. A., das Bataillon 38 in Langenthal und das Bataillon 39 in Huttwil. Die Truppen des Regimentes 16 sind infolge ihrer Rekrutierung aus einer einheitlichen Landesgegend sehr homogen. Es wäre ein Fehler, einen solchen Truppenkörper aufzulösen. Von allen bernischen Regimentern, die der 3. Division angehören, hatte das unsrige 1939/45 den grössten Mannschaftsbestand und konnte überzählige Leute abgeben. Unser Regiment weist wegen der Sesshaftigkeit seiner Wehrmänner im Vergleich zu anderen Regimentern sehr wenig Mutationen auf. Auch das spricht gegen eine Liquidation.

Das Regiment wurde verschiedentlich mit Spezialaufgaben betraut, ein Zeichen dafür, dass seine flotte Haltung bei den höchsten militärischen Stellen geschätzt wird. Dreimal wurde es von einer Stunde auf die andere aufgeboten, und zwar in den Neunzigerjahren beim Tessinerputsch, im November 1918 und ein paar Jahre später, mit der Landwehrnummer, ging die gleiche Truppe nach Biel, wo ein bekannter Herr aus Genf ein Pfingsttreffen veranstaltete. All diese Aufgaben hat das Regiment ruhig, pflichtbewusst und zu allseitiger Zufriedenheit gelöst, vom Kommandanten bis zum letzten Soldaten. Man hat damals die Arbeit des Regimentes speziell verdankt. Heute scheint der Dank der Republik sehr nahe zu stehen.

Das Regiment steht am Eingang des Réduit und würde im Ernstfalle auf heimatlichem Boden grosse

Kampfwerte darstellen. Risse man es auseinander, um andernorts Aushelferdienste zu leisten, ginge ein Teil dieser guten Eigenschaften verloren. — Wenn der Divisionskommandant gestern sagte, man müsse in erster Linie gesamtschweizerische Fragen im Auge behalten, möchte ich nur beifügen, ohne zu kritisieren: ... unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse. Der Korpsgeist im Regiment ist sehr gut bei allen Einheiten. Der Sprechende war selbst 10 Jahre lang dort eingeteilt, hat vom Füsilier bis zum Feldweibel im Bataillon 38 gedient. Mein Dienstbüchlein verzeigt für die Jahre 1914/18 fast zwei Jahre Dienst. Man wird daher verstehen, dass ich mich für Beibehaltung des jetzigen Zustandes mit innerer Ueberzeugung einsetze. Es würde mir weh tun, wenn dieses Regiment aufgelöst werden sollte. — Auch die Bataillonstage beweisen den vorzüglichen Geist dieses Regimentes. Im letzten August führte das Bataillon 38 in Langenthal mit aktiven und ehemaligen Wehrmännern — es waren etwa 1000 anwesend — einen Bataillonstag durch. Die Zivilbevölkerung nahm an dieser Veranstaltung sehr regen Anteil. Auch der Oberstdivisionär und der Kommandant des Bataillons 38 waren anwesend. Oberstdivisionär Jahn konnte sich vom guten Geist dieser Truppen überzeugen.

Wenn Berner Truppen umgeteilt werden sollen, soll das regimentsweise geschehen. Beispielsweise das Regiment 13 ist noch heute in der 2. Division. Bei Umteilung als Ganzes lässt der Oberaargau mit sich reden. Wir waren während 37 Jahren bei der Luzernerdivision. Ich glaube, wir könnten, wenn nötig, wieder dort zurück. Man hat uns von dort damals nicht fortgeschickt. Aber es freute uns doch, dass wir in die Heimatdivision, die dritte, eingegliedert werden konnten. Wenn es einer andern Division zugeteilt werden sollte, möchte ich wünschen, dass es weiterhin bernisch verwaltet werde. Während 67 Jahren wurde das Regiment von Vater und Sohn Gygax verwaltet. Es wäre auch für Herrn Gygax schmerzlich, wenn das Regiment aufgelöst würde. Was würde mit dem Kreiskommando Langenthal geschehen?

Es gibt meines Erachtens eine andere Lösung. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Ich bin nicht Stratege, möchte mich nicht in Militärfachfragen einmischen. Was ich aber andeute, stammt von Leuten, die hierüber mehr verstehen als ich. Es ist ohne weiteres klar, dass bei einer Reorganisation Eingriffe in Kauf genommen werden müssen. Es ist jedoch nicht ohne weiteres verständlich, dass ein in jeder Beziehung einheitliches Regiment aufgelöst werden soll, währenddem andere Regimenter, wo Mannschaften aus mehreren Kantonen zusammengefasst sind, verschont werden. Ich nenne keine Namen, möchte nicht nach dem Grundsatz des heiligen St. Florian argumentieren. Dem Militärdirektor ist bekannt, dass es ein Regiment gibt, das aus Bernern und Freiburgern besteht. Die, welche dort rekrutiert sind, kommen aus allen Teilen des Kantons. Für diese wäre eine Umgruppierung vielleicht weniger schmerzlich. Es gibt auch noch ein Berner Regiment mit Landwehrbataillonen. Man sagt, dass die Landwehrbataillone verschwinden sollen. Offenbar muss der Oberaargau die Lücken ausfüllen. Aber wir hätten ja ein ganzes Regiment, müssten also nicht verteilt werden, um Lücken auszufüllen. Es bestünde die Möglichkeit, ein neues Berner Schützenbataillon aufzustellen, vielleicht zur Hauptsache aus Katholiken rekrutiert. Es macht den Anschein, dass das da und dort ein wenig fehle. Es würde den Leuten mehr Möglichkeiten geboten, vorwärts zu kommen, Unteroffizier oder Offizier zu werden.

Diese Angaben stammen, wie gesagt, nicht von mir, sondern aus Kreisen, die mehr verstehen als ich. Der Militärdirektor war vor 8 Tagen im Oberaargau. Er hatte vielleicht den Eindruck, man spreche dort eigentlich sehr wenig von dieser Auflösung. Dem ist so. Wir schüren das Feuerlein nicht, sondern haben den Leuten, die sich erkundigten, gesagt, sie möchten sich beruhigen, das Regiment sei noch nicht aufgelöst und man dürfe auf erfolgreiche Schritte der Militärdirektion und der bernischen Regierung hoffen.

Die letzte Frage lautet: Ist der Regierungsrat bereit, den ablehnenden Standpunkt gegenüber den zuständigen militärischen Instanzen zu vertreten und das in seiner Macht liegende zu tun, damit die bestehenden Aufteilungs-Absichten nicht zur Tatsache werden? Die Blicke des Oberaargau und des Unteremmentals sind auf den Militärdirektor gerichtet, ein paar tausend Augenpaare der ehemaligen und aktiven Wehrmänner. Wir geben der bestimmten Hoffnung Ausdruck, dass Sie, Herr Militärdirektor, mit der Regierung, sich ganz bei den zuständigen Instanzen einsetzen werden, damit die Auflösung des Regimentes nicht Tatsache wird, denn eine Auflösung würde im Oberaargau nie verstanden, auch nicht gebilligt, sogar als Unrecht empfunden. Herr Militärdirektor, wir zählen auf Sie.

Gafner, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Regiment 16 hat in Herrn Grossrat Jufer einen sehr guten Fürsprecher gefunden, der mit aller Eindringlichkeit die Interessen und Gefühle der Angehörigen des Regimentes zum Ausdruck brachte. All das, was Herr Grossrat Jufer zu Ehren seiner 16er sagte, ist richtig. Auch ich möchte dem Geb. Infanterie-Regiment 16 für all das, was es geleistet hat, für seinen Korpsgeist und seine Tradition restlose Anerkennung und Dank aussprechen.

Herr Grossrat Jufer stellt an den Regierungsrat bezüglich der Frage einer allfälligen Auflösung des Berner Inf. Rgt. 16 vier bestimmte Fragen. Die beiden ersten kann ich in aller Kürze beantworten. Die Auflösung des Inf. Regimentes 16 im Zuge der Heeresreorganisation steht tatsächlich zur Diskussion, ist aber noch keineswegs beschlossene Sache. Die Verhandlungen zwischen der Generalstabsabteilung und der bernischen Regierung sind vielmehr über diesen Punkt in vollem Gange. Nebenbei bemerkt, würde die Auflösung nicht schon dieses Jahr erfolgen, sondern wenn es dazu käme, frühestens auf das Jahr 1952.

Befragt über die Heeresreorganisation wurden seitens der Generalstabsabteilung die kantonalen Militärdirektionen, nicht aber die heutigen und ehemaligen Regiments- und Bataillons-Kommandanten. Eine derartige Befragung war bisher nie üblich und ist auch nicht unbedingt empfehlenswert. In militärischen Angelegenheiten, die unsere Landesverteidigung und somit das ganze Landesinteresse betreffen, müssen die obersten militärischen und zivilen Instanzen entscheiden und dann dafür auch

die Verantwortung tragen. Eine öffentliche Diskussion und ein regionales Ausmarkten ist in Fragen der Landesverteidigung wenig zweckmässig. — Weil aber die zur Frage stehende Auflösung des Gebirgsinfanterie-Regimentes 16 in den betroffenen Gebieten des Oberaargaues und Unteremmentals starke Beunruhigung ausgelöst hat, hielt es der Sprechende als kantonaler Militärdirektor für wünschenswert, den Kreiskommandanten des Rgt. 16 und die Sektionschefs des Oberaargaues und des untern Emmentals, wie auch den bisherigen und neuen Regiments-Kommandanten über die zur Diskussion stehenden Fragen und das Projekt der Generalstabsabteilung zu orientieren. Ich habe auch darauf hingewiesen, dass ich die Verhandlungen weiterführe und eine bessere Lösung für das Regiment 16 zu erreichen suche.

Was bei diesem Rapport in Huttwil mit Herrn Kreiskommandant Gygax und den Herren Sektionschefs sowie an der Besprechung in Bern mit den beiden Herren Regimentskommandanten nicht notwendig war zu betonen, möchte ich aber hier und gegenüber Einsendungen in der Presse mit aller Deutlichkeit festhalten:

Die in Aussicht genommene Auflösung des alten Regimentes 16 und seine Verschiebung von der 3. in die 8. Division entspricht keineswegs, wie es so einfältig in der Presse geschrieben wurde, einer Reissbrettkonstruktion; es ist keine herzlose Angelegenheit vom grünen Tisch, ohne Rücksichtnahme auf Tradition und geographisch Zusammenhängendes. Ich weiss, dass der Oberst, der die Reorganisations-Vorschläge ausarbeiten musste, manche schlaflose Nacht hatte und er sich der Härte dieses Projektes durchaus bewusst war. Ich muss ihm da Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es ist ein wohlüberlegter und ernsthafter Vorschlag, der gerade im geographisch Bedingten und operativ Gegebenen seine Begründung findet. Damit will ich nicht sagen, dass es nur diese einzige Lösung gebe, die sich geographisch und operativ verantworten liesse, sonst wären tatsächlich unsere Besprechungen mit der Generalstabsabteilung über das Schicksal des Regimentes 16 abgeschlossen.

Damit gelange ich zur dritten Frage des Herrn Jufer, ob wirklich triftige Gründe vorhanden seien, die eine Auflösung des Regimentes 16 und seine Wegnahme aus dem Verband der 3. Division rechtfertigen. — Wenn die Generalstabsabteilung gegenwärtig im Rahmen einer neuen Truppenordnung die Reorganisation der Auszugs-Infanterie und die Verteilung der Infanteriebataillone auf die Kantone prüft, so geschieht dies, weil die Aenderung der bisherigen Organisation durch zwei Gründe notwendig geworden ist: erstens infolge der neuen Umschreibung der Heeresklassen (Auszug, Landwehr, Landsturm) durch die Abänderung der Militärorganisation 1907 vom 1. April 1949, die auf 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt wurde, zweitens infolge des in den nächsten Jahren zu erwartenden Rückganges der Mannschaftsbestände, bedingt durch die bedenklichen Geburtenrückgänge in den Zwanziger- und Dreissigerjahren. In den ungünstigsten Jahren — die Krise im Mannschaftsbestand wird bis 1960/61 dauern — würden zur Erreichung des Sollbestandes nach der heutigen Truppenordnung 50 000 Mann und zur Erreichung des Kontrollbestandes 127 000 Mann fehlen. Eine fast 15 Jahre andauernde Bestandeskrise zwingt dazu, die Heeresorganisation den tatsächlich verfügbaren Mannschaftsbeständen anzupassen. Der Kanton Bern wird nach den zu erwartenden Rekrutenzahlen $1\,^2/_3$ deutschsprachige Bataillone weniger, dafür ein französischsprachiges Bataillon mehr aufbringen können. Die Gesamteinbusse beträgt somit zwei Drittel Bataillon. Wollte man im Kanton Bern an der bisherigen Zahl von deutschsprachigen Bataillonen festhalten, so wäre bedeutend mehr als der schweizerische Durchschnitt es erfordert, zur Infanterie zu rekrutieren. Das wäre gerade das, was Herr Grossrat Jufer für den Oberaargau nicht will. Wir würden unsern jungen Leuten die Möglichkeit rauben, im bisherigen Ausmass zu den Spezialwaffen eingeteilt zu werden. Normalerweise geht von den Rekruten ungefähr die Hälfte zur Infanterie und die Hälfte zu den Spezialwaffen. Wir wollen unsern Bernern also nicht die Möglichkeit selbst nehmen, zur Artillerie, zur Kavallerie, zur Flugwaffe, den technischen Truppen usw. zu gehen. Da ist Herr Jufer mit mir einverstanden. Wir würden damit nur anderen Kantonen eine Gefälligkeit erweisen. In der Zuteilung von Leuten zu den Spezialwaffen sollen bei der Neuorganisation selbstverständlich der Oberaargau und das Unteremmental nicht benachteiligt werden.

Grundsätzlich hat die Landesverteidigungs-Kommission bereits beschlossen, an der heute bestehenden Zahl von Bataillonen festzuhalten. Ihre Verteilung auf die Kantone muss sich nach dem verfügbaren Rekrutennachwuchs richten. — Die Grundzüge der neuen Truppenordnung sehen vor, an der Zahl der heutigen Divisionen und Gebirgsbrigaden nichts zu ändern. Die Divisionen sollen grundsätzlich gleich gegliedert werden, übrigens auch die drei Gebirgsbrigaden. Es sollen keine unvollständigen Gebilde mehr bestehen, wie dies heute bei der 9. Division der Fall ist. Jede Division soll also drei Regimenter erhalten. Die 9. Division soll daher aus der heutigen 8. Division ein Regiment erhalten, weil sie nur zwei Regimenter hat. Damit entsteht aber in der 8. Division eine Lücke, die ebenfalls geschlossen werden muss, und zwar aus weiter westwärts gelegenen Rekrutierungsgebieten. Der Kanton Bern muss nun helfen, die Lücken der 8. Division zu schliessen, nachdem diese ein ganzes Regiment an die 9. Division abgeben muss.

Infolge der gänzlichen Neuordnung des Grenzschutzes wird für den Auszug das jurassische Infanterieregiment 9 verfügbar. Aus sprachlichen und operativen Gründen muss dieses Regiment der 2. Division zugeteilt werden. Es ist klar, dass wir dieses Regiment nicht den Luzernern zuteilen können. Dadurch wird dort das Infanterieregiment 13 frei. Es ist aus naheliegenden geographischen Gründen ausgeschlossen, dieses der 8. Division zuzuteilen. Es wird ja aus westlichen Kantonsteilen rekrutiert. Eine solche Zuteilung würde geographisch und organisatorisch unmögliche Verhältnisse schaffen. Es ist daher vorgesehen, das Regiment 13 wieder der dritten Division einzugliedern und dafür bernische Infanterieformationen, die sich aus dem östlichen Kantonsgebiet rekrutieren, an die 8. Division abzugeben, sonst hätte ja die Berner Division vier Regimenter. Die Berner Division muss also

ein Regiment für andere Verwendung abgeben. Ich hätte hier gerne eine Karte aufmontieren lassen, um Ihnen zu illustrieren, wie der Oberaargau an die Kantone Solothurn, Aargau und Luzern angrenzt, von Solothurn zum Teil umschlossen ist. Dort muss daher die Lösung gesucht werden.

Das Ausscheiden des Regimentes 16 aus dem Verband der 3. Division ist sicher sehr bedauerlich. Die Regimenter 13, 14 und 15 würden mit den fortlaufenden Bataillonsnummern 25 bis 33 belassen. Sie stellen zusammen auch ein geographisch geschlossenes Gebilde dar. Trotzdem halte ich dafür, da bin ich mit Herrn Grossrat Jufer einverstanden, dass man sich mit dieser Lösung nicht ohne weiteres abfinden muss; denn die Tradition in der Truppe ist sehr viel wert. Sie ist gerade im Ernstfall, wie Herr Jufer mit Recht betonte, sehr hoch einzuschätzen. — Im übrigen hat der Interpellant erwähnt, dass seinerzeit das Bataillon 40 aufgelöst wurde, was im Emmental noch nicht vergessen sei. Ich kann Ihnen sagen, dass das auch vom damaligen Bataillonskommandanten Gafner nicht vergessen wurde. Ich sprach damals zweimal bei Herrn Bundesrat Minger vor, setzte alles ein für das Geb. Inf. Bat. 40, das ich kurz vorher noch geführt hatte. Aus höhern Gründen der Landesverteidigung musste das Bataillon trotzdem aufgelöst werden. — Ich kann ein weiteres Beispiel anführen. Als ich das Seeländer-Regiment 13 kommandierte, das immer in der 3. Division eingeteilt war, wurden wir 1938 in die zur Hauptsache französischsprachige 2. Division umgeteilt. Dort verblieb das Regiment 13 seither. Die 13er kommen gerne wieder zurück. — Ich sage das, weil ich persönlich miterlebt habe, wie hart es ist, wenn die militärischen Einheiten, denen man angehört, plötzlich aufgelöst oder umgeteilt werden. Aber auch hier entschieden die militärischen Notwendigkeiten.

Nach dem heutigen Stand der Studien ist vorgesehen, eines der jetzigen Bataillone des Regiments 16 mit der Regimentsnummer 16 in die 8. Division ziehen zu lassen. Aus geographischen Gründen wäre es wahrscheinlich das Bataillon 37. Das zweite Bataillon des heutigen Regimentes 16 wird für den Einsatz in einer Réduitbrigade in der Gegend von Thun benötigt. Das dritte Bataillon dagegen müsste gänzlich aufgelöst werden; seine Nummer würde dem im Jura neu aufzustellenden französischsprachigen 4. Bataillon zukommen. Das neue Regiment 16 würde nach dem Vorschlag der Generalstabsabteilung aus einem Berner-, einem Solothurner- und einem Aargauerbataillon bestehen.

Es wäre wünschenswert und wird von mir auch angestrebt, wenn für das neue Infanterieregiment 16 zwei Bernerbataillone vorgesehen werden könnten, damit dieses alte Regiment doch noch mehrheitlich bernisch bliebe. Auch die Kontrollführung wäre dann bernisch. Ich kann Herrn Grossrat Jufer versichern, dass wir in diesem Sinne arbeiten. Eine solche Lösung ist aber nicht einfach, denn sie bedarf der Zustimmung verschiedener Kantonsregierungen. Betroffen würden nämlich dadurch die Kantone Solothurn, Neuenburg und Freiburg. Ich habe letzte Woche mit dem Militärdirektor des Kantons Solothurn verhandelt und bin dort mit meinem Anliegen auf grosses Verständnis gestossen. Ich weiss auch aus Verhandlungen, dass die Freiburger zustimmen würden, wahrscheinlich auch die Neuenburger. Die Hauptschwierigkeit liegt im Berner Jura. Dort erklärte man, es gehe nicht und rufe der Opposition des ganzen Jura. Man müsste nämlich ein Bataillon statt in die bernische Grenzbrigade 3 in die Grenzbrigade 2, also den Neuenburgern zuteilen, was unseren Berner Jurassiern gar nicht passt, und für Gesamtbern nicht sehr erwünscht ist. Wir werden trotzdem die Verhandlungen weiterführen.

Wenn operativ diese Lösung verantwortet werden kann, worüber die Generalstabsabteilung zu befinden hat, ist es unter Umständen möglich, das Regiment 16 mit zwei Bataillonen zu erhalten. Diese Lösung wäre mir als Militärdirektor auch deshalb sympathisch, weil sie erlauben würde, das Berner Schützenbataillon 3, das dem Freiburgerregiment 1 zugeteilt ist, in den Kanton Bern zurückzunehmen und es der Réduitbrigade einzuverleiben. Dafür würde dasjenige Bataillon des Regimentes 16, das dorthin gehen sollte, frei und könnte mit dem Regiment zur 8. Division gehen.

Der Regierungsrat ist bereit, im Rahmen des Möglichen bei den eidgenössischen Instanzen eine Neuordnung der bernischen Auszugsinfanterie zu vertreten, die den gesamtbernischen Interessen dient. Dabei darf der Blick aufs Ganze nicht ausser acht gelassen werden. Ausser der Tradition, die, soweit es möglich ist, auch gewahrt werden muss, ist bei der neuen Heeresorganisation die Frage der Zweckmässigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Steigerung der Kampfkraft unserer Armee von erster und ausschlaggebender Bedeutung. — Es gibt bei jeder Heeresreorganisation Fälle, wo aus mobilmachungstechnischen und operativen Gründen Truppenteile aufgelöst oder anderen Heereseinheiten zugeteilt werden müssen, was zweifellos mit Härten verbunden ist. In einem neuen Kriegsfalle, wo der Flugwaffe und der Panzerwaffe grösste Bedeutung zukäme, ist es viel wichtiger als früher, dass Zusammenhängendes auch in der Rekrutierung zusammengefasst wird. Vor solchen Notwendigkeiten heisst es, sich zu beugen und das Landesinteresse vor die kantonalen Interessen zu stellen.

Wir werden uns also dafür einsetzen, dass dem Regiment 16 mindestens zwei Bataillone erhalten bleiben und dieses seine Tradition wahren kann. Sollte dies aber wegen der erwähnten Schwierigkeiten nicht gelingen, weil höhere Gesichtspunkte der allgemeinen Landesinteressen es nicht zulassen, dann möchte ich sagen, dass es bisher auch immer gute, bernische Soldatentradition war, Sack und Gewehr aufzunehmen und dorthin zu marschieren, wo es befohlen wird.

Jufer. Ich kann mich in zwei Punkten befriedigt erklären, nämlich erstens in bezug auf die Art, mit der der Regierungsrat unser Anliegen behandelt hat und zweitens befriedigt mich das Versprechen, alles daran zu setzen, dass das Regiment erhalten bleiben kann. Der Oberaargau und das Unteremmental sind erst befriedigt, wenn man ihnen erklären kann: Jawohl, ihr werdet wieder ein Regiment haben.

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung.

(Siehe Seite 172 hievor.)

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi

I. Titel

Organisation und Verwaltung des Gesundheitswesens

Art. 1.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat in Art. 1 den ersten Absatz auseinandergenommen. Sie schlägt vor, in Abs. 1 nur die Ueberwachung aufzuführen, und in Abs. 2 die Verwaltung. Was die von Herrn Grossrat Teutschmann empfohlene Unterteilung anbetrifft, so haben wir nun ins Marginale die Worte «Kompetenz der Staatsbehörden» aufgenommen.

Zu lit. a: Unter öffentlicher Hygiene ist auch das zu verstehen, was früher in der lit. g betreffend Vorschriften über die Wohnungshygiene stand. Einer Anregung der Herren Schneiter und Stucki (Steffisburg) wurde somit Rechnung getragen.

In lit. b haben wir das Wort «Erweiterung» aufgenommen.

In lit. c soll es heissen: «... durch die Gewährung von Beiträgen zur Bekämpfung ...»

In lit. d haben wir eine kleine redaktionelle Aenderung angebracht. Sie bezieht sich auf die Kinder-Erholungsheime.

In lit. e fragte es sich, ob man auch die Chiropraktiker hinsichtlich der Berufsausübung der Aufsicht unterstellen müsse. In der Kommission vertrat ich die Meinung, dass die Chiropraktoren in lit. e erwähnt werden sollen. Die Kommission beantragt aber mehrheitlich, hier die Chiropraktiker nicht aufzuführen, weil sie nicht Medizinalpersonen im eigentlichen Sinne des Wortes sind. Das stimmt. Aber gerade deswegen sollen sie der Kontrolle unterstellt werden, soweit es ihre Berufsausübung betrifft. Ich beantrage persönlich, die Chiropraktoren dieser Kontrolle zu unterwerfen.

Lit. f wurde erweitert durch den Einbezug der «Herstellung» neben dem Handel. Im Titel 7 wird nämlich auch die Herstellung geregelt. Das muss der Vollständigkeit halber schon im Art. 1 erwähnt werden.

Morf. Ich möchte ein paar Fragen stellen. Eventuell werde ich dann zu Art. 1 einen Antrag einbringen. — In lit. d sind die Kinder-Erholungsheime genannt. Wir wissen, dass kürzlich eine Verordnung des Regierungsrates in Kraft trat, wonach alle Kinderheime — gewöhnlich sind das Erholungsheime — der Bewilligungspflicht unterstellt sind, dass das kantonale Jugendamt also die Aufsicht führt. Nun möchte ich fragen, ob hier unter Kinder-Erholungsheimen etwas anderes gemeint sei als das, was man sonst als Kinderheime bezeichnet. Wie wird das praktisch durchgeführt, wenn zwei Direktionen diese Aufsicht führen? Ich persönlich verspreche mir von der Bewilligungspflicht keine grossen Vorteile, weil auch die Behörden, wie ein Fall in Genf zeigte, Kinder falsch placieren können, also nicht immer in der Lage sind, ein Kinderheim besser zu beurteilen als andere Leute. Ich möchte jedenfalls eine Doppelspurigkeit in der Aufsicht vermeiden.

Ich bin auch der Meinung, dass in lit. e die Chiropraktoren nicht erwähnt werden sollen; denn die Sanitätsdirektion kann über den Wert der chiropraktischen Heilmethode kein Urteil abgeben. Infolgedessen kann man da auch nicht wohl eine Aufsicht ausüben. Wer wollte das übernehmen? Vielleicht wäre das der Kantonsarzt, jedenfalls jemand, der mit der Chiropraktik nicht vertraut ist.

Lit. f ist mir unklar. Es heisst: «durch die Aufsicht über die Herstellung und den Handel mit Arzneimitteln ... medizinischen Apparaten und Giften.» Die Sanitätsdirektion wird kaum die Herstellung medizinischer Apparate beaufsichtigen. Diese werden zu einem guten Teil in andere Kantone, auch ins Ausland verkauft. — Ich glaube nicht, dass beabsichtigt ist, den Verkauf medizinischer Apparate an Aerzte zu beaufsichtigen. Die Apparate kommen zum grossen Teil aus dem Auslande oder aus andern Kantonen, werden durch Reisende bei den Aerzten vorgeführt und abgesetzt, zum Teil werden sie durch bernische Firmen vertrieben. Auch hier würde eine Aufsicht rein formal statuiert. Praktisch hätte das keinen Wert. Die Aerzte sind in der Lage, diese Apparate selbst zu beurteilen. Zu beaufsichtigen wäre aber der Verkauf medizinischer Apparate ans Publikum, zum Beispiel die Schwachstromapparate, Höhensonnen usw. Ich vermisse die deutliche Formulierung, woraus man ersieht, dass nur dieses letztere gemeint ist.

Gfeller (Bümpliz). Das Marginale lautet: «Kompentenz der Staatsbehörden.» In Art. 1 sind aber auch Pflichten statuiert. Daher schlage ich vor, zu sagen: «Kompetenzen und Pflichten der Staatsbehörden.»

Ferner schlage ich vor, im Abs. 1 das Wort «gesamte» zu streichen und zu sagen: «Der Staat überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene.»

Bergmann. Ich beantrage, in lit. e auch die Chiropraktoren aufzunehmen. Sonst ist diese Berufskategorie überhaupt keiner Aufsicht unterstellt. Auch in Art. 14 betreffend Verweigerung und Entzug der Berufsausübungs-Bewilligung werden die Chiropraktoren nicht genannt. Wenn man sie weder in Art. 1 noch im Art. 14 aufführt, müsste man eigentlich den Art. 39 streichen. Ich behalte mir vor, dort diesen Antrag zu stellen.

Brönnimann. Ich habe schon in der ersten Lesung erklärt, das Gesetz müsse vom Scheitel bis zur Sohle gebürstet werden. Das ist nun geschehen. Diese viele Kritik hat etwas genützt. Mich verwundert, dass man keine Eintretensdebatte eröffnet hat. Es wurden Erklärungen vom Kommissionspräsidenten und vom Sanitätsdirektor abgegeben, worauf man sofort zur Einzelberatung überging. Was ich sagen will, gehört eigentlich zum

Titel und Ingress, steht aber auch mit Art. 1 in Zusammenhang. Wir finden, Art. 1 sei unglücklich abgefasst, trotzdem der Regierungsrat, der Kommissionspräsident, alle wohl ausgerüstet mit dem Titel des Dr. jur., ein paar Professoren, Delegierte des Obergerichtes und wer weiss wer alles am Gesetz gearbeitet haben. Der Zweck des Gesetzes ist nämlich nirgends zum Ausdruck gebracht. Man fängt mit Ueberwachung und Verwaltung an. Erst im dritten Absatz heisst es, der Staat beteilige sich an der Krankheitsbekämpfung und der Förderung der Volksgesundheit, insbesondere an dem und dem. Dort also sieht man endlich, was gewollt ist.

Herr Gfeller sagte schon, das Marginale stimme nicht mit dem Inhalt von Art. 1 überein. In Art. 1 ist nicht nur von Staatsbehörden, sondern auch von den Gemeinden die Rede. Man hätte daher den Artikel unterteilen sollen, sollte nicht im gleichen Artikel von Kompetenzen und Pflichten reden. Später wird das dann richtig gemacht: Art. 5 handelt von den Kompetenzen und Art. 6 von den Pflichten der Gemeinden. Warum nicht die gleiche Zweiteilung da zu machen, wo vom Staat die Rede ist? Kompetenzen und Verpflichtungen, es sind meist finanzielle, sollten nicht vermischt werden. Man sollte bei Abs. 3 einen neuen Artikel beginnen, lautend: «Der Staat beteiligt sich ...» Im Art. 1 sollte man dann noch den Zweck des Gesetzes erwähnen. Im Art. 2 wäre dann von den Mitteln zum Zweck die Rede. Das wäre klarer. Ich glaubte, als wir bei der ersten Lesung eine bessere Unterteilung wünschten, dem könne entsprochen werden. Mit dem Antrag Gfeller, im Marginale wenigstens zu sagen: «Kompetenzen und Pflichten der Staatsbehörden», wäre ich einverstanden. Dann bleibt Art. 1 allerdings ein Mammutartikel.

Führt der Staat auf Grund von lit. d auch die Oberaufsicht über das kantonale Frauenspital? Ich habe seinerzeit vorgeschlagen, zu sagen: «... über die von Hebammen geführten oder deren Ausbildung dienenden Entbindungsanstalten ...» Das Frauenspital dient der Ausbildung der Hebammen. Wahrscheinlich steht man auf dem Standpunkt, es sei selbstverständlich, dass der Kanton dort die Oberaufsicht führe. Die Leitung obliegt ja einem Professoren.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Anträge von Herrn Gfeller nehme ich an.

Zum Antrag Bergmann: Die Chiropraktoren haben wir tatsächlich in einem besonderen Titel behandelt. Man kann in guten Treuen verschiedener Meinung sein, ob sie auch in Art. 1 lit. e zu erwähnen seien. Faktisch hat jedenfalls die Sanitätsbehörde das Aufsichtsrecht. Ich habe gegen den Antrag Bergmann nichts einzuwenden; der Grosse Rat möge entscheiden.

Zum Votum von Herrn Brönnimann: Art. 1 können wir mit dem besten Willen nicht unterteilen. Wir haben es versucht. Hier handelt es sich um die Generalkompetenz und die Pflichten der Staatsbehörden.

Herr Morf wünscht Auskunft über die Beaufsichtigung der Kinder-Erholungsheime. Die Aufsicht und das Bewilligungsverfahren für Kinderheime und Kinder-Erholungsheime wurde letztes Jahr durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates dem kantonalen Jugendamt unterstellt. Dieses arbeitet in Verbindung mit der Sanitätsdirektion, weil man nicht immer weiss, handelt es sich lediglich um ein Erziehungsheim für Kinder oder um ein Erholungsheim mit medizinischem Charakter. Wie flüssig hier die Grenzen sind, weiss jeder, der mit den Verhältnissen vertraut ist. Das hindert uns aber nicht, diese Heime im Gesundheitsgesetz ausdrücklich aufzuführen. In Artikel 1 ist lediglich ein Aufsichtsrecht statuiert. Wer mit dieser Aufgabe betraut wird, wird anderswo gesagt. Mit diesen Fragen beschäftigt sich also das kantonale Jugendamt, das der Justizdirektion unterstellt ist. Sobald es sich um eine medizinische Anstalt handelt, zum Beispiel um ein Präventorium oder um ein Erziehungsheim für kranke Kinder, untersteht das Heim der Kontrolle durch die Sanitätsdirektion. Die Akten über solche Anstalten werden uns zur weiteren Behandlung von der Justizdirektion überwiesen.

Die Erfahrungen, die wir letztes Jahr mit der Verordnung machten, zeigen, wie nötig die Betriebsbewilligungspflicht ist. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn bestimmte, in der Verordnung genannte Voraussetzungen erfüllt sind. Ich will nicht mehr sagen, als dass in einigen Fällen die genaue Prüfung der Gesuche bitter nötig war.

In lit. f wird der Handel mit medizinischen Apparaten der Aufsicht des Staates unterstellt. Ich bin verwundert, dass Herr Morf über dieses Gebiet nicht im Bild ist. Schon jetzt wird für jeden medizinischen Apparat die Verkaufsbewilligung nur erteilt, wenn ein Gutachten der interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) vorliegt. Wir halten uns an diese Vereinbarung zwischen den Kantonen. Die Verwaltung der IKS befindet sich in der Länggasse. Heute haben die Schwachstrom- und Starkstromapparaturen, die mitunter sehr kompliziert sind, grosse Bedeutung. Beispielsweise die Ultraschall-Apparaturen und die Hörapparate fallen darunter. Damit verhindern wir, dass, was leider schon passiert ist, dem Publikum für teures Geld wertlose Apparate verkauft werden. Wir hatten schon unter dem geltenden Recht Anlass, einzuschreiten. Den Masseuren haben wir die Verwendung von Ultraschall-Apparaturen unter eigener Verantwortung untersagt, weil schwere Schäden entstehen können, wenn sie nicht fachgemäss angewendet werden. Das gehört in die Hand des Arztes. Das ist der Sinn der vorliegenden lit. f.

Steinmann, Präsident der Kommission. Kollege Brönnimann kann ich nicht helfen, wenn er statt objektiver Prüfung subjektiv jeden Artikel daraufhin anschaut, ob er ihm gefällt oder nicht, ob er zu lang oder zu kurz sei. So könnte man jeden Artikel kritisieren. Man hätte an und für sich vielleicht aus Art. 1 zwei Artikel machen können. Die Materie wäre aber damit nicht übersichtlicher geworden, weil die Kompetenzen und Pflichten zusammengehören. Wenn der Staat sich beteiligt, ist es eine Kompetenz und zugleich eine Pflicht. Das ist eben die Gesetzessprache: Der Staat überwacht, er verwaltet, er beteiligt sich, er trifft Massnahmen usw. Das ist jeweils eine bindende Vor-

schrift. Damit wird klar gesagt, welche Pflichten beziehungsweise Kompetenzen der Staat und seine Organe im Einzelfalle haben.

Die Vereinfachung, die Herr Gfeller vorschlägt, unterstütze ich.

Ich begrüsse auch den Antrag Bergmann. Die Chiropraktoren sollten, wie ich beantrage, unbedingt in Art. 1 genannt werden. Die Medizinalpersonen und die Medizinischen Hilfspersonen sind ja ebenfalls unter Aufsicht. Herr Dr. Morf meint, der Kanton könne über die Chiropraktoren und ihre Tätigkeit kein Werturteil abgeben, also könne er keine Aufsicht ausüben. Ja, kann denn der Staat über die einzelnen Funktionen der Medizinalpersonen oder der Hilfspersonen ein Werturteil abgeben? Wenn er trotzdem diese der Kontrolle unterstellt, so muss und kann er dies auch bei den Chiropraktoren tun. Die müssen eben, um ihre Bewilligung zu erhalten, Ausweise bringen, ähnlich wie die Mediziner. So betrachtet, kann der Staat über die Chiropraktoren so gut ein Urteil abgeben wie zum Beispiel darüber, ob ein Spezialist die Bewilligung nach Art. 22 erhalten kann oder nicht.

Friedli (Bern). Ich bekämpfe den Antrag Bergmann. Wir haben hier ein Medizinalgesetz, nicht ein Gesetz über die Chiropraktoren. Den Artikel 39 haben wir erst im letzten Moment, aus taktischen Erwägungen, aufgenommen. Wenn wir in Art. 1 ein Aufsichtsrecht statuieren, so könnten die Chiropraktoren daraus indirekt gewisse Rechte ableiten. Diesen Zweck verfolgen wir mit dem Medizinalgesetz nicht. Der ganze Art. 39 ist an sich ein Fremdkörper im Gesetz. Wenn man ein gewisses Aufsichtsrecht festlegen will, kann man es im Art. 39 tun. Dort werden ohnehin noch andere Anträge eingebracht werden.

Präsident. Die beiden Anträge von Herrn Gfeller sind unbestritten. Der Antrag Bergmann zu lit. e lautet: «durch die Aufsicht über die Berufsausübung der Medizinalpersonen, der Chiropraktoren und der medizinischen Hilfspersonen». Dieser Antrag ist bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag Bergmann . . .	53 Stimmen.
Dagegen	37 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Kompetenzen und Pflichten der Staatsbehörden.

Art. 1. Der Staat überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene.

Er verwaltet diejenigen Zweige des Gesundheitswesens, die ihm durch besondere Vorschriften zugewiesen sind.

Er beteiligt sich an der Krankheitsbekämpfung und an der Förderung der Volksgesundheit insbesondere

a) durch den Erlass von Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Hygiene;

b) durch die Errichtung öffentlicher Krankenanstalten und die Gewährung von Beiträgen an deren Schaffung, Erweiterung und Betrieb;

c) durch die Gewährung von Beiträgen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, zur Förderung des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes der Gemeinden, an die Besoldung ausgebildeter und anerkannter Gemeindekrankenschwestern, an Wartegelder der Gemeindehebammen sowie an Säuglingsfürsorgestellen;

d) durch die Oberaufsicht über die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, über die von Hebammen geführten Entbindungsanstalten und Institute, die einen medizinischen Charakter tragen sowie über die Kindererholungsheime;

e) durch die Aufsicht über die Berufsausübung der Medizinalpersonen, der Chiropraktoren und der medizinischen Hilfspersonen;

f) durch die Aufsicht über die Herstellung und den Handel mit Arzneimitteln, pharmazeutischen Spizialitäten und ähnlichen Erzeugnissen, Sanitätsartiken, medizinischen Apparaten und Giften.

Art. 2.

Steinmann, Präsident der Kommission. In Art. 2 haben wir den letzten Absatz abgetrennt und daraus einen neuen Art. 3 formuliert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug.

Art. 2. Der Regierungsrat und die Sanitätsdirektion vollziehen die Gesetze, Dekrete und Verordnungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und treffen die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen. Sie werden in der Erfüllung dieser Aufgabe beraten und unterstützt durch die Sanitätskommission, den Kantonsarzt, den Kantonsapotheker, den Kantonstierarzt, den Kantonschemiker, die hauptamtlichen Stadt- und Schulärzte, die bernische Liga gegen die Tuberkulose, die Vorsteher und Aufsichtskommissionen der medizinischen Anstalten des Staates, des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität, die Aufsichtskommission der wissenschaftlichen Tierversuche, die Ortsgesundheitsbehörden sowie durch die Berufsverbände der Medizinalpersonen und Drogisten.

Art. 3.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier wird der letzte Absatz des früheren Art. 2 verselbständigt und neu gefasst. In der ersten Lesung wurde mit vollem Recht gesagt, man solle die im Gesetz zerstreuten Bestimmungen über den Rekurs gegen die einzelnen Entscheidungen der Sanitätsdirektion in einem allgemeinen Artikel zu-

sammenfassen und diesen dann als für das ganze Gesetz gültig erklären. Das ist sicher eine Vereinfachung. Immerhin hatte das frühere System auch seine Vorteile; man hätte überall, wo steht, die Sanitätsdirektion entscheide, gleich vorschreiben können, dass es gegen den Entscheid ein Rekursrecht gibt. Wir haben dem Willen des Rates indessen Rechnung getragen und in Art. 3 eine allgemeine Fassung aufgenommen, die für das ganze Gesetz gilt.

Darnach kann an den Regierungsrat rekurriert werden, wenn die Sanitätsdirektion nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht endgültig entscheidet. Ich glaube, man wird hier einwenden, dieser letztere Vorbehalt sei unnötig, weil gar keine solche Fälle bekannt seien, wo die Sanitätsdirektion endgültig entscheidet. Trotzdem betrachte ich diesen Nachsatz nicht als Schönheitsfehler. Ich beantrage Genehmigung.

Wälti. Der Nachsatz: «... sofern die Sanitätsdirektion nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht endgültig entscheidet,» war im ersten Entwurf nirgends enthalten. In diesem Gesetz selbst ist nirgends ein endgültiges Entscheidungsrecht der Sanitätsdirektion statuiert. Darum ist der Nachsatz unnötig. Es könnte sich höchstens darum handeln, dass in anderen Gesetzen der Sanitätsdirektion die Kompetenz, endgültig zu entscheiden, eingeräumt ist. Jedenfalls schafft der erwähnte Satz Unklarheit. Dadurch wird bei diesem Gesetz in einem oder andern Fall vielleicht zweifelhaft, ob die Direktion endgültig entscheidet oder nicht. Wir können ruhig sagen, alle Fälle, die im Gesetz verankert sind, seien rekursfähig. Wenn Regierungsrat Giovanoli im Rat die Erklärung abgibt, dass alle Fälle, die im Gesetz erwähnt sind, bei denen nicht ausdrücklich das Wort «endgültig» steht, rekursfähig seien, könnte ich mich befriedigt erklären, andernfalls würde ich beantragen, die Worte «... sofern die Sanitätsdirektion nach besondern gesetzlichen Bestimmungen nicht endgültig entscheidet,» zu streichen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 ist jetzt wirklich eine Perle des Gesetzes. Hier wird das generelle Rekursrecht verfügt. Mir ist keine Gesundheitsgesetzgebung bekannt, die einen derart umfassenden Rechtsschutz des Bürgers gewährt. Ich bitte daher Herrn Grossrat Wälti, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident. Herr Wälti hat keinen Antrag gestellt, er wünscht lediglich Auskunft.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass in diesem Gesetz nirgends ein endgültiges Entscheidungsrecht der Sanitätsdirektion vorhanden ist. Wir haben aber auch eine sehr weitgehende, eidgenössische Gesundheitsgesetzgebung. Beispielsweise wird die Schwangerschaftsunterbrechung bundesrechtlich geregelt, wobei die kantonale Gesundheitsdirektion mit dem Vollzug der Bestimmungen beauftragt ist. Wir haben auch eine eidgenössische Betäubungsmittel-Gesetzgebung, haben ferner über die Lebensmittel Bundesvorschriften. In diesen Bundesgesetzen werden den kantonalen Gesundheitsbehörden Kompetenzen erteilt, wobei ihnen unter Umständen ein endgültiges Entscheidungsrecht eingeräumt wird. Daher haben wir im Art. 3 nicht gesagt: «... sofern die Sanitätsdirektion nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht endgültig entscheidet», sondern sagen ausdrücklich: «... sofern die Sanitätsdirektion nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht endgültig entscheidet». Zu diesen besonderen gesetzlichen Bestimmungen gehört auch die Bundesgesetzgebung. — Es wäre auch denkbar, dass bei einer Gesetzesrevision oder in einem Dekret der Sanitätsdirektion für einen bestimmten Fall das Recht der endgültigen Entscheidung eingeräumt würde. — Es kann Fälle geben, wo der kantonalen oder sogar der kommunalen Gesundheitsbehörde kraft eidgenössischer Gesetzgebung, zum Beispiel beim Betäubungsmittelhandel, die Kompetenz zu raschem, endgültigem Handeln eingeräumt wird. Ich glaube nicht, dass Art. 3 unklar ist. Der Bürger hat selber zwei Augen und den Verstand, um dieses Gesetz zu studieren und nachzusehen, ob irgendwo eine Bestimmung vorhanden sei, nach welcher die Sanitätsdirektion endgültig entscheidet. Ich möchte Herrn Wälti, der aus juristischem Gewissen heraus gesprochen hat, bitten, auf einen Antrag zu verzichten.

Wälti. Nach den Erklärungen des Regierungsrates kann ich davon absehen, einen Antrag zu stellen. Erst jetzt ist für mich klar, dass all diejenigen Fälle, die im Gesetz enthalten sind, rekursfähig sind. Diese Erklärung wollte ich zu Protokoll haben. Wenn in einem andern Gesetz oder in einem Dekret festgelegt wird, die Sanitätsdirektion entscheide endgültig, so geht das uns vorläufig nichts an. Ich nehme davon Kenntnis, dass der Regierungsrat mit mir einig geht, dass alle Fälle, die jetzt im Gesetz enthalten sind, rekursfähig sind. Unter dieser Voraussetzung kann ich von einem Antrag absehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerde gegen Entscheide der Sanitätsdirektion.

Art. 3. Verfügungen der Sanitätsdirektion können innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Sanitätsdirektion nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen nicht endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat nur auf Anordnung des Regierungspräsidenten aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Zwölfte Sitzung

Dienstag, den 7. Februar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Baumann, Berger (Bern), Bratschi, Burren (Utzenstorf), Calame, Degoumois, Etter, Graf, Hänni (Lyss), Hueber, Maître, Piquerez, Rubi, Tschanz, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz und Jobin.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Bauder und Mitunterzeichner betreffend Einführung der Bazillus Calmette-Guérin-Impfung.

(Siehe Seite 5 hievor)

Bauder. Es ist sicher ein schöner Zug des Bernervolkes, dass es bis jetzt direkt oder durch seine Behörden sehr grosse Mittel zur Bekämpfung der Tuberkulose zur Verfügung gestellt hat. Wir hatten in letzter Zeit Gelegenheit, ein Werk dieses Opferwillens zu besichtigen, das neue Sanatorium in Montana. Diese Mittel werden in erster Linie dazu aufgewendet, um diese grausame, sehr langwierige Krankheit zu heilen und um die schlimmen finanziellen und moralischen Folgen der Krankheit zu mildern.

Man sollte aber ausserdem alles tun, um dieser Krankheit so weit wie möglich vorzubeugen. Ich weiss, dass die Sanitätsdirektion sich mit diesem Problem befasst. Ein Vorbeugungsmittel ist die BCG-Impfung. Sie wird in andern Ländern, zum Beispiel in Schweden, Dänemark, Norwegen und Finnland seit mehreren Jahrzehnten in sehr grossem Ausmass angewendet. In der Schweiz wurden Versuche unternommen. Diese beweisen, dass mit der Impfung die Ansteckungsfälle ganz wesentlich reduziert werden können.

Ich will als Laie nicht über die technischen Details dieser Schutzimpfung sprechen. Jahrelang geführte statistische Erhebungen haben jedoch deren Wirksamkeit klar bewiesen. Auch namhafte schweizerische Aerzte bestätigen, mit derartigen Versuchen positive Ergebnisse erzielt zu haben. Die Impfung ist nicht sehr einfach. Namentlich im Anfangsstadium war sie mit unerwünschten Parallelerscheinungen verbunden. Es darf nach diesem Verfahren niemand geimpft werden, der aktiv auf Tuberkulin reagiert. Das muss also zuerst untersucht werden. Auch eine vorgängige Schirmbilddurchleuchtung ist nötig. Auf die Voruntersuchung ist grosses Gewicht zu legen, sonst kommen die Impfungen durch unerwünschte Auswirkungen in Verruf.

Der Direktor des Institut d'Hygiène in Genf erklärte in einer neuen Publikation, dass erste Spizialisten vieler Länder auf Grund 25jähriger Erfahrung dieser Schutzimpfung ihre Wirkung nicht absprechen könnten. Durch laufende Verbesserungen konnten die unerwünschten Nebenerscheinungen fast ganz ausgeschlossen und gleichzeitig die Wirkung des Impfstoffes merklich erhöht werden. Es wurde eine Verminderung der Sterblichkeit bei Kindern und Erwachsenen erzielt. Es wäre wünschbar, wenn dieses Verfahren auch in der Schweiz in grossem Umfange angewendet würde.

Als das Schweizervolk das Tuberkulosegesetz verwarf, wollte es sich sicher nicht gegen die Tuberkulosebekämpfung aussprechen. Offenbar passten ihm die verschiedenen Obligatorien nicht, die in diesem Gesetz eingebaut waren. Daraus ergibt sich, dass die prophylaktische Impfung auf Freiwilligkeit beruhen müsste. In andern Ländern erfasste man auch so einen sehr grossen Teil der Bevölkerung. In Norwegen ist diese Impfung obligatorisch, in Schweden und Dänemark ist sie freiwillig. Da die Behandlung kostenlos erfolgt, unterziehen sich ihr 70—80 % der Bevölkerung. Diese hohe Beteiligung stellte sich natürlich nur nach und nach ein.

In den nordischen Ländern wird auch die Rindertuberkulose ganz energisch bekämpft. Das sollte auch bei uns geschehen, parallel mit der Bekämpfung der Tuberkulose beim Menschen. Wir sollten bei uns die kostenlose, freiwillige BCG-Impfung und Voruntersuchung einführen. Die Schirmbildaufnahmen kosten pro Kind jetzt Fr. 1.50 und pro erwachsene Person Fr. 3.—. Von diesem Untersuchungsmittel macht die Bevölkerung zu wenig Gebrauch, offenbar weil noch etwas bezahlt werden muss. Es wäre zu prüfen, ob der Staat diese Kosten, zusammen mit denjenigen für die freiwillige, prophylaktische Impfung, übernehmen könnte.

Vielleicht sollte man die Aktion zuerst bei den Schulkindern beginnen. Herr Dr. Lauener, Schularzt in Bern, geht in seiner Kostenberechnung von der Annahme aus, dass 80 % aller Schulkinder auf Tuberkulin negativ reagieren, dass man also 80 % impfen könnte. Wenn die Kosten für Untersuch und Impfung Fr. 5.— pro Kind betragen, belaufen sich die Gesamtkosten auf Fr. 70 000.— im Jahr. Das wäre gut angelegtes Geld: denn die Anfälligkeit könnte dadurch ganz wesentlich vermindert werden. Die Kosten für die Behandlung der Kranken sind wesentlich höher.

Es fragt sich sodann, ob man die Impfung auch auf andere Bevölkerungskreise ausdehnen wolle, und wenn ja, von welchem Zeitpunkt an. Solche Fragen wären durch die Regierung zu prüfen. Vielleicht wären vom Bund Beiträge erhältlich. Die restlichen Kosten könnten eventuell zwischen Staat und Gemeinden geteilt werden.

Gewisse technische und organisatorische Schwierigkeiten sind sicher zu überwinden. Durch die prophylaktische Behandlung könnten die enormen Heilungskosten, die für Kranke ausgelegt werden, stark vermindert werden. Auch finanziell wäre also die Schutzimpfung ein Erfolg.

Zum Schluss danke ich der Sanitätsdirektion, dass sie sich mit dieser Angelegenheit schon befasst. Ich hoffe, dass sie diese gute Sache weiter fördere und zu positiven Anträgen gelangen werde.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zufällig erscheint gerade heute in der Presse eine Orientierung der Sanitätsdirektion über ihre Massnahmen auf dem Gebiete der TBC-Schutzimpfung. Ich danke dem Interpellanten dafür, dass er uns Gelegenheit gibt, den Grossen Rat und die Oeffentlichkeit zu orientieren.

Gegenüber der Heilung der Tuberkulose ist in verschiedenen Ländern die Prophylaxe in den Vordergrund gerückt, und zwar viel stärker, als wir uns hier vorstellen. Zu den vorbeugenden Massnahmen gehört immer noch das Schirmbildverfahren, das im Zusammenhang mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 leider, sehr zu Unrecht, angegriffen, sogar verlästert wurde. Sogar einzelne Aerzte hatten dieses Suchverfahren leider angegriffen, besonders weil das Obligatorium vorgesehen war. Aber die gleichen Angriffe lähmten auch die freiwilligen Verfahren so, dass die Beteiligung an der freiwilligen Untersuchung sehr stark zurückgegangen ist. Es liegt auf der Hand, dass die Diskreditierung des obligatorischen Schirmbildverfahrens auch das freiwillige Verfahren traf, nachdem es vorher von den Aerzten als zweckmässiges Suchverfahren erklärt worden war. Die Bevölkerung stand und steht noch unter dem Eindruck dieser sicher in massgebenden Teilen verfehlten Propaganda und Agitation.

Der Grosse Rat bewilligte seinerzeit den Kredit für einen mit einem Untersuchungsraum ausgestatteten Autozug. Ich möchte an einem Beispiel die Bedeutung der Schirmbilduntersuchungen illustrieren. Aus einem Amtsbezirk kam die Mitteilung, gewisse Lehrlinge seien tuberkuloseverdächtig. Das Resultat der Durchleuchtung ergab, dass von 72 Lehrlingen 7 an aktiver Tuberkulose litten. Wäre nicht sofort eingegriffen worden, dank der Einsicht der Schulleitung und der Aerzte, die dort massgeblich mitwirkten, wären diese sieben Lehrlinge noch viel schwerer erkrankt und wahrscheinlich eine Reihe anderer angesteckt worden. Die erkrankten Lehrlinge können jetzt innert kurzer Frist geheilt werden.

In den letzten Jahren ist die sogenannte Bazillus-Calmette-Guérin-Schutzimpfung immer mehr als wichtiges prophylaktisches Mittel in den Vordergrund gerückt. Calmette und Guérin waren zwei berühmte französische Forscher auf diesem Gebiet. Bazillus kommt nebenbei bemerkt nicht, wie in einer Zeitung stand, von Bazilius. — Die BCG-Impfung wird bei uns seit einiger Zeit gründlich geprüft. Es liegt auf der Hand, dass wir im Kanton Bern, im Gegensatz zu einer Reihe von andern Ländern ein Obligatorium niemals durchführen könnten. Sie wissen, wie in solchen Fragen die Stimmung ist. — Die Sanitätsdirektion beauftragte die Herren Dr. Robert Kipfer, Präsident der bernischen Liga gegen die Tuberkulose und Dr. med. Lauener, Schularzt der Stadt Bern, in den drei skandinavischen Ländern die Schutzimpfung, die dort auf breiter Grundlage durchgeführt wird, in organisatorischer und medizinischer Hinsicht zu studieren. Ihr Bericht liegt vor. Er ist in verschiedener Beziehung sehr interessant. Wir werden ihn drucken und den Mitgliedern des Grossen Rates ein Exemplar zustellen lassen. — In den nordischen Ländern also wird die Tuberkulose-Schutzimpfung seit Jahren angewendet. Aber auch die Erfolge, die man damit in der Tschechoslowakei, in Polen und Frankreich hat, sind unbestreitbar gross. Es ist ein wirksames Mittel zur Eindämmung der Tuberkulose als Massenkrankheit. Wir müssen es auch bei uns einführen. — Die genannten beiden Experten stellten fest, es sei namentlich wichtig, die Tuberkulose-Schutzimpfung bei den jungen Leuten, vor Schulaustritt, vorzunehmen, eventuell schon im ersten Schuljahr. Diese Detailfragen werden alle noch näher abgeklärt. Es darf angenommen werden, dass wir in der Tuberkulosebekämpfung vor einem Wendepunkt stehen, besonders bei der Schuljugend. Früher reagierten, gemäss Untersuchungen von Herrn Dr. Lauener, etwa 50 % der bernischen Schulkinder bei Schulaustritt auf Tuberkulin positiv. All diese hatten also irgend einmal eine kleine, nicht aktive Tuberkulose-Infektion, ohne es zu wissen. Dadurch wurden sie für lange Zeit immunisiert. Heute reagieren nur noch 20 % der Schulkinder dieses Alters, das heisst 80 % reagieren negativ. Die aktive Tuberkulin-Reaktion zeigt sich als kleine Rötung an der Impfstelle. Die Nichtreagenten sind der Ansteckungsgefahr stärker ausgesetzt als die Reagenten. Deshalb hat die Schutzimpfung an Bedeutung zugenommen. Unsere Versuche mit dem Calmetteschen Impfstoff gehen auf Jahrzehnte zurück. Dieses Serum wird aus jahrzehntelang gezüchteten, abgeschwächten Tuberkel-Bazillen des Rinder-Typus gewonnen. Er wird in weltberühmten Instituten hergestellt. Es besteht alle Garantie dafür, dass der Impfstoff den Aerzten in gereinigter, steriler Form zur Verfügung gestellt wird. Er wird selbstverständlich nur von Standardinstituten bezogen. Möglicherweise liefern uns diese Institute den Impfstoff sogar gratis.

Ich wiederhole, dass nur die auf Tuberkulin negativ reagierenden Menschen geimpft werden dürfen. Die andern haben die Schutzimpfung übrigens gar nicht nötig, weil sie schon immunisiert sind. Bei positiv reagierenden Menschen könnte durch die Schutzimpfung eine schlummernde Tuberkulose aktiviert werden.

Wir sehen vor, die Bevölkerung über die Impfmethode genau zu orientieren. Wir beabsichtigen, im Kanton Bern die Aktion im Laufe des Sommers zu beginnen. Eine Abklärung in Verbindung mit den zuständigen Instanzen — auch die Vernehmlassung der Aerzte wurde eingeholt — ergab, dass die Schutzimpfung besonders für die Schulkinder in Betracht fällt, besonders beim Schulaustritt, vielleicht auch im ersten Schuljahr. Sie wirkt während fünf bis sechs Jahren. Gegenwärtig werden durch eine Aerztekommission Richtlinien ausgearbeitet. Eine Sitzung der Schulärzte findet nächsten Donnerstag statt.

Ueber die Kosten machte Herr Grossrat Bauder einige Angaben. Wir hoffen, dass von den jährlichen. Kosten von etwa Fr. 70 000.— der Bund, die Gemeinden und die behandelten Personen, respektive deren gesetzliche Vertreter etwas übernehmen.

Wir werden für die Bevölkerung rechtzeitig Richtlinien herausgegeben und darin die Schutzimpfung empfehlen. Diese wird freiwillig sein. Wir wirken mit der Aerztegesellschaft zusammen. Sie ist bereit, mitzuarbeiten. — Wir werden die Spitäler anweisen, für die Schwestern die Schutzimpfung einzuführen. Bei diesen waren bis jetzt Tuberkulose-Erkrankungen relativ häufig. Ein einziges Spital verzeichnete in den letzten Jahren 12 Erkrankungen. Wir werden die Spitäler anweisen, keine Krankenschwestern anzustellen, die auf Tuberkulin negativ reagieren.

Bauder. Ich erkläre mich von der Beantwortung der Interpellation befriedigt.

Gesetz über das Gesundheitswesen

(Fortsetzung der zweiten Beratung)

(Siehe Seite 189 hievor.)

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi

Art. 4.

Steinmann, Präsident der Kommission. Art. 4 regelt die Befugnisse und Pflichten der Sanitätskommission. Die Details werden in einem Dekret geordnet. Abs. 2 möchten wir klarer formulieren, indem nach «berücksichtigen» ein Punkt gesetzt wird. Dann möchten wir sagen: «Die Zahl der Laien darf ein Viertel» (nicht einen Viertel) «aller Mitglieder nicht überschreiten.»

In der ersten Lesung wurde gefragt, was Laien seien. Das sind alle Nichtmediziner. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sanitätskommission.

Art. 4. Die Sanitätskommission behandelt die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie wird vom Regierungsrat gewählt. Bei der Wahl sind Vertreter der medizinischen Wissenschaft, der Berufsverbände der Medizinalpersonen und der Laien zu berücksichtigen. Die Zahl der Laien darf ein Viertel aller Mitglieder nicht überschreiten.

Organisation, Kompetenzen und Verfahren werden im übrigen durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 5.

Steinmann, Präsident der Kommission. Im ersten Satz werden die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Förderung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit zu treffen. Dieses Prinzip bleibt aufrechterhalten.

Herr Schneiter machte darauf aufmerksam, dass nicht alle Gemeinden die im zweiten Satz des Abs. 1 erwähnten Reglemente über die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle usw. sollten erlassen müssen. In kleinen Verhältnissen besteht hierzu keine Veranlassung. Ich will Herrn Schneiter nicht vorgreifen, nur beifügen, dass wir einem Antrag, lautend: «Sie können dazu die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente über ... die Lärmbekämpfung erlassen,» zustimmen würden.

Schneiter. Das Gesundheitsgesetz hat ohne Zweifel zwischen der ersten und zweiten Lesung verschiedene starke Verbesserungen erfahren. Bezüglich der Regelung der Kompetenzen der Gemeinden dagegen ist nach meiner Auffassung eher etwas verwässert worden. Früher hiess es: «Die Einwohnergemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen ...» Ferner: «Die Gemeinden vollziehen die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung vorgeschriebenen ... Aufgaben.» Dazwischen wurde verschiedenes eingeschoben, das nicht unbedingt nötig gewesen wäre. Der Präsident sagte, dass ich gewisse Abänderungsanträge gestellt hatte. Sie wurden allerdings nur teilweise angenommen. Daher möchte ich mich nochmals äussern.

Wenn man am Anfang von Kompetenzen der Gemeinden spricht, sollte man nicht schreiben: «Die Gemeinden treffen ...; denn das ist eine Pflicht. Das wurde dann abgeschwächt, indem man sagt: «Sie können ... Reglemente ... erlassen.» Prinzipiell haben sie die Pflicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Förderung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit zu treffen. Man kann verschiedener Auffassung sein, ob es richtig sei, den Gemeinden diese Pflichten zu überbinden. Sie hatten sie schon auf Grund von Art. 2 des Gemeindegesetzes. Wenn man in Art. 5 sagt: «Die Gemeinden treffen ...», so werde ich beantragen, Art. 6 zu streichen, weil er dann dasselbe sagt wie Art. 5.

Ich beantrage, im zweiten Satz von Abs. 1 die Schulkinder nicht zu nennen, sondern in einem neuen Alinea zu sagen: «In gleicher Weise können sie Vorschriften über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst aufstellen.» Das sieht schöner aus und besagt genau das gleiche.

Ich kann mich bei Art. 5 mit dem Antrag der Kommission einverstanden erklären, mit Ausnahme der Aenderung betreffend Schulkinder und dem Marginale, das lauten sollte: «Pflichten der Gemeinden». Im ersten Teil lasse ich also meinen Antrag fallen, im zweiten nicht.

Präsident. Nach den Anträgen von Herrn Schneiter würde Art. 5 wie folgt lauten:

«Marginale: Pflichten der Gemeinden.

Art. 5. Die Gemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur För-

derung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit. Sie können ihren Bedürfnissen entsprechende Reglemente über die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, das Friedhof- und Bestattungswesen, das Ableiten der Abwasser, das Entfernen der Abfälle sowie über die Bau-, Wohnungs- und Strassenhygiene und über die Lärmbekämpfung erlassen.

In gleicher Weise können sie Vorschriften über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst aufstellen.

Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.»

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem letzteren Antrag von Herrn Grossrat Schneiter stimme ich zu. Das ist sprachlich eine Verbesserung.

Dagegen kann ich dem Antrag, das Marginale zu ändern, nicht zustimmen. Das hätte zur Folge, dass man Art. 6 streichen oder abändern würde. Art. 5 und 6 stehen aber in logischem Zusammenhang. Art. 5 ordnet rechtlich den Kompetenzenbereich. Dazu gehören auch die Verpflichtungen. Art. 6 dagegen zählt die Pflichten materiell näher auf. In Art. 5 also wird dargelegt, dass die Gemeinden die Kompetenz haben, die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente zu erlassen. In Art. 6 ist der materielle Inhalt ihrer Verpflichtungen dargelegt, nämlich welche Massnahmen die Gemeinden durchzuführen und anzuordnen haben, um die Volksgesundheit und die Hygiene zu sichern. Auf Art. 6 können wir keinesfalls verzichten.

Präsident. Herr Schneiter zieht seinen Antrag, das Marginale sei abzuändern, zurück. Sein Antrag betreffend redaktionelle Aenderung ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kompetenzen der Gemeinden.

Art. 5. Die Gemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Förderung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit. Sie können ihren Bedürfnissen entsprechende Reglemente über die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, das Friedhof- und Bestattungswesen, das Ableiten der Abwasser, das Entfernen der Abfälle sowie über die Bau- und Strassenhygiene und über die Lärmbekämpfung erlassen.

In gleicher Weise können sie Vorschriften über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst aufstellen.

Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 6.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Sanitätsdirektor hat bereits erklärt, warum wir den Art. 6 aufrechterhalten müssen. Herr Schneiter empfiehlt, die Worte «und den Vollzug der Vorschriften über Hygiene und Gesundheitspolizei» fallen zu lassen. Wir sind einverstanden; denn das ist in Art. 9 enthalten.

Schneiter. Der Sanitätsdirektor hat auf das, was ich sagen wollte, schon geantwortet. Zu Art. 6 konnten wir bei der ersten Lesung nicht Stellung nehmen, weil er erst nachträglich hineinkam. Art. 5 beginnt wie folgt: «Die Gemeinden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die geeigneten Massnahmen zur Förderung der öffentlichen Hygiene und der Volksgesundheit.» Damit ist alles gesagt, was die Gemeinden zu tun haben. Wenn eine Gemeinde das nicht macht, was in Art. 6 aufgezählt ist, kann man auf Grund von Art. 5 gegen sie vorgehen. Die Gemeinden haben noch andere als die in Art. 6 aufgezählten Pflichten. Wenn man einige herausgreift, könnten die Gemeinden das als abschliessende Aufzählung betrachten. Oben wird über die Entfernung der Abfälle, die Sauberkeit der Strassen, die Lebensmittelkontrolle und die Wohnungshygiene das gleiche gesagt. Man kann Art. 6 gut streichen. Zwar ist es kein Unglück, wenn er bleibt. Wir machen hier aber ein Gesetz, das möglichst langen Bestand haben soll. Darum sollten wir nicht zweimal das gleiche sagen. Ich stelle den Streichungsantrag.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie ich bereits sagte, müssen wir an Art. 6 festhalten. Es ist nötig, hier zu sagen, worin die Pflichten der Gemeinden bestehen. In Art. 5 wird das nicht gesagt, sondern nur aufgeführt, dass die Gemeinden die erforderlichen, ihren Bedürfnissen entsprechenden Reglemente aufstellen können. Das ist keine Verpflichtung. Damit ist auch noch nicht gesagt, worin die Pflichten bestehen. — Art. 6 ist übrigens nicht neu. Er war in der ersten Lesung Art. 54 (alte Numerierung); dort wurden die Kompetenzen der Ortsgesundheitsbehörden geordnet. Art. 54 und einige andere wurden an den Anfang des Gesetzes genommen, um es übersichtlicher zu gestalten. Die Kehrichtabfuhr, die Wohnungshygiene, die Bauhygiene usw. spielen eine unerhört grosse Rolle. Die Gemeinden können oft mangels gesetzlicher Vorschriften nicht gegen unerwünschte Zustände einschreiten. Beispielsweise befindet sich mitten in einem Dorf des Oberaargaues eine Abfallgrube mit allen unangenehmen Konsequenzen. Man könnte den Betriebsinhaber nicht verpflichten, sie zu beseitigen. Er berief sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit. Heute sind die rechtlichen Grundlagen für gewisse Kompetenzen der Gemeinden recht wacklig. Ich bitte den Grossen Rat, Art. 6 zuzustimmen. Er wurde gründlich überlegt. Die Kommission war einstimmig.

Steinmann, Präsident der Kommission. Den Streichungsantrag Schneiter könnte man annehmen, wenn wir in Art. 5 beschlossen hätten, zu sagen: «Sie (die Gemeinden) erlassen ...» Nachdem wir dort aber nur sagen, dass die Gemeinden Vorschriften erlassen können, muss ich am Art. 6 festhalten. Hier muss eine Pflicht der Gemeinden statuiert werden. Ich ersuche Herrn Schneiter, seinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident. Herr Schneiter zieht seinen Streichungsantrag zurück. Die Streichung der Worte

«und den Vollzug der Vorschriften über Hygiene und Gesundheitspolizei» ist unbestritten.

Die Marginalien bleiben unverändert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflichten der Gemeinden.

Art. 6. Die Gemeinden haben alle zur Gewährleistung gesunder Lebensbedingungen auf ihrem Gebiet gebotenen Massnahmen zu treffen, namentlich das Entfernen der Abfälle und des Kehrichtes in einer den Anforderungen der öffentlichen Hygiene entsprechenden Weise sicherzustellen, für die Sauberkeit und den gesundheitlich einwandfreien Zustand der öffentlichen Räume, Anstalten, Plätze und Strassen, für die Bau- und Wohnungshygiene und die Kontrolle der Lebensmittel zu sorgen.

Art. 7.

Steinmann, Präsident der Kommission. Art. 7 wurde aus dem früheren Art. 55 übernommen. Man könnte sich fragen, ob Art. 7 nötig sei, da ja eine entsprechende Vorschrift im Entwurf zum Wassernutzungsgesetz bestand, dann aber fallen gelassen wurde. Daher muss diese Vorschrift nun hier aufgenommen werden.

Hirsbrunner. Art. 7 wurde bekanntlich aus dem Gesetz über die Nutzung des Wassers herausgenommen und hier ins Gesundheitsgesetz verpflanzt. Ich beanstande ihn auch hier. Ich beantrage, zu sagen: «Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern entsteht,» und nicht zu sagen «besteht,» denn die Gefahr würde erst entstehen.

Der letzte Satz von Abs. 1 lautet: «Trinkwasser und Quellfassungen sind regelmässig auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren.» Das ist eine Aufgabe von enormer Tragweite, besonders für ausgedehnte Gemeinden, wie Trub oder Eggiwil. Wir wissen, dass die Prüfung der Quellfassungen und des Trinkwassers nach dem Zivilgesetzbuch Sache der Gemeinden ist. Hier aber würde man sie verpflichten, regelmässig die Prüfungen vorzunehmen, also alle Monate, oder vierteljährlich, oder jährlich. Ich beantrage folgende Formulierung: «Trinkwasser und Quellfassungen sind auf ihre Beschaffenheit zu kontrollieren.» Es hat keinen Sinn, zu sagen, sie seien auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren. In Abs. 2 steht ja: «Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.»

Aber auch das letztere ist eine starke Belastung für die Gemeinden, trotzdem es heisst «nach Möglichkeit». Zurzeit besteht im voralpinen Gebiet Wassernot. Viele Bauern müssen das Wasser für Mensch und Vieh weit entfernt holen. Wenn diese Leute sich auf Art. 7 berufen könnten, würde das die Gemeinden zu stark belasten. Oft machen die Leute aus eigener Initiative ganz gewaltige Anstrengungen, um Wasser zu erhalten. Ich weiss Fälle, wo während des ganzen Winters nach Wasser gegraben wird. Wenn die Gemeinden da verpflichtet wären, zu helfen, kämen sie in grosse Schwierigkeiten. Ich beantrage daher, zu sagen: «Die Gemeinden unterstützen Bestrebungen zur Gewinnung von gutem Trinkwasser.» Dann haben wir den Vorteil, dass die Gemeinden initiativ vorgehen können, indem sie zum Beispiel gemeinsame Aktionen eines ganzen Umkreises, wo sich vielleicht einige Querulanten befinden, in die Wege leiten. Wir müssen die speziellen Verhältnisse des einzelnen Bauernhofes berücksichtigen können.

Barben. Die Worte «nach Möglichkeit» im zweiten Absatz sind mir zu dehnbar. Ausserdem sind die Verhältnisse in den Gemeinden sehr verschiedenartig. Sie beschaffen zum Beispiel auch Wasser zu Löschzwecken und Industriewasser. Das Trinkwasser hat an der gesamten Wasserbeschaffung mitunter einen kleinen Anteil. Es ist nicht wünschenswert, hier einzig auf das Trinkwasser zu verweisen. Ich beantrage daher, das Alinea 2 zu streichen.

Studer. Ich glaube, wir können gemäss Antrag Hirsbrunner das Wort «besteht» durch «entsteht» ersetzen. Auch den Antrag auf Streichung des Wortes «regelmässig» kann man annehmen. Dagegen bitte ich, den Abs. 2 unverändert zu lassen. Es ist nun bald 10 Jahre her, seit ich eine Motion einreichte betreffend Trinkwasserversorgung und Kontrolle der Quellen. Das ist seit 16 Jahren die einzige Motion über dieses Gebiet. Es ist die Aufgabe einer Gemeinde, für gutes Trinkwasser zu sorgen und das Abwasser fortzuleiten. Nun schaffen wir ein neues Gesetz über die Nutzung des Wassers, wonach gewisse Gebühren dazu verwendet werden sollen, die Trinkwasserversorgung von Gemeinden, die sich in schwierigen Verhältnissen befinden, zu subventionieren. Man kann im neuen Gesundheitsgesetz einen entsprechenden Passus nicht einfach weglassen. Noch jetzt gibt es Gemeinden im Kanton Bern, die kein einwandfreies Trinkwasser haben, sich gesundes Wasser aber nicht mit eigenen Mitteln beschaffen können. Denen wird der Kanton helfen müssen. Ich denke an gewisse Gemeinden im Oberland und im Jura. Ich gebe zu, Abs. 2 geht sehr weit. Aber eine der wichtigsten Aufgaben der Gemeinden besteht darin, gutes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Das ist sogar viel wichtiger als die Kontrolle des Weines. Das Wasser kann vom Lebensmittelinspektor geprüft werden. Diese Untersuchungen belasten die Gemeinden nicht stark.

Morf. Herr Hirsbrunner sagte, man solle im dritten Satz von Abs. 1 schreiben «entsteht». Dann könnte man glauben, dass Art. 7 nur für Jauchegruben gilt, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt werden. Mit dem Wort «besteht» hingegen würden auch die Gruben erfasst, die schon angelegt sind, aber den Vorschriften nicht genügen. Das ist nötig. Ich stelle keinen Antrag, bitte nur, mir mitzuteilen, ob meine Auffassung richtig sei.

Ferner möchte ich gerne wissen, ob man den Sammelbegriff «Gewässer» deshalb wählte, weil man da unter Quellen Grundwasser und Oberflächenwasser versteht. Wenn das der Fall ist, bin ich einverstanden. Wenn man aber nur die

Oberflächenwasser unter den Begriff der Gewässer nehmen will, müsste man beifügen «und Quellen».

Thomet. Ich begreife, dass Art. 7, Abs. 2, die Gemeinden ein wenig beängstigt. Ich beantrage daher, im Sinne eines Vermittlungsvorschlages, zu sagen: «Die Gemeinden haben der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen, soweit das ihnen nach den gegebenen Verhältnissen zuzumuten ist». Die Worte «nach Möglichkeit» besagen im Prinzip das gleiche. Aber meine Formulierung brächte eine noch grössere Abschwächung. Dann wissen die Gemeinden, dass sie nicht übermässig belastet werden.

Geissbühler (Köniz). Die Versorgung mit gesundem Trinkwasser ist wichtiger als man gemeinhin annimmt. Durch hygienisch nicht einwandfreies Wasser können sehr rasch grosse, gefährliche Epidemien entstehen. Man darf daher in den Art. 7 kein Wasser schütten. Es ist nicht richtig, «besteht» zu ersetzen durch «entsteht».

Zum Antrag Hirsbrunner bei Abs. 2 ist zu sagen, dass ja schon gesagt wird «nach Möglichkeit». Man wird einer Gemeinde nicht etwas Unmögliches zumuten. Darum ist eine Abänderung von Abs. 2 nicht nötig. Das gleiche gilt für den Antrag Thomet. Was ist den Gemeinden «zumutbar»? Kann eine Gemeinde sagen, es sei ihr nicht zumutbar, der Bevölkerung Trinkwasser zur Verfügung zu stellen? In den Städten, wo viele tausend Einwohner vom gleichen Wasser trinken, hat das enorme Bedeutung. Denken Sie an die sporadisch auftretenden Typhusepidemien, deren Herkunft man nicht kennt. Da ist meist irgendwo verunreinigtes Wasser vorhanden. Das gleiche gilt für die Kinderlähmungs-Epidemien. Schon in vielen Fällen konnte man nachweisen, dass sie durch verunreinigtes Wasser entstanden. Die Möglichkeit der Erkrankung durch schlechtes Wasser muss ausgemerzt werden. Ich bitte, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Rieben. Der zweite Satz von Abs. 1 lautet: «Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk ‚Kein Trinkwasser'». Wie verhält es sich mit Brunnen auf Weiden und Bergen? Bekanntlich kann dort jedermann beliebig herumlaufen. Im Sommer kommen die Touristen, im Herbst die Pilz- und Beerensammler, dann die Jäger und Wilderer. Muss da jeder Brunnen, dessen Wasser nie untersucht wurde, eine Anschrift tragen?

Will. Kann eine Gemeinde auf Grund des Textes der Kommission verpflichtet werden, jemandem, der einen Kilometer vom Wasserversorgungsnetz entfernt baut, Trinkwasser zu verschaffen, trotzdem sie vielleicht in finanziellen Schwierigkeiten ist? Ich bitte den Regierungsrat um Aufschluss hierüber. Ich stimme dem Streichungsantrag Barben zu, eventuell dem Antrag Hirsbrunner.

Wyss (Biel). Herr Hirsbrunner beantragt, im letzten Satz von Abs. 1 das Wort «regelmässig» zu streichen. Eine Kontrolle ist zwecklos, wenn sie nicht regelmässig erfolgt. Es ist möglich, dass durch Lawinen oder Rüfenen oder durch bauliche Veränderungen, durch Strassen- und Bahnbau Veränderungen entstehen, die das Trinkwasser beeinflussen. Daher ist eine regelmässige Kontrolle notwendig.

Alchenberger. Es freut mich, dass Herr Wyss das Wort «regelmässig» stehen zu lassen beantragt. Das ist besonders in den Städten nötig.

Bei Abs. 2 stimme ich der Kommission zu. In der ersten Lesung hatte ich beantragt, die Worte «nach Möglichkeit» zu streichen und zu sagen: «Die Gemeinden sind verpflichtet...» Das wurde abgelehnt. Nun muss man wenigstens verlangen, dass die Gemeinden «nach Möglichkeit» Trinkwasser beschaffen.

Laubscher. Mich hat Herr Geissbühler auf den Plan gerufen, weil er auf das «regelmässig» zurückkommt. Das Wort «regelmässig» kann meines Erachtens stehen bleiben. Aber man müsste einen Unterschied machen zwischen den öffentlichen Quellfassungen und den Quellfassungen der Bauern auf den Bergen. Diese können ihre Brunnen, die sie meist selbst gegraben haben, nicht regelmässig kontrollieren lassen. Wir müssen daher beifügen: «Vorab öffentliche Trinkwasser und Quellfassungen...» Um jeden Brunnen im Kanton regelmässig zu kontrollieren, wäre mehr als ein neuer Beamter nötig.

Der zweite Absatz geht sehr weit. Aber wenn man sagt «nach Möglichkeit», sind die nötigen Vorbehalte vorhanden.

Gfeller (Oppligen). Die Diskussion über Art. 7 zeigt, wie unterschiedlich die Verhältnisse im Kanton gelagert sind. Für geschlossene Siedlungen sind die Anträge der Kommission sicher gut. Aber im ganzen Emmental und in vielen Gebieten im Oberland haben wir ausgesprochene Hofsiedlung. Dort sind regelmässige Kontrollen nicht möglich. Man kennt in jenen Gebieten die Brunnen längst, die nicht zuverlässig sind. Zu Abs. 2: In Gebieten mit Einzelsiedlung kann die Gemeinde unmöglich jedem Hof die Wasserzuleitung garantieren. Das bleibt Sache der Privaten. Dem muss das Gesetz Rechnung tragen. In Gemeindereglementen wird das alles geordnet, auch die Prüfung des Wassers, sofern eine gemeinsame Versorgung besteht.

Herrn Laubscher möchte ich entgegnen, dass die Unterscheidung nach öffentlichen und privaten Brunnen nicht zweckmässig wäre. Ein Brunnen ist eben ein Brunnen, und der muss in Ordnung sein.

Aber das Wort «regelmässig» bitte ich zu streichen. Bei gemeinsamen Wasserversorgungen enthält auch hierüber das Reglement die nötigen Bestimmungen.

Zu Abs. 2 möchte ich die Erklärung des Regierungsrates hören, wonach die Worte «nach Möglichkeit» in aufgelockerten Siedlungen die Bedeutung haben, dass Trinkwasser nur dort zugeleitet werden muss, wo dies zumutbar ist.

Freimüller. Wir haben uns in der Kommission längere Zeit über diesen Artikel unterhalten. In einem neuen Gesundheitsgesetz ist der Frage der Wasserversorgung alle Beachtung zu schenken. Für

die Quellen besteht schon jetzt eine Kontrollpflicht. Ich musste als Statthalter jedes Jahr die Quell-Kontrollbücher inspizieren. Darin steht, wann die Gemeindeorgane die Quellen kontrollierten und ob sie diese in Ordnung befunden haben. Mitunter findet man bei Quellfassungen Ratten, tote Katzen usw. So könnte eine Seuche ausbrechen. Natürlich kann man die Quelle nicht jeden Monat prüfen, sondern dies wird je nach den Verhältnissen 1 bis 2 Mal im Jahr geschehen. Das gehört ins Gesundheitsgesetz hinein. Wie oft die Kontrolle erfolgen muss, ist Sache der Auslegung. Ich würde sagen 1 bis 2 Mal im Jahr.

Man sollte nicht zwischen öffentlichem und privatem Trinkwasser unterscheiden. Trinkwasser ist allen zugänglich, sei es privat oder öffentlich. Man könnte höchstens sagen: «Trinkwasser und Quellfassungen der Gemeinden und Korporationen sind regelmässig auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren». Dann sieht man, dass Quellen auf den Alpen nicht darunter fallen.

Zum Al. 2: Wir sagten in der Kommission, es sei sicher eine Gemeindeaufgabe, für gutes Trinkwasser zu sorgen. Viele Gemeinden strengen sich sehr an, eine Wasserversorgung zu schaffen. Die Brandversicherungsanstalt zahlt daran namhafte Beiträge. Das ist ein Stimulus für die Bürger, die Initiative zu ergreifen. Moderne Wasserversorgungen sind sehr wünschbar. Aus diesem Gesetz lässt sich nirgends herauslesen, dass ein einzelner Bürger von der Gemeinde verlangen könne, ihm sofort eine Trinkwasserversorgung zu installieren. Der Antrag der Kommission ist daher durchaus zweckmässig.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, wir müssen zunächst einige Ordnung in diese Diskussion hineinbringen. Der vorliegende Artikel wurde in der Kommission mehrmals gründlich abgeklärt, mit Einbezug aller Aspekte.

Um das Alinea 2 vorwegzunehmen: Den Befürchtungen der Gemeinden, die nicht ganz abwegig sind, wird durch den Antrag der Kommission am besten Rechnung getragen. Ich bitte, daran festzuhalten. Damit ist keine Gemeinde verpflichtet, bis zum entferntesten Hof Wasserleitungen zu erstellen. Nachdem im Gesetz über die Nutzung des Wassers für die Finanzierung der Wasserversorgungen weitgehend gesorgt wurde, darf man den Gemeinden bezüglich Erstellung und Kontrolle von Trinkwasseranlagen wohl einiges zumuten.

Der Antrag Thomet geht weiter als der der Kommission. Von unserem Standpunkt aus könnten wir das annehmen. Was heisst aber «soweit zumutbar»? Das gäbe viele Auseinandersetzungen. Ich bitte daher, den Antrag Thomet abzulehnen.

Zu Absatz 1: Ich weiss nicht, wieso man das Wort «besteht» durch «entsteht» ersetzen will. Das müsste ich ablehnen.

Ebenso muss das Wort «regelmässig» stehen bleiben. Die Kontrolle hat keinen Sinn, wenn sie nicht regelmässig erfolgt. Da können wir uns auf Erfahrungen stützen. Unter regelmässiger Kontrolle verstehen wir — das möchte ich zu Handen des Protokolls deutlich erklären — eine jährlich einmal stattfindende Kontrolle. Hier hat der Gesetzgeber eine grosse Verantwortung. Ich könnte eine grosse Kiste voll Akten hierher bringen lassen, voll von Beispielen von Verunreinigung öffentlich zugänglichen Trinkwassers und von Quellen, und zwar in einem Ausmass, wie Sie es sich kaum vorstellen würden, wobei mitunter grosse Fahrlässigkeit vorhanden war. Ich erinnere an die Typhuskatastrophe von Glion. Das war die Folge einer ganz ungesunden Quellfassung. Da haben die Gemeinden eine gewisse zivilrechtliche Verantwortung, die nicht leicht genommen werden darf. Fälle kleineren Ausmasses erlebten wir schon im Kanton Bern. Im Jura, im Oberland und andernorts brachen schon kleinere Epidemien aus. Glücklicherweise verursachten sie keine Todesfälle. Aber in jedem Falle zeigte es sich, wie wichtig die Versorgung mit gesundem Trinkwasser ist. Das ist das Alpha und Omega einer richtigen Gesundheitsgesetzgebung. Im Kanton Bern entstanden verschiedentlich Kinderlähmungs-Epidemien, die einwandfrei auf beschmutztes Wasser zurückzuführen waren. An diesen Tatsachen kann man nicht vorbeigehen. Ich bitte daher, der von uns vorgeschlagenen Formulierung zuzustimmen.

Herr Grossrat Rieben fragte, ob die Alpbesitzer verpflichtet würden, an Brunnen, die verunreinigt sind, anzuschreiben «Kein Trinkwasser». Hierzu erkläre ich zu Handen des Protokolls, damit man weiss, wie die Bestimmung zu interpretieren ist, folgendes: Wenn es sich um öffentlich zugängliches Wasser handelt — auch wenn nicht sehr viele Touristen dort vorbeigehen — besteht die Verpflichtung, anzuschreiben «Kein Trinkwasser». Diese Lösung wählten wir, weil wir der Auffassung waren, es sei für die Alpbesitzer unzumutbar, dafür zu sorgen, dass dort gesundes Trinkwasser vorhanden ist. Die Anschriften verursachen keine Kosten. Im Kanton Waadt besteht diese Vorschrift seit längerer Zeit. Die Anschrift in den Waadtländer Alpen finden Sie sogar oft auf französisch, deutsch und englisch.

Herrn Grossrat Will habe ich schon geantwortet. Es besteht für die Gemeinden keine Verpflichtung, auf die entferntesten Höfe Wasser hinzuleiten und Kanalisationen zu erstellen.

Wir müssen uns im übrigen in der Durchführung dieser Bestimmungen auch von der Vernunft leiten lassen. Die ist im Kanton Bern immerhin in ausgiebigem Masse vorhanden.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich beabsichtige nicht, jedesmal das letzte Wort zu haben. Aber hier liegt mir daran, noch einiges abzuklären. Wenn Herr Hirsbrunner meint, Jauchegruben seien so anzulegen, dass keine Gefahr entsteht, so hat er grammatikalisch recht. Die Gefahr entsteht, wenn die Gruben angelegt sind und nachher in Betrieb kommen. Die Gefahr besteht also, wenn sie schon da sind. Das ist der Sinn des Wortes «besteht».

Der Antrag, zu schreiben: «Die Gemeinden unterstützen Bestrebungen zur Gewinnung von gutem Trinkwasser», ist gut gemeint, aber doch zu wenig positiv. Mit dem Worte «unterstützen» ist die Pflicht für die Gemeinden zu ungenügend umschrieben. Der Begriff ist ausserdem dehnbar. Das ist ein Wort, das in allen Parteiprogrammen vorkommt, wo man nichts Bestimmtes versprechen kann; es heisst da jeweilen: Wir unterstützen, wir

fördern usw. Im Gesetz müssen wir einen bestimmteren Ausdruck wählen. Darum ersuche ich Herrn Hirsbrunner, den Antrag fallen zu lassen. Das Wort «nach Möglichkeit» bietet genügend Garantie, dass man nicht zu rigoros sein wird. Zwar ist dieser Ausdruck ebenfalls dehnbar. Aber man findet ihn in vielen Gesetzen, braucht ihn, um einen gewissen Spielraum zu belassen.

Die gleiche Einladung richte ich an Herrn Grossrat Thomet. Er weiss als klardenkender Jurist, dass die Zumutbarkeit «in dubio pro reo» ausgelegt würde. Das müsste zu grössten Meinungsverschiedenheiten führen. Herr Thomet teilt soeben mit, dass er den Antrag zurückziehe.

Herr Barben hat das Gefühl, der Ausdruck «nach Möglichkeit» sei zu dehnbar. Für den Begriff «nach Möglichkeit» besteht indessen bereits eine Praxis der Auslegung.

Der Antrag von alt Regierungsstatthalter Freimüller, als welchen er sich mit Recht präsentierte, um darzutun, dass er aus besonderer Erfahrung sprechen kann, gibt Herrn Laubscher Genugtuung. Herr Laubscher kann seinen Antrag füglich fallen lassen. Das Trinkwasser muss sowieso kontrolliert werden, zum Beispiel wegen der Gefahr der Infektion. Den Bedenken von Herrn Laubscher wird Rechnung getragen mit der Fassung: «Trinkwasser und Quellfassungen der Gemeinden und Korporationen sind regelmässig auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren.» Wenn Herr Laubscher seinen Antrag zurückzieht, bleibt der Text zur Hauptsache so, wie ihn die Kommission vorgeschlagen hat.

Laubscher. Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten des Antrages Freimüller zurück.

Hirsbrunner. Ich lasse meinen Antrag betreffend des Wortes «entsteht» fallen. Bezüglich des letzten Satzes von Alinea 1 stimme ich dem Antrag Freimüller zu. Gestützt auf die hier erhaltenen Erklärungen bin ich bereit, meinen Antrag zum zweiten Alinea zurückzuziehen.

Barben. Ich ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück. Auf Grund der erhaltenen Erklärungen ergibt sich, dass die Gemeinden nicht derart belastet werden, wie ich befürchtete.

Präsident. Der Antrag Freimüller ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Trinkwasser.

Art. 7. Als Trinkwasser darf nur hygienisch einwandfreies Wasser verwendet werden. Allgemein zugängliche Brunnen, welche gesundheitsschädliches Wasser führen, sind deutlich zu bezeichnen mit dem Vermerk «Kein Trinkwasser». Jauchegruben sind so anzulegen, dass keine Gefahr der Verunreinigung von Gewässern besteht. Trinkwasser und Quellfassungen der Gemeinden und Korporationen sind regelmässig auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu kontrollieren.

Die Gemeinden haben nach Möglichkeit der Bevölkerung gesundes Trinkwasser in genügender Menge zur Verfügung zu stellen.

Präsident. Zur Geschäftsordnung: Sie sehen, wie langsam die Verhandlungen fortschreiten. Wir sollten diese Woche mit dem Gesundheitsgesetz fertig werden. Ich beantrage dem Rat, heute um 2.30 Uhr weiterzufahren. Dieser Antrag ist bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Präsidenten .	64 Stimmen.
Dagegen	77 Stimmen.

Art. 8.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich beantrage, in der zweitletzten Zeile zu sagen: «Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung fest.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Desinfektionsdienst der Gemeinden.

Art. 8. Mit dem Desinfektionsdienst der Gemeinden dürfen nur Personen betraut werden, die hiefür besonders ausgebildet sind und eine Bewilligung der Sanitätsdirektion besitzen. Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung fest.

Art. 9.

Steinmann, Präsident der Kommission. Zu Al. 2: Die Gemeinden setzen Ortsgesundheits-Kommissionen ein. Darin sollen möglichst Medizinalpersonen vertreten sein. Manchmal wird es nicht möglich sein, manchmal aber doch. Das ist der Sinn des Ausdruckes «wenn möglich». Davon macht man eine Ausnahme. Es gibt Gemeinden, die keine Ortsgesundheits-Kommission bilden wollen, weil der Gemeinderat selber diese Aufgabe übernehmen will. Dazu hat er das Recht. Wir beantragen Zustimmung.

Morf. Zuerst steht in Abs. 2, dass die Gemeinden Ortsgesundheits-Kommissionen einsetzen. Nachher heisst es, wenn keine bestehen, so erfülle der Gemeinderat deren Aufgaben. Das ist ein Widerspruch. Ich beantrage, zu sagen: «In einfachen Verhältnissen kann der Gemeinderat deren Aufgaben übernehmen.»

Schneiter. Hier ist das gleiche zu sagen wie in Art. 5. Ich bedaure, dass der Sanitätsdirektor dieses Gesetz nicht auch noch durch die Brille des Gemeindedirektors angeschaut hat. Hier greifen wir in die Gemeindeautonomie ein. Die Gemeinden sollen ihre Behörden selber bestimmen können; es ist nicht nötig, ihnen vorzuschreiben, sie sollen Ortsgesundheits-Kommissionen einsetzen. Ich beantrage, zu sagen: «Sie können Ortsgesundheits-Kommissionen einsetzen ...» Wenn sie das nicht tun wollen, ist der Gemeinderat da, um deren Aufgaben zu erfüllen. Die Gemeinden, welche diese

Kommission nötig haben, werden sie sicher einsetzen. Sie müssen wahrscheinlich ein Reglement über das Gesundheitswesen erlassen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte, an dieser Formulierung festzuhalten. Sie ist wohl überlegt, stammt von der Gemeindedirektion, deren juristischer Sachbearbeiter die Artikel behandelt hat. Er hat grosse Erfahrung, steht im Ruf, einer der besten juristischen Beamten im Kanton zu sein. Ausserdem hat die Justizdirektion den Artikel studiert. Diese stimmt auch zu; denn was wir vorschlagen, ist Gesetzessprache. Im ersten Satz wird der Grundsatz festgestellt, im zweiten Satz die Ausnahme. Die Gemeinden sollen Ortsgesundheits-Kommissionen einsetzen. Da befinden wir uns in Uebereinstimmung mit der bestehenden Gemeindegesetzgebung. Allerdings gibt es eine Reihe von Ausnahmen, wo das nicht möglich ist, weil die Gemeinden zu klein sind. In diesem Falle tritt die Bestimmung des nächsten Satzes in Kraft. Wo eine Ortsgesundheits-Kommission nicht besteht, erfüllt der Gemeinderat deren Aufgaben. Dann ist dieser identisch mit der Kommission. — Der gedruckte Antrag ist elastischer als das, was Herr Dr. Morf vorschlägt. Wo wollen wir die Grenze zwischen gewöhnlichen und einfachen Verhältnissen ziehen? Soll die Gemeindedirektion diese Frage jeweilen entscheiden? Dann haben wir den Eingriff in die Gemeindeautonomie, der befürchtet wird. Nach dem Wortlaut, den Ihnen die Kommission unterbreitet, entscheidet die Gemeinde.

Morf. Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Schneiter. Ich halte meinen Antrag ebenfalls aufrecht.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneiter . . .	46 Stimmen.
Dagegen	43 Stimmen.

Morf. Nachdem der Antrag Schneiter angenommen ist, hat mein Antrag keinen Sinn mehr. Was ich wollte, ist durch Ihren Beschluss schon erfüllt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 9. Die Gemeinden vollziehen die durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung vorgeschriebenen und die durch den Regierungsrat oder die Sanitätsdirektion angeordneten gesundheitspolizeilichen Massnahmen.

Sie können Ortsgesundheitskommissionen einsetzen, denen wenn möglich Medizinalpersonen angehören sollen. Wo eine Ortsgesundheitskommission nicht besteht, erfüllt der Gemeinderat deren Aufgaben.

Benachbarte Gemeinden können sich für den Ausbau der Gesundheitspolizei nach Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammenschliessen.

Art. 10.

Steinmann, Präsident der Kommission. Im zweiten Satz des Al. 3 ist das Wort «auf» zu streichen.

Lehmann (Brügg). Ich beantrage zu Al. 2 eine redaktionelle Aenderung, nämlich zu sagen: «Gefährden nach dem Befund der Ortsgesundheitsbehörde ... ein Abfluss, ausgestreute Stoffe, Dünste, Gase oder ein anderer Umstand die Gesundheit der Bevölkerung ...»

Morf. Ich wollte auch beantragen, das Wort «Gase» oder «Abgase» aufzunehmen. Das Wort «Dünste» ist zu unbestimmt. Das kann ein Nebel sein. Es gibt auch blaue Dünste, die sich die Leute vormachen, die kann man aber nicht verbieten; sie gefährden ausserdem die Gesundheit der Leute in anderem Sinne. Früher glaubte man, dass Infektionskrankheiten wie Malaria usw. von Dünsten herstammen. Wenn man will, kann man das Wort Dünste ohne Schaden stehen lassen. Aber das Wort «Abgase» gehört hinzu.

Herren. Der letzte Satz von Abs. 2 lautet: «Insbesondere ordnet der Gemeinderat jede notwendige Aenderung, Verbesserung, Desinfektion, Beseitigung oder Verlegung an.» Kann der Gemeinderat demnach einfach die Verlegung einer Quelle verordnen, die nicht gut gefasst ist? Kann er zum Beispiel auch die Verlegung von Jauchegruben anordnen, auch wenn der Eigentümer nicht einverstanden ist?

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Gemeinderat hat tatsächlich die Kompetenz, gewisse Aenderungen an bestehenden Anlagen anzuordnen. Er wird natürlich von dieser Kompetenz einen vernünftigen Gebrauch machen. Selbstverständlich wird er vorher versuchen, sich mit den Parteien durch Verhandlungen zu einigen. Wenn aber eine Aenderung, Desinfektion oder Beseitigung für die Volksgesundheit oder zur Abwendung einer Gefahr nötig ist, hat der Gemeinderat die Kompetenz, diese Massnahmen anzuordnen. Das kann er schon auf Grund der jetzigen Bestimmungen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Antrag Lehmann ist berechtigt. Dünste bedeuteten früher sprachlich etwas ähnliches wie Gase. Das Wort «Dünste» wurde aus früheren Gesetzen übernommen. Gemeint ist aber nicht etwa «ein blauer Dunst der Psychologen», von dem Herr Morf sprach. Das Kriterium ist die Gesundheitsgefährdung. Wenn ein Arzt feststellt, der und der Dunst sei gesundheitsgefährlich, so kann dieser Artikel zur Anwendung gelangen. Wir wollen also das Wort «Dunst» nicht streichen. Dem Antrag, daneben auch «Gase» aufzuführen, stimme ich zu.

Morf. Ich sagte nicht, man müsse das Wort «Dunst» streichen. Aber dieser Ausdruck ist mir zu ungenau. Daher schlug ich vor, daneben die Gase zu nennen.

Präsident. Das ist mit dem Antrag Lehmann in dem Punkt identisch. Der Antrag Lehmann ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ortsgesundheitsbehörde.

Art. 10. Die Ortsgesundheitsbehörde überwacht das öffentliche Gesundheitswesen in der Gemeinde. Sie trifft die nötigen Massnahmen oder schlägt sie vor, soweit sie nicht selber zuständig ist.

Gefährden nach dem Befund der Ortsgesundheitsbehörde ein Gebäude, eine Wohnung, ein Unternehmen, eine Abfallablagerung, eine mangelhafte Quellfassung, ein Abfluss, ausgestreute Stoffe, Dünste, Gase oder ein anderer Umstand die Gesundheit der Bevölkerung, so trifft der Gemeinderat unter Vorbehalt der Beschwerde nach Art. 11 alle nach den Umständen gebotenen Massnahmen. Insbesondere ordnet der Gemeinderat jede notwendige Aenderung, Verbesserung, Desinfektion, Beseitigung oder Verlegung an.

Der Gemeinderat ist befugt, das Bewohnen von Wohnungen oder Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, abzusprechen. Er kann das Bewohnen solcher Räume oder Wohnungen so lange gänzlich untersagen, bis die beanstandeten Uebelstände behoben sind. Der Gemeinderat, die Ortsgesundheitsbehörde oder die beauftragten Organe haben das Recht, Wohnungsinspektionen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Fabrikhygiene bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 11.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich beantrage Ihnen, im ersten Satz statt «gestützt auf dieses» zu sagen «nach diesem».

Sodann ist zu sagen: Hier erhob sich die Frage, was unter dem Begriff vollstreckbar im Vergleich mit rechtskräftig zu verstehen sei. Rechtskräftig und vollstreckbar sind nicht identische Begriffe. Die Kommission des Obergerichtes, deren Gutachten wir einholten, stellte fest, vollstreckbar erklärte Anordnungen seien solche, die zum Beispiel vom Regierungsstatthalter vorläufig als vollstreckbar erklärt wurden, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Das ist der Unterschied. Wir beantragen Zustimmung mit dieser kleinen Aenderung.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte ganz kurz auf die Bedeutung des Alinea 2 hinweisen. Gemäss den Anträgen für die erste Lesung hatte der Gemeinderat die Kompetenz, bestimmte Massnahmen, die in dringlichen Fällen nötig waren, also wie man sagt, vorläufig sofort vollstreckbare Massnahmen anzuordnen. Bei der Beratung der Kommission für die zweite Lesung kamen wir zur Ueberzeugung, dass diese Kompetenz dem Statthalter, nicht dem Gemeinderat zu geben sei. Der Statthalter ist vom Streitfall entfernter. Unter Umständen ist es dem Gemeinderat viel angenehmer, wenn der Statthalter die Massnahme ergreift. Die Gemeinde selbst könnte sich vielleicht im Hinblick auf die streitenden Parteien und andere Verhältnisse gar nicht zu einem Entschluss durchringen. Nun würde also der Gemeinderat dem Statthalter Antrag stellen, und dieser trifft den Entscheid.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindebeschwerde.

Art. 11. Gegen die von Gemeindebehörden nach diesem Gesetz und die zugehörigen Ausführungsverordnungen erlassenen Verfügungen kann nach den Vorschriften der Art. 63—66 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen Beschwerde geführt werden.

Wenn jedoch die öffentliche Hygiene oder die Volksgesundheit es erfordert, kann auf Antrag des Gemeinderates der Regierungsstatthalter in dringlichen Fällen vorläufige, sofort vollstreckbare Massnahmen anordnen.

Weigert sich jemand, einer rechtskräftigen oder vollstreckbar erklärten Anordnung Folge zu leisten, so lässt sie die Gemeinde auf seine Kosten ausführen.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Art. 5 des bernischen Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

II. Titel.

Die Medizinalpersonen.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff.

Art. 12. Medizinalpersonen sind die Aerzte, die Apotheker, die Zahnärzte und die Tierärzte. Ihre Berufsausübung untersteht der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Diese Berufsausübung ist nur Personen gestattet, die den entsprechenden eidgenössischen Fähigkeitsausweis und die kantonale Bewilligung für die Ausübung des Berufes besitzen.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligung.

Art. 13. Wer die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Berufes erwerben will, hat der Sanitätsdirektion seine Diplome im

Original oder in beglaubigter Abschrift und einen Leumundsbericht der Behörde seines letzten Wohnsitzes vorzulegen.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verweigerung und Entzug.

Art. 14. Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Sanitätskommission die Bewilligung zur Berufsausübung jeder Medizinalperson verweigern oder zeitweise oder dauernd entziehen, welche gegen die Sanitätsgesetzgebung oder ihre Berufspflichten schwer verstösst, der Bewilligung zur Berufsausübung in einem andern Kanton verlustig erklärt wurde oder an geistigen oder sittlichen Mängeln leidet, die mit der Ausübung des Berufes unvereinbar sind.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausnahmen.

Art. 15. Die an der bernischen Hochschule mit einem Lehrauftrag für ein Gebiet der praktischen Heilkunde betrauten Dozenten sind zur Berufsausübung im Kanton befugt.

Die an einer öffentlichen Krankenanstalt beschäftigten Aerzte erwerben durch die Anstellung die Bewilligung zur ärztlichen Betätigung in der betreffenden Krankenanstalt. Für die Erteilung der Bewilligung zur Berufsausübung ausserhalb des Spitals gelten die allgemeinen Vorschriften der Art. 12 bis 14.

Den Personen, die gestützt auf ihren eidgenössischen Fähigkeitsausweis in einem Nachbarkanton die Bewilligung zur Ausübung eines Arzt- oder Tierarztberufes erworben haben, ist unter Vorbehalt von Art. 12 und 13 die Berufsausübung im angrenzenden bernischen Gebiete gestattet. Vereinbarungen mit andern Kantonen und mit ausländischen Staaten bleiben vorbehalten.

Im übrigen dürfen die in andern Kantonen zur Berufsausübung zugelassenen Aerzte im Kanton Bern nur auf Verlangen des behandelnden Arztes oder des Kranken beziehungsweise seiner Angehörigen beigezogen werden.

Art. 16.

Thomet. Ich beantrage, im ersten Satz zu sagen: «... und sie darum nachsucht.» — Im zweiten Satz beantrage ich, die Worte «auf Ansuchen hin» zu streichen. Dass Aerzte und andere medizinische Personen nur auf Ansuchen hin tätig sind, ist ja die Regel. Es wäre theoretisch der Fall denkbar, dass ein Arzt einen Schwerverletzten findet, der nicht um Hilfe bitten könnte. Wenn sich der Arzt wie der Levite davon machte und die Rolle des Samariters nicht übernähme, würde er gegen die Berufspflichten verstossen. Der Randtitel «Berufspflichten» wäre noch besser als «Berufshilfe».

Absatz 2 lautet: «Beschwerdefälle sind von der Sanitätskommission zu begutachten und von der Sanitätsdirektion zu entscheiden.» Gemeint sind Beschwerden infolge Verletzung von Berufspflichten durch einen Arzt. Diese Pflichtverletzungen können dreierlei Arten von Rechtsfolgen nach sich ziehen, nämlich disziplinarische, zivilrechtliche und strafrechtliche. Das Gesundheitsgesetz enthält auch ein Kapitel über die Straffolgen (Art. 60 ff.). Die dortigen Strafen können offenbar nur vom Richter ausgesprochen werden. Es sind keine Disziplinarmassnahmen. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gehören vor den Zivilrichter. Ein Disziplinarrecht ist eigentlich im Gesetz nicht vorgesehen (zum Beispiel Verweis, zeitweilige Einstellung im Beruf), wie man das für die Anwälte und Notare kennt. Für die Aerzte wäre das kaum angezeigt. Infolgedessen frage ich mich, worüber eigentlich auf Grund von Absatz 2 die Sanitätsdirektion noch substantiell zu entscheiden hätte. Wie wurden diese Fälle bisher behandelt? Auf Grund welcher Gesetzesbestimmungen hat die Sanitätsdirektion bisher Beschwerdesachen erledigt und welches war der Grund von Beschwerdeentscheiden? Enthielten sie nur eine Ermahnung an den Arzt?

Morf. Ich bin auch der Ansicht, dass man im zweiten Satz die Worte «auf Ansuchen hin» streichen könnte, weil der zweite Satz ein Spezialfall des ersten ist, nämlich die Gewährung der Berufshilfe. Im ersten Satz heisst es, man müsse die Berufshilfe jedermann gewähren, der ihrer bedarf und um sie ersucht. Also ist es eigentlich nicht so sehr nötig, das auch im zweiten Satz zu sagen. Bei der ersten Lesung empfahl ich, die Worte «auf Ansuchen hin» in den ersten Satz hineinzunehmen. Nun heisst es dort: «... und sie um solche ersucht.» Also ist meine Forderung erfüllt. Im zweiten Satz halte ich an diesen Worten nicht mehr fest. Es sieht schlecht aus, dem Arzt hier zu sagen, dass er in Notfällen auf Ansuchen hin kommen soll. Es gibt Fälle, wo der Arzt als barmherziger Samariter eingreift, ohne auf das Ansuchen zu warten. Es gibt auch Fälle, wo jemand reklamiert, behandelt worden zu sein, ohne dass er es verlangt habe. Es sieht wirklich eleganter aus, im zweiten Satz die Worte «auf Ansuchen hin» fallen zu lassen. Der zweite Satz steht im Rahmen des ersten, wo das Ansuchen schon vorhanden ist.

Präsident. Der Kommissionspräsident erklärt, die Anträge Thomet und Morf anzunehmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Thomet erkundigt sich, wie bisher Beschwerdefälle erledigt wurden und ob im neuen Gesetz andere Methoden in Aussicht genommen würden. Selbstverständlich handelt es sich bei Art. 16 um Beschwerdefälle auf dem Gebiet der Berufshilfe, also bei Widerhandlungen. Klagen von Seiten der Patienten sind selten. Sie beschlugen überdies in den letzten Jahren nur

leichte Fälle. Zuerst wird der Arzt von der Sanitätsdirektion zur Stellungnahme eingeladen. Dann gehen die Akten an die zuständige Sanitätskommission, respektive heute an das Sanitätskollegium. Dieses stellt seine Anträge. Dann muss die Direktion entscheiden. Oft klärt sich ein Streitfall auf. Wenn der Beschwerdeführer von der Antwort des Arztes, die dieser der Sanitätsdirektion erteilt, befriedigt ist, wird der Fall ohnehin gegenstandslos. Zivilrechtliche Beschwerden sind selbstverständlich vorbehalten. Darüber muss dann das Gericht urteilen. Hier handelt es sich lediglich um Massnahmen auf administrativem Gebiet. Nach der bisherigen Praxis wird der fehlbare Arzt ermahnt, oder er erhält einen Verweis, oder eine Androhung, die Bewilligung zur Berufsausübung werde entzogen, wenn weiterhin berechtigte Klagen eingehen. Zu dieser letzteren Massnahme sahen wir uns noch nie veranlasst. Diese Praxis gedenken wir auch in Zukunft einzuschlagen. Da werden also keine Schwierigkeiten entstehen; diese Fragen sind abgeklärt. Höchstens kann man sich fragen, ob nicht das Gericht entscheiden solle. Wir halten es für den Patienten und den Arzt für zweckmässiger, wenn die Verwaltung entscheidet. Das Obergericht ist gleicher Meinung. Es handelt sich ja hier um die Anwendung eines Verwaltungserlasses. Hierzu ist die Sanitätsdirektion kompetent.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berufshilfe.

Art. 16. Alle Medizinalpersonen sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises jederzeit, soweit möglich, ihre Berufshilfe jedermann zu gewähren, die ihrer bedarf und sie darum ersucht. Insbesondere darf diese Hilfe in Notfällen nicht ohne zwingende Gründe verweigert werden.

Beschwerdefälle sind von der Sanitätskommission zu begutachten und von der Sanitätsdirektion zu entscheiden.

Art. 17.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Haftung für unrichtige Berufsausübung ist im Obligationenrecht geregelt. Wir verweisen hier auf das Zivilrecht, weil es von verschiedenen Seiten gewünscht wurde.

Luder. Art. 17 handelt von der Haftung der Medizinalpersonen. Das sind gemäss Art. 12 Aerzte, Apotheker, Zahnärzte und Tierärzte. Das Gesundheitsgesetz handelt aber noch von anderen Personen, insbesondere von Hilfspersonen, Chiropraktoren und Drogisten. Warum wird die Haftung für diese nicht umschrieben? Ich glaube, man sollte Art. 17 streichen. Vor dem Art. 56 oder nach Art. 65 könnte man folgenden Wortlaut aufnehmen: «Die Medizinalpersonen, Chiropraktoren, Hilfspersonen und Drogisten haften nach den Vorschriften des Zivilrechtes.» Ich beantrage also, Art. 17 zu streichen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 17 ist in der vorliegenden Fassung vom gesetzgeberischen Standpunkt tatsächlich nicht von grosser Bedeutung; denn die zivilrechtliche Haftung ist ohnehin vorhanden. Mehr aus Stimmungsgründen und aus referendumspolitischen Ueberlegungen werden hier die zivilrechtlichen Bestimmungen in Erinnerung gerufen. Namentlich von Vertretern des Landes wurde gewünscht, im Abschnitt über die Medizinalpersonen diesen Hinweis aufzunehmen. Bei den Vorschlägen zu Handen der ersten Lesung ging man viel weiter. Ich machte damals die Vorschläge mit grossen Bedenken. Aber unter dem Druck der Ueberlegungen, die angestellt wurden, entstand die damalige Fassung. Inzwischen haben wir die Aerztegesellschaft nochmals angehört. Gestützt auf neuere Ueberlegungen und Vernehmlassungen liess man alsdann die weitergehende Formulierung fallen, gegen die ich, wie gesagt, selbst grosse Bedenken hatte. Man begnügte sich mit dem jetzt vorliegenden Art. 17. Diesen Hinweis auf das Zivilrecht wollte man behalten. Selbstverständlich haften auch die Hilfspersonen usw. Ich würde Art. 17 trotzdem belassen. Wenn man will, kann man bei einem späteren Abschnitt darauf Bezug nehmen und erklären, das in Art. 17 Gesagte gelte sinngemäss auch für die Hilfspersonen, Chiropraktoren und Drogisten.

Morf. Ich möchte den Antrag Luder bekämpfen. Die Medizinalpersonen sind der Ansicht, dass der Art. 17 stehen bleiben sollte. Er bedeutet eine gewisse Beruhigung für das Publikum und ist referendumspolitisch wichtig. Hingegen hat Herr Luder in dem Sinne recht, dass man bei den Chiropraktoren usw. eine ähnliche Bemerkung anbringen müsste. Bei den betreffenden Artikeln könnte dieser Antrag gestellt werden.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich empfehle ebenfalls, Art. 17 stehen zu lassen. Das hindert uns nicht, auch die Haftung der andern als der eigentlichen Medizinalpersonen anderswo zu erwähnen. Für die Drogisten gehört das in den Art. 44, wo man vielleicht einen neuen Abs. 2 aufnehmen müsste. Die Art der Haftung ist ungleich. Der Drogist als Fachmann und Warenvermittler haftet für die vorschriftsgemässe Beschaffung und Lagerung, währenddem der Arzt für die Eingriffe am Körper des Patienten haftet. Man dürfte daher nicht etwa generell in Art. 17 auf die Haftung aller in Betracht kommenden Personen hinweisen.

Brönnimann. Dem Wunsche von Herrn Luder kann man Rechnung tragen, indem man bei Art. 39 (Chiropraktoren) und Art. 40 (Hebammen) sagt, Art. 17 sei vorbehalten.

Luder. Ich bin mit der Beibehaltung von Art. 17 einverstanden, wenn man bei den Hilfspersonen und Chiropraktoren einen entsprechenden Passus hineinsetzt. Es wäre nicht richtig, nur die Medizinalpersonen haftbar zu erklären, die andern nicht.

Präsident. Der Streichungsantrag ist zurückgezogen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Haftpflicht.

Art. 17. Die Medizinalpersonen haften für die richtige Berufsausübung nach den Vorschriften des Zivilrechts.

Art. 18.

Steinmann, Präsident der Kommission. Art. 18 wurde vor, während und nach der ersten Lesung geändert. Die Anzeigepflicht ist unbestritten. Sie bezieht sich auf Verbrechen, nicht auf Vergehen und Uebertretungen. Die Medizinalpersonen müssen auch Anzeichen von Verbrechen melden. Aus gewissen Anzeichen lassen sich Schlüsse auf das Vorliegen eines Verbrechens ziehen. Ein besonders ernster Fall ist beispielsweise der, dass ein Arzt zur Feststellung vom Ableben eines Menschen gerufen wird. Bei der Untersuchung der Leiche nimmt er einen Geruch wahr, der zur Annahme der Möglichkeit eines Verbrechens, einer Vergiftung führt.

Friedli (Bern). Wir haben die Eingabe der Aerzte und Apotheker erhalten. Die Apotheker möchten sagen: «Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, Verbrechen oder offensichtliche Anzeichen von Verbrechen...» Das wäre zweckmässig; denn sonst müsste eine Anzeige unter Umständen auch erfolgen, wenn keine subjektiven Anhaltspunkte für das Verbrechen erkennbar sind. Die Anzeige müsste schon gemacht werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Verbrechen begangen wurde oder ein solches nicht offensichtlich ausgeschlossen ist. Dadurch würde aber der Apotheker fast zur Kontrollperson über die Verwendung bezogener Arzneimittel. Das kann nicht Aufgabe des Apothekers, auch nicht des Arztes sein. Die Apotheker verlangen eine unbedeutende Lockerung bezüglich der Anzeigepflicht. Ich hoffe, Regierung und Kommission können dem zustimmen.

Freimüller. Ich bekämpfe den Antrag Friedli aus folgender Ueberzeugung: In der Praxis wäre es für die Polizeibehörden sehr schwierig, festzustellen, wann ein offensichtliches Anzeichen und wann einfach ein Anzeichen für das Vorliegen eines Verbrechens vorhanden ist. Das kantonale Polizeikommando machte auf diese Differenzierung aufmerksam. Die Bedenken der Apotheker gehen, glaube ich, zu weit. Es könnte sich höchstens darum handeln, dass jemand fortlaufend auf Grund gefälschter Rezepte Betäubungsmittel bezieht, so dass der Apotheker einmal überlegen könnte, ob das Rezept richtig sei oder nicht und prüfen würde, ob Anzeichen eines Verbrechens vorhanden seien. Das wird in der Regel nicht zutreffen. Die Bedenken der Apotheker sind unbegründet. Der Text wurde mit dem Generalprokurator und dem Obergericht abgeklärt. Die Anzeige geht nicht unbedingt weiter, sondern es wird geprüft, ob Anzeichen für das Vorliegen eines Verbrechens vorhanden seien. Wenn ja, wird Anzeige erstattet. Das ist also gewissermassen nur als Meldung aufzufassen. Der Arzt hat eine Meldepflicht zu erfüllen, wenn Anzeichen eines Verbrechens vorliegen. Ob die Angelegenheit strafrechtlich weiter geht, ist vom Untersuchungsrichter zu entscheiden.

Lehmann (Brügg). Ich empfehle ebenfalls, den Kommissionstext anzunehmen. All die Ausdrücke wie «nach Möglichkeit», «offensichtlich» usw. schaffen Unklarheiten. Der Text der Kommission schafft Klarheit.

Friedli (Bern). Ich bin einverstanden, ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anzeigepflicht.

Art. 18. Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, Verbrechen oder Anzeichen von Verbrechen, von denen sie bei Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten, anzuzeigen. Im übrigen sind die Medizinalpersonen gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet.

Die Aerzte haben aussergewöhnliche Todesfälle, die sie bei der Ausübung ihres Berufes feststellen, den Polizeiorganen zu melden.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Meldepflicht.

Art. 19. Wer einen medizinischen Beruf ausübt, hat der Sanitätsdirektion und dem Regierungsstatthalter Aenderungen seines Wohnortes oder Namens innert 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Eid oder Gelübde.

Art. 20. Bei der Entgegennahme der Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes versprechen die Medizinalpersonen durch einen Eid oder ein Gelübde vor dem Regierungsstatthalter, ihre Pflichten treu zu erfüllen, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich an die Regeln über die Wahrung guter Berufssitten zu halten.

Art. 21.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Aerzte wünschten grundsätzlich, dass Honorarstreitigkeiten vom Richter entschieden werden. Die Sanitätsdirektion erklärte von Anfang an, das wäre nicht richtig; denn der Regierungsrat stelle den Tarif auf. Die Sanitätsdirektion hält an ihrer Kompetenz fest. Das wird im Gutachten der obergerichtlichen Kommission als begründet anerkannt. Wenn der Patient die Forderung bestreitet, entscheidet sowieso der Richter, und zwar dann gleichzeitig auch über die Höhe der Forderung. Wird nur über die Höhe der ärztlichen Rechnung gestritten, weil angeblich übermarcht wurde, so

ist selbstverständlich letzten Endes eine Herabsetzungsklage möglich. Ueber diese entscheidet ebenfalls der Richter. Hier aber handelt es sich um Streitigkeiten, die man nicht vor den Richter ziehen will. Es könnte manchmal für gewisse Aerzte sehr peinlich sein, wenn man alle Streitigkeiten über Honorare vor den Richter bringen wollte. Ich verstehe nicht, warum die Aerzte sich auf diese Aenderung kaprizieren. In Al. 2 ist noch eine gewisse Garantie für die Aerzte vorhanden, indem bei Beanstandungen die Sanitätsdirektion nach Anhörung der Sanitätskommission entscheidet. In letzterer sitzen bekanntlich mehrheitlich Aerzte. Befürchtungen sind nicht am Platze. Ich beantrage, an der wohlabgewogenen Formulierung, die Ihnen die Kommission vorlegt, festzuhalten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21, betreffend Honorarstreitigkeiten, stellt eine zweckmässige Lösung dar und trägt allen Verhältnissen Rechnung. Ein Tarif des Regierungsrates besteht schon jetzt. Dieser ist für Streitfälle massgeblich. Es ist ein Rahmentarif, auf den sich die Grosszahl der Aerzte einrichten. In den letzten zwei Jahren hatten wir zahlreiche Beschwerden zu behandeln. In der Regel bringt schon die Sanitätsdirektion eine Einigung zustande. — Jetzt wurde gefragt, ob eine Verwaltungsbehörde solche Streitigkeiten überhaupt zu entscheiden berechtigt sei. Der Gesetzgeber ist selbstverständlich kompetent, der Sanitätsdirektion diese Befugnis zu übertragen. Weil das von der Aerztegesellschaft bestritten wurde, holten wir Vernehmlassungen der Justizdirektion und des Obergerichtes ein. Beide kamen zum Schluss, es sei zweckmässig, in Fällen von Honorarstreitigkeiten die Sanitätsdirektion entscheiden zu lassen. Das Obergericht schreibt: «Bei den Honorarstreitigkeiten sind zu unterscheiden die Fälle, in denen bloss die Höhe der Forderung strittig ist, von den Fällen, in denen die Forderung nicht bloss dem Masse nach bestritten wird, sondern wo zivilrechtliche Fragen streitig sind, die Forderung also zum Beispiel gänzlich bestritten wird, oder Verrechnung mit einer Schadenersatzforderung, oder Verjährung geltend gemacht wird. Fälle der letzteren Art sind nach wie vor durch die Zivilrichter, allenfalls nach Einholung eines Gutachtens der Sanitätskommission über das Mass der Forderung zu beurteilen, was aber im Gesetz nicht selbst aufgenommen werden sollte. Dass dagegen die Sanitätsdirektion Fälle, in denen bloss die Höhe des Honorars streitig ist, entscheidet, mit dem Recht auf Weiterziehung an den Regierungsrat, und nach vorgängiger Anhörung der Sanitätskommission, ist nicht zu beanstanden, zumal es sich um die Anwendung eines Verwaltungserlasses, das heisst des durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarifes handelt.» Der Standpunkt des Obergerichtes wird von der Justizdirektion geteilt. Ich bitte, dem Art. 21 zuzustimmen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Herr Morf sagt mir soeben mit Recht, dass es sprachlich schöner wäre, in der letzten Zeile zu sagen: «... auch über die Höhe des Anspruches». Ich habe diesen Ausdruck soeben ja selber gebraucht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Honorare. Honorarstreitigkeiten.

Art. 21. Die Höhe des Honorars der Medizinalpersonen richtet sich in streitigen Fällen nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif, der ebenfalls für die Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrag von Behörden gilt. Die Tarife für eidgenössische Anstalten und für die Krankenkassen bleiben vorbehalten.

Bei Beanstandungen entscheidet die Sanitätsdirektion nach Anhörung der Sanitätskommission. Wird das Honorar nicht bloss dem Masse nach bestritten, so urteilt der Richter nach Einholung eines Gutachtens der Sanitätskommission auch über die Höhe des Anspruches.

Art. 22.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich sehe vor, dass über Art. 22 diskutiert werden wird und möchte mich daher kurz fassen. Es wurde gefragt, ob man dem Arzt nicht eine Frist von 30 Tagen einräumen sollte. Hier sind 15 Tage vorgeschlagen. Das hat mit der 14tägigen Rekursfrist nichts zu tun, die an andern Orten festgelegt ist. Hier hat man einfach die Hälfte eines Monats als oft verwendete Frist gewählt. Die Fürsorgedirektion legt, gestützt auf ihre Erfahrungen, Wert auf das Alinea 2. Es wurde uns gesagt, dass sonst zum Beispiel ein gewöhnlicher Husten als ein Krankheitsfall angegeben werden könnte. Darum besteht hier die Einschränkung, dass die Behandlung nur auf Weisung der zahlenden Behörde zu deren Lasten fortgesetzt werden kann. Neu ist, gegenüber dem ersten Text, dass der Arzt statt der Wohnsitzgemeinde die Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes benachrichtigen kann. Der Arzt muss also keine Nachforschungen über die Wohnsitzgemeinde vornehmen.

Friedli (Bern). Ich glaube, die Frist von fünfzehn Tagen sei zu kurz. In dieser Zeit kann der Arzt nicht immer erfahren, ob jemand armengenössig oder unterstützungsbedürftig sei.

Nach Abs. 2 dürfte der Arzt die Behandlung nie weiter ausüben, ohne vorher die Weisung der Gemeindeinstanz erhalten zu haben, sonst läuft er Gefahr, dass ihm seine weiteren Bemühungen von der verpflichteten Behörde nicht mehr entschädigt werden. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Fehler. Um diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, schlage ich vor, in Absatz 2 zu sagen: «Die Behandlung kann, Notfälle vorbehalten, auf Kosten der Armenbehörden nur bis zu dem Zeitpunkt fortgesetzt werden, an dem der Medizinalperson durch die zuständige Behörde die Ablehnung weiterer Entschädigungen eröffnet worden ist.» Dadurch wird erreicht, dass der Arzt eine Behandlung rechtzeitig zu Ende führen kann, ohne auf die Weisung der Behörden warten zu müssen. Nur wenn diese nicht einverstanden ist, erlässt sie eine Mitteilung. Das vereinfacht das Verfahren. Der Arzt sichert sich seine Ansprüche durch rechtzeitige Meldung.

Den Vorsitz übernimmt wieder Präsident Steinmann.

Stünzi. Wir streiten hier um etwas, das nicht die Bedeutung hat, die wir der Sache geben. Bis jetzt betrug die Frist 8 Tage, während welchen sich der Arzt bei der Armenbehörde für eine Gutsprache melden musste. Diese Frist wurde nicht immer eingehalten. Aber die Armenbehörden stellten auch nach dieser Frist Gutsprachen aus.

In Thun haben wir mit dem Aerztekollegium vereinbart, dass die Aerzte in Zweifelsfällen, wo sie also nicht ohne weiteres sehen, ob ihr Patient bedürftig ist, eine Anmeldung machen und darauf schreiben «vorsichtshalber». Diese Anmeldungen lehnen wir formell ab, erklären aber dem Arzt, dass, wenn er nach dreimaliger Mahnung vom Betreffenden kein Geld erhalte, er zu uns zurückkommen könne. Dann zitieren wir den Patienten her und prüfen, ob ihm die Zahlung zugemutet werden könne. Wenn wir den Eindruck haben, er könne zahlen, sagen wir dem Arzt, er solle weiter vorgehen. Dann nimmt sich das Aerztesekretariat der Sache an. Wie wir sehen, dass der Patient nicht zahlen kann, übernehmen wir die Angelegenheit.

In Art. 22 ist man den Aerzten durch die Erstreckung der Frist von 8 auf 15 Tage entgegengekommen.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi.

Stämpfli. Während meiner langjährigen Praxis als Präsident einer ländlichen Armenkommission ergaben sich in Grenzfällen Streitigkeiten mit den Aerzten. Wir lehnten mitunter Gutsprachen ab, weil wir glaubten, der Patient könne seine Rechnung selber bezahlen. Der Arzt hatte vergeblich alles versucht, um sein Honorar zu erhalten. Nach 2 bis 3 Jahren gelangt er wieder an die Armenbehörde mit der Begründung, er habe den Fall seinerzeit gemeldet. Nun besteht tatsächlich eine Vorschrift — sie datiert vom 17. März 1933 —, wonach die Aerzte privilegiert sind in dem Sinne, dass sie in allen Fällen von den Behörden die Bezahlung der Rechnung verlangen können, die sie gemeldet haben, sofern der Patient das nicht übernehmen kann. Vom Sanitätsdirektor sollte zu Handen des Protokolls erklärt werden, wie das in Zukunft spielen wird. Eventuell kann ich dann von einem Zusatzantrag absehen.

Steiger. Ich bitte, den Antrag Friedli abzulehnen. Das Alinea 2 entspricht durchaus der Praxis.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich beantrage Festhalten am gedruckten Text.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen ebenfalls, der Kommission zuzustimmen. In mehrfacher Hinsicht wird damit dem Standpunkt der Aerzte besser Rechnung getragen als bisher. Im alten Gesetz ist eine Frist von nur 8 Tagen enthalten; hier sind es 15 Tage. Selbstverständlich darf von den Armenbehörden bezüglich der Frist Rücksicht erwartet werden. Herr Grossrat Stünzi gab noch einige brauchbare Winke. Eine weitere Erleichterung für die Aerzte besteht darin, dass sie die Mitteilung an die Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes richten können.

Das zweite Alinea wurde sehr gut überlegt. Man muss zwischen den verschiedenen Standpunkten einen Ausgleich finden. Unser Vorschlag ist tragbar. Ich bitte Sie, daran festzuhalten.

Friedli (Bern). Mein Vorschlag bringt keine materielle Aenderung, nur eine Vereinfachung. Es ist gerade das, was Herr Stünzi sagte, nur muss der Arzt nicht jedesmal fragen, ob er mit der Behandlung weiterfahren dürfe oder nicht. Er darf es tun, bis die Behörde sagt, es könne nicht weiter auf ihre Kosten gehen. Ich halte an meinem Antrage fest.

Abstimmung.

Für den Antrag Friedli	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: Behandlung bedürftiger Personen.

Art. 22. Für die Behandlung bedürftiger und unterstützter Personen werden die Medizinalpersonen durch die Armenpflege des Staates oder der Gemeinden bezahlt, sofern sie innert 15 Tagen seit der ersten Hilfeleistung die Wohnsitzgemeinde oder die Gemeindebehörde des derzeitigen Aufenthaltsortes benachrichtigen.

Die Behandlung kann, Notfälle vorbehalten, nur auf Weisung der zahlenden Behörde zu deren Lasten fortgesetzt werden.

---

2. Abschnitt.

Die Aerzte.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff.

Art. 23. Die Tätigkeit des Arztes umfasst die Feststellung des Gesundheitszustandes, die Erteilung von Rat und die Leistung ärztlicher Hilfe, die Verordnung von Arzneimitteln und deren Verabfolgung, soweit diese nicht durch Art. 26 eingeschränkt ist, die Verordnung von Behandlungen, die Anwendung therapeutischer Mittel, die Vornahme chirurgischer Eingriffe, die Geburtshilfe, die Anwendung der allgemeinen und der lokalen Anästhesie und die Abgabe von Zeugnissen und Gutachten.

Art. 24.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier haben wir verschiedene Vorschläge der Aerztegesellschaft respektive ihres sehr rührigen Sekre-

tariates nach Möglichkeit berücksichtigt. Zum Marginale muss ich einen andern Vorschlag machen. Das Wort «Spezialisten» ist zu eng. Ich beantrage, zu sagen «Praxisbeschränkung». Wenn zum Beispiel ein Arzt altershalber von der Besuchspraxis dispensiert werden will, gehört das auch unter Art. 24. Dieser Arzt braucht aber kein Spezialist zu sein. Statt «entbunden» könnte man sagen «dispensiert». Unter Entbindung hat man etwas anderes zu verstehen. Dazu kommen wir beim Abschnitt über die Hebammen. (Heiterkeit.)

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Praxisbeschränkung.

Art. 24. Aerzte, die gestützt auf ihre besondere Stellung oder auf besondere persönliche Verhältnisse von bestimmten Pflichten der Praxis dispensiert sein möchten, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Die Sanitätsdirektion kann die Bewilligung insbesondere an die Bedingung knüpfen, dass die Hilfeleistung bei Notfällen gewährleistet bleibt.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Pflicht zu Aufzeichnungen.

Art. 25. Die Aerzte haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu führen, welche die Personalien der Kranken sowie das Wesentliche der Diagnose und Behandlung enthalten.

Diese Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre aufzubewahren.

Art. 26.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich sehe verständnisvolles Schmunzeln auf vielen Gesichtern. Wir wollen uns zuerst versprechen, diesen Artikel mit Distanz und Ruhe zu diskutieren. In diesem Saal befindet sich ausser Herrn Dr. Morf, glaube ich, niemand, der daran direkt interessiert wäre. Herr Morf ist Arzt, nur deshalb habe ich ihn erwähnt. Wir wollen das Für und Wider der Vorschläge objektiv betrachten. Wir betreten den Boden einer Flurbereinigung zwischen Apothekern und Aerzten. Warum haben die Angehörigen dieser beiden akademischen Berufe, die manches Semester miteinander studierten, nicht gemeinsam eine Lösung gesucht? Jede Berufsorganisation stellte getrennt ihre Forderungen. Wer ist mehr aufeinander angewiesen als die Aerzte und Apotheker? Man hätte hoffen dürfen, dass die Aerzte, die so vehemente Artikel über die Selbstdispensation schrieben, auch einmal versuchen würden, sich mit den direkt beteiligten Partnern, den Apothekern, zu finden. Die Initiative hätte von den Aerzten ausgehen sollen. Diese sind, wie die Drogisten, wenn auch nicht im gleichen Umfang, in diesem Gesetz die Gewinnenden. Wir machen aber nicht ein Gesetz für die Aerzte oder Apotheker oder Drogisten, sondern über das Gesundheitswesen, das alle angeht. Da sollte nicht ein Stand auf Kosten der andern Stände möglichst hohe Forderungen stellen.

Welches ist der Grundinhalt von Art. 26? Jeder Arzt, der bisher das Recht zur Selbstdispensation besass, behält dieses bis an sein mehr oder weniger seliges Ende. Diejenigen, die dieses Recht bisher nicht hatten, können es bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch erwerben. Aber auch später noch können sie um eine Bewilligung nachsuchen. Wann muss diese erteilt werden? Einmal dann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen. Diese allgemeine Vorschrift räumt der Sanitätsdirektion ein weites Feld des Ermessens ein. Immerhin hat der Arzt, wenn er abgewiesen werden sollte, die Sanitätskommission im Rücken, deren künftige Zusammensetzung Sie kennen. Es heisst allerdings bloss «nach Anhörung der Sanitätskommission». Aber diese Kommission hat bei der Sanitätsdirektion Gewicht. Jedenfalls kann die Sanitätsdirektion nicht auf die Dauer eine den Ansichten dieser Kommission, die sich aus prominenten Persönlichkeiten zusammensetzt, entgegenstehende Praxis ausüben.

Wann rechtfertigen es die Verhältnisse, dass der Arzt eine Privatapotheke führt? Das ist dann der Fall, wenn zum Beispiel die Arzneimittelversorgung das erfordert, das heisst dann, wenn keine Apotheke oder Arzneiablage vorhanden ist, insbesondere wenn der Arzt Patienten ausserhalb der Stadt besucht. Diese bestimmt umrissenen Gründe rechtfertigen die Führung einer Privatapotheke. Das wurde auch vom Sanitätsdirektor von Anfang an so erklärt. Die Befürchtung, es könnte doch in ländlichen Verhältnissen dem Arzt die Selbstdispensation, die Führung einer eigenen Apotheke, nicht gewährt werden, ist unbegründet. Die Sanitätsdirektion beantragt, um alle Zweifel zu beheben, alle Gemüter zu beruhigen, zu sagen: «... wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist, oder wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt».

Ich wäre der Meinung gewesen, das, was Ihnen gedruckt vorgelegt wurde, hätte vollständig genügt. Wenn beispielsweise ein Arzt in Bümpliz Patienten auf dem Lande besucht, die weit von einer Apotheke entfernt wohnen, so wird die Sanitätsdirektion diesem Arzt die Führung einer Privatapotheke gestatten müssen. Selbst wenn der unwahrscheinliche Fall eintreten würde, dass die Sanitätskommission in einem solchen Fall die Bewilligung verweigern würde, so genügten einige Zeitungsartikel oder die Intervention eines Mitgliedes des Grossen Rates, gleichgültig, welcher Fraktion es angehört, damit dieser Arzt unter dem Druck der öffentlichen Meinung die Bewilligung erhalten würde, weil es ganz einfach unsinnig wäre, sie ihm zu verweigern. Aber die Sanitätsdirektion schlägt nun selber diesen Zusatz vor, damit auch die letzte Befürchtung auf Seiten der Aerzte verschwindet. Der Antrag Maurer geht noch weiter; und damit berühren wir den Punkt, wo sich die Interessen der beiden Berufsgattungen treffen. Bei diesem Gesetz dürfen wir das Ziel, die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit, nicht aus den Augen lassen. Dann sind wir uns bewusst, dass die Führung öffentlicher Apotheken dringend nötig ist. Diese müssen daher geschützt; sie dürfen nicht immer weiter zurück-

gedrängt werden. Die Apotheken werden aber weiter eingeengt, wenn man allen Aerzten generell, ob sie es nun wollen oder nicht, ohne weiteres die Führung einer Apotheke als Recht zuspricht. Denn es ist in städtischen Verhältnissen nicht nötig, weil da überall Apotheken vorhanden sind. Ein Arzt, der hier praktiziert, braucht sicher keine eigene Apotheke.

Wir stehen vor einer Existenzfrage der Apotheker. Ferner ist auf Verschiedenheiten in der wissenschaftlichen Ausbildung hinzuweisen. Die Aerzte studieren während 13 Semestern nur in einem oder zweien Pharmazeutik. Sie lernen während dieser Zeit einen kleinen Teil dessen, was der Apotheker in 11 Semestern lernt. Selbst ein Medizinstudent, der alle Vorlesungen besucht, lernt auf dem Gebiet der Pharmazeutik bei weitem nicht so viel wie ein Apotheker; er kann sich nur einen allgemeinen Einblick in dieses sehr wichtige Gebiet verschaffen. Natürlich gibt es auch löbliche Ausnahmen.

Eine weitere Ueberlegung: Viele Artikel, deren Verkauf früher der Apotheke vorbehalten blieb, verkauft jetzt auch der Drogist. Von zwei Seiten bedrängt, wird die Situation der Apotheker immer schwieriger. Diese Entwicklung wollen wir nicht noch fördern.

Der Präsident des Apothekervereins schrieb mir am 4. Februar: «Wir glauben, dass die heutige Fassung sehr weitherzig ist (die gedruckte) und dem Arzt, der auf die Selbstdispensation angewiesen ist, durchaus die Möglichkeit gibt, eine Privatapotheke zu haben. Ich habe schon andernorts erklärt, dass es selbst dem borniertesten Apotheker nie einfallen würde, zu verlangen, dass ein Patient mit seinem Rezept von Schwarzenburg nach Bern fahre. Wo keine Apotheke besteht, soll der Arzt unbedingt die Möglichkeit haben, selber die Arzneiversorgung zu leiten.» Weiter schreibt er: «Der Staat bildet für teures Geld Apotheker aus. Heute sind diese in ihrer Existenz bedroht. Auf der einen Seite stellt der Drogist immer neue Ansprüche, auf der andern Seite wollen auch die Aerzte uns erdrücken. Neuerdings wurde vieles rezepturpflichtig. Schlafmittel, die jahrelang in den Apotheken frei verkauft wurden, dürfen nicht mehr abgegeben werden. Man überbindet dem Apotheker nur noch Pflichten, und beschneidet ihn in seinen Rechten. Die Folge ist die, dass der Apotheker sich nach neuen Einnahmen umsehen muss und anfängt, mit Bodenwichse und Parfums zu handeln.» Eine so ernste Mahnung darf nicht übersehen werden.

Genügt der gedruckte Text wirklich nicht? Das Gesetz tritt ja, wenn es angenommen wird, nicht vor dem 1. Januar 1951 in Kraft. Aerzte, die die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke haben, behalten sie, solange sie den ärztlichen Beruf ausüben (Art. 70). Wer eine Landpraxis ausübt, erhält die Bewilligung. Das sollte genügen. Ich stehe auf dem Boden des gedruckten Textes.

Maurer. Der Kommissionspräsident hat eigentlich auf unseren Antrag schon geantwortet. Die bäuerliche Fraktion hat mit allen gegen drei Stimmen beschlossen, zu Art. 26 in dem Sinne einen Abänderungsantrag zu stellen, dass den Aerzten ohne Bewilligung unbeschränkt die Selbstdispensation zugestanden werde. Art. 26 wäre durch folgenden Text zu ersetzen: «Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Praxis erforderlichen Arzneimittel selbst zu bereiten und abzugeben. Sie haben die dafür erforderlichen Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz zu beziehen. Soweit es sich um Arzneimittel handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.»

Warum diese Stellungnahme? Unser Antrag entspricht dem bestehenden Recht. Den Aerzten war es bisher gestattet, eine Apotheke zu führen, ohne Bewilligung und ohne die Gefahr, abgewiesen zu werden. Das zu ändern, dafür liegen gar keine Gründe vor. Man gestattet den Tierärzten nach dem neuen Gesetz, eine Apotheke zu führen. Die Aerzte, die sich mit der Gesundheit des Menschen befassen, dürfen nicht hinter die Tierärzte gestellt werden. Für die Aerzte ist das auch eine Prestigefrage. Da im Antrag des Sanitätsdirektors auch eine Bewilligung vorgesehen ist, bekämpfen wir ihn. Wir empfehlen Ihnen, unserem Antrag zuzustimmen. Die Landärzte haben bei uns einen grossen Einfluss. Wenn der Art. 26 nicht die von uns vorgeschlagene Fassung erhält, werden sie gegen das Gesetz auftreten. Dann ist es sehr gefährdet. Es hat ohnedies gewisse Gegner. Wenn die gesamte Aerzteschaft gegen das Gesetz auftritt, können Sie sicher sein, dass unsere Arbeit umsonst war. Das möchte ich dem Sanitätsdirektor und dem Kommissionspräsidenten zu bedenken geben. Sie sind stark daran interessiert, dass das Gesetz vom Volke angenommen wird. Schon ist von den Aerzten eine Kampfschrift aufgestellt worden, die nach allfälliger Ablehnung dieses Antrages herausgegeben wird.

Der Art. 26 hat verschiedene Phasen durchgemacht. Erst durch einen Rückkommensantrag erhielt er in der Kommission durch Zufallsentscheid — weil ein Mitglied nicht stimmte — die jetzt gedruckte Fassung. In der ersten Lesung ist unser Vorschlag knapp unterlegen. Ich bitte die Herren Grossräte, namentlich die vom Lande, im Interesse der bäuerlichen Bevölkerung dem Antrag unserer Fraktion zuzustimmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vor dem Entscheid über Art. 26 möchte ich dem Grossen Rat mit allem Nachdruck ins Gewissen reden. Dieser Artikel wurde gründlich überlegt. Er stellt einen Kompromiss zwischen zwei verschiedenen Interessentengruppen dar, die sich in einer Art und Weise gegenüberstehen, wie ich sie auf dem Gebiet von Industrie und Handel bei Unternehmer- und Arbeiterverbänden nie erlebte — und ich habe auch schon einiges mitgemacht.

Art. 26, Abs. 2, behandelt die Selbstdispensation der Aerzte. Bereits wurde dargelegt, dass man mit dem jetzigen Wortlaut den berechtigten Interessen und Ansprüchen der Aerzte so weit wie möglich entgegen kommt. Dieser Artikel ist elastisch. Nun mache ich noch eine weitere Konzession. Zur Beruhigung der Landärzte beantrage ich, zu sagen:

«... insbesondere wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.» Es kann sogar in der Stadt vorkommen, dass ein Arzt aus triftigen Gründen eine Privatapotheke halten will und muss, beispielsweise eine homöopathische Apotheke. Selbstverständlich bekommt dieser Arzt eine Bewilligung. Die Aerzteschaft führt hier einen Kampf, der allmählich einem Kampf gegen Windmühlen gleicht, es sei denn, dass überhaupt eine gewisse Bockbeinigkeit mitspielt. Ueber etwa 95 % der Begehren der Aerzteschaft haben wir uns geeinigt. Im ersten Vorentwurf für ein Gesundheitsgesetz, der aus der Feder des heutigen Erziehungsdirektors, Kollege Feldmann, stammt, war vorgesehen, die Privatapotheke nur unter ganz einschränkenden Voraussetzungen zu billigen. Es hiess damals (Art. 22): «Die Sanitätsdirektion kann einem Arzte die Führung einer Privatapotheke bewilligen, wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen.» Schauen Sie dagegen unseren Vorschlag an, namentlich nach der Ergänzung, die wir jetzt vorsehen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Vorschlag sehr weit geht und allen gerechtfertigten Interessen der Aerztegesellschaft Rechnung trägt. Wenn diese aber erreichen will, dass jeder Arzt, auch der Stadtarzt, das Recht zur Führung einer Privatapotheke erhält, ist das heute einfach untragbar.

Ich kenne viele Aerzte und konnte mich in letzter Zeit wohl mit etwa 12 Aerzten kameradschaftlich unterhalten. Ich fragte jeweilen: Kann heute ein Stadtarzt mit ausschliesslicher Stadtpraxis, wenn nicht besondere Gründe, wie Pflege der homöopathischen Heilweise, vorliegen, überhaupt noch eine Privatapotheke führen? Die Antwort lautete: «Nein, von dem kann keine Rede sein, der hat hierzu keine Zeit.» — Der Arzt, der an der Peripherie der Stadt wohnt und über eine Landpraxis verfügt, bekommt, wie der Kommissionspräsident darlegte, die Bewilligung zur Führung einer Apotheke.

Hier habe ich einige Fälle, in denen Klagen einlangten, dass die Frau des Arztes oder ein Dienstmädchen die Rezeptur vornehme. Das muss einmal gesagt werden, nachdem man von der andern Seite mit scharfem Geschütz auffährt. Kein Mensch kann bestreiten, dass die Rezeptzubereitung unter den heutigen Verhältnissen beim Apotheker am besten aufgehoben ist, schon infolge seiner Spezialausbildung. Trotzdem kommen wir namentlich den Landärzten entgegen. Ich habe grosse Achtung vor den Landärzten, ich habe Landärzte kennen gelernt, die unter Aufopferung ihrer eigenen physischen Existenz in die entlegensten Höfe liefen, sich buchstäblich aufopferten, um medizinische Hilfe zu leisten. Ich kenne die Bedeutung der Landärzte und würde nicht einwilligen, dass ihnen die Führung einer Privatapotheke genommen würde.

Wie verhält es sich in andern Kantonen? Ueberall, wo die Kantone an eine neue Gesetzgebung herangetreten sind, hat es aus den entwickelten Gründen Einschränkungen gegeben. In einem neuen Reglement des Kantons Neuenburg heisst es: «Les médecins dont le domicile est suffisamment éloigné d'une pharmacie publique, en règle générale 4 km (eine ziemlich schematische Angelegenheit, der ich nie zustimmen würde) peuvent exceptionnellement être autorisés à exploiter une pharmacie privée pour les besoins de leur pratique.»

Der Kanton Waadt hat folgende Bestimmung: «Les médecins, les vétérinaires etc. ne doivent pas vendre des médicaments à moins d'autorisation spéciale, accordée par le Département de l'Intérieur, lorsque l'éloignement de toute pharmacie le justifie.»

Freiburg: «Die Aerzte, Tierärzte und Hebammen sind auf Grund ihres Patentes nicht berechtigt, Privatapotheken zu führen und Heilmittel zu verkaufen.»

Ich könnte noch ähnliche Bestimmungen aus ein paar andern Kantonen aufführen. — Im Kanton Zürich ist man ebenfalls daran, ein neues Gesetz zu schaffen. Aus den gleichen Gründen, die ich entwickelte, ist dort vorgesehen, dass der Stadtarzt das Recht zur Führung einer Privatapotheke nicht erhält.

Ich verkenne die Gründe nicht, die die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei zu ihrem Antrag veranlassten. Sie tritt für den Vorschlag der Aerztegesellschaft ein. Da aber mein Vorschlag keinen Zweifel darüber bestehen lässt, dass Aerzte mit Landpraxis ohne weiteres das Recht zur Führung einer Privatapotheke erhalten, glaube ich, dass man den Antrag fallen lassen und meinem Vorschlag zugestimmt werden könnte. Darnach erhält der Arzt sogar in der Stadt das Recht zur Führung einer Privatapotheke, wenn dies gerechtfertigt erscheint. Ich lege auch deshalb Wert auf Beibehaltung dieses Absatzes, weil das moralische Primat der Arzneiversorgung für den Apotheker im Gesetz proklamiert ist. Wenn der Antrag Maurer angenommen würde, hätten wir keine Garantie, dass nicht auch reine Stadtärzte dazu übergehen, Privatapotheken zu führen. — Wir haben fürwahr diesen Artikel unzählige Male gründlich angeschaut und darüber fürwahr geschwitzt. Ich bitte, der neuen Formulierung zuzustimmen.

Geissbühler (Köniz). Herr Maurer erklärt, grundsätzlich den alten Zustand durch das neue Gesetz nicht abändern zu wollen. Können wir überhaupt ein neues Gesetz machen, ohne bestehendes Recht abzuändern? Ich glaube nicht. Mit einem neuen Gesetz bezwecken wir nicht nur redaktionelle Verbesserungen, sondern man will Vorschriften, die sich nicht bewährt oder die sich überlebt haben, oder als ungerecht erscheinen, materiell abändern.

Gegen die Argumentation von Herrn Maurer muss ich entschieden Stellung nehmen. Herr Maurer hat darauf hingewiesen, wie die Landärzte eine Macht darstellen und das Gesetz bodigen werden, wenn wir den Antrag seiner Partei nicht annehmen. Der Antrag des Sanitätsdirektors kommt den Begehren der Landärzte sehr stark entgegen.

Bei der Abstimmung über das Tuberkulosegesetz haben wir gewisse Erfahrungen gesammelt. Die Landärzte traten in einer Art gegen das Gesetz auf, die ihnen die Freunde jenes Gesetzes nicht vergessen haben. Wenn es beim Gesundheitsgesetz zu einem Ringkampf kommen sollte, könnten einmal die unterliegen, die glauben, sagen zu dürfen, so und so müsse es gehen und nicht anders. Wenn jede Partei derart ultimative Anträge einbrächte

wie hier die Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei, brächten wir nichts zustande.

Soll man allen Aerzten die Führung einer Privatapotheke erlauben und dafür den Apothekern das Zückerchen geben, der Arzt habe die Sachen beim Apotheker zu beziehen? Der Apotheker muss bis zum Staatsexamen mindestens 12 Semester studieren. Soll er dann nichts anderes als der konzessionierte Lieferant des Arztes sein? Dann könnte er seinen wirklichen Beruf nicht mehr ausüben. Wofür geht er denn 12 Semester an die Universität? Sicher nicht, um nachher ein gewöhnlicher Arznei-Vermittler zu werden. Die Annahme des Antrages Maurer wäre ein Unrecht gegenüber einem akademischen Beruf, dessen Angehörige das Diplom unter grossen Opfern erwerben.

Der Arzt hat ebenfalls ein schweres Studium. An die Mediziner werden ungeheure Anforderungen gestellt. Aber sie haben in der Pharmokologie nicht die Ausbildung wie die Apotheker, erhalten nur gewisse Kenntnisse in der Herstellung von Arzneimitteln, in der Rezeptur usw. Die Universitäten haben nicht umsonst für Mediziner und Apotheker verschiedene Studiengänge. Wenn man generell jedem Arzt die Selbstdispensation erlaubt, entwürdigt man den Apothekerberuf. Das darf der Bernische Grosse Rat nicht machen. Ich bitte, den Antrag Maurer abzulehnen.

Maurer. Ich habe nicht behauptet, man könne bisheriges Recht nicht abändern, sondern es liegen keine Gründe vor, in diesem Punkt das bisherige Recht abzuändern. Das ist ein Unterschied.

Zwischen dem Antrag des Regierungspräsidenten und dem unsrigen besteht kein materieller Unterschied. Aber unserem Antrag stimmen die Aerzte zu. Wollen wir wegen dieser nur scheinbaren Differenz das ganze Gesetz gefährden? (Zwischenruf **Geissbühler:** Die Apotheker haben auch das Recht, dagegen zu sein.) Die Apotheker kommen auch so auf ihre Rechnung. Mit diesen hat man im allgemeinen kein sehr grosses Bedauern.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich halte am gedruckten Antrag fest und stimme dem Vorschlag des Sanitätsdirektors nur dann zu, wenn der Antrag Maurer zurückgezogen oder abgelehnt wird.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Dreizehnte Sitzung

Mittwoch, den 8. Februar 1950
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Amstutz, Barben, Baumann, Berger (Bern), Bratschi, Calame, Chavanne, Degoumois, Etter, Hänni (Lyss), Hueber, Juillard (Cortébert), Küpfer, Luder, Maître, Piquerez, Rubi, Schlappach, Schmidlin, Stucki (Steffisburg), Tschanz, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Jobin, Stucki (Riggisberg) und Wandfluh.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Depuis le ralentissement des affaires, des chômeurs, parmi lesquels des pères de famille, ne peuvent toucher leurs indemnités parce qu'ils sont dans l'impossibilité matérielle de prouver 150 jours de travail en 1949.

Que pense faire le Conseil d'Etat pour leur venir en aide?

6 février 1950.

Casagrande.

(Seit der Abnahme des Geschäftsganges können Arbeitslose, worunter Familienväter, ihre Entschädigungen nicht beziehen, weil es ihnen materiell unmöglich ist, sich über 150 Arbeitstage im Jahr 1949 auszuweisen.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um ihnen zu Hilfe zu kommen?

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, auf welche Art und Weise die Wartefristen an der Linie Solothurn—Lyss—Bern zu verkürzen sind.

Ohne wenige Ausnahmen müssen in Lyss die aus dem unteren Bürenamt nach Bern Reisenden Wartezeiten bis zu 47 Minuten auf sich nehmen. So fährt am Morgen der erste Zug in Büren um 6.08 ab. Der Anschluss nach Bern ist laut Fahrplan um 6.56 möglich; das bedingt eine Wartezeit von 34 Minuten. Der zweite Zug in Büren ab 7.25, Anschluss nach Bern 8.27. Wartezeit 45 Minuten. Ein Zug am Mittag in Büren ab 12.22, Anschluss nach Bern 13.04; Wartezeit in Lyss 29 Minuten.

Das gleiche gilt auch für die Rückfahrt Bern—Lyss—Solothurn. Abfahrt in Bern 6.25, in Lyss an 6.58; Wartezeit in Lyss 47 Minuten. Abfahrt in Bern 8.38, in Lyss an 8.58; Wartezeit in Lyss 43 Minuten.

Das sind hier einige Beispiele über diese ungenügenden Anschlussmöglichkeiten. Zu verschiedenen Malen wurden Eingaben zuhanden der Fahrplankonferenz gemacht. So wurde für die Fahrplankonferenz 1950 eine Eingabe mit 84 Unterschriften eingereicht. Heute müssen wir erfahren, dass keine Besserung eingetreten ist, sondern die Wartezeiten noch verlängert sind; sicher sind das nicht erfreuliche Feststellungen, namentlich von Arbeiterinnen und Arbeitern, die täglich nach Bern auf ihren Arbeitsplatz reisen müssen.

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um diese Wartefristen auf ein Minimum zu beschränken? Für diese Behandlung wird Dringlichkeit verlangt.

6. Februar 1950.

Schaer.

III.

Der Fälligkeitstermin der Staatssteuern wurde in den letzten Jahren auf den 10. Dezember festgelegt. In der Folge waren auch die Gemeinden gezwungen, den gleichen Termin zu beachten.

Zum Einzug von Steuern ist dieser Termin denkbar ungeeignet, da das Jahresende mit seinen Fest- und Feiertagen den Steuerzahler ohnehin finanziell stark beansprucht. Der Steuerbezug auf Mitte Dezember wirkt sich vielerorts auch nachteilig auf das Gewerbe aus, das am Verkaufsgeschäft im Dezember bekanntlich ein eminentes Interesse hat.

Aus diesen Ueberlegungen wird der Regierungsrat angefragt, ob bei der heutigen zweijährigen Veranlagung der Bezugstermin nicht vorgeschoben werden könnte, eine Ordnung, die andere Kantone mit Erfolg seit Jahren anwenden.

2. Februar 1950.

Tschannen (Muri).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 beurkundet:

Die Vorlage betreffend die Bewilligung eines Kredites zum Wiederaufbau der Verwahrungsanstalt Thorberg ist mit 67 974 gegen 22 926 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1531, die der ungültigen 164.

Von den 244 760 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 93 486 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind die Ergebnisse in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der diesem Protokollauszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Volksbeschluss über die Bewilligung eines Kredites zum Wiederaufbau der Verwahrungsanstalt Thorberg

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6 342	2 172	602	38
Aarwangen .	10 233	3 565	1 138	81
Bern . . .	59 253	17 982	2 721	288
Biel	15 812	5 015	1 369	184
Büren . . .	4 742	1 503	537	58
Burgdorf . .	10 947	3 900	961	71
Courtelary .	7 511	1 788	858	63
Delsberg . .	6 320	1 085	1 184	48
Erlach . . .	2 432	556	342	10
Franches-Montagnes .	2 611	391	590	24
Fraubrunnen	5 254	2 008	479	42
Frutigen . .	4 388	751	358	44
Interlaken .	9 589	2 599	772	82
Konolfingen .	10 460	2 819	909	49
Laufen . .	3 274	615	407	19
Laupen . .	3 039	986	314	18
Münster . .	8 335	1 508	1 064	68
Neuenstadt .	1 334	263	165	7
Nidau . . .	5 199	1 771	541	44
Oberhasli . .	2 320	496	224	23
Pruntrut . .	7 624	990	1 395	45
Saanen . .	1 913	241	142	9
Schwarzenburg	3 028	439	307	17
Seftigen . .	6 703	1 758	673	32
Signau . . .	7 736	1 581	903	40
Nd.-Simmental	4 660	1 203	398	23
Ob.-Simmental	2 416	464	203	14
Thun . . .	17 266	5 589	1 528	134
Trachselwald	7 630	1 914	970	42
Wangen . .	6 389	1 976	866	77
Militär . .	—	46	6	1
Zusammen	244 760	67 974	22 926	1 695

Interpellation der Herren Grossräte Burren (Utzenstorf) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Strasse Wilerfeld bei Utzenstorf—Gerlafingen

(Siehe Seite 169 hievor.)

Burren (Utzenstorf). Am 31. Januar reichte ich eine Interpellation ein betreffend das Strassenstück Wilerfeld—Dorf Wiler—Kantonsgrenze Dorfanfang Gerlafingen, früher Nieder-Gerlafingen genannt.

Vorgängig meiner Interpellationsbegründung möchte ich zwei Schreiben verlesen. Das eine

stammt von zahlreichen Einwohnern des Dorfes Wiler, ist datiert vom 30. Januar und lautet:

«Die besagte Strasse ist seit dem Wiederaufleben des Autoverkehrs in einen denkbar schlechten Zustand geraten. Insbesondere hat der schwere Lastenverkehr der grossen umliegenden Schwerindustrie dazu beigetragen, die Strasse zeitweise bereits unbefahrbar zu gestalten. Es ist daher nicht zu verwundern, dass dieser unerfreuliche Zustand weit über die Kantonsgrenze hinaus bekannt ist und damit der Gemeinde Wiler ein unverdientes Urteil zuerkannt wird. Heute ist die Strasse bekannt und wird nach Möglichkeit gemieden. Mit Rücksicht darauf, dass eine andere, parallele Strasse für den Autoverkehr ausgeschaltet werden muss, wird der kommende Sommer der Verbindungsstrasse IV. Klasse wiederum eine erhebliche Verkehrszunahme bringen.

Diese Strasse stellt eine wichtige Verbindung zwischen Solothurn und Burgdorf-Emmental-Oberland dar. Das Terrain ist eben und die Distanz kurz, beides Momente, die dem Strassenbenützer wertvoll sind. Die Gemeinde Wiler — sie zählt zirka 600 Einwohner — ist nicht in der Lage, diese Strasse auszubauen. Ohne eine ausserordentliche Hilfe des Staates bleiben die Bestrebungen ohne Erfolg. Wir ersuchen Sie daher höflich, bei den kantonalen Behörden vorstellig zu werden, das Begehren noch ausführlicher zu begründen und einen maximalen Staatsbeitrag an den Ausbau dieser Strasse zu erwirken.»

Nebenbei bemerkt, wird dieses Jahr in der Nähe von Wiler das eidgenössische Hornusserfest abgehalten.

Es ist auch interessant zu hören, was das Baudepartement des Kantons Solothurn zu diesem Strassenstück sagt. Es hat unsere Baudirektion schon verschiedentlich ersucht, das relativ kurze Strassenstück von 2500 m plus 500 m in der Gemeinde Zielebach auszubauen, dass es für den normalen Verkehr benützbar wäre. Es schreibt am 6. Januar an die Baudirektion des Kantons Bern:

«Die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke AG. Gerlafingen übermittelt uns mit Schreiben vom 4. ds. eine Eingabe ihrer Arbeiter-Kommission vom 12. Dezember 1949 folgenden Inhaltes: ‚Wie Ihnen bekannt sein dürfte, ist die Verbindungsstrasse Gerlafingen—Wiler in einem denkbar schlechten Zustand. Das Strassenterrain ist heute derart schlecht, dass seinesgleichen im weiten Umkreis nicht zu finden ist. Rillen und Löcher bis zu 30 cm finden wir auf der Strecke Gerlafingen—Wiler nicht nur zu Dutzenden, sondern zu Tausenden fortlaufend. Ein Ausfüllen dieser Löcher und Rillen mit irgend einem Material kann hier bestimmt nicht mehr dienen. Man konnte beispielsweise konstatieren, dass schon nach einigen Tagen sämtliche Füllungen, die der Wegmacher tätigte, ausgesprengt waren. Unseres Erachtens kann hier nur noch eine gründliche Korrektion dem tatsächlichen Mißstand wirksam abhelfen. Wir richten daher an Sie die Bitte, Sie möchten beim zuständigen Departement vorstellig werden, um zu erwirken, dass dieses Strassenstück baldigst zum Ausbau gelangen könnte. Sicher haben Sie auch Ihrerseits ein Interesse daran, dass die Arbeiterschaft einigermassen gangbare Wege zu und von der Arbeitsstätte habe. Diese Strasse ist sowohl für den Autofahrer wie aber auch für den Velofahrer, bei Regenwetter nicht einmal mehr für den Fussgänger recht benutzbar. Nachdem sich im Baugewerbe auch noch eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage bemerkbar macht, würde der Ausbau sicher auch in dieser Hinsicht dienen.'

Das Eisenwerk Gerlafingen teilt uns hiezu noch folgendes mit:

‚Leider entsprechen die geschilderten Verhältnisse voll und ganz den Tatsachen; sie werden sicherlich auch Ihnen bekannt sein. Nachdem wir aus der bernischen Nachbarschaft eine recht erhebliche Zahl von Arbeitskräften beschäftigen, die diese Strasse täglich benützen, dürften die bernischen Behörden ein Interesse daran haben, dass diesen Leuten ein anständiger Arbeitsweg zur Verfügung steht. Zu diesem Zwecke ist aber ein Ausbau des erwähnten Strassenstückes unerlässlich. Alle Vorstellungen seitens der interessierten Kreise blieben bis heute erfolglos, so dass wir uns gerne zum Fürsprecher unserer Werksangehörigen machen und Sie bitten, beim Baudepartement des Kantons Bern wegen der Strassenkorrektion vorstellig zu werden. Da Sie gewiss ständig mit dieser Instanz in Verbindung stehen, erwarten wir von Ihrer Intervention eine beschleunigte Erledigung der sehr berechtigten Forderung. Des Dankes unserer Werksangehörigen dürfen Sie versichert sein.'

Dürfen wir Sie bitten, uns mitzuteilen, ob hinsichtlich des in Frage stehenden Strassenstückes irgendwelche Ausbau-Projekte bestehen und für welchen Zeitpunkt dieselben zur Ausführung vorgesehen sind. Wir danken Ihnen im voraus für Ihren Bericht und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung. Für das Bau-Departement: Stampfli.»

Die Antwort unserer Baudirektion datiert vom 28. Januar und lautet:

«Auf Ihr Schreiben vom 6. Januar 1950 können wir Ihnen über den Unterhalt der Strasse Niedergerlafingen—Wiler wie folgt Auskunft geben: Die Strasse von der Kantonsgrenze bei Niedergerlafingen über Wiler nach Utzenstorf ist eine Gemeindestrasse mit Wegmeisterstellung durch den Staat. Der unbefriedigende Unterhalt der Strasse, insbesondere auf dem Gebiete der Gemeinde Zielebach, ist der Baudirektion bekannt und hat sie veranlasst, für die Beschaffung des erforderlichen Kiesmaterials selber besorgt zu sein, wenn die Gemeinden mit der ihnen obliegenden Lieferung des Kiesmaterials im Verzuge sind. Die Gemeinde Wiler beabsichtigt, ihre Strassenstrecke mit Beiträgen aus Krediten für Arbeitsbeschaffung zu korrigieren und auszubauen. Ein bezügliches Projekt soll nächstens in Auftrag gegeben werden. Mit der Gemeinde Zielebach werden über einen Ausbau ihrer Strecke Verhandlungen aufgenommen. Eine Uebernahme der Gemeindestrasse Niedergerlafingen—Wiler—Utzenstorf als Staatsstrasse gegen Abtretung der Staatsstrasse Obergerlafingen—Utzenstorf als Gemeindestrasse kann bis auf weiteres nicht in Frage kommen.»

Kies zur Verfügung zu stellen, nützt nichts, denn durch die schweren Autos wird dieses in kürzester Zeit wieder aus den Löchern und Rillen herausgepresst. Ich habe mich orientiert, wie weit die Projektierungsarbeiten, die durch Beschluss der Gemeinde Wiler einem Ingenieur übergeben wurden, gediehen sind. Das Projekt wird erst im April fertig. Die Kostenberechnungen allerdings liegen

vor. Der Ausbau der 2500 m, inklusive Verbreiterung auf 5 m und die Korrektion der 500 m in der Gemeinde Zielebach würde etwa Fr. 300 000.— kosten. In diesem Betrag ist der Abbruch eines Hauses in Wiler nicht eingerechnet. Dieser wäre nötig, wenn man die Strasse auf 5 m verbreitern will. Damit würde eine gefährliche Kurve im Dorfe ausgemerzt.

Die Behörden der Gemeinde Wiler ersuchten mich letztes Jahr zweimal, ich solle als Vertreter des unteren Amtes alles unternehmen, damit diese Strasse als solche IV. Klasse verschwinde. Es ist für unsere Gegend fast unbegreiflich, dass diese Ueberlandstrasse, auf der schwere Lastwagen verkehren, als Gemeindestrasse qualifiziert ist. Die Strasse weist wenig Bodenerhöhungen auf. Daher verkehren hier stets schwere Lastwagen der grossen Papierfabrik in Biberist, und des Eisenwerkes Gerlafingen. Diese meiden die grosse Ueberlandstrasse Bern—Solothurn. Daher ist die Strasse bei Wiler praktisch eine Ueberlandstrasse. Ihr Ausbau muss in kürzester Zeit in Angriff genommen werden.

In den letzten Tagen hat sich dazu noch ein anderer Umstand gesellt. Die Flurgenossenschaft Wiler hat die bisher als Ueberlandstrasse benützte Rosengartenstrasse — vom Friedhof Utzenstorf bis zum Eingang Wiler-Dorf, beim Schulhaus — gesperrt. Dieses Strassenstück ist geteert, befindet sich in einigermassen gutem Zustand, wurde aber nur als Flurweg gebaut. Es kann nicht mehr von den schweren Lastwagen benützt werden, weil es durch neue Flurwege abgeschnitten worden ist. Somit ist für den Durchgangsverkehr vom Oberland, vom Emmental und von Burgdorf her nur noch die Strasse Utzenstorf—Wilerfeld vorhanden, die bis Wilerfeld geteert ist. Bei der Güterzusammenlegung wurde noch von Wilerfeld bis Dorfeingang Wiler geteert. Die Strasse ist 4 bis 4½ m breit und befindet sich im eben geschilderten Zustand. Im Dorf Wiler selbst ist die Strasse ebenfalls in jämmerlichem Zustand. Der schlimmste Teil, vom Dorfausgang nach Norden bis zur Kantonsgrenze, ist in der Anfrage des Baudepartementes des Kantons Solothurn vom 6. Januar beschrieben. Es ist uns im Fraubrunnenamt, als Nachbarn des Kantons Solothurn, nicht gleichgültig, wenn dieser Nachbarkanton immer wieder wegen dieser Strasse reklamieren muss. Wir haben rege wirtschaftliche Beziehungen mit Solothurn, möchten die angenehmen Beziehungen in keiner Weise trüben. Reklamationen, wie sie in letzter Zeit einlangten, sollten nicht nötig sein.

Diese Strasse vierter Klasse weist einen Verkehr auf, der zeitweise grösser ist als der auf mancher Erstklass-Strasse. Daher ist ein Ausbau an der Zeit. Ich bin überzeugt, dass der Baudirektor, zusammen mit seinem Oberingenieur ohne weiteres den Weg finden wird, um dieses 2½ km lange Strassenstück schon dieses Frühjahr auszubauen. Ich unterstütze die verlesene Eingabe der Arbeiterkommission des Eisenwerkes Gerlafingen. Ich habe selbst schon gesehen, dass die Velofahrer bei schlechtem Wetter absteigen mussten, weil es unmöglich war, zu fahren, wenn Lastwagen zirkulierten. Die Löcher sind auch am Rande der Strasse so tief, dass immer mit einem Sturz vom Velo gerechnet werden muss. Das ist viel zu gefährlich, wenn Lastwagen kreuzen. Diese Lastzüge befahren die Strasse mitunter 30 bis 50 Mal im Tag, so dass gelegentlich an einem einzigen Tag hunderte von Lastwagen vorbeifahren. Daher muss dieses kurze Strassenstück vordringlich behandelt werden. Das Dorf Wiler ist ausser all dem im Sommer einer grossen Staubplage ausgesetzt. Die Strasse ist derart verlöchert, dass der Staub nicht mehr mit Lauge gebunden werden kann. Für diese Dorfanwohner und die Strassenbenützer muss etwas geschehen. Diese Strasse wird auch von Leuten aus Koppigen und Kirchberg benützt. Von Koppigen aus wird zum Teil die neue Strasse über Obergerlafingen benützt, von Anwohnern auf der Westseite aber unsere Strecke. Die ganze Gegend von Wiler und Gerlafingen wird dem Baudirektor dankbar sein, wenn er einen Weg findet und der Ausbau dieses Frühjahr in Angriff genommen wird.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einleitend möchte ich feststellen, dass es seit dem Jahre 1934, dem Inkrafttreten des neuen Strassenbaugesetzes, keine Strassen I. und IV. Klasse mehr gibt, sondern nur noch Staatsstrassen und Gemeindestrassen, sowie Privatstrassen. Unter den Staatsstrassen unterscheiden wir Hauptstrassen, Verbindungsstrassen und Nebenstrassen. Also ist es falsch, von einer IV.-Klass-Strasse zu sprechen, die in den Rang einer II.-Klass-Strasse befördert werden sollte.

Die Strasse Wiler—Utzenstorf ist eine Gemeindestrasse. Es ist merkwürdig, dass man die kantonale Baudirektion veranlassen will, eine Gemeindestrasse zu korrigieren. Wir können nicht neben unseren eigenen Strassen noch die der Gemeinden reparieren. —

Der Baudirektion ist der Zustand der Strasse Utzenstorf—Wiler—Kantonsgrenze—Nieder-Gerlafingen sehr wohl bekannt. Diese Strecke hat nicht die Bedeutung einer Durchgangsstrasse, die man ihr gerne zumessen will. Aber sie hat eine gewisse lokale Bedeutung. Daher hat der Staat hiefür seit Jahren einen Wegmeister gestellt. Er hatte immer die grösste Mühe, von den Gemeinden das nötige Kiesmaterial für den Unterhalt der Strasse zu erhalten. — Der Interpellant hat behauptet, es nütze nichts, Kies zu liefern, das spritze sofort weg, wenn diese hunderte von Lastwagen dort täglich verkehren. Wir haben im Einvernehmen mit der Gemeinde am 3. Januar 1950 eine Verkehrzählung durchgeführt. Von morgens 6 Uhr bis abends 9 Uhr, also während 15 Stunden, zählten wir 15 schwere Lastwagen und 17 leichte Lastwagen. Das also ist dieser Schwerverkehr, der auf hunderte von schweren Lastwagen beziffert wird.

Wie der Interpellant sagte, haben das Eisenwerk Gerlafingen und die Papierfabrik im Wiler einen grossen Lastwagenverkehr zur Folge. Aber der Ueberlandverkehr geht nicht über Wiler. In allernächster Nähe befinden sich nämlich zwei sehr gut ausgebaute Staatsstrassen, die den Ueberlandverkehr Solothurn—Burgdorf und Emmental aufnehmen, über Bätterkinden, Utzenstorf, Ober-Gerlafingen und Koppigen. Der Verkehr nach dem Oberland geht zur Hauptsache über Bätterkinden und Schönbühl.

Ich glaube, man kann dem Staat keinen Vorwurf machen, wenn die Strasse bei Wiler noch nicht

ausgebaut ist. Als man dort im Rahmen der Güterzusammenlegung über die Festlegung der Strassenzüge sprach, fragte mich ein Bauer, ob wir nicht endlich diese Strasse übernehmen wollten. Ich sagte, wir hätten schon jetzt einige tausend Kilometer Staatsstrassen, man beabsichtige nicht, dazu von den Gemeinden noch Stück für Stück zu übernehmen. Jener Bauer antwortete: Ja natürlich, wir können Steuern und abermals Steuern zahlen, und das Geld geht alles ins Berner Oberland. — Ich erwiderte, wenn ich ins Oberland ginge, sagten mir dort die Leute, dass von allen Subventionen nichts über den Krattiggraben hinauskomme. — Richtig ist, dass sicher jeder Landesteil zum Zuge kommt.

Wir sind gerne bereit — ich habe das je und je gesagt — den Gemeinden Wiler und Zielebach behilflich zu sein, ihre Strasse in Stand zu stellen. Aber ich verweise auf Art. 10 unseres Strassenbaugesetzes, wonach der Kanton keine Strasse in schlechtem Zustand übernehmen kann. Die Strasse müsste also zuerst hergerichtet werden, und dann steht im Gesetz erst noch etwas von einer Loskaufsumme. — Wir sind bereit, mit den Gemeinden über einen Staatsbeitrag an die Korrektion zu verhandeln. Ob später einmal eine Uebernahme durch den Staat in Frage kommt, will ich heute noch nicht beurteilen. So wie die Strasse heute aussieht, könnte sie der Staat jedenfalls nicht übernehmen. Die Gemeinde muss für den Ausbau die Initiative ergreifen. Sie hat tatsächlich einem Ingenieur den Auftrag erteilt, ein Projekt auszuarbeiten. Sobald wir dieses, zusammen mit einem Gesuch erhalten, wollen wir schauen, was wir beitragen können. Ob die Gemeinde mit konkreten Vorschlägen so rasch bereit sei wie der Interpellant es glaubt, wird man sehen.

Herr Grossrat Burren sagte, es sei nicht angenehm, wenn der Kanton Solothurn reklamieren müsse. Wir stehen mit diesem Nachbarn auf sehr freundschaftlichem Fuss. Bei uns glaubt man, der Kanton Solothurn sei für Bern punkto Strassenbau ein Vorbild. Teilweise ist er es, und teilweise hat er die gleichen Verhältnisse wie wir. Aber es ist nicht etwa so, dass der Kanton Solothurn uns immer stupfen und an unsere Pflicht ermahnen müsste. Wenn ich ganz boshaft wäre, hätte ich dem Kanton Solothurn geschrieben, er solle zu seinen eigenen Strassen schauen, wir würden mit den unsrigen schon fertig. Aber es war nicht nötig, boshaft zu sein.

Sobald also die Gemeinde ein Gesuch stellt, begleitet von einem Projekt, werden wir ihr helfen. Erst wenn die Korrektion fertig ist, stellt sich die Frage, ob durch Austausch oder sonstwie eine Uebernahme durch den Staat in Frage komme. Darüber ist heute noch kein Wort zu verlieren.

Ich bitte den Interpellanten, nun bei den Gemeinden zu stupfen. Er hat nun alles getan, um dem Staate Beine zu machen. Weil der eine so schlechte Beweglichkeit hat, stösst der Interpellant vielleicht einmal auf der andern Seite, und dann wird der Wagen ins Rollen kommen. Vielleicht ist es dann möglich, dass schon im nächsten Frühjahr etwas geht.

Burren (Utzenstorf). Ich danke dem Baudirektor für die Aufklärung. Die von ihm erwähnte Verkehrszählung fand am 3. Januar statt; an jenem Tage war die Industrie vom Bächtelistag her noch nicht voll erwacht. Daher sind die Ergebnisse jener Verkehrszählung nur bedingt richtig. Der Ausbau der Strasse ist den zwei kleinen Gemeinden, die keine namhafte Industrie haben und zusammen nicht einmal 800 Einwohner zählen, nicht möglich. Er kann nur vom Staat gemacht werden.

Gesetz
über das Gesundheitswesen

Fortsetzung.

(Siehe Seite 195 hievor.)

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi

Art. 26 (Fortsetzung)

Rupp. Der Kommissionspräsident sagte gestern, mit Ausnahme von Herrn Dr. Morf, dem einzigen Arzt in diesem Saale, sei an diesem Gesetz eigentlich niemand direkt interessiert. Ich bin der Auffassung, dass wir das Gesundheitsgesetz nicht nur für die Aerzte, sondern in erster Linie für das Bernervolk machen. Daher muss Art. 26 so gestaltet werden, dass er vom Volk akzeptiert werden kann. Wir wollen im Entwurf nicht etwas zurücklassen, das nachher eine Handhabe gäbe, die Vorlage zu verwerfen. Das wäre nicht recht; unsere Beratungen kosten schliesslich auch Geld.

Ich wohne in einer Gemeinde mit 4000 Einwohnern. Dort wohnt ein Arzt. Die Gemeinde ist aber in 11 Ortschaften aufgeteilt. Dort sehe ich, wie nötig es ist, dass ein Arzt die Selbstdispensation ausüben kann. Ich gestatte mir daher folgenden Antrag: «Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Praxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben. Sie haben die dafür erforderlichen Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz zu beziehen. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.

Die Führung einer Privatapotheke ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von der Sanitätsdirektion erteilt. Der Arzt ist für die vorschriftsgemässe Lagerung der Arzneistoffe, die Arzneizubereitung und für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.»

Der erste Absatz meines Antrages entspricht dem Vorschlag der Aerztegesellschaft, der letzte Absatz dem der Apotheker. Der Sanitätsdirektor sagte gestern, man wolle den Landärzten die Selbstdispensation gestatten. Ich glaube ohne weiteres, dass es beabsichtigt ist. Art. 70 des Entwurfes lautet: «Aerzte, die vor dem 1. Januar 1950 im Besitze einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind, behalten diese, solange sie den ärztlichen Beruf ausüben.» Dem Nachfolger könnte man aber die Bewilligung verweigern, wenn man ihm nicht in Art. 26 ein Recht hierauf gibt. Vor dieser Gefahr muss sich die Landbevölkerung sichern, indem man sagt, der Arzt habe das Recht, eine Privatapotheke zu führen. Nur muss er die

Bewilligung einholen, damit die Sanitätsdirektion weiss, welche Aerzte Privatapotheken führen und eine Kontrolle ausüben kann. Diese Kontrolle ist schon im bisherigen Gesetz vorgesehen. Ein Landarzt sagte mir aber, es sei bei ihm seit sehr vielen Jahren keine Kontrolle mehr vorgenommen worden. Das mag dazu geführt haben, dass schon im einen oder andern Fall eine Privatapotheke nicht richtig geführt wurde.

Wenn wir sodann umschreiben, dass die Aerzte die Arzneistoffe aus der Apotheke und aus der Drogerie zu kaufen haben, so tun wir dem Wirkungskreis der Apotheker keinen Abbruch. Dieses Recht hat schon heute jeder Arzt. Es wurde betont, dass nur eine kleine Zahl die Selbstdispensation ausübt. In den Städten verzichten die Aerzte im allgemeinen auf die Selbstdispensation. Landärzte aber haben diese nötig. Daher empfehle ich Ihnen, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident. Das Wort hat Herr Zimmermann für einen Ordnungsantrag.

Zimmermann (Bümpliz). Ich beantrage, die Rednerliste zu schliessen. Wenn jeder Redner, wie Herr Rupp, das wiederholt, was gestern gesagt wurde, kostet diese Gesetzesberatung noch mehr als Herr Rupp befürchtete. Wir wollen dem Staat sparen helfen, indem man nicht 10 bis 20 Mal das gleiche sagt.

Rupp. Herr Zimmermann hat nicht gut zugehört. Ich habe Dinge gesagt, die noch nicht gesagt wurden.

Präsident. Es sind noch 10 Redner eingeschrieben.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag
Zimmermann (Bümpliz) . . Grosse Mehrheit.

Wyss (Herzogenbuchsee). Art. 26 ist ganz bestimmt ein Schicksalsartikel. Aus praktischen Gründen möchte ich an der alten Ordnung der Selbstdispensation nichts ändern. Die Privatapotheken der Landärzte haben sich durchaus bewährt. Die Patienten erhalten dadurch auf die einfachste Weise auch in entfernten Gegenden die benötigten Mixturen. Art. 26 bietet keine Gewähr, dass dem Lande auch in späterer Zeit die Selbstdispensation der Aerzte verbleibt; denn bei Uebergabe oder Neueröffnung einer Arztpraxis ist es der Sanitätsdirektion anheimgestellt, die Bewilligung zu erteilen oder nicht. Trotz der Erklärungen des Sanitätsdirektors ist es möglich, dass nach Jahrzehnten auch auf dem Lande, besonders in grösseren Ortschaften, die Selbstdispensation aufgehoben und dafür eine öffentliche Apotheke eingerichtet wird. Sobald ein Ventil offen ist, den Aerzten die Privatapotheke zu entziehen, werden Interessenten auftauchen, die dahin arbeiten, um dann eine öffentliche Apotheke zu gründen. Ich verkenne die guten Absichten der vorberatenden Behörden nicht. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn die Machtbefugnis der Sanitätsdirektion verstärkt würde. Das liefe in der Richtung weiterer Zentralisation, und das sollte der Grosse Rat nicht unterstützen. Aus all diesen Gründen schliesse ich mich dem Antrag von Kollege Maurer an.

Burgdorfer (Burgdorf). Im letzten Satz von Absatz 1 ist von pharmazeutischen Spezialitäten die Rede. Im ersten Entwurf war keine solche Einschränkung vorhanden. Dort wurde nur von Arzneimitteln gesprochen. Ich beantrage, statt «pharmazeutische Spezialitäten» zu sagen «Arzneimittel». Es geht nicht an, die Aerzte zu bevormunden. Im Beschluss vom 19. Mai 1948 über die Verkaufsabgrenzung von Heilmitteln (I. K. S.) ist ausdrücklich gesagt, welche Arzneimittel vom Drogisten geführt werden dürfen. Das Publikum darf diese Arzneimittel, auf Grund eines Abkommens zwischen den Apotheken und den Drogerien, beim Drogisten beziehen. Wenn man aber sagt, die Aerzte dürfen nur die Spezialitäten dort beziehen, sind sie gegenüber dem Publikum schlechthin benachteiligt. Beispielsweise Glyzerin, Feinsprit, Jodtinktur, Franzbranntwein sind keine Spezialitäten. Der Arzt kann aber gelegentlich das Bedürfnis haben, diese Stoffe beim Drogisten zu beziehen.

Ich verlange nur, dass man den Arzt gleich behandle wie das Publikum schlechtweg. Die Zuständigkeit der Drogerien bleibt natürlich vorbehalten.

Zum Abschnitt über die Selbstdispensation liegen nun schon drei Anträge vor. Ich möchte keinen vierten stellen, nur ganz generell sagen, dass, wie der Entscheid auch ausfallen möge, der Satz «Soweit ...» beigefügt werden muss. Das sei prophylaktisch angemeldet. Ich gehörte in der Fraktion nicht zu denen, die dem Antrag Maurer beipflichteten. Ich bin im Gegenteil ein überzeugter Verfechter des Berufsstandes der Apotheker. Herr Geissbühler sprach über ihre berufliche, wissenschaftliche Ausbildung. Diesem Berufsstand müssen wir auch ein Lebensrecht einräumen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Als gestern der Regierungspräsident seinen Antrag stellte, den Landärzten sei die Dispensation weiter zu gestatten, hat es mir «geheimelet». Seit 10 Tagen nämlich habe ich einen fast gleichen Antrag in der Tasche. Ich bin froh, dass der Regierungspräsident selbst den Weg in dieser Richtung fand. Mein Antrag zu Abs. 2 lautet: «Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzt die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere in Ortschaften in ländlichen (nichtstädtischen) Verhältnissen, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.»

Ueber die Selbstdispensation wird manchenorts vom Standpunkt des Portemonnaies aus geurteilt. Wir aber beurteilen das Problem vom Standpunkt der Volksgesundheit aus. Die Aerzte vertraten ihre Interessen sehr aggressiv. Sie haben mit uns Rücksprache genommen, was die Apotheker nicht taten. Wer nur die Aerzte hörte, hat eine einseitige Auffassung. Der Studiengang von Arzt und Apotheker wurde gestern von Herrn Geissbühler erklärt. Beim Apotheker stehen Chemie, Droguenkunde usw. im Vordergrund. Er kennt auf jeden Fall seine Medikamente, kennt die Apothekerordnung usw. gründlich. Sie werden sagen, das sei selbstverständlich. Bei den Aerzten lassen diese Spezialkenntnisse manchenorts zu wünschen übrig. Sie haben keine

Zeit, ihre Apotheke tiptop zu führen. Ferner verfügt der Apotheker über 10 bis 20 Mal mehr Medikamente als der Arzt. Er allein besorgt die Rezeptur. Er kann wohl jemanden beiziehen, aber diese Person muss das Rezepturexamen gemacht haben.

Beim Arzt rezeptiert meist die Frau Doktor, und die hat in der Regel nicht studiert. Man sagt sogar, mitunter rezeptiere bei den Aerzten das Dienstmädchen. Kann das im Hinblick auf die Volksgesundheit verantwortet werden? Diese Ungleichheit muss behoben werden. Im Prinzip müsste ich für die Abschaffung der Dispensation durch die Aerzte sein. Das wäre aber für die Landärzte eine grosse Härte. Daher habe ich meinen Antrag eingebracht. Ich bin aber auch zufrieden, wenn Sie den Antrag des Regierungspräsidenten annehmen.

Laubscher. Mich befriedigt der neue Vorschlag des Sanitätsdirektors nicht. Auf Grund der gestrigen Ausführungen von Regierungsrat Giovanoli hatte ich die Auffassung, den Landärzten sei die Selbstdispensation auf jeden Fall gestattet. Das ist meines Erachtens auch dann nötig, wenn im betreffenden Dorf eine Apotheke vorhanden ist. Die Landärzte müssen manchmal 10 Kilometer oder noch mehr zurücklegen, um einen Patienten zu besuchen. Wenn der Arzt keine Apotheke hat, so fehlen ihm mitunter auch in Notfällen die Mittel, die er sonst jedenfalls verabreichen dürfte. Mit andern Worten, um in Notfällen bereit zu sein, muss er ohnehin die Mittel haben.

Wenn Regierungsrat Giovanoli in seinen Antrag die bisherigen Worte «insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist,» beibehält, kann ich zustimmen. Es müsste aber heissen: «insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist, oder wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.» Wenn das nicht alles aufgezählt wird, müsste ich dem Antrag Maurer zustimmen.

Jenni. Gestern wurde hier gesagt, das Verhalten der Aerzte sei für die Annahme dieses Gesetzes ausschlaggebend, und dieses hänge von Art. 26 ab. Die Apotheker könnten für sich das gleiche sagen. Wir haben weder die Pflicht noch das Recht, auf Drohungen von der einen oder andern Seite zu horchen. In den Mittelpunkt stellen wir die Volkshygiene.

Herr Geissbühler sagte gestern meines Erachtens zu Unrecht, durch die Selbstdispensation würde der Apothekerberuf entwürdigt. Aehnlich könnten die Aerzte sagen, durch das Verbot der Selbstdispensation werde ihr Beruf entwürdigt. Der Arzt steht dem Patienten näher als der Apotheker. Bisher konnte jeder Stadtarzt, wenn er wollte, selber dispensieren. Trotzdem machen von den etwa 600 Aerzten im Kanton Bern nur etwa 200 von dieser Möglichkeit Gebrauch. Die Wartsäle der Aerzte in den Städten sind immer voll Patienten. In der Regel hat der Stadtarzt keine Zeit, Medikamente abzugeben. Denen, die das aber zu tun wünschen, wollen wir diese Möglichkeit lassen. Da steht auch die Psyche des Patienten im Spiel. Es gibt Familien, die haben seit vielen Jahrzehnten immer den gleichen Arzt, sie sind mit ihm stark verbunden, haben zu ihm grosses Vertrauen. Da spielt das Medikament nicht immer die Hauptrolle, sondern da wirkt mitunter die Persönlichkeit des Arztes. Ein alter Arzt erzählte mir von einem schwer kranken Patienten. Dem konnte man nur durch Beeinflussung helfen. Der Arzt gab ihm eine Flüssigkeit zum Einnehmen, und dem Patienten ging es von Tag zu Tag besser. In der Flasche war gewöhnliches Wasser mit einem Aroma, das mit Medizin nichts zu tun hatte.

Man sollte nicht alle Berufe industrialisieren. Wir wollen dem Arzt die Selbstdispensation lassen. Der Sanitätsdirektor zeigte gestern ein grosses Dossier über Entgleisungen von Aerzten bezüglich der Selbstdispensation, also über Fälle, in denen zum Beispiel die Frau oder das Dienstmädchen Rezepte ausgeführt haben. Das ist meines Erachtens kein Grund, den Aerzten die Selbstdispensation zu verbieten. Gegen Missbräuche kann man vorgehen. Man schliesst ja auch nicht eine schöne, öffentliche Anlage, weil dort einmal jemand Blumen abgeschnitten hat. Man soll die strafen, die etwas verbrochen haben. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Maurer anzunehmen.

Wirz. Wenn jener alte Arzt, von dem Herr Jenni erzählte, Wasser verabreichte, muss ich als Laie das als Schwindel bezeichnen. Man darf nicht jemanden im Glauben lassen, er erhalte einen wirksamen Trank und ihm effektiv Wasser mit Kreidemehl oder so etwas geben. Wenn jener Patient so geheilt werden konnte, war er eben nicht physisch, sondern psychisch krank, und da hätte auch eine seriöse Behandlung in der entsprechenden Richtung geholfen. Das ist also kein Beispiel, um die Selbstdispensation zu begründen.

Kollege Maurer sagte, das Gesetz sei gefährdet, wenn man Art. 26 nach Antrag der Kommission annehme. Ich glaube das nicht. Ich habe mehr Vertrauen in die bernische Aerzteschaft. Sie würde deswegen nicht gegen das Gesetz Sturm laufen, sonst wären die Herren übrigens staatspolitisch schlecht orientiert. Art. 26 bringt ja für die Aerzte keine Aenderung am bisherigen Zustand. Es ist ein bemühendes Schauspiel, wie da zwei akademische Berufe gegeneinander auftreten. Es wäre ein Armutszeugnis für die Aerzte, wenn sie gegen die Apotheker derart Sturm laufen würden. Der Grossteil der Aerzte weiss genau, dass sie nicht in der Lage sind, zu ordinieren, wie es der Apotheker macht. Sie haben das nicht studiert. Ich hätte erwartet, dass uns die beiden Berufsgruppen einen gemeinsamen, annehmbaren Vorschlag gemacht hätten. Gestern konnte ich mit zwei oder drei Aerzten sprechen. Jeder erklärte sich mit dieser Vorlage einverstanden. Wir wollen nicht päpstlicher sein als der Papst. Nun kam ja noch das Korrektiv betreffend die Landärzte dazu.

Wozu studieren die Apotheker 12 Semester? Sie stehen zwischen Arzt und Drogist. Weil ihre Zahl nicht so gross ist, tritt man gegen sie auf. Ich vermute, dass es sich beim Aerzteverband ähnlich verhält wie bei uns Notaren: Eine grosse Zahl sind zu nobel, um an einer Versammlung von Berufskollegen teilzunehmen. Wer leitet denn die ganze Geschichte? Das sind ein paar Herren an der Spitze, die Sekretäre usw. Die glauben, die ganze Aerzteschaft zu vertreten. Hier würde das sicher

nicht zutreffen. Da sehen wir den Ausfluss einer übertriebenen Besorgnis um seinen Stand.

Es wird immer behauptet, bis jetzt sei keine Bewilligung nötig gewesen. Das stimmt nicht. Wir schaffen da kein neues Recht. In § 38 der Verordnung vom 3. September 1933 steht: «Beabsichtigt ein Arzt oder ein Tierarzt, eine Privatapotheke zu errichten, oder eine bereits bestehende zu übernehmen, so hat er von der Sanitätsdirektion eine Bewilligung einzuholen.» Es kann also schon jetzt nicht einfach eine Apotheke eröffnet werden. Darum glaube ich, könne es sich da nicht um Prestigefragen handeln, wie gestern behauptet wurde. Worin liegt denn das Prestige für den Arzt, wenn er keine Privatapotheke hat? Wir wollen diese Geschichte nicht dramatisieren. Der Vorschlag des Sanitätsdirektors wird den Verhältnissen in jeder Beziehung gerecht. Wo es nötig ist, besteht die Möglichkeit, dass der Arzt selber ordinieren kann, wo das aber nicht nötig ist, kann er darauf verzichten.

Will. Nachdem gestern der Kommissionspräsident sagte, man wolle nicht ein Gesetz für eine Interessengruppe, sondern für die Gesundheit des Volkes machen, müssen wir erst recht am Antrag Maurer festhalten. Gestern und heute merkte man aus verschiedenen Voten die Interessenpolitik. Eine solche dürfen wir nicht betreiben. Ich kenne verschiedene Landärzte, habe auch schon ihre Apotheken gesehen. Wir haben glücklicherweise bei uns auf dem Lande Ordnung. Es besteht kein Anlass, den Aerzten die Selbstdispensation nicht mehr zu gewähren. Wie es sich in der Stadt verhält, ist mir nicht bekannt. Dort soll das Gesetz dafür sorgen, dass man die Privatapotheken kontrollieren kann.

Hofer. Dürfen wir dieses ohnehin umstrittene Gesetz, das aber nötig ist, weiter belasten, wie dies durch die Anträge von Kommission und Regierung geschieht? Ich bedaure, mit dem Grossratspräsidenten nicht einig zu gehen. Diese Belastung ist nicht tragbar. Auf dem Lande redet man anders als in der Stadt. Eine Urabstimmung gäbe kein richtiges Bild, weil eben von 600 Aerzten nur 200 selbst dispensieren. Hier geht es um die, welche auf diese Selbstdispensation angewiesen sind. Wenn Art. 26 laut gedrucktem Antrag angenommen wird, brauchen die Aerzte keine Propaganda gegen das Gesetz zu machen, das besorgen dann ihre Patienten. Das erträgt das Gesetz namentlich in der jetzigen allgemeinen Stimmung nicht.

Wer von uns würde sich nicht für ein überliefertes Recht wehren? Die Zusammenarbeit zwischen Aerzten und Apothekern sollte besser sein; sie hätten einen gemeinsamen Vorschlag suchen sollen.

Nicht jeder Apotheker operiert immer glücklich. Beispielsweise empörte sich ein Apotheker über das Rezept eines Arztes, sagte zum Patienten, man gebe doch das und das. Das ist auch kein richtiges Verhalten.

Schaffen Sie keine unnötigen Belastungen. Auch wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen, können Fälle vorkommen, die zu beanstanden sind. In der ersten Lesung wurde der Antrag der Regierung nur knapp angenommen. Wir sollten eine geschlossene Front haben. Es sollte nicht schon fast die Hälfte des Grossen Rates Gegner der Vorlage sein, sonst kann dem Volk das Gesetz nicht plausibel gemacht werden. Wir müssen einen Mittelweg einschlagen. Der Antrag Maurer, der für unsere Fraktion eingebracht wurde, dient allen.

Lehmann (Bern). Der Antrag der Kommission, auch mit der Abänderung durch den Sanitätsdirektor, befriedigt mich nicht. Der Vorschlag der Aerzte ist einfacher, klarer. Ich will mich nicht auf die Flurbereinigung zwischen Arzt und Apotheker einlassen. Für mich lautet die Frage, was für den Patienten die bessere Lösung sei. Dieser muss der Gewinnende sein, nicht der Arzt oder der Apotheker. Diesem Gesichtspunkte haben sich die interessierten Kreise unterzuordnen. Wir sollten uns gar nicht auf wirtschaftliche Fragen einlassen, sonst entwickelt sich gerade das, was Herr Hofer vorhin andeutete. Ich verneine damit keinesfalls die Schutzwürdigkeit der medizinischen Berufsgruppen, lehne nur die Ueberbetonung der wirtschaftlichen Seite beim Entscheid über Art. 26 ab. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, verdient der Vorschlag der Aerzteschaft gegenüber dem der Kommission den Vorzug. Er bietet dem Patienten das Maximum an medizinischer Hilfe.

Ich beantrage, analog wie das im Artikel über die Tierärzte steht, ein weiteres Alinea aufzunehmen, worin erklärt wird, dass der Arzt für die Führung einer Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich sei wie ein Apotheker.

Zugegeben, der Vorschlag der Kommission ist ein interessanter Versuch, den Aerzten und Apothekern gerecht zu werden. Er genügt darum nicht, weil er den Bedürfnissen der Patienten zu wenig Rechnung trägt. Diese werden zwar in Notfällen berücksichtigt. Aber gerade da zeigt sich die schwache Seite des Vorschlages. Wann liegt ein Notfall vor? Es gibt Grenzfälle, die vom Arzt anders beurteilt würden als vom Apotheker oder vom Patienten. Der Patient fühlt sich bald in Not und würde es dann nicht verstehen, wenn ihm der Arzt keine Medizin verabfolgen könnte. Sogar in der Stadt kann das vorkommen. Darum genügt die Ermächtigung nur zu Gunsten der Landärzte nicht.

Was nützt es dem Patienten, wenn der Arzt in Notfällen dispensieren kann, wenn dieser keine Privatapotheke hat? Das wäre ein Widerspruch im Gesetz.

Eine Reihe von Komplikationen lassen sich durch Annahme des Antrages Maurer vermeiden.

Die Lösung, wonach die Selbstdispensation gewährt werden kann, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, befriedigt mich auch von einem andern Gesichtspunkt aus nicht. Sie hörten vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, dass seit 1939 der Grosse Rat immer neue Gesetze und Dekrete schuf, und der Staatsverwaltung immer neue Aufgaben zuwies. Können wir überhaupt Ernst machen mit dem Wunsch, den Staatsapparat abzubauen, wenn wir der Verwaltung auch hier wieder eine neue Aufgabe zuweisen, nämlich im Einzelfall zu prüfen, ob die Verhältnisse die Erteilung der Bewilligung rechtfertigen? Das ist auch ein Grund, warum ich dem Vorschlag der Aerzte zustimme, aber mit dem Zusatz, dass die Aerzte

für die Führung ihrer Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich sind wie die Apotheker. Ich bitte den Grossen Rat, dem Vorschlag zuzustimmen.

Geissbühler (Köniz). Bei diesem Gesetz geht es selbstverständlich auch um wirtschaftliche Belange, die lassen sich nicht einfach ignorieren. Natürlich steht im Mittelpunkt der Patient. Wenn man aber hört, dass ein Arzt einem Patienten in letzter Not parfümiertes Wasser gab, so sieht man, in welch gefährlichem Mittelpunkt der Patient steht. Könnte er nicht auch in einem andern Falle nur ein Wassermittel erhalten? Wenn jener Patient gestorben wäre, so wäre dem Arzt sicher nichts passiert. Aber wenn irgend ein Naturheilarzt das gleiche gemacht hätte, wäre er vor den Kadi geschleppt worden und der Richter hätte den Mann verurteilen müssen wegen Behandlung eines Patienten mit untauglichen Mitteln.

Herr Hofer sprach von unnötiger Belastung des Gesetzes. Es heisst aber deutlich im Vorschlag der Sanitätsdirektion: «...wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist, wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erheischt.» Diese Bestimmung ist so weit gespannt, dass man gar keine Bedenken haben muss, ein Arzt, der die eigene Apotheke dringend braucht, erhalte die Bewilligung nicht. Da malt man viel zu schwarz.

Weiter wurde befürchtet, es könnte, wenn die Ortschaften grösser werden, da und dort eine neue Apotheke eröffnet werden. Ist das ein Unglück? Es geht doch darum, ob man einen durch Staatsexamen geschützten Beruf entwürdigen will. Man wendete ein, die Aufhebung der Selbstdispensation der Aerzte wäre entwürdigend. Wenn die Würde des Arztes von der Selbstdispensation abhängt, steht es allerdings bös. Die Aerzte selber würden, glaube ich, solche Argumente zurückweisen. Die Würde des Arztes liegt in der richtigen Diagnose und Behandlung des Patienten.

Der Grosse Rat hat die Pflicht, die Apotheker, die schwer um ihre Existenz kämpfen, nicht zu Krämern zu degradieren. Durch die moderne chemische Industrie, die die Medikamente fabrikmässig herstellt, ist dem Apotheker ohnedies weitgehend die Möglichkeit genommen, selber Medikamente herzustellen. Das gleiche gilt auch für die Verordnungen des Arztes. Ich freue mich über jeden Arzt, der nicht nur mit fabrikmässig hergestellten Medikamenten ficht, sondern dem Patienten mit eigenen Rezepten hilft.

Durch Annahme des Antrages Maurer würde der Apotheker noch viel mehr zum Krämer. Wir brauchen aber keine akademisch gebildeten Krämer und Händler, sondern akademisch gebildete Leute, die Medikamente herstellen und so neben dem Arzt ihre Aufgabe erfüllen. Ich bitte, dem Antrag der Kommission, ergänzt durch den Antrag des Sanitätsdirektors, zuzustimmen.

Ich bin erstaunt, dass Herr Maurer seinen Antrag nicht in der Kommission einbrachte. Wir glaubten, nachdem der erste Entwurf der Regierung nicht befriedigte, eine Lösung gefunden zu haben, die allen dienen könnte. Man dürfte erwarten, dass die Kommissionsmitglieder von der Möglichkeit der Vorberatung ihrer Anträge Gebrauch machen.

Tschumi. Herr Geissbühler freut sich über die Aerzte, die nicht nur pharmazeutische Spezialitäten verschreiben. Dann sollte er aber dem Arzt das Recht der Selbstdispensation gerade belassen.

Wenn Sie den Antrag Maurer annehmen, wird den Apothekern nichts genommen. Wir wissen, dass jeder Arzt seine Medikamente aus einer Apotheke beziehen muss. Daran hat der Apotheker seinen Gewinn. Der ist nicht klein. Man tut hier, als ob man die Apotheker wie ein notleidendes Gewerbe unterstützen müsste. Ich beziehe als Tierarzt meine Medikamente aus Apotheken. Ich weiss, was daran verdient wird. Es ist nicht nötig, für die Apotheker ein Klagelied anzustimmen.

Es geht um eine prinzipielle Frage, die ich an die Gewerbler, Freierwerbenden und Bauern stelle. Was würden Sie sagen, wenn man Ihre Berufstätigkeit einschränken wollte? Der Arzt lernt die Pharmakologie. Trotzdem will man ihm plötzlich die Ausübung dieses Berufes verunmöglichen. Dagegen müssen wir uns wehren. Wenn wir das geschehen lassen, riskieren wir, dass später in andern Berufen ähnliche Einschränkungen versucht werden.

Der Antrag von Herrn Maurer wirkt sich zu Gunsten der Patienten aus. Die Behandlung kommt nämlich billiger zu stehen, wenn der Arzt selbst dispensieren kann. Oder glauben Sie etwa, die Gesamtkosten seien niedriger, wenn sowohl der Arzt wie der Apotheker je eine abgeschlossene Rechnung machen?

Es geht um das prinzipielle Recht. Praktisch ändert sich nicht viel, weil die Aerzte, die heute nicht mehr selbst dispensieren, das auch in Zukunft nicht tun werden. Aber die, welche selbst dispensieren, soll man nicht behelligen.

Was ist übrigens ein Landarzt? Ist ein Arzt in Thun oder Interlaken ein Landarzt, wenn er gelegentlich nach Habkern oder in ein anderes entlegenes Bergdorf geht? Soll man einem Patienten dann zumuten, nach Interlaken in die Apotheke zu gehen? Man wird sagen, nach der vorliegenden Fassung sei das zu verneinen. Wenn es aber heisst «je nach den Verhältnissen» bleibt der Auslegung noch ein grosser Spielraum. Daher bitte ich, dem Antrag Maurer zuzustimmen.

Morf. Ich bin hier der einzige Arzt. Darum darf ich wohl zu dieser Sache etwas sagen.

Den Antrag Burgdorfer lehnen die Aerzte in ihrer grossen Mehrheit ab. Der Unterschied zwischen Spezialitäten und Arzneimitteln ist der, dass die Spezialitäten verpackt und etikettiert sind, mit der Angabe des Inhaltes versehen, während die Arzneimittel offen verkauft werden können. Ich glaube, die wenigsten Aerzte haben ein so grosses Zutrauen zu den Drogisten, dass sie die Arzneimittel dort offen beziehen würden. Dieser gewerbepolitische Antrag sollte daher abgelehnt werden.

Als das Zirkular der Aerztegesellschaft an alle Grossräte versandt wurde, ging man vom gedruckten Antrag der Kommission aus. Jetzt legt aber Regierungsrat Giovanoli eine erweiterte Fassung vor. Jetzt handelt es sich ferner nicht mehr um eine

«Kann-Bewilligung», sondern um eine «Muss-Bewilligung». Ich glaube daher, die Aerzte hätten keinen Grund mehr, gegen den Vorschlag der Regierung Opposition zu machen. Die Aerzteschaft sagt selber, dass die Stadtärzte mit wenigen Ausnahmen nicht dispensieren. Bei diesen Ausnahmen handelt es sich um Spezialitäten, oder dann gehen diese Stadtärzte auch aufs Land. Diese Ausnahmen würden auch nach der Meinung der Regierung bestehen bleiben. Die Anträge der Regierung und des Herrn Maurer liegen materiell nicht weit voneinander, haben daher auch gar nicht jene grosse grundsätzliche Bedeutung, die man ihnen hier beimisst.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der langen Diskussion über den Art. 26 möchte ich nochmals schüchtern an die Vernunft apellieren. —

Herr Burgdorfer will im Art. 26 das Wort «pharmazeutische Spezialitäten» ersetzen durch «Arzneimittel». Nach dem vorliegenden Text kann der Arzt seine Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke beziehen; soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, kann er sie auch aus einer Apotheke beziehen, insofern diese dazu berechtigt ist. Nun will Herr Burgdorfer, dass der Arzt nicht nur die pharmazeutischen Spezialitäten, sondern alle Arzneimittel aus der Drogerie beziehen darf. Das ist ganz unmöglich. Ich glaube, Herr Burgdorfer ist selbst über die Verhältnisse nicht näher orientiert, sonst hätte er diesen Antrag nicht gestellt. Nach der Regelung, die seit 1. Januar 1948 gilt, ist der Drogist allerdings berechtigt, bestimmte Arzneimittel abzugeben. Aber es ist ein Unterschied, ob das Arzneimittel in der Drogerie oder in der Apotheke geholt wird. Wieso, wurde gefragt, soll zum Beispiel ein Dienstmädchen das Arzneimittel, zum Beispiel Borwasser, in der Drogerie holen dürfen, nicht aber der Arzt? Wer für sich in der Drogerie einen Arzneistoff holt, muss die Folgen selber tragen, wenn irgend etwas passiert. Der Arzt hingegen holt die Mittel nicht für sich, sondern für die Behandlung Dritter. Wenn dort etwas passiert, zum Beispiel der Patient einen Schaden davonträgt, von dem er sich nicht erholen kann, entsteht ein Streitfall. Solche Komplikationen sind vorgekommen. Wenn Sie Zeit hätten, könnte ich Ihnen von Unfällen erzählen, die durch Verwendung von ungeeignetem Traubenzucker und Borwasser entstanden. Das Borwasser, das der Apotheker verkauft, muss nach den Vorschriften der Pharmakopöe zubereitet sein. Ich habe Ihnen dieses Arzneibuch mitgebracht, damit Sie sehen, welch gewaltigen Umfang diese Vorschriften über Zusammensetzung, Ausführung und Abgabe der Arzneimittel haben. Nebenbei bemerkt, wir haben schon Aerzte festgestellt, die Privatapotheken führen, aber dieses Buch nicht besitzen. Ich komme auf das Beispiel des Borwassers zurück. Es wird für Einspritzungen, oder Blasenspühlungen, oder Augenbehandlung verwendet. Wenn es aus der Apotheke bezogen wird, ist es garantiert keimfrei. — Der Arzt stellt eine ganz andere Bezugskategorie dar als die Privatpersonen. Daher können wir den Antrag Burgdorfer unmöglich annehmen. Wir dürfen Vertrauen haben zu den Experten und Fachleuten, die selbst diesen Berufen angehören und an der Vorbereitung dieses Gesetzes massgeblich mitgearbeitet haben.

Ich bitte Sie nun, meinen Vorschlag über die Selbstdispensation, den ich austeilen liess, nochmals zu lesen. Die Sanitätsdirektion bewilligt einem Arzte die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt — nämlich auch dann, wenn am gleichen Ort eine öffentliche Apotheke vorhanden ist. Herr Grossrat Tschumi hat mit dem Beispiel Interlaken/Habkern vollständig am Problem vorbeigeredet. Ein Arzt mit Landpraxis, auch wenn es nicht ausschliesslich Landpraxis ist, erhält auch dann die Bewilligung zur Selbstdispensation, wenn am Ort seiner Praxis schon eine öffentliche Apotheke besteht. — Um ans Maximum des Möglichen zu gehen, haben wir beigefügt: «... oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erfordert.» Was will man eigentlich jetzt noch mehr? Ich glaube nicht, dass die Aerztegesellschaft diesen letzten Vorschlag bekämpfen würde. Wenn doch, sähe es einer Zwängerei gleich. Nach dem ursprünglichen Antrag der Aerztegesellschaft müssten wir jedem Arzt, auch einem Stadtarzt ohne irgendwelche Landpraxis auf Wunsch erlauben, eine Privatapotheke zu führen, sonst könnte er mit Erfolg ans Bundesgericht gelangen. Das geht angesichts der Fortschritte in der Arznei-Zubereitung und der ärztlichen Tätigkeit und aus Gründen, die verschiedentlich auseinandergesetzt wurden, nicht mehr.

Der Antrag Neuenschwander ist überflüssig. Mein Antrag geht ja weiter.

Ich bitte, auch die übrigen Anträge abzulehnen und zu dem Ihnen gestern ausgeteilten Antrag der Sanitätsdirektion zu stehen. Wir haben dieses Problem vom Standpunkt der Patienten aus gelöst. Er ist an einer richtigen Ordnung der Arzneiversorgung und Zubereitung interessiert.

Herr Grossrat Lehmann erklärte, dass der Arzt, der nicht über eine Privatapotheke verfüge, im Notfall keine Mittel abgeben könnte. Das ist unrichtig. Lesen Sie den Art. 26 zu Hause in ruhiger Stunde. In Abs. 1 steht, dass die Aerzte ihren Kranken Arzneimittel abgeben dürfen, die sie in Notfällen benötigen oder die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. — Wenn aber der Arzt Arzneimittel zubereiten oder abgeben will im normalen Verkauf, muss er eine Privatapotheke haben. Unter bestimmten Voraussetzungen erhält er hiefür die Bewilligung. Sie sind gut beraten, wenn Sie meinem Antrag zustimmen.

Hier wurde gesagt, die Aerztegesellschaft würde gegen das Gesetz agitieren, wenn ihr Antrag abgelehnt würde. Ich bin froh, dass das ins Protokoll kommt. Die Aerzte möchte ich sehen, die sich aus diesem Grunde im Wahlkampf engagieren, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Auch die Aerztegesellschaft möchte ich dann sehen. Angesichts der Fortschritte, die dieses Gesetz bringt, wäre es geradezu grotesk, wenn es von der Aerztegesellschaft und den Aerzten bekämpft würde. Ihre Belange sind darin übrigens so geordnet, dass sie allen Grund haben, mit Ueberzeugung, ja mit Leidenschaft für dieses Gesetz einzutreten. Wir haben in jahrelanger Vorarbeit einen Gesetzes-

entwurf geschaffen, der der Volksgesundheit und den Interessen des Bernervolkes dient.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wenn das stenographische Bulletin schon vorliegen würde, müsste ich gegenüber den Herren Rupp und Lehmann nichts mehr präzisieren. Sie haben mich vollständig falsch verstanden. Ich habe nicht gesagt, es gehe um Interessen des Apothekers, sondern, wie in allen andern Artikeln, um das zu schützende Rechtsgut, und das ist die Volksgesundheit. Das möchte ich Herrn Lehmann deutlich gesagt haben. Nach diesem Kriterium müssen wir uns immer ausrichten. Nun ist es selbstverständlich, dass in einzelnen Artikeln tierärztliche, in andern ärztliche oder apothekerliche Interessen behandelt werden. Da müssen wir immer die höheren Ziele der Wahrung des Rechtsgutes der Volksgesundheit im Auge behalten.

Ich bitte Herrn Rupp, seinen Antrag zurückzuziehen.

Der Antrag Lehmann, beizufügen, dass der Arzt für die Führung der Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich sei wie der Apotheker, ist richtig. Diesen Zusatz müssen wir aufnehmen. Ich schliesse mich dem an.

Herr Burgdorfer will nur das Wort «pharmazeutische Spezialitäten» abändern. Die Worte: «zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind,» bleiben bestehen. — Der Ausdruck «pharmazeutische Spezialitäten» ist nötig, auch wegen der Verantwortung. Der Vorsteher der I. K. S. hat ausdrücklich gesagt, dass bei den pharmazeutischen Spezialitäten die Verantwortung für die Drogisten weniger gross sei als bei Medikamenten allgemein. Dass die Aerzte sich deswegen nicht bevormundet fühlen würden, darf Herr Burgdorfer glauben; denn erstens hat es Herr Dr. Morf hier gesagt, und zweitens liegen auch weitere, gleiche ärztliche Zeugnisse vor. Wir müssen zwischen den Forderungen des Sekretariates der Aerztegesellschaft und den Aussagen einzelner Aerzte unterscheiden, wie das Herr Grossrat Wirz schon angedeutet hat. Bei Annahme unseres Vermittlungsantrages werden die Aerzte keinen Grund finden, gegen dieses Gesetz aufzutreten. Es stehen ja auch für die Aerzte viel höhere Sachen auf dem Spiel als nur diese Differenz in Art. 26.

Zum Antrag von Herrn Laubscher: Das Komma dort hat den gleichen Sinn wie das Wort «oder». Wir sparen vier Buchstaben ein.

Herr Dr. Tschumi, entzückt über die grossen Rechte, die man den Tierärzten schlankweg einräumt, indem sie eine Privatapotheke prinzipiell führen dürfen, fand, es sei nobel von ihm, wenn er das gleiche auch den Aerzten zubillige. Aber hier bestehen Unterschiede, auf die ich schon hingewiesen habe.

Zwischen dem Antrag Maurer und dem Antrag des Sanitätsdirektors, ergänzt durch den Antrag Lehmann, besteht kein grosser Unterschied mehr. Ich möchte Herrn Maurer in Schutz nehmen dafür, dass er hier einen andern Antrag stellte als in der Kommission. Dort hatte er von Anfang an den Standpunkt vertreten, den er heute einnimmt. Er hat sich dort dann unserer Meinung angeschlossen. Trotzdem ist es sein gutes Recht, einen Auftrag seiner Fraktion zu übernehmen, der davon abweicht. Jedenfalls hat er die Fahne nicht nach dem Winde gedreht, sondern er hat seine ursprüngliche Meinung vertreten. Das dürfen wir anerkennen. Aber nun darf er doch wohl angesichts des erweiterten Antrages der Sanitätsdirektion, dem, glaube ich, alle Mitglieder der Kommission zustimmen, seinen Antrag zurückziehen. Das wäre eine Vereinfachung und würde gegen aussen zeigen, dass der Grosse Rat sich in dieser wichtigen Frage auf der mittleren Linie gefunden hat.

Präsident. Herr Burgdorfer hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Burgdorfer (Burgdorf). Eine weitere, materielle Diskussion ist leider nicht möglich. Mein Antrag zu Art. 26 bezieht sich auch auf die Art. 30 und 34.

Ich habe tatsächlich nicht schlechthin alle Arzneimittel visiert, sondern nur die, welche der Drogist gemäss I. K. S.-Vereinbarung verkaufen darf.

Wenn ein Arzt etwas bestellt, sagt er genau, was er will, kauft nicht schlechtweg Borwasser oder Glyzerin, sondern sagt, von welchem Typus das sein muss. Am Feinsprit macht bekanntlich weder der Apotheker noch der Drogist etwas, den liefert in jedem Falle der Bund.

Präsident. Herr Neuenschwander zieht seinen Antrag zurück.

Rupp. Ich ziehe den Schlußsatz meines Antrages zurück, wo von der Bewilligung die Rede ist. Im übrigen ist mein Antrag gleich wie der von Herrn Maurer, nur habe ich den Zusatz angebracht, dass der Arzt für die vorschriftsgemässe Lagerung der Arzneistoffe, die Arzneizubereitung und für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich ist. Daran möchte ich festhalten. Dem könnte auch Herr Maurer zustimmen.

Präsident. Ich glaube, dieser letzte Zusatzantrag kann ohne weiteres hinfällig werden, denn aus Drogerien kann nur das bezogen werden, was den Drogerien zu verkaufen erlaubt ist.

Rupp. Ich ziehe meinen Antrag zu Gunsten desjenigen von Herrn Maurer zurück.

Präsident. Alinea 2 der gedruckten Vorlage wird ersetzt durch den neuen Vorschlag der Sanitätsdirektion. — Wir stimmen zuerst über den Antrag Burgdorfer ab, zu sagen «Arzneimittel» statt «pharmazeutische Spezialitäten».

Abstimmung.

Für den Antrag Burgdorfer . .	50 Stimmen.
Dagegen	75 Stimmen.

Präsident. Herr Laubscher verzichtet auf seinen Antrag, statt einem Komma das Wort «oder» zu setzen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir wollen das «oder» gerne zweimal einsetzen, wenn das verständlicher erscheint.

Präsident. Diese redaktionelle Aenderung wird also akzeptiert. Dem neuen Antrag von Regierung und Kommission (Absatz 2) würde gemäss Antrag Lehmann, den die Kommission und die Regierung annehmen, folgendes Alinea 3 beigefügt: «Die Aerzte sind für die Führung ihrer Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich wie die Apotheker.» Dieser Zusatz ist unbestritten und daher angenommen.

Diesem bereinigten Antrag von Regierung und Kommission stellen wir den Antrag Maurer gegenüber. Bei diesem ist das Alinea 3 (Antrag Lehmann) ebenfalls inbegriffen.

Der Antrag Maurer lautet: «Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Praxis erforderlichen Arzneimittel selbst zu bereiten und abzugeben. Sie haben die dafür erforderlichen Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke der Schweiz zu beziehen. Soweit es sich um Arzneimittel handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.

Die Aerzte sind für die Führung ihrer Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich wie die Apotheker.»

Ich möchte das neue Alinea noch vorlesen: «Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzt die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist, oder wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erfordert.»

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	80 Stimmen.
Für den Antrag Maurer	74 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Bezug und Abgabe von Arzneimitteln. Selbstdispensation.

Art. 26. Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Aerzte dürfen ihren Kranken nur solche Arzneimittel abgeben, die sie in Notfällen benötigen oder die bei den Kranken nur unter Mitwirkung des Arztes angewendet werden können. Die Aerzte beziehen diese Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.

Die Sanitätsdirektion bewilligt nach Anhörung der Sanitätskommission einem Arzte die Führung einer Privatapotheke, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, insbesondere wenn am gleichen Ort keine öffentliche Apotheke vorhanden ist, oder wenn es sich um einen Arzt mit Landpraxis handelt, oder wenn die Arzneiversorgung dies sonst erfordert.

Die Aerzte sind für die Führung ihrer Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich wie die Apotheker.

Art. 27.

Steinmann, Präsident der Kommission. Herr Graf hat in der ersten Beratung die Ansicht geäussert, man könne mit Rücksicht auf die bundesrechtlichen Bestimmungen auf diesen Atikel verzichten. Der Vorsteher der I. K. S., Herr Fürsprech Farine, erklärte aber, dass die Eidgenossenschaft dieses Gebiet nicht abschliessend regeln wollte, sondern es den Kantonen anheimstellt, weitere Krankheiten als anzeigepflichtig zu erklären. Auch das Verfahren ist den Kantonen überlassen. Er empfahl uns deshalb, am Art. 27 festzuhalten. Beispielsweise besteht auf Grund der Bundesvorschriften keine Anzeigepflicht bei Vorliegen der sehr gefährlichen Bang'schen Krankheit. Wir beantragen Festhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anzeigepflicht für Krankheiten.

Art. 27. Die Pflicht der Aerzte, bestimmte Krankheiten anzuzeigen und geeignete Schutz- und Vorbeugungsmassnahmen zu treffen, wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet.

---

3. Abschnitt.

Die Apotheker.

Art. 28.

Steinmann, Präsident der Kommission. Wir beantragen, im ersten Satz zu sagen: «Die Ausübung des Apothekerberufes besteht in der Herstellung, Zubereitung, Prüfung und dem Verkauf von Arzneimitteln, sowie in der Vornahme von Analysen.» Neu ist hier das Wort «Herstellung» sowie «Analysen» statt «Harnanalysen». Das entspricht der Praxis.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich beantrage, im zweitletzten Absatz zu sagen: «Kommandit-, Kollektiv- und Einfache Gesellschaften, deren einziger Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht ...» Ich möchte also Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht die Bewilligung zur Führung einer Apotheke erteilen, das sind tote, juristische Rechtsgebilde, bei denen das Kapital Hauptsache, die Person Nebensache ist. Ganz anders verhält es sich bei Kollektiv-, Kommandit- und Einfachen Gesellschaften. Da spielt die Person die Hauptrolle. Der Apotheker ist bekanntlich ein akademisch gebildeter Mann. Er studiert ein Semester weniger als der Arzt. Wir gestatten ja auch nicht, dass Gesellschaften oder Genossenschaften eine Arztpraxis führen. Dasselbe sollte für Apotheken gelten. Der Apotheker hat eine sehr grosse Verantwortung; seine Persönlichkeit steht im Vordergrund. Auch möchte ich mit meinem Antrag die Apotheken dem Mittelstand erhalten. Hier möchte ich die schlimmsten Gegner des mittelständischen Detailhandels fernhalten. Man wird mir einwenden, ein Schutz sei schon dadurch

vorhanden, dass nur Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren einziger Zweck im Betrieb einer Apotheke bestehe, möglich seien. Zudem müssten sie einen Apotheker anstellen. Dieser Schutz ist zu gering. In Biel besteht eine Genossenschaftsapotheke, die schon jetzt den Anforderungen des Art. 28 entsprechen würde. Die Hauptperson ist ein kaufmännischer Verwalter. Angestellt ist ein Apotheker, der das machen muss, was ihm die Verwaltung befiehlt, sowie zwei Verkäufer oder Verkäuferinnen und ein Magaziner. Die Genossenschaft ist daran, eine Filiale zu eröffnen. Geldgeber ist der Allgemeine Konsumverein. Wollen wir zusehen, wie die Apotheker von Genossenschaften und von grossen Aktiengesellschaften aufgefressen werden? Eine Aktiengesellschaft, die viel Kapital hat, das sie am Anfang teilweise zu opfern bereit ist, könnte die Apotheker einer ganzen Stadt auffressen. Die angestellten Apotheker müssen dem Verwaltungsrat der Gesellschaft oder der Genossenschaft gehorchen, sind keine freien Berufsleute. Wir müssen den selbständigen Apothekerstand erhalten. Damit tragen wir zur Erhaltung des Mittelstandes bei. Wenn dieser verschwindet, verschwindet der demokratische Staat, könnte man fast sagen. Es wird ihm Abbruch getan. Der Mittelstand ist die beste Stütze der Demokratie. Ich hoffe, wir seien alle Freunde des demokratischen Staates. Leider haben wir schon jetzt im Kanton Bern Genossenschaftsapotheken, zum Beispiel in Biel und in St-Imier. In der ganzen Schweiz bestehen 25 Genossenschaftsapotheken. Diese sollten meines Erachtens innert zu bestimmender Frist umgewandelt werden. Für den Kanton Bern könnten wir jetzt beginnen, müssten nur für die Umwandlung noch einen Uebergangsartikel schaffen. Wenn wir da nicht Einhalt gebieten, entsteht morgen vielleicht eine Migros-Apotheke und anderes mehr. Den Apothekerberuf wollen wir weder verkapitalisieren noch vergenossenschaftlichen. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Lehner. Den Antrag Neuenschwander müssen wir natürlich ablehnen. Ich bin überrascht, dass er überhaupt gestellt wird. Man sollte nicht so kleinlich sein. Herr Neuenschwander will die Genossenschaftsapotheken verbieten. Wir kennen den Feldzug gegen die Genossenschaften, der gegenwärtig grossgezogen wird. Wir hätten uns nicht träumen lassen, dass man bei Beratung dieses Gesetzes solche Vorstösse unternimmt. Herr Neuenschwander wirft Aktiengesellschaften und Genossenschaften in den gleichen Topf. Das ist nicht das gleiche. Er kritisiert die Abhängigkeit des Apothekers in der Genossenschaftsapotheke in Biel. Ich ersuche Herrn Neuenschwander, sich ernsthaft mit einer richtigen Genossenschaft zu beschäftigen, nicht immer an die Aktiengesellschaften zu denken, wenn er von Genossenschaften spricht. Die Genossenschaft ist eine Organisation von Konsumenten zum Zweck der Selbsthilfe. Man spricht immer von der Freiheit der Wirtschaft. Darum ist es lächerlich, in einem Gesetz die Freiheit zur Selbsthilfe verbieten zu wollen. Herr Neuenschwander stellt die Genossenschaften in Gegensatz zur Demokratie. Wer demokratische Grundsätze verteidige, könne nicht auf Seite der Genossenschaften stehen. Das sind starke Verirrungen. Herr Neuenschwander sollte sich besser überlegen, was er uns hier für Geschichten erzählen will. Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich habe mit meinem Antrag gar nicht nebenausgeschossen. In andern Kantonen bestehen ähnliche Bestrebungen. In Schaffhausen wurde offiziell festgestellt, dass sich die Genossenschaftsapotheken bezüglich Schutz der Volksgesundheit ungünstig auswirkten. Der Kanton Aargau hat die Genossenschaftsapotheken verboten. Der aargauische Regierungsrat ist auf einen Rekurs des Apothekervereins eingetreten und hat die Bewilligung zur Eröffnung einer Genossenschaftsapotheke in B. als nichtig erklärt. Er sagte, diese sei nicht nur aus Gesundheitsgründen, sondern auch aus sicherheitspolizeilichen Gründen unerwünscht. Die Regierung schrieb wörtlich: «Da der Beruf des Apothekers für Gesundheit und Leben der Bürger ausserordentlich wichtig ist, muss von den Berufsangehörigen ein hoher Grad von Sorgfalt und Pflichttreue in der Ausübung des Berufes verlangt werden. Dieses Verantwortungsbewusstsein ist entschieden viel ausgeprägter, wenn der Apotheker in seinem eigenen Geschäft steht als wenn er Angestellter ist.» Erfahrungen, welche man mit Genossenschaftsapotheken machte, lassen die Bedenken der aargauischen Regierung als berechtigt erscheinen. Ferner besteht die Gefahr, dass der Inhaber einer Apotheke, der kein Diplom besitzt, sich trotz der Uebertragung der Leitung an einen diplomierten Apotheker in den Betrieb hineinmischt und zwar auch dort, wo wissenschaftliche Kenntnisse nötig sind. Dieser Betriebsteil lässt sich in der Praxis von der Verwaltung nicht vollständig trennen. Weiter sagt der Regierungsrat des Kantons Aargau: «Das Verantwortungsbewusstsein tritt beim freien Apotheker auch deshalb stärker in Erscheinung, weil er mit seinem Eigenbesitz dem Publikum gegenüber unbeschränkt haftet und dem Staate gegenüber in erster Linie die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit für die polizeilich einwandfreie Führung und den ganzen Betrieb übernommen hat, während ein leitender Angestellter sowohl zivilrechtlich wie auch öffentlich-rechtlich in geringerem Masse verantwortlich erscheint.» Daran ist etwas Wahres. Wenn wir nichts vorkehren in der Richtung, so können die selbständigen Apotheker bald den Hühnern Futter schnetzeln.

Alchenberger. Die Genossenschaftsapotheken sind vielen Leuten ein Dorn im Auge. Zu Unrecht, denn sie verfolgen einen guten Zweck. Die Genossenschaftsapotheke in Biel floriert. Darum will man sie beseitigen. Es ist ganz gut, wenn die Apotheker eine gewisse Konkurrenz haben, damit sie die Preise nicht allzu hoch ansetzen. Wenn ein Verwalter in Biel tätig ist, der nicht studiert hat, so beschränkt dieser sich eben auf die verwaltungstechnischen Arbeiten. Da entstehen keine Uebergriffe. Ich beantrage, den Text der Kommission anzunehmen.

Brechbühler. Wenn Herr Neuenschwander anführte, nur die frei Erwerbenden würden die Demokratie und das Bernerland erhalten, hat er den Mund zu voll genommen. Auch die Arbeiterschaft hat

die Demokratie während des letzten Weltkrieges verteidigt.

Wenn im ganzen Kanton nur zwei Genossenschaftsapotheken bestehen, ist, glaube ich, die Gefahr nicht gross, dass zahlreiche freie Apotheker ihre schönen Läden schliessen müssen. Der Apotheker, der in einer Genossenschaft praktiziert, muss das genau gleiche Diplom haben, steht unter der genau gleichen Kontrolle wie die Apotheker, die selbständig praktizieren. Die beiden Apotheken in Biel und St-Imier sind sehr gut geführt. Der Reingewinn kommt der Genossenschaft und sehr weitgehend den Krankenkassen zugute. Jede Krankenkasse, die dort Medikamente bezieht, hat am Ende des Jahres, je nach dem Rechnungsüberschuss der Genossenschaft, Anspruch auf eine Rückerstattung. Das ist für die Krankenkassen sehr wertvoll. Sie wissen, welch schweren Stand sie haben, und dass sie ihre Mitgliederbeiträge heraufsetzen mussten, um überhaupt noch bestehen zu können, weil auch der Arzt und der Apotheker mehr verlangen, als früher. Die Rückerstattung der Genossenschaften kommt indirekt wieder den Mitgliedern der Krankenkassen zugute. Ich bitte, den Antrag Neuenschwander abzulehnen.

Studer. Ich werde überall dort Opposition machen, wo man die Vergenossenschaftlichung weiter betreiben will. Wir haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Kleingewerbler und auch der Apotheker weiter bestehen können. Man geht in der Förderung der Genossenschften nun wirklich zu weit, seien es Konsum- oder Migrosgenossenschaft. Schon mancher Gewerbler musste seinen Laden wegen der Genossenschaften schliessen. Diese Entwicklung wollen wir in diesem neuen Gesetz nicht noch fördern. Sollen wir, wie unter dem alten Recht, die Genossenschaften weiter wuchern lassen? Selbsthilfe-Genossenschaften: Jawohl. Aber man geht weit über die Selbsthilfe hinaus. Man muss nachschauen, welch grosse Kapitalien heute in den Genossenschaften stecken. Es ist höchste Zeit, da Halt zu gebieten. Ich empfehle, dem Antrag Neuenschwander zuzustimmen.

Jufer. Ich begreife die Herren Studer und Neuenschwander. Immerhin möchte ich hier feststellen, dass die Apotheker in ihrer letzten Eingabe an die Kommissionsmitglieder, vom 21. Januar 1950, keine Einwände gegen die Genossenschaftsapotheken erheben. Ich bin eigentlich erstaunt, dass das nicht geschehen ist.

Felser. Es mutet sonderbar an, dass in einem Lande, dessen Ursprung aus der Genossenschaftsidee herausgewachsen ist, heute ein Kampf gegen diese gleiche Idee aufgezogen wird. Gewisse Leute haben anscheinend das Recht für sich gepachtet, auf unser Land stolz zu sein. Diese sagen nun, die Genossenschaft sei der Niedergang der Wirtschaft. Unser Land wurde im Gegenteil durch den Genossenschaftsgedanken gestärkt, hat sich geradezu darauf aufgebaut. Wir wollen objektiv bleiben. Alle Wirtschaftsgebilde haben in unserem Lande Platz, ergänzen sich gegenseitig. Das beste Beispiel der Genossenschaftsidee kommt nicht etwa aus der Arbeiterbewegung, das wollen wir neidlos feststellen, sondern aus dem Bauernstand. Wo stünde die Landwirtschaft, wenn es ihr nicht gelungen wäre, sich genossenschaftlich für den Absatz ihrer Produkte und auf anderen Gebieten zu organisieren? Ich kenne keinen Landwirt, der nicht mindestens ein oder zwei Genossenschaften angeschlossen wäre. Wenn eine Genossenschaft sich in Konsumentenpolitik einmischt, so ist das nicht von schlechtem. Deshalb ist der Antrag Neuenschwander durchaus deplaciert. Unsere Genossenschaften können nicht willkürlich wirtschaften, sind in noch stärkerem Masse an Richtlinien gebunden als der, welcher allein mit seiner Haut zu Markte geht und bis zu einem gewissen Punkt machen kann, was er will. Der Genossenschafts-Apotheker ist der Gesamtheit Rechenschaft schuldig. Die beruflichen Fähigkeiten der Genossenschaftsapotheker sind die gleichen, wie die der andern Apotheker. Ich bedaure die Haltung, die ausschliesslich von freisinniger Seite gegen die Genossenschaftsidee zum Ausdruck kommt.

Wieso kommt der Baumeisterverband dazu, eine Handelsgenossenschaft zu eröffnen? Offenbar liegt das im Interesse der Unternehmer dieser Branche. Ich betrachte diese Zusammenarbeit nicht als ein Unglück. Wir dürfen keine Ausschliesslichkeits-Politik betreiben, weder auf der einen noch auf der andern Seite, sondern müssen, eingedenk des Ursprunges der Schweiz, zusammenarbeiten.

Freimüller. Aus diesem Artikel haben jetzt die Herren Neuenschwander und Studer eine grundsätzlich politische Frage gemacht. Herr Studer sagte, man müsse der genossenschaftlichen Entwicklung entgegentreten, man habe jetzt die nötigen Erfahrungen gesammelt. Auf diesen Boden sollte man die Frage nicht stellen. Im Antrag der Kommission steht «Handelsgesellschaften oder Genossenschaften». Normalerweise werden Apotheken nicht in der Form der Aktiengesellschaft geführt, obwohl auch das vorkommt. Wir haben präzisiert, dass eine Apotheke nur unter der persönlichen Verantwortung des betreffenden Apothekers geführt werden kann. Dahinter kann eine Gesellschaft stehen. Ich glaube nicht, dass mit einer solchen Organisation derart viel herauszuholen ist, dass zu befürchten wäre, im Kanton Bern hätten wir in kurzer Zeit nur noch Genossenschafts- oder Aktiengesellschafts-Apotheken. Dafür eignet sich dieses Geschäft gar nicht. Wir wollen aber die Möglichkeit, dass Apotheken die Form einer Gesellschaft oder Genossenschaft haben, bestehen lassen. Die Apotheker selbst widersetzen sich dem nicht. Ich bitte den Rat, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Studer. Ich habe nichts gegen die Genossenschaften einzuwenden. Lange konnten sie sich ausdehnen. Die Migros-Genossenschaften kamen lange nach den Konsumgenossenschaften. Aber eines müssen Sie zubilligen: Man sollte endlich einmal Zurückhaltung üben mit der weiteren Ausdehnung der Genossenschaften. Wenn irgendwo ein neues Wohnquartier entsteht, ist sofort eine Genossenschaft oder die Migros dort, selbständig Erwerbende kommen nicht mehr zum Zug.

Man hat hier speziell unsere Partei visiert. Lesen Sie die Presse der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Die hat sehr scharfe Worte gegen die Ausdehnung der Genossenschaften. Es ist

durchaus begründet, in der Richtung etwas ins vorliegende Gesetz aufzunehmen.

Ich habe nicht mit Herrn Neuenschwander gesprochen. Uebrigens, Handelsgesellschaften sind weitgehend Aktiengesellschaften. Ich bin auch dagegen, dass diese Apotheken eröffnen. Ich bin auch gegen die Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeister-Verbandes. Der freie Händler, nicht nur die Genossenschaften sollten den Baumeistern Materialien verkaufen können. Man wollte dort die Preise regulieren.

Die Genossenschaften nehmen langsam Formen an, die weit über das Ziel, die Selbsthilfe, hinausgehen. Das ist der springende Punkt.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Aus bestimmten sachlichen Ueberlegungen muss ich namens der einstimmigen Regierung am Wortlaut dieses Artikels festhalten. Ich bin überrascht, dass dieser Antrag gestellt wurde. In der Kommission hatten wir uns ohne lange Diskussion auf den vorliegenden Antrag geeinigt. Der Standpunkt, den die Herren Neuenschwander und Studer einnahmen, wurde in der Kommission aus guten Gründen gar nicht vertreten. Wir sagen in Anlehnung an das Obligationenrecht «Handelsgesellschaften oder Genossenschaften». Ursprünglich sagten wir «juristische Gesellschaften». Das war falsch; denn in diesen sind die Kollektivgesellschaften nicht eingeschlossen. Nur selten wird eine Apotheke in die Rechtsform der Handelsgesellschaft oder der Genossenschaft gekleidet werden. Wir wollen diese Möglichkeit nicht verbarrikadieren. Für die Form einer Gesellschaft können beispielsweise vermögensrechtliche Auseinandersetzungen in einer Familie massgebend sein. Wir kennen auch Fälle, wo von einer Familie eine bestimmte Apotheke aus alter Tradition heraus geführt wird. Wenn kein Nachkomme vorhanden ist, der sich für die Führung der Apotheke interessiert, so kann sie im Eigentum der betreffenden Familie bleiben, indem eine Gesellschaft gegründet wird.

Der Antrag Neuenschwander bringt einen Gesichtspunkt in die Gesundheitsgesetzgebung, der nicht hineingehört. Die von ihm beantragte, rein gewerbepolizeiliche Massnahme hat in diesem Gesetz keinen Platz. Wir könnten Gesellschafts- und Genossenschaftsapotheken nur verbieten, wenn wir den Standpunkt einnähmen — und das können wir nicht — dass unter diesen Formen eine Apotheke nicht richtig geführt werden könne. Wieso sollen Genossenschaften — diese schliessen bekanntlich das Erwerbsstreben aus — ausgerechnet auf dem Gebiet der Arzneiversorgung nicht befriedigend tätig sein können? Eine solche Auffassung versteht man nicht.

Gesellschaften und Genossenschaften können nun nur unter zwei Bedingungen eine Apotheke führen. Erstens muss der einzige Zweck im Betrieb einer Apotheke bestehen, zweitens muss diese unter der persönlichen Verantwortung eines eidgenössisch diplomierten Apothekers geführt werden. Die Betriebsbewilligung lautet auf den Apotheker, nicht auf den Eigentümer. Ich verstehe nicht, dass man diese Regelung ablehnen will. Die Apotheker selbst haben sie nicht beanstandet.

Wenn Sie gewissen Gesellschaften — Einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften — die Errichtung einer Apotheke gestatten, die Genossenschaften aber ausschliessen, also nach dem Rezept von Herrn Neuenschwander vorgehen, müssen Sie konsequenterweise bei Art. 51 beantragen, den Absatz 3 zu streichen, der von landwirtschaftlichen Genossenschaften handelt. Dort haben wir den Antrag Brönnimann aus der ersten Lesung berücksichtigt. Er sagte mit Recht, zur Vermeidung einer bürokratischen Ordnung sollen die genossenschaftlichen Verbraucherorganisationen die Möglichkeit haben, Chemikalien, die zur Futterkonservierung dienen und gifthaltige Pflanzenschutzmittel zu vertreiben. Da diese Gifte noch gefährlicher sind als pharmazeutische Mittel, müssten wir konsequenterweise Art. 51, Abs. 3, streichen. Ich glaube aber, wie die Genossenschaft in der Führung einer Apotheke, so geben uns auch die genossenschaftlichen Verbraucherorganisationen der Landwirtschaft, die wir schützen wollen, eine Garantie für richtige Abwicklung der Geschäfte.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	73 Stimmen.
Für den Antrag Neuenschwander .	34 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Begriff.

Art. 28. Die Ausübung des Apothekerberufes besteht in der Herstellung, Zubereitung, Prüfung und dem Verkauf von Arzneimitteln und der Vornahme von Analysen.

Unter Vorbehalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahme dürfen nur durch eine öffentliche Apotheke erfolgen:

a) die Ausführung der ärztlichen Verordnungen (Rezepte),

b) der Kleinverkauf von Arzneimitteln und pharmazeutischen Spezialitäten jeder Art,

c) der Kleinverkauf von Giften.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Apotheke ist persönlich; sie darf nur an Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms erteilt und die Apotheke darf nur auf eigene Rechnung geführt werden.

Im Todesfall eines Apothekers bewilligt die Sanitätsdirektion auf Gesuch die Weiterführung der Apotheke für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Apothekers und auf Rechnung der Erbschaft durch einen Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms.

Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren einziger Zweck im Betrieb einer Apotheke besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Apotheke unter der Bedingung erteilt werden, dass die Apotheke durch einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

Die Anstellungsverträge von Apothekern, die für fremde Rechnung eine Apotheke leiten, unterliegen der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion.

———

Art. 29.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier ist ein Druckfehler vorhanden. Es sollte heissen: «Der Apotheker ist ... für die Arzneizubereitung sowie für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berufspflicht.

Art. 29. Die geltende Pharmakopöe und die Erkenntnisse der Wissenschaft sind massgebend für die Umschreibung, Zusammensetzung und Zubereitung der Arzneimittel. Der Apotheker ist für die vorschriftsgemässe Beschaffenheit und Lagerung der Arzneistoffe, für die Arzneizubereitung sowie für die Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich.

Art. 30.

Steinmann, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung beantragte Herr Grossrat Bauder, bei Abs. 4 zu sagen: «Die Ordnung für die Apotheke des Inselspitals wird in einem Dekret geregelt.» Herr Wirz sagte mir heute morgen, er werde folgenden Antrag stellen: «Für die Apotheke des Inselspitals bleibt der Erlass eines Dekretes durch den Grossen Rat vorbehalten.» Ist es richtig, dass der Ausdruck «bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten» keinen Aufschluss darüber gibt, ob es eine Verordnung, Verfügung oder ein Dekret sein werde? Ich habe nicht das Recht, hierüber im Namen der Kommission zu sprechen. Persönlich habe ich die Meinung, der Antrag der Herren Bauder und Wirz sei begründet. Nicht zuletzt im Interesse der Apotheker sollten solche Bestimmungen die Form eines Dekretes erhalten. Ich kann persönlich einem solchen Antrag zustimmen.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Gemäss Art. 30 kann das Inselspital an öffentliche Krankenanstalten liefern. Ich möchte das Wort «öffentlich» ersetzen durch «staatlich», sonst könnte das Inselspital alle Bezirksspitäler beliefern. Damit würde den Apothekern ein weiterer Teil ihres Geschäftes entzogen.

Bauder. Im Art. 26 stritten wir uns im Grunde genommen um den Schutz des Apothekergewerbes. Aus der ersten Lesung erinnern wir uns, dass offenbar die Absicht besteht, aus der Inselapotheke eine effektive Staatsapotheke zu machen, deren Geschäftsbereich vorläufig noch nicht umschrieben wäre. Bei dessen Festlegung muss der Rat entscheiden. Ich erkläre zum voraus, dem Antrage Wirz zuzustimmen. Auch dem Antrage Neuenschwander schliesse ich mich an.

Wirz. Im Auftrag der Fraktion habe ich zu Al. 4 folgenden Antrag eingereicht: «Für die Apotheke des Inselspitals bleibt der Erlass eines Dekretes durch den Grossen Rat vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Spezialmedikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.» Materiell kann ich mich dem anschliessen, was Herr Bauder sagte. Wir möchten sicher sein, dass sich die Inselapotheke nicht zu einer Staatsapotheke entwickelt, die nachher alle möglichen Institutionen beliefern würde. Es handelt sich hauptsächlich um den Verkauf teurer Medikamente, wie Penicillin, Streptemycin usw. Ich glaube, der Sanitätsdirektor ist nicht unglücklich, wenn er die Verantwortung für die besonderen Bestimmungen dem Grossen Rat übergeben kann. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen.

Lehmann (Bern). Ich wollte beantragen, Al. 4 zu streichen, denn die Stellung der Inselapotheke ist durch die Absätze 1 bis 3 gegeben. Dem Antrag Wirz kann ich mich nun anschliessen, vorausgesetzt, dass wir den Begriff «öffentliche Krankenanstalten» umschreiben. Darüber finden wir in der bisherigen Gesetzgebung nichts Bestimmtes. Soweit Anhaltspunkte über eine Umschreibung vorhanden sind, widersprechen sie sich. Das Gesetz von 1899 wurde bekanntlich durch das Gesetz von 1949 über die Beiträge an das Inselspital und andere Anstalten aufgehoben. Dort ist der Begriff auch nicht umschrieben. Man begnügte sich mit dem Begriff der öffentlichen Krankenpflege. Das Dekret von 1933 über die Apotheken, Drogerien usw. sagt im § 34: «Oeffentliche Krankenanstalten, Bezirks-, Gemeinde- und Privatspitäler sind berechtigt, für die Arzneiversorgung ihrer Insassen eigene Privatapotheken zu halten.» Hier werden den öffentlichen Krankenanstalten die Bezirks-, Gemeinde- und Privatspitäler gegenübergestellt. Auch die Verordnung über die Krankenanstalten vom 3. November 1939 umschreibt den Begriff nicht. Im Abschnitt I dieser Verordnung werden die Privatkrankenanstalten behandelt. Es heisst im § 17 nur: «Die Vorschriften des vorstehenden Abschnittes I über die Privatkrankenanstalten sind analog anwendbar auf die öffentlichen Krankenanstalten, die vom Kanton Bau- oder Betriebsbeiträge erhalten.» Das Gesetz vom Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten — da kommt neu der Begriff der gemeinnützigen Krankenanstalten hinein — sagt in Ziffer 4 des Ingresses: «In Erwägung, dass auch andere durch den Kanton, grössere Landesteile, Gemeinden, wohltätige Vereine und Stiftungen errichtete öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten der Unterstützung des Staates bedürftig und würdig sind ...» Wir haben also keine Definition der öffentlichen Krankenanstalten. Darum kann man dem Al. 4 nicht zustimmen. Wir wollen keinen Blankowechsel unterschreiben. Es ist schwer, jetzt aus dem Handgelenk heraus den Begriff der öffentlichen Krankenanstalten zu definieren. Was aber nicht klar umschrieben ist, sollte nicht in einem Gesetz stehen, besonders nicht in einem Gesundheitsgesetz.

Wenn wir Abs. 4 nach Antrag der Kommission annehmen, könnte man der Inselapotheke vielerlei Aufgaben zuweisen, so dass vielleicht eines Tages die jetzigen Räumlichkeiten nicht mehr genügen würden, dann müsste ein Neubau errichtet, neues Personal angestellt werden usw. Da ist Vorsicht am Platze. Daher empfehle ich, dem Antrag Wirz

zuzustimmen, aber zu ergänzen: «Das Dekret hat auch den Begriff der öffentlichen Krankenanstalt zu umschreiben.» Dann weiss man, woran man ist.

Brönnimann. In der ersten Lesung beantragte ich, die Worte «öffentliche Krankenanstalten» seien zu ersetzen durch «staatliche Krankenanstalten». Dannzumal erklärte der Sanitätsdirektor, der Staat müsse auch die öffentlichen Krankenanstalten mit Betriebsbeiträgen unterstützen. Das ist tatsächlich der Fall. Er hat im Jahre 1948 an die Bezirksspitäler etwa eine Million Beiträge geleistet, pro Spital durchschnittlich Fr. 30 000.—. In diesen Beiträgen kämen auch Ersparnisse der Spitäler beim Einkauf der Medikamente zum Ausdruck. Auch beim Inselspital muss der Staat Beiträge leisten. Im Jahr 1948 wurden von Staat und Gemeinden über eine halbe Million Franken geleistet. Jetzt wird der Beitrag verdoppelt, wird etwa eine Million Franken ausmachen. Wenn der Antrag Wirz nicht angenommen wird, sollte uns der Sanitätsdirektor in aller Form versichern, dass die Inselapotheke nach kaufmännischen Grundsätzen betrieben wird, nicht in erster Linie als Konkurrenz der Privatapotheken. Dann ist sie nämlich nicht mehr in der Lage, sehr viel billiger zu liefern als die Privatapotheken. Das Personal, das dort beschäftigt ist, muss aus dem Ertrag der Apotheke entlöhnt werden können. Ferner müssen Rückstellungen für Erneuerungen und allfällige Erweiterungen gemacht werden können. Wenn wir der Entwicklung der Inselapotheke freien Lauf lassen, verlangt der Staat vielleicht später von den Bezirksspitälern, dass sie, falls sie Staatsbeiträge wollen, ihre Medikamente bei der Inselapotheke beziehen, wo sie billiger seien. Die Bezirksspitäler befinden sich gewöhnlich in grösseren Ortschaften, in denen auch eine Apotheke vorhanden ist. Wenn dieser das Spital als Kunde verloren geht, kann sie vielleicht nicht mehr existieren. Auf diese Weise würden die Apotheker nicht geschützt.

Graf. Ich weiss nicht, weshalb wir im Medizinalgesetz Bestimmungen über die Inselapotheke aufnehmen sollen. Diese Apotheke gehört zum Inselspital. Das ist eine Stiftung des privaten Rechts. Der Staat hat über die Insel überhaupt nicht in dem Sinne zu legiferieren. Daher sollte man den Abs. 4 streichen.

Flühmann. Der letzte Absatz von Art. 30 interessiert die Bezirksspitäler sehr. Bis heute konnte man besonders teure Medikamente aus der Insel beziehen. Alles andere bezog man aus den ortsansässigen Apotheken. Ich glaube, an dieser Praxis sollte man festhalten. Auf alle Fälle möchte ich bitten, den Antrag Neuenschwander abzulehnen. Mit den Anträgen Wirz und Lehmann bin ich einverstanden.

Schneiter. Man hat sich meines Erachtens die Abgrenzung zwischen den Apotheken und den Drogerien nicht genügend überlegt. Als Ergebnis der ersten Lesung hatten wir beschlossen: «Die Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen dürfen alle ihnen abzugebenden Arzneimittel nur aus einer öffentlichen Apotheke oder, soweit die Drogerien auf Grund der geltenden Vorschriften zur Abgabe berechtigt sind, aus einer Drogerie beziehen.» Bei Art. 26 wollte Herr Burgdorfer das Wort «pharmazeutische Spezialitäten» durch «Arzneimittel» ersetzen. Als man hierüber abstimmte, war man sich vielleicht zu wenig bewusst, um was es geht. Das ist eine gewerbepolizeiliche, nicht eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift. Wir diskutieren heute überhaupt fast nur gewerbepolizeiliche Belange. (Zwischenruf: Interessenpolitik.) Wir müssen auch auf die Interessenpolitik Rücksicht nehmen. Das Gesetz muss vor das Volk, und da spielen solche Dinge eine gewisse Rolle. Wenn ein Arzt destilliertes Wasser beziehen will — etwas, das nicht unter die Spezialitäten fällt — muss er in eine Apotheke gehen. Der Drogist darf Franzbranntwein, Teesorten, Borsalbe usw. offen verkaufen, aber nicht dem Arzt; der muss in eine Apotheke gehen, obwohl er von diesen Stoffen mehr versteht als die andern Käufer. Bisher konnte auch der Arzt das in der Drogerie beziehen. Erst nach der ersten Lesung kam man auf die Idee, das abzuändern. Offenbar ist es nicht gesundheitsgefährlich, wenn der Arzt solche Medikamente in der Drogerie kauft, sonst hätte man das schon für die erste Lesung entsprechend formuliert. Gewisse gefährliche Stoffe darf der Drogist dem Arzt liefern, andere, harmlose Sachen dagegen nicht. Das wird das Volk nicht verstehen. Herr Burgdorfer wird zu Art. 26 einen Rückkommensantrag stellen. Er musste sich leider wegbegeben, sonst hätte er zu Art. 30 gesprochen. Ich beantrage, im Hinblick auf diesen Rückkommensantrag, bei Art. 30 das Wort «pharmazeutische Spezialität» durch «Arzneimittel» zu ersetzen.

Freimüller. Einzelne Herren befürchten, es könnte aus der Inselapotheke eine Staatsapotheke werden. Das wird nicht eintreten. Als Direktionspräsident der Insel kenne ich die Verhältnisse. Die Insel ist eine öffentlich-rechtliche Korporation, deren Mitglieder durch den Regierungsrat gewählt werden. Wohl haben wir eine selbständige Rechnung. Die Insel hat zwei Hauptaufgaben, erstens gemäss Stifterwillen arme Patienten zu verpflegen, zweitens dem Unterricht zu dienen, das heisst unter der Direktion der Insel die Kliniken zu betreiben. Den Inselapotheker wählt nicht die Regierung, sondern der Verwaltungsrat der Insel. Es ist absolut sicher, dass die Insel nie Hand bieten würde, aus der Apotheke eine grosse Staatsapotheke zu machen, sie stark zu erweitern und die Privatapotheker so zu konkurrenzieren. Es ist klar, dass für die Patienten der Poliklinik hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten besondere Vorschriften gelten müssen. In letzter Zeit ergab sich für die Sanitätsdirektion die Notwendigkeit, im Interesse der Volksgesundheit neue, sehr teure Medikamente verbilligt abzugeben. Es handelt sich für die Inselapotheke nicht darum, sämtliche Medikamente an alle öffentlichen Spitäler zu liefern. Soweit ich orientiert bin, hat sie einmal eine Aktion mit Streptomycin durchgeführt, als das Gramm noch Fr. 40.— bis Fr. 50.— kostete. Die Behandlung eines einzigen Patienten hätte Fr. 2000.— bis Fr. 3000.— gekostet. Das hätten zum Teil die Armenbehörden übernehmen müssen. Damals hat die Sanitätsdirektion diesen Stoff in verdankenswerter Weise im Grossen eingekauft, erhielt namhafte Mengenrabatte und konnte dadurch das Streptomycin an die Krankenanstalten

verbilligt abgeben. Sie verbilligte es noch durch Zuschüsse. So stellen wir uns die Tätigkeit der Inselapotheke auch in Zukunft vor. Ich erkläre, dass sie sich nicht zu einer Grossapotheke für die Belieferung aller öffentlichen Spitäler des Kantons entwickeln wird. Hierzu müsste ein grosses Gebäude gebaut werden. Das müsste vom Grossen Rat bewilligt werden. Es handelt sich wie gesagt um Ausnahmeaktionen zum Zwecke der Verbilligung erprobter Mittel. Namens der Inselbehörden kann ich erklären: Es steht uns absolut fern, die privaten Apotheken in grösserem Rahmen zu konkurrenzieren. Ich bitte den Rat, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Studer. Nach den Ausführungen von Herrn Freimüller fragen wir uns, ob es wirklich einen Wert habe, Alinea 4 ins Gesetz aufzunehmen. Die Inselapotheke ist eine Privatapotheke, die seit Jahrzehnten besteht. Es ist ein Bestandteil der Insel. Das wird auch weiterhin so sein. Warum soll man das extra aufführen? Vielleicht sagt uns der Kommissionspräsident oder der Regierungspräsident, warum der Artikel hineinkam. Dieses Alinea ist meines Erachtens überflüssig.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namens der Regierung muss ich an der Möglichkeit, für die Inselapotheke besondere Bestimmungen aufzustellen, festhalten. Ich habe nichts dagegen, diese durch Dekret zu erlassen, widersetze mich also dem Antrag Wirz nicht. Man würde dem Absatz 4 beifügen: «Diese Bestimmungen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.»

Nun wurde noch beantragt, den Ausdruck «öffentliche» durch «staatliche» zu ersetzen. Das wäre eine Einschränkung. Staatliche Krankenanstalten sind nur das Frauenspital, das Inselspital und unsere Heil- und Pflegeanstalten. Daneben gibt es andere medizinische Anstalten, Spitäler und Sanatorien, die faktisch, und auch nach den Bestimmungen des Gesetzes, als staatliche Anstalten zu betrachten sind, aber mit dem Unterschied, dass sie in der Rechtsform der Stiftung organisiert sind (namentlich unsere Sanatorien); daneben kennen wir noch Bezirksspitäler, die von Gemeinden und vom Staat, also von der Oeffentlichkeit, getragen werden. Sowohl bei den Bezirkskrankenanstalten — wir haben deren 33 — wie bei den Sanatorien deckt praktisch der Staat vollständig oder teilweise das Defizit. Daher glaube ich, habe der Staat das Recht, etwas über die Belieferung dieser Anstalten mit Medikamenten zu sagen. Darüber können wir beim dannzumaligen Dekret sprechen. Die Defizite dieser Anstalten werden immerhin massgeblich durch den Bezug von Medikamenten beeinflusst. Den Staatsbeitrag für die Bezirksspitäler haben wir für das laufende Jahr auf 1,5 Millionen Franken erhöht. Noch vor vier bis fünf Jahren waren es nur Fr. 600 000. —. Wenn Sie sich mit diesen Verhältnissen vertraut machen wollen, bitte ich Sie, mit den Bezirkskrankenanstalten zu sprechen. Wenden Sie sich zum Beispiel an Herrn Dr. Rieben, Chefarzt im Bezirksspital Interlaken. (Zwischenruf **Graf:** Habe ich gemacht.) Wir beschäftigen uns mit einer Eingabe des Verbandes bernischer Krankenanstalten — das sind die öffentlichen Krankenanstalten — worin viel weitergehende Anträge gestellt wurden.

Der Begriff «öffentlich» ist für uns feststehend abgegrenzt. Er ist durch die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpfung abgeklärt. In letzter Zeit wurde er auch durch unsere Gesetzgebung über die Betriebs- und Baubeiträge abgegrenzt. In den öffentlichen Spitälern sind die Bezirkskrankenanstalten und die staatlichen Sanatorien inbegriffen. Patienten können nur durch die öffentliche Kurversorgung eingewiesen werden. Dazu gehören beispielsweise Heiligenschwendi, Montana und die Clinique Manufacture. Es liegt auf der Hand, dass für den Medikamentenbezug bestimmte Möglichkeiten garantiert sein müssen. Niemand beabsichtigt, eine grosse Staatsapotheke aufzuziehen. Immerhin war die Inselapotheke während sehr langer Zeit die Staatsapotheke im bernischen Staatswesen. Es ist auch nicht so — da muss ich eine Bemerkung von Herrn Freimüller ergänzen, die vielleicht falsch aufgefasst wurde — als ob die Inselapotheke lediglich eine Privatapotheke wäre (in anderem Sinne als dem von Art. 26). Die Aufgaben der Inselapotheke gehen über die einer privat organisierten Apotheke hinaus. Die Inselapotheke hat nach Gesetz und Reglement bestimmte Kompetenzen. Ausserdem ist beim Inselapotheker die Zentrale für das Betäubungsmittelwesen. Er ist Betäubungsmittelinspektor.

Wir kommen manchmal in die Zwangslage, die öffentlichen Spitäler durch die Inselapotheke mit wichtigen Medikamenten zu beliefern, die man unter Umständen auf dem freien Markt nicht mehr oder noch nicht bekommt. Das klassische Beispiel hiefür ist das Streptomycin. Es gab eine Zeit, wo man dieses Mittel in den öffentlichen Apotheken nicht, oder nicht in genügender Menge, oder nicht rasch genug erhielt. Das ist kein Vorwurf an den Apotheker. Er ist auf den freien Markt angewiesen. Es sind schon Patienten gestorben, weil dieses Mittel nicht in genügender Menge zur Verfügung stand. Das kann ich Ihnen belegen. Ich erhielt schon oft telephonische Aufrufe — auch nach Mitternacht — von Aerzten, die erklärten, einen Patienten retten zu können, wenn man ihm das Mittel beschaffe. Der Staat oder die Inselapotheke konnten es zeitweise zur Verfügung stellen, und zwar zu reduziertem Preise. Der Apotheker kann ein solches Mittel nicht unter dem Marktpreis verkaufen. Er macht es mitunter aus sozialen Gründen; aber in der Regel muss er nach kaufmännischen Prinzipien rechnen. Für diese Sonderfälle müssen wir der Inselapotheke Weisung geben können. Da stehen staatliche, öffentliche Interessen im Spiel. Das Streptomycin kostete einst Fr. 41.— pro Gramm. Für eine bestimmte Behandlung brauchte man 100 Gramm. Welcher Patient könnte das kaufen? Da muss entweder der Staat bezahlen oder durch die Inselapotheke eine besondere Organisation schaffen, wie ich sie skizzierte. Wenn die Inselapotheke in solchen Fällen ein sehr teures Medikament zu Vorzugspreisen abgibt, entsteht den Apothekern keine Konkurrenz. Eher noch träte der Fall ein, dass solche Mittel im schwarzen Markt eingekauft würden. Das passiert zum Beispiel für Insulin. Es ist grauenhaft, was dort vor sich geht. Die Experten haben hierüber erschreckendes

Material vorgelegt, das grossen Eindruck auf die Kommission machte.

Ich wiederhole, es handelt sich nicht darum, mit einer Staatsapotheke den privaten Apothekern Konkurrenz zu machen. Die Bezirksspitäler werden durch den Art. 30 zu nichts verpflichtet. Niemand hindert ein Bezirksspital, mit einem Apotheker bestimmte Abmachungen über die Lieferung von Medikamenten zu treffen. Ich bitte, dem Absatz 4 zuzustimmen und die Details in einem Dekret zu ordnen.

Jetzt muss ich zum Antrag Schneiter noch ein paar Bemerkungen machen. Der Grosse Rat hat es bei Art. 26 abgelehnt, die Drogerien zu ermächtigen, den Aerzten alle Medikamente zu liefern, zu deren Verkauf an Private sie berechtigt sind. Die Beschränkung auf pharmazeutische Spezialitäten muss auch für Verkäufe an Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen gelten. Darüber haben wir bei Art. 26 ausführlich diskutiert. Ich möchte auf Wiederholungen verzichten. Aber jetzt will ich Ihnen vorlesen, was wir mit Drogerien erlebten. Das muss einmal gesagt sein. Es gilt dann auch für alle andern Anträge, die von den Anwälten der Drogisten noch kommen werden. Wir sind an die äusserste Grenze dessen gegangen, was man den Drogerien einräumen kann. Weiter zu gehen, dafür könnte ich als verantwortlicher Chef des bernischen Gesundheitswesens die Verantwortung nicht übernehmen. Die Drogisten zwingen mich nun dazu, gewisse Beispiele vorzutragen. Ich nenne keine Namen, weil ich ans Amtsgeheimnis gebunden bin. Fall 1: Eine Drogerie liefert insgesamt 16 Ampullen Dolantin an eine Person, von der der verantwortliche Drogist genau wusste, dass sie süchtig ist. Dolantin ist ein Betäubungsmittel. Jeder Apotheker kann Ihnen darüber Auskunft geben. Dieses Mittel kann nur gegen Rezept abgegeben werden. Die Abgabe ohne Rezept ist eines der schwerwiegendsten Delikte auf dem Gebiete des Gesundheitswesens. Wenn mehrere Drogisten das machen — ich bitte die Presse, das weiterzugeben — so bezeichne ich diese Zustände als einen öffentlichen Skandal.

Fall 2: Ein Drogist verkaufte Elkosin-Tabletten ohne Rezept. Daneben hat er eine Serie von ärztlichen Rezepten ausgeführt. Wir haben ihn dem Strafrichter überwiesen. Mir ging die Geduld aus, die Galle überlief mir. Sonst hat mir das Gesundheitsgesetz nicht geschadet!

3. Fall: Eine Drogerie verkauft ganze Pakete von hochgradigen Schlafmitteln, die nur gegen Rezept abgegeben werden dürfen. Wir konnten einschreiten, bevor der Handel sich kistenweise abspielte.

Fall 4: Eine Drogerie verkaufte unberechtigterweise Spezialitäten und rezeptpflichtige Waren. Das war ein ganz schwerwiegender Fall.

5. Fall: Dine Drogerie auf dem Lande verkauft Codéin-Tabletten an eine Person, die knapp am Tode vorbeiging. Sie konnte nur durch frühzeitige Intervention eines Arztes gerettet werden.

6. Fall: Eine Drogerie verkauft Spezialitäten, die nur gegen Rezept abgegeben werden dürfen und hält im Keller davon grosse Lager.

Wir haben die Fälle dem Strafrichter überwiesen. Da genügen administrative Massnahmen nicht mehr.

Glauben Sie nun, dass wir den Tätigkeitsbereich der Drogerien noch erweitern dürfen? Das können wir einfach nicht. Ich müsste jedenfalls die Verantwortung ablehnen.

Präsident. Das Wort hat Herr Schneiter zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.

Schneiter. Was der Sanitätsdirektor sagte, geht neben dem Thema vorbei. Es geht nicht darum, den Drogisten zu erlauben, den Aerzten Sachen zu liefern, die sie andern Personen nicht verkaufen dürfen, sondern darum, die Aerzte den übrigen Kunden gleichzustellen.

Abstimmung.

Für den Antrag Schneiter . . .	49 Stimmen.
Dagegen	50 Stimmen.
Für den Antrag Neuenschwander .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Präsident. Herr Bauder schliesst sich dem Antrag Wirz an.

Herr Lehmann beantragt als Zusatz: «Das Dekret hat auch den Begriff der öffentlichen Krankenanstalt zu umschreiben.» Gilt das für Variationen?

Lehmann (Bern). Das ist ein Zusatzantrag zum Antrag Wirz.

Präsident. Es ist besser, das trotzdem separat zu behandeln. Wir bereinigen nur das Al. 4. Der Antrag Wirz/Bauder lautet: «Für die Apotheke des Inselspitals bleibt der Erlass eines Dekretes durch den Grossen Rat vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Spezialmedikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.» Demgegenüber lautet der Text der Kommission: «Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten.»

Regierung und Kommission sind einverstanden, dass dem noch beigefügt wird: «Diese Bestimmungen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.» Die Differenz gegenüber dem Antrag Wirz/Bauder besteht hauptsächlich darin, dass sich der letztere auf Spezialmedikamente bezieht.

Wirz. Ich kann mich der Redaktion des Sanitätsdirektors anschliessen. Materiell ist das das gleiche.

Bauder. Ich schliesse mich ebenfalls an.

Präsident. Das letzte Alinea ist durch den Streichungsantrag Graf bestritten.

Abstimmung.

Al. 4

Für den Antrag der Kommission Grosse Mehrheit.

Präsident. Der Zusatzantrag Lehmann ist bestritten.

Steinmann, Präsident der Kommission. Dieser Antrag ist überflüssig, er kann bei Behandlung des in Aussicht genommenen Dekretes eingebracht werden.

Lehmann (Bern). Ich ziehe meinen Antrag zurück. Ich werde nicht vergessen, ihn bei Behandlung des Dekretes wieder vorzubringen.

Beschluss:

Marginale: Privatapotheken.

Art. 30. Die Aerzte dürfen nur unter den Voraussetzungen von Art. 26 Privatapotheken halten.

Werden in einem Spital oder in einer grösseren Anstalt Arzneimittel zubereitet, so muss bei der kantonalen Sanitätsdirektion das Gesuch um Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke gestellt werden. Der leitende Spital- oder Anstaltsarzt oder die dafür angestellten eidgenössisch diplomierten Apotheker sind für diese Privatapotheke verantwortlich. Ein Spital, das lediglich fertige Arzneimittel auf Lager hält, ist nicht verpflichtet, eine Privatapotheke zu führen.

Die Privatapotheken, Spitäler und Arzneimittelablagen (Art. 54) beziehen alle von ihnen abzugebenden Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese aus einer Drogerie bezogen werden. Sofern eine Spitalapotheke von einem diplomierten Apotheker geführt wird und ihre Einrichtung derjenigen einer öffentlichen Apotheke entspricht, ist sie von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für die Apotheke des Inselspitals bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten, namentlich hinsichtlich des Bezuges von Medikamenten und deren Lieferung an öffentliche Krankenanstalten. Diese Bestimmungen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Vierzehnte Sitzung

Mittwoch, den 8. Februar 1950
14.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 149 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 45 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Barben, Bärtschi (Worblaufen), Baumann, Berger (Bern), Bickel, Bratschi, Burgdorfer (Burgdorf), Burren, (Steffisburg), Calame, Chavanne, Degoumois, Eggli, Etter, Friedli (Bern), Gfeller (Oppligen), Haupt, Hofer, Hueber, Jaggi, Juillard (Cortébert), Küpfer, Lanz, Lehmann (Brügg), Maître, Piquerez, Reinhardt, Reist, Rubi, Schäfer, Schmidlin, Trächsel, Tschanz, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Amstutz, Berger (Linden), Burren (Utzenstorf), Flückiger, Geissbühler (Liebefeld), Kästli, Müller (Bern), Reichensperger, Schlappach, Stäger und Wandfluh.

Tagesordnung:

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung.

(Siehe Seite 215 hievor.)

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vollzugsvorschriften.

Art. 31. Die Errichtung, Führung und Beaufsichtigung der öffentlichen und der Privatapotheken wird in einer besondern Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dienstbereitschaft.

Art. 32. Die Apotheken haben jederzeit zur Abgabe von Arzneimitteln bereit zu sein. In Ortschaften mit nur einer Apotheke ist eine zeitweilige Schliessung nur mit Einwilligung

der Sanitätsdirektion zulässig. In Ortschaften mit mehreren Apotheken erteilt die Sanitätsdirektion die Bewilligung für die Einschränkung der Dienstbereitschaft auf Grund einer Dienstordnung.

---

4. Abschnitt.

Die Zahnärzte.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff.

Art. 33. Der Beruf des Zahnarztes umfasst alle in den Bereich der Zahnheilkunde fallenden Feststellungen, die Erteilung von Rat und die Leistung zahnärztlicher Hilfe, insbesondere die konservierende, chirurgische, prothetische und orthopädische Behandlung der Erkrankungen der Zähne und der damit zusammenhängenden, in der Mundhöhle und an den Kiefern lokalisierten Krankheiten.

Er hat sich an die Bestimmungen von Art. 25 dieses Gesetzes zu halten.

Art. 34.

Wirz. Wegen Art. 34 habe ich mit dem Sanitätsdirektor Fühlung genommen. Einzelne Spezialartikel werden aus dem Dentaldepot bezogen. Es handelt sich um Artikel, die der Apotheker oft gar nicht kennt, geschweige denn führt. Wir waren uns zuerst einig, dass das in die Verordnung gehöre. Später änderte ich meine Auffassung. Ich beantrage nun, dem ersten Satz von Abs. 4 beizufügen: «... oder aus einem für die Lieferung von spezifisch zahnärztlichen Arzneimitteln durch die Sanitätsdirektion ermächtigten Dentaldepot.» Der gleiche Gedanke liesse sich auch anders formulieren. Der Sanitätsdirektor ist der Auffassung, es sollte am bisherigen Zustand nichts geändert werden.

Studer. In der letzten Zeile von Art. 34 möchte ich sagen: «... können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.»

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Abs. 4 von Art. 34 behandelt die Frage, wo der Zahnarzt die Mittel beziehen kann, die er für die Behandlung der Patienten benötigt. Nach dem Wortlaut muss er die in der Zahnheilkunde üblichen Mittel in der Apotheke beziehen. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese aus einer Drogerie bezogen werden. Wie steht es mit den Bezügen aus den sogenannten Dentaldepots? Beispielsweise mit der Firma Kölliker AG., Zürich, die sich auf die Belieferung von Zahnärzten spezialisiert hat. Aehnliche Firmen gibt es in Basel und in der Stadt Bern. Den Ausdruck Dentaldepot würde ich nicht ins Gesetz aufnehmen. Unter Dentaldepot versteht man zahnärztliche Spezialgeschäfte, die die Zahnärzte mit Apparaten, Instrumenten, technischen Hilfsmitteln, zahnärztlichen Präparaten, Desinfektionsmitteln usw. beliefern. Diese Waren könnten im grossen und ganzen auch nach dem jetzigen Wortlaut von Art. 34 bei diesen Spezialfirmen bezogen werden. Tatsächlich liefern diese Firmen mitunter noch Produkte, die sie bei strenger Auslegung nicht abgeben dürfen. Zuerst glaubte ich, man könnte das in der Verordnung regeln. Mit Ueberwindung einiger Schwierigkeiten wäre das möglich. Aber ich teile nun die Auffassung von Herrn Grossrat Wirz. Es ist gescheiter, ganz klare Bestimmungen ins Gesetz hineinzunehmen, damit man die Kontrolle in den Fingern behält. Ich schlage Ihnen vor, in Abs. 4 neu folgenden Satz aufzunehmen: «Der Bezug von Mitteln für die zahnärztliche Behandlung kann in zahnärztlichen Spezialgeschäften erfolgen, soweit diese von der Sanitätsdirektion hiefür die Bewilligung erhalten.» Die Praxis würde sich so gestalten, dass wir eine Liste über die Artikel erstellen würden, die die Spezialgeschäfte verkaufen dürfen. Das wäre eine klare Lösung. Wir werden den Zahnärzten in diesem Punkt so weit wie möglich entgegenkommen. Es hätte keinen Sinn, einem Spezialgeschäft, das entsprechend eingerichtet ist, Erfahrung hat und zuverlässig ist, hinderlich zu sein. Vorausgesetzt, dass diese Firmen in ihrer Abteilung für Medikamente einen Apotheker beschäftigen. Ausgeschlossen wäre die Belieferung der Zahnärzte mit eigentlich medikamentösen Produkten, die der Zahnarzt hie und da nötig hat, zum Beispiel Coramin. Diese soll er in der Apotheke beziehen. Aber die üblichen zahnärztlichen Behandlungsmittel könnten wie bis anhin von den Spezialfirmen geliefert werden. Es handelt sich um Mittel wie Novokain, die für die Lokalanästhesie gebraucht werden. Ich wäre bereit, mit den Interessierten darüber noch zu diskutieren. Wir werden sicher mit den Zahnärzten, den Spezialgeschäften und den Apotheken zu einer Verständigung gelangen.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Antrag von Herrn Grossrat Wirz hat der Kommission nicht vorgelegen. Wir dürfen den beruflichen Wirkungskreis nicht weiter einschränken, indem wir sagen, Arzneimittel können auch von einem Dentaldepot bezogen werden. Da muss von vornherein Klarheit bestehen, dass es sich nicht um eigentliche Arzneimittel handeln kann, weil diese Depots keine Apotheken sind, auch dann nicht, wenn dort ein Apotheker beschäftigt ist.

Der Sanitätsdirektor hat offenbar das Gefühl, man könne nicht sagen «der Bezug von Arzneimitteln». Darum schlägt er vor, zu sagen: «Der Bezug von Mitteln für die zahnärztliche Behandlung ...» Hier ist die Schwierigkeit weniger gross. Aber das Wort «Mittel» ist unbestimmt. Man müsste das Wort zum mindesten negativ abgrenzen. Ich beantrage, zu sagen: «Der Bezug von Mitteln für die zahnärztliche Behandlung kann mit Ausnahme von eigentlichen Arzneimitteln in zahnärztlichen Spezialgeschäften erfolgen, soweit ...»

Der Antrag Studer ist berechtigt. Ich empfehle, im letzten Satz das Wörtchen «auch» aufzunehmen,

das heisst zu sagen: «... können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden.»

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Steinmann bitten, auf seinen Zusatzantrag zu verzichten. Er will die eigentlichen Arzneimittel ausnehmen. Es gibt aber Mittel für die spezifisch zahnärztliche Behandlung, die zugleich auch Arzneimittel sein können. Das sind trotzdem spezifisch zahnärztliche Präparate, auf die gewisse Firmen spezialisiert sind. Ich habe mir den Ausdruck «Mittel für die zahnärztliche Behandlung» gut überlegt und sehe in dieser Formulierung keine Schwierigkeiten. Ausserdem stellen wir ja die Liste fest. So haben wir alle nötigen Garantien. Ich konnte über Mittag noch mit einem repräsentativen Apotheker der Stadt Bern sprechen. Er würde die Regelung gemäss meinem Antrag im Interesse einer Verständigung begrüssen. Unsicherheit brächte die einengende Klausel von Herrn Kommissionspräsident Steinmann, die hier ihren Zweck verfehlen würde.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschliessen. Der Sanitätsdirektor will zu weit gehen. Er sagt, dass die Sanitätsdirektion die Liste der Arzneistoffe aufstellen würde, welche die Dentaldepots den Zahnärzten abgeben dürfen. Das ist eine Ausführungsmassnahme. Aber hier im Gesetz müssen wir prinzipiell festhalten, dass die Apotheker die Arzneimittel liefern. Wir haben daran im Prinzip auch gegenüber Aerzten festgehalten, die keine eigene Apotheke haben. Infolgedessen müssen wir hier erst recht das gleiche tun. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, wird die Sanitätsdirektion ebenfalls eine Liste erstellen. Aber dann darf sie keine eigentlichen Arzneimittel enthalten, weil diese durch den Apotheker an die Zahnärzte gehen müssen. Ich bitte dringend, meinen Zusatzantrag anzunehmen.

Wirz. Ich bitte dringend, den Antrag der Sanitätsdirektors anzunehmen. Herr Steinmann befindet sich in einem Irrtum. Man nimmt den Apotheken nichts. Sie machten ja schon bisher dieses Geschäft nicht. Nach der Debatte von heute morgen stehe ich nicht im Geruch, den Apothekern das Wasser, sei es gebranntes Wasser oder Borwasser, abzugraben. Man muss Vernunft walten lassen. Es handelt sich hier um spezifisch zahnärztliche Artikel, die die Apotheker nicht einmal führen. Soll man sie zwingen, Artikel zu führen, für die sie zu wenig Umsatz haben? Das hätte keinen Sinn. Ein Apotheker sagte mir, er kenne die und die zahnärztlichen Mittel gar nicht. Ich bitte, den Vorschlag des Sanitätsdirektors anzunehmen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Zusatzantrag Steinmann .	26 Stimmen.
Dagegen	52 Stimmen.

Definitiv:

Für den Antrag der Regierung . .	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Präsident. Herr Schneiter hat das Wort für eine Erklärung.

Schneiter. In Art. 34 hätte ich wiederum den Wunsch, statt «pharmazeutische Spezialitäten» zu sagen «Arzneimittel». Ich habe absichtlich keinen Antrag gestellt. Ich werde das in den Rückkommensantrag zu den schon behandelten Artikeln einbeziehen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse.

Art. 34. Die Zahnärzte sind befugt, die in der Zahnheilkunde gebräuchlichen Arzneimittel anzuwenden, zu verordnen und vorrätig zu halten.

Die Zahnärzte sind berechtigt, bei ihren Eingriffen die Lokalanästhesie anzuwenden. Eine allgemeine Anästhesie dürfen sie nur unter Mitwirkung eines Arztes durchführen. Vorbehalten bleibt die Anwendung bestimmter durch die Sanitätsdirektion zu bezeichnenden Narkosemittel.

Ist eine innerliche Behandlung erforderlich, so dürfen die Zahnärzte Arzneimittel, die der Rezepturpflicht unterworfen sind, nur nach Verordnung des Arztes anwenden; vorbehalten bleiben Notbehandlungen zur Schmerzstillung oder bei Lebensgefahr.

Die Zahnärzte beziehen diejenigen Arzneimittel, die sie zur Ausübung ihres Berufes benötigen, aus einer öffentlichen Apotheke. Soweit es sich um pharmazeutische Spezialitäten handelt, zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind, können diese auch aus einer Drogerie bezogen werden. Der Bezug von Mitteln für die zahnärztliche Behandlung kann in zahnärztlichen Spezialgeschäften erfolgen, soweit diese von der Sanitätsdirektion hiefür eine Bewilligung erhalten.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Praxis und Filialpraxis.

Art. 35. Ein Zahnarzt darf ohne besondere Bewilligung seinen Beruf nur an einem Ort ausüben. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhörung des Berufsverbandes die Führung einer Filialpraxis gestatten, sofern am betreffenden Ort noch kein Zahnarzt niedergelassen ist, nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis für die Führung einer Filialpraxis besteht und der Zahnarzt persönlich an beiden Orten arbeitet oder sich in der Filialpraxis durch einen diplomierten Zahnarzt vertreten lässt.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berufsausübung. Assistenten. Stellvertreter.

Art. 36. Ein Zahnarzt darf seinen Beruf nur entweder auf eigene Rechnung oder als

Assistent oder Vertreter eines andern Zahnarztes ausüben.

In einer Praxis dürfen höchstens zwei Assistenten beschäftigt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf staatliche oder kommunale Institutionen.

---

5. Abschnitt.

Die Tierärzte.

Art. 37.

Steinmann, Präsident der Kommission. Infolge der Art ihres Berufes haben die Tierärzte eine Sonderstellung. Man räumt ihnen das Recht zur Führung einer Privatapotheke ein. Für diese müssen wir ihnen die Verantwortung überbinden, wie den Apothekern. Herr Keller möchte statt «Medikamenten» sagen «Arzneimitteln», weil in diesem Gesetz überall der letztere Ausdruck verwendet wird. Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Keller (Langnau). Ich möchte das in der Tat ändern, und zwar auch in Art. 39, Abs. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff und Kompetenzen.

Art. 37. Die Ausübung des tierärztlichen Berufes besteht in der Feststellung von Krankheiten, der Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln, der Behandlung, der Leistung von Geburtshilfe, der Vornahme von chirurgischen Eingriffen einschliesslich der Anästhesie bei Tieren, sowie der Erteilung von Rat und Hilfe an die Tierhalter.

Die zur Berufsausübung im Kanton Bern berechtigten Tierärzte haben das Recht, eine Privatapotheke zu halten und aus ihr die für ihre Privatpraxis erforderlichen Arzneien selbst zu bereiten und abzugeben. Der Tierarzt ist für die Führung seiner Privatapotheke in gleicher Weise verantwortlich wie der Apotheker.

Die Tierärzte sorgen für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Tierseuchenpolizei; sie unterstehen für alle Verrichtungen auf diesem Gebiete der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion.

---

6. Abschnitt

Stellvertreter und Assistenten

Art. 38.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich schlage vor, am Schluss von Absatz 1 zu sagen: «... oder einen anderen, hinreichenden Ausweis besitzt.» Es handelt sich beispielsweise um einen Ausweis, den ein Kandidat der Medizin erhält, nachdem er einen Teil der Examen abgelegt hat und nun im Rahmen der Tätigkeit der Poliklinik praktiziert.

Morf. Es geht etwas zu weit, wenn die Medizinalpersonen, auch wenn sie sich nur ganz kurze Zeit, zum Beispiel eine Woche lang, vertreten lassen, eine Bewilligung hierzu einholen müssen. Zwar ist das schon heute der Fall, wird aber nicht immer befolgt. Die Aerzte verlieren ohnehin viel zu viel Zeit mit Formalitäten. Wenn von unseren 660 Aerzten im Kanton nur ein Viertel etwa zur gleichen Zeit in die Ferien geht, gibt das einen grossen Ansturm auf dem Büro für Vertretungsbewilligungen. Dazu kommen dann noch die Gesuche der Apotheker und anderer Medizinalpersonen. Wenn die Ausstellung von Bewilligungen überhaupt einen Wert haben soll, müssen die Gesuche geprüft werden. Das braucht Zeit und vermehrtes Personal. Die Medizinalpersonen haben ja selbst alles Interesse daran und das nötige Verantwortlichkeitsgefühl, sich nur durch befähigte Leute vertreten zu lassen.

Ein Ausweis für Kandidaten der Medizin existiert nicht. Früher war es so, dass die meisten Kandidaten der Medizin in den Sommerferien einen Arzt für 2 bis 4 Wochen vertraten. Sie hatten gar keinen Ausweis. Der über bestandenes Anatomie-Examen wäre jedenfalls nicht ausreichend. Sollen sie ein Vorlesungsverzeichnis vorweisen? Auch das ist kein Ausweis. Ich glaube, dass da die Reglementierung überbordet. Ich verzichte auf einen Antrag, möchte nur anfragen, ob es nicht möglich wäre, den Medizinalpersonen mehr Vertrauen zu schenken und, wenn sie sich für kurze Zeit vertreten lassen wollen, auf die Bewilligung zu verzichten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte, bei der vorliegenden Formulierung zu bleiben. Sie ist reiflich überlegt. Herr Grossrat Morf kann sicher sein, dass wir deswegen nicht zusätzlich Personal einstellen müssen; denn die gleiche Vorschrift existiert schon jetzt in einer Verordnung. Diese Vorschriften haben ihren Sinn. Wir müssen eine Garantie haben, dass keine Medizinalpersonen im Kanton tätig sind, auch nicht vertretungsweise, die wir nicht praktizieren lassen wollen. Herr Dr. Morf ist Mitglied der Aerztegesellschaft. Er weiss, dass diese ein wachsames Auge hat, dass nicht auf irgend einem Umweg im Kanton unerwünschte Elemente praktizieren.

Nun sagt Herr Grossrat Morf, man könnte eine Klausel aufnehmen, wonach die Bewilligung nur nötig sei, wenn die Stellvertretung eine gewisse Anzahl Tage, zum Beispiel eine Woche, überschreitet. Das geht mir schon zu weit. Wir haben übrigens eine Toleranz. Wir erledigen auf der Sanitätsdirektion die Geschäfte so unbürokratisch wie möglich. Das wissen die Aerzte. Wenn ein Stellvertreter, gegen den wir nichts einzuwenden hätten, einen Arzt während 1 bis 2 Tagen ohne Bewilligung vertritt, machen wir kein Aufhebens. Aber für längere Vertretung muss eine Bewilligung her. Wo sollten wir im Gesetz zeitlich die Grenze ziehen? Wir glauben auch künftig mit der bisherigen Praxis durchzukommen. Wenn Herr Dr. Morf 1 bis 2 Tage fort ist und einen Kandidaten der Medizin mit der Stellvertretung beauftragt, erhält er deswegen nicht einmal eine Mahnung. Der cand. med. hat einen Ausweis, der hinreichend ist, nämlich die Bestätigung, dass er eben cand. med. ist.

Morf. Ich verzichte auf einen Antrag, möchte nur bemerken, dass, wenn ein Arzt oder Apotheker krank wird und sofort einen Stellvertreter braucht, die Bewilligung wahrscheinlich erst eintrifft, wenn der Arzt wieder gesund ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungspflicht. Stellvertreter. Assistenten.

Art. 38. Medizinalpersonen, die sich vorübergehend vertreten lassen oder einen Assistenten anstellen, bedürfen hiezu einer Bewilligung der Sanitätsdirektion. Für Tierärzte ist die Landwirtschaftsdirektion zuständig. Die Bewilligung wird in der Regel nur erteilt, wenn der Stellvertreter oder Assistent das eidgenössische Diplom oder einen andern hinreichenden Ausweis besitzt.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt Voraussetzungen und Dauer derartiger Bewilligungen, ebenso die Voraussetzungen für Ausnahmen.

III. Titel

Die Chiropraktoren

Art. 39.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier kommen wir wieder auf ein umstrittenes Gebiet. Kurz vor der Beratung wurde mir gesagt, die Chiropraktoren seien in diesem III. Titel nicht am richtigen Platz, sondern sie müssten hinter den IV. Titel (die Hilfspersonen) gesetzt werden. Bis jetzt hatten wir Medizinalpersonen (Aerzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), und medizinische Hilfspersonen (Hebammen und andere Hilfspersonen). Die Chiropraktoren sind in der Gesetzgebung neu. Im Gesetz ist ihnen ein Platz anzuweisen. Ob der nach den Medizinalpersonen oder nach den Hilfspersonen ist, sollte meines Erachtens nicht lange zu reden geben. Man kann sagen, eine Hebamme sei wichtiger als ein Chiropraktor. Das ist Meinungssache. Das Wesentliche ist, dass die Chiropraktoren unter einem besonderen Titel behandelt werden. Im ersten Entwurf figurierten sie unter «andere medizinische Hilfspersonen». Auf die Gründe, aus denen das geändert wurde, will ich nicht zurückkommen.

In der Diskussion wird Art. 39 als ungenügend bezeichnet werden, weil nichts über den Entzug der Bewilligung steht. Auf den ersten Blick scheint dieser Einwand richtig zu sein. Aber man hat ja nun in Art. 1 lit. e eine Aufsicht auch über die Chiropraktoren statuiert. Gegen Chiropraktoren können daher im Interesse der Volksgesundheit die gleichen Sanktionen ergriffen werden wie gegen die Medizinalpersonen und die medizinischen Hilfspersonen; es kann ihnen zum Beispiel also auch die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen werden.

Das Wort «wissenschaftlich» haben wir gestrichen. Da Herr Grossrat Schwarz wahrscheinlich auf diese Frage zurückkommt, will ich erklären, warum wir Ihnen diese neue Fassung vorlegen. Die Chiropraktoren winken mit dem Zaunpfahl und sagen, sie hätten über 35 000 Unterschriften gesammelt. Selbstverständlich muss man eine Initiative mit so vielen Unterschriften beachten. Aber es ist nicht so, dass man vor diesen 35 000 Unterzeichnern Angst haben müsse, wenn man nicht alle Wünsche der Chiropraktoren berücksichtigt. Wir machen das Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen, und zwar schaffen wir ein Gesetz über das Gesundheitswesen, nicht für die Chiropraktik. Den Ausdruck «wissenschaftlicher Befähigungs-Ausweis» können wir nicht aufnehmen, weil die Institute, die den Befähigungsausweis geben — vor allem die in Amerika, wo man während 4 Jahren die Chiropraktik lernt — nicht sagen können, dass sie eine absolut wissenschaftliche Ausbildung im Sinne der medizinal-wissenschaftlichen Ausbildung, die an der medizinischen Fakultät einer schweizerischen Universität gegeben wird, vermitteln können. Das erstere steht einige Grade tiefer. Hierüber liegt eine eindeutige Meinungsäusserung des Dekanates der medizinischen Fakultät der Universität Bern vor. Das war für mich und die Kommissionsmehrheit entscheidend. Die Fakultät könnte es unter gar keinen Umständen anerkennen, dass man einen Befähigungsausweis als wissenschaftlich bezeichnet, der von einem ausländischen Chiropraktik-Institut ausgestellt wird. Die Kommission hat dafür einen anderen Passus aufgenommen. Der Befähigungsausweis, den die Chiropraktoren erbringen müssen, damit ihnen die Bewilligung erteilt wird, muss von einem «staatlich anerkannten Chiropraktik-Institut» ausgestellt sein. In Amerika, wo sich die meisten unserer Chiropraktoren ausbilden, werden diese Institute durch das Board of Education anerkannt. Bei uns würde das dem Departement des Innern entsprechen. Die Aerzte, die Aerztegesellschaft, das Sanitätskollegium, das Dekanat der medizinischen Fakultät unserer Universität haben dagegen nichts einzuwenden.

Der erste Satz von Art. 39 lautet: «Die Tätigkeit der Chiropraktoren ist anerkannt.» Herr Morf wird vielleicht beantragen, zu sagen, die Tätigkeit sei «gestattet». Dann müsste man allerdings sagen, unter welchen Voraussetzungen sie gestattet ist. Wenn man sagt «anerkannt», so heisst das nur, sie sei zugelassen, mehr nicht. Dieser Meinung ist auch die Kommission. Im letzten Absatz steht, dass der Chiropraktor zur Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln nicht befugt ist. Es fragt sich, ob diese Bestimmung genügt. Ich überlasse da das Wort unserem Mediziner. Ich glaube, der letzte Absatz sei etwas knapp. Man könnte sagen «infektiöse Krankheiten» oder «Krankheiten mit Fieber» usw. dürfen nicht behandelt werden. Aber die Chiropraktoren wissen, dass, wenn sie etwas machen, das über den Rahmen ihrer, wie die Aerzte sagen, manuellen Tätigkeit hinausgeht, sie in Schwierigkeiten geraten und Sanktionen zu gewärtigen haben. Sie werden sich also hüten, gegen dieses Gesetz zu verstossen.

In Absatz 2 würden wir wiederum sagen «Arzneimittel» statt «Medikamente».

Wälti. Wir haben die Chiropraktoren ganz richtig unter einem besonderen Titel aufgeführt, weil sie weder zu den Medizinalpersonen noch

den medizinischen Hilfspersonen gehören. Den Medizinalpersonen kann laut Art. 14 die Bewilligung zur Berufsausübung als disziplinarische Massnahme entzogen werden. Eine solche Bestimmung fehlt für die Chiropraktoren. Das Aufsichtsrecht des Staates (Art. 1, lit. e) genügt nicht, sonst wäre ja auch Art. 14 nicht nötig. Ich beantrage daher, zu sagen: «Art. 14 dieses Gesetzes gilt auch für die Chiropraktoren.» Wir wollen den Chiropraktoren nicht auf alle Zeiten mit der Bewilligung einen Freibrief geben. Ohne den Hinweis auf Art. 14 würde im konkreten Fall ein Chiropraktor einwenden: «Ohne Gesetz keine Strafe.» Mein Antrag zu Art. 39 ist als neues Alinea 3 zu verstehen.

Bergmann. Die französische Nationalversammlung hat im Dezember 1918 drei oder vier Gesetzlein angenommen, von denen jedes einen einzigen Artikel hatte. Eines lautete: «Foch et Clemenceau ont mérité de la patrie.»

Es ist klar, dass der erste Satz von Art. 39 nicht den Sinn hat wie diese kleinen französischen Gesetzlein. Wir bringen lediglich zum Ausdruck, dass die Tätigkeit der Chiropraktoren zugelassen werde. Trotzdem wird der erste Satz von Art. 39 von den interessierten Kreisen als ein grossrätliches Urteil über die Chiropraktik aufgefasst. Sie werden diesen Satz nach allen Kanten auswerten. Man wird den besonderen Charakter dieser Bestimmung umso mehr unterstreichen, als im II. Teil ein ähnlicher Satz nicht vorhanden ist. Ich beantrage daher, den Satz: «Die Tätigkeit der Chiropraktoren ist anerkannt», zu streichen. Der zweite Satz müsste entsprechend umredigiert werden, und zwar beantrage ich folgende Form: «Die Ausübung der Chiropraktik durch einen im Kanton Bern wohnhaften Schweizerbürger, welcher über einen Prüfungsausweis eines im betreffenden Lande anerkannten Chiropraktik-Institutes verfügt, wird gestattet.» Damit kommt das zum Ausdruck, was bis jetzt im ersten Satz hätte gesagt sein sollen. Wir haben in der Schweiz kein Ausbildungs-Institut für Chiropraktoren. Darum muss man darauf hinweisen, dass ein Ausweis gemeint ist, der von einem im betreffenden Staat anerkannten Institut ausgestellt wurde.

Dem Antrag Wälti schliesse ich mich an.

Morf. Eigentlich behandeln wir diesen Abschnitt in erster Lesung, denn vorher fehlte er. Man muss sich diese grosse Neuerung gründlich überlegen, nicht in letzter Stunde etwas annehmen, nur damit es unter Dach ist. Dieser Artikel verdankt seine Existenz einer gewissen Erpressung von Seite der Chiropraktoren. Sie haben eine Initiative gestartet, mit dem Ziel, die gesetzliche Anerkennung ihrer Heilmethode zu erreichen. Die Sammlung von Unterschriften für die Initiative wurde im Hinblick auf die Beratungen in der Kommission und im Grossen Rat speziell forciert. Keine andere Berufsgruppe, die in diesem Gesetz behandelt wird, ist so vorgegangen. Wir dürfen uns nicht zu stark unter Druck setzen lassen. Uebrigens kann ich Ihnen auch sagen, wie die Sammlung von Unterschriften vor sich ging. Man darf nicht annehmen, die Leute, die unterschreiben, wüssten etwas über die Chiropraktik. Das mag bei einigen wenigen zutreffen. Im Blättlein der Chiropraktiker kann man lesen, was eine Unterschriften-Sammlerin in Köniz sagte: «Manche, die unterschrieben, haben sogar schon den Namen Chiropraktik gehört.» Also haben viele unterschrieben, die den Namen noch nicht gehört hatten.

Die Aerzte stehen seit Jahren auf dem Standpunkt, man solle die Chiropraktoren tolerieren. Sie hatten in manchen Fällen Erfolg, in andern nicht. Die Behandlung ist fast wie eine Lotterie: Die, welche gewinnen, rühmen den Erfolg, die andern schweigen. — Wir müssen der Volksmeinung Rechnung tragen. Sie hat eine gewisse Schwäche für aussermedizinische Heilmethoden. Die Aerzte haben auch den Zustand nicht gerne gesehen, wonach die Chiropraktik formell verboten war, aber doch ausgeübt wurde. Die Aerzte stehen auf dem Standpunkt, dass der Staat für die Kenntnisse oder Fähigkeiten der Chiropraktoren keine Garantie übernehmen darf. Er muss nur darüber wachen, dass sie nicht übermarchen.

Weil hier im Saal vielleicht doch die wenigsten wissen, was die Chiropraktik ist, so möchte ich Ihnen an Hand der chiropraktischen Literatur ein paar kurze Angaben machen. Der Begründer der Chiropraktik war ein Herr Palmer, seines Zeichens Magnetiseur, aus Davenport im Staate Iowa. Zu diesem kam ein schwerhöriger Neger, der angab, er habe sich «überlupft» und dabei ein Knacken im Rücken gehört. Palmer sah den Rücken an. Es schien ihm, als ob ein paar Wirbel etwas vorstünden. Er führte einen heftigen Schlag, und siehe da, der Neger hörte wieder — und mit diesem Schlag war die Chiropraktik geboren. Aus dem Magnetiseur wurde ein Chiropraktiker. Palmer hat dann die Theorie aufgestellt, die sehr gut sowohl in den Magnetismus, den Mesmerismus wie in die Chiropraktik passt, nämlich dass die Lebenskraft aus dem Hirn durch die Nerven in den Körper ströme. Dabei passiere sie ein Loch im Rückenwirbel. Wenn dieses Loch enger werde, könne die Lebenskraft nicht mehr durch. Sogar Blindheit und Taubheit würden auf solchen Nerveneinklemmungen durch die Wirbel beruhen.

Palmer hatte einen Sohn, den er zuerst fortjagte, weil er ein Schlingel war. Nachher hat er den Sohn, der angibt, schon mit 12 Jahren chiropraktisch behandelt zu haben, wieder aufgenommen, und dieser Sohn hat dann die erste Schule für Chiropraktik gegründet, die Palmer School of Chiropractic. Palmer jun. verlieh sich selber den Titel eines Doktors der Chiropraktik und später auch noch eines Philosophen der Chiropraktik. Im Prospekt des Palmerinstitutes von 1911 steht: «Die Palmer Schule für Heilung durch Magnetisieren war viele Jahre organisiert und eingetragen, bevor die Palmer Schule für Chiropraktik Wirklichkeit wurde. Eines wuchs aus dem andern heraus, so dass man den Platz nicht findet, wo der Zweig aufhört und die Rose beginnt. Die Chiropraktik begann, als der Mensch anfing, durch Magnetismus zu heilen.» Nebenbei gesagt, Chiropraktik heisst wörtlich «Handlung», also Handlung mit den Händen.

Die Palmer School of Chiropractic gab 1895 bis 1897 zweimonatige Kurse. Sie kosteten 500 Dollars, damals also etwa Fr. 2500.—. Später

wurden die Kurse auf drei Monate, dann auf sechs Monate, acht und zwölf Monate ausgedehnt. Man erhielt aber auch ein Diplom, wenn man nur einen Teil der Kurse besuchte. Bis 1910 gab es auch Fernkurse, das heisst, man konnte die Chiropraktik durch das Lesen von Briefen des Lehrers erlernen. Ueber 100 Schüler erlernten auf diesem Wege die Chiropraktik.

Es war eine grosse Begeisterung vorhanden. Man gründete sogar ein Spital und hat geburtshilfliche Fälle behandelt. Die Erfolge mit diesem Spital und der Geburtshilfe waren so katastrophal, dass dieser Zweig der Tätigkeit wieder geschlossen wurde.

Später hat man das Studium auf zwei Jahre verlängert. Irgendwelche Vorkenntnisse wurden nicht verlangt. In der Regel hatten die Studenten acht Jahre die Primarschule besucht. Nach zwei Jahren chiropraktischer Schule sind sie als Doktoren in die Welt hinaus gewandert. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Chiropraktoren, die im Kanton Bern praktizieren und denen die Bewilligung hierzu erteilt wird, zum Teil aus diesen Schnellkursen stammen und damals auch ohne jede Vorbildung in die Schule aufgenommen worden waren. Heute fordert man vier Jahre Studium. Aber vor noch nicht zwanzig Jahren waren eben nur zwei Jahre gefordert.

Auch heute ist der Doktortitel der amerikanischen Chiropraktoren in keiner Weise unserem akademischen Doktortitel ebenbürtig. Er wird bei uns auf Grund einer umfassenden Fachausbildung erteilt. Der Doktorand muss eine Dissertation schreiben, das heisst eine wissenschaftliche Arbeit ausführen, und diese Dissertation muss gedruckt und in den Bibliotheken deponiert werden, damit jedermann kontrollieren kann, was der betreffende Doktorand geschrieben hat und ob er wirklich auf der Höhe sei. Von den Doktoren der Chiropraktik liegen nirgends Dissertationen auf. Ein Kenner sagte über diese Doktorarbeiten, sie hätten das Niveau eines Schulaufsatzes.

In einigen amerikanischen Staaten ist die Chiropraktik noch heute nicht zugelassen. In andern Staaten der USA ist sie mehr oder weniger reglementiert. Interessant ist, dass in den amerikanischen Gesetzestexten in bezug auf die Chiropraktik nirgends das Wort «anerkannt» steht. Ich habe hier Gesetzesauszüge aus verschiedenen amerikanischen Staaten. Es heisst entweder «sind berechtigt» oder «sie dürfen». Man hat dort das Wort «anerkennen» vermieden, weil man nicht den Wert dieser Heilmethode von Amtes wegen anerkennen wollte.

Welches ist das Wesen der Chiropraktik? Sie beruht auf einem Dogma. Schon deshalb kann sie keine Wissenschaft sein. Für eine Wissenschaft braucht es Voraussetzungslosigkeit. Das Dogma der Chiropraktik wurde schon von ihrem Begründer ausgesprochen und blieb immer gleich. Das und das muss man glauben, sonst ist man kein Chiropraktiker. Das Dogma lautet: «Alle Krankheiten, oder fast alle Krankheiten beruhen auf Verschiebung von Wirbeln und Einklemmen von Nerven im Zwischenwirbelloch. Auch Infektionskrankheiten, Krebs, Blindheit, Taubheit, Geschlechtskrankheit, Tuberkulose, Blinddarmentzündung, Zuckerkrankheit können durch Reponierung der verschobenen Wirbel geheilt werden.» Das steht bis in die neueste Zeit in der chiropraktischen Literatur. Ein paar Zitate mögen das belegen. Fräulein Ida Gerber, die erste Chiropraktorin im Kanton Bern, schrieb im Jahre 1937 eine Broschüre, worin sie Bernhard Shaw zitierte, der gesagt habe, die Impfung sei ein verhängnisvoller, verderblicher Aberglaube, der nicht auf Wissenschaft beruhe, sondern auf Einkommen. Die Zahl der frechen Lügen, deren es bedurfte habe, um das Ansehen der Impfung zu retten, sei ungeheuer. — Auf Seite 4 steht: «Die Impfreaktion würde nicht anders ausfallen, wenn man statt mit Lymphe mit irgend einem Dreck impfen würde.» Auf Seite 6 bezeichnet Fräulein Gerber die Chiropraktik als Universal-Heilmittel: «Der alte Traum der Menschheit, es möchte für alle Krankheiten ein Mittel geben, geht in Erfüllung.» Ueber Kinderlähmung steht auf Seite 6: «Jeweilen im August treten Erkrankungen an Kinderlähmung auf. Die Hitze, namentlich die feuchtheisse Luft scheint einen ungünstigen Einfluss auf das Nervensystem der Erkrankten auszuüben. Die Folge davon ist Lähmung in verschiedenen Graden. Warum erkrankt das eine Kind und das andere nicht? Weil, so behauptet die Medizin, nicht atmosphärische Einflüsse Ursache der Kinderlähmung seien, sondern Bakterien. Es ist gut, dass die medizinischen Gesellschaften zu den Funktionen der Feuerwehr nichts zu sagen haben, sonst würden sie zweifelsohne die mit der Brandlöschung beschäftigte Feuerwehr verhaften und wegen Brandstiftung verurteilen lassen.»

Da muss ich beifügen, dass die Mediziner schon seit zwanzig Jahren sagen, dass die Kinderlähmung eine Viruskrankheit ist und nicht auf Bakterien beruht, aber eben ansteckend ist.

Auf Seite 10 der Broschüre steht: «Chronischer Nasenkatarrh, Taubheit, Mittelohrentzündung, schlechtes Augenlicht beruhen auf einer Verrenkung des vierten Halswirbels. Warum also den Arzt beiziehen? Man muss die verschobenen Wirbel zurecht schieben, dann sind keine Operationen mehr nötig.»

Auf Seite 11 wird die medizinische Wissenschaft mit Kerzengeflacker verglichen, die Chiropraktik aber mit der Elektrizität.

Auf Seite 12 steht: «Die Chiropraktoren haben überhaupt keine medizinische Schulung genossen, sondern eine chiropraktische. Diese Schulung aber ist so beschaffen, dass sie für ihre Tätigkeit vollkommen genügt.»

Auf Seite 17 wird ein amerikanischer Chiropraktiker zitiert, der die Diphterie durch Reponierung eines Rückenwirbels behandelt. Zehn Minuten darauf sinke das Fieber, der Atem werde freier und ruhiger und nach einigen weiteren Behandlungen werde der zähe Belag meist in grossen Fetzen erbrochen.

Auf Seite 27 steht: «Die Bakterien und die Immunisierungsmethoden sind von den alten abergläubischen Methoden der Medizin, nach denen böse Geister die Störungen der körperlichen Funktionen verursachen, nicht um ein Haar verschieden.»

Auf Seite 29 wird behauptet, dass bei normaler Stellung der Lendenwirbel eine Blinddarm-

entzündung ausgeschlossen sei. Infolgedessen sei es nicht nötig, den Bauch anzusehen, sondern man müsse die Lendenwirbel betrachten.

Seite 31: «Ich will nicht von den akut erkrankten Kindern dieser Tage erzählen, wo man bei diesem und jenem hätte annehmen können, es drohe sich Kinderlähmung zu entwickeln, die aber durch die Behandlung verhindert wurde, sondern nur von einem einzigen, bei dem die Aermchen und ein Augenlid bereits gelähmt waren und nach drei bis vier Behandlungen wieder normal wurden.» — Es ist leicht, zu behaupten, man habe eine Krankheit verhindert, sie sei gar nicht eingetreten. Es ist Kurpfuschertum, einem Menschen zuerst eine schwere Krankheit zu unterschieben, die er vielleicht gar nicht hat und ihn nachher zu «heilen». Ueber den Rückgang der Lähmungen ist zu sagen, dass leichtere Kinderlähmungen innert vier bis zwanzig Tagen fast immer zurückgehen, mit oder ohne Behandlung.

Die Chiropraktik kann infolge ihrer falschen theoretischen Grundlagen nicht in den Wissensschatz der Medizin aufgenommen werden. Die Medizin hat sich nie gescheut, Neuerungen auch von Aussenseitern anzunehmen, zum Beispiel den Priessnitzwickel, gewisse Kneipsche Behandlungen, Fango-Lehmbehandlungen usw. Der Chiropraktiker aber untersucht ein krankes Organ nicht, schaut nur den Rücken an und will von dort aus das kranke Organ beeinflussen. Er kann und will nicht sehen, wo die Krankheit ist. Er stellt keine Diagnose. Es ist erschütternd, den Protokollauszug eines amerikanischen Gerichtes zu lesen, wonach eine Mutter ihr Kind verlor. Es starb an Diphtherie. Diese Mutter sagte aus, der Chiropraktiker hätte ihr erklärt, die Chiropraktik könne viel mehr als die Medizin. Diese stehe auf dem Aussterbe-Etat. In kurzer Zeit werde es nur noch Chiropraktiker geben, keine Mediziner mehr. — Dieses Kind wurde von einem Chiropraktiker behandelt. Mit dem bekannten Serum hätte es sehr wahrscheinlich gerettet werden können. Der Chiropraktiker wurde gefragt, ob er keine Diagnose gestellt habe. Er antwortete: «Wir stellen keine Diagnose.» Keine Diagnose stellen zu können, ist in ihrem wissenschaftlichen Befähigungsausweis mitenthalten.

In der chiropraktischen Literatur steht, es handle sich da um das grösste Heilprinzip, das der Menschheit je bekannt war.

Zum Schluss möchte ich verschiedene Anträge stellen, nämlich erstens, der III. Titel über die Chiropraktoren sei hinter die medizinischen Hilfspersonen zu placieren, aber erst nach erfolgter Bereinigung.

Zweiter Antrag: Im ersten Satz soll das Wort «anerkannt» durch «gestattet» ersetzt werden.

Dritter Antrag: Das Wort Befähigungsausweis ist durch «Prüfungsausweis» zu ersetzen, sonst besteht die Gefahr, dass die Chiropraktoren mit dem Wort «Befähigungsausweis» wie mit der «Anerkennung» Reklame machen. Der Staat Bern ist ja nicht der Meinung, diese Leute seien befähigt, Krankheiten zu heilen. Er soll daher neutral bleiben, keine Stellung beziehen.

Vierter Antrag: Die Worte «eines staatlich anerkannten Chiropraktik-Institutes» sind anders zu fassen. «Staatlich anerkannt» heisst von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder vom Kanton anerkannt aber nicht «von einem andern Staat anerkannt». Ich beantrage daher, zu sagen: «eines im betreffenden Lande staatlich anerkannten Chiropraktik-Institutes.»

Fünfter Antrag: Der letzte Absatz ist zu streichen und durch eine andere Bestimmung zu ersetzen. Aus der gesamten chiropraktischen Literatur geht hervor, dass die Chiropraktoren nie Medizin verordnen; das würde ihnen von ihren Lehrern geradezu als Sünde angerechnet. Sie wollen und werden keine Medizin verordnen. Also braucht es kein spezielles Verbot. Wir müssen dort Warnungstafeln aufrichten, wo Gefahr vorhanden ist. Diese Warnungstafel soll lauten: «Der Chiropraktor ist verpflichtet, bei fieberhaften und übertragbaren Krankheiten entweder auf die Behandlung zu verzichten oder einen Arzt zur Kontrolle beizuziehen. Er darf Säuglinge nicht behandeln.»

Dann beantrage ich, in einem weitern Absatz zu sagen: «Die Art. 13, 14, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes sind auf die Chiropraktoren sinngemäss anwendbar.» Nach diesen Bestimmungen kann man die Bewilligung zur Berufsausübung entziehen; ferner werden die dort genannten Personen auf die Haftung gemäss Zivilrecht verwiesen, und sie werden verpflichtet, der Sanitätsdirektion und dem Regierungsstatthalter ihren Wohnort zu melden. (**Präsident:** Sie haben ihre Redezeit schon um fünf Minuten überschritten und müssen zum Schluss kommen.) Ich komme zum Schluss. Die Chiropraktoren behandeln zum Teil ansteckende Krankheiten. Dabei halten sie sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften über die Meldepflicht, Isolation usw. Unsere ganze Seuchenbekämpfung hat ein Loch, wenn wir den Chiropraktoren gestatten, solche Krankheiten zu behandeln. Dadurch werden die Kranken veranlasst, sich nicht zum Arzt zu begeben. Dann wird die Krankheit nicht gemeldet. Ich bitte Sie dringend, diese Anträge anzunehmen.

Luder. Ich beantragte seinerzeit, Art. 17 zu streichen. Er umschrieb die Haftpflicht der Medizinalpersonen. Ich liess mich belehren, dass Art. 17 nötig ist. Dann aber sollte man bei den Fachgruppen auch auf die Haftung hinweisen. Daher beantrage ich, in Art. 39 ein Al. 3 aufzunehmen, lautend: «Die Chiropraktoren haften für ihre Tätigkeit nach den Vorschriften des Zivilrechtes.»

Schwarz. Das Kolleg von Herrn Morf ist leider ziemlich spät gekommen. Das hätte in die erste Lesung gehört, dann hätten die Kommission, die Aerztegesellschaft und die Chiropraktoren dazu Stellung nehmen können. Das in der zweiten Lesung vorzutragen, bedeutet eine Verkennung der Arbeit des Parlamentes. Jetzt ist es uns unmöglich, mit den beiden Parteien die Ausführungen von Herrn Dr. Morf zu besprechen. Das ist schade. Er hat offenbar sehr viel Zeit verwendet, diese Sache gründlich vorzubereiten. Jetzt müssen wir etwas improvisiert antworten.

Nachdem ich seit Jahren verlangte, man solle nicht nur die Chiropraktik, sondern überhaupt alle Heilmethoden, die etwelche Erfolge verzeichnen können, wissenschaftlich genau prüfen, erlaube ich

mir, zu einigen Voten Stellung zu nehmen. — Was die Herren Wälti und Luder sagten, ist ganz richtig. alles, was den Medizinalpersonen an Verpflichtungen auferlegt wird, soll sinngemäss für die Chiropraktoren gelten. Ich rede da allerdings nicht im Namen der Kommission. Ich bin überzeugt, dass die Chiropraktoren damit einverstanden sind, dass sie gleich behandelt werden wie die andern Berufsgruppen. Sie wollen ja auch nicht mehr als die andern. Wenn diese andern Gruppen eifersüchtig werden, und wenn Herr Morf sich ziemlich aufgeregt dagegen wehrt, dass das Wort «anerkennen» im Gesetz steht, weil man das missverstehen könnte, glauben würde, die Chiropraktoren könnten alles, so soll man den Stein des Anstosses — die Aerztegesellschaft verlangt das zwar nicht — aus dem Wege räumen und sagen: «Die Tätigkeit der Chiropraktoren ist gestattet.»

Befähigungsausweis oder Prüfungsausweis? Ich weiss nicht, wie man es bei den Medizinalpersonen nennt. Für die Chiropraktoren müsste man den gleichen Ausdruck wählen.

Ob man sage «eines staatlich anerkannten Chiropraktik-Institutes», oder «eines im betreffenden Lande staatlich anerkannten Chiropraktik-Institutes» scheint mir nebensächlich zu sein.

Herr Morf will die Chiropraktiker verpflichten, in bestimmten Fällen einen Arzt beizuziehen. Es fragt sich aber, ob ein Arzt käme. Wenn ich mich gesundheitlich behandeln lassen müsste — ich hatte es glücklicherweise noch nie ernsthaft nötig — würde ich zu den Leuten gehen, zu denen ich am meisten Zutrauen hätte. Ich weiss noch nicht zu wem ich ginge. Bis das einmal nötig wird, kann sich noch vieles ändern. Auf alle Fälle ist es so, dass die Chiropraktoren einen Patienten in andere Behandlung schicken, sobald sie sehen, dass der Fall sich nicht für die chiropraktische Behandlung eignet. Aber gelegentlich antworten dann die Patienten: «Von dort kommen wir gerade.» Das ist dann nicht für alle Beteiligten erfreulich.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen lediglich den Art. 39 bereinigen. Ueber die grundsätzlichen Fragen müssen wir uns, glaube ich, nicht mehr unterhalten. Unbestritten ist, dass wir für die Chiropraktoren einen selbständigen Artikel haben müssen. Diskutiert wurde nur über die Stellung dieses Artikels im Rahmen des ganzen Gesetzes. Herr Dr. Morf will den Art. 39 irgendwo am Schluss anhängen. Ich bitte, beim Vorschlag der Kommission zu bleiben. Die Chiropraktoren sind weder Medizinalpersonen, noch Hilfspersonen. Daher haben wir diesen III. Titel geschaffen, worin die Stellung der Chiropraktoren umrissen wird. Ich bitte, nicht davon abzugehen. Die Anhänger der Chiropraktik — ich hatte eine Delegation auf meinem Büro — machen den Rückzug ihrer Initiative, die die grosse Zahl von 35 000 Unterschriften aufweist, von gewissen Bedingungen abhängig. Das ist ihr gutes Recht, das auch andere Initianten jeweilen in Anspruch nehmen. Dem also ist Rechnung zu tragen. Diesem III. Titel stimmen sie zu, wenn er ungefähr den jetzigen Wortlaut beibehält, und dann wird die Volksinitiative wahrscheinlich zurückgezogen.

Den Antrag Wälti nehme ich an.

Den Antrag Bergmann, den ersten Satz zu streichen, muss ich ablehnen. Herr Grossrat Bergmann will ärztlicher sein als die Aerztegesellschaft. Diese nimmt an jenem Satz keinen Anstoss.

Hingegen bin ich einverstanden, dass man das Wort «anerkennt» ersetzt durch «gestattet».

Auch gegen das Wort «Prüfungsausweis», das an Stelle von «Befähigungsausweis» treten würde, habe ich nichts einzuwenden.

Ferner bin ich einverstanden, dass man nicht nur den Art. 14, sondern auch die Art. 17, 18 und 19 zitiert. Artikel 13 muss man meines Erachtens nicht nennen.

Damit hätte ich zu den verschiedenen Anträgen Stellung genommen. Die Aerztegesellschaft und die Chiropraktoren sind dafür, dass man das Wort «staatlich» streicht, weil man nicht weiss, worauf es sich bezieht. Ist die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Staat Bern oder sind die USA gemeint? Es könnten auch in andern Staaten als den USA noch Chiropraktikinstitute entstehen, die vom betreffenden Staat anerkannt, uns aber ungenügend erscheinen würden. Daher empfehle ich, das Wort «staatlich» zu streichen. Es heisst dann: «... sofern dieser über einen Prüfungsausweis eines anerkannten Chiropraktikinstituts verfügt.» Ueber die Anerkennung entscheidet dann eine Instanz unseres Staates.

Steinmann, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Wälti punkto Art. 14 deckt sich teilweise mit dem Antrag des Herrn Morf. Letzterer geht noch weiter und will ausserdem die Art. 13, 17, 18 und 19 als anwendbar erklären. Diese Vervollständigung kann man annehmen.

Herr Grossrat Bergmann will das Wort «anerkannt» ausmerzen durch Streichung des ersten Satzes. Dafür will er im zweiten Satz sagen: «Die Ausübung der Chiropraktik ... wird gestattet.» Materiell wird seinem Gedanken dadurch Rechnung getragen, dass die Kommission, wie Herr Schwarz vorhin erklärte, einverstanden ist, im ersten Satz zu sagen «gestattet» statt «anerkannt». Herr Bergmann kann daher seinen Antrag mit Befriedigung zurückziehen.

Auch Herr Grossrat Luder kann auf seinen Antrag verzichten, weil dieser im Antrag Morf enthalten ist. Es wird in Art. 39 auch auf Art. 17 verwiesen.

Nun hat Herr Dr. Morf ziemlich ruhig — ich fand nicht wie Herr Schwarz, er sei «ziemlich aufgeregt» gewesen; Herr Schwarz sprach mindestens so aufgeregt — verschiedene Anträge gestellt.

Es ist richtig, zu sagen «Prüfungsausweis». Wie der Arzt die Urkunde mitbringt, dass er die Prüfung, das heisst das Staatsexamen bestanden hat, so bringt der Chiropraktiker einen Prüfungsausweis von einer Chiropraktoren-Hochschule in Amerika. Die Sanitätsdirektion stellt auf diesen Prüfungsausweis ab; sie nimmt keine eigene Prüfung vor.

In bezug auf den Antrag, das Attribut «staatlich» zu streichen, muss ich erklären, dass ich mich leider zum zweiten Mal in Gegensatz zum Sanitätsdirektor stellen muss. Wir können nicht sagen: «... sofern dieser über einen Prüfungsausweis eines anerkannten Chiropraktikinstituts verfügt.» Man müsste sagen, eines von uns, oder von der

Sanitätsdirektion anerkannten Instituts. Das wollen wir jedoch nicht. Wir wollen auf die Anerkennung durch das Board of Education, das Erziehungsdepartement in den USA abstellen. In andern Staaten bestehen unseres Wissens keine ähnlichen Ausbildungsinstitute. Ich möchte daher beantragen, das Wort «staatlich» stehen zu lassen. Man kann es jedenfalls nicht streichen, ohne zu sagen, von wem dann ein solches Institut anerkannt sein müsse. Wenn in irgendwelchen anderen Staaten als den USA Chiropraktoreninstitute gegründet und vom betreffenden Staat anerkannt werden sollten, so sind die Prüfungsausweise jener Institute auch bei uns gültig, wenn wir die Existenz des betreffenden Staates anerkannt haben.

Dann beantragt Herr Dr. Morf, zu sagen: «Der Chiropraktor ist verpflichtet, bei fieberhaften und übertragbaren Krankheiten entweder auf die Behandlung zu verzichten oder einen Arzt zur Kontrolle beizuziehen. Er darf Säuglinge nicht behandeln.» Man kann sich fragen, ob der zweite Satz nötig sei. Er kommt wohl in den wenigsten Fällen in Betracht. Aber am ersten Satz sollten sich die Chiropraktoren nicht stossen. Diesen können wir, glaube ich, annehmen. Damit wäre Art. 39 bereinigt.

Präsident. Herr Bergmann erklärt, seinen Antrag zurückzuziehen, weil er sich teilweise mit den Anträgen Wälti, Luder und Morf deckt.

Wälti. Ich ziehe meinen Antrag ebenfalls zurück.

Luder. Auch ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Es liegen noch die Anträge von Herrn Morf vor. Unbestritten ist, zu sagen «gestattet» statt «anerkannt», ferner zu sagen «Prüfungsausweis» statt «Fähigkeitsausweis».

Schwarz. Ich habe dem Wort «Prüfungsausweis» vorhin nicht opponiert. Nun habe ich mir das nochmals überlegt und gemerkt, dass «Prüfungsausweis» zweideutig ist. Wenn sich jemand prüfen lässt, hat er nachher nicht unter allen Umständen die Befähigung. Wir wollen keine Ungleichheit und keine Unsicherheit schaffen. Wir wollen verhindern, dass jemand mit einem Prüfungszeugnis kommt, das gar kein Befähigungszeugnis ist. Daher sollten wir den jetzigen Ausdruck stehen lassen, sonst entsteht bei den Chiropraktoren unter Umständen ein starker Widerhall.

Präsident. Der Sanitätsdirektor hält ebenfalls am Ausdruck «Fähigkeitsausweis» fest.

Abstimmung.

Für den Antrag Schwarz (Fähigkeitsausweis)	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Morf (Prüfungsausweis)	Minderheit.

Präsident. Wir stimmen ab über den weiteren Antrag von Herrn Morf, zu sagen «eines im betreffenden Land staatlich anerkannten Chiropraktik-Instituts».

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, das können wir nicht so beschliessen, wie es Herr Grossrat Morf beantragt. Wenn man will, dass das Wort «staatlich» bleibt, darf man nicht einfach beifügen «im betreffenden Land», denn dann würden wir die Bewilligung zur Berufsausübung von einem ausländischen Entscheid abhängig machen.

Morf. Es ist einfach unmöglich, dass der Kanton Bern ein fremdes Institut anerkennt. Das wäre etwas ganz neues.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen, wir stehen in der Abstimmung.

Abstimmung.

Für den Antrag Morf	1 Stimme.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Präsident. Wir stimmen über den nächsten Antrag von Herrn Morf ab, lautend: «Der Chiropraktor ist verpflichtet, bei fieberhaften und übertragbaren Krankheiten entweder auf die Behandlung zu verzichten oder einen Arzt zur Kontrolle beizuziehen. Er darf Säuglinge nicht behandeln.» Hier besteht ein Missverständnis. Der Regierungspräsident und der Kommissionspräsident glaubten, das sei ein Zusatzantrag. Herr Morf will das aber an Stelle von Absatz 2 der gedruckten Vorlage setzen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte, Herr Morf wäre so einsichtig und ziehe diesen Antrag zurück. Da aber hierüber abgestimmt werden soll, möchte ich erklären, dass wir ihn ablehnen müssen. Andernfalls entstünde eine Reihe von Komplikationen. Wir stützten uns bei der Formulierung unseres Textes auf Vernehmlassungen der Aerztegesellschaft und von Vertretern der Universität. Die Aerztegesellschaft hat den Zusatz, von dem hier gesprochen wurde, ausdrücklich abgelehnt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung	Grosse Mehrheit.
Für den Antrag Morf	Minderheit.

Präsident. Der Antrag Morf, zu sagen, die Art. 13, 14, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes seien auch auf Chiropraktoren sinngemäss anwendbar, ist unbestritten und somit angenommen.

Es bleibt der Antrag Morf, den Art. 39, wie jetzt als besonderer Titel, nach Art. 55 aufzuführen. Regierung und Kommission halten daran fest, dass das der III. Titel sein soll.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	Mehrheit.
Für den Antrag Morf	Minderheit.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungspflicht.

Art. 39. Die Tätigkeit der Chiropraktoren ist gestattet. Die Bewilligung wird einem im

Kanton Bern wohnhaften Schweizerbürger erteilt, sofern dieser über einen Befähigungsausweis eines staatlich anerkannten Chiropraktik-Instituts verfügt.

Der Chiropraktor ist zur Verordnung und Verabreichung von Arzneimitteln nicht befugt.

Die Art. 13, 14, 17, 18 und 19 dieses Gesetzes sind auf die Chiropraktoren sinngemäss anwendbar.

IV. Titel.

Medizinische Hilfspersonen.

1. Abschnitt.

Die Hebammen.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff und Befugnisse.

Art. 40. Die Ausübung des Hebammen-Berufes besteht in der Besorgung normaler Entbindungen und in der Pflege der Wöchnerinnen und der Neugeborenen.

Die Hebamme darf nur die für die Ausübung ihres Berufes nötigen, in den Anleitungen der Sanitätsdirektion bezeichneten Arzneimittel verordnen und verwenden.

Die Hebamme ist nicht befugt, andere medikamentöse Behandlungen der Mutter oder des Kindes anzuordnen oder ohne ärztlichen Auftrag durchzuführen, und darf weder chirurgische oder ohne ärtlichen Auftrag geburtshülfliche noch gynäkologische Eingriffe irgendwelcher Art vornehmen.

Art. 41.

Luder. Hier sollte auf Art. 17 verwiesen werden.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verband bernischer Hebammen wünscht, man solle hier ausdrücklich erklären, dass das hiesige Frauenspital für die berufliche Ausbildung zur Verfügung steht. Das müssen wir aber hier nicht besonders sagen; denn es ist selbstverständlich, dass als Ausbildungsstätte nur das Frauenspital und kein anderes Institut in Betracht kommt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausbildung und Berufsausübung.

Art. 41. Der Staat sorgt für die berufliche Ausbildung der Hebammen.

Die Sanitätsdirektion umschreibt die Voraussetzungen für die Ausübung des Hebammen-Berufes; sie erteilt den Hebammen die Bewilligung zur Ausübung des Berufes und verpflichtet sie zum Besuche von Fortbildungskursen, die auf Kosten des Staates durchzuführen sind.

Die Bestimmungen der Art. 14, 16, 17, 19, 20 und 22 dieses Gesetzes gelten auch für die Hebammen.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gemeindehebamme.

Art. 42. Jede Gemeinde hat sich die Dienste einer Hebamme zu sichern, wenn nötig durch Ausrichtung eines jährlichen Wartegeldes. Die gleiche Hebamme kann mehrere Gemeinden bedienen.

Mit Bewilligung der Sanitätsdirektion kann die Hebamme zusätzlich einen oder mehrere medizinische Hilfsberufe ausüben.

---

2. Abschnitt.

Andere Hilfspersonen.

Art. 43.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier wurden die Zahntechniker eliminiert, dagegen nahm man Krankenschwestern und Krankenpfleger auf.

Herr Grossrat Bauder reichte dem Büro einen Antrag ein, in einem neuen Alinea 3 auf die Verantwortlichkeit hinzuweisen. Ich stimme zu.

Präsident. Herr Luder beantragt, beim Art. 43 auf Art. 17 zu verweisen, das heisst in einem neuen Alinea zu sagen: «Art. 17 findet sinngemäss Anwendung.»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungspflicht und Berufsausübung.

Art. 43. Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen, medizinische Massage und medizinische Gymnastik durchführen, sowie das Krankenpflegepersonal dürfen ihre Tätigkeit für die Vornahme der dem Arzt zustehenden Handlungen nur unter ärztlicher Aufsicht ausüben. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Masseure, Heilgymnastiker, Fusspfleger, Desinfektoren und andere medizinische Hilfspersonen bedürfen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

Eine Verordnung des Regierungsrates umschreibt die Voraussetzungen und das Tätigkeitsgebiet der medizinischen Hilfspersonen. Sie ordnet auch das Verfahren für die Erteilung der Berufsbewilligung.

Art. 17 findet sinngemäss Anwendung.

V. Titel.

Die Drogerien.

Art. 44.

Bauder. Die Advokaten der Drogisten müssen wieder auf den Plan kommen. Ich beantrage, in einem neuen Alinea zu sagen: «Der Drogist ist für die vorschriftsmässige Beschaffenheit und Lagerung der ihm gemäss den Verkaufstabellen frei gegebenen Arzneistoffe und für deren Verarbeitung und Abgabe nach den Vorschriften der Pharmakopöe verantwortlich. Das ist das Pendant zu dem, was wir im Art. 29 über die Apotheker sagten. Wir haben hier die gleichen zivilrechtlichen Haftungsverhältnisse.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte, den Antrag Bauder abzulehnen. Für die Drogisten besteht selbstverständlich die allgemeine zivilrechtliche Haftung, gleichgültig, ob das im vorliegenden Gesetz noch erwähnt sei oder nicht. Herr Grossrat Bauder schlägt aber vor, die Drogisten auf die Vorschriften der Pharmakopöe festzulegen. Demgegenüber wird erklärt, dass die wenigsten Drogisten in der Lage wären, die Waren zu kontrollieren, ob sie diesen Vorschriften entsprechen, wie es nötig wäre. Das ist den Drogisten nicht zumutbar. Es ist möglich, dass das einmal kommt, namentlich wenn das eidgenössische Examen für die Drogisten eingeführt wird. Hinter diesem Antrag steckt das Bestreben der Drogisten, möglichst überall den Apothekern gleichgestellt zu werden und alle Bestimmungen zu verwischen, wo ein Unterschied notwendig ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Bauder	22 Stimmen.
Dagegen	34 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Begriff.

Art. 44. Als Drogerien gelten Geschäfte, die Handel treiben mit

a) Chemikalien und Giften zum gewerblichen, technischen, landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch gemäss den von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Tabellen;

b) Arzneimitteln, die in den für die Drogerien massgebenden Verkaufstabellen aufgezählt sind, unter dem Vorbehalt der Beobachtung der besondern Bedingungen für den Verkauf dieser Erzeugnisse. Die Tabellen werden, unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat, durch die Sanitätsdirektion aufgestellt.

Dem Drogisten ist die Ausführung von Rezepten untersagt.

Art. 45.

Steinmann, Präsident der Kommission. Die Kommission hat eine Anregung von Herrn Neuenschwander geprüft. Er wollte in Alinea 2 sagen: «Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt persönlichen Charakter. Sie darf in der Regel nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind.» Ich bitte Herrn Neuenschwander, nicht mehr auf seinem Vorschlag zu bestehen. Wir können keine Ausnahme machen. Wir sind den Drogisten sehr weit entgegengekommen, auch bezüglich des Verkaufs gefährlicher Stoffe, und können keine weitere Durchlöcherung des Prinzips zulassen. Die Bewilligung darf wirklich nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes sind. Gegenwärtig wird untersucht, ob man für Drogisten eine Prüfung auf eidgenössischem Boden durchführen wolle. Wenn diese einmal kommt, ist die Situation noch klarer.

Bauder. In Art. 45 wurde der Passus gestrichen: «Eine Person darf nicht mehr als eine Drogerie führen.» Ich beantrage, das wieder aufzunehmen. Heute morgen haben wir gesagt, dass eine juristische Person eigentlich nur ein solches Geschäft sollte betreiben dürfen, indem es hiess: juristische Personen müssten den einzigen Zweck haben, ein derartiges Geschäft zu betreiben. Das hat auf die Drogerien abgefärbt. Man sollte den Passus für die Drogerien wieder aufnehmen, weil die Führung eines derartigen Geschäftes eine rein persönliche Angelegenheit ist. Eine ähnliche Bestimmung steht in der geltenden Verordnung, vom 3. November 1933, § 40, Abs. 3: «Niemand darf mehr als eine Drogerie leiten.» Ich möchte beantragen, den Abs. 6 wieder einzufügen. Das war das ehemalige Alinea 4.

Neuenschwander (Oberdiessbach). Den Ausführungen des Kommissionspräsidenten schliesse ich mich an.

In Art. 45 sind, wie in Art. 29, die Handelsgesellschaften und Genossenschaften erwähnt. Ich stelle den Antrag von heute morgen auch hier. Es würde heissen: «Kommandit-, Kollektiv- und Einfache Gesellschaften, deren einziger Zweck ...» In mancher Beziehung wurde ich heute morgen vielleicht falsch verstanden. Apotheker und Drogist sind zwei hochstehende Berufe. Deren Ausübung ist stark mit der betreffenden Person verbunden. Wir dürfen diese Berufe nicht zum Objekt der Spekulation werden lassen. Es geht nicht um einen allgemeinen Kampf für oder gegen die Genossenschaften und Aktiengesellschaften. Ich habe Verständnis für Grossbetriebe wie Bally. Hier aber geht es um einen ganz speziellen Berufsstand, den wir nicht verkapitalisieren oder vergenossenschaftlichen wollen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind den Drogisten und ihrem Verband soweit wie möglich entgegengekommen, und zwar in einem Ausmass, dass andere ihrer Ueberraschung Ausdruck gaben. Wir taten das, um zu einer Verständigung zu gelangen. Aber jetzt muss es genügen.

Herr Dr. Bauder beantragte, ein Filialverbot zu erlassen. Eine solche gewerbepolizeiliche Bestimmung gehört nicht ins Gesundheitsgesetz. Entscheidend ist, dass der Filiale auch ein Drogist vorsteht. Ich weiss, was Herr Grossrat Bauder wünscht, stand in einer Eingabe des Verbandes.

Es steht sehr viel in Verbandseingaben, wovon mitunter die Mitglieder kaum etwas wissen wollen. Oft stellt sich heraus, dass der Sekretär, ein Fürsprech, solche Begehren einreicht. Verschiedene Drogisten sagten mir, sie sähen nicht ein, warum es einer Drogerie verboten sein soll, eine Filiale zu halten. Das gleiche sagten mir einige Grossräte, die mit den Verhältnissen vertraut sind. Fragen Sie zum Beispiel Herrn Grossrat Keller. Ich habe mich mit ihm zweimal unterhalten. Er zeigte an praktischen Beispielen, dass es mitunter möglich ist, an einem Ort einen Filialbetrieb zu eröffnen, aber nicht eine selbständige Unternehmung. Haben wir ein Interesse daran, die Versorgung solcher Ortschaften mit Drogen zu verhindern? Ich bitte, den Antrag abzulehnen. Diesen Standpunkt kann man bei den Apotheken einnehmen; denn das ist ein Unterschied. Bei den Apotheken sind gesundheitspolizeiliche Gründe vorhanden, bei den Drogerien nicht. — In solchen Sachen bin ich viel liberaler als Herr Bauder und Herr Graf. Wo bleibt da die Gewerbefreiheit? Die soll im vorliegenden Gesetz nur soweit eingeschränkt werden, als es gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte erfordern. Sind keine solchen zu berücksichtigen, hissen wir die Fahne der Freiheit, des Liberalismus. Die ist bei mir offenbar besser aufbewahrt als bei den genannten Herren!

Herr Neuenschwander beantragt das gleiche wie heute morgen. Ich möchte das dort Gesagte nicht wiederholen. Eine Genossenschaft kann übrigens nicht einfach ihrem Betrieb eine Drogerie angliedern. Tun Sie mir den Gefallen, Herr Neuenschwander, auch Herr Bauder, und suchen Sie eine ruhige Stunde, aber es muss eine ganz ruhige Stunde sein, und lesen Sie die gedruckte Bestimmung. Dann werden Sie verstehen, was ich hier auseinandersetzte. Wenn ein Drogist vorhanden ist, der über die nötigen Ausweise verfügt, wird die Bewilligung erteilt, und die läuft auf den Namen dieses Drogisten. Sie ist also persönlich, lautet auf den Namen des verantwortlichen Führers der Drogerie. Eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft kann nur dann eine Drogerie führen, wenn das ihr einziger Zweck ist. Das sind doch Sicherungen. Alles andere wären gewerbepolizeiliche Massnahmen. Wenn Sie den Antrag Neuenschwander annehmen, müssen Sie, wie ich heute morgen erklärte, auch Art. 51, Abs. 3, streichen; denn er beschlägt auch das Gebiet von Drogen und Giften.

Steinmann, Präsident der Kommission. Ich bestätige, dass die Bewilligung persönlichen Charakter hat. Wenn der Sanitätsdirektor sich als liberal erklärt, so möchte ich immerhin feststellen, dass er höchstens liberal-sozialistisch ist. Herr Schwarz darf über diesen Zuwachs seiner Partei Freude haben. (Heiterkeit.)

Ich beantrage, Art. 45 so anzunehmen, wie er vorliegt. Ich verstehe die Tendenz, die im Antrag Bauder liegt, vollauf. Wir hatten tatsächlich nach der ersten Lesung die Bestimmung, eine Person dürfe nicht mehr als eine Drogerie führen. Die Drogisten hatten das erzwungen. Wir wollen aber nicht zu weit gehen, wollen hier keine gewerbepolizeilichen Bestimmungen aufnehmen. Das könnte uns mit Art. 31 der Bundesverfassung in Konflikt bringen.

Auch Herr Neuenschwander sollte sich meines Erachtens mit der beantragten Fassung genügen, in dem es heissen soll, dass Handelsgesellschaften und Genossenschaften nur dann eine Drogerie führen dürfen, wenn das ihr einziger Zweck ist. Auf diese Weise kann wie gesagt ein Apotheker oder Drogist, der keine Nachkommen hat, die das Geschäft führen können oder wollen, dieses doch der Familie erhalten; er braucht seine Firma nur in die eine oder andere dieser Form umzugestalten.

Abstimmung.

Für den Antrag Bauder	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag Neuenschwander .	10 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission .	65 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungspflicht.

Art. 45. Eine Drogerie darf nur mit einer Bewilligung der Sanitätsdirektion eingerichtet und betrieben werden. Eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung, insbesondere die Anforderungen, die an die Fähigkeiten des Drogisten, an die Räume und Einrichtungen, an den Betrieb und an die Beaufsichtigung der Drogerien zu stellen sind.

Die Bewilligung zum Betrieb und zur Führung einer Drogerie trägt persönlichen Charakter; sie darf nur an Personen erteilt werden, die im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern sind.

Die Betriebsbewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn der Bewerber oder Inhaber die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anweisungen übertritt oder wenn er unwürdig oder unfähig zur Ausübung des Drogistenberufes ist.

Im Todesfall eines Drogisten kann die Sanitätsdirektion gestatten, dass die Drogerie für zeitlich beschränkte Dauer unter dem Namen des verstorbenen Drogisten und auf Rechnung der Erbschaft durch einen Inhaber der kantonalen Berufsausübungsbewilligung weitergeführt wird.

Handelsgesellschaften oder Genossenschaften, deren einziger Zweck im Betrieb einer Drogerie besteht, kann die Bewilligung für den Betrieb und die Führung einer Drogerie unter der Bedingung erteilt werden, dass die Drogerie durch einen Drogisten mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung unter dessen persönlicher Verantwortung geführt wird.

VI. Titel.

Medizinische Anstalten.

Art. 46.

Lehmann (Bern). Das letzte Alinea lautet: «Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen werden durch be-

sondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.» — Wir haben im Jahre 1948 das neue Gesetz über Betriebsbeiträge an die Spitäler angenommen. Dort ist schon ein Teil von dem enthalten, was wir hier ordnen. Es heisst im Art. 15, Abs. 2: «Für die Aufnahme und Verpflegung erkrankter hilfloser Personen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.» Es hat keinen Sinn, zweimal über die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen eine Verordnung zu erlassen. Es sollte genügen, wenn dies im Gesetz steht, das vom Volk schon angenommen worden ist. Ueberdies müsste im Gesundheitsgesetz der Text demjenigen angepasst werden, der sich im Gesetz über Beiträge an die Spitäler befindet. In Art. 46 müssten wir sagen: «Für die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.» Dann weiss man, es wird eine Verordnung erlassen und nicht eine besondere Verordnung. Wir müssen in der Gesetzessprache präziser werden. Ich glaube nicht, dass wir hier zwischen Verordnung und besonderer Verordnung unterscheiden wollten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn ich Herrn Lehmann richtig verstanden habe, stösst er sich am Wort «besondere». Es handelt sich um die gleiche Verordnung, die im Gesetz über die Betriebsbeiträge erwähnt ist. Herr Lehmann will sagen: «Für die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.» Da müsste man noch die Worte «und Verpflegung» hineinnehmen. (Zwischenbemerkung **Lehmann:** Das Wort «Verpflegung» steht im Gesetz vom Jahre 1948.) Wenn sich jemand auf das Sanitätsgesetz stützt, erhält er dann den Eindruck, man wolle eine zweite Verordnung erlassen, während es in Tat und Wahrheit die gleiche ist, die man im Gesetz über die Betriebsbeiträge in Aussicht stellte. Daher würde ich jetzt das Wort «Verpflegung» nicht streichen.

Damit es im Protokoll steht und weil ich angefragt wurde, möchte ich noch feststellen, dass Saunabäder als medizinische Anstalten gelten und daher einer Bewilligung bedürfen.

Den Vorsitz übernimmt Präsident Steinmann.

Stünzi. Ich möchte Ihnen auch beantragen, das Wort «Verpflegung» im Gesetz zu belassen. Diese Vorordnung fusst auch auf Bundesgesetz, bezieht sich auf die Pflicht der Armenbehörden in der Aufenthaltsgemeinde, für die erkrankten, bedürftigen Leute zu sorgen. Denen kann man nicht nur ärztliche Behandlung zukommen lassen. Auch die Verpflegung muss vorhanden sein. Diese erfolgt im Spital. Es macht nichts, wenn der gleiche Text angeführt wird wie seinerzeit im Gesetz über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten.

Lehmann (Bern). Wenn das in die gleiche Verordnung hineinkommt, so bin ich mit dem vorliegenden Text einverstanden.

Präsident. Das Wort «besondere» kann wegfallen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungspflicht.
Behandlung hilfloser Personen.

Art. 46. Die Errichtung und der Betrieb jeder Anstalt zur Behandlung von körperlichen oder seelischen Krankheiten und von Verletzungen des menschlichen Körpers oder zur Ausübung der Geburtshilfe bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion.

In einer Verordnung des Regierungsrates werden die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligung sowie für die Beaufsichtigung und Kontrolle der Anstalten geregelt.

Die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr.

Der Redaktor i. V.:
W. Bosshard.

Fünfzehnte Sitzung

Donnerstag, den 9. Februar 1950
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Steinmann

Die Präsenzliste verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi, Amstutz, Anliker, Bärtschi (Worblaufen), Baumann, Berger (Bern), Burren (Utzenstorf), Calame, Chavanne, Degoumois, Etter, Flühmann, Gasser (Bern), Gerber, Gfeller (Oppligen), Graf, Grütter, Hänni (Lyss), Hueber, Juillard (Cortébert), Landry, Luder, Lüthi, Maître, Piquerez, Rebetez, Schmidlin, Stucki (Riggisberg), Tschanz, Wälti, Wandfluh, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Berger (Linden), Küpfer, Lehner, Osterwalder, Rubi und Schlappach.

Präsident. Das Schweizerische Bundesgericht teilt mit Expressbrief folgendes mit:

«In Sachen Ernst Stäger, Hotelier und Landwirt, Lauterbrunnen, und Fritz Graf, Fürsprecher, Interlaken, Beschwerdeführer, vertreten durch Fürsprech U. Stämpfli, Rosenstrasse 24, Interlaken, gegen den Grossen Rat des Kantons Bern betreffend Art. 4 der Staatsverfassung (obligatorisches Finanzreferendum und Gewaltentrennung) hat die staatsrechtliche Kammer in ihrer heutigen Sitzung erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in Schreibgebühr und den Kanzleiauslagen werden den Beschwerdeführern solidarisch auferlegt.

3. Dieses Urteil ist den Beschwerdeführern und dem Grossen Rat des Kantons Bern schriftlich mitzuteilen.

Lausanne, den 8. Februar 1950.

Der Bundesgerichtsschreiber:
Birchmeier.»

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Leitung der Kantonalbank von Bern nimmt, allerdings in Zusammenarbeit mit andern Schweizerbanken, in der Zinsfrage eine Haltung ein, die je länger je mehr in Widerspruch mit Art. 2 des Gesetzes über die Kantonalbank gerät.

Nach diesem Artikel hat die Kantonalbank «der bernischen Wirtschaft, dem Staat und den andern öffentlichen Körperschaften die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu möglichst billigem Zinsfuss zu erleichtern.»

Die Kantonalbank dagegen hat in ihren Verhandlungen um das Konversionsanleihen vom September/Oktober 1947 nicht in diesem Sinn gehandelt. Neuerdings hat auch Direktor O. Würgler in einem Leitartikel des «Bund» (Nr. 26 vom 17. Januar 1950) und in seinem Gutachten zur Interpellation Schwarz zu diesem eben erwähnten Konversionsanleihen die Ansicht vertreten, der Zins müsste eher stabilisiert, wenn nicht sogar erhöht werden.

Die Forderung nach einem möglichst billigen Zinsfuss wird also von der Kantonalbank weder tatsächlich erfüllt, noch in den Vernehmlassungen führender Direktoren anerkannt.

Wie stellt sich die Regierung zu diesem offenbaren Gegensatz zwischen den Forderungen des Gesetzes einerseits und der Zinspolitik der Kantonalbank anderseits.

8. Februar 1950.

Schwarz.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Antwort auf die Einfache Anfrage Berger (Koppigen)

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 858)

Nach den heute geltenden Vorschriften ist das Gemeindestimmrecht, unter Vorbehalt der dreimonatigen Sperrfrist von Art. 7 des Gemeindegesetzes, in der gleichen Gemeinde auszuüben wie das Stimmrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten.

Die Einwohnergemeinde Koppigen behandelt die Schüler der Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg, die das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, nach Ablauf der Fristen von Art. 3 der Staatsverfassung und Art. 7 des Gemeindegesetzes ohne Hinterlage der Ausweisschriften auf der Gemeindeschreiberei als stimmberechtigt. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit einem Regierungsratsentscheide vom 16. Mai 1929. Darin hat der Regierungsrat in Anlehnung an ein Bundesgerichtsurteil über das Stimmrecht der Zöglinge von Priesterseminarien erklärt, die volljährigen Rütti-Schüler seien am Schulorte stimmberechtigt, weil sie wie die Seminaristen Internatsschüler sind. Die nämliche Ueberlegung trifft für die Schüler der Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg zu.

Diese Regelung mag insofern nicht ganz befriedigen, als sie eine Einmischung auswärtiger Bürger in Gemeindeangelegenheiten ermöglicht, die in kleinen Gemeinden den Willen der ortsansässigen Bürger entstellen könnte. In Koppigen ist diese Gefahr nicht gross, da von der Gesamtzahl der in Gemeindesachen Stimmberechtigten nicht mehr als ungefähr ein Zwanzigstel auf Oeschberg-Schüler entfällt. Aehnliche Verhältnisse können

sich übrigens auch in Gemeinden ergeben, die viel Saisonangestellte beherbergen.

Auf der andern Seite erleichtert die heutige Ordnung die Erfüllung der Bürgerpflicht. Sie vermeidet, dass der finanziell Schwächere unter Umständen auf die Ausübung seines Stimmrechtes überhaupt verzichten muss, weil er sich die Heimreise an seinen vielleicht weit entfernten Wohnort am Abstimmungstage nicht leisten kann. Eine solche Benachteiligung einzelner gegenüber andern Schulkameraden in der Ausübung des Stimmrechtes wäre unerwünscht. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf das erwähnte Urteil des Bundesgerichts erscheint eine Aenderung der Praxis zurzeit nicht geboten.

Würde übrigens die Gleichstellung der Schüler der Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg und anderer bernischer Internate mit den Studierenden in Priesterseminarien aufgegeben, so würde sich noch die Frage stellen, ob jene Schüler nicht beanspruchen könnten, gleich wie die Studenten der Hochschulen behandelt zu werden. Diese erwerben nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts das Stimmdomizil am Studienorte, wenn sie dort durch die Hinterlage der Ausweisschriften die Niederlassungsbewilligung erwirken, was ihnen jederzeit frei steht.

Gegenwärtig liegt vor den eidgenössischen Räten der Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das Stimmrecht der Aufenthalter. Wird dieser Entwurf Gesetz, so wird je nach seinem Inhalte die Praxis über das Stimmdomizil der Schüler von Internaten neu zu überprüfen und nötigenfalls zu ändern sein.

Herr Berger ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 858)

Das Verwaltungsgericht hat bereits im Sinne des in der Anfrage geäusserten Wunsches entschieden. Die Veranlagungsbehörden werden sich in der nächsten Veranlagungsperiode an diesen Entscheid halten.

Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bischoff

(Siehe Seite 33 hievor)

Das Postulat Zimmermann, auf das in der Anfrage verwiesen wird und den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden betrifft, wurde im Regierungsrat ohne Präjudiz zur Prüfung entgegengenommen und vom Grossen Rat in der Maisession 1947 in diesem Sinne erheblich erklärt. Die Motion Hirsbrunner, die im Zusammenhang mit der Beratung der Dekrete zum neuen Steuergesetz die Förderung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden und dem Kanton verlangte, wurde in der Septembersession 1945 angenommen. Im weitern forderte das Postulat Buri (November 1948) unter Hinweis auf die hängige Steuergesetzrevision einen wirksamen Steuerausgleich zugunsten der finanzschwachen Gemeinden. Dieses Postulat führte die Fraktionen des Grossen Rates dazu, in der Botschaft zur Volksabstimmung vom 19. Dezember 1948 über die Revision des Steuergesetzes (Erhöhung der Sozialabzüge) zu erklären, bei der Schaffung eines tragbaren Finanzausgleichs mitzuwirken.

Was den Steuerausgleich, der ein Bestandteil des allgemeinen Finanzausgleichs ist, betrifft, so wird die Finanzdirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates im Laufe dieses Jahres eine Vorlage über die Revision des Dekretes über den Steuerausgleichsfonds unterbreiten. Der Bericht konnte deswegen nicht schon früher vorgelegt werden, weil zunächst festgestellt werden muss, wie sich die erhöhten Sozialabzüge im Jahre 1949 auf die Gemeinden praktisch auswirken. Der Wegfall der erhöhten Liegenschaftssteuer, den Grossrat Stäger zum Gegenstand seines Postulates gemacht hatte, wird dabei ebenfalls in die Betrachtung einbezogen werden.

Das allgemeine Problem des Finanzausgleichs zwischen Staat und Gemeinden und den Gemeinden unter sich ist eine Angelegenheit, die die Finanzdirektion seit einiger Zeit beschäftigt. Er umfasst derart weitschichtige Fragen, dass diese nicht vor Ablauf einer längeren Zeitdauer verarbeitet werden können. Der Regierungsrat ist sich der Schwierigkeiten, in welchen sich die finanzschwachen Gemeinden befinden, bewusst und bestrebt, eine befriedigende Lösung herbeiführen zu helfen.

Bischoff. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Giauque

(Siehe Seite 33 hievor)

Der Zustand der Tessenbergstrassen ist der Baudirektion bekannt. Diese Strassen werden mit gelbem, weichem Jurakalk unterhalten und tatsächlich durch die Postautomobile stark beansprucht. Die Anwohner und Strassenbenützer haben unter der Staubplage und Schlammbildung auf den Strassen erheblich zu leiden. Bereits im 10-Jahres-Programm vom Oktober 1947 ist für den Ausbau der Tessenbergstrassen ein Betrag von Fr. 598 000.— enthalten. Davon konnten Fr. 145 000.— für eine Strecke von 800 m der Strasse Lamboing—Diesse und für eine Strecke von 1200 m der Strasse Diesse—Nods in das vom Grossen Rat genehmigte Programm 1950/51 aufgenommen werden. Die Baudirektion wird prüfen, ob mit den vorgesehenen Ausbauarbeiten schon dieses Jahr begonnen werden kann. Wenn es 1950 nicht mehr geschehen kann, so soll 1951 mit dem Ausbau begonnen werden.

M. **Giauque.** Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kohler

(Siehe Seite 33 hievor)

Das Berner Volk hat am 11. Dezember 1949 den Kredit für eine erste Etappe des Ausbaues der bernischen Hauptstrassen im Umfang von 52 Millionen Franken bewilligt. Diese erste Ausbauetappe umfasst die Jahre 1950 bis 1959. An erster Stelle des ebenfalls vom Berner Volk genehmigten Programms steht die Strasse Bern—Thun mit einem Bauaufwand von Fr. 11 240 000.—. Der Regierungsrat hat die Reihenfolge der einzelnen Ausbaustrecken unter Berücksichtigung der Dringlichkeit bestimmt. Letztere ist für die Strasse Bern—Thun unbestritten gewesen. Wir verweisen zur Begründung dieser Dringlichkeit auf die Verhandlungen im Grossen Rat und auf die zahlreichen Artikel in den Tageszeitungen und Fachzeitschriften.

Für das Jahr 1950 stehen für den Ausbau der Hauptstrassen nur 3 Millionen Franken zur Verfügung. Es wurde von Anfang an damit gerechnet, dass dieser Kredit zur Hauptsache für die Strasse Bern—Thun zu verwenden sei. Wenn man einen Strassenausbau rationell durchführen will, so kann man diesbezügliche Jahreskredite nicht auf die einzelnen Kantonsteile zersplittern. Ein solches Vorgehen wäre volkswirtschaftlich und verkehrstechnisch falsch. Es würde ausserdem weder von den Strassenfachleuten noch von den Strassenbenützern gebilligt. Nachdem die Dringlichkeit für den Ausbau der Strasse Bern—Thun unbestritten war, ist es unsere Pflicht, diese Arbeiten so rasch als möglich in Angriff zu nehmen und in einem Zuge zu vollenden, sogar auf die Gefahr hin, dass der Ausbau anderer Strassen deshalb noch zurückgestellt werden muss.

Es ist klar, dass Korrektionsarbeiten an andern wichtigen Hauptstrassen ebenfalls dringlich sind. Wir haben deshalb im Jahre 1950 ausser Bern—Thun noch drei Strecken der Strasse Tavannes—Delémont vorgesehen, nämlich Korrektionsarbeiten in Tavannes, Reconvilier und Moutier. Zur Deckung der Kantonsanteile mussten rund Fr. 200 000.— bereitgestellt werden.

Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 14. November 1949 das Programm über den Ausbau der Verbindungsstrassen in den Jahren 1950/51 genehmigt. In diesem Programm steht der Oberingenieurkreis V mit Fr. 2 372 000.— an der Spitze. Mit diesem Hinweis möchten wir wieder einmal mehr betonen, dass den Begehren aus dem Jura soweit als nur möglich Rechnung getragen wird.

M. **Kohler.** Satisfait.

Antwort auf die Einfache Anfrage König

(Siehe Jahrgang 1949 Seite 672.)

Die Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten ist nach wie vor in Kraft.

Bekanntlich ist durch die Penicillin-Behandlung die Scharlach-Erkrankung nicht nur weniger gefährlich, sondern auch weniger ansteckend geworden. Es besteht jedoch keine gesetzliche Bestimmung, welche unsere im Kanton Bern praktizierenden Aerzte zwingen könnte, bei Scharlach eine Penicillin-Behandlung durchzuführen. Nach den Erfahrungen, die in Basel bei über 1000 Fällen von Scharlach gemacht wurden, welche mit Penicillin behandelt worden waren, kann eine Kürzung der Quarantäne bei mit Penicillin behandelten Scharlach-Patienten erlaubt werden.

Die Sanitätsdirektion hat als Zwischenlösung nach Anfrage bei namhaften Universitätsprofessoren wie Prof. Glanzmann in Bern, Prof. Freudenberg in Basel und Prof. Fanconi in Zürich, erlaubt, bei mit Penicillin behandelten Scharlachfällen die Quarantäne abzukürzen. Der Regierungsrat möchte aber vorläufig auf eine Revision der Bestimmungen in der Verordnung vom 18. Dezember 1936 in Uebereinstimmung mit den von uns konsultierten Fachleuten verzichten, behält aber eine solche Möglichkeit weiterhin im Auge.

König. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 838)

Nach Art. 29 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die AHV hat die Gesamtheit der Gemeinden vom Anteil des Kantons Bern an die AHV einen Drittel zu leisten, was für das Jahr 1948 einen provisorisch bestimmten Betrag von Fr. 2 945 666. 65 ausmacht.

Bei den Rentenauszahlungen des Jahres 1948 handelt es sich praktisch nur um Uebergangsrenten. Bereits im Jahre 1949 und in den folgenden Jahren kommen zu den Uebergangsrenten Auszahlungen von ordentlichen Teilrenten. Die ausbezahlten Rentensummen werden noch wachsen, ohne dass deswegen die Leistungen der öffentlichen Hand in den nächsten 20 Jahren steigen. Somit werden die von den Gemeinden aufzubringenden Beträge, gemessen an den Rentenauszahlungen, sukzessive zurückgehen.

Von einer Ueberfinanzierung der AHV kann zurzeit nicht gesprochen werden. Die versicherungstechnischen Berechnungen ergeben lediglich eine Ueberdeckung der Rentenverpflichtungen im Ausmass von rund 2% der Beitragssumme der Versicherten und der Arbeitgeber, nämlich von zirka 8 Millionen Franken. Im Verhältnis zum Gesamtbedarf der Versicherung ist das eine unbedeutende Summe. Die in der Einfachen Anfrage geäusserte Anregung, eine Herabsetzung der Beiträge zu erlangen, lässt sich nicht verwirklichen und zurzeit auch nicht verantworten.

Die Frage einer allfälligen Erhöhung und ausgiebigeren Bewilligung der Uebergangsrenten wird erneut in den eidgenössischen Räten zur Sprache kommen. Zudem wird der Bundesrat, gestützt auf ein Postulat von Nationalrat Hirzel, demnächst in einem ausführlichen Bericht zu allen in der Oeffentlichkeit diskutierten Fragen der AHV Stellung nehmen.

Der Regierungsrat muss es infolgedessen ablehnen, der in der Einfachen Anfrage gemachten Anregung weiter Folge zu geben.

Herr Landry ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lanz

(Siehe Seite 119 hievor)

Grossrat Lanz hat mit seiner Behauptung, dass sämtliche Anstösser und Anwohner des Teilstückes Zulgbrücke—Thun der Bern—Thun-Strasse sehr beunruhigt sind, und deshalb eine beträchtliche Zahl Einsprachen eingereicht haben sollen, ein wenig übertrieben.

Weder in Thun noch in Steffisburg bestehen ernsthafte Schwierigkeiten gegen den Ausbau der bestehenden Staatsstrasse auf 9 m. Die Anstösser haben mit wenigen Ausnahmen volles Verständnis für die Dringlichkeit einer raschen Sanierung bekundet. Der Landerwerb wird durch die Anlage der beidseitig durchgehenden Gehwege zwar massgebend beeinflusst. Trotzdem werden letztere fast allgemein begrüsst. Ein Ausbau unter Belassung der Strassenbreite auf 7,5 m wäre unverantwortlich. Die heutigen Frequenzen und die Fahrbahnbreiten verlangen einen grosszügigen Ausbau. Uebrigens wären die Kosten für eine Fahrbahn von 7,5 m nicht erheblich geringer.

Die wichtige Ausfallstrasse von Thun wird immer bedeutungsvoll bleiben, sogar wenn eine Autostrasse Bern—Thun einmal gebaut würde. Der Vorortsverkehr und der Verkehr aus dem Emmental würden ja doch nie auf die Autostrasse umgeleitet werden. Nicht vergessen dürfen wir auch die zahlreichen Berufstätigen und die Radfahrer aus Thun und Steffisburg, die stets auf diese Strasse angewiesen sein werden und deshalb ein besonderes Anrecht auf eine verkehrssichere Fahrbahn haben, die nur bei Ausbau auf 9 m gewährleistet werden kann.

Noch ein Wort zu den Einsprachen: Die Zahl derselben ist erfreulicherweise sehr bescheiden geblieben. Von den Anstössern in der Gemeinde Thun sind fünf eingelangt, denen zum Teil kleine bauliche Veränderungen und Wünsche an die Gemeinden betreffend Beitragspflicht an die Gehwege zu Grunde liegen. Drei dieser Einsprachen wurden nach Aufklärung zurückgezogen, zwei sind als Rechtsverwahrungen stehen geblieben.

Die Burgergemeinde Thun und drei private Einsprecher in der Gemeinde Steffisburg haben eine Verschiebung der Staatsstrasse verlangt, damit sie von ihren grossen Parzellen kein Land abgeben müssen. Der Regierungsrat wird diesen Einsprachen im Interesse einer flüssigen Linienführung kaum entsprechen können. Durch kleine Projektänderungen können ferner vier Rechtsverwahrungen gegenstandslos gemacht werden.

Besonders hervorzuheben ist noch, dass die Gemeindebehörden von Steffisburg beschlossen haben, Vorkehrungen für den Landerwerb zu treffen, damit ein baldiger Baubeginn ermöglicht werden kann.

Abschliessend sei festgestellt, dass die Opposition nach stattgefundener Aufklärung durch den Oberingenieur des I. Kreises erheblich zurückgegangen ist. Sie ist nicht grösser geblieben als anderswo, wenn im Kanton Strassen ausgebaut werden müssen.

Lanz. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Laubscher

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 859)

Herr Grossrat Laubscher hat den Regierungsrat unter dem Hinweis auf die vielen Störungen und das Ungenügen der im Grossratssaal installierten Lautsprecheranlage angefragt, ob er gewillt sei, hier sofort Remedur zu schaffen. Auf Grund dieser Einfachen Anfrage wurde die Erstellerfirma Autophon AG., Bern/Solothurn mit einer gründlichen Ueberprüfung der Lautsprecheranlage beauftragt. Dem Prüfungsbericht konnte folgendes entnommen werden:

Die Disposition der Anlage entspricht heute noch den Bedürfnissen, wie diese zur Zeit der Erstellung bestanden haben. Die Verständlichkeit der Uebertragungen hat sich ebenfalls nicht verändert. Bis zum Tag vor der Einreichung der Einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Laubscher traten im Betrieb der Lautsprecheranlage kaum irgendwelche Störungen ein. Damals war eine Verstärkerröhre defekt geworden, weshalb die Uebertragung aussetzte. Innert weniger Stunden wurde der schadhafte Apparat ersetzt. Trotz dieses Vorfalls darf die Betriebssicherheit der Anlage als sehr gut bezeichnet werden.

Betriebstechnisch können namentlich dann Unzukömmlichkeiten eintreten, wenn der die Anlage bedienende Hilfsweibel gleichzeitig durch Telephonanrufe und Auskunfterteilung so beansprucht wird, dass er die Umschaltung auf die Mikrophone, in welche gesprochen wird, auf der Bedienungsplatte nicht rasch genug vornehmen kann. Die Lautstärke der Uebertragungen wird entsprechend der Notwendigkeit laufend verändert. Sie darf aber nur soweit erhöht werden, dass sie im Saal als gut und angenehm empfunden wird.

Um individuellen Bedürfnissen in bezug auf die Lautstärke der Uebertragung ebenfalls zu dienen, sei auf die sich in den vordersten Sitzreihen befindliche Vielhöranlage mit Anschlüssen für Kopfhörer verwiesen. Es besteht dort die Möglichkeit, Lautsprech- und Vielhöranlage miteinander zu verbinden.

Herr Laubscher ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lehmann (Brügg)

(Siehe Seite 119 hievor)

Grossrat Lehmann, Brügg, wünscht, dass auf der Hochschulverwaltung ein Postcheckkonto eröffnet werde. Er erhofft von einer solchen Massnahme eine Erleichterung, Vereinfachung und eventuell auch eine Verbilligung der Arbeit.

Der Regierungsrat ist bereit, die Anregung von Grossrat Lehmann gründlich zu prüfen, und zwar in Zusammenarbeit mit dem für die Rationalisierung der Staatsverwaltung bestellten Experten, Direktor Dr. Probst. Bis zur erfolgten Aufklärung soll auf Aenderungen aus Zweckmässigkeitsgründen verzichtet werden.

Lehmann (Brügg). Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Messer

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 765)

1. Dem Regierungsrat ist bekannt, dass die technische Beschaffenheit und geographische Lage des Flugplatzes Belpmoos für die ganzjährige Durchführung eines Fluglinienverkehrs nicht genügen. Der Platz lässt auf die Dauer nicht einmal die Beibehaltung des derzeitigen beschränkten Linienverkehrs im Sommer zu. Die Indienstnahme immer grösserer und schnellerer Flugzeuge auch im kontinentalen Linienverkehr verlangt die Erstellung eines modernen, genügend hindernisfreien Flugplatzes, sofern die Bundesstadt an das kontinentale Fluglinniennetz angeschlossen bleiben soll.

2. Die Initiative zum Studium, zur Abklärung und zur Schaffung eines zweckdienlicheren Flugplatzes liegt in erster Linie bei der Stadt Bern und der von ihr geförderten Flugplatz- und Fluggesellschaft AG. Bern. Dem Regierungsrat sind verbindliche und abschliessende Resultate der vom Fragesteller erwähnten Vorarbeiten noch nicht eröffnet worden. Der Regierungsrat hat nicht die Absicht, in der Flugplatzfrage die Führung zu übernehmen. Er ist trotzdem bereit, die Lösung der bernischen Flugplatzfrage mit Sympathie zu verfolgen, zu gegebener Zeit Vorschläge zu prüfen und die Stadt Bern in ihren Lösungsbestrebungen angemessen zu unterstützen. Dem Grossen Rate werden bezüglich Berichte und Anträge unterbreitet, sobald die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Messer. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Piquerez

(Siehe Jahragng 1949, Seite 763)

Einer dem Grossen Rat gemachten Anregung Folge gebend, hat die Justizdirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat die vom Grossen Rat in erster Lesung genehmigten vier Beschlussentwürfe betreffend die Abänderung der Art. 2, 17, 29, 33 Abs. 4, 96 und 102 der Staatsverfassung (Beziehungen des Staates Bern zu seinem jurassischen Landesteil) dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement im Hinblick auf die erforderliche eidgenössische Gewährleistung zur Vorprüfung überwiesen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist diesem Begehren in entgegenkommender Weise nachgekommen und hat der Justizdirektion am 14. November 1949 seine Bemerkungen zur Kenntnis gebracht. Was die Beschlussentwürfe 1 (Anerkennung eines jurassischen Volkes), 2 (Sprachenfrage) und 3 (Vertretung des Jura im Regierungsrat) anbelangt, so stellt das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seinem Bericht fest, dass diese vom Standpunkt des Bundesrechtes aus zu keinen Bemerkungen Anlass geben. Hingegen äussert es gewisse Bedenken gegenüber dem Beschlussentwurf 4 (Gesetzgebungs- und Verfassungsrevisionsverfahren). Es vertritt die Ansicht, dass vom Standpunkt des Bundesrechtes aus rein verfahrensmässigen Vorschriften nichts entgegensteht. Demzufolge wäre bundesrechtlich nichts gegen das Recht der jurassischen Abordnung einzuwenden, eine dritte Lesung zu verlangen, wenn Belange des Jura auf dem Spiele stehen. Diesem Einspruch soll jedoch bei Verfassungsrevisionen noch weitergehend die Bedeutung zukommen, dass in der dritten Lesung des Revisionsentwurfes zur Annahme eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher Ratsmitglieder erforderlich wäre. Eine solche Vorschrift geht nun aber nach Ansicht des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über den Rahmen rein verfahrensmässiger Vorschriften hinaus, indem sie die Sachentscheidung selber und nicht bloss Formfragen oder Gang der Beratung beeinflusst. Es verstosse gegen Art. 4 BV (Rechtsgleichheit), wenn einer Minderheit das Recht eingeräumt werde, nicht nur das Verfahren, sondern auch die Sachentscheidung auf diese Weise zu beeinflussen. Im weitern macht das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auf die Unstimmigkeit aufmerksam, dass zum Einspruch der jurassischen Abordnung auch die französischsprechenden Grossräte von Biel mitgezählt werden sollen, die noch nicht zum Jura gehören: Entweder stelle man auf die Interessen des Jura ab, dann müssten die französischsprechenden Grossräte von Biel ausser Betracht fallen oder aber, man betrachte die Vorschrift als eine Schutzbestimmung zugunsten der sprachlichen Minderheit, dann sollten aber die Grossräte von Laufen nicht miteinbezogen werden.

Herr Piquerez ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Piquerez

(Siehe Seite 119 hievor)

1. Es ist richtig, dass die Französische Nationalbahn-Gesellschaft ihre Anstrengungen zusehends verstärkt, um den nach der Schweiz gerichteten Verkehr möglichst lange auf ihren eigenen Linien zu behalten. Diese Anstrengungen beruhen auf betriebswirtschaftlichen Ueberlegungen, scheinen in zunehmendem Masse aber auch devisenpolitische Hintergründe zu haben, das heisst Bestandteil eines Programmes der nationalen Wirtschafts- und Finanzpolitik unseres Nachbarstaates zu sein.

Die Nachteile dieser französischen Einstellung treffen nicht nur Interessen des Staates Bern, sondern auch Interessen der Bundesbahnen und damit des Bundes. Die Fahrplangestaltung der internationalen Verbindungen wird alljährlich an der europäischen Fahrplan- und Wagenbeistellungskonferenz,

welche von den SBB präsidiert wird, festgelegt. In dieser europäischen Fahrplankonferenz hat auch die Lötschbergbahn einen Sitz und damit eine direkte Möglichkeit zur Verteidigung der mit der Linie Paris—Delle—Bern, beziehungsweise dieser Lötschbergzufahrt verbundenen bernischen Interessen.

Gerade im Hinblick auf diese ausschlaggebenden Fahrplanverhandlungen hat die Eisenbahndirektion sowohl die SBB als Präsidialverwaltung, wie auch die BLS, seit Kriegsende häufig ermuntert, ganz besondere Anstrengungen zu unternehmen zur Verbesserung des Reisezugsfahrplanes via Delle. Wir haben keinen Grund, am guten Willen der beiden schweizerischen Bahnverwaltungen zu zweifeln. Als sich im Jahre 1947 ergab, dass die für 1948 vorgesehene neue Verbindung Paris—Mailand—Paris via Delle in Frage gestellt wäre, falls es nicht gelingen sollte, die französische Pass- und Zollkontrolle nach Pruntrut zu verlegen, unternahmen wir in Verbindung mit den zuständigen Instanzen des Bundes sofort einen energischen und erfolgreichen Vorstoss, der die Lösung der Zollfrage und die Sicherstellung jener Verbindung erbrachte.

Die internationalen Fahrplanverhandlungen des Jahres 1948 zeitigten, vorab zufolge der Weigerungen der Französischen Nationalbahn-Gesellschaft, nicht die erhofften Fortschritte und unerträgliche Stillager in Belfort mussten in beiden Fahrtrichtungen hingenommen werden, deren Beseitigung erst im folgenden Jahre (1949) erwirkt werden konnten.

Im Jahre 1949 und vollends im Zusammenhang mit der Abwertung zahlreicher europäischer Währungen, traten die Tendenzen zur Umfahrung der Schweiz im Personen- und Güterverkehr vermehrt und recht deutlich zutage.

Die Vernachlässigung zahlreicher französischer Eisenbahnstrecken (darunter auch Belfort—Delle) löst nicht nur bei uns, sondern auch in Frankreich selbst Kritik aus. Die durch finanzielle Gründe bedingte bauliche und betriebliche Konzentration der SNCF auf die nach ihrem Dafürhalten allerwichtigsten Linien kommt nicht nur Basel, sondern auch anderen schweizerischen Grenzübergängen zugut. Die im Gang befindliche Elektrifizierung der Strecke Paris—Dijon zum Beispiel wird es schon im nächsten Winter ermöglichen, Bern von Paris aus in erheblich kürzerer Zeit via Pontarlier zu erreichen als über Delle. Auch in diesem Falle wird es sich um Auswirkungen französischer Massnahmen handeln, die wir weder anzufechten haben noch verhindern können. Wie es die Herren Interpellanten andeuten: Man kann sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass mit dem Uebergang des Elsasses an Frankreich und vollends mit der Vereinigung der französischen Privatbahnen zur Société nationale des chemins de fer français, Delle aus den schon erwähnten Gründen eisenbahnpolitisch stark verloren hat.

Aus der an den letztjährigen Verhandlungen erreichten Wiedereinstellung eines direkten Wagens Basel—Lötschberg—Torino hat niemand das Recht, zu folgern, dass die BLS Basel vor Delle den Vorzug gebe. Durch diese Wagenbeistellung hat die BLS nur ein kleines Teilstück eines früheren direkten und wichtigen Verkehrs (Berlin—Basel—Lötschberg—Torino—Nizza) zurückgewonnen. Es ist selbstverständlich, dass sich die BLS für die allmähliche Rückgewinnung des ganzen durch den Krieg verloren gegangenen Verkehrs bemühen muss.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 10. Januar 1950 wird in gemeinsamen Konferenzen mit den SBB und der BLS abgeklärt werden, welche administrativen und gegebenenfalls staatspolitischen Vorkehren weiterhin zu ergreifen sind beziehungsweise in Betracht fallen, um den Personenverkehr via Delle zu heben und zu verbessern.

2. Die Belebung des Eisenbahn-Güterverkehrs via Delle setzt nach Auffassung der kantonalen Eisenbahndirektion und der Lötschbergbahn die Installierung einer leistungsfähigen, im internationalen Verkehr versierten und beziehungsreichen Spediteur-Firma in Pruntrut voraus. Unter Führung der kantonalen Eisenbahndirektion sind daherige Verhandlungen, an denen auch die Association pour la défense des intérêts du Jura beteiligt ist, schon eingeleitet. Die in Aussicht stehende praktische Lösung wird, wenigstens anfänglich, seitens der interessierten Kreise einige finanzielle Opfer fordern, die jedoch als tragbar erscheinen.

Herr Piquerez ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schlappach

(Siehe Seite 33 hievor)

Die Arbeitslosenversicherung ist eidgenössisch geregelt durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1942 und die dazugehörige Ausführungsverordnung vom 18. September 1942. Die Kantone sind deshalb in der Durchführung nicht frei. Aus diesem Grunde haben wir die Einfache Anfrage von Grossrat Schlappach auch dem BIGA unterbreitet, welches folgende Antwort erteilte:

«Nach Art. 15, Abs. 1, lit. a, des heute geltenden Bundesratsbeschlusses über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit vom 14. Juli 1942 darf unter anderem nur derjenige einer Arbeitslosenkasse angehören, der sich über eine regelmässige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer auszuweisen vermag. Eine Versicherung solcher Personen ist daher auf Grund der geltenden gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Abgesehen davon wäre eine Ausdehnung des Kreises der Berechtigten auf die Kleinmeister und andere Selbständigerwerbenden, bei allem Verständnis für deren spezielle soziale Lage, nicht möglich, weil bestimmte Voraussetzungen, die an die Versicherungsfähigkeit und Bezugsberechtigung gestellt werden müssen, nicht erfüllt werden könnten. Wir denken dabei namentlich an die Umgrenzung des Normalverdienstes, des Verdienstausfalles und der Abklärung der Ursache der Arbeitslosigkeit. Die grösste Schwierigkeit würde jedoch zweifellos deren mangelnde Vermittlungsfähigkeit bieten. Weder eine Behandlung analog derjenigen der Heimarbeiter noch eine spezielle andere Regelung, die ebenfalls auf eidgenössischem Boden getroffen werden müsste,

liesse sich hier unseres Erachtens praktisch durchführen.

Was die besonderen Verhältnisse in der Uhrenindustrie anbelangt, ist nicht zu verkennen, dass ein Unterschied zwischen Heimarbeitern und Kleinmeistern oft schwer feststellbar ist. Wollte man jedoch eine Aufnahme der als Kleinmeister und damit als Selbständigerwerbende bezeichneten Leute in die Arbeitslosenversicherung erwirken, so liesse sich dies bloss durch eine Umwandlung des Arbeitsverhältnisses in dasjenige der Heimarbeiter herbeiführen, wobei die Arbeitgeber auch die sozialen Lasten, insbesondere die ihnen durch Gesamtarbeitsvertrag und Alters- und Hinterlassenenversicherung auferlegten Verpflichtungen, zu übernehmen hätten.»

Auch die eidgenössische Expertenkommission, die gegenwärtig über das in Aussicht genommene Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung berät, hat zur Frage der Versicherungsfähigkeit der Kleinmeister ablehnend Stellung genommen.

Herr Schlappach ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schneiter

(Siehe Seite 33 hievor)

Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot gelten schon von jeher in den einzelnen Kantonen nur insoweit, als sie von diesen anwendbar erklärt worden sind. Bis heute sah sich der Kanton Bern nie veranlasst, in teilweiser Aufhebung der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zum oben erwähnten Bundesratsbeschluss die Beschränkungen der Freizügigkeit zu beseitigen. Als der Bundesrat im Frühjahr 1949 mit Kreisschreiben sämtliche Kantonsregierungen zur Frage der Wiedereinführung der Freizügigkeit begrüsste, hat der Regierungsrat in seiner Antwort gegen eine solche Massnahme Bedenken geäussert. Der Regierungsrat verwies unter anderem auf die andauernde Wohnungsnot und die Tatsache, dass die Städte und grössern Ortschaften sowie Industriezentren des Jura in besonderem Masse unter diesem Zustand zu leiden hätten.

Seit Frühjahr 1949 ist aber nicht eine wesentliche Aenderung in dem Sinne festzustellen, dass sich die Verhältnisse im Kanton nun ausgeglichen hätten und alle Landesteile gleichmässig von Wohnungsknappheit betroffen wären. Nach den Beobachtungen und Erfahrungen des Regierungsrates und seiner Direktionen sind es nach wie vor die Städte und grössern Ortschaften und die Industriezentren, denen die Beschaffung von Unterkünften für Obdachsuchende Mühe bereitet. Unter diesen Umständen ist es jedoch nicht nur nicht am Platze, sondern es wäre widerspruchsvoll, wenn der Kanton Bern die Notvorschriften betreffend das Niederlassungsrecht nun noch von sich aus kurz vor dem Zeitpunkte aufheben wollte, auf den von Bundesrechts wegen in der ganzen Schweiz ohnehin wieder volle Freizügigkeit gelten wird.

Man wird übrigens auch nicht fehl gehen in der Annahme, dass schon eine gewisse Zeit vor dem Endtermin (1. November 1950) die Gemeinden aus praktischen Ueberlegungen davon Umgang nehmen werden, neue Anträge auf Verweigerung der Niederlassung zu stellen.

Schneiter. Keine Erklärung.

Antwort auf die Einfache Anfrage Seewer

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 859)

Bei der Festsetzung der jagdwirtschaftlichen Massnahmen für das Rehwild muss vorerst die Frage geprüft werden, ob der vorhandene Rehbestand vergrössert, verkleinert oder auf der gleichen Höhe gehalten werden soll. Im Mittelland des Kantons Bern ist der Rehbestand in manchen Gegenden übersetzt, so dass eine Verringerung am Platze ist. Der Fall, dass heute noch eine Vergrösserung des Rehbestandes gewünscht und verantwortet werden kann, dürfte nur für den Jura zutreffen. Will man den Rehbestand verkleinern, geschieht das am besten auf Kosten der Geissen, die besonders im Mittelland vielfach überwiegen. Die Rehgeissen setzen öfters zwei Kitze. Da aber nach dem Setzen verschiedene Rehkitze eingehen, der natürliche Abgang bei strengem Winter besonders im Oberland ziemlich gross ist, so tritt durch die jagdliche Nutzung ein Ausgleich ein.

Die letzten milden Winter liessen im Oberland den Rehbestand etwas stärker aufkommen, als es in den früheren Jahren der Fall war. Es steht fest, dass in manchen Gegenden des Oberlandes die forst- und landwirtschaftlichen Schäden bedeutend geringer sind als im Mittelland. Der heutige Rehbestand im Oberland wird trotz der Zunahme von der Jagdverwaltung als normal bezeichnet und dürfte auch für die Land- und Forstwirtschaft angemessen und tragbar sein. Die Schätzungen der interessierten Kreise, wieviel Stück einer Wildart auf einer bestimmten Fläche gehalten werden können, gehen beträchtlich auseinander.

Ein Vergleich zwischen dem Rehbestand und den Landkulturverhältnissen gibt folgendes Bild:

Auf 100 ha land-, alp- und forstwirtschaftlich benutzter Boden beträgt 1948 die Rehbestandesdichte im Kanton Bern im Durchschnitt zwei Stück. In den Amtsbezirken Obersimmental und Saanen ist die Bestandesdichte wesentlich kleiner, nämlich:

Amtsbezirk Saanen . . . 100 ha = 1,13 Rehe.
Amtsbezirk Obersimmental . 100 ha = 1,4 Rehe.

Der Rehwildabschuss während der ordentlichen Herbstjagd wird jedes Jahr nicht nur in den Jägerverbänden, sondern auch in der Oeffentlichkeit diskutiert und heftig kritisiert. Diesen Herbst wurde jedem Inhaber eines Jagdpatentes die Möglichkeit zur Erlegung eines Rehbockes und einer Rehgeiss gegeben. Der Rehwildabschuss ist nicht nur nach dem Geschlecht und Alter, sondern auch nach der Stückzahl in der jährlichen Jagdordnung festgesetzt. Der Rehgeissenabschuss ist zur Verkleinerung des Bestandes angeordnet worden, obschon besonders

innerhalb der oberländischen Jägerschaft diese Massnahme als unweidmännisch bezeichnet wird.

Im November dieses Jahres hat die Forstdirektion auf Grund verschiedener Klagen nach Schluss der Rehjagd in den Amtsbezirken Obersimmental und Saanen einen zusätzlichen Abschuss auf Rehwild angeordnet, dessen Durchführung den lokalen Jägervereinen übertragen wurde. Mit dieser Massnahme ist gleichzeitig die Schaffung eines gesunden, verhältnismässig geringen Rehbestandes bezweckt worden.

Seewer. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Zingre

(Siehe Jahrgang 1949, Seite 859)

Grossrat Zingre weist in seiner Einfachen Anfrage darauf hin, dass ein Teilstück der Zweisimmen—Saanen-Strasse noch immer nicht ausgebaut ist. Er ersucht um Auskunft über die Gründe dieser Verzögerung.

Für den Ausbau der Simmental- und Brünigstrasse ist im Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1937 ein Bundesbeitrag von 60% von Fr. 8 000 000.— oder Fr. 4 800 000. — bewilligt worden. Infolge der durch den Krieg entstandenen Teuerung und unbedeutender Aenderungen am Projekte ist dieser Bundesbeitrag aufgebraucht worden, ebenso ein Bundesbeitrag von Fr. 400 000.— aus einem Ueberbrückungskredit des Bundes für die Fortsetzung des Ausbaues der Alpenstrassen in den Jahren 1948/49, so dass die Arbeiten für die Vollendung der Simmentalstrasse vorläufig eingestellt werden mussten. Der Regierungsrat hat jedoch am 4. November 1949 in einem Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern auf die Dringlichkeit einer Vollendung des Ausbaues der Simmentalstrasse hingewiesen und auf Grund revidierter Kostenvoranschläge eine Bausumme von Fr. 1 912 000. — zur Subventionierung angemeldet.

Inzwischen ist in den eidgenössischen Räten die Uebergangsordnung zur Bundesfinanzreform bereinigt worden. Es darf damit gerechnet werden, dass bereits für 1950 Beiträge des Bundes aus dem Benzinzoll für den Ausbau der Alpenstrassen bewilligt werden. Dies brächte es mit sich, dass auch die Bauarbeiten für die Vollendung des Ausbaues der Simmentalstrasse im laufenden Jahre wieder aufgenommen werden könnten.

In der Botschaft des Grossen Rates vom 14. Oktober 1949 wird übrigens darauf hingewiesen, dass im Strassenbauprogramm 1950/59 der Ausbau der Alpenstrassen nicht berücksichtigt ist und wieder aufgenommen werden soll, sobald Bundesbeiträge hiefür zur Verfügung stehen.

Zingre. Befriedigt.

Gesetz über das Gesundheitswesen

Fortsetzung.

(Siehe Seite 230 hievor.)

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi.

VII. Titel.

Uebertragbare Krankheiten.

Art. 47.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Behördliche Massnahmen.

Art. 47. Die Medizinalpersonen, Gemeinde- und Schulbehörden sowie Vorstände von Kollektivhaushaltungen sorgen für die strenge Befolgung der Vorschriften des Regierungsrates und der Sanitätsdirektion gegen übertragbare Krankheiten, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, die Absonderung, die Desinfektion von Räumen und Gegenständen, sowie alle übrigen Massnahmen zur Verhütung der Verbreitung dieser Krankheiten.

Art. 48.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier wird Herr Schneiter eine Vereinfachung vorschlagen. Ich bin einverstanden, Art. 48 wie folgt zu formulieren: «Bei Epidemiegefahr kann der Regierungsrat in den der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere ansteckende Krankheiten anordnen.» Die Worte «für alle Einwohner des Kantons oder einzelner» fallen weg.

Schneiter. Der Präsident hat meinen Antrag verlesen. Dieser Artikel wird in der Volksabstimmung viel zu reden geben. Wir statuieren hier das Obligatorium für die Impfung. Nicht alle Leute sind Freunde eines solchen Obligatoriums. Ich will dieses nicht bekämpfen, aber mildern, dass es auch bei der Volksabstimmung Aussicht hat, angenommen zu werden. Wenn man sagt «in den der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Gemeinden», kann man nötigenfalls im ganzen Kanton die Impfungen vornehmen, nämlich wenn alle Gemeinden der Ansteckungsgefahr ausgesetzt sind. Es sieht aber weniger nach Kantonsobligatorium aus. Ein Arzt erklärte mir, dass für eine Impfung im ganzen Kanton im gegebenen Moment der Impfstoff gar nicht vorhanden wäre.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Impfstoff wäre auch für den ganzen Kanton bereit. Dieser Arzt hat Herrn Schneiter eine falsche Information gegeben. — Aus den Erwägungen, die wir soeben hörten, bin ich bereit, den Antrag anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Epidemiengefahr.

Art. 48. Bei Epidemiegefahr kann der Regierungsrat in den der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Gemeinden die Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken, Diphtherie oder andere ansteckende Krankheiten anordnen.

Art. 49.

Steinmann, Präsident der Kommission. Vor einer zwangsweisen Behandlung oder Hospitalisierung muss die Gesundheitsbehörde angehört werden. Die Einweisung in eine Krankenanstalt ist nicht in allen diesen Fällen nötig. Daher sagen wir hier neu «oder die Behandlung für die von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen...»

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Behandlung und Hospitalisierung.

Art. 49. Die Sanitätsdirektion kann nach Anhören der zuständigen Gesundheitsbehörde die Einweisung in eine Krankenanstalt, die Absonderung oder die Behandlung für die von einer übertragbaren Krankheit befallenen Personen anordnen, wenn die Krankheit andere gefährdet oder wenn das Verhalten des Kranken es erfordert.

Die aus der Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten fallen dem Kranken oder den zu seinem Unterhalt Verpflichteten zur Last.

Art. 286 und 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 50.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebernahme der Kosten.

Art. 50. Wenn zum Schutze der Allgemeinheit gesundheitspolizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit durchgeführt worden sind, oder wenn die Betroffenen in bedrängten Verhältnissen leben und sie kein Verschulden trifft, beteiligen sich die Gemeinde und der Kanton an der Bezahlung der Kosten und an der Wiedergutmachung des durch die Massnahmen verursachten Schadens.

Entsteht Streit über diese Beteiligung, so entscheidet das Verwaltungsgericht in freier Würdigung der Verhältnisse.

Die vorgeschriebenen, durch die amtlichen Impfärzte ausgeführten Impfungen und Wiederimpfungen sind unentgeltlich. Der Staat entschädigt Personen, die aus dieser Massnahme Nachteile erleiden. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Honorierung der amtlichen Impfärzte.

VIII. Titel.

Handel mit Arzneimitteln und Giften.

Art. 51.

Steinmann, Präsident der Kommission. Im Abs. 3 haben wir den Antrag Brönnimann fast wörtlich angenommen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Ergebnis der ersten Lesung hatten wir folgende Bestimmung: «Bandagisten, Optiker und Spezialgeschäfte, die Instrumente oder Apparate zur Krankenbehandlung wie Hörapparate, Brillen, elektrische, medizinische oder orthopädische Apparate, Bruchbänder und dergleichen feilbieten, unterstehen der Aufsicht der Sanitätsdirektion. Der Regierungsrat erlässt hiefür eine Verordnung.» Das war Art. 42. In der ersten Lesung war die Zweckmässigkeit dieses Artikels in Frage gestellt worden. Die entsprechenden Verbände machten Opposition. Man warf die Frage auf, ob die Aufsicht ein Bewilligungsverfahren zur Folge habe. Um keine zusätzlichen Schwierigkeiten für die Volksabstimmung zu schaffen und um nicht den Eindruck zu erwecken, als ob wir diese Geschäftsbranche staatlich reglementieren wollten, haben wir diesen Artikel gestrichen. Die Kommission hat sich meinen Erwägungen angeschlossen. Wir konnten auf diesen Artikel umsomehr verzichten, als wir ohnehin für medizinische Apparate und ähnliche Objekte, auf Grund anderer Bestimmungen, das Bewilligungsverfahren haben. Diese müssen genau wie die pharmazeutischen Spezialitäten von der I.K.S. genehmigt sein; vorher können sie weder in den Verkauf noch in den Verkehr gelangen. Weil wir uns den Entscheiden der I.K.S. unterwerfen, haben wir den zitierten Artikel für diese Fälle nicht nötig. Was wir wollen, erreichen wir auf Grund der Vereinbarung mit der I.K.S.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Begriff und Voraussetzungen.

Art. 51. Der Handel mit Arzneimitteln, medizinischen Apparaten, Vorrichtungen und jeglichen andern Mitteln zur Erkennung und Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten steht unter den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung dazu, unter Vorbehalt der für einzelne Gegenstände geltenden eidgenössischen Vorschriften.

Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere die Herstellung, die Verarbeitung, die Lagerung, die Ankündigung, die Ein- und Ausfuhr und das Feilhalten der erwähnten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände. Die Fabrikations- und Grosshandelsfirmen fallen ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der Verkauf von Chemikalien, die zur Futterkonservierung dienen und von gifthaltigen Pflanzenschutzmitteln ist nebst den Drogisten auch den Verbraucherorganisationen, den Samenhandlungen, sowie Einzelpersonen

gestattet, die sich mit dem Pflanzenschutz und der Schädlingsbekämpfung zu befassen haben.

Verfahren und Vollzug werden in einer Verordnung geregelt.

Für die Beteiligung an interkantonalen Vereinbarungen über die Herstellung und den Vertrieb von Heilmitteln ist Art. 26 der Staatsverfassung massgebend.

Art. 52.

Steinmann, Präsident der Kommission. Hier möchte ich auf die sogenannten Hausspezialitäten hinweisen. Das sind Produkte, die ein Apotheker ohne Propaganda vertreibt. Er macht gewisse Heilmittel, wie sie schon längst üblich und bekannt sind, darf aber hiefür keine Propaganda machen.

Geheimmittel sind solche Mittel, über die der Hersteller keine Auskunft gibt, zum Beispiel das Hulligerserum. Geheimmittel dürfen nicht in den Handel gebracht werden; denn bei allem, was in den Handel kommt, muss über die Zusammensetzung Auskunft erteilt werden. Letzten Endes ist das Gutachten der I.K.S. massgebend. Wir empfehlen Annahme von Art. 52.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bewilligungsverfahren.

Art. 52. Der Verkauf, der Versand von Mustern und die Anpreisung von Arzneimitteln, medizinischen Apparaten und Vorrichtungen sind nur auf Grund einer Bewilligung der Sanitätsdirektion zulässig und unter den Bedingungen, die diese Direktion nach Anhörung der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel oder einer ähnlichen Amtsstelle festsetzt. Die sogenannten Hausspezialitäten unterstehen nicht dieser Bestimmung.

Die Bewilligung schliesst keinerlei Gewähr für die therapeutischen Eigenschaften in sich.

Geheimmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Art. 53.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Herstellung und Kontrolle.
Grosshandel und Kleinverkauf.

Art. 53. Arzneimittel dürfen in einer öffentlichen Apotheke, in einer Drogerie oder durch eine andere Fabrikationsfirma hergestellt werden, jedoch nur unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit eines Apothekers, eines andern von der Sanitätsdirektion anerkannten wissenschaftlich ausgewiesenen Fachmannes oder eines Drogisten im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse. Die näheren Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Fabrikations- und Grosshandelsfirmen dürfen die in Art. 51 genannten Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände nur an Personen oder Firmen verkaufen oder liefern, die zu deren Kleinverkauf befugt sind.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Apotheke des Inselspitals gemäss Art. 30.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Arzneimittelablage.

Art. 54. Bei schwieriger Arzneiversorgung kann nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde und der in der Umgebung praktizierenden Aerzte die Sanitätsdirektion in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke haben, ausnahmsweise eine Vertrauensperson ermächtigen, eine Arzneimittelablage zu halten, um in Notfällen bestimmte, von der Sanitätsdirektion festzustellende Arzneimittel abzugeben. In einer Ortschaft darf nur eine Ablage errichtet werden. Die Bewilligung zur Führung einer Arzneimittelablage ist nicht übertragbar. Die nähern Bedingungen werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 55.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verkaufsverbot.

Art. 55. Die Sanitätsdirektion kann den Handel mit gesundheitsgefährdenden medizinischen Schriften, Gegenständen, Erzeugnissen, Instrumenten, Apparaten und Hygieneartikeln sowie die darauf beziehenden Anpreisungen und Ankündigungen verbieten.

Den Vorsitz übernimmt Präsident Steinmann

IX. Titel.

Verschiedene Bestimmungen.

1. Oeffentliche Ankündigungen.

Art. 56.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Beim Unterabschnitt «1. Oeffentliche Ankündigungen» sind gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung keine wesentlichen Differenzen vorhanden. Diese Bestimmungen sollen bewirken, dass die Medizinalpersonen nicht eine unwürdige Propaganda betreiben.

In Art. 56 ist ferner der Titelschutz verankert. Die Zahntechniker, die den Beruf eines Zahnarztes ausüben, dürfen selbstverständlich nicht den Titel «Zahnarzt» führen. Der Sanitätsdirektor hat mir mitgeteilt, dass sie sich kant. pat. Zahntechniker nennen müssten. Diese Bezeichnung ist klar.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Für Medizinalpersonen.

Art. 56. Wer einen unter dieses Gesetz fallenden medizinischen Beruf ausübt, darf auf dem Gebiet des Medizinalwesens keine Ankündigungen, Anzeigen oder Anpreisungen irgend welcher Art erlassen, ausgenommen die Mitteilung der Niederlassung, des Wohnortswechsels, der Abwesenheiten und der jeweiligen Rückkehr. Jeder weitere Zusatz bedarf der Genehmigung der Sanitätsdirektion.

Adressen, Schilder und Anzeigen einer zahnärztlichen Praxis dürfen nur den Namen des patentierten Zahnarztes enthalten, unter Ausschluss jeder weiteren Person oder Praxisbezeichnung (Klinik).

Personen, die nicht befugt sind, im Kanton Bern einen unter dieses Gesetz fallenden Beruf auszuüben, dürfen keine Ankündigungen oder Anzeigen einer solchen Tätigkeit erlassen.

Niemand darf sich einen Titel anmassen und öffentlich führen, der geeignet ist, bei der Bevölkerung den irrigen Glauben zu erwecken, er sei zur Ausübung eines der in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten medizinischen Berufes befugt. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. September 1943 über den unlauteren Wettbewerb bleiben vorbehalten.

Art. 57.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Hier handelt es sich insbesondere darum, dafür zu sorgen, dass nicht mit Waren, welche der Gesundheitspflege dienen (Medikamente, Apparate usw.) eine unwürdige, irreführende Propaganda betrieben wird. Ich erinnere zum Beispiel an Spezialapparate für Massage, die mit übertriebener Anpreisung verkauft werden. Es ist wünschbar, dass die zulässige Reklame genau umschrieben wird. Die Sanitätsdirektion wird sich an die I. K. S. halten und wird je nach der Art der Waren sagen, in welcher Weise für bestimmte Artikel Reklame getrieben werden darf. Das ist eine Schutzbestimmung zu Gunsten des Publikums, das Heilung sucht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Für Waren.

Art. 57. Es ist untersagt, für Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Präparate, medizinische Apparate sowie für Volksbücher über Medizin öffentliche Anpreisungen, Anzeigen oder Ankündigungen irgendwelcher Art in andern als den von der Sanitätsdirektion bewilligten Formen zu erlassen.

Art. 58.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorträge und Filmvorführungen.

Art. 58. Die Sanitätsdirektion kann öffentliche Vorträge und Filmvorführungen über medizinische Fragen verbieten, wenn sie geeignet erscheinen, die Bevölkerung irrezuführen, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit zu schaden oder zur Uebertretung der Sanitätsgesetzgebung anzureizen.

---

2. Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten.

Art. 59.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. In einem Dekret werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten geordnet. Bis jetzt hat man sich mit dem Ortspolizeidekret beholfen. Wenn geistesgestörte Personen eine Gefahr für die Umgebung bedeuten, können die Ortspolizeibehörden gestützt auf ein Arztzeugnis die Einweisung einer geistesgestörten Person veranlassen. Diese Methode ist etwas oberflächlich und führt in der Praxis zu gewissen Schwierigkeiten. Es ist wünschbar, das Verfahren hier gesetzesmässig zu verankern und genau zu umschreiben, unter welchen Voraussetzungen eine Person in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen werden muss. Wohl hat seinerzeit der Regierungsrat eine Verordnung erlassen. Aber sie war gesetzlich nicht vollständig fundiert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Dekret.

Art. 59. In einem Dekret werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einweisung geistesgestörter Personen in Anstalten geordnet.

---

3. Massnahmen und Strafen gegen Widerhandlungen.

Art. 60.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Hier kommen wir zu einem sehr wichtigen Abschnitt. Ich erinnere an das Ergebnis der ersten Verhandlung. Speziell von juristischer Seite wurde darauf hingewiesen, dass die Strafbestimmungen noch einer Ueberprüfung bedürfen. Das Obergericht hat auf Ersuchen des Kommissionspräsidenten in zwei Gutachten zu allen Rechtsfragen, besonders zu den Strafbestimmungen Stellung genommen. Alsdann haben wir diese Materie während eines ganzen Tages mit einer Delegation des Obergerichtes besprochen. Die jetzige Formulierung sollte in juristischer Beziehung hieb- und stichfest sein.

Zu Art. 60: Die Sanitätsdirektion kann in gewissen Fällen bestimmte Sachen einziehen und sicherstellen. Zur Verwertung bedarf es des Entscheides einer Administrativ-Justizbehörde oder eines richterlichen Entscheides.

Hirsbrunner. Im zweiten Satz ist das Wort «zuwider» störend. Ich schlage vor, zu sagen: «Sie kann insbesondere Räume schliessen lassen und

Gegenstände ... die entgegen diesem Gesetz erworben ... worden sind, einziehen und sicherstellen lassen.»

Präsident. Kommission und Regierung sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Befugnisse der Sanitätsdirektion.

Art. 60. Die Sanitätsdirektion kann in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung ihrer Verfügungen an den Regierungsrat, alle notwendigen Massnahmen zur Beseitigung eines der Sanitätsgesetzgebung widersprechenden Zustandes anordnen. Sie kann insbesondere Räume schliessen lassen und Gegenstände, Werkzeuge, Apparate, Bücher, Broschüren, Drucksachen, Arzneimittel oder Gifte, die entgegen diesem Gesetz erworben, verwendet oder in den Verkehr gebracht worden sind, einziehen und sicherstellen lassen.

Art. 61.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. In Art. 61 wird vorgeschrieben, dass der Regierungsrat für die Durchführung von gerichtlichen und sogenannten privaten Sektionen eine Verordnung zu erlassen habe. Das ist durchaus zweckmässig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Leichenöffnungen. Ich möchte erklären, dass man bei dieser Verordnung nicht allzuweit gehen sollte bezüglich der Sektionsbefugnisse. Man unterscheidet gerichtliche Sektion, verwaltungsrechtliche Sektion und private Sektion. Immer sind interessierte Kreise im Spiel, die glauben, auch bei natürlichem Tod müsse eine Leichensektion durchgeführt werden, zum Beispiel im Interesse eines Prozesses, einer Versicherungsgesellschaft usw. Auch in den Spitälern werden Sektionen ausgeführt, und zwar aus wissenschaftlichen Gründen; dies geschieht in der Regel im Einvernehmen mit den Angehörigen. Ich halte dafür, in dieser regierungsrätlichen Verordnung sei nach bester Möglichkeit auf die Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gerichtliche und private Sektionen.

Art. 61. Die Vornahme von gerichtlichen und privaten Sektionen wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Leichenöffnung.

Art. 62.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Alle Vergehen werden mit Haft oder Busse bedroht, wobei der Richter beides zusammen verfügen kann. Es handelt sich hier um Vergehen im strafrechtlichen Sinn. Das Bussenmaximum ist nach Strafgesetzbuch (Art. 48) auf Fr. 20 000.— limitiert. Ich glaube, die strafrechtlichen Sanktionen sind derart hart, dass Widerhandlungen nicht interessant erscheinen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Strafrechtliche Sanktionen.

Art. 62. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu seiner Ausführung erlassenen Dekrete, Verordnungen und Reglemente zuwiderhandelt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Der Versuch und die Gehülfenschaft sind strafbar.

In besonders schweren Fällen sowie bei Rückfall kann der Richter auf Gefängnis bis zu einem Jahr oder auf Busse erkennen.

Im Rückfall befindet sich, wer sich innert Jahresfrist seit Eintritt der Rechtskraft seiner letzten, in Anwendung dieses Gesetzes erfolgten Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz oder dessen Ausführungserlasse schuldig macht.

Art. 63.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Da Art. 63 nicht nur Strafbefreiungsgründe, sondern auch Straftatbestände enthält, beantragen wir, im Marginale zu sagen: «Verletzung der Bewilligungspflicht; Befreiung von Strafe.»

Wir haben noch eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, durch welche wir dafür sorgen, dass nur dann von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann, wenn jemand ärztliche Betreuung ohne Bewilligung durchführt. Das kommt hauptsächlich für Heilkundige in Frage, nicht etwa für Zahnärzte, oder andere sogenannte Medizinalpersonen, oder Drogisten. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor: «Die Vornahme ärztlicher Verrichtungen (Art. 23) ohne Bewilligungen wird nicht bestraft, wenn im einzelnen Fall die Sanitätsdirektion nach durchgeführter richterlicher Voruntersuchung sowie nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission erklärt, dass nach Art und Weise der Behandlung keine Gesundheitsgefährdung und kein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht.» Diese Umschreibung bedeutet eine gewisse Neuerung in der Gesetzgebung. Wohl hatte man schon im alten bernischen Strafgesetzbuch im Art. 168 einen ähnlichen Tatbestand, wonach die Behörde Fehlbare nach ihrem Ermessen anzeigen konnte. Der Artikel lautete: «Wer gewerbsmässig die Unzucht der Personen des einen oder andern Geschlechts begünstigt, wird auf Antrag der Polizeibehörden mit 14 bis 60 Tagen Gefängnis oder Korrektionshaus bis zu 8 Monaten, womit Geldbusse bis zu Fr. 800.— verbunden werden kann, bestraft.» Auch bei andern schwierigen Fällen war es nach dem bernischen Strafgesetzbuch ins Ermessen der Instanzen gestellt, die die Anzeige einleiten, ob es zweckmässig sei, sofort eine Anzeige einzureichen. — Nun möchte ich zu Art. 67 folgendes sagen: Sie wissen, dass wir den sogenannten Heilkundigen-Artikel fallen

liessen, dass es für Heilkundige also keine Bewilligung mehr gibt. Es ist Tatsache, dass es ab und zu vorkommt, dass Heilkundige gute Erfolge haben. Man sagt sich, es wäre eigentlich eine Unbilligkeit, wenn man gegen solche Leute dauernd strafrechtlich einschreiten würde. Man schreitet nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen nicht ein. Voraussetzung ist einmal, dass der Untersuchungsrichter eine Untersuchung durchgeführt hat. Man hat ausdrücklich den Untersuchungsrichter bezeichnet. Er ist unabhängiger, hat mehr Mittel zur Untersuchung zur Verfügung. Wenn das Ergebnis vorliegt, wird das Geschäft der Sanitätskommission zur Begutachtung vorgelegt. Diese Kommission ist ja mehrheitlich aus Aerzten zusammengesetzt. Sie wird zu diesem Fall Stellung nehmen, und wenn eine Empfehlung der Sanitätskommission vorliegt, wird der Sanitätsdirektor die weitere Strafverfolgung einstellen, unter zwei Voraussetzungen: Einmal ist Bedingung, dass die Handlungen dieses Heilkundigen nicht gesundheitsschädigend sind und zweitens, dass keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Was heisst das «keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen?» Das ist so gemeint, dass, wenn der «Heilkundige» sogenannte Strahlenbüchsen vertreibt, in welchen zum Beispiel nur Altgummi, Kapok und Lumpen sind, man sagen kann, das sei ein Scharlatan, der diese wertlosen Dinge gegen gutes Geld vertreibe. Dann ist das öffentliche Interesse verletzt. Es wäre an und für sich nicht gesundheitsschädlich, wenn eine solche Büchse im Stall steht, oder von einem alten, nervösen Fräulein nachgetragen wird. Ich glaube aber, man sollte solche Sachen in unserem Staat nicht tolerieren. In solchen Fällen müsste man die Anzeige weitergeben, und der Richter würde die Betreffenden bestrafen. — So glaube ich, dass wir mit viel Geschick und Ueberlegung um die Klippe herumgekommen sind. Wir haben diesen Vorschlag dem Obergericht unterbreitet. Es pflichtet der Bestimmung mehrheitlich bei und begrüsst diese Lösung. Einzelne Oberrichter haben aus grundsätzlichen juristischen Ueberlegungen Bedenken geäussert. Mehrheitlich kommt die Delegation des Obergerichtes dazu, die Annahme des Art. 63 zu empfehlen. Die Kommission schliesst sich dem an.

Präsident. Ich möchte den Referenten darauf aufmerksam machen, dass das letzte Wort in der Mehrzahl stehen muss; es heisst «bestehen».

Lehmann (Bern). Art. 63 hat eine grössere Bedeutung als man vielleicht allgemein annehmen könnte. Das ging schon aus dem Referat des Kommissionspräsidenten deutlich hervor. Ich möchte mich nicht materiell zu den Hintergründen dieses Artikels äussern. Diese Lösung ist im Hinblick auf die Lage der Naturheilärzte meines Erachtens richtig. Das ist der Ersatz für den Kurpfuscher-Artikel.

Was nicht befriedigen kann, ist die Vermischung von administrativen und richterlichen Funktionen. Das gilt auch für die vom Kommissionspräsidenten verlesene, abgeänderte Fassung. Darnach liegt der endgültige Entscheid darüber, was im Einzelfall geschehen soll, nicht beim Richter, sondern bei der Verwaltung. Das ist grundsätzlich falsch. Der Richter ist dann nur noch der Gehilfe der Verwaltung, nicht mehr der selbständige, unabhängige Richter, der dem Volk die Garantie bietet, die man in einem geordneten Staatswesen vom Richter erwarten muss. Damit spreche ich nicht gegen die Verwaltung, will diese nicht herabsetzen. Wir haben alles Interesse daran, Art. 10 der Staatsverfassung betreffend die Gewaltentrennung streng zu beachten. Er lautet: «Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.» Das ist deutlich. Wenn das Obergericht mehrheitlich glaubt, Art. 63 sei juristisch einwandfrei, so hat es das Wort «juristisch» nicht allzu weit interpretiert. Hier sind übrigens nicht nur juristische, sondern auch weitgehend politische Fragen abzuklären. Wie soll Art. 10 der Verfassung ausgelegt werden? Der Entscheid hierüber liegt nicht in erster Linie beim Obergericht, sondern beim Grossen Rat und beim Volk.

Man sagte mir, auch die Justizdirektion sei mit Art. 63 einverstanden. Es wäre in allererster Linie Sache dieser Direktion gewesen, auch politische Ueberlegungen anzustellen. Warum das nicht geschah, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich will nicht sagen, wie es bei den Aerzten behauptet wurde, dass eine Krähe der andern kein Auge aushacke, respektive keine Verwaltung der andern. Warum die Justizdirektion hier nicht opponiert hat, ist mir unerfindlich.

Nach der Auffassung eines Fürsprechers ist Art. 63 in der jetzigen Formulierung eine Anomalie. Er sagte sogar, er sei eine Ungeheuerlichkeit. Die Juristen sind, wie die Aerzte, auch nicht immer einig. — Wenn die Meinungen derart auseinandergehen, müssen wie die Sache sehr gründlich prüfen.

Ich möchte dem Rat vorschlagen, den Artikel so abzuändern, dass der Entscheid darüber, was im Einzelfall geschehen soll, nicht bei einer Verwaltungsdirektion steht, sondern beim Gericht bleibt, also dort, wo er hingehört. Mein Vorschlag weicht nur wenig von dem der Kommission ab. Es ist nur das Wort «Sanitätsdirektion» durch «zuständiger Richter» zu ersetzen. Dann lautet der Text: «Die Vornahme ärztlicher Verrichtungen (Art. 23) ohne Bewilligung wird nicht bestraft, wenn im einzelnen Fall der zuständige Richter nach durchgeführter richterlicher Voruntersuchung sowie nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission verfügt, dass nach Art und Weise der Behandlung keine Gesundheitsgefährdung und kein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht.» Das Schwergewicht wird auf den Richter verlegt, auf die Instanz, die nicht nur dem Kurpfuscher, sondern auch dem ganzen Volk absolute Gewähr bietet, dass einwandfrei, neutral und klar entschieden wird. Ich bitte, diesem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Friedli (Bern). Was Kollege Lehmann soeben sagte, ist an sich durchaus verständlich, aber man kann die Gewaltentrennung nicht ad infinitum durchführen. Hier scheint es mir so zu sein: Wenn der Richter feststellen muss, ob ein strafbarer Tatbestand vorliege, ist das seine Aufgabe. Anders ist es, wenn die Verwaltung den Entscheid durchführen muss. Auch hier wird man nicht darum herum kommen, zu sagen, die Verwaltung könne auf die Weiterverfolgung verzichten, wenn der

Richter feststellt, es sei etwas nicht weiter zu verfolgen, es sei ein Ausnahmefall.

In Art. 63 wird festgestellt, dass eine Weiterverfolgung nicht erfolge, wenn erklärt werde, eine Gefährdung bestehe nicht. Ich beantrage, zu sagen: «... wenn festgestellt wird, dass ...». Es kommt nicht auf die Erklärung an, sondern auf die Feststellung. Es heisst also: «Die Vornahme ärztlicher Verrichtungen ohne Bewilligung wird nicht bestraft, wenn im einzelnen Falle durch die Sanitätsdirektion nach durchgeführter richterlicher Voruntersuchung sowie nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission festgestellt wird, dass ...».

Präsident. Herr Lehmann hat nicht nur das Wort «Sanitätsdirektion» durch «zuständiger Richter» ersetzt, sondern auch das Wort «erklärt» durch «verfügt». Das geht in der gleichen Richtung wie der Antrag Friedli.

Thomet. Ich glaube, man darf aus dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht einen Fetisch machen, ihn nicht auch dort durchführen wollen, wo er schwerwiegende Unzukömmlichkeiten zur Folge hätte. Gewiss wird auch der vorliegende Artikel zu gewissen Schwierigkeiten Anlass geben. Hier muss also festgestellt werden, ob keine Gesundheitsgefährdung vorliege und kein öffentliches Interesse an der Bestrafung bestehe. Eine solche Erklärung kann die oberste Spitze der Verwaltung, die den Ueberblick hat, ständig und hauptamtlich mit dem Gesundheitswesen zu tun hat, besser abgeben als der Richter. Die Sanitätsdirektion entscheidet das in Verbindung mit der Sanitätskommission. Diese Feststellungen sind vorwiegend medizinisch-technischer Art. Der Strafrichter käme sicher in Verlegenheit, wenn er diese machen müsste. Diese Aufgabe läge ihm nicht. Infolgedessen bin ich der Meinung, es wäre besser, den Antrag Lehmann abzulehnen und der Kommission zu folgen.

Schwarz. Ich wollte erst nach Herrn Morf sprechen. Das ist nicht möglich, weil er sich nicht meldete. — Verstossen wir hier gegen die Gewaltentrennung? Ich glaube das nicht. Erstens sind wir zuständig, dieses Gesetz zu machen, zweitens vertreten wir hier die bernische Souveränität. Mit diesem Gesetz begehen wir keinerlei Uebergriffe. Wenn der Richter einen Fall vorgelegt erhält, wo es sich um Gesundheitsgefährdung handeln oder wo ein öffentliches Interesse an der Bestrafung vorliegen kann, so muss er sich eben diese Fragen überlegen. Sind sie ohne weiteres zu bejahen, so liegt die Sache klar. Es kann aber vorkommen, dass man im Zweifel ist. Dann zieht der Richter einen Sachverständigen bei. Der Generalexperte für den ganzen Kanton wäre hier die Sanitätsdirektion, die ihrerseits die Sanitätskommission beauftragt, zu untersuchen, ob eine Gesundheitsgefährdung vorliege oder ein öffentliches Interesse an der Bestrafung vorhanden sei. Das zweite kann der Richter selber beurteilen, nicht aber das erste. Dazu braucht er Experten. Wir sagen, als Experte soll für alle Fälle die Sanitätskommission amten. Das ist nicht so furchtbar abwegig. Das führt zu einer einheitlichen Praxis im ganzen Kanton. — Ueberlassen wir das, wie Herr Lehmann vorschlägt, dem Richter, so werden vielleicht von Fall zu Fall andere Experten beigezogen. Man kann sich fragen, ob es zulässig sei, den Richter in der Auswahl der Experten zu beschränken. Meines Erachtens können wir sagen, als Experte habe die Sanitätskommission zu funktionieren. Das verstösst nicht gegen die Gewaltentrennung. Was der Vizepräsident der Kommission aus dem alten Strafgesetzbuch vorlas, scheint mir viel weniger zulässig als das, was wir hier vorschlagen, weil dort sozusagen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit die Polizeikommission sagen konnte, der und der sei laufen zu lassen. Hier aber haben wir eine Sachverständigungskommission — nicht bloss eine Verwaltungsabteilung —, die sagt, was schliesslich geschehen soll, im Einvernehmen mit der Sanitätsdirektion. Das ist der Grund, warum wir nach langen Diskussionen und nachdem wir das Obergericht in der Kommission hörten, dazu kamen, die jetzige Formulierung zu wählen. Das Obergericht ist mehrheitlich auf unserer Seite. Dass die Juristen auch hier nicht vollständig einig sind, wollen wir ihnen nicht zum Vorwurf machen. Wir wollen im Kanton zu einer einheitlichen Praxis gelangen. Ich bitte den Rat, dem zuzustimmen.

Schon mehrmals wurde gesagt, die Sanitätskommission bestehe mehrheitlich aus Aerzten. Das stimmt nicht. Sie besteht mehrheitlich aus Medizinalpersonen.

Morf. Ich schlage vor, den Antrag Lehmann anzunehmen. Die Aerzteorganisation hat, das sei vorausgeschickt, an der Art der Fassung dieses Artikels kein grosses Interesse. Vielleicht heisst es nachher, sie sei mit dem einverstanden, was die Kommission vorschlägt. Sie ist auch mit dem einverstanden, was ich vorschlage.

Wir wollen eine gewisse Elastizität einbauen, damit man nicht wie bis jetzt ständig die Augen schliessen muss vor Gesetzesübertretungen. Man denkt an diejenigen, die die Volksmedizin ausüben. Ich bin ganz einverstanden, dass man ein gewisses Ventil einbaut.

Warum bin ich für den Antrag Lehmann? Wir dürfen nicht zu viel Machtbefugnis in die Hand des Sanitätsdirektors legen. Das Gesetz gibt ihm schon derart viel Machtbefugnis, dass wir wirklich nicht mehr weitergehen dürfen, sonst haben wir statt eines Sanitätsdirektors einen Sanitätsdiktator.

Wir dürfen die Gewaltentrennung nicht übersehen. Sie ist die Grundlage der Demokratie. Es ist Sache des Richters, hier den Spruch zu fällen. Im Eidgenössischen Strafgesetzbuch steht zum Beispiel bei übler Nachrede, die Tat könne als straflos erklärt werden. Das gilt für geringfügige Fälle, wo sich eine Strafe nicht lohnen würde. Wir könnten auch hier dieses System der Strafloserklärung einführen. Dann würde der Richter entscheiden, eventuell nach Einholung des Befundes der Sanitätsdirektion. Aber ich bezweifle, dass wir dem Richter verbieten können, andere Experten beizuziehen. Das müssen die Juristen beurteilen. Es gibt vielleicht Fälle, wo ein Fachexperte beigezogen werden muss. Unter Umständen muss ein gerichtlicher Mediziner Aussagen machen. Die Herbeiziehung solcher Experten in der Voruntersuchung kann, glaube ich, nicht ausgeschlossen werden. Der Sanitätsdirektor wechselt von Zeit zu Zeit. Seit ich

hier bin, haben wir den dritten Sanitätsdirektor. Jeder neue wird eine etwas andere Auffassung haben. Wenn wir den Antrag Lehmann annehmen, wird die Praxis einheitlicher, indem sich dann der Befund der Sanitätsdirektion immer wieder an ganz bestimmte Richtlinien halten muss.

Was die Volksmedizin anbelangt, bin ich dafür, dass man die Leute nicht verfolgt. Anzeigen erfolgten nur bei Todesfällen, die sowieso von gerichtswegen untersucht werden mussten. Das ist auch keine Angelegenheit von Konkurrenz, das heisst materieller Gefühle. Die Aerzte sagen selbst, das Volk solle nicht das Gefühl haben, es werde von den Aerzten bevormundet, indem ein Patient unbedingt zu einem Arzt gehen müsse. Aber die vollständige Kurierfreiheit kann man sich aus bekannten Gründen nicht leisten.

Den Antrag Lehmann kann man annehmen. Er beseitigt das, was man bemängelte, nämlich dass beim Sanitätsdirektor richterliche Befugnisse liegen.

Scherz. Ich habe volles Vertrauen in die Sanitätsdirektion, dass sie den Art. 63 vernünftig anwenden werde. Wir können den neuen Antrag der Kommission sehr wohl annehmen. Die ursprüngliche Fassung hätte meines Erachtens das Gesetz schwer gefährdet. Sie hätte sogar jede nachbarliche Hilfe unter Strafe gestellt, wenn sie gegen Entgelt erfolgt wäre, natürlich nur im Falle von Anzeige.

Geissbühler (Köniz). Herr Grossrat Thomet sagte das Gegenteil von dem, was Herr Grossrat Lehmann ausführte. Wir müssen diese Frage vom praktischen Standpunkt aus betrachten, aber ohne von einem Sanitätsdiktator zu sprechen. Solche Ausdrücke sollten hier nicht fallen. Wenn ein Mitglied der Regierung unverständliche Massnahmen ergreifen würde, wäre dann der Grosse Rat auch noch da.

Herr Schwarz hat recht. Wenn über diese Fragen sämtliche bernischen Richter urteilen, ergeben sich Unterschiede in der Praxis. Das will Herr Lehmann gerade nicht. Die beste Fassung ist das, was die Kommission vorschlägt.

Tschumi. Ich bitte Sie, sich dem Antrag Lehmann anzuschliessen. Man sagt, die Sanitätsdirektion soll alle Fälle beurteilen. Kein Fall wird gleich sein wie der andere, jeder muss wieder von anderen Gesichtspunkten aus beurteilt werden. Das kann der Richter. Er wird wo nötig Experten beiziehen. Er soll nicht an eine zum voraus bezeichnete Expertenkommission gebunden sein, sondern soll für jeden einzelnen Fall die Experten zuziehen können, die ihm geeignet erscheinen. Das kann er nur, wenn er frei ist. Die Sanitätskommission ist trotzdem da, die, wie Herr Schwarz richtig ausführte, nicht nur aus Aerzten besteht. Sie kann sicher dem Richter wertvolle Ratschläge erteilen. Wenn Sie den Vorschlag der Kommission annehmen, nehmen Sie dem Arzt den letzten Schutz weg, den wir ihm leider schon in der ersten Beratung, in anderer Form, durch den Kurpfuscherartikel, genommen hatten. Das dürfen wir nicht. Es ist hier genug auf die Aerzte losgeschlagen worden. Hier besteht die letzte Möglichkeit, ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indem wir hier einen Schutz statuieren.

Wollen wir heute auf die Zeit vor 1748 zurückgehen, dem Jahr, wo Montesquieu im «esprit des lois» über die Gewaltentrennung geschrieben hat? Das darf nicht sein. Wenn die Juristen nicht einig sind, wollen wir Grossräte das praktische, gesunde Urteil walten lassen und dem Antrag Lehmann zustimmen.

Präsident. Ich sehe mich zu einer Feststellung veranlasst: In dieser ganzen Gesetzesberatung ist über die Aerzte noch nie so scharf gesprochen worden, wie die Tagespresse über den Grossen Rat geurteilt hat.

Lehmann (Bern). Herr Grossrat Schwarz hat mich jedenfalls missverstanden. Ich möchte die Sanitätskommission als Fachinstanz dabei haben. Der Richter kann nicht ohne Experten entscheiden. Er hat die Sanitätskommission zur Hand.

Wir sind im Grossen Rat souverän, aber, wie das Volk, auch nur im Rahmen der Verfassung. Jeder Bürger kann die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes nachprüfen lassen. Wir haben allen Grund, die Verfassung genau einzuhalten.

Herrn Geissbühler möchte ich sagen, dass sich nicht alles nur nach praktischen Gesichtspunkten entscheiden lässt. Es gibt auch grundsätzliche Fragen. Das hier ist eine solche. Ich befürchte keine Zersplitterung in der Rechtssprechung; denn als Ventil ist die Sanitätskommission da. Die bürgt uns für einheitliche Beurteilung dieser Fragen. Aber den Grundsatz müssen wir wahren. Das Schwergewicht muss beim Gericht als neutraler Instanz liegen, nicht bei der Verwaltung.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 63 bringt die Lösung auf dem Gebiet der Heilkundigen. Das ist eine Perle des Gesetzes. Dieser Artikel bringt einen Ausweg aus einer der schwierigsten Streitfragen. Das ist der Ersatz für den Art. 39 der ersten Lesung.

Die neue Formulierung, die Ihnen ausgeteilt wurde, beschränkt sich auf Widerhandlungen bei der Vornahme ärztlicher Verrichtungen. Im ursprünglichen Text konnte man den Artikel bei allen möglichen Fällen anrufen, also auch zum Beispiel bei zahnärztlichen Verrichtungen, oder bei Verrichtungen medizinischer Hilfspersonen, usw. Es verhält sich also nicht so, wie aus einer Wendung des Kommissionsreferenten anzunehmen wäre, dass die Anwendung des Art. 63 sich «hauptsächlich» auf die Vornahme ärztlicher Verrichtungen ohne Bewilligung beschränkt, sondern sie beschränkt sich ausschliesslich hierauf.

Die Aerztegesellschaft und die Fakultät erheben gegenüber der Lösung, wie sie hier vorgeschlagen wird, keine Einwendungen; sie betrachten unsern Vorschlag als gangbaren Weg.

Wir haben diesen Artikel — er lag zuerst in etwa 10 Varianten vor — dem Obergericht, der Justizdirektion und verschiedenen juristischen Experten vorgelegt. Alle stellten sich auf den Standpunkt, unser Vorschlag sei juristisch einwandfrei. Das Obergericht erklärt auf Seite 5 der Vernehmlassung, das sei eine zweckmässige und juristisch gangbare Lösung. Auch ein Bundesrichter erklärte, Art. 63 sei verfassungsrechtlich einwandfrei, nach

der Praxis sei diese Bestimmung ohne Zweifel unanfechtbar.

Ueber den Antrag von Herrn Grossrat Lehmann kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Ich mache aus unserem Standpunkt keine Prestigeangelegenheit. Es ist eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Der Grosse Rat soll darüber entscheiden. Man kann nach beiden Systemen vorgehen. Wenn Sie aber nach dem Vorschlag Lehmann vorgehen wollten, müssten Sie ihn in einem Punkte ergänzen. Er sagt nämlich, der Richter verfüge nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission. Man müsste dann jedenfalls sagen: «nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission und der Sanitätsdirektion.» Das liegt auf der Hand. — Gegen den Standpunkt von Herrn Lehmann lässt sich vom praktischen und vom juristischen Standpunkt aus folgendes einwenden: Die verschiedenen Gerichtspräsidenten könnten nach verschiedenen Gesichtspunkten entscheiden. Wenigstens hätten wir mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn sie an die Einholung des Befundes der Sanitätskommission und der Sanitätsdirektion gebunden sind. Das ist ein sehr wichtiger Einwand, der namentlich für die Vertreter des Obergerichtes und der anderen Richter, mit denen wir zu sprechen Gelegenheit hatten, entscheidend war. Mir erklärten Gerichtspräsidenten und Mitglieder des Obergerichtes, es sei dem Richter bestimmt angenehmer, wenn der Entscheid der Verwaltungsbehörde überlassen werde. Das sei auch zweckmässiger.

Was geschähe übrigens, wenn jeder Richter in Ausstand träte? Sie denken, das sei an den Haaren herbeigezogen. In Fällen, wo über Heilkundige wegen ärztlicher Betätigung zu urteilen war, haben wir es schon erlebt, dass ein Richter nach dem andern in Ausstand trat, mit der Begründung, er sei bei diesem Heilkundigen in erfolgreicher Behandlung.

Im praktischen Falle würde der Richter jedenfalls die Verwaltungsbehörde um Rat angehen. — Die Verwaltungsbehörde entscheidet nicht willkürlich, weil sie die Sanitätskommission anzuhören hat.

Wir sind nicht unglücklich, wenn der Grosse Rat anders entscheidet. Ich wollte nur darlegen, wie wir zu unserem Vorschlag kamen. Es handelt sich hier im Grunde genommen um Verwaltungsentscheide, die sich auf den Ueberblick über das ganze Gebiet des Gesundheitswesens stützen. Hierüber ist in erster Linie die oberste Aufsichtsbehörde im Bild.

Diese Lösung steht mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung nicht im Widerspruch. Ich dachte mir wohl, dass dieser Einwand vorgetragen werde. Die Sanitätsdirektion, auch die entsprechenden Direktionen anderer Kantone, haben noch über viel wichtigere Fragen zu entscheiden als es hier der Fall sein wird. Hier habe ich den Band «L'esprit des Lois» von Montesquieu. Ich bin gerne bereit, darüber einmal zu diskutieren. Es würde sich dann ergeben, dass Herr Grossrat Tschumi nicht Recht hatte. Ich gehöre wenigstens zu denen, die dieses Buch gelesen haben.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrag Friedli einverstanden.

Herr Lehmann sagte, es wäre Aufgabe der Justizdirektion gewesen, zu opponieren. Sie hat diese Frage studiert. Wir können ihr keinen Vorwurf machen, dass sie nicht zum gleichen Schluss gekommen ist wie Herr Lehmann.

Zur Frage der Gewaltentrennung: Nach unserem Vorschlag wird nicht etwa jemand, der etwas Strafbares begangen hat, von der Strafe befreit. Es handelt sich darum, dass, wenn eine Person ohne Bewilligung praktiziert, man von einer Bestrafung absieht. Warum würde man ihn bestrafen? Weil er keine Bewilligung hat. Sobald Gesundheitsschädigung festgestellt ist, oder sobald es den öffentlichen Interessen widerspricht, wird er bestraft. Es handelt sich um administrative Massnahmen. Können wir Naturheilkundige usw., die sich bewährt haben, tolerieren, wenn die Aerzte selbst der Meinung sind, das sei tragbar? Ich glaube, das sei zu bejahen. Um diese kleine Verfassungsverletzung handelt es sich. Schon im Strafgesetz von 1866 hat man etwas ähnliches gemacht, weil man fand, es sei besser, einen Ausweg zu finden, als unter Umständen immer einen Bürger dem Richter vorzuführen, wenn die gesamte Bevölkerung dagegen eingestellt ist.

Soll der Richter oder die Sanitätsdirektion endgültig entscheiden? Wenn der Richter entscheidet, sind folgende Vor- und Nachteile vorhanden: Wir haben 40 Untersuchungsrichter. Jeder Richter wird im Einzelfall irgend einen Arzt fragen, ob das und das gesundheitsschädigend sei. Sein Gutachten ginge an die Sanitätskommission. Diese müsste sich mit dem betreffenden Arzt auseinandersetzen. Es ist fraglich, ob das die richtige Lösung wäre. Wenn der Richter entscheiden muss, wird er vielleicht nicht nur die Sanitätskommission und den Sanitätsdirektor anfragen, sondern weitere Expertisen anordnen. Da entstehen unter Umständen gewisse Schwierigkeiten. — Wir halten dafür, dass diese Verfassungsritzung durchaus verantwortet werden darf, weil diese Lösung dem Willen grosser Volkskreise entspricht. Das Volk will die Heilkundigen, die sich bewähren, kein öffentliches Aergernis sind, deren Tätigkeit öffentlichen Interessen nicht widerspricht, praktizieren lassen. Darum geht es.

Ich wiederhole: Die Sanitätskommission ist besser als der Untersuchungsrichter in der Lage, zu entscheiden, ob die Tätigkeit eines Heilkundigen gesundheitsgefährdend sei oder öffentlichen Interessen widerspreche. Die Sanitätskommission bürgt auch für eine gleichmässige Praxis.

Herr Schwarz hat mich bezüglich der Zusammensetzung der Sanitätskommission korrigiert. Sie besteht meines Wissens aus insgesamt über 20 Mitgliedern. In der für ärztliche Fragen bestellten Unterkommission haben gewöhnlich die Aerzte die Mehrheit, in der Sektion für pharmazeutische Fragen dagegen haben eher die Apotheker die Mehrheit.

Es ist besser, wenn die Sanitätsdirektion in enger Zusammenarbeit mit der Sanitätskommission entscheidet, als wenn 40 Untersuchungsrichter endgültig befinden. Niemand macht aus der hier vorliegenden Meinungsdifferenz eine Prestigefrage. Der Grosse Rat möge nun entscheiden.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsiden Stünzi.

Steinmann, Präsident der Kommission. Es besteht die Gefahr, dass durch die Erläuterungen des Referenten eine falsche Meinung entsteht. Er sagte, es handle sich darum, dass, wenn ein Heilkundiger ohne Bewilligung praktiziere, man von einer Bestrafung absehe. Das ist insofern ein Irrtum, als es in Zukunft überhaupt keine Heilkundigen mit Bewilligung mehr gibt. Das muss ich nachdrücklich auch zu Handen der Oeffentlichkeit sagen, weil das in der Presse immer wieder Anlass zu Kritik gab. Jedermann hat das Recht, Naturheilkundige, die im Kanton Bern sich betätigen, anzuzeigen. In der richterlichen Voruntersuchung wird dann geprüft, ob eine Gesetzesübertretung vorliege. Dann geht der Fall an die Sanitätsdirektion, die den Befund der Sanitätskommission einholt, worauf das Verfahren eingestellt oder fortgesetzt wird, je nach der Feststellung der Sanitätsdirektion.

Gewiss kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein, welcher Antrag den Vorzug erhalten müsse. Vom rein juristischen Standpunkt aus müsste ich Herrn Lehmann zustimmen. Wenn man allgemein praktische Gründe gelten lassen will, kann man der Lösung des Sanitätsdirektors zustimmen. Darüber entscheidet nun der Rat. Ein unhaltbarer Zustand entsteht bei keiner der beiden Lösungen. Die Praxis der Sanitätsdirektion wird auch nach dem Antrag Lehmann gewahrt.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . .	78 Stimmen.
Für den Antrag Lehmann	47 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Verletzung der Bewilligungspflicht; Befreiung von Strafe.

Art. 63. Wer, ohne im Besitze einer Bewilligung zu sein, Verrichtungen ausübt, die nach diesem Gesetz den Medizinalpersonen oder medizinischen Hilfspersonen vorbehalten sind,

wer die ihm erteilte Bewilligung überschreitet,

wer dazu vorsätzlich Hilfe leistet,

wird nach den Bestimmungen des Art. 62 bestraft.

Die Vornahme ärztlicher Verrichtungen (Art. 23) ohne Bewilligung wird nicht bestraft, wenn im einzelnen Fall durch die Sanitätsdirektion nach durchgeführter richterlicher Voruntersuchung sowie nach Einholung des Befundes der Sanitätskommission festgestellt wird, dass nach Art und Weise der Behandlung keine Gesundheitsgefährdung und kein öffentliches Interesse an der Bestrafung besteht.

Den Vorsitz übernimmt Präsident Steinmann.

Art. 64.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Nebenstrafen.

Art. 64. Der Richter kann mit der Hauptstrafe folgende Nebenstrafen verbinden:

1. das Verbot der Berufsausübung auf die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren
2. die Einziehung der Mittel, welche zur Begehung der Widerhandlung gedient haben
3. die Einziehung der Erzeugnisse der Widerhandlung.

Art. 65.

Hirsbrunner. Man geht bei Art. 65 vielleicht zu weit, wenn man dem Richter die Kompetenz einräumt, Bauten abzubrechen. Das kann allerdings nur auf Begehren der Sanitätsdirektion geschehen. In Art. 60 ist dieser zum vornherein die Kompetenz zur Schliessung von Räumen, Beseitigung von Werkzeugen usw. eingeräumt.

Ich beantrage, im Alinea 2 zu sagen: «Er kann ausserdem ...» Ferner beantrage ich, die Worte «den Abbruch von Bauten und» zu streichen. Dann lautet Alinea 2: «Er kann ausserdem auf Begehren der Sanitätsdirektion die Beseitigung von Einrichtungen ...»

Präsident. Der Sanitätsdirektor ist einverstanden.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Mit dem Text: «Er kann ...» sind wir einverstanden. Art. 60 lautet: «Die Sanitätsdirektion kann in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Weiterziehung ...» Das sind vorsorgliche Massnahmen. Solche kommen unter anderem in Frage bei Epidemien, Einsturzgefahr usw. In andern Fällen muss auch der Richter den Abbruch von Gebäuden verfügen können. Das sollte in Art. 65 stehen bleiben. Beispielsweise sollte der Richter den Abbruch von sanitätswidrigen Gebäuden unter gewissen Voraussetzungen verlangen können. In dringenden Fällen kann, wie gesagt, die Sanitätsdirektion verfügen. Aber ordentlicherweise verfügt der Richter.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission .	45 Stimmen.
Für den Antrag Hirsbrunner . . .	38 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: Weitere richterliche Massnahmen.

Art. 65. Der Richter kann die in Art. 58 bis 61 StGB vorgesehenen Massnahmen anordnen.

Er kann ausserdem auf Begehren der Sanitätsdirektion den Abbruch von Bauten und die Beseitigung von Einrichtungen, die wissentlich unter Missachtung behördlicher Anordnungen ausgeführt wurden, auf Kosten des Fehlbaren anordnen.

Bei Berufsausübung ohne Bewilligung oder Ueberschreitung der erteilten Bewilligung urteilt der Richter über die Nachzahlung der hinterzogenen Bewilligungsgebühren.

---

4. Gebühren.

Art. 66.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gebührentarif.

Art. 66. Die Sanitätsdirektion bezieht zuhanden des Staates für die von ihr erteilten Bewilligungen, für Inspektionen und für weitere Vorkehren Gebühren nach einem durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

X. Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 67.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Hier kommen wir zum letzten Artikel, der noch eine gewisse Diskussion bringen wird. Es geht um die Anerkennung von Leuten, die während vielen Jahren unter Aufsicht eines Zahnarztes oder selbständig am Patienten gearbeitet haben. Dieser Artikel wurde gestützt auf die Diskussion in der ersten Lesung bereinigt. Wir beantragen noch folgende Präzisierung: « Gut ausgewiesenen Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit 15 Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während dieser Zeit selbständig oder unter Kontrolle eines Zahnarztes am Patienten gearbeitet haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise die Ausübung des zahnärztlichen Berufes als kantonal patentierter Zahntechniker gestatten. » Damit nicht später Schwierigkeiten entstehen, wollen wir hier die Berufsbezeichnung fixieren.

Die Kommission möchte ferner im letzten Alinea ergänzend sagen: « Zahntechniker, die im Besitze dieser Uebergangsbewilligung sind, unterstehen im übrigen den Bestimmungen von Art. 14, 34, 35 und 56 dieses Gesetzes. » Neu nennen wir Art. 14, wonach der Regierungsrat unter gewissen Voraussetzungen die Bewilligung zur Berufsausübung entziehen kann.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will hier lediglich erklären, dass die Zahnärztegesellschaft gegen den Art. 67 keine Einwendungen erhebt, namentlich nicht, nachdem diese Zahntechniker die Bezeichnung « kant. pat. Zahntechniker » führen müssen. Man könnte das in einem besonderen Alinea wie folgt sagen: « Zahntechniker, die diese Bewilligung erhalten, führen die Bezeichnung « kant. pat. Zahntechniker ». Entsprechend müsste man im Marginale nicht nur schreiben « Zahntechniker », sondern « kant. pat. Zahntechniker ». Mit andern Zahntechnikern als kantonal patentierten beschäftigen wir uns im Gesetz nicht. Jene unterstehen ja nicht der Bewilligungspflicht für die Berufsausübung.

Durch die Festlegung einer Zeitspanne von 15 Jahren gerät man unter Umständen in einige Schwierigkeiten. Wir haben gute Zahntechniker, die während 15 Jahren gearbeitet haben, aber nicht alle 15 Jahre selbständig, sondern anfangs oder zeitweise unselbständig, als Angestellte eines Zahnarztes. Streng formell wären die Bedingungen des Art. 67 nicht erfüllt. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass man hier Toleranz üben soll. Es wäre grotesk, gerade die Fälle nicht zu akzeptieren, wo Zahntechniker unter Kontrolle unselbständig gearbeitet haben und von Zahnärzten regelrecht, aber gegen gesetzliche Bestimmungen angelernt wurden. Die Leute, die da in Frage stehen, haben vielleicht 13, 13½ oder 14 Jahre selbständig gearbeitet. Die Kommission ist der Meinung, man solle hier keine Schwierigkeiten machen, es bestehe keine Gefahr, dass sich dadurch der Kreis der kant. pat. Zahnärzte vergrössere.

Morf. Wie ist der Ausdruck « schweizerischer Herkunft » gemeint? Es gibt geborene und eingebürgerte Schweizer. Kommen nur die geborenen Schweizer in Betracht? Oder meint man einfach Schweizerbürger?

Laut Art. 67 muss einer nachweisen, dass er 15 Jahre lang ununterbrochen illegal gearbeitet hat. Wer illegal arbeitet, gibt das gewöhnlich nicht besonders bekannt. Da sehe ich Schwierigkeiten. Die lassen sich vielleicht überbrücken, indem man sich nicht allzu genau an den Wortlaut des Art. 67 hält.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Wir kennen nur eine Kategorie von Schweizerbürgern. Ob jemand geborener oder eingebürgerter Schweizer sei, ist rechtlich ohne Belang.

Die Zahntechniker, von denen hier die Rede ist, wurden toleriert. Eine schriftliche Bewilligung wurde ihnen nie ausgestellt. Zwischen Bewilligung und Toleranz besteht ein Unterschied. In der Praxis wird man da den Weg finden. Bei solchen Kandidaten, die nicht während 15 Jahren unter ärztlicher Aufsicht die Praxis ausübten, wird man eine gewisse Toleranz üben müssen.

Studer. Es handelt sich meines Wissens um 9 Zahntechniker. Stimmt diese Zahl?

Präsident. Der Kommission wurde mitgeteilt, es seien maximal 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: kantonal patentierte Zahntechniker.

Art. 67. Gut ausgewiesenen Zahntechnikern schweizerischer Herkunft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit 15 Jahren im Kanton Bern Wohnsitz hatten und während dieser Zeit selbständig oder unter Kontrolle eines Zahnarztes am Patienten gearbeitet haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin übergangsweise die Ausübung des zahnärztlichen Berufes als kantonal patentierte Zahntechniker gestatten. Hiefür wird eine besondere Berufsausübungsbewilligung erteilt. Diese Bewilligung ist persönlich und unübertragbar.

Bewerber, die eine Berufsausübungsbewilligung gemäss den Bestimmungen dieses Ar-

tikels beanspruchen, haben ihre Anmeldung innert drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der Sanitätsdirektion einzureichen.

Die Bewilligung wird mit der Einschränkung erteilt, dass diesen Zahntechnikern die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten und die Ausstellung von Rezepten verboten sind.

Zahntechniker, die im Besitze dieser Uebergangsbewilligung sind, unterstehen im übrigen den Bestimmungen von Art. 14, 34, 35 und 56 dieses Gesetzes.

Art. 68.

Hirsbrunner. Unser Präsident wacht sonst sehr darüber, dass in den Gesetzen klare und nicht zu lange Sätze stehen. Hier aber weiss man wirklich nicht recht, was gemeint ist. Ich schlage vor, zu sagen: «Inhabern von Apotheken ohne eidgenössisches Diplom kann der Weiterbetrieb gestattet werden, wenn ein eidgenössisch diplomierter Apotheker angestellt wird. Diese Ausnahme gestattet die Sanitätsdirektion auf Gesuch hin nur an Apotheken, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden haben.» Das ist materiell das gleiche, wäre aber besser verständlich. Das gleiche würde ich dann auch bei Art. 69 beantragen.

Präsident. Ich bestreite, dass das eine bessere Fassung sei.

Den Vorsitz übernimmt Vizepräsident Stünzi.

Steinmann, Präsident der Kommission. Lesen Sie bitte Art. 68 langsam durch. Er ist klar und weist gar keine sprachlichen Unebenheiten auf. Im Antrag von Herrn Hirsbrunner sind auch Relativsätze enthalten. Ich bitte ihn, den Antrag fallen zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag Hirsbrunner . . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Apotheken.

Art. 68. Inhabern von Apotheken, die nicht über ein eidgenössisches Apothekerdiplom verfügen, aber einen eidgenössisch diplomierten Apotheker zur Führung ihrer Apotheke angestellt haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weitern Betrieb der Apotheke gestatten, wenn sie diese schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben haben.

Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Drogerien.

Art. 69. Inhabern von Drogerien, die nicht im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufs im Kanton Bern sind, aber einen Inhaber einer solchen Bewilligung zur Führung ihrer Drogerie angestellt haben, kann die Sanitätsdirektion auf begründetes Gesuch hin den weitern Betrieb ihrer Drogerie gestatten, wenn sie diese schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben haben.

Art. 70.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Hier schlägt die Kommission vor, zu sagen: «Aerzte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind ...» In der ersten Lesung glaubte man, es sei durchführbar, diese Sache auf den 1. Januar 1950 zu terminieren. Eine Reihe von Gesuchen sind noch hängig. Wir wollen den üblichen Weg beschreiten und das nicht rückwirkend festlegen Das ist eine Konzession gegenüber der Aerzteschaft. Wir beantragen Zustimmung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Privatapotheke von Aerzten.

Art. 70. Aerzte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Besitze der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sind, behalten diese, solange sie den ärztlichen Beruf ausüben.

Art. 71.

Jufer. Ich möchte allgemein etwas erklären: Sie wissen, dass bei der ersten Lesung Herr Häberli seine Zustimmung zum Gesetz nach der zweiten Lesung davon abhängig machte, dass er wissen wollte, wieviel das kosten würde. Der Sanitätsdirektor machte einige Angaben. Diese wurden seither auf der Sanitätsdirektion etwas vervollständigt. Zuverlässige Angaben kann man nicht machen, sondern fest steht nur, dass man die Ausgaben bei den Hebammen mit zirka Fr. 500.— festsetzt. Bei einer Zahl von 100 entstehen Fr. 50 000.— Kosten. Diese Ausgaben sind dem Staat zum Teil schon bisher erwachsen, indem das von den Gemeinden verrechnet werden kann.

Die weiteren Kosten werden durch die Sanitätsdirektion auf Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.— geschätzt. Zuverlässig lässt sich das nicht berechnen. Es können spezielle Inspektionen in Frage kommen, die von der Sanitätsdirektion ausgeführt werden müssen. Ich glaube, diese Auskunft hatte die Kommission auf die Anfrage von Kollege Häberli noch zu geben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 71. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Grosse Rat und der Regierungsrat erlassen die zu seinem Vollzuge notwendigen Dekrete, Verordnungen und Reglemente.

Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Dekrete, Verordnungen

und Reglemente auf, insbesondere das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und das Impfgesetz vom 7. November 1849.

Den Vorsitz übernimmt Präsident Steinmann.

Titel und Ingress.

Brönnimann. Zwischen der ersten und zweiten Lesung wurde dieses Gesetz mit dem Hobel bearbeitet, dass die Späne flogen. Trotzdem sind in der zweiten Lesung noch mehr Fehler zum Vorschein gekommen als man geglaubt hätte. Nachdem nun dieses Gesetz durchberaten ist, kommt es mir vor wie ein Mensch mit gutem Körperbau, grossen geistigen Gaben, aber sehr unfreundlichem Gesicht. Art. 1, Abs. 1 klingt eher bürokratisch als volkstümlich: «Der Staat überwacht unter Mitwirkung der Gemeinden das gesamte öffentliche Gesundheitswesen mit Einschluss der öffentlichen Hygiene.» Das Primäre ist doch die Volksgesundheit. Die Ueberwachungs- und Verwaltungsaufgaben des Staates kämen erst in zweiter Linie. Art. 1 hätte man volkstümlicher fassen können. Ich kenne kein anderes bernisches Gesetz, das mit den Worten: «Der Staat überwacht...» beginnen würde. Ich würde eher so beginnen: «Alle öffentlichen Massnahmen, die zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit getroffen werden, stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates. Er verwaltet diejenigen Zweige des Gesundheitswesens, die ihm durch besondere Vorschriften zugewiesen werden. Die Gemeinden haben nach den gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken.»

Ich habe keinen solchen Antrag gestellt, weil ich wohl wusste, dass alles heruntergesäbelt worden wäre.

Um nun aber den bürokratischen Eindruck, der aus Art. 1 entsteht, etwas abzuschwächen, möchte ich beantragen, dem Gesetz eine Einleitung voranzustellen, damit dessen Gegner nicht sofort den Gesundheitsvogt herauslesen. Diese Einleitung würde lauten: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, im Bestreben, die Volksgesundheit zu erhalten und zu fördern, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:...» Im gedruckten Text ist überhaupt keine Einleitung vorhanden, während wir im Gesetz über die Nutzung des Wassers einen langen Index voranstellten. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, sieht jedermann auf den ersten Blick, dass es um die Volksgesundheit, unser bestes Volksgut, geht. Ohne Einleitung grinst uns das Gesetz bürokratisch an. Wir wollen in der Begründung für dieses Gesetz die Bürger begeistern. Es geht um die Volksgesundheit und die Erhaltung der Arbeitskraft.

Präsident. Ich habe nichts gegen diesen Ingress einzuwenden. Es freut mich, dass Herr Brönnimann ein begeisterter Anhänger dieses Gesetzes ist.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Idee von Herrn Grossrat Brönnimann ist sogar sehr gescheit. Ich müsste das nicht extra betonen; denn ich habe vor Herrn Brönnimann schon immer eine grosse Achtung gehabt.

Präsident. Ich glaube, im Rat ist nie das Gegenteil zum Ausdruck gekommen. Wir haben die Vorschläge von Herrn Brönnimann fast immer akzeptiert. Beispielsweise beim Artikel über die Herstellung und den Handel mit Arzneimitteln haben wir einen Antrag von ihm übernommen. Herr Brönnimann spricht jetzt vom Heruntersäbeln seiner Anträge. Ich glaube, er kann sich nicht beklagen.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über das Gesundheitswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern, im Bestreben, die Volksgesundheit zu erhalten und zu fördern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Zu den Art. 26, 30 und 34 sind materiell übereinstimmende Rückkommensanträge gestellt worden.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich glaube, wir gewinnen Zeit, wenn ich über alle drei Artikel gemeinsam spreche. Es geht um den Begriff der pharmazeutischen Spezialitäten. Gestern wurde in der Beratung hierüber die Rednerliste geschlossen. Der Sprechende und andere Mitglieder des Rates waren daher nicht in der Lage, zu den Voten des Kommissionspräsidenten und des Regierungsrates Stellung zu nehmen.

Als wir Art. 26 zu beraten anfingen, sagte der Regierungsrat, er appelliere schüchtern an die Vernunft der Herren Grossräte. Er wird es mir nicht verübeln, wenn ich am Schluss der Beratung den gleichen Versuch in umgekehrter Richtung mache. Wir haben bei der Behandlung dieser Frage zum Teil mit objektiven, zum Teil mit subjektiven Argumenten operiert. Vielleicht haben sich in dieser Richtung alle ein wenig vergangen; ich möchte für mich keine Ausnahme machen.

Ich gestatte mir, auf diese Frage zurückzukommen, weil es mir einfach nicht in den Kopf will, dass der Arzt die zwingende Vorschrift auf sich nehmen soll, seine Mittel an einem bestimmten Ort zu kaufen, während andere Leute dort einkaufen können, wo es ihnen passt. Man antwortete gestern, das sei nicht das gleiche, der Arzt übernehme die Verantwortung, weil er diese Mittel weitergebe. Einverstanden, aber der Arzt wird nicht blindlings irgend etwas in Empfang nehmen, sondern wird es kraft seiner Kenntnisse, soweit die auf dem pharmazeutischen Gebiet vorhanden sind, prüfen. Er wird schon bei der Bestellung nicht schlechtweg zum Beispiel Traubenzucker oder Borwasser oder Alkohol bestellen, sondern wird zum Beispiel sterilen Traubenzucker, oder x-prozentigen Alkohol beziehen. Ist es wirklich nötig, die Einkäufe der Aerzte in Drogerien auf pharmazeutische Spezialitäten zu beschränken, nachdem doch durch interkantonale Vereinbarung klar unterschieden wird, was in die Kompetenz des Apothekers und was in

die des Drogisten gehört? Die direkt interessierten Parteien haben sich kraft der seit Jahren gesammelten Erfahrungen geeinigt. Diese Vereinbarung sollte die bernische Legislative respektieren. Im übrigen ist es so, dass die wirklichen Spezialitäten, die Markenartikel, die verpackt weitergegeben werden, oft von den Fabriken durch Reisende direkt dem Arzt ins Haus getragen werden. Dieses direkte Geschäft entgeht sowohl der Apotheke wie dem Drogisten.

Das gleiche gilt für die Art. 30 und 34.

Ich bitte nochmals, bei allen drei Artikeln den Ausdruck «Arzneimittel» hineinzunehmen.

Die Beispiele von Widerhandlungen, die hier gestern bekannt gegeben wurden und die heute in der Presse stehen, geben kein Abbild des Standes der Drogisten, sondern das sind die unrühmlichen Ausnahmen, die es auf jedem Gebiet der Betätigung gibt, solange Menschen auf der Welt sind. Der Regierungsrat ist sicher mit mir der Meinung, dass man einzelne Widerhandlungen nicht einem ganzen Stand allgemein zur Last legen darf.

Präsident. Gemäss Reglement entscheidet der Rat über einen Rückkommensantrag ohne Diskussion.

Abstimmung.

Für den Rückkommensantrag Burgdorfer	48 Stimmen.
Dagegen	37 Stimmen.

Art. 26, 30 und 34.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Es handelt sich hier wieder um eine grundsätzliche Frage. Soll man den Drogisten vermehrte Möglichkeit geben, Arzneimittel zu verabfolgen? Herr Burgdorfer sagte, der Arzt umschreibe genau, welche Qualität usw. bei einem bestimmten Arzneimittel geliefert werden müsse. Das wäre wünschbar. In der Praxis ist es nicht so, weil der Drogist die erforderliche Ausbildung für die Rezeptur nicht besitzt. Der Apotheker muss die Sache genau nachprüfen. Nur wenn ein Apotheker die Mittel herausgibt, hat man eine Garantie. Wenn wir sagen würden, die Drogisten könnten alle Arzneimittel abgeben, wäre das eine Verwischung zwischen dem Beruf des Apothekers und dem des Drogisten. Darin sehen wir eine gewisse Gefahr. Man ist den Drogisten sehr weit entgegengekommen. Hier handelt es sich nun um eine gewerbepolitische Frage. Die Drogisten können nun alle in der Liste der I. K. S. enthaltenen Mittel abgeben. Wenn man im Gesetz generell sagen würde, die Drogisten könnten die Arzneimittel abgeben, würde das eine Verwischung bedeuten. Aus grundsätzlichen Ueberlegungen sollten wir am früheren Beschluss festhalten.

Schneiter. Ich habe das Gefühl, man rede heute neben der Sache vorbei. Zu sagen «Arzneimittel» statt «pharmazeutische Spezialitäten» bedeutet nicht eine Vergrösserung der Kompetenzen der Drogisten, sondern man belässt ihnen das, wozu sie jetzt berechtigt sind. Wenn man sagt «pharmazeutische Spezialitäten» nimmt man ihnen etwas weg. Bis jetzt sind in der Lieferung von Arzneimitteln der Drogistenliste keine Verfehlungen vorgekommen, sonst hätte sie uns der Sanitätsdirekter verlesen. Was er vortrug, beschlägt andere Tatbestände.

Im ersten Entwurf war diese Einschränkung nicht enthalten. Man sprach dort immer nur von Arzneimitteln, die der Drogist den Privaten abgeben darf.

Der Drogist verkauft erstens Nichtarzneimittel, zweitens Arzneimittel gemäss Liste. Darauf figurieren keine Mittel von grosser Gefährlichkeit. Dann kommt drittens die kleine Gruppe der pharmazeutischen Spezialitäten, wie Kopfwehpulver usw. Die Arzneimittel gehören auch zur Branche des Drogisten, sonst würde man ihm nämlich sagen Spezierer.

Wenn zum Beispiel das Dienstmädchen der Arztfamilie in der Drogerie ein Arzneimittel bezieht, wie soll da der Drogist unterscheiden können, ob das für den Privatgebrauch oder für die Praxis des Arztes bestimmt sei?

Ich bitte, den Antrag Burgdorfer anzunehmen. Eine Verwischung entsteht dadurch nicht; denn nach dem Wort «Arzneimittel» würde ja stehen «soweit zu deren Abgabe die Drogerien berechtigt sind». Man sollte nicht Sachen diskutieren, die mit unserm Antrag nichts zu tun haben.

Das gilt für die Art. 26, 30 und 34.

Burren (Utzenstorf). Ich möchte den Antrag Burgdorfer unterstützen, und zwar schon aus Gründen der Konsequenz. Ich verweise auf Art. 54, wo man andern Personen, die weder Apotheker noch Drogisten sein müssen, mehr Vertrauen entgegenbringt als hier den Drogisten.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Sie überzeugen, dass der Antrag Burgdorfer abgelehnt werden muss. Es geht da nicht um irgend eine Rechthaberei oder um eine subjektive Auffassung. Im Hinblick auf die Volksgesundheit und möglichen Gefahren können wir den Drogerien unmöglich die Berechtigung geben, an Aerzte und Spitäler sämtliche Arzneimittel zu liefern, die auf der Drogistenliste aufgeführt sind. Die Verhältnisse sind delikat. Ich will die Situation, der wir gegenüberstehen, näher beleuchten. Herr Burgdorfer hat recht, wenn er sagt, dass durch die I. K. S. zwischen den Apothekern und den Drogisten eine Vereinbarung getroffen wurde, die dem dreissigjährigen Krieg zwischen diesen beiden Berufsgruppen ein Ende bereitete. Durch diese Vereinbarung erhielten die Drogerien das Recht, bestimmte pharmazeutische Spezialitäten und bestimmte Arzneimittel zu verkaufen. In unserer Gesetzgebung ziehen wir die Grenze zwischen diesen beiden Warenkategorien. Dieses Recht gibt dem Drogisten aber noch keinen Anspruch darauf, solche Arzneimittel und pharmazeutischen Spezialitäten auch den Aerzten für ihre Privatapotheke und den Spitälern zu liefern. Diese beiden Abnehmerkategorien sowie die Zahnärzte und die Arzneimittelablagen können nach unserem Vorschlag pharmazeutische Spezialitäten beim Drogisten beziehen, zu deren Abgabe er berechtigt ist. Worin besteht der Unterschied zwischen Arzneimitteln nnd pharmazeutischen Spezialitäten? Die letzteren werden von der Fabrik in Kleinpackung

geliefert, mit genauer Anschrift. Der Drogist muss gar nicht kontrollieren, ob der Inhalt der Anschrift entspricht.

Darum sehen wir nicht ein, warum der Drogist an Aerzte und Spitäler nicht pharmazeutische Spezialitäten sollte abgeben dürfen, zu deren Verkauf er allgemein berechtigt ist. Aber jetzt kommt der Sektor der Arzneimittel. Das sind Präparate, die der Drogist entweder kauft oder selber herstellt. Die Spitäler und Aerzte müssen die absolute Gewähr haben, dass die Präparate, die sie beziehen, unter allen Umständen den Vorschriften der Pharmakopöe konform sind. Zum Beispiel Borwasser muss steril sein. Natürlich kann der Drogist Borwasser herstellen. Er stellt derartige Arzneimittel im Rahmen seiner Kompetenz auch tatsächlich her. Es ist auch ein Unterschied, ob für Privatgebrauch Traubenzucker gekauft werde, oder ob der Arzt für seine Kunden dieses Produkt benötigt. Der Arzt bezieht diese Produkte wie gesagt für andere Zwecke als das Publikum. Private machen üblicherweise keine Traubenzuckereinspritzungen, aber der Arzt macht solche. Da ist die Sterilität der Stoffe von ausschlaggebender Bedeutung. Er bezieht sie, um medikamentöse Behandlungen durchzuführen. Traubenzucker ist an und für sich ein harmloser Stoff. Er kann aber einen Patienten unter Umständen am Leben erhalten. Die Anwendung dieses Stoffes ist ausserordentlich gefährlich, wenn er zu Einspritzungen verwendet wird und die Sterilität nicht vorhanden ist. Um das zu beurteilen, ist der Apotheker da, nicht der Drogist. Einem Spital wurde schon Traubenzucker in Ampullen geliefert, der nicht den Vorschriften der Pharmakopöe entsprach. Der Patient erhielt als Folge der Einspritzung dieses Zukkers schwere Schüttelfröste. Nun werden Sie vielleicht sagen, das könne dem Apotheker auch passieren. Das ist möglich. Aber dann kann der Apotheker in anderer Weise belangt werden als der Drogist. Auch wenn der Drogist verpflichtet ist, gemäss den Anforderungen der Pharmakopöe zu liefern, können wir ihn nicht damit behaften. Die wenigsten Drogisten sind in der Lage, ein derartiges Produkt auf seine Reinheit zu prüfen. Das ist kein Vorwurf, sondern einfach eine Feststellung, die von ernsthaften Drogisten nicht bestritten wird. Man könnte das dem Drogisten auch gar nicht zumuten. Er hat eine andere Ausbildung als der Apotheker, und der Apotheker hat eine andere Verantwortung als der Drogist.

Kürzlich las ich in einem Protokoll, dass ein Drogist Borwasser herstellte, wobei das betreffende Fräulein das Wasser aus einem Brunnenrohr nahm. Damit will ich nur illustrieren, dass man dem Drogisten nicht etwas zumuten darf, das man ihm gar nicht zumuten kann. Wie das in 10 Jahren sein wird, weiss ich nicht und ist eine andere Frage.

Ich könnte andere Beispiele anführen. Unsere Experten sind unabhängig und keinem Berufszweig verschrieben; sie urteilen nach bestem Wissen und Gewissen unter dem Gesichtspunkt der Volksgesundheit. Glauben Sie, dass diese Experten nur so zufällig zu ihren Anträgen kamen? Ich wiederhole, dass nach der bisherigen Gerichtspraxis ein Drogist oft nicht belangt werden kann. Letzten Endes bleibt der Arzt haftbar, wenn etwas passiert. Da steht vieles auf dem Spiel. Wir können keine andere Haltung einnehmen. Wer den Drogisten die Arzneimittel auch für die jetzt diskutierten Fälle freigibt, lädt eine grosse Verantwortuug auf sich. Diese möchte ich nicht übernehmen.

Ich habe bei den Verhandlungen zwischen Apothekern und Drogisten — ich war dabei, als die Liste bereinigt wurde — bis an die äusserste Grenze den Standpunkt der Drogisten verteidigt. Diese können sich nicht über mich beklagen. Ich hatte die Apotheker gegen mich. Das waren wichtige Verhandlungen auf schweizerischem Boden. Um in diese Angelegenheit Ordnung zu bringen, wollten wir den Drogisten soviel als sich verantworten liess zum Verkauf frei geben. Aber in dieser Liste sind heute Produkte aufgeführt, bei denen man in guten Treuen der Meinung sein kann, sie gehörten nicht hinein. Besonders einige wissenschaftlich ausgebildete Herren jener Kommission haben noch jetzt grosse Bedenken wegen der damaligen Beschlüsse. Aber wir wollen endlich eine Abgrenzung schaffen, die man dann einhalten sollte. Das ist gelungen.

Präsident. Herr Burgdorfer ist einverstanden, dass wir gleich über alle drei Artikel abstimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . 62 Stimmen.
Für den Antrag Burgdorfer . . . 51 Stimmen.

Präsident. Weitere Rückkommensanträge sind nicht gestellt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes 109 Stimmen.
Dagegen . . . . . 0 Stimmen.

Freimüller, Vizepräsident der Kommission. Ich sehe mich veranlasst, im Namen der Kommission, die das Gesetz durchberaten hat, ein paar Worte des Dankes zu sagen. Wir haben dieses Gesetz während zwei Sessionen behandelt. Wir betreten damit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens viel Neuland. Wir geben mit dieser neuen und fortschrittlichen Gesetzgebung der Erwartung Ausdruck, in unserem Kanton die Interessengegensätze auf diesem schwierigen Gebiete geregelt zu haben und hoffen auch, dass das Gesetz vom Volke angenommen werde. Ich möchte dem Sanitätsdirektor und dem Präsidenten unserer Kommission für ihre grosse, objektive Arbeit vor dem Grossen Rat den besten Dank aussprechen.

Präsident. Wir stehen am Schluss einer langen und ausserordentlich wichtigen Session, deswegen besonders wichtig, weil in ihr eine Verfassungsvorlage, die das Verhältnis zwischen dem alten deutschsprechenden und dem französisch sprechenden Kantonsteil weitgehend regelt, ferner zwei grosse, wichtige Gesetze in zweiter Lesung durchberaten und verabschiedet worden sind. Zahlreiche, zum Teil finanziell weittragende Direktionsgeschäfte sind nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission erledigt worden. Ausserdem sind sämtliche Motionen, Postulate, Interpellationen und einfachen Anfragen, die bei Eröffnung der Session vorlagen, sowie einige seither neu hinzugekommene Eingaben erledigt

worden. Der Rat hat alles behandelt und erledigt, was spruchreif war.

Wir werden am 3. April zu einer Session von zwei bis drei Tagen zusammentreten, um einige dringende Regierungsgeschäfte und den Rest der Interpellationen, Motionen und Postulate zu behandeln.

Ich möchte den Regierungsräten, die stark in Anspruch genommen waren während dieser Session, sowie ihren Mitarbeitern danken und meiner Freude über die positive, gute Arbeit des Grossen Rates Ausdruck geben. Ich danke auch der Berner Presse, die ausserordentlich stark in Anspruch genommen war und die, soviel ich es beurteilen und verfolgen konnte, durch ihre Berichterstattung und Aufklärung der Oeffentlichkeit eine grosse und gute Arbeit leistete.

Mit diesen Worten erkläre ich Schluss der Sitzung und Session. Auf Wiedersehen am 3. April.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Durch Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Dezember 1949 wird den für das Motorfahrzeugwesen zuständigen Direktionen oder Departementen der Kantone ein neuer Bundesratsbeschluss über Fahrräder mit Hilfsmotor im Entwurf unterbreitet. Die Kantone werden um ihre Stellungnahme bis 20. Januar 1950 ersucht und gleichzeitig angefragt, ob der neue Bundesratsbeschluss auf 1. März 1950 in Kraft gesetzt werden könnte.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat Auskunft zu geben über seine Stellungnahme zu den im erwähnten Entwurf in Aussicht genommenen Erleichterungen zugunsten der Fahrräder mit Hilfsmotor?

Iseli
und 15 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

L'Office forestier du 16e arrondissement interdit aux communes la vente de bois de service à un prix global, en leur demandant de faire un classement.

Selon la «Revue de la sylviculture et d'économie forestière» no 1 (octobre 1948) page 11, un communiqué de l'Office forestier central de Soleure précise ce qui suit:

«En résumé, le propriétaire forestier doit retenir ceci: Il n'existe plus aucune obligation, fonction de l'économie de guerre, de couper et de livrer du bois. Le contrôle des prix à la production n'existe plus. Une seule disposition subsiste; celle interdisant la vente aux enchères de bois de service résineux.»

Le Gouvernement peut-il nous renseigner:

1° à savoir de quel droit l'arrondissement forestier précité donne de pareils ordres aux communes;

2° s'il est disposé de rétablir dans le canton la liberté accordée par les autorités fédérales.

8 février 1950.

Odiet.

(Das Forstamt des 16. Kreises untersagt den Gemeinden den Verkauf von Nutzholz zu Gesamtpreisen, indem es von ihnen verlangt, die Preise auseinanderzuhalten.

In der Zeitschrift «Forstwissenschaft und Waldwirtschaft» Nr. 1 (Oktober 1948), Seite 11, spricht sich das Zentral-Forstamt von Solothurn folgendermassen aus:

«Zusammenfassend hat der Waldbesitzer folgendes zu beachten: Die Pflicht, Holz zu schlagen und abzuliefern, besteht als kriegswirtschaftliche Massnahme nicht mehr. Die Preiskontrolle für Produzenten ist aufgehoben. Eine einzige Bestimmung ist geblieben: Das Verbot der Nutzholzsteigerungen für Nadelhölzer.»

Kann die Regierung Auskunft geben über folgende Punkte:

1. Wo nimmt das obenerwähnte Kreisforstamt das Recht her, den Gemeinden solche Anweisungen zu erteilen?
2. Ist die Regierung bereit, im Kanton die von den eidgenössischen Behörden gewährte Freiheit wieder herzustellen?)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung und der Session um 11.30 Uhr.

Der Redaktor i. V.
W. Bosshard.